MEMMINGEN:

Abtreibung vor Gericht

Dokumentation und Einschätzung eines Stückes bundesdeutscher Rechtsgeschichte

Bearbeitet von Elke Kügler

Herausgegeben von Pro Familia mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie

Gerd J. Holtzmeyer Verlag

Memmingen: Abtreibung vor Gericht

MEMMINGEN: ABTREIBUNG VOR GERICHT

Dokumentation und Einschätzung eines
Stücks bundesdeutscher Rechtsgeschichte

Bearbeitet von
Elke Kügler

Herausgegeben von
Pro Familia
Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung
zusammen mit dem
Komitee für Grundrechte und Demokratie

Gerd J. Holtzmeyer Verlag

Elke Kügler, geb. 1946, freiberuflich tätige Psychologin, vorher zehn Jahre § 218-Beratung bei Pro Familia und Arbeiterwohlfahrt.

Umschlaggestaltung: Atelier Warminski, 6470 Büdingen 8

Fotos: Anne Geils und Angelika Hochdorfer (S. 171)

© Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e. V., Frankfurt am Main 1989
© für die Buchveröffentlichungen in vorliegender Form: Gerd J. Holtzmeyer Verlag, Braunschweig 1989

Satz: Fotosatz Meinecke, 3341 Groß Denkte
Druck: RGG-Druck, 3300 Braunschweig

ISBN 3-923722-36-2

Inhalt

Verzeichnis der Dokumente 6
Vorwort der Herausgeber 8
Vorbemerkung 9

I. Der Unglücksparagraph

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs 10
Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 – Minderheitenvotum – Gegenwärtige Rechtslage –

Politik und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs 49
Entwicklung seit 1976 – Boykott der neuen Strafrechtsregelung

II. Abtreibung vor Gericht

Verfahren bis 1987 57
Schmutzige Geschäfte mit Wien – Ermittlungen in Memmingen – Beschlagnahme der Patientinnenkartei von Dr. Theissen

Verfahren gegen Frauen in und um Memmingen 64
Verhöre und Strafbefehle – Urteile der ersten Instanz – Urteile der zweiten Instanz – Die Türkinnen – Die Angehörigen

Der Theissen-Prozeß 95
Anklage – Zeuginnen – Anträge der Verteidigung – GutachterInnen – Plädoyers der Staatsanwälte – Plädoyers der Verteidiger – Urteil

III. Das Echo von „Memmingen"

Reaktionen der Öffentlichkeit 167
Presse und Demonstrationen – „Memmingen in Bonn" – Stellungnahmen: JuristInnen, ÄrztInnen, Pro Familia

Folgen und Folgerungen 213
„Memmingen" überall und kein Ende – Hätte Theissen anders handeln sollen? – Was tun? – Der Unglücksparagraph muß weg

Schlußbemerkung 219
Literaturverzeichnis 220

Verzeichnis der Dokumente

(Im Buch sind Dokumente auf grauem Untergrund zu finden oder im Original wiedergegeben)

Kapitel I: Der Unglücksparagraph

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 10

Minderheitenvotum zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts 28

§§ 218 ff. Strafgesetzbuch 32

Schwangerenberatungsgesetz des Freistaates Bayern, Aug. 1977 36

Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Inneren, Juni 1988 . 39

Richtlinien der Gesundheitsbehörde Hamburg für die Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten, Juni 1976 44

Kapitel II: Abtreibung vor Gericht

Fragen der Staatsanwaltschaft Memmingen zur Beschuldigtenvernehmung 65

Strafbefehl wegen Abbruchs einer Schwangerschaft gegen Magdalena Federlin 67

Urteil des Amtsgerichts Memmingen wegen Abbruchs einer Schwangerschaft gegen eine Frau, erste Instanz 68

Urteil des Amtsgerichts Memmingen gegen Magdalena Federlin, erste Instanz 73

Plädoyers der Verteidigerinnen Hörster und Gall-Allberth in Sachen Magdalena Federlin, zweite Instanz 77

Urteil des Landgerichts Memmingen gegen Magdalena Federlin, zweite Instanz 82

Urteil des Landgerichts Memmingen gegen eine Frau wegen Abbruchs einer Schwangerschaft zweite Instanz 89

Strafbefehl des Amtsgerichts Memmingen gegen einen türkischen Mann wegen Beihilfe . 92

Verwarnung einer Türkin durch das Ausländeramt Memmingen 93

Strafbefehl des Amtsgerichts Memmingen gegen einen deutschen Mann wegen Beihilfe . 94

Anklageschrift gegen Dr. Horst Theissen 96

Zeuginnen-Fragebogen des Landgerichts Memmingen mit Begleitbrief des Vorsitzenden Richters 102

Ladung einer ausländischen Zeugin durch des Landgerichts Memmingen mit Begleitbrief 110

Fotografier- und Filmverbot im Landgericht Memmingen 113

Antrag der Verteidigung zu Wahrung der Intimsphäre der Zeuginnen 113

Antrag der Verteidigung auf Verfahrenseinstellung und auf Aufhebung des Haftbefehls gegen Dr. Theissen 116

Beanstandung der Verteidigung zur Vernehmung einer Zeugin 121

Antrag der Verteidigung auf Ablehnung des Richters Ott 123

Antrag der Verteidigung auf Ablehnung der drei Richter sowie des Sachverständigen Professor Dr. Petersen 128

Plädoyer des Verteidigers Fischer vor dem Landgericht Memmingen 139

Plädoyer des Verteidigers Kreuzer vor dem Landgericht Memmingen 153

Kapitel III: Das Echo von „Memmingen“

Aufruf der Anwältinnen Hörster und Gall-Alberth, 18. Mai 1988 167

Die Grünen im Bundestag, Pressemitteilung vom 21. Sept. 1988 178

Deutscher Bundestag, Aktuelle Stunde zu den Memminger Prozessen am 28. Sept. 1988 . 179

Deutscher Bundestag, Aktuelle Stunde zur Haltung der Bundesregierung zum § 218 StGB nach dem Memminger Urteil, 12. Mai 1989 180

Brigitte Hörster/Heike Gall-Allberth, „Memmingen – ein Erfahrungsbericht“, Juli 1989 . 198

Deutscher Juristinnenbund, Forderungen zur Sicherung der Reform des § 218 StGB, Aug. 1989 201

„Wieviel ist das Arztgeheimnis noch wert?“ Rolf Lamprecht in Zeitschrift für Rechtspolitik, Aug. 1989 204

Berufsverband der Frauenärzte, „Betrifft § 218 und die Prozesse in Memmingen“, Jan. 1989 207

Pro Familia, Presseerklärung zum Urteil gegen Dr. Theissen 209

Spendenaufruf der Humanistischen Union von Mai 1989 212

Kleine Rechtshilfefibel der Anwältinnen Gall-Allberth und Hörster 216

Die Grünen im Bundestag, Gesetzentwurf zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt, 1. März 1988 218

Vorwort der Herausgeber

Die Memminger Prozesse haben über den Tag hinaus Bedeutung. Durch sie sind die politischen und konservativ-klerikalen Kräfte erkennbar geworden, die Abtreibung als Tötung denunzieren und Frauen, die abtreiben, kriminalisieren wollen. Dabei soll gegen das Recht der Frauen, über ihr eigenes Leben, ihre Sexualität und Fruchtbarkeit selbst zu bestimmen, das „ungeborene Leben" zum höheren Rechtsgut erhoben werden.

Diese Prozesse haben bei vielen die Hoffnung endgültig zerstört, man könne mit dem Strafrechtsparagraphen 218 trotz allem noch leben. Sie bewirken Unsicherheit bei Frauen und Ärzten, ob ein Schwangerschaftsabbruch überhaupt noch legal möglich sei. Angst und Einschüchterung sind die frauen- und demokratiefeindlichen Folgen. Zwar waren die Verfahren öffentlich, trotzdem blieb vieles verborgen und in seiner Bedeutung unverständlich. Die Rechtsunsicherheit nach diesen Gerichtsverfahren ist beklemmend: Ist das PatientInnengeheimnis überhaupt noch geschützt? Gibt es noch einen Schutz der Intimsphäre von ZeugInnen in Gerichtsverfahren? Worin besteht die ärztliche Erkenntnis oder ist sie nur eine Vorarbeit für die Überprüfung durch Gerichte? Was ist eine Notlagenindikation? Dies alles sind Fragen, die über die Arbeit der Pro Familia hinaus zentrale Bürgerrechte berühren.

Das Urteil des Landgerichts Memmingen gegen den Frauenarzt Dr. Horst Theissen wurde am 5. Mai 1989 verkündet. Zu diesem Zeitpunkt fand gerade die Mitgliederversammlung der Pro Familia statt. Erschütterung und Empörung über das gesamte Verfahren und über das Strafmaß prägten die Tagung. Die Pro Familia-Mitglieder waren sich einig, daß die Memminger Verfahren in Umfang und Härte zwar ungewöhnlich gewesen, daß sie aber nicht ohne Vorgänger in der bundesdeutschen Rechtsprechung über Schwangerschaftsabbrüche sind. Weitere Verfahren sind in Sicht. Daher wurde bereits während der Tagung der Entschluß gefaßt, Ablauf und Einzelheiten dieser spektakulären Prozesse gegen Frauen, die abgetrieben und gegen diejenigen, die ihnen dabei geholfen haben, in einem Buch zu dokumentieren und sie auf die rechtspolitische Entwicklung des § 218 Strafgesetzbuch seit 1975 zu beziehen.

Politisches Ziel dieses Buches ist es, uns einzumischen und andere streitbare Frauen und Männer dazu zu ermutigen. Wir wollen die Entscheidung über diesen frauen-, gesundheits- und rechtspolitisch zentralen Gegenstand nicht Staatsanwälten und Richtern überlassen.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie trägt die Herausgabe dieser Dokumentation mit und setzt sich ideel und finanziell für seine Verbreitung ein. Denn die Grund- und Bürgerrechte aller Frauen und Männer stehen hier auf dem Spiel. Das vorliegende Buch ist damit auch ein Ausdruck der Kooperation, die wir dringend brauchen, wenn wir die Abschaffung des Abtreibungsparagraphen wirklich erreichen wollen.

Pro Familia
Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung
und Familienplanung

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Frankfurt und Sensbachtal,
im September 1989

Vorbemerkung

Diese Dokumentation ist als Nachschlagewerk für alle Frauen und Männer gedacht, die mit Abtreibung zu tun haben. Die Memminger Dokumente sollten aktuell veröffentlicht und dabei in einen zeitgeschichtlichen und einen inhaltlichen Bezugsrahmen zu Recht, Politik und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs der letzten zwei Jahrzehnte gesetzt werden.
„Memmingen" symbolisiert Gewalt – Gewalt des Staates gegen Frauen, die abtreiben, und Menschen, die ihnen dabei helfen. Die Gewalt ist nicht das *Wie* der Prozesse, sondern die Gewalt sind die Prozesse selbst. Das Strafrecht repräsentiert die Gewalt, und das Strafrecht gilt es zu ändern, um die Gewalt abzuschaffen. Der Unglücksparagraph muß weg.
„Memmingen" kann morgen auch in Bottrop oder Heide/Holstein sein, solange es den Strafrechtsparagraphen gibt. Dies zu verdeutlichen, ist das Ziel der Dokumentation.
Dieses Buch will politische Zusammenhänge aufzeigen – zwischen Kirche und Staat, Familienpolitik und Schwangerschaftsabbruch, Ausländerhaß und Frauenfeindlichkeit.
Die Auswahl der Dokumente wurde durch ihre Verfügbarkeit und Relevanz bestimmt. Einige habe ich gekürzt, andere anonymisiert. Die Auswahl aus der Vielfalt der Vorgänge ist subjektiv. Manchmal war es nicht möglich, genaue Auskünfte zu erhalten, weil sie verweigert wurden. Einige Informationen stammen vom Hörensagen, ich habe sie aus Gründen der Aktualität und Vollständigkeit aufgenommen.
Ich danke an dieser Stelle Annette Rethemeier, Renate Sadrozinski und Dr. Jürgen Heinrichs als VertreterInnen der Herausgeber und Dr. Susanne v. Paczensky für ihre ständige Unterstützung und Diskussionsbereitschaft während der letzten Wochen. Ohne ihre tätige Mithilfe wäre diese Dokumentation nicht erschienen. Weiter danke ich allen, die ebenfalls zur Entstehung dieses Buches beigetragen haben: Gabriele Albrecht-Thum, Dr. Sebastian Cobler, Magdalena Federlin, Dr. Jürgen Fischer, Dr. Monika Frommel, Heike Gall-Alberth, Brigitte Hörster, Angelika Hochdorfer, Dr. Ellis Huber, Ismail Kaplan, Dr. Wolfgang Kreuzer, Anne Leipert, Beate Lier, Heike Mundzeck, Simon Theissen und vielen Ungenannten.
Die Frauen mit den Schwangerschaftsabbrüchen sind bis auf wenige Ausnahmen unbekannt. Dieses Buch wurde auch für sie gemacht – und für Frauen wie Christa Theissen.

Einige häufig genannte Personen sind hier in ihrer Funktion aufgelistet:
Albert Barner, Vorsitzender Richter am Landgericht Memmingen;
Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, Justizministerin, stellvertretende Ministerpräsidentin des Freistaats Bayern;
Dr. Sebastian Cobler, Rechtsanwalt und Verteidiger Theissens im Strafprozeß, Frankfurt;
Magdalena Federlin, Kauffrau und Beschuldigte aus Aichach;
Dr. Jürgen Fischer, Rechtsanwalt und Verteidiger Theissens im Strafprozeß, Frankfurt;
Heike Gall-Alberth, Rechtsanwältin und Verteidigerin einiger beschuldigter Frauen, Augsburg;
Brigitte Hörster, Rechtsanwältin und Verteidigerin einiger beschuldigter Frauen, Augsburg;
Dr. Wolfgang Kreuzer, Rechtsanwalt und Verteidiger Theissens im Strafprozeß und im Steuerstrafverfahren, München;
Detlef Ott, Richter am Landgericht Memmingen im Theissen-Strafprozeß bis März 1989.

Elke Kügler

Hamburg, August 1989

I. Der Unglücksparagraph

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung von Gesetzgebung, Praxis und Politik des Schwangerschaftsabbruchs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Vor diesem Hintergrund soll die Bedeutung der Verfahren in und um Memmingen deutlich werden, die Gegenstand dieses Buches sind.

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Ende der sechziger Jahre entstand in einigen Ländern Europas und in den USA eine Abtreibungsreformbewegung, die Anfang der Siebziger auch auf die Bundesrepublik Deutschland übergriff. Große Teile der Bevölkerung setzten sich hier mit lebendigen Aktionen für eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetze ein, angeführt von ersten Streiterinnen wie Alice Schwarzer, die die Selbstbezichtigungsaktion gegen den Abtreibungsparagraphen nach französischem Vorbild in die Bundesrepublik brachte. Sie aktivierte 1971 die Illustrierte *Stern*, diese Kampagne zu übernehmen.
Auf massiven Druck verabschiedete der Bundestag mit sozialliberaler Mehrheit schließlich 1974 ein Gesetz mit Fristenregelung: Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch sollte in den ersten zwölf Wochen der Frau überlassen werden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975

Gegen den neuen § 218 StGB rief das Land Baden-Württemberg das Bundesverfassungsgericht an, das die Fristenregelung mit einer Stimme Mehrheit als grundgesetzwidrig verwarf. Bei Stimmengleichheit hätte das Gesetz die Hürde passiert; eine einzige Richterstimme entschied also damals über eine so weitreichende Frage.
Nun folgen Auszüge aus der Entscheidung des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts, Vorsitz Ernst Benda, Urteil vom 25. 2. 1975. Das Urteil wird bis heute als Grundlage der Rechtspraxis benutzt:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Auszüge)
1. GG Art. 1 I u. 2 II 1; StGB §§ 218f. (Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs)
a) Das sich im Mutterleib entwickelndes Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 II 1, Art. 1 I GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
b) Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.
c) Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.
d) Der Gesetzgeber kann die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des

sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.
e) Eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist unzumutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden. Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, andere außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen.
f) Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18. 6. 1974 (BGBl I, 1297) ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das werdende Leben zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden.
BVerfG, Urt. v. 25.2. 1975 – 1 BvF · 1 – 6/74
Aus den Gründen: A. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die sogenannte Fristenregelung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes, wonach der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis unter bestimmten Voraussetzungen straffrei bleibt, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
I. 1. Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) v. 18. 6. 1974 (BGBl I, 1297) hat die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs neu geregelt. Die §§ 218 bis 220 StGB sind durch Bestimmungen ersetzt worden, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hauptsächlich folgende Änderungen enthalten:
Bestraft wird grundsätzlich, wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tag nach der Empfängnis abbricht (§ 218 I). Jedoch ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind (§ 218a – Fristenregelung). Ferner ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf der Zwölfwochenfrist vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht nach § 218 strafbar, wenn er nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft indiziert ist, entweder um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese nicht auf andere zumutbare Weise abgewendet werden kann (§ 218 b Nr. 1 – medizinische Indikation), oder weil dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind wegen einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind (§ 218 b Nr. 2 – eugenischen Indikation). Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere zuvor von einer Beratungsstelle oder einem Arzt sozial und ärztlich beraten worden ist, wird bestraft (§ 218c). Ebenso macht sich strafbar, wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218 b (medizinische oder eugenische Indikation) vorliegen (§ 219). Die Schwangere selbst wird nicht nach § 218 c oder § 219 bestraft.
Im einzelnen haben die für das vorliegende Verfahren wesentlichen Vorschriften des Fünften Strafrechtsreformgesetzes folgenden Wortlaut:
§ 218. Abbruch der Schwangerschaft
(1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter
1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a. Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

§ 218 b. Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder

2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

§ 218 c. Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und

2. ärztlich beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219. Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung

(1) Wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218 b Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(2. . . . Es folgen Darlegungen über die historische Entwicklung und deren gesetzliche Handhabung.)

B. Das 5. StrRG bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates.

1. Das Gesetz ändert zwar in den Art. 6 und 7 die StPO und das Einführungsgesetz zum StGB, die ihrerseits mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind. Deswegen allein ist es aber noch nicht zustimmungsbedürftig (*BVerfGE* 37, 363 = NJW 1974, 1751). Das Gesetz ändert ferner keine gesetzlichen Bestimmungen, die ihrerseits zustimmungsbedürftig waren.

2. Das 5. StrRG enthält selbst keine gemäß Art. 84 I oder einer anderen Bestimmung des Grundgesetzes zustimmungsbedürftigen Vorschriften. Weder § 218 c noch § 219 StGB n.F. regeln die Einrichtung von Behörden oder das Verwaltungsverfahren. Sie setzen vielmehr lediglich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs fest. Das gilt auch, soweit § 218 c I Nr. I StGB verlangt, daß die Schwangere sich vor dem Abbruch an eine ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat, und den Gegenstand der Beratung umschreibt. Die Errichtung und Einrichtung von Beratungsstellen sowie der Erlaß von Verwaltungsvorschriften für das von diesen Stellen zu praktizierende Verfahren bleiben in vollem Umfang den Ländern

überlassen. Aus den gleichen Gründen löst § 219 StGB nicht das Zustimmungserfordernis des Bundesrates aus, wenn diese Vorschrift vor der Durchführung eines nach § 218b indizierten Schwangerschaftsabbruchs die Bestätigung der sachlichen Voraussetzungen durch „eine zuständige Stelle" fordert.

3. Den antragstellenden Landesregierungen kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie bei der Beurteilung der Zustimmungsbedürftigkeit an den in der Entscheidung des *BVerfG* v. 25. 6. 1974, NJW 1974, 1751, aufgestellten Rechtsgrundsatz anknüpfen, wonach ein Änderungsgesetz dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, „wenn durch die Änderung materiell-rechtlicher Normen die nicht ausdrücklich geänderten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren bei sinnorientierter Auslegung ihrerseits eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite erfahren" *(BVerfGE* 37, 363, 383 = NJW 1974, 1751f. [Leitsatz d]). Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung dieses Leitsatzes liegen hier unbestrittenermaßen nicht vor. Ob eine Fortentwicklung dieses Rechtsgrundsatzes in dem von der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vorgetragenen Sinn überhaupt in Betracht kommen könnte, mag dahinstehen. Auch nach dieser Rechtsansicht ergäbe sich keine Zustimmungsbedürftigkeit des 5. StrRG, da den Ländern nach den materiell-rechtlichen Vorschriften für die ihnen obliegenden Verwaltungsregelungen noch ein weiter Gestaltungspielraum verbleibt.

4. Schließlich kann auch aus dem engen Zusammenhang des 5. StrRG mit dem Strafrechtsreform-ErgänzungsG, das mit dem vom Bundestag beschlossenen Inhalt für zustimmungsbedürftig angesehen wird, kein Zustimmungserfordernis abgeleitet werden. Abgesehen davon, daß das Strafrechtsreform-ErgänzungsG noch nicht zustande gekommen ist, ist der Gesetzgeber in Ausübung seiner gesetzgeberischen Freiheit grundsätzlich nicht gehindert, ein Gesetzesvorhaben in mehrere Einzelgesetze aufzuteilen. Das BVerfG ist bisher von der Zulässigkeit solcher Aufspaltungen ausgegangen (vgl. *BVerfGE* 34, 9 = NJW 1972, 1943f.; *BVerfGE* 37, 363, 382 = NJW 1974, 1751). In der Entscheidung *BVerfGE* 24, 199f. = NJW 1969, 33 –Apostille – hat es das Gericht offengelassen, ob der Aufspaltungsbefugnis verfassungsrechtliche Grenzen gezogen sind und wo diese Grenzen verlaufen. Hier sind solche Grenzen jedenfalls nicht überschritten.

Das 5. StrRG und das geplante Strafrechtsreform-ErgänzungsG sind zwar aufeinander abgestimmt, sie müssen aber nicht notwendig zu einer gesetzestechnischen Einheit miteinander verbunden werden. Das erstgenannte Gesetz enthält im wesentlichen nur Straf- und Strafverfahrensrecht. Demgegenüber hat das Strafrechtsreform-ErgänzungsG sozial- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zum Inhalt. Die inhaltliche Unabhängigkeit des Strafrechtsreform-ErgänzungsG vom 5. StrRG ergibt sich augenfällig schon daraus, daß das Strafrechtsreform-ErgänzungsG seinem Wortlaut nach auf alle für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgeschlagenen Lösungen, nämlich die „Fristenlösung" und die drei „Indikationslösungen", anwendbar wäre.

C. Die Frage der rechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs wird in der Öffentlichkeit seit Jahrzehnten unter mannigfachen Gesichtspunkten diskutiert. In der Tat wirft dieses Phänomen des Soziallebens vielfältige Probleme biologischer, insbesondere humangenetischer, anthropologischer, ferner medizinischer, psychologischer, sozialer, gesellschaftspolitischer und nicht zuletzt ethischer und moraltheologischer Art auf, die Grundfragen menschlicher Existenz berühren. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die aus diesen verschiedenen Sichtweisen entwickelten, unter sich vielseitig verschränkten Argumente zu würdigen, sie durch spezifisch rechtspolitische Überlegungen sowie durch die praktischen Erfahrungen des Rechtslebens zu ergänzen und auf dieser Grundlage die Entscheidung zu gewinnen, in welcher Weise die Rechtsordnung auf diesen sozialen Vorgang reagieren soll. Die nach außergewöhnlich umfangreichen Vorarbeiten im 5. StrRG getroffene gesetzliche Regelung kann vom *BVerfG* allein unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob sie mit dem Grundgesetz als dem höchsten in der Bundesrepublik geltenden Recht vereinbar ist. Gewicht und Ernst der verfassungsrechtlichen Fragestellung werden deutlich, wenn bedacht wird, daß es hier um den Schutz menschlichen Lebens geht, eines zentralen Wertes jeder rechtlichen Ordnung. Die Entscheidung über Maßstäbe und Grenzen der gesetzge-

berischen Entscheidungsfreiheit erfordert eine Gesamtschau des verfassungsrechtlichen Normenbestandes und der in ihm beschlossenen Wertordnung.

I. 1. Art. 2 II 1 GG schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut.

a) Die ausdrückliche Aufnahme des an sich selbstverständlichen Rechts auf Leben in das Grundgesetz – anders als etwa in der Weimarer Verfassung – erklärt sich hauptsächlich als Reaktion auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", auf „Endlösung" und „Liquidierungen", die vom nationalsozialistischen Regime als staatliche Maßnahmen durchgeführt wurde. Art. 2 II 1 GG enthält ebenso wie die Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG „ein Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens und zu einer Staatsauffassung, die sich in betontem Gegensatz zu den Anschauungen eines politischen Regimes stellt, dem das einzelne Leben wenig bedeutete und das deshalb mit dem angemaßten Recht über Leben und Tod des Bürgers schrankenlosen Mißbrauch trieb" (*BVerfGE* 18, 112, 117 = NJW 1964, 1783).

b) Bei der Auslegung des Art. 2 II 1 GG ist auszugehen von seinem Wortlaut: „Jeder hat das Recht auf Leben . . . ". Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an (vgl. hierzu die Ausf. von *Hinrichsen* vor dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, 6. Wahlp., 74. Sitzung, StenBer. S. 2142ff.). Der damit begonnene Entwicklungsprozeß ist ein kontinuierlicher Vorgang, der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zuläßt.

Er ist auch nicht mit der Geburt beendet; die für die menschliche Persönlichkeit spezifischen Bewußtseinsphänomene z. B. treten erst längere Zeit nach der Geburt auf. Deshalb kann der Schutz des Art. 2 II 1 GG weder auf den „fertigen" Menschen nach der Geburt noch auf den selbständig lebensfähigen nasciturus beschränkt werden. Das Recht auf Leben wird jedem gewährleistet, der „lebt"; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden. „Jeder" im Sinne des Art. 2 II 1 GG ist „jeder Lebende", anders ausgedrückt: jedes Leben besitzende menschliche Individuum; „jeder" ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen.

c) Gegenüber dem Einwand, „jeder" bezeichne sowohl in der Umgangs- als auch in der Rechtssprache gemeinhin eine „fertige" menschliche Person, eine reine Wortinterpretation spreche daher gegen die Einbeziehung des ungeborenen Lebens in den Wirkungsbereich des Art. 2 II 1 GG, ist zu betonen, daß jedenfalls Sinn und Zweck dieser Grundgesetzbestimmung es erfordern, den Lebensschutz auch auf das sich entwickelnde Leben auszudehnen. Die Sicherung der menschlichen Existenz gegenüber staatlichen Übergriffen wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die Vorstufe des „fertigen Lebens", das ungeborene Leben, umfaßte.

Diese extensive Auslegung entspricht dem in der Rechtsprechung des *BVerfG* aufgestellten Grundsatz, „wonach in Zweifelsfällen diejenige Auslegung zu wählen ist, welche die juristische Wirkungskraft der Grundrechtsnorm am stärksten entfaltet" (*BVerfGE* 32, 54, 71 = NJW 1971, 2299; *BVerfGE* 6, 55, 72 = NJW 1957, 417).

d) Zur Begründung dieses Ergebnisses läßt sich auch die Entstehungsgeschichte des Art. 2 II 1 GG heranziehen. (Wird ausgeführt.)

e) Bei den Beratungen des 5. StrRG bestand im übrigen Einigkeit über die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens, wobei allerdings die verfassungsrechtliche Problematik nicht abschließend behandelt wurde. In dem Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Gesetzentwurf heißt es hierzu u.a.:

„Das ungeborene Leben ist ein Rechtsgut, das geborenem grundsätzlich gleich zu achten ist. Diese Feststellung versteht sich für das Stadium, in dem das ungeborene Leben auch außerhalb des Mutterleibes lebensfähig wäre, von selbst. Sie ist aber bereits für das frühere, etwa mit dem

14. Tag nach der Empfängnis beginnende Entwicklungstadium gerechtfertigt, wie u. a. *Hinrichsen* in der Öffentlichen Anhörung (AP VI S. 2142ff.) überzeugend begründet hat . . .
Daß in der gesamten späteren Entwicklung keine diesem Vorgang entsprechende Zäsur mehr festzustellen sei, ist die ganz überwiegende Auffassung in der medizinischen, anthropologischen und theologischen Wissenschaft . . .
Damit verbietet es sich, das ungeborene Leben ab dem Ende der Nidation zu negieren oder auch nur mit Indifferenz zu betrachten. Dabei braucht die in der Literatur umstrittene Frage, ob und ggf. inwieweit das Grundgesetz es in seinen Schutz einbeziehe, an dieser Stelle nicht beantwortet zu werden. Jedenfalls entspricht es, sieht man von extremen Auffassungen einzelner Gruppen ab, dem Rechtsverständnis der Allgemeinheit, das ungeborene Leben als Rechtsgut von hohem Rang zu bewerten. Dieses Rechtsverständnis liegt auch dem Entwurf zugrunde."
(BT-Drucks 7/1981 neu, S. 5)
Nahezu gleichlautend sind insoweit die Ausschußberichte zu den übrigen Entwürfen (BT-Drucks 7/1982, S. 5, BT-Drucks 7/1983, S. 5, BT-Drucks 7/1984 neu, S. 4).
2. Die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen, läßt sich deshalb bereits unmittelbar aus Art. 2 II 1 GG ableiten. Sie ergibt sich darüber hinaus aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 I 2 GG; denn das sich entwickelnde Leben nimmt auch an dem Schutz teil, den Art. 1 I GG der Menschenwürde gewährt. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.
3. Hingegen braucht die im vorliegenden Verfahren wie auch in der Rechtsprechung und im wissenschaftlichen Schrifttum umstrittene Frage nicht entschieden zu werden, ob der nasciturus selbst Grundrechtsträger ist oder aber wegen mangelnder Rechts- und Grundrechtsfähigkeit „nur" von den objektiven Normen der Verfassung in seinem Recht auf Leben geschützt wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des *BVerfG* enthalten die Grundrechtsnormen nicht nur subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, sondern sie verkörpern zugleich eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt (*BVerfGE* 7, 198, 205 = NJW 1958, 257 – Lüth; *BVerfGE* 35, 79, 114 = NJW 1973, 1176 – Hochschulurteil – mit weiteren Nachweisen). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Staat zu rechtlichem Schutz des werdenden Lebens von Verfassungs wegen verpflichtet ist, kann deshalb schon aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der grundrechtlichen Normen erschlossen werden.
II. 1. Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur – selbstverständlich – unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren. An diesem Gebot haben sich die einzelnen Bereiche der Rechtsordnung, je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung, auszurichten. Die Schutzverpflichtung des Staates muß um so ernster genommen werden, je höher der Rang des in Frage stehenden Rechtsgutes innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes anzusetzen ist. Das menschliche Leben stellt, wie nicht näher begründet werden muß, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.
2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht grundsätzlich auch gegenüber der Mutter. Unzweifelhaft begründet die natürliche Verbindung des ungeborenen Lebens mit der der Mutter eine besonders geartete Beziehung, für die es in anderen Lebenssachverhalten keine Parallele gibt. Die Schwangerschaft gehört zur Intimsphäre der Frau, deren Schutz durch Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG verfassungsrechtlich verbürgt ist. Wäre der Embryo nur als Teil des mütterlichen Organismus anzusehen, so würde auch

der Schwangerschaftsabbruch in dem Bereich privater Lebensgestaltung verbleiben, in den einzudringen dem Gesetzgeber verwehrt ist (*BVerfGE* 6, 32, 41 = NJW 1957, 297; *BVerfGE* 6, 389, 433 = NJW 1957, 865; *BVerfGE* 27, 344, 350 = NJW 1970, 555; *BVerfGE* 32, 373, 379 = NJW 1972, 1123). Da indessen der nasciturus ein selbständiges menschliches Wesen ist, das unter dem Schutz der Verfassung steht, kommt dem Schwangerschaftsabbruch eine soziale Dimension zu, die ihn der Regelung durch den Staat zugänglich und bedürftig macht. Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, welches die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn zum Inhalt hat und damit auch die Selbstverantwortung der Frau umfaßt, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden, kann zwar ebenfalls Anerkennung und Schutz beanspruchen. Dieses Recht ist aber nicht uneingeschränkt gewährt – die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz begrenzen es. Von vornherein kann es niemals die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtsphäre eines anderen ohne rechtfertigenden Grund einzugreifen, oder sie gar mit dem Leben selbst zu zerstören, am wenigsten dann, wenn nach der Natur der Sache eine besondere Verantwortung gerade für dieses Leben besteht.
Ein Ausgleich, der sowohl den Lebensschutz des nasciturus gewährleistet als auch der Schwangeren die Freiheit des Schwangerschaftsabbruchs beläßt, ist nicht möglich, da Schwangerschaftsabbruch immer Vernichtung des ungeborenen Lebens bedeutet. Bei der deshalb erforderlichen Abwägung „sind beide Verfassungswerte in ihrer Beziehung zur Menschenwürde als dem Mittelpunkt des Wertsystems der Verfassung zu sehen" (*BVerfGE* 35, 202, 225 = NJW 1973, 1226). Bei einer Orientierung an Art. 1 I GG muß die Entscheidung zugunsten des Vorrangs des Lebensschutzes für die Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren fallen. Diese kann durch Schwangerschaft, Geburt und Kindeserziehung in manchen persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt sein. Das ungeborene Leben hingegen wird durch den Schwangerschaftsabbruch vernichtet. Nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs konkurrierender grundgesetzlich geschützter Positionen unter Berücksichtigung des Grundgedankens des Art. 19 II GG muß deshalb dem Lebensschutz des nasciturus der Vorzug gegeben werden. Dieser Vorrang gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und darf auch nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden. Die bei der dritten Beratung des Strafrechtsreformgesetzes im Bundestag geäußerte Meinung, es gehe darum, den Vorrang „des aus der Menschenwürde fließenden Selbstbestimmungsrechtes der Frau gegenüber allem anderen, auch dem Lebensrecht des Kindes, für eine bestimmte Frist herauszustellen" (Deutscher Bundestag, 7. Wahlp., 96. Sitzung StenBer., S. 6492), ist mit der grundgesetzlichen Wertordnung nicht vereinbar.
3. Von hier aus erschließt sich die von der Verfassung geforderte Grundhaltung der Rechtsordnung zum Schwangerschaftsabbruch: Die Rechtsordnung darf nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau zur alleinigen Richtschnur ihrer Regelungen machen. Der Staat muß grundsätzlich von einer Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft ausgehen, ihren Abbruch also grundsätzlich als Unrecht ansehen. In der Rechtsordnung muß die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs klar zum Ausdruck kommen. Es muß der falsche Eindruck vermieden werden, als handle es sich beim Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa den Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit oder gar um eine rechtlich irrelevante Alternative zur Empfängnisverhütung. Der Staat darf sich seiner Verantwortung auch nicht durch Anerkennung eines „rechtsfreien Raumes" entziehen, indem er sich der Wertung enthält und diese der eigenverantwortlichen Entscheidung des Einzelnen überläßt.
III. Wie der Staat seine Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des sich entwickelnden Lebens erfüllt, ist in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden. Er befindet darüber, welche Schutzmaßnahmen er für zweckdienlich und geboten hält, um einen wirksamen Lebensschutz zu gewährleisten.
1. Dabei gilt auch und erst recht für den Schutz des ungeborenen Lebens der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression (vgl. *BVerfGE* 30, 336, 350 = NJW 1971, 1555).

Es ist daher Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgerische Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen. Was hier geschehen kann und wie die Hilfsmaßnahmen im einzelnen auszugestalten sind, bleibt weithin dem Gesetzgeber überlassen und entzieht sich im allgemeinen verfassungsgerichtlicher Beurteilung. Dabei wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Bereitschaft der werdenden Mutter zu stärken, die Schwangerschaft eigenverantwortlich anzunehmen und die Leibesfrucht zum vollen Leben zu bringen. Bei aller Schutzverpflichtung des Staates darf nicht aus den Augen verloren werden, daß das sich entwickelnde Leben von Natur aus in erster Linie dem Schutz der Mutter anvertraut ist. Den mütterlichen Schutzwillen dort, wo er verlorengegangen ist, wieder zu erwecken und erforderlichenfalls zu stärken, sollte das vornehmste Ziel der staatlichen Bemühungen um Lebensschutz sein. Freilich sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Gesetzgebers hier begrenzt. Von ihm eingeleitete Maßnahmen werden häufig nur mittelbar und mit zeitlicher Verzögerung durch eine umfassende Erziehungsarbeit und die dadurch erreichte Veränderung gesellschaftlicher Einstellungen und Anschauungen wirksam.

2. Die Frage, inwieweit der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet ist, zum Schutz des ungeborenen Lebens auch das Mittel des Strafrechts als der schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Waffe einzusetzen, kann nicht von der vereinfachten Fragestellung aus beantwortet werden, ob der Staat bestimmte Handlungen bestrafen muß. Notwendig ist eine Gesamtbetrachtung, die einerseits den Wert des verletzten Rechtsgutes und das Maß der Sozialschädlichkeit der Verletzungshandlung – auch im Vergleich mit anderen unter Strafe gestellten und sozialethisch etwa gleich bewerteten Handlungen – in den Blick nimmt, andererseits die traditionellen rechtlichen Regelungen dieses Lebensbereichs ebenso wie die Entwicklung der Vorstellungen über die Rolle des Strafrechts in der modernen Gesellschaft berücksichtigt und schließlich die praktische Wirksamkeit von Strafdrohungen und die Möglichkeit ihres Ersatzes durch andere rechtliche Sanktionen nicht außer acht läßt.

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutz des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält. Wie ein Blick in die Rechtsgeschichte zeigt, war dies bei der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen nie der Fall und traf auch für die bis zum 5. StrRG gegebene Rechtslage nicht zu.

a) Aufgabe des Strafrechts war seit jeher, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Daß das Leben jedes einzelnen Menschen zu den wichtigsten Rechtsgütern gehört, ist oben dargelegt worden. Der Abbruch einer Schwangerschaft zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung; das wird aufs deutlichste dadurch bezeugt, daß die ihn betreffende Strafdrohung – auch noch im 5. StrRG – im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" enthalten ist und im bisherigen Strafrecht als „Abtötung der Leibesfrucht" bezeichnet war – die jetzt übliche Bezeichnung als „Schwangerschaftsabbruch" kann diesen Sachverhalt nicht verschleiern. Keine rechtliche Regelung kann daran vorbeikommen, daß mit dieser Handlung gegen die in Art. 2 II 1 GG verbürgte grundsätzliche Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens verstoßen wird. Von hier aus gesehen ist der Einsatz des Strafrechts zur Ahndung von „Abtreibungshandlungen" ohne Zweifel legitim; er ist in den meisten Kulturstaaten – unter verschieden gestalteten Voraussetzungen – geltendes Recht und entspricht insbesondere auch der deutschen Rechtstradition. Ebenso ergibt sich hieraus, daß auf eine klare rechtliche Kennzeichnung dieses Vorgangs als „Unrecht" nicht verzichtet werden kann.

b) Indes kann Strafe niemals Selbstzweck sein. Ihr Einsatz unterliegt grundsätzlich der Entscheidung des Gesetzgebers. Er ist nicht gehindert, unter Beachtung der oben angegebenen Gesichtspunkte die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen,

seien sie bürgerlich-rechtlicher, öffentlich-rechtlicher, insbesondere sozialrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Fall, wenn nämlich der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise zu erreichen ist, kann der Gesetzgeber verpflichtet sein, zum Schutze des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Die Strafnorm stellt gewissermaßen die „ultima ratio" im Instrumentarium des Gesetzgebers dar. Nach dem das ganze öffentliche Recht einschließlich des Verfassungsrechts beherrschenden rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit darf er von diesem Mittel nur behutsam und zurückhaltend Gebrauch machen. Jedoch muß auch dieses letzte Mittel eingesetzt werden, wenn anders ein effektiver Lebensschutz nicht zu erreichen ist. Dies fordern der Wert und die Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes. Es handelt sich dann nicht um eine „absolute" Pflicht zu strafen, sondern um die aus der Einsicht in die Unzulänglichkeit aller anderen Mittel erwachsende „relative" Verpflichtung zur Benutzung der Strafdrohung.

Demgegenüber greift der Einwand nicht durch, aus einer Freiheit gewährenden Grundrechtsnorm könne niemals eine staatliche Verpflichtung zum Strafen abgeleitet werden. Wenn der Staat durch eine wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet ist, ein besonders wichtiges Rechtsgut auch gegen Angriffe Dritter wirksam zu schützen, so werden oft Maßnahmen unvermeidlich sein, durch welche die Freiheitsbereiche anderer Grundrechtsträger tangiert werden. Insofern ist die Rechtslage beim Einsatz sozialrechtlicher oder zivilrechtlicher Mittel grundsätzlich nicht anders als bei dem Erlaß einer Strafnorm. Unterschiede bestehen allenfalls hinsichtlich der Stärke des erforderlichen Eingriffes. Allerdings muß der Gesetzgeber den hierbei entstehenden Konflikt durch eine Abwägung der beiden einander gegenüberstehenden Grundwerte oder Freiheitsbereiche nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Beachtung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lösen. Würde man die Pflicht generell verneinen, auch das Mittel des Strafrechts einzusetzen, so würde der zu gewährende Lebensschutz wesentlich eingeschränkt. Dem Wert des von Vernichtung bedrohten Rechtsgutes entspricht der Ernst der für die Vernichtung angedrohten Sanktion, dem elementaren Wert des Menschenlebens die strafrechtliche Ahndung seiner Vernichtung.

3. Die Verpflichtung des Staates zum Schutz des werdenden Lebens besteht – wie dargelegt – auch gegenüber der Mutter. Hier läßt jedoch der Einsatz des Strafrechts besondere Probleme entstehen, die sich aus der singulären Lage der schwangeren Frau ergeben. Die einschneidenden Wirkungen einer Schwangerschaft auf den körperlichen und seelischen Zustand der Frau sind unmittelbar einsichtig und bedürfen keiner näheren Darlegung. Sie bedeuten häufig eine erhebliche Änderung der gesamten Lebensführung und eine Einschränkung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Nicht immer und nicht voll wird diese Belastung dadurch ausgeglichen, daß die Frau in ihrer Aufgabe als Mutter neue Erfüllung findet und daß die Schwangere Anspruch auf den Beistand der Gemeinschaft hat (Art. 6 IV GG). Hier können sich im Einzelfall schwere, ja lebensbedrohende Konfliktsituationen ergeben. Das Lebensrecht des Ungeborenen kann zu einer Belastung der Frau führen, die wesentlich über das normalerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht. Es ergibt sich hier die Frage der Zumutbarkeit, mit anderen Worten die Frage, ob der Staat auch in solchen Fällen mit dem Mittel des Strafrechts die Austragung der Schwangerschaft erzwingen darf. Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsguts gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktslage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet. Wenn er in diesen Fällen das Verhalten der Schwangeren nicht als strafwürdig ansieht und auf das Mittel der Kriminalstrafe verzichtet, so ist das jedenfalls als Ergebnis einer dem Gesetzgeber obliegenden Abwägung auch verfassungsrechtlich hinzunehmen.

Für die inhaltliche Ausfüllung des Unzumutbarkeitskriteriums müssen jedoch Umstände ausscheiden, die den Pflichtigen nicht schwerwiegend belasten, da sie die Normalsituation darstellen, mit der jeder fertig werden muß. Vielmehr müssen Umstände erheblichen Gewichts gegeben sein, die dem Betroffenen die Erfüllung seiner Pflicht außergewöhnlich erschweren, so daß sie von ihm billigerweise nicht erwartet werden kann. Sie liegen insbesondere dann vor, wenn der Betroffene durch die Pflichterfüllung in schwere innere Konflikte gestürzt wird. Die Lösung solcher Konflikte durch eine Strafdrohung erscheint im allgemeinen nicht als angemessen (vgl. *BVerfGE* 32, 98, 109 = NJW 1972, 327 – Gesundbeter), da sie äußeren Zwang einsetzt, wo die Achtung vor der Persönlichkeitssphäre des Menschen volle innere Entscheidungsfreiheit fordert.

Unzumutbar erscheint die Fortsetzung der Schwangerschaft insbesondere, wenn sich erweist, daß der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren „eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden" (§ 218 b Nr. 1 StGB in der Fassung des 5. StrRG). In diesem Fall steht ihr eigenes „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" (Art. 2 II 1 GG) auf dem Spiel, dessen Aufopferung für das ungeborene Leben von ihr nicht erwartet werden kann. Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, auch bei anderen außergewöhnlichen Belastungen für die Schwangere, die unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit ähnlich schwer wie die in § 218b Nr. 1 angeführten wiegen, den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen. Hierzu können insbesondere die in dem in der 6. Wahlperiode des Bundestages vorgelegten Entwurf der Bundesregierung enthaltenen und sowohl in der öffentlichen Diskussion wie auch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erörterten Fälle der eugenischen (vgl. § 218b Nr. 2 StGB), der ethischen (kriminologischen) und der sozialen oder Notlagenindikation zum Schwangerschaftsabbruch gezählt werden. Bei den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (7. Wahlp., 25. Sitzung, StenBer. S. 1470ff.) hat der Vertreter der Bundesregierung ausführlich und mit überzeugenden Gründen dargelegt, warum in diesen vier Indikationsfällen die Austragung der Schwangerschaft nicht als zumutbar erscheint. Der entscheidende Gesichtspunkt ist, daß in allen diesen Fällen ein anderes, vom Standpunkt der Verfassung aus ebenfalls schutzwürdiges Interesse sich mit solcher Dringlichkeit geltend macht, daß die staatliche Rechtsordnung nicht verlangen kann, die Schwangere müsse hier dem Recht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang einräumen.

Auch die Indikation der allgemeinen Notlage (soziale Indikation) kann hierher eingeordnet werden. Denn die allgemeine soziale Lage der Schwangeren und ihrer Familie kann Konflikte von solcher Schwere erzeugen, daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden könne. Bei der Regelung dieses Indikationsfalles muß der Gesetzgeber den straffreien Tatbestand so umschreiben, daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt. Wenn der Gesetzgeber echte Konfliktsfälle dieser Art aus dem Strafrechtsschutz herausnimmt, verletzt er nicht seine Verpflichtung zum Lebensschutz. Auch in diesen Fällen darf der Staat sich nicht damit begnügen, bloß zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheinigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Vielmehr wird auch hier von ihm erwartet, daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie – vor allem in Fällen sozialer Not – durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.

In allen anderen Fällen bleibt der Schwangerschaftsabbruch strafwürdiges Unrecht; denn hier steht die Vernichtung eines Rechtsgutes von höchstem Rang im freien – nicht durch eine Notlage motivierten – Belieben eines anderen. Wollte der Gesetzgeber auch hier auf die strafrechtliche Ahndung verzichten, so wäre das nur unter der Voraussetzung mit dem Schutzgebot des Art. 2

II 1 GG vereinbar, daß ihm eine andere gleich wirksame rechtliche Sanktion zu Gebote stände, die den Unrechtscharakter der Handlung (die Mißbilligung durch die Rechtsordnung) deutlich erkennen läßt und Schwangerschaftsabbrüche ebenso wirksam verhindert wie eine Strafvorschrift.

D. Prüft man nach diesen Maßstäben die angegriffene Fristenregelung des 5. StrRG, so ergibt sich, daß das Gesetz der Verpflichtung aus Art. 2 II 1 in Verb. mit Art. 1 I GG, das werdende Leben wirksam zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden ist.

I. Das Verfassungsgebot, das sich entwickelnde Leben zu schützen, richtet sich zwar in erster Linie an den Gesetzgeber. Dem *BVerfG* obliegt jedoch die Aufgabe, in Ausübung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Funktion festzustellen, ob der Gesetzgeber dieses Gebot erfüllt hat. Zwar muß das Gericht den Spielraum des Gesetzgebers sorgfältig beachten, der diesem bei der Beurteilung der seiner Normierung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse, der etwa erforderlichen Prognose und der Wahl der Mittel zukommt. Das Gericht darf sich nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen; es ist jedoch seine Aufgabe, zu überprüfen, ob der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten das Erforderliche getan hat, um Gefahren von dem zu schützenden Rechtsgut abzuwenden. Das gilt grundsätzlich auch für die Frage, ob der Gesetzgeber zum Einsatz seines schärfsten Mittels, des Strafrechts, verpflichtet ist, wobei sich die Prüfung allerdings nicht etwa auf die einzelnen Modalitäten des Strafens erstrekken kann.

II. Es ist allgemein anerkannt, daß der bisherige § 218 StGB, gerade weil er für nahezu alle Fälle des Schwangerschaftsabbruchs undifferenzierte Strafe androhte, das sich entwickelnde Leben im Ergebnis nur unzureichend geschützt hat. Denn die Einsicht, daß es Fälle gibt, in denen die strafrechtliche Sanktion unangemessen ist, hat schließlich dazu geführt, daß auch wirklich strafwürdige Fälle nicht mehr mit der notwendigen Strenge verfolgt werden. Dazu kommt die bei diesem Delikt der Natur der Sache nach häufig schwierige Aufklärung des Sachverhalts. Gewiß gehen die Zahlen über die Dunkelziffer bei Schwangerschaftsabbrüchen weit auseinander und es mag auch kaum möglich sein, durch empirische Untersuchungen hierüber zuverlässige Angaben zu ermitteln. Jedenfalls war die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik hoch. Das Bestehen einer generellen Strafnorm mag auch dazu beigetragen haben, daß der Staat es unterlassen hat, andere ausreichende Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens zu ergreifen.

Der Gesetzgeber ist bei der endgültigen Fassung des 5. StrRG von dem Leitgedanken des Vorranges der präventiven Maßnahmen vor den repressiven Sanktionen ausgegangen (vgl. hierzu den vom Bundestag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 5. StrRG angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP – BT-Drucks 7/2042). Dem Gesetz liegt die Vorstellung zugrunde, das werdende Leben werde besser durch individuelle Beratung der Schwangeren geschützt als durch eine Strafandrohung, welche die Abtreibungswillige einer möglichen Beeinflussung entziehe, kriminalpolitisch verfehlt sei und sich ohnedies als wirkungslos erwiesen habe. Hieraus hat der Gesetzgeber die Folgerung gezogen, die Strafandrohung für die ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt aufzugeben, und statt dessen die präventive Beratung und Unterrichtung (§§ 218 a und 218 c) einzuführen.

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich und zu billigen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht zu einem besseren Schutz ungeborenen Lebens durch präventive Maßnahmen einschließlich einer der Eigenverantwortung der Frau stärkenden Beratung zu erfüllen versucht. Jedoch begegnet die getroffene Regelung in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Die von der Verfassung geforderte rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs muß auch in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung deutlich in Erscheinung treten. Davon können – wie dargelegt – nur die Fälle ausgenommen werden, in denen die Fortsetzung der

Schwangerschaft der Frau auch unter Berücksichtigung der in Art. 2 II 1 GG getroffenen Wertentscheidung nicht zumutbar ist. Dieses generelle Unwerturteil kommt in den Bestimmungen des Fünften Strafrechtsreformgesetzes über den Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen nicht zum Ausdruck; denn das Gesetz läßt im unklaren, ob der nicht indizierte Schwangerschaftsabbruch nach Aufhebung der Strafandrohung durch § 218 a StGB noch Recht oder Unrecht ist. Das gilt ungeachtet der Tatsache, daß sich § 218 a StGB gesetzestechnisch als eine Ausnahmeregelung im Verhältnis zu der allgemeinen Strafvorschrift des § 218 StGB darstellt, und auch unabhängig davon, welche Auffassung man in der Frage vertritt, ob die Vorschrift den § 218 StGB tatbestandlich einengt oder ob sie einen Rechtfertigungsgrund schafft oder endlich nur einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund zum Inhalt hat. Beim unbefangenen Leser der Bestimmung muß der Eindruck entstehen, daß § 218 a das rechtliche Unwerturteil durch die generelle Aufhebung der Strafbarkeit – ohne Ansehung der Gründe – vollständig zurücknimmt und den Schwangerschaftsabbruch unter den dort genannten Voraussetzungen rechtlich erlaubt. Der Tatbestand des § 218 StGB tritt demgegenüber um so mehr in den Hintergrund, als nach aller Erfahrung in den ersten zwölf Wochen die weitaus meisten Schwangerschaftsabbrüche – nach Angaben des Regierungsvertreters (aaO, S. 1472) über $^{9}/_{10}$ – vorgenommen werden. Es entsteht das Bild einer fast völligen – strafrechtlichen – Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs (so auch *Roxin in J. Baumann* [Hrsg.], Das Abtreibungsverbot des § 218, S. 185). Auch in keiner anderen Bestimmung des 5. StrRG kommt zum Ausdruck, daß der nicht indizierte Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen weiterhin rechtlich mißbilligt wird. Insbesondere besagt Art. 2 des Gesetzes, wonach grundsätzlich niemand verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, nichts über die Legalität oder Illegalität einer solchen Maßnahme; diese Vorschrift will in erster Linie der Gewissensfreiheit des Einzelnen Rechnung tragen und die Freiheit der ethischen Überzeugung dessen schützen, der sich vor die Frage gestellt sieht, ob er an einem nach § 218 a StGB straffreien Schwangerschaftsabbruch durch aktives Handeln mitwirken kann und soll.

Ein Blick in die im Strafrechtsreform-ErgänzungsG für das Gebiet des Sozialrechts vorgesehenen Regelungen zwingt darüber hinaus zu dem Schluß, daß es sich bei dem Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen um einen Vorgang handelt, dem rechtlich nichts Verwerfliches anhaftet und der deshalb auch sozialrechtlich gefördert und erleichtert werden darf. Denn gesetzliche Rechtsansprüche auf soziale Leistungen setzen voraus, daß der Tatbestand, bei dessen Erfüllung sie gewährt werden, keine rechtlich verbotene (mißbilligte) Handlung darstellt. Die vorgesehene Gesamtregelung kann deshalb nur so gedeutet werden, daß der vom Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch während der ersten zwölf Wochen nicht rechtswidrig, also (vom Recht) erlaubt sein soll.

Diese Auffassung vertrat auch die Bundesregierung bei der in der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzesvorlage; dort heißt es in der Begründung zu Art. 1 (BT-Drucks VI/3434, S. 9):

„Während sich der Gesetzgeber in anderen Bereichen darauf verlassen darf, daß eine Aufhebung strafrechtlicher Verbote nicht als rechtliche Billigung des bisher strafbaren Verhaltens verstanden werden wird, sind bei der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs besondere Gesichtspunkte zu beachten: Die Fristenlösung könnte die von ihr erwartete gesundheitspolitische Aufgabe nur erfüllen, wenn jeder Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten als rechtlich gebilligt erscheint. Der Eingriff müßte im Rahmen der allgemeinen ärztlichen Versorgung vorgenommen werden. Der ärztliche Behandlungsvertrag müßte wirksam sein. Nicht zuletzt wegen der Unanwendbarkeit der §§ 134, 138 BGB könnten diese und andere Umstände nur in dem Sinne interpretiert werden, daß die Rechtsordnung den Eingriff vor Ablauf der Dreimonatsfrist in jedem Fall als einen normalen sozialen Vorgang anerkennt."

Ähnlich äußerte sich der Regierungsvertreter vor dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (7. Wahlp., 25. Sitzung, StenBer. S. 1473):

„So viel ist wichtig festzuhalten: Der ärztliche Schwangerschaftsabbruch im ersten Trimester der Schwangerschaft ist im Rahmen der Fristenregelung nicht rechtswidrig; er ist erlaubt. Nur so läßt sich seine Integration in das System des Strafrechts – mit Straffreiheit auch der Teilnehmer, Ausschluß der Nothilfe – rechtfertigen, und nur so lassen sich die zivilrechtlichen Implikationen – Gültigkeit des Behandlungsvertrags trotz § 134 BGB –, die gesundheitsrechtliche Förderung des Vorganges und vor allen Dingen der mit dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz geplante Einbau in die Sozialversicherung begründen."

2. Eine – formale – gesetzliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs würde im übrigen nicht ausreichen; denn darüber wird sich die zum Schwangerschaftsabbruch entschlossene Frau hinwegsetzen. Der Gesetzgeber des 5. StrRG hat aus der Einsicht heraus, daß auch positive Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens erforderlich sind, hinsichtlich des mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs die Strafnorm durch ein Beratungssystem nach § 218 c StGB ersetzt. Durch die völlige Aufhebung der Strafbarkeit ist jedoch eine Schutzlücke entstanden, welche die Sicherung des sich entwickelnden Lebens in einer nicht geringen Anzahl von Fällen gänzlich beseitigt, indem es dieses Leben der völlig freien Verfügungsgewalt der Frau ausliefert. Es gibt viele Frauen, die von vornherein zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen und einer Beratung, wie sie § 218c I vorsieht, nicht zugänglich sind, ohne daß ein nach der Wertordnung der Verfassung achtenswerter Grund für den Abbruch vorliegt. Diese Frauen befinden sich weder in einer materiellen Notlage noch in einer schwerwiegenden seelischen Konfliktsituation. Sie lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen. Sie mögen ernstliche Gründe für ihre Haltung gegenüber dem werdenden Leben haben; es sind aber keine Gründe, die gegenüber dem Gebot des Schutzes menschlichen Lebens Bestand haben können. Die Schwangerschaft ist diesen Frauen nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen zumutbar. Das Verhalten auch dieser durch keine verfassungsrechtlich erheblichen Beweggründe zum Schwangerschaftsabbruch rechtlich legitimierten Gruppe von Frauen ist nach § 218 a des 5. StrRG voll gedeckt. Das sich entwickelnde Leben ist ihrer willkürlichen Entschließung schutzlos preisgegeben.

Hiergegen wird eingewandt, unbeeinflußbare Frauen verständen es erfahrungsgemäß zumeist, sich der Strafe zu entziehen, so daß die Strafandrohung ohnehin weitgehend leerlaufe. Außerdem stehe der Gesetzgeber vor dem Dilemma, daß sich präventive Beratung und repressive Strafdrohung in ihrer lebensschützenden Wirkung notwendig teilweise ausschlössen: Die Strafandrohung der Indikationenlösung vermöge zwar durch ihre Abschreckungswirkung in einem nicht genau feststellbaren Umfang unmotivierte Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Zugleich verhindere aber die Strafandrohung, daß durch Beratung beeinflußbarer Frauen in anderen Fällen Leben gerettet würde; denn gerade Frauen, bei denen die Voraussetzungen einer Indikation fehlten, und darüber hinaus auch solche, die dem Ausgang eines Indikationsfeststellungsverfahrens nicht trauten, würden ihre Schwangerschaft angesichts der Strafandrohung vorsorglich geheimhalten und sich daher weithin einer helfenden Beeinflussung durch Umgebung und Beratungsstellen entziehen. Von dieser Einsicht her könne es einen lückenlosen Schutz ungeborenen Lebens nicht geben. Der Gesetzgeber habe keine andere Wahl als Leben gegen Leben abzuwägen, nämlich das Leben, das durch eine bestimmte Regelung der Abtreibungsfrage voraussichtlich gerettet werden könne, gegen das Leben, das durch ebendieselbe Regelung voraussichtlich geopfert werde; denn auch die Strafdrohung schütze nicht nur, sondern vernichte zugleich ungeborenes Leben. Da keine Lösung dem Schutz individuellen Lebens eindeutig besser diene, habe der Gesetzgeber mit der Fristenregelung die ihm verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen nicht überschritten.

a) Diese Auffassung wird zunächst dem Wesen und der Funktion des Strafrechts nicht gerecht. Die Strafnorm richtet sich grundsätzlich an alle Rechtsunterworfenen und verpflichtet sie in gleicher Weise. Zwar gelingt es den Strafverfolgungsbehörden praktisch nie, alle Täter, die gegen

das Strafgesetz verstoßen, einer Bestrafung zuzuführen. Die Dunkelziffern sind bei den verschiedenen Strafdelikten verschieden hoch. Unbestritten sind sie bei Abtreibungstaten besonders erheblich. Indessen darf darüber die generalpräventive Funktion des Strafrechts nicht vergessen werden. Sieht man die Aufgabe des Strafrechts in dem Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter und elementarer Werte der Gemeinschaft, so kommt gerade dieser Funktion eine hohe Bedeutung zu. Ebenso wichtig wie die sichtbare Reaktion im Einzelfall ist die Fernwirkung einer Strafnorm, die in ihrem prinzipiellen normativen Inhalt („die Abtreibung ist strafbar") nunmehr seit sehr langer Zeit besteht. Schon die bloße Existenz einer solchen Strafandrohung hat Einfluß auf die Wertvorstellungen und die Verhaltensweisen der Bevölkerung (vgl. Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks 7/1981 [neu], S. 10). Das Wissen um die Rechtsfolgen im Falle ihrer Übertretung bildet eine Schwelle, vor deren Überschreitung viele zurückschrecken. Diese Wirkung wird ins Gegenteil verkehrt, wenn durch eine generelle Aufhebung der Strafbarkeit auch zweifellos strafwürdiges Verhalten für rechtlich einwandfrei erklärt wird. Dies muß die in der Bevölkerung herrschenden Auffassungen von „Recht" und „Unrecht" verwirren. Die rein theoretische Verlautbarung, der Schwangerschaftsabbruch werde „toleriert", aber nicht „gebilligt", muß wirkungslos bleiben, solange keine rechtliche Sanktion erkennbar ist, die die gerechtfertigten Fälle des Schwangerschaftsabbruchs von den verwerflichen klar scheidet. Entfällt die Drohung mit Strafe ganz allgemein, so wird notwendig im Bewußtsein der Staatsbürger der Eindruck entstehen, in allen Fällen sei der Schwangerschaftsabbruch rechtlich erlaubt und darum auch sozial-ethisch nicht mehr zu mißbilligen. Der „gefährliche Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubtsein" (*Engisch*, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit, 1971, S. 104) liegt zu nahe, als daß er nicht von einer großen Anzahl Rechtsunterworfener gezogen würde.

Dem entspricht auch die Auffassung der Bundesregierung in der Begründung zu dem in der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drucks VI/3434 S. 9):

„Die Fristenlösung würde dazu führen, daß das allgemeine Bewußtsein von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens während der ersten drei Schwangerschaftsmonate schwindet. Sie würde der Ansicht Vorschub leisten, daß der Schwangerschaftsabbruch, jedenfalls im Frühstadium der Schwangerschaft, ebenso dem freien Verfügungsrecht der Schwangeren unterliegt wie die Verhütung der Schwangerschaft. Eine solche Auffassung ist mit der Wertordnung der Verfassung unvereinbar."

b) Die pauschale Abwägung von Leben gegen Leben, die zur Freigabe der Vernichtung der vermeintlich geringeren Zahl im Interesse der Erhaltung der angeblich größeren Zahl führt, ist nicht vereinbar mit der Verpflichtung zum individuellen Schutz jedes einzelnen konkreten Lebens.

In der Rechtsprechung des *BVerfG* ist der Grundsatz entwickelt worden, daß die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift, die ihrer Struktur und tatsächlichen Wirkung nach einen bestimmten Personenkreis benachteiligt, nicht mit dem Hinweis darauf widerlegt werden kann, daß diese Vorschrift oder andere Bestimmungen des Gesetzes einen anderen Kreis von Personen begünstigen. Noch weniger genügt hierfür die Betonung der allgemein rechtsschutzfreundlichen Tendenz des Gesetzes im ganzen. Dieses Prinzip (vgl. *BVerfGE* 12, 151, 168 = NJW 1961, 595; *BVerfGE* 15, 328, 333 = NJW 1963, 1001; *BVerfGE* 18, 97, 108 = NJW 1964, 1563; *BVerfGE* 32, 260, 269 = NJW 1972, 524) muß in besonderem Maße für das höchstpersönliche Rechtsgut „Leben" gelten. Der Schutz des einzelnen Lebens darf nicht deswegen aufgegeben werden, weil das an sich achtenswerte Ziel verfolgt wird, andere Leben zu retten. Jedes menschliche Leben – auch das erst sich entwickelnde Leben – ist als solches gleich wertvoll und kann deshalb keiner irgendwie gearteten unterschiedlichen Bewertung oder gar zahlenmäßigen Abwägung unterworfen werden.

In der rechtspolitischen Grundkonzeption des 5. StrRG wird auch eine Auffassung von der Funktion des rechtsstaatlichen Gesetzes erkennbar, der nicht gefolgt werden kann. Der von der

Verfassung geforderte Rechtsschutz für das konkrete einzelne Menschenleben wird zurückgestellt zugunsten einer mehr „sozialtechnischen" Verwendung des Gesetzes als einer gezielten Aktion des Gesetzgebers zur Erreichung eines bestimmten gesellschaftspolitisch erwünschten Zieles, der „Eindämmung der Abtreibungsseuche". Der Gesetzgeber darf aber nicht nur das Ziel im Auge haben, sei es auch noch so erstrebenswert; er muß beachten, daß auch jeder Schritt auf dem Wege dahin sich vor der Verfassung und ihren unverzichtbaren Postulaten zu rechtfertigen hat. Der Effizienz der Regelung im ganzen darf der Grundrechtsschutz im einzelnen nicht geopfert werden. Das Gesetz ist nicht nur Instrument zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse nach soziologischen Erkenntnissen und Prognosen, es ist auch bleibender Ausdruck sozialethischer und – ihr folgend – rechtlicher Bewertung menschlicher Handlungen; es soll sagen, was für den Einzelnen Recht und Unrecht ist.

c) Einer – prinzipiell abzulehnenden – „Gesamtrechnung" fehlt übrigens auch eine verläßliche tatsächliche Grundlage. Es fehlen ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Zukunft erheblich geringer sein werde als bei der bisherigen gesetzlichen Regelung. Der Regierungsvertreter ist vielmehr vor dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (7. Wahlp., 25. Sitzung, StenBer. S. 1451) aufgrund sehr eingehender Erwägungen und Vergleiche zu dem Ergebnis gekommen, daß in der Bundesrepublik nach Einführung der Fristenregelung eine Steigerung der Gesamtzahl legaler und illegaler Aborte um 40 % zu erwarten sei. Diese Berechnung ist allerdings von dem in der mündlichen Verhandlung gehörten Professor *Dr. Dr. Jürgens* in Zweifel gezogen worden. Jedoch läßt das aus dem Ausland, insbesondere aus England nach Inkrafttreten des Abortion Act von 1967 (vgl. die Angaben im Report of the Committee on the Working of the Abortion Act – Lane Report) und der aus der DDR nach Erlaß des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft v. 9. 3. 1972 (vgl. Deutsches Ärzteblatt 1974, 2765) vorliegende Zahlenmaterial keinen sicheren Schluß auf einen wesentlichen Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche zu. Experimente sind aber bei dem hohen Wert des zu schützenden Rechtsgutes nicht zulässig.

Indessen haben es Vertreter aller Parteien im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform abgelehnt, ausländische Zahlen über die Schwangerschaftsabbrüche schematisch auf die Bundesrepublik Deutschland umzurechnen (7. Wahlp., 20. Sitzung, StenBer., S. 1286ff.); die Auswirkungen unterschiedlicher Sozialstrukturen, Mentalitäten, religiöser Bindungen und Verhaltensweisen ließen sich kaum kalkulieren. Selbst wenn man aber alle Besonderheiten der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nur zugunsten der Fristenregelung in Rechnung stellt, ist mit einem Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche zu rechnen, weil – wie dargelegt – schon das bloße Bestehen der Strafnorm des § 218 StGB Einfluß auf Wertvorstellungen und Verhaltensweisen der Bevölkerung gehabt hat. Dabei fällt ins Gewicht, daß infolge der Strafbarkeit die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch überhaupt oder gar lege artis zu erlangen, bisher erheblich (u. a. finanziell) eingeschränkt war. Daß von der Fristenlösung eine auch nur quantitative Verstärkung des Lebensschutzes ausgehen könnte, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

3. Die in § 218c I StGB vorgesehene Beratung und Unterrichtung der Schwangeren kann – auch für sich betrachtet – nicht als geeignet angesehen werden, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken.

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen bleiben hinter den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfs der 16 Strafrechtswissenschaftler zurück, auf dem die Konzeption des 5. StrRG im übrigen weitgehend beruht. Die dort (in § 105 I Nr. 2) vorgesehenen Beratungsstellen sollten die Möglichkeit haben, selbst finanzielle, soziale und familiäre Hilfe zu leisten. Sie sollten ferner der Schwangeren und ihren Angehörigen durch geeignete Mitarbeiter seelische Betreuung gewähren und intensiv auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinwirken (vgl. im einzelnen oben S. 17f.).

Die Beratungsstellen etwa im Sinne dieser oder ähnlicher Vorschläge so auszustatten, daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können, hätte um so näher gelegen, als nach dem Bericht des Sonder-

ausschusses für die Strafrechtsreform (BT-Drucks 7/1981 [neu], S. 7 mit Nachweisen aus dem Anhörungsverfahren) die ungünstige Wohnsituation, die Unmöglichkeit, neben einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ein Kind zu versorgen, sowie wirtschaftliche Not und sonstige materielle Gründe, außerdem bei ledigen Schwangeren die Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen zu den am häufigsten genannten Ursachen und Motiven für den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch gehören sollen.

Demgegenüber sollen die Beratungsstellen über die „zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder" unterrichten, „insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern". Dies könnte dahin gedeutet werden, daß die Beratungsstellen nur informieren sollen, ohne auf den Motivationsprozeß gezielt Einfluß zu nehmen. Ob die neutrale Umschreibung der Aufgabe der Beratungsstellen darauf zurückzuführen ist, daß im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform die Meinung vertreten wurde, die Schwangere solle durch die Beratung nicht in ihrem Entschluß beeinflußt werden (so Abg. *von Schöler*, FDP, 7. Wahlp., 25. Sitzung, StenBer., S. 1473), kann offenbleiben. Auf eine solche Einflußnahme kommt es jedenfalls entscheidend an, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll. § 218c I Nr. 1 und 2 lassen allerdings auch die Auslegung zu, daß Beratung und Unterrichtung die Schwangere zur Austragung ihrer Schwangerschaft veranlassen sollen. In diesem Sinne ist wohl der Bericht des Sonderausschusses (BT-Drucks 7/1981 [neu], S. 16) zu verstehen; danach soll die Beratung die gesamten Lebensumstände der Schwangeren berücksichtigen und persönlich-individuell erfolgen, nicht telefonisch oder durch Aushändigung gedruckten Materials (vgl. auch die bereits erwähnte Entschließung des Bundestages, BT-Drucks 7/2042).

Selbst wenn man es für denkbar halten mag, daß eine derartige Beratung eine gewisse Wirkung im Sinne einer Abkehr von dem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch ausüben könnte, so weist jedenfalls ihre Ausgestaltung im einzelnen Mängel auf, die keinen effektiven Schutz des werdenden Lebens erwarten lassen.

a) Die Unterrichtung über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder nach § 218c I Nr. 1 kann auch von jedem Arzt vorgenommen werden. Sozialrecht und Sozialwesen sind jedoch schon für den fachlich Vorgebildeten schwer zu überblicken. Von einem Arzt kann eine zuverlässige Unterrichtung über die gerade im Einzelfall bestehenden Ansprüche und Möglichkeiten nicht erwartet werden, zumal dafür häufig individuelle Bedürftigkeitsermittlungen erforderlich sind (z. B. für Mietbeihilfe oder Sozialhilfe). Die Ärzte sind für eine solche Beratungstätigkeit weder nach ihrer Berufsausbildung qualifiziert noch steht ihnen im allgemeinen die für eine individuelle Beratung erforderliche Zeit zur Verfügung.

b) Besonders bedenklich ist, daß die Unterrichtung über soziale Hilfen von demselben Arzt vorgenommen werden kann, der den Schwangerschaftsabbruch ausführen soll. Dadurch wird auch die ärztliche Beratung nach § 218c I Nr. 2 entwertet, die an sich in den ärztlichen Aufgabenbereich fällt. Sie soll sich nach den Vorstellungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform wie folgt gestalten:

„Damit ist einmal die Beratung über die Art des Eingriffs und dessen mögliche gesundheitliche Folgen gemeint. Sie darf sich jedoch – was durch die bewußte Wahl des Begriffs ‚ärztlich' ausgedrückt wird – nicht auf diesen rein medizinischen Aspekt beschränken. Vielmehr muß sie sich in dem jeweils möglichen und angemessenen Umfang auf die gegenwärtige und künftige Gesamtsituation der Schwangeren, soweit sie durch den Schwangerschaftsabbruch tangiert werden kann, erstrecken und zugleich, dem anderen Auftrag des Arztes entsprechend, den Schutz des ungeborenen Lebens miteinbeziehen. Der Arzt muß also die Schwangere auch darüber aufklären, daß durch den Eingriff menschliches Leben vernichtet wird und in welchem Entwicklungsstadium es sich befindet. Die – in der Öffentlichen Anhörung z. B. von *Pross* (AP VI S. 2255, 2256) und *Rolinski* (AP VI S. 2221) bestätigte – Erfahrung zeigt, daß viele Frauen in dieser Hinsicht keine kla-

ren Vorstellungen haben, und daß dieser Umstand, wenn sie später davon erfahren, häufig der Anlaß für schwerwiegende Zweifel und Gewissensbedenken ist. Dementsprechend muß die Beratung mit darauf ausgerichtet sein, derartigen Konfliktsituationen vorzubeugen."
(BT-Drucks 7/1981 [neu] S. 16)
Eine Aufklärung in der hier vorgesehenen Weise mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken, kann von dem Arzt, der von der Schwangeren gerade zu dem Zwecke aufgesucht wird, daß er den Schwangerschaftsabbruch vornehme, nicht erwartet werden. Da nach dem Ergebnis der bisherigen Umfragen und nach den Stellungnahmen repräsentativer ärztlicher Standesgremien angenommen werden muß, daß die Mehrzahl der Ärzte die Vornahme von nicht indizierten Schwangerschaftsabbrüchen ablehnt, werden sich vor allem solche Ärzte zur Verfügung stellen, die im Schwangerschaftsabbruch entweder ein gewinnbringendes Geschäft sehen oder jedem Wunsch einer Frau nach Schwangerschaftsabbruch zu entsprechen geneigt sind, weil sie darin lediglich eine Manifestation des Selbstbestimmungsrechts oder ein Mittel zur Emanzipation der Frau erblicken. In beiden Fällen ist eine Beeinflussung der Schwangeren im Sinne einer Fortsetzung der Schwangerschaft durch den Arzt sehr unwahrscheinlich.
Dies zeigen die Erfahrungen in England. Dort muß die (sehr weit gefaßte) Indikation von zwei beliebigen Ärzten festgestellt werden. Dies hat dazu geführt, daß bei den darauf spezialisierten Privatärzten praktisch jeder gewünschte Schwangerschaftsabbruch ausgeführt wird. Das Auftreten gewerbsmäßiger Vermittler, die Frauen diesen Privatkliniken zuführen, ist eine besonders unerfreuliche, aber schwer vermeidbare Nebenerscheinung (vgl. *Lane-Report*, Bd. I Nr. 436 und 452).
e) Weiterhin ist den Erfolgsaussichten abträglich, daß der Unterrichtung und Beratung der Schwangerschaftsabbruch folgen kann. Eine ernsthafte Auseinandersetzung der Schwangeren und ihrer Angehörigen mit den in der Beratung ihr entgegengehaltenen Argumenten ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Die vom Bundesjustizministerium dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vorgelegte Formulierungsalternative für § 218c sah deshalb vor, daß der Schwangerschaftsabbruch erst vorgenommen werden dürfe, nachdem mindestens drei Tage seit der Unterrichtung über die zur Verfügung stehenden Hilfen (§ 218 I Nr. 1) verstrichen seien (Sonderausschuß 7. Wahlp., 30. Sitzung, StenBer. S. 1659). Indessen wurde nach dem Bericht des Sonderausschusses „auf eine strafrechtlich erzwungene Karenzzeit zwischen den Beratungen und dem Eingriff . . . verzichtet. Dies könnte in Einzelfällen für die Schwangere je nach ihrem Wohnort und ihrer persönlichen Situation unzumutbare Schwierigkeiten mit der Folge mit sich bringen, daß die Schwangere auf die Beratung verzichtet" (BT-Drucks 7/1981 [neu], S. 17). Für die zum Schwangerschaftsabbruch entschlossene Frau kommt es somit nur darauf an, einen willfährigen Arzt zu finden; da er sowohl die soziale wie die ärztliche Beratung vornehmen und schließlich auch den Eingriff durchführen darf, ist von ihm nicht der ernsthafte Versuch zu erwarten, die Schwangere von ihrem Entschluß abzubringen.
III. Zusammenfassend ist zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der im 5. StrRG getroffenen Fristenregelung folgendes auszuführen:
Es ist mit der dem Gesetzgeber obliegenden Lebensschutzpflicht unvereinbar, daß Schwangerschaftsabbrüche auch dann rechtlich nicht mißbilligt und nicht unter Strafe gestellt werden, wenn sie aus Gründen erfolgen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes keinen Bestand haben. Zwar wäre die Einschränkung der Strafbarkeit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie mit anderen Maßnahmen verbunden wäre, die den Wegfall des Strafschutzes in ihrer Wirkung zumindest auszugleichen vermöchten. Das ist indes – wie dargelegt – offensichtlich nicht der Fall. Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um die Reform des Abtreibungsrechts haben zwar die Einsicht vertieft, daß es die vornehmste Aufgabe des Staates ist, die Abtötung ungeborenen Lebens durch Aufklärung über vorbeugende Schwangerschaftsverhütung einerseits sowie durch wirksame soziale Förderungsmaßnahmen und durch eine allgemeine Verände-

rung der gesellschaftlichen Auffassung andererseits zu verhindern. Jedoch vermögen weder die gegenwärtig angebotenen und gewährten Hilfen dieser Art noch die im 5. StrRG vorgesehene Beratung den individuellen Lebensschutz zu ersetzen, den eine Strafnorm grundsätzlich auch heute noch in den Fällen gewährt, in denen für den Abbruch einer Schwangerschaft kein nach der Wertordnung des Grundgesetzes achtenswerter Grund besteht.

Wenn der Gesetzgeber die bisherige undifferenzierte Strafanordnung für den Schwangerschaftsabbruch als ein fragwürdiges Mittel des Lebensschutzes ansieht, so entbindet ihn dies doch nicht von der Verpflichtung, zumindest den Versuch zu unternehmen, durch eine differenziertere strafrechtliche Regelung einen besseren Lebensschutz zu erreichen, indem er diejenigen Fälle unter Strafe stellt, in denen der Schwangerschaftsabbruch verfassungsrechtlich zu mißbilligen ist. Eine klare Abgrenzung dieser Fallgruppe gegenüber den anderen Fällen, in denen die Fortsetzung der Schwangerschaft der Frau nicht zumutbar ist, wird die rechtsbewußtseinsbildende Kraft der Strafnorm verstärken. Wer überhaupt den Vorrang des Lebensschutzes vor dem Anspruch der Frau auf freie Lebensgestaltung anerkennt, wird in diesen durch keine besondere Indikation gedeckten Fällen den Unrechtsgehalt der Tat nicht bestreiten können. Wenn der Staat diese Fälle nicht nur für strafbar erklärt, sondern sie auch in der Rechtspraxis verfolgt und bestraft, wird dies im Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit weder als ungerecht noch als unsozial empfunden werden.

Die leidenschaftliche Diskussion der Abtreibungsproblematik mag Anlaß zu der Befürchtung geben, daß in einem Teil der Bevölkerung der Wert des ungeborenen Lebens nicht mehr voll erkannt wird. Das gibt jedoch dem Gesetzgeber nicht das Recht zur Resignation. Er muß vielmehr den ernsthaften Versuch unternehmen, durch eine Differenzierung der Strafandrohung einen wirksameren Lebensschutz und eine Regelung zu erreichen, die auch vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen wird.

IV. Die im 5. StrRG getroffene Regelung wird bisweilen mit dem Hinweis verteidigt, daß in anderen demokratischen Ländern der westlichen Welt in jüngster Zeit die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch in ähnlicher oder noch weitergehender Weise „liberalisiert" oder „modernisiert" worden seien; dies sei ein Anzeichen dafür, daß die Neuregelung jedenfalls der allgemeinen Entwicklung der Anschauungen auf diesem Gebiet entspreche und mit fundamentalen sozialethischen und rechtlichen Prinzipien nicht unvereinbar sei.

Diese Erwägungen können die hier zu treffende Entscheidung nicht beeinflussen. Abgesehen davon, daß alle diese ausländischen Regelungen in ihren eigenen Ländern stark umstritten sind, unterscheiden sich die rechtlichen Maßstäbe, die dort für das Handeln des Gesetzgebers gelten, wesentlich von denen der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Grundgesetz liegen Prinzipien der Staatsgestaltung zugrunde, die sich nur aus der geschichtlichen Erfahrung und der geistig-sittlichen Auseinandersetzung mit dem vorangegangenen System des Nationalsozialismus erklären lassen. Gegenüber der Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Verfolgung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen grundsätzlich nichts bedeutete, hat das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. Dem liegt, wie das *BVerfG* bereits früh ausgesprochen hat (*BVerfGE* 2, 1, 12 = NJW 1952, 1407), die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial „wertlosen", unabdingbar fordert und der es deshalb ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten. Diese Grundentscheidung der Verfassung bestimmt Gestaltung und Auslegung der gesamten Rechtsordnung. Auch der Gesetzgeber ist ihr gegenüber nicht frei; gesellschaftspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen, ja staatspolitische Notwendigkeiten können diese verfassungsrechtliche Schranke nicht überwinden (*BVerfGE* 1, 14, 36 = NJW 1951, 877). Auch ein allgemeiner Wandel der hierüber in der Be-

völkerung herrschenden Anschauungen – falls er überhaupt festzustellen wäre – würde daran nichts ändern können. Das *BVerfG*, dem von der Verfassung aufgetragen ist, die Beachtung ihrer grundlegenden Prinzipien durch alle Staatsorgane zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen, kann seine Entscheidungen nur an diesen Prinzipien orientieren, zu deren Entfaltung es selbst in seiner Rechtsprechung entscheidend beigetragen hat. Damit wird kein absprechendes Urteil über andere Rechtsordnungen gefällt, „die diese Erfahrungen mit einem Unrechtssystem nicht gemacht haben und die auf Grund einer anders verlaufenden geschichtlichen Entwicklung, anderer staatspolitischer Gegebenheiten und staatspolitischer Grundauffassungen eine solche Entscheidung für sich nicht getroffen haben" (*BVerfGE* 18, 112, 117 = NJW 1964, 1783).

Nach alledem ist § 218a StGB i. d. F. des 5. StrRG mit Art. 2 II 1 in Verb. mit Art. 1 I GG insoweit unvereinbar, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die nach den vorstehenden Ausführungen vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben. In diesem Umfang war die Nichtigkeit der Vorschrift festzustellen. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Fälle des indizierten und des nicht indizierten Schwangerschaftsabbruchs näher voneinander abzugrenzen. Im Interesse der Rechtsklarheit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung erschien es geboten, gemäß § 35 BVerfGG eine Anordnung des aus dem Urteilstenor ersichtlichen Inhalts zu erlassen.

Es bestand kein Anlaß, weitere Vorschriften des 5. StrRG für nichtig zu erklären.

. . .

(NJW 1975, 13)7.

Geschichte wird geschrieben und abgeschrieben. Ein Beispiel tendenziöser Geschichtsschreibung: Die meisten AutorInnen schreiben inzwischen, die RichterInnen hätten 1975 im Verhältnis sechs zu zwei Stimmen die Fristenregelung verworfen. Das ist falsch: Es waren fünf zu drei Stimmen. Bei Entscheidungen von besonders weitreichender Bedeutung ist ein sogenanntes Minderheitenvotum zugelassen, in dem die unterlegenen RichterInnen ihre Sicht schriftlich darlegen. Wiltraud Rupp-v. Brünneck, die einzige Richterin, und Helmut Simon gaben ein solches Minderheitsvotum ab. Ein dritter Richter, Karl Haager, lehnte Minderheitenvoten ab, hatte jedoch für Verfassungskonformität der Fristenregelung gestimmt.

Minderheitenvotum

. . .

Das Leben jedes einzelnen Menschen ist selbstverständlich ein zentraler Wert der Rechtsordnung. Unbestritten umfaßt die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz dieses Lebens auch seine Vorstufe vor der Geburt. Die Auseinandersetzung im Parlament und vor dem *BVerfG* betrafen nicht das *Ob*, sondern allein das *Wie* dieses Schutzes. Die Entscheidung hierüber gehört in die Verantwortung des Gesetzgebers. Aus der Verfassung kann unter keinen Umständen eine Pflicht des Staates hergeleitet werden, den Schwangerschaftsabbruch in jedem Stadium der Schwangerschaft unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber durfte sich sowohl für die Beratungs- und Fristenregelung wie für die Indikationenlösung entscheiden. . . .

Die Befugnis des *BVerfG*, Entscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers zu annulieren, erfordert einen sparsamen Gebrauch, wenn eine Verschiebung der Gewichte zwischen den Verfassungsorganen vermieden werden soll. Das Gebot richterlicher Selbstbeschränkung (judicial self-restraint), das als das „Lebenselexier" der Rechtsprechung des *BVerfG* bezeichnet worden ist, gilt vor allem, wenn es sich nicht um die Abwehr von Übergriffen der staatlichen Gewalt handelt, sondern wenn dem vom Volk unmittelbar legitimierten Gesetzgeber im Wege der verfassungsgerichtlichen Kontrolle Vorschriften für die positive Gestaltung der Sozialordnung gemacht werden sollen. Hier darf das *BVerfG* nicht der Versuchung erliegen, selbst die Funktion des zu kontrollierenden Organs zu übernehmen, soll nicht auf lange Sicht die Stellung der Ver-

fassungsgerichtsbarkeit gefährdet werden . . .

Unser stärkstes Bedenken richtet sich dagegen, daß erstmals in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine objektive Wertentscheidung dazu dienen soll, eine *Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen*, also zum stärksten denkbaren Eingriff in den Freiheitsbereich des Bürgers zu postulieren. Dies verkehrt die Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil. Wenn die in einer Grundrechtsnorm enthaltene objektive Wertentscheidung zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes genügen soll, um daraus die Pflicht zum Strafen herzuleiten, so könnten die Grundrechte unter der Hand aus einem Hort der Freiheitssicherung zur Grundlage einer Fülle von freiheitsbeschränkenden Reglementierungen werden. Was für den Schutz des Lebens gilt, kann auch für andere Rechtsgüter von hohem Rang – etwa körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehe und Familie in Anspruch genommen werden . . .

Auch die *Entstehungsgeschichte* des Grundgesetzes spricht dagegen, aus Grundrechtsnormen eine Pflicht zum Strafen abzuleiten. Wo der Parlamentarische Rat Strafsanktionen von Verfassungs wegen für geboten erachtete, hat er dies ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen: Art. 26 I für die Vorbereitung eines Angriffskrieges und Art. 143 in der ursprünglichen Fassung für Hochverrat . . .

In der Weimarer Zeit war die Bestrafung der Abtreibung außerordentlich umstritten . . .

Ein gegenteiliger Standpunkt läßt sich nicht damit begründen, daß die Aufnahme des Art. 2 II GG unstreitig der Reaktion auf die unmenschliche Ideologie und Praxis des nationalsozialistischen Regimes entsprang. Diese Reaktion bezieht sich auf die Massenvernichtung menschlichen Lebens von Staats wegen in Konzentrationslagern und bei Geisteskranken, auf behördlich angeordnete Sterilisierungen und Zwangsabtreibungen, auf medizinische Versuche mit Menschen gegen deren Willen und auf die in zahllosen anderen staatlichen Maßnahmen zum Ausdruck kommende Mißachtung des individuellen Lebens und der Menschenwürde.

Hieraus Schlußfolgerungen für die verfassungsrechtliche Bewertung einer nicht vom Staat, sondern von der Schwangeren selbst oder mit ihrem Willen von Dritten vorgenommenen Abtötung der Leibesfrucht zu ziehen, ist um so weniger am Platze, als das nationalsozialistische Regime entsprechend seiner biologisch-bevölkerungspolitischen Ideologie gerade dazu einen rigorosen Standpunkt eingenommen hatte. Neben neuen Vorschriften gegen die Werbung für Abtreibungen oder Abtreibungsmittel wurde durch entsprechende staatliche Maßnahmen darauf hingewirkt, im Gegensatz zur Praxis in der Weimarer Zeit eine striktere Anwendung der Strafbestimmungen durchzusetzen. Diese an sich schon hohen Strafdrohungen wurden 1943 wesentlich verschärft. Während bisher sowohl für die Schwangere wie für den nicht gewerbsmäßig handelnden Helfer nur Gefängnisstrafe vorgesehen war, wurde nunmehr die Selbstabtreibung in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus belegt. Die Fremdabtreibung war, abgesehen von minder schweren Fällen, stets mit Zuchthaus zu bestrafen; hatte der Täter „dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt", sogar mit Todesstrafe. Angesichts dieser, bei der Entstehung des Grundgesetzes noch unveränderten, lediglich durch das alliierte Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafen in ihrer Anwendung gemilderten Bestimmungen können die Gründe, die zur Aufnahme des Art. 2 II GG führten, schlechterdings nicht zugunsten einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Bestrafung von Abtreibungen herangezogen werden. Vielmehr gebietet die mit dem Grundgesetz vollzogene, entscheidene Abkehr vom totalitären nationalsozialistischen Staat eher umgekehrt Zurückhaltung im Umgang mit der Kriminalstrafe, deren verfehlter Gebrauch in der Geschichte der Menschheit schon unendlich viel Leid angerichtet hat.

. . . Selbst wenn man entgegen unserer Auffassung mit der Mehrheit eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Strafen für denkbar hält, kann dem Gesetzgeber hier kein Verfassungsverstoß zur Last gelegt werden. Die Mehrheitsbegründung begegnet – ohne daß es eines Eingehens auf jedes Detail bedarf – den folgenden Einwänden:

. . . Auch nach Meinung der Mehrheit soll eine verfassungsrechtliche Pflicht zum *Strafen* nur *als ultima ratio* in Betracht kommen. Macht man damit wirklich Ernst, so setzt eine solche Pflicht

zunächst voraus, daß geeignete Mittel milderer Art fehlen oder ihr Einsatz sich als wirkungslos erwiesen hat: darüber hinaus muß die Strafsanktion geeignet und erforderlich sein, um das erstrebte Ziel überhaupt oder besser zu erreichen. Beides muß – folgt man der bisherigen Rechtsprechung (. . . .) – zweifelsfrei nachgewiesen werden. Denn wenn schon die Zulässigkeit einer bestehenden Strafvorschrift davon abhängt, ob sie zum Schutz des jeweiligen Rechtsgutes geeignet und erforderlich ist, dann bedarf es eines solchen Nachweises erst recht, wenn der Gesetzgeber sogar gegen seinen Willen zum Strafen gezwungen werden soll. Soweit es dafür auf die Beurteilung der Sachlage und der Effektivität beabsichtigter Maßnahmen ankommt, hat das Gericht die Auffassung des Gesetzgebers zugrunde zu legen, solange sie nicht als offensichtlich irrig widerlegt wird (. . .)

Diesen Anforderungen genügt die Urteilsbegründung nicht. Sie verstrickt sich wiederholt in Widersprüche und kehrt am Ende die Beweislast geradezu um: Ein Verzicht auf Strafsanktionen soll dem Gesetzgeber nur noch erlaubt sein, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die von ihm bevorzugten milderen Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzpflicht „zumindest" ebenso wirksam oder gar wirksamer sind. . . .

Die Besonderheit, daß in der Person der Schwangeren eine singuläre Einheit von „Täter" und „Opfer" vorliegt, fällt rechtlich bereits deswegen ins Gewicht, weil der Schwangeren – anders als dem Adressaten von Strafvorschriften gegen Tötungsdelikte – weit mehr abverlangt wird als nur ein Unterlassen: Sie soll nicht nur die mit dem Austragen der Leibesfrucht verbundenen tiefgreifenden Veränderungen ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens dulden, sondern auch die Eingriffe in ihre Lebensgestaltung hinnehmen, die sich aus Schwangerschaft und Geburt ergeben, besonders die mütterliche Verantwortung für die weitere Entwicklung des Kindes nach der Geburt tragen. Anders als bei den genannten Tötungsdelikten kann und muß der Gesetzgeber ferner davon ausgehen, daß das Schutzobjekt – die Leibesfrucht – am wirksamsten durch die Mutter selbst geschützt wird und daß deren Bereitschaft zum Austragen der Leibesfrucht durch Maßnahmen verschiedenster Art gestärkt werden kann. Da es von Natur aus keiner Strafvorschrift bedarf, um die mütterliche Schutzbeziehung herzustellen und zu sichern, läßt sich schon deswegen fragen, ob einer Störung dieser Beziehung, wie sie bei Schwangerschaftsabbrüchen zutage tritt, gerade durch eine Strafsanktion in geeigneter Weise begegnet werden kann. Jedenfalls darf der Gesetzgeber darauf wegen der genannten Besonderheiten anders reagieren als auf die Tötung menschlichen Lebens durch Dritte.

. . .

Nach *Auffassung der unterzeichnenden Richterin* ist die Weigerung der Schwangeren, die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht in ihrem Körper zuzulassen, nicht allein nach dem natürlichen Empfinden der Frau, sondern auch rechtlich etwas wesentlich anderes als die Vernichtung selbständig existenten Lebens. Schon deswegen verbietet es sich von vornherein, die Abtreibung im ersten Stadium der Schwangerschaft mit Mord oder vorsätzlicher Tötung prinzipiell gleichzustellen. Erst recht ist es verfehlt, wenn nicht unsachlich, die Fristenlösung in die Nähe der Euthanasie oder gar der „Tötung unwerten Lebens" zu rücken, um sie von daher zu diskriminieren – wie dies in der öffentlichen Diskussion geschehen ist. Der Umstand, daß erst in einem längeren Entwicklungsprozeß ein vom mütterlichen Organismus trennbares selbständig existentes Lebewesen entsteht, legt es vielmehr nahe oder läßt es wenigstens zu, bei der rechtlichen Beurteilung zeitliche, dieser Entwicklung entsprechende Zäsuren zu berücksichtigen. Die biologische Kontinuität der Gesamtentwicklung bis zur Geburt – deren Beginn bei konsequenter Anwendung der Mehrheitsauffassung nicht erst bei der Einnistung, sondern bei der Empfängnis anzusetzen wäre – ändert nichts daran, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Embryos eine Veränderung in der Einstellung der Schwangeren im Sinne einer wachsenden mütterlichen Bindung entspricht. Demgemäß ist es für das Rechtsbewußtsein der Schwangeren, aber auch für das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht das gleiche, ob ein Schwangerschaftsabbruch im ersten Stadium der Schwangerschaft oder in einer späteren Phase stattfindet. Dies hat zu allen Zeiten in- und

ausländischen Rechtsordnungen seinen Niederschlag in einer an solche zeitlichen Einschnitte anknüpfenden verschiedenen strafrechtlichen Bewertung der Abtreibung gefunden, wie etwa der *Supreme Court* eindrucksvoll dargestellt hat. Für den deutschen Rechtsraum verdient Hervorhebung, daß das Kirchenrecht, gestützt auf die Beseelungslehre, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Abtreibung in der Zeitspanne bis zum 80. Tag nach der Empfängnis als straflos angesehen hat; auch das weltliche Strafrecht sah bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches von 1871 zeitliche Abstufungen für die Höhe der Strafdrohung vor.
Der *unterzeichnende Richter* neigt dazu, diesen weiteren Überlegungen zum Verhältnis zwischen der Schwangeren und ihrer Leibesfrucht rechtlich eine geringere Bedeutung beizumessen. Wenn jedoch die Rücknahme der Strafdrohung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft aus anderen – bereits genannten oder noch zu erörternden – Gründen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dann handelt der Gesetzgeber jedenfalls nicht sachfremd, wenn er den genannten Umständen bei seiner Regelung Rechnung trägt. . . ."

Beide Richter fahren fort:

. . . Auch die Mehrheit erkennt die gesetzgeberische Absicht, durch die Beratung Leben zu erhalten, als „achtenswertes Ziel", hält aber – in Übereinstimmung mit den Antragstellern – die Anordnung *flankierender Strafsanktionen* für unabdingbar, weil der durchgängige Verzicht auf Bestrafung in den Fällen, in denen der Schwangerschaftsabbruch auf keinerlei achtenswerten Gründen beruhe, eine „Schutzlücke" hinterlasse.
. . . Die Eignung von Strafsanktionen für den beabsichtigten Lebensschutz erscheint jedoch von vornherein als zweifelhaft. Auch die Mehrheit räumt ein, daß die bisherige generelle Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs das werdende Leben gerade nicht ausreichend geschützt und möglicherweise sogar dazu beigetragen hat, andere wirksame Schutzmaßnahmen zu vernachlässigen . . .
Je weniger der Staat seinerseits zur Hilfe imstande ist, desto fragwürdiger und zugleich wirkungsloser sind Strafdrohungen gegenüber Frauen, die sich ihrerseits der Pflicht zum Austragen der Leibesfrucht nicht gewachsen fühlen.
Die von der Mehrheit insgesamt zugunsten der Indikationenlösung angestellten Erwägungen verdienen rechtspolitisch gewiß Berücksichtigung. Verfassungsrechtlich ist aber entscheidend, daß sich bei realistischer Betrachtung auf keinem Wege, auch nicht mit differenzierenden Strafdrohungen, ein lückenloser Lebensschutz erreichen läßt und daß daher keine Lösung verfassungsrechtlich „festgeschrieben" werden kann. Die Mehrheit bleibt schon den ihr obliegenden Nachweis schuldig, daß im Zeitalter des „Abtreibungstourismus" von innerstaatlichen Strafvorschriften ein günstiger Einfluß gerade auf solche Frauen zu erwarten ist, die ohne einsichtigen Grund zur Abtreibung entschlossen sind. . . .
Selbstverständlich sind unmotivierte Schwangerschaftsabbrüche ethisch verwerflich. Gegenüber der Mehrheitsbegründung ist aber zunächst zu bedenken, daß das Absehen von Strafe hier wie auch sonst nicht den Schluß aufdrängt, ein nicht mehr strafbares Verhalten werde gebilligt. Hierfür ist namentlich dann kein Raum, wenn der Gesetzgeber eine Strafvorschrift aufhebt, weil sie nach seiner Meinung wirkungslos oder sogar schädlich ist oder weil dem bisher strafbaren, sozialschädlichen Verhalten auf andere Weise begegnet werden soll. So wird wohl niemand aus der Aufhebung oder Einschränkung der Strafvorschriften gegen Prostitution, Drogenmißbrauch, Ehebruch oder Ehegattenkuppelei schließen, entsprechende Handlungen erfreuten sich nunmehr der offiziellen Anerkennung als rechtmäßig und sittlich. . . .
Unser wesentlichster Einwand richtet sich dagegen, daß die Mehrheit nicht darlegt, woraus verfassungsrechtlich das Erfordernis der Mißbilligung als einer selbständigen Pflicht hergeleitet

werden soll. Nach unserer Auffassung schreibt die Verfassung nirgends vor, ethisch verwerfliches oder strafwürdiges Verhalten müsse per se ohne Rücksicht auf den damit erzielten Effekt mit Hilfe des Gesetzesrechts mißbilligt werden. In einem pluralistischen, weltanschaulich neutralen und freiheitlichen demkokratischen Gemeinwesen bleibt es den gesellschaftlichen Kräften überlassen, Gesinnungspostulate zu statuieren. Der Staat hat darin Enthaltsamkeit zu üben: seine Aufgabe ist der Schutz der von der Verfassung gewährleisteten und anerkannten Rechtsgüter. Für die verfassungsrechtliche Entscheidung kommt es allein darauf an, ob die Strafvorschrift zwingend geboten ist, um einen effektiven Schutz des werdenden Lebens unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Frau zu sichern. . . .

(NJW 1975, 13)

Gegenwärtige Rechtslage

Strafgesetzbuch

Die Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war eine neue Gesetzesvorlage durch den Deutschen Bundestag. Die heute gültige Indikationenregelung wurde beschlossen und trat am 21. Juni 1976 in Kraft.
Der „§ 218" umfaßt ein ganzes Gesetzespaket: die Paragraphen 218, 218 a und b, 219 und 219 a bis d. Dieses Paket befindet sich im Strafgesetzbuch zwischen „Kindestötung" (§ 217) und „Völkermord" (§ 220 a):

§ 218
(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen.
(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1,2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.
(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.
§ 218 a
Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch
(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn
1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis
1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an seiner nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
(a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden

kann und
(b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere
1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Abs. 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.
(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist
1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, und
a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nr. 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,
b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nr. 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.
(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Ab. 1 Nr. 2 Abs. 2, 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.
(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218b, 219a 219b oder 219c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen. Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der im Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 219 a

Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.
(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 b Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft . . .

§ 219 c Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft . . .

Diese Gesetze sind kompliziert und selbst für JuristInnen verwirrend.
Unstreitig sind folgende Punkte: *Die Frau,* die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt, bleibt straffrei, wenn sie sich vor dem Eingriff einer sozialen Beratung nach § 218 b unterzogen hat und der Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt und vor der 23. Woche durchgeführt wurde. Ein

Schwangerschaftsabbruch ist *auch dann* für die Frau nicht strafbar, wenn der Grund für ihren Abbruch einer der vier in § 218 a genannten Indikationen entspricht. Auch wenn keine der beiden vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist, kann das Gericht von Strafe absehen, wenn sich die Schwangere in „besonderer Bedrängnis" (§ 218) befunden hat. Es ist für ein Gerichtsverfahren nur erheblich, ob die Voraussetzungen für den Abbruch tatsächlich gegeben waren, und nicht, ob sie schriftlich bescheinigt waren.
Der *Arzt* oder die *Ärztin*, die die *Indikation* stellt, muß nach „ärztlicher Erkenntnis" feststellen, ob eine Indikation gegeben ist. Welches Gewicht die Gründe haben, die die Frau für eine Abtreibung nennt, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt.
Die *Ärztin* oder der *Arzt*, der den *Schwangerschaftsabbruch* vornimmt, muß sich ebenfalls aufgrund „ärztlicher Erkenntnis" versichern, daß die vorgeschriebenen Beratungen der Frau stattgefunden haben und daß eine Indikation schriftlich vorliegt (§ 219). Die Frau muß einwilligen, und der Arzt muß die Fristen wahren.
Vom Gesetzgeber nicht klar umrissen ist die Bedeutung der *„ärztlichen Erkenntnis"* nach § 218 a bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Notlagenindikation. Sie war ein zentraler Streitpunkt in den Verfahren gegen den Arzt Dr. Theissen und die Frauen, die im Mittelpunkt dieser Dokumentation stehen. Es ist die Frage, ob die Richter, wie in Bayern geschehen, die Voraussetzungen nachprüfen dürfen, oder – wie Theissens Verteidiger, der Bundesgerichtshof und andere behaupten – ob sie nur nach „Schlampereien" (Cobler) suchen dürfen, die Indikationsstellung dem Grundsatz nach jedoch zu respektieren haben.
Auf diese Problematik wird in den Plädoyers der Verteidigung (S. 139ff.) eingegangen.
Problematisch ist auch der Begriff der Notlagenindikation, zu dem ebenfalls auf die Plädoyers der Verteidigung verwiesen wird.

Im Zusammenhang mit dem § 218 hat sich ein tendenziöser, falscher Wortgebrauch eingeschlichen, so auch in der Anklageschrift (s. S. 96ff.). Die Notlagenindikation, im Gesetzestext: „Notlage. . ., die so schwer wiegt, daß . . .", wird häufig als „soziale Indikation" oder „soziale Notlagenindikation" bezeichnet. Die „sozialen" werden dabei implizit zu „finanziellen" Gründen verkürzt. Es gibt jedoch keine „finanzielle Indikation". Eine Frau kann sich in vielerlei Notlagen befinden, die keineswegs „sozial" sind, etwa wenn sie sich durch eine Schwangerschaft überfordert fühlt, sich also in einer seelischen Notlage befindet. Der falsche Sprachgebrauch ist nicht nur irreführend, sondern diskriminierend, weil er die Probleme der Frauen auf finanzielle reduziert. Der Ausdruck „soziale Indikation" bedeutet eine Verbiegung des Gesetzestextes.

Zusätzlich zu den Strafrechtsparagraphen 218ff. werden weitere Gesetze angewandt. Oben wurden bereits einige Artikel des Grundgesetzes erwähnt. Die Artikel 2, 3 und 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 regeln, daß niemand zur Teilnahme an einem Schwangerschaftsabbruch verpflichtet werden darf, es sei denn, die Schwangere ist in Gefahr; daß Abtreibungen in „einer geeigneten Einrichtung" durchgeführt und anschließend an das Statistische Bundesamt gemeldet werden müssen.
Weitere in diesem Zusammenhang wichtige Vorschriften sind die *Schweigepflicht* nach § 203 StGB und das *Zeugnisverweigerungsrecht* (bei der Polizei und vor Gericht) nach § 53 Zivilprozeßordnung, die beide nicht nur den ÄrztInnen, sondern auch allen BeraterInnen und von ihnen Beauftragten in Beratungsstellen nach § 218 zustehen (s. auch S. 108).
In der Reichsversicherungsordnung (RVO) §§ 200 und folgende ist festgelegt, daß die gesetzliche Krankenversicherung für die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen aufzukommen hat.

Länderbestimmungen

Die §§ 218 StGB ff. gelten bundesweit. Ihre praktische Durchführung wird jedoch durch Richtlinien festgelegt, mit denen die Bundesländer die Bedingungen für die Beratung und die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen selbständig regeln. So unterliegt der Länderhoheit, wieviel verschiedene Einrichtungen eine Frau aufsuchen muß; ob ein Abbruch ambulant in einer Arztpraxis oder Frauenarztpraxis oder nur im Krankenhaus durchgeführt werden darf. Letzteres verlangen Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. In Nordrhein-Westfalen ist der Eingriff bis zur zwölften Woche nach Empfängnis *ambulant* möglich; die nordrheinwestfälischen Richtlinien *empfehlen* stationären Aufenthalt ab der zehnten Woche, schreiben dies jedoch nicht vor. (Anmerkung: Die „zwölfte Woche nach Empfängnis" ist etwa gleichbedeutend mit der vierzehnten Woche nach dem Beginn der letzten Periode.)
Für Bayern hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und für Baden-Württemberg und Niedersachsen das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit ihrer Vorschrift stationären Aufenthaltes für Schwangerschaftsabbrüche bestätigt.
Nach Ernst Benda, früher Präsident des Bundesverfassungsgerichts, liegt kein Verstoß gegen das Grundgesetz und den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch reisen müssen; je nachdem, wo in einem Bundesland die Frau wohne, müsse sie immer reisen. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz sei allenfalls gegeben, wenn ein Bundesland gar keine Abbruch-Einrichtungen schaffe. Aus dem Recht der Länder, ambulante Einrichtungen zuzulassen, könne umgekehrt nicht die Pflicht dazu abgeleitet werden; die Zulassung unterliege der Länderhoheit.

Bayern

„Bayern gehört zu den Ländern, in denen ein Wust von Landesgesetzen, Richtlinien, Durchführungsverordnungen und Rundschreiben ein unübersichtliches Sonderrecht geschaffen hat, das die §§ 218 ff. StGB überlagert und verdrängt", schreibt die Strafrechtlerin Monika Frommel (1989, S. 2). Bayern verfügt als einziges Bundesland seit 1977 über ein Beratungsgesetz, das u.a. durch die „Bekanntmachung über den Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes" vom 15. 6. 1988 verschärft wurde.
Das Bayerische Oberste Landesgericht fügte restriktive Rechtsprechung hinzu: Es beanspruchte die Prüfung der Voraussetzungen für Notlagenindikationen in seinem Urteil von 1978 (während der Bundesgerichtshof dies 1985 verneinte).
In Bayern muß eine Frau, nachdem sie bei ihrem Frauenarzt von ihrer Schwangerschaft erfahren hat, für die Indikationsstellung und die soziale Beratung zwei verschiedene Einrichtungen aufsuchen. Vierte Station ist ein Krankenhaus, das sie (auf)suchen muß. Bis die Schwangerschaft bemerkt und ärztlich bescheinigt ist, kann eine Frau rasch in der achten oder zehnten Woche sein, und die Gefahr von Fristüberschreitung ist groß, zumal, wenn sie zu dem Viertel aller Frauen gehört, die trotz intakter Schwangerschaft weiterhin monatliche Blutungen hat.

Es folgen Auszüge aus dem bayrischen Schwangerenberatungsgesetz, das die Grundlage für den Entwurf eines Bundesberatungsgesetzes darstellt, danach Auszüge aus der „Bekanntmachung":

Gesetz
über die soziale Beratung schwangerer Frauen
(Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG –)
Vom 5. August 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

. . .

Abschnitt I

Soziale Beratung

Art. 1

Anspruch auf Beratung

(1) Jede Schwangere hat Anspruch auf persönliche Hilfe durch Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen; ihr sind Verständnis und besondere Hilfsbereitschaft entgegenzubringen.

(2) Zur Lösung bestehender Konflikte können mit Einwilligung der Schwangeren weitere Personen in die Beratung einbezogen werden.

(3) Die Beratung ist nicht an den Wohnsitz der Schwangeren gebunden.

Art. 2

Sicherstellung der Beratung

(1) Die Sicherstellung eines angemessenen Beratungsangebotes ist eine öffentliche Aufgabe; sie obliegt dem Staat sowie den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden.

(2) Die Beratung wird vorrangig von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

Art. 3

Ziel der Beratung

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere.

(2) Die Beratung soll dazu beitragen, eine bestehende Not- oder Konfliktlage zu bewältigen und das Austragen der Schwangerschaft sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern.

Art. 4

Gegenstand der Beratung

(1) Die Beratung umfaßt

1. das Angebot einer eingehenden Aussprache mit dem Ziel, der Schwangeren bei der Bewältigung von Schwierigkeiten zu helfen, wobei ihre gesamten Lebensverhältnisse berücksichtigt werden sollen;
2. die ausführliche Unterrichtung über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mutter und Kinder, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. die unterstützende Hilfe beim Abwägen aller Gesichtspunkte, vor allem im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens;
4. den Hinweis auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung und
5. die allgemeine Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft.

(2) Die Beratung kann auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung einbeziehen.

Art. 5

Begleitende Hilfen

(1) Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte haben über die Beratung hinaus die praktischen Hilfen zu vermitteln, die beim Austragen der Schwangerschaft für Mutter und Kind in Betracht kommen.

(2) Anerkannte Beratungsstellen haben ratsuchende Frauen während der Dauer der Schwangerschaft und auch danach wiederholt zu beraten, soweit das im Einzelfall erforderlich ist.

Art. 6
Frühzeitige Beratung
Die Beratung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen; insbesondere in den Fällen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll sie vor der ärztlichen Feststellung nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches durchgeführt werden.
Art. 7
Unverzügliche Beratung
Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte haben Schwangeren, die sich an sie wenden, unverzüglich zu beraten.
Art. 8
Pflicht zur Verschwiegenheit
Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen.
Art. 9
Eigenständigkeit der Beratung
Der Inhalt der Beratung darf nicht zu Auskünften und Gutachten über das Vorliegen von Indikationen Verwendung finden. Ärzte dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter einer anerkannten Beratungsstelle keine Feststellungen nach § 219 des Strafgesetzbuchs treffen.
Art. 10
Bestätigung der Beratung
(1) Anerkannte Beratungsstellen und anerkannte Ärzte sind verpflichtet, auf Verlangen der Schwangeren, ihr schriftlich zu bestätigen, daß sie persönlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder beraten wurde, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Auf Wunsch der Schwangeren kann die Bestätigung auch einem von ihr benannten Arzt übermittelt werden.
(2) In der Bestätigung dürfen ferner nur der Tag der Beratung, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Schwangeren sowie Name und Anschrift des Ausstellers der Bestätigung angegeben werden.
(3) Die Erteilung der Bestätigung ist zu belegen. Diese Unterlagen sind vom Aussteller sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten.
. . .

Abschnitt II
Anerkennungsverfahren
Art. 12
Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen
(1) Beratungsstellen müssen,
1. mindestens mit einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt sein, die eine Ausbildung als graduierter Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat und die auf Grund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfemöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut ist;
2. über die Möglichkeit verfügen, im Bedarfsfall einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, einen Arzt sowie eine Person mit der Befähigung für das Richteramt hinzuzuziehen;
3. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen;
4. mindestens an drei Werktagen in der Woche, davon einmal am Abend, regelmäßig geöffnet

und an den übrigen Werktagen mit Ausnahme des Samstags fernmündlich erreichbar sein;
5. bei den Öffnungszeiten darauf Rücksicht nehmen, daß auch berufstätige Schwangere ohne längere Wartezeiten und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können;
6. ihr Beratungsangebot öffentlich bekannt machen;
7. mit einem Beratungsdienst verbunden sein, der ähnliche Aufgaben wahrnimmt, und
8. mit den Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren.

(2) Die Träger dieser Beratungsstellen müssen
1. dem Bereich der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören;
2. auf Grund bisheriger praktischer Tätigkeit im sozialen Bereich über die notwendigen Erfahrungen verfügen;
3. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Art. 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Art. 5 und 7 bis 11 bieten und
4. gewährleisten, daß die Mitarbeiter der Beratungsstellen fortgebildet werden.

Art. 13

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben sind.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 schließt die Anerkennung nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs ein.

(3) Für die Anerkennung von Beratungsstellen sind die Regierungen zuständig.

Art. 14

Förderung von Beratungsstellen

(1) Die Anerkennung nach Art. 13 begründet keinen Anspruch auf Förderung.

(2) Für anerkannte Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines angemessenen Beratungsangebots erforderlich sind und öffentliche Zuschüsse benötigen, legen die Regierungen den jeweiligen Einzugsbereich im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden fest.

(3) Beratungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich nach Absatz 2 erhalten Zuschüsse des Staates in Höhe von 50 v. H. und Zuschüsse der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden in Höhe von 30 v. H. der zuschußfähigen Gesamtkosten.

(4) Zuschußfähig sind die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendigen Personal- und Sachausgaben. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern. Im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie nach Anhörung der Kirchen und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durch Rechtsverordnung.

Art. 15

Voraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten

Ärzte müssen als soziale Berater,
1. über ausreichende Kenntnisse der öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen;
2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Art. 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1, sowie Art. 7 und 10 bieten;
3. zur Vermittlung von Hilfen mit einer anerkannten Beratungsstelle regelmäßig zusammenarbeiten und
4. ihre Kenntnisse über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder auf dem laufenden halten und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung für anerkannte Ärzte teilnehmen.

Art. 16
Anerkennung von Ärzten
(1) Ärzte werden auf Antrag als soziale Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs anerkannt, wenn sie
1. die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllen und
2. schriftlich nachweisen, daß sie an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung für anerkannte Ärzte teilgenommen haben.
(2) Für die Anerkennung von Ärzten sind die Regierungen zuständig.
. . .

Abschnitt III
Art. 19
Gesundheitsämter als Beratungsstellen
Die Gesundheitsämter sind anerkannte Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs. Abschnitt I gilt entsprechend.
. . .

Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Innern. Vom 15. Juni 1988

1 Allgemeines

1.1 Das Schwangerenberatungsgesetz (BayRS 2170-2-A) gibt jeder Schwangeren einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen unabhängig davon, ob ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht. Dabei sind der Schwangeren Verständnis und besondere Hilfsbereitschaft entgegenzubringen (Art. 1 des Gesetzes). Soweit im folgenden Artikel ohne Zusatz zitiert werden, beziehen sie sich auf dieses Gesetz.

1.2 Die soziale Beratung Schwangerer nach § 218 b StGB wird von anerkannten Beratungsstellen (Art. 13, Art. 20 Abs. 1), anerkannten Ärzten (Art. 16) und Gesundheitsämtern (Art. 19) durchgeführt.

2 Aufgaben der Regierungen

2.1 Den Regierungen obliegt

2.1.1 die staatliche Anerkennung von Beratungsstellen und von Ärzten (Art. 13 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2)

2.1.2 die Festlegung des Einzugsbereichs anerkannter Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines angemessenen Beratungsangebots erforderlich sind und öffentliche Zuschüsse benötigen, jeweils im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden (Art. 14 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2)

2.1.3 die Bewilligung der staatlichen Zuschüsse (Art. 14 Abs. 3)

2.1.4 die Veröffentlichung einer Anerkennung, deren Rücknahme und deren Widerruf im Bayerischen Staatsanzeiger (Art. 18)

2.1.5 die Untersagung und die vorläufige Untersagung nach § 219 Abs. 2 StGB (Art. 21).

2.2 Die Anerkennung von Beratungsstellen und von Ärzten soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß alle ratsuchenden Schwangeren gewissenhaft und fachkundig beraten werden.

2.2.1 Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag des Trägers einer Beratungsstelle oder eines Arztes (Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1).

2.2.2 Beratungsstellen können nur dann anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen.

2.2.2.1 Eine dem graduierten Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter vergleichbare Ausbildung (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1) hat z.B. eine Wohlfahrtspflegerin oder Fürsorgerin mit staatlicher Anerkennung, die nicht nachgraduiert ist. Nicht vergleichbar aber wären z.B. Psychologen, Krankenschwestern, Altenpflegerinnen oder Familienpflegerinnen.

2.2.2.2 Als geeignete Räume (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) müssen mindestens ein Wartezimmer und ein von diesem schalldicht abgetrennter Beratungsraum vorhanden sein. Die geheimzuhaltenden Unterlagen sind in einem sicher verschließbaren Schrank aufzubewahren.

2.2.2.3 Als Beratungsdienste mit ähnlichen Aufgaben, zu denen eine Verbindung bestehen muß (Art. 12 Abs. 1 Nr. 7), kommen vor allem die Ehe- und Familienberatungsstellen, die Erziehungsberatungsstellen oder allgemeine Sozialberatungsstellen in Betracht.

2.2.2.4 Die Zusammenarbeit ist mindestens mit dem Jugendamt und der Sozialhilfeverwaltung nachzuweisen (Art. 12 Abs. 1 Nr. 8).

2.2.2.5 Zum Bereich der freien Wohlfahrtspflege (Art. 12 Abs. 2 Nr. 1) gehören, wie im Sozialhilferecht (§ 10 Abs. 1 BSHG), die Kirchen und Relegionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die ihnen angeschlossenen oder zugehörigen Organisationen.

2.2.3 Nach den bisherigen Erfahrungen sind größere, überörtliche Einzugsbereiche für ein ausgewogenes Beratungsangebot nötig. Der Einzugsbereich einer Beratungsstelle mit der personellen Mindestbesetzung nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 sollte mindestens 350000 Einwohner umfassen.

2.2.3.1 Die Einzugsbereiche dürfen die Grenzen der Regierungsbezirke nicht überschreiten; sie sollen möglichst auch mit den Gemeinde- und Landkreisgrenzen übereinstimmen.

2.2.3.2 Die Einzugsbereiche sind im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden festzulegen (Art. 14 Abs. 2), damit diese Einfluß auf die Planung nehmen können. Dabei ist zu beachten, daß ein für die Schwangere angemessenes und zumutbares (z.B. hinsichtlich der Entfernung) Beratungsangebot im Sinn des Art. 2 Abs. 1 sichergestellt ist. Falls das Einvernehmen rechtswidrig verweigert werden sollte, kann die Regierung im Wege der Rechtsaufsicht eingreifen (Art. 108 ff. GO; Art. 94 ff. LKrO).

2.2.4 Für die Anerkennung von Ärzten gilt folgendes:

2.2.4.1 Für die Anerkennung eines Arztes (Art. 16) ist u. a. Voraussetzung, daß er über ausreichende Kenntnisse der öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügt (Art. 15 Nr. 1) und Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Art. 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1, Art. 7 und 10 bietet (Art. 15 Nr. 2). Dies wird von der Regierung im Rahmen einer eingehenden persönlichen Aussprache mit dem Arzt geprüft.

2.2.4.2 Nach Art. 15 Nr. 3 muß die praktische Zusammenarbeit mit einer anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen nachgewiesen sein.

2.2.4.3 Solange keine Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für anerkannte Ärzte durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzung des Art. 15 Nr. 4 erfüllt ist, wenn ein Arzt nachweisen kann, daß er mindestens einmal im Jahr an Fallbesprechungen in einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen teilgenommen hat.

3 Aufgaben der anerkannten Beratungsstellen

3.1 Allgemeine Hinweise zur Beratung

3.1.1 Die anerkannten Beratungsstellen sind zur Beratung jeder Schwangeren verpflichtet, die sich an sie wendet; sie haben auch solche Schwangeren zu beraten, die nicht in ihrem Einzugsbereich wohnen (Art. 1 Abs. 3).

3.1.2 Eine minderjährige Schwangere bedarf für die Beratung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; der Anspruch auf Beratung ist höchstpersönlicher Art.

3.1.3 Jeder Schwangeren ist ein möglichst kurzfristiger und frühzeitiger Beratungstermin anzubieten. Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Beratung und zum legalen Schwangerschaftsabbruch muß immer sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist bei einer Klientin als erstes zu erkunden, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich befindet.

3.1.4 Die Broschüre darf sich nicht in der Übergabe von Broschüren und Merkblättern erschöpfen. Eine telefonische Beratung reicht nicht aus.

3.1.5 Die Ärzte im Einzugsbereich, insbesondere die Gynäkologen, sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, auf die Beratungszeiten hinzuweisen, damit die Schwangere bereits von dort entsprechend informiert werden kann. Zu diesem Zweck ist eine ausreichende Zahl von Visitenkarten oder Geschäftskarten der Beratungsstelle an die jeweiligen Ärzte zu übersenden. Änderungen der Beratungszeit sind den Ärzten umgehend mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein guter Kontakt mit den Ärzten sehr wichtig, da die überwiegende Zahl der Klientinnen von ihrem Arzt an die Beratungsstelle verwiesen wird. Die Beratungsstelle muß in geeigneter Form darauf hinwirken, daß Ärzte ihre Patientinnen über Sinn und Zweck der sozialen Beratung eingehend unterrichten und möglichst positiv zum Besuch der Beratungsstelle motivieren, dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß

3.1.5.1 die soziale Beratung möglichst frühzeitig und in Fällen einer Notlagenindikation nach Art. 6 vor einer Indikationsfeststellung erfolgen soll und

3.1.5.2 die Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB mindestens drei Tage vor dem Schwangerschaftsabbruch stattfinden muß.

3.2 Hinweise zur Schwangerschaftskonfliktberatung

3.2.1 Die Hilfe erschöpft sich nicht in rein formeller Beratung, sondern hat eine darüber hinausgehende umfassende Betreuung zum Inhalt. Es handelt sich dabei um eine helfende menschliche Beziehung, die sich in Begegnung und Vermittlung vollzieht. Diese fachlichen Anforderungen können nur im Rahmen eines eingehenden Beratungsgesprächs erfüllt werden, das in der Regel mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen wird.

3.2.2 Der Gegenstand der Beratung ist in Art. 4 geregelt; zu ihm gehören:

3.2.2.1 das Angebot einer eingehenden Aussprache, in der auf die gesamten Lebensverhältnisse und die durch die Schwangerschaft bedingten Schwierigkeiten eingegangen wird, und eine unterstützende Hilfe beim gemeinsamen Abwägen aller Gesichtspunkte (Art.4 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3), vor allem im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens;

3.2.2.2 die ausführliche Unterrichtung über alle öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Situation der Mutter vor und nach der Geburt erleichtern; die Unterrichtung muß umfassend und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sein (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2);

3.2.2.3 die Hilfeleistung bei der Inanspruchnahme der in Betracht kommenden praktischen Hilfen. Es genügt nicht, die Schwangere an die für die Gewährung von Hilfen zuständigen Stellen zu verweisen. Vielmehr ist dafür zu sorgen, daß die Schwangere die erforderlichen Hilfen auch erhält. So haben die anerkannten Beratungsstellen vor allem mit den Sozialverwaltungen, Jugendämtern, Wohngeldstellen, Familienkassen sowie den kirchlichen und caritativen Hilfsorganisationen Verbindung aufzunehmen und für die Vermittlung einschlägiger Hilfen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1). Auf die AMBek vom 2. Dezember 1977 über begleitende öffentliche Hilfen (AMBl S. 305, ber. 1978 S. 18) wird hingewiesen;

3.2.2.4 der Hinweis auf die Notwendigkeit und die Bedeutung regelmäßiger ärztlicher Betreu-

ung während der Schwangerschaft für die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4);

3.2.2.5 die allgemeine Aufklärung über Familienplanung im Sinn einer verantwortlichen Elternschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 5); unzureichende Familienplanung ist häufig Ursache unerwünschter Schwangerschaften. Es ist die vornehmste Aufgabe des Staates, die Abtötung ungeborenen Lebens durch Aufklärung über vorbeugende Schwangerschaftsverhütung zu verhindern (BVerfGE 39, 1, 65).

3.2.3 Die Hilfestellung, die der Schwangeren bei der Konfliktberatung angeboten wurde, muß ihr auch tatsächlich zuteil werden. Dies gilt ebenso für die Zeit nach der Geburt des Kindes, wenn neue Schwierigkeiten, mit denen die Schwangere nicht gerechnet hat, auftreten. Auf Art. 5 Abs. 1 und 2 wird besonders hingewiesen.

3.2.4 Ratsuchende, die sich über die Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruches erkundigen möchten, sind über die geltende Rechtslage aufzuklären. Dabei ist vor allem auf die Bedeutung der sozialen und der medizinischen Beratung einzugehen und auf die für die einzelnen Indikationen notwendigen Fristen (kriminologische Indikation und Notlagenindikation zwölf Wochen, eugenische Indikation 22 Wochen, medizinische Indikation unbefristet) hinzuweisen.

3.2.5 **Anfragen über Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sind in der Regel von den zuständigen Krankenkassen zu beantworten.** (Hervorhebung E.K.)

3.2.6 Nach der Beratung ist der Schwangeren für ihre weiteren Überlegungen die Informationsschrift des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung „Schwangerschaft und Beratung" zu übergeben.

3.3 Beratungsbestätigung und Behandlung der Unterlagen

3.3.1 Der Berater kann sich über den Inhalt des Beratungsgesprächs Notizen machen, vor allem, soweit dies für die spätere Vermittlung von sozialen Hilfen erforderlich erscheint. Die Notizen sind unter Verschluß zu halten und, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens nach fünf Jahren, zu vernichten.

3.3.2 Mit Rücksicht auf die nötige Verschwiegenheit ist nach dem Beratungsgespräch die Beratungsbestätigung der Schwangeren persönlich auszuhändigen. Wünscht die Schwangere die Übersendung der Bestätigung an einen Dritten, z. B. an einen Arzt oder eine andere Schwangerenberatungsstelle, so muß sie auf der Rückseite des Durchschlages der Beratungsbestätigung eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnen. Für die Beratungsbestätigung ist das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt zu verwenden.

3.3.3 Die Bestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn eine Beratung tatsächlich stattgefunden hat, d. h. wenn die Schwangere des Gesprächs- und Informationsangebot der Beraterin entgegengenommen hat.

3.3.4 Auf den Identitätsnachweis ist zu achten. Zur Aufbewahrung in der Beratungsstelle genügt ein Durchschlag der Beratungsbestätigung. Bei Verlust des Nachweises kann aufgrund des Durchschlags ein Duplikat ausgestellt werden. Außerdem wird so späteren Beweisschwierigkeiten vorgebeugt.

3.3.5 Die Durchschläge der Beratungsbestätigungen sind unter Verschluß zu halten und nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten (Art. 10 Abs. 3).

3.4 Sonstiges.

3.4.1 Über die Beratung und ihren Inhalt ist unbedingte Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger anerkannter Beratungsstellen müssen alle Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB) hinweisen (Art. 8).

3.4.2 Die soziale Beratung ist von den ärztlichen Feststellungen nach § 219 StGB zu unterscheiden. Die soziale Beratung ist auf die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen ausgerichtet, insbesondere auf die Hilfen, die die Fortsetzung der

Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die schriftliche Feststellung eines Arztes nach § 219 StGB beantwortet demgegenüber die Frage, ob nach ärztlicher Erkenntnis die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch gegeben sind. Deshalb darf der Inhalt der Beratung nicht zu Auskünften und Gutachten über das Vorliegen von Indikationen verwendet werden (Art. 9 Satz 1), selbst wenn die Schwangere eine mündliche oder schriftliche Äußerung der Beratungsstelle über den Inhalt der Beratung wünscht.

4 **Besondere Regelungen für die Beratungsstellen, die nicht Gesundheitsämter sind**

Beratungsstellen müssen an drei Werktagen jeder Woche regelmäßig geöffnet sein. An mindestens einem dieser Tage müssen Schwangere am Abend außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können. An den übrigen Werktagen mit Ausnahme der Samstage müssen die Beratungsstellen fernmündlich erreichbar sein (Art. 12 Abs. 1 Nr.4). Die Öffnungszeiten sollen am Eingang der Beratungsstelle vermerkt sein; sie sollen außerdem in der Presse und in Amtsblättern bekanntgemacht werden (Art. 12 Abs. 1 Nr. 6). Darüber hinaus ist eine regelmäßige Unterrichtung der Ärzte, Apotheken, Sozialstationen, Schulen und sonstigen geeigneten Einrichtungen erforderlich.

5 **Besondere Regelungen für die Gesundheitsämter**

5.1 Zu den Aufgaben der Gesundheitsämter gehört neben der sozialen Beratung nach §218b Abs. 1 Nr. 1 StGB auch die medizinische Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 2 StGB. Wünscht eine Schwangere diese Beratung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes, so kann dieser sie im Anschluß an die soziale Beratung durchführen.

5.2 Mit der sozialen Beratung sollen bestimmte Sozialarbeiter betraut werden; eine Vertretung muß ständig gewährleistet sein.

5.3 Am Eingang des Gesundheitsamtes oder in seiner unmittelbaren Nähe ist gut sichtbar auf die für die soziale Beratung zuständigen Sozialarbeiter und ihre regelmäßigen Sprechzeiten hinzuweisen.

5.4 Stehen die für die Beratung bestimmten Sozialarbeiter während der üblichen Sprechzeiten ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so ist die Schwangere darauf hinzuweisen, wo sie nähere Auskunft und unverzüglich einen fristgerechten Beratungstermin erhält. Dies kann erforderlichenfalls bei einer anderen Beratungsstelle sein.

5.5 Anträge auf Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" können nicht bei den staatlichen Gesundheitsämtern, sondern nur bei den übrigen anerkannten Beratungsstellen einschließlich der städtischen Gesundheitsämter in Augsburg, München und Nürnberg und – nach Ablauf der 16. Schwangerschaftswoche – auch bei den Familienkassen der Versorgungsämter gestellt werden. Die Stiftungsleistungen können nur vor der Geburt des Kindes beantragt werden.

5.6 Durch die Einbeziehung der Familienkassen in das Vergabesystem der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" haben die staatlichen Gesundheitsämter zwei Möglichkeiten, den hilfesuchenden Schwangeren die Stiftungsleistungen zu vermitteln:

5.6.1 Schwangere können nach einer Beratung ohne nähere Vorklärung möglicher Hilfen unmittelbar an eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen oder an die örtlich zuständige Familienkasse zur Beantragung von Stiftungsleistungen verwiesen werden.

5.6.2 Soweit es im Einzelfall sinnvoll und notwendig erscheint, können Vorklärungen hinsichtlich evtl. möglicher Stiftungsleistungen durch die Sozialarbeiter der Gesundheitsämter vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Vordruck der Landesstiftung (Hilfegesuch) von dem Sozialarbeiter zusammen mit der Schwangeren vollständig auszufüllen und an die örtlich zuständige Familienkasse zur Prüfung und Entscheidung weiterzuleiten. Dem Hilfegesuch sind Nachweise über die Hauptwohnung in Bayern und die bestehende Schwangerschaft (z. B. Fotokopie des Personalausweises und des Mutter-

passes) sowie über die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Familienangehörigen und die monatlichen Ausgaben für Miete oder Hauslasten beifügen. Die Anschriften der Familienkassen können der **Anlage 6** entnommen werden. Die Entscheidung über die Beihilfen der Landesstiftung liegt ausschließlich bei der Familienkasse beziehungsweise der Stiftungsverwaltung.

5.7 Das Staatsministerium des Innern als oberste Dienstbehörde regelt die Fortbildung der mit Schwangerschaftskonfliktberatungen betrauten Sozialarbeiter. Diese sind, um ihren Aufgaben gewachsen zu bleiben, verpflichtet, sich auch selbst fortzubilden. Dem Erfahrungsaustausch, auch mit anderen anerkannten Beratungsstellen, dienen Dienstbesprechungen, die die Gesundheitsämter oder die Regierungen regeln.

(Quelle: ALLMBL 1988, S. 530)

Hamburg

Als Kontrast folgen die Richtlinien Hamburgs. Man verschaffe sich einen eigenen Eindruck von der Gleichbehandlung schwangerer Frauen im Norden oder im Süden der Bundesrepublik Deutschland.

Richtlinien der Gesundheitsbehörde Hamburg
für
die Anerkennung von Beratungsstellen gem. § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB
und
die Anerkennung von Ärzten gem. § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b StGB

1. Anforderungen an die Beratungen und deren Durchführung
1.1.
Beratungen gem. § 218 b Abs. 1 Nr. 1 sollen dazu beitragen, das ungeborene Leben zu erhalten. Sie sind auf die persönlichen Gegebenheiten und Umstände der Frauen abzustellen und müssen mindestens 3 Tage vor dem Abbruch einer Schwangerschaft durchgeführt worden sein.
1.2.
Die Beratung hat die für die ratsuchende Frau zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen so verständlich zu machen, daß ihr eine verantwortliche Entscheidung möglich wird. Die tatsächliche Lebenslage der Ratsuchenden und ihre Familie ist dabei zu berücksichtigen. Die Beratung muß persönlich und umfassend durchgeführt werden. Sie soll außer der Darstellung der möglichen Hilfen auch die Wege zur Erlangung der Hilfen sowie auch deren wahrscheinliche Auswirkungen im Einzelfall aufzeigen.
1.3.
Die Beratungsstellen dürfen für diese Beratung keine Gebühren erheben.
1.4.
Einer Schwangeren ist nach durchgeführter Beratung über die für sie zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung auszustellen. Name, Vorname, Anschrift und Alter der Beratenen sowie der Tag der Beratung und der Name des Beratenden müssen aus der Bescheinigung zu ersehen sein. Aus dem Formular muß ersichtlich sein, durch wen und wann die Anerkennung erfolgt.

2. Anforderungen an Beratungsstellen
2.1.
Beratungsstellen müssen einen Träger haben, der die Verantwortung übernimmt und die Kontinuität gewährleistet.

2.2.
Die Beratungsstelle muß eine feste Anschrift haben, sowie für die Durchführung der Beratung geeignete Räume und Einrichtungen vorhalten.
2.3.
Die Beratungsstelle muß ihre Sprechstundenzeiten öffentlich bekanntgeben. Wöchentlich muß mindestens eine Sprechstunde angesetzt sein. In der Zwischenzeit muß die Möglichkeit gegeben sein, die Beratungsstelle schriftlich zu erreichen. Der Träger muss bereit sein, bei Bedarf weitere Beratungen auch außerhalb der Sprechstunden durchführen zu lassen.
2.4.
Die Beratungsstellen und deren Träger sind gehalten, zu allen Einrichtungen Verbindungen aufzunehmen, die öffentliche und private Hilfe im Sinne der Beratung gewähren oder vermitteln.
2.5.
Die Beratungsstellen müssen, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung der Beratungen nicht mehr gewährleisten und bzw. oder für eine Zeit von mehr als einer Woche keine Sprechstunden abhalten können, dieses der Gesundheitsbehörde mitteilen.
2.6.
Die Beratungsstellen müssen sich verpflichten, die Beratungen entsprechend der Nr. 1 dieser Richtlinien durchzuführen.
2.7
Alle Mitarbeiter in den Beratungsstellen sind auf die Beachtung der Schweigepflicht hinzuweisen. Aufzeichnungen aus den Beratungen sind gesichert aufzubewahren.
2.8.
Die anerkannten Beratungsstellen räumen der Gesundheitsbehörde das Recht ein, die Einhaltung der in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen zu überprüfen.
2.9.
Die Beratungsstellen bzw. der Träger verpflichten sich, der Gesundheitsbehörde jährlich schriftlich über die Arbeit zu berichten und das Vorliegen der Voraussetzungen, wie sie bei der Anerkennung bestanden, zu bestätigen.

3. Anforderungen an Ärzte
   3.1.
   Ärzte als Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b StGB müssen in der Lage sein, den Schwangeren die möglichen öffentlichen und privaten Hilfen zu erläutern und zu vermitteln. Sie verpflichten sich mit der Anerkennung, ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet der Entwicklung anzupassen und zu vertiefen. Die Berater sind aufgefordert, Verbindung zu den Stellen zu halten, die öffentliche und private Hilfen für Schwangere vermitteln.
   3.2.
   Anerkannte Ärzte müssen sich verpflichten, die Beratungen entsprechend Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 dieser Richtlinien durchzuführen.
4. Die Anerkennung von Beratungsstellen oder Ärzten begründet keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen.
5. Anerkennungen können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie ausgesprochen wurden, nicht oder nicht mehr gegeben sind.
6. Anerkennungen von Beratungsstellen bzw. von Ärzten gem. § 218 b Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Buchst. b werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Eine Bekanntgabe im Hamburger Ärzteblatt wird angestrebt.

(Dr. Zylmann)
Präsident

20.6.1976

Rechtspolitische Einschätzungen

Seit der Reform von 1976 reißen die Diskussionen um den § 218 und das Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht ab. Hier werden einige Stellungnahmen und rechtspolitische Einschätzungen wiedergegeben. Dazu Ulrich Klug, Rechtsphilosoph, und Karl F. Schumann, Professor für Kriminologie in Bremen; die Gesprächsauszüge stammen von einem Symposion der Humanistischen Union (HU) am 17. November 1987 zum Thema § 218.

Ulrich Klug: Ich glaube, daß man versuchen kann, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch eine neue aufheben zu lassen. Wie groß die Chancen dafür sind, ist natürlich eine zweite Frage. Aber die verfassungsrechtliche Argumentation ist nicht durch irgendetwas in dieser bisherigen Entscheidung verhindert.

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist angreifbar, weil es nach seinem Leitsatz 3 im Urteil von 1975 grundsätzlich von einem Vorrang des Lebensschutzes der Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren ausgeht. Dieser Vorrang darf, wie das Gericht erklärt hat, nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.

Meine These lautet dagegen: Das Selbstbestimmungsrecht der Frau, das zu ihrer Menschenwürde gehört und aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes folgt, hat gleich hohen Verfassungsrang wie der Schutz des werdenden Lebens. Im Konfliktfall muß zwischen diesen beiden hohen Rechtsgütern abgewogen werden. Das Gericht widerspricht sich selbst, wenn es keinen Wertunterschied zwischen dem Leben vor und nach der Geburt anerkennen will und nicht die Entwicklungsdynamik berücksichtigt, die zu einer Wertveränderung führt. Das Recht des *werdenden* Lebens auf Schutz ist damit nicht verneint. Es muß nur differenziert werden. Hätte das Bundesverfassungsgericht recht, müßte man den Schutzvorrang uneingeschränkt auf die gesamte Lebensentwicklung in allen ihren Stadien erstrecken; das noch nicht eingenistete befruchtete Ei ist ja ebenfalls schon sich entwickelndes Leben. Warum hält das Bundesverfassungsgericht den Rechtsschutz dort für weniger wichtig? Da aber auch Same und Ei selbstverständlich Leben sind, müßte folgerichtig schon die Empfängnisverhütung ebenfalls strafbar sein. Es gibt, wie man weiß, theologische Positionen, wie etwa die von Papst Woytila, die in der Tat genau dies für richtig halten, obwohl die Amoralität dieses Theologenstandpunktes mit seiner biologistischen Ausrichtung unschwer erkennbar ist.

Es ist, zumal wenn Absolutheitsansprüche geltend gemacht werden, bedenklich, wenn vereinfacht und nicht differenziert wird. Eine genauere Analyse zeigt, daß es hier zu berücksichtigende Übergänge gibt, und es wäre eine wichtige verfassungsrechtliche Einsicht gewesen, zur Wahrung der humanen Würde der Frauen für das erste Drittel der Schwangerschaft das Selbstbestimmungsrecht der Frau vorgehen zu lassen.

Das wäre umso mehr verfassungskonform gewesen, als das Bundesverfassungsgericht ohnehin akzeptiert, daß es Schwangerschaftssituationen gibt, wo nun doch die Autonomie der Frauen vorgeht, nämlich dann, wenn es um ihr Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes (*medizinische* Indikation) geht. Desgleichen geht das Selbstbestimmungsrecht in den Fällen der *eugenischen* Indikation vor und ebenso stets, wenn die Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung oder eine der anderen im § 218 a Strafgesetzbuch genannten Sexualstraftaten zurückgeht (*kriminologische* Indikation). Vor allem aber ist die Autonomie auch dann mit Recht anerkannt, wenn die Gefahr einer schwerwiegenden Notlage für die Schwangere besteht (*Notlagen*indikation).

Gesetzlich vorgezeichnet ist die erforderliche Differenzierung ferner bei den Strafmaßunterschieden. Bekanntlich kann schon seit langem nach geltendem Recht ein Schwangerschaftsabbruch niemals so wie ein Mord oder ein Totschlag mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden. Für die abbrechende Schwangere kommt, soweit sie sich überhaupt strafbar machen kann,

nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe in Betracht. Der Wertungsunterschied ist extrem deutlich." (HU, 1988, S. 27f.)

Karl F. Schumann: Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gerichte sein kann, die ärztliche Bewertung der Lebenslage einer Frau nachzuprüfen. Hier kann und will ich aber nur zu den allgemeinen Aufgaben einer strafrechtlichen Regelung Stellung nehmen: dem Symbolwert und der Verhaltenssteuerung.
Einerseits wird durch strafrechtliche Kontrolle die hohe gesellschaftliche Relevanz einer Problematik herausgestellt. Andererseits gibt es die Gedanken der Generalprävention oder Abschreckung und der Spezialprävention, nach denen mit dem Strafrecht personenorientiert deren künftiges Verhalten beeinflußt werden soll. Letzteres spielt im Zusammenhang mit dem § 218 keine Rolle – mit einer Ausnahme: Man möchte bestimmte Ärzte aus dem Verkehr ziehen – nämlich die, die Schwangerschaftsabbrüche machen!
Ich glaube, daß die Statistik diesen Schluß erlaubt. Gegenüber der Zeit vor 1975 gab es in der letzten Zeit pro Jahr 30 bis 50 verurteilte Fälle, zur Hälfte Männer, also wohl Ärzte. Davon abgesehen glaube ich, daß die Zwecksetzung des § 218 eine generalpräventive ist, das heißt, daß man erreichen will, daß Frauen austragen, wenn ihre Verhütung erfolglos war.
Kann das Strafrecht solche abschreckende Wirkung überhaupt erreichen? Hierzu zwei Befunde aus der Forschung: Verhaltensweisen sind kaum, wenn nicht gar nicht abschreckbar, wenn sie emotional begründet und mit dem Lebensstil eng verwoben sind. Beispiel etwa Drogengebrauch.
Man kann banale instrumentelle Verhaltensweisen, etwa Parken, eventuell negativ generalpräventiv steuern. Durch Parkverbotsschilder und Bußgeld kann man Leute dazu bringen, ein Stück weiterzufahren, bis Parken erlaubt ist. Bei der Entscheidung einer Frau über das Gebären eines Kindes muß meines Erachtens diese negative Generalprävention versagen, denn hier ist ihre Lebenskonzeption betroffen. Hier geht es nicht um Bagatellverhalten.
Ich denke, beim § 218 steht die positive Generalprävention im Vordergrund: Man will Normen, Moral, eine bestimmte Verhaltensmoral kultivieren und stützen, aber die Frage ist, ob das Strafrecht überhaupt eine solche moralbildende Wirkung hat. Die wenige Forschung, die es dazu gibt, deutet auf einen Bumerangeffekt hin. . . .
Als der Suizidversuch in England entkriminalisiert wurde, stellte man fest, daß Personen, die von der Reform wußten, den versuchten Selbstmord stärker moralisch mißbilligten als die wenigen, die weiterhin von Strafbarkeit ausgingen. Die Aufmerksamkeit scheint sich also an der Strafe festzumachen. Man hat nur begrenzte Anhaltspunkte, immerhin scheint es so zu sein, daß die eher dagegen sprechen, daß man mit dem Strafrecht moralische Positionen verteidigen kann; eher besteht die Gefahr, daß diese unterlaufen werden. . . . Die Kontrolle der Indikationsstellung sollte man meines Erachtens über die professionelle Ethik der Ärzte und Berater lösen, nicht über das Strafrecht." Und: „Für . . . abschreckende oder moralbildende Steuerungsfähigkeit des Strafrechts gibt es jedenfalls empirisch keine Belege . . . " (HU, 1988, S. 24f.).

Professor Ernst Benda gab im Januar 1989 der Journalistin Heike Mundzeck ein Interview, aus dem die folgenden Auszüge stammen. „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (hat) die gesetzliche Regelung, die dann später zustandekam, nämlich die Indikationen-Regelung, nicht festgeschrieben", sagte er, und: „Ein Kriterienkatalog für Notlagen ist abzulehnen. Die Unbestimmtheit des Begriffs der Notlage nach § 218 Abs. 2 S.3 schlägt zugunsten von Frau und Arzt zu Buche, und die subjektiven Empfindungen, was eine seelische, soziale, finanzielle oder wie immer geartete Notlage sei, sind nicht zu katalogisieren" (Mundzeck, 1989).
Ein Problem bestehe für einen Arzt in der Zumutung, eine soziale oder finanzielle Notlage beurteilen zu sollen. „Es ist kein Teil der ärztlichen Tätigkeit, festzustellen, ob Wohnverhältnisse unzurei-

chend sind", sagt Benda. Dazu gebe es andere, viel besser geeignete Berufsgruppen. Die Aufgabe des Arztes bestehe lediglich in der Feststellung seelischer Notlagen. Grundsätzlich liege aber „ein guter Sinn darin, . . . daß eben nicht der Arzt, der die Abtreibung durchführt, die- . . . Indikation einer schweren Notlage feststellt, sondern . . . ein anderer Arzt . . . – unter anderem auch deswegen, um auch ihm unbewußte Konfliktsituationen (zu vermeiden)" (a.a.O.).

Der „Schutz des ungeborenen Lebens" wird in anderen Ländern nicht zur Grundlage der Abtreibungsregelung gemacht. Weder in England oder Frankreich noch in den USA ist dieses katholische Gedankengut im Recht verankert, sondern vielmehr der Gesundheitsschutz der Frau oder – wie in den USA nach bisheriger Mehrheitsansicht des Höchsten Gerichts sogar verfassungsrechtlich festgelegt – die Sicherung der Entscheidungsfreiheit einer Frau über ihr Muttersein.

> *Ulrich Klug:* Natürlich durchzieht Frauenfeindlichkeit dieses ganze Thema, aber der Denkfehler liegt eben darin, daß das Grundgesetz eigentlich niemals Frauenfeindlichkeit zuläßt. Das Grundgesetz basiert auf einer absoluten Gleichberechtigung (Artikel 3 Grundgesetz)."
> (HU, 1988, S. 46)

Was ÄrztInnen von der Abtreibung halten

1984 forderte der 87. Deutsche Ärztetag die ÄrztInnen angesichts von „200 000 Schwangerschaftsabbrüchen" auf, alles zu tun, um dieser „verhängnisvollen Entwicklung" entgegenzutreten; man vermutete, eine Vielzahl der notlagenindizierten Fälle werde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
1985 sprach der Präsident der Bundesärztekammer, Karsten Vilmar, im Zusammenhang mit Abbrüchen nach der Notlagenindikation von „Sozialtötung" und „Vernichtung lebensunwerten Lebens" (Katholische Nachrichten-Agentur, 1. 8. 1985).
1986 befragte Monika Häußler vom Max-Planck-Institut, Freiburg, 286 baden-württembergische und 120 hessische Frauenärzte nach ihrer Einstellung zum § 218. Etwa drei Viertel meinten, daß „der Gesetzgeber die Verantwortung auf die Ärzte abgewälzt" habe und plädierten für eine Änderung der bestehenden Indikationen-Regelung. Ein Drittel wollte einen Kriterienkatalog für Notlagen erstellt wissen, ein weiteres Drittel plädierte für die Fristenregelung.
1986 lehnte der Deutsche Ärztetag einen Antrag seines Vorstands ab (ein seltener Fall!), der eine Kommission für die Beurteilung einer Notlage bei der Indikationsstellung eingerichtet wissen wollte. Statt dessen wurde eine Forderung nach mehr Sexualberatung und Aufklärung verabschiedet.
Weitere Stimmen finden sich auf S. 207 ff.

Zusammenfassend läßt sich über die Neuregelung des § 218 sagen, daß ein mangelhaftes Gesetzesgebilde herausgekommen ist. Die Frauen müssen sich einer Zwangsberatung unterziehen; sie bleiben von den ÄrztInnen hinsichtlich Indikationsstellung und Abtreibung abhängig. Die unterschiedlich liberalen Länderrichtlinien schaffen ein Nord-Süd-Gefälle, hinzu tritt ein Stadt-Land-Versorgungsgefälle in bezug auf ÄrztInnen, Beratungs- und Abtreibungseinrichtungen. Die meisten Probleme hat demnach die süddeutsche Landbevölkerung.
Trotz alledem: Die Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen ließen, konnten endlich aus dem Dunkel der Hinterhofküchen herauskommen. Abtreibung müßte nicht länger ein Privileg von bessergestellten oder informierten Frauen bleiben. Die 1976 eingeführten Veränderungen bedeuteten Legalisierung, wenn auch unter einschränkenden Bedingungen, und führten zu weitgehender Abnahme von Erpressung und Ausnutzung von Frauen. Der medizinische Fortschritt, der aus der illegalen Praxis des Schwangerschaftsabbruchs verbannt gewesen war, konnte endlich auch die Gefahr von Komplikationen und Verletzungen wesentlich verringern.

Politik und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs

Entwicklung seit 1976

Ab 1976 richtete man sich allmählich mit dem neuen Gesetz ein. Die Bundesländer erteilten Zulassungen für Einrichtungen für Beratung und Schwangerschaftsabbrüche nach § 218. Sukzessive Verbesserungen wurden erwartet: mehr Beratungsstellen und qualifizierte ÄrztInnen und BeraterInnen, verbesserte Durchführungsbedingungen für Abtreibungen.
In einigen Regionen, vor allem in den SPD-regierten Bundesländern, wurden ambulante Einrichtungen zugelassen: in Berlin, Bremen, Hamburg, Düsseldorf und anderen Großstädten. Über die ganze Bundesrepublik verstreut arbeiteten mutige ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere, die die Ermessensspielräume des § 218 nutzten und zugunsten der Frauen auslegten. Tausenden gerade auch junger Frauen wurde durch mutige Entscheidungen in völlig ungeklärten Rechtsräumen geholfen: Wie stellt man beispielsweise fest, ob eine Vierzehnjährige einer Schwangerschaft gewachsen ist oder nicht? Trotz aller noch bestehenden Widrigkeiten wie Zwangsberatung war ein verhältnismäßig angstfreier und kostenloser Zugang zur Abtreibung möglich geworden.
1979 eröffnete in Bremen das erste Familienplanungszentrum der Pro Familia, 1982 folgte Hamburg; heute gibt es weitere in Rüsselsheim, Kassel, Gießen, Saarbrücken.
Zeitgleich mit der Reform begann ihre Bekämpfung von reaktionärer Seite. Moralische Vorhaltungen und Diffamierungen in den Medien wurden massiver und zeigten Wirkung. Die zu beratenden Frauen und die BeraterInnen wurden vorsichtiger, viele ängstlicher. Die anfängliche Hoffnung auf Verbesserungen der Abtreibungsbedingungen wich allmählich Bestrebungen, das Erreichte zu erhalten.
Ab 1980 setzten jedoch auch neue große Aktionen als Antwort auf die Beschimpfungen ein. In Frankfurt fand ein mehrtausendköpfiges Tribunal gegen den § 218 und für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen statt. 1983 nahmen in Karlsruhe etwa fünftausend Menschen an einer Demonstration zum Protest gegen die ungleiche Abtreibungspraxis teil. Erste Erfahrungsberichte von offizieller Seite (Bundesministerium, 1980) und von betroffenen Frauen (Paczensky, 1980) hatten die Mängel der Reform aufgezeigt. Die Zeitschrift *Emma* startete eine Kampagne, eine neue Klage gegen den herrschenden § 218 vor dem Bundesverfassungsgericht anzustrengen, die Grünen brachten Gesetzentwürfe zur Abschaffung des Paragraphen in den Bundestag ein, Gewerkschaften verabschiedeten die Forderung, § 218 zu streichen – alter und neuer Kampfgeist erwachte und erreichte während der „Memmingen" genannten Verfahren und nach der Urteilsverkündung gegen Theissen im Mai 1989 einen vorläufigen Höhepunkt.

Einige Zahlen

Trotz im Gesetz vorgeschriebener Meldepflicht kann die Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland nur geschätzt werden. 1977 wurden dem Statistischen Bundesamt 54300 Abbrüche gemeldet, 1982 mit 91100 die höchte Zahl, gefolgt von kontinuierlichem Rückgang auf 83800 Abtreibungen in 1988. Hinzu kommen die nach der Rechtslage legalen Eingriffe, die nicht gemeldet werden, die illegalen Eingriffe und solche, die im Ausland vorgenommen werden – vornehmlich in den Niederlanden, in England und Österreich.
Damit liegt die Fragwürdigkeit dieser Statistik auf der Hand.
Der Anteil der Notlagen an den statistisch registrierten Indikationen stieg bis 1988 auf 87%, während die medizinischen Begründungen von 29 auf 10% sanken. Offensichtlich finden sich bei den „Notlagen" heute eine Reihe seelischer Konfliktsituationen, die ebenso gut oder besser eine medizinische Indikation begründen könnten. (Offenbar scheuen einige ÄrztInnen die leichtere Überprüf-

barkeit der medizinischen Indikation oder die Fristaufhebung für den Abbruch und bescheinigen eher eine Notlagenindikation.)
Die statistisch nicht erfaßten Schwangerschaftsabbrüche stellen die vielzitierte Dunkelziffer dar. Sie wird in politischer Absicht manipuliert, um Verschärfungen des §218 durchsetzen zu können. Die Schätzungen über die wirkliche Zahl gehen von 130000 nach Untersuchungen der Pro Familia (s. v. Baross, 1988) bis zu aus der Luft gegriffenen 400000 (Gesundheitsminister Blüm) jährlicher Abtreibungen.
Es steht fest, daß aus plausiblen Gründen nur ein Teil der Abbrüche dem Bundesamt gemeldet wird. Die Krankenkassen legen ihren Kostenerstattungen den Durchschnittswert aller Ärzteabrechnungen je Leistung und Region zugrunde. Führt in einem Gebiet nur *ein* Arzt oder *eine* Ärztin Schwangerschaftsabbrüche durch, fehlt ein solcher Richtwert; dies hat etwa im Ruhrgebiet wegen angeblich zu hoher Honorarforderungen zu Kürzungen durch die Kassenärztliche Vereinigung geführt. Die Ärzte erhielten zwar vor Gericht Recht, hatten sich jedoch gegen Betrugsvorwurf wehren müssen. Überhaupt scheint die Zugrundelegung eines Durchschnittswertes eher ein Anreiz zu sein, darunterzubleiben, als durch häufigeres Überschreiten als „AbtreiberIn" zu gelten.
Die Meldung an das Statistische Bundesamt bedeutet für die ÄrztInnen eine unangenehme, unbezahlte Mehrarbeit. Die Anonymität der Meldekarten ist nicht garantiert und wird nicht immer gewahrt. Vielleicht fehlt einigen ÄrztInnen auch – verständlicherweise – die Einsicht in die Sinnhaftigkeit der Zahlen.

Die **Länderstatistik** 1988 weist die folgenden Zahlen auf (Auszüge):

Land	Schwangerschaftsabbrüche Anzahl 1988	Anzahl 1987	+/-
Insgesamt BRD	83.784		
Schleswig-Holstein	3.211		
Hamburg	6.268		
Niedersachsen	3.818		
Bremen	5.008		
Nordrhein-Westfalen	25.289		
Hessen	22.315	20.472	+ 9%
Rheinland-Pfalz	1.238		
Baden-Württemberg	5.412	6.440	-16%
Bayern	5.844	6.947	-15,9%
Saarland	1.125		
Berlin	4.256		

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Die Statistik krankt auch daran, daß nicht der Wohnort der Frau, sondern der Ort des Eingriffs erfaßt wird. Die ÄrztInnen, die in den Einrichtungen arbeiten, die für ambulante Durchführung von Abtreibungen zugelassen sind, berichten von wachsendem Anteil Frauen aus Bundesländern, in denen ein Schwangerschaftsabbruch schwer zu erreichen ist.
In Hamburg gab es im Sommer 1989 siebenundvierzig Einrichtungen zur Durchführung *ambulanter* Abtreibungen, in Hessen achtundzwanzig, in Baden-Württemberg nur eine einzige, in Bayern gar keine. Nach einer Studie des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht fährt mindestens jede zweite Frau aus Baden-Württemberg zum abulanten Abbruch nach Hessen oder ins Ausland. Ähnlich ist die Situation für Bayern einzuschätzen, zumal von 1985 bis 1987 in drei Münchner Kliniken, die Abbrüche durchführen, deren Zahl durch Chefarztwechsel von 1069 auf 160 zurückging.
Für eine Abtreibung im Krankenhaus mußten bereits 1978 aufgrund einer kostentreibenden Verweildauer von durchschnittlich (!) fünf bis sechs Tagen um 1000 Mark aufgewendet werden. In dem Bericht der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten §218 des Strafgesetzbuches" von 1980 ist dazu ausgeführt: „Unter fachlichen Aspekten muß die derzeitige Verweil-

dauer jedenfalls als unangemessen lang beurteilt werden" (S. 148). Die Empfehlung der Kommission lautete, unbedingt die ambulanten Einrichtungen auszubauen; es gab positive Erfahrungen in den USA und den Niederlanden, wo 90% der Eingriffe ambulant durchgeführt wurden.
Im Erscheinungsjahr des Berichtes wurde in Bayern verfügt, daß keine Einrichtungen für die ambulante Abtreibung mehr zugelassen waren.

Zahlen aus der Kriminalstatistik

Aus Verena Kriegers (Die Grünen) Kleiner Anfrage und der Antwort der Bundesregierung vom September 1988 (Auszug):

1. *In wie vielen Fällen kam es zu strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund des Verdachts einer Straftat nach den §§218ff. StGB insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach*
   - *illegalem Schwangerschaftsabbruch,*
   - *Werbung für den Schwangerschaftsabbruch,*
   - *Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft*

   jeweils in den Jahren 1983–1987 sowie der ersten Jahreshälfte 1988?

Statistische Erkenntnisse über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach den §§218ff. StGB liegen nicht vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden lediglich die von der Polizei bearbeiteten Fälle registriert.
Verstöße gegen §§218, 218b, 219, 219a StGB werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeinsam unter dem Arbeitstitel „Abbruch der Schwangerschaft" erfaßt. Verstöße gegen §219b StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) und §219c StGB (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft) werden nicht gesondert ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl an polizeilich bearbeiteten Fällen des „Abbruchs der Schwangerschaft".

Polizeilich registrierte Fälle nach §§218 bis 219a StGB in den Jahren 1983 bis 1988 1. Halbjahr, Bundesgebiet insgesamt und aufgegliedert nach Ländern

Land/Jahr	*1983*	*1984*	*1985*	*1986*	*1987*	*1988*
Baden-Württemberg	*22*	*80*	*19*	*3*	*28*	*6*
Bayern	*22*	*25*	*27*	*17*	*192*	*123*
Berlin	*2*	*4*	*6*	*2*	*4*	*1*
Bremen	*1*	*2*	–	–	*1*	–
Hamburg	–	–	*1*	–	–	–
Hessen	*4*	*3*	*6*	*3*	*3*	*1*
Niedersachsen	*5*	*7*	*7*	*5*	*6*	*4*
Nordrhein-Westfalen	*19*	*32*	*15*	*7*	*35*	*12*
Rheinland-Pfalz	*4*	*4*	*10*	*4*	*10*	*215*
Saarland	*1*	*2*	–	*1*	–	–
Schleswig-Holstein	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	–
Bundesgebiet insgesamt	*81*	*160*	*92*	*43*	*280*	*362*

Quelle: Bundeskriminalamt (Hg.) – Kriminalistisches Institut, aus: Deutscher Bundestag, 1988, S. 3f.

Boykott der neuen Strafrechtsregelung

Der Sprecher des gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CSU, Holzgartner, bezeichnete 1979 den legalen Schwangerschaftsabbruch als „brutalen Massenmord"; Holzgartners Satz „Die Nationalsozialisten haben die Juden getötet und die internationalen Sozialisten töten ungeborenes Leben" machte ihn berühmt. Kardinal Höffner in Köln und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland äußerten sich damals gegen „Tötung ungeborener Kinder". Die Katholische Deutsche Bischofskonferenz kritisierte 1980 die sozialliberale Regierung wegen der Abtreibungspraxis, nach der „auch das Töten von Menschen nach der Geburt erlaubt sein müßte" (Scholtyssek, S. 2 f.). 1982 wurde die Initiative „Wähle das Leben" auf dem Katholikentag gegründet.
Im Herbst 1982 trat die Regierungskoalition aus CDU, CSU und FDP ihr Amt an („Bonner Wende"). Der § 218 solle unverändert bleiben, sagte Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung. Dafür hatten die Liberalen gesorgt, die bis heute eher einer Fristenregelung zuneigen als einer Verschärfung der Abtreibungsgesetzgebung.
Um 1983 setzte die „Mißbrauchsdebatte" ein: die Unterstellung aus Kreisen der Katholiken und christlichen Parteien, daß die Notlagenindikation von den ÄrztInnen zu häufig gestellt und der § 218 durch verdeckte Fristenregelung unterlaufen werde. 1984 verlangte Bundesfamilienminister Geißler die Streichung öffentlicher Gelder für Pro Familia.
Die „Notlage" der Notlagenindikation wurde immer häufiger mit finanzieller Not gleichgesetzt, wie zum Beispiel im Parteitagsbeschluß der CDU von 1988: „Unerträglich und bedrückend ist die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland, die zu den *reichsten* Ländern der Welt zählt, die überwiegende Zahl aller . . . Abbrüche mit . . . einer schwerwiegenden *Notlage* begründet wird" (Hervorhebungen von E. K.) (S. auch S. 34).
Der Kardinal-von-Galen-Kreis, Münster, erstattete 1984 Anzeige gegen die Gewerkschaft ÖTV wegen Verdachts verfassungswidriger Aktivitäten, weil die ÖTV die ersatzlose Streichung des § 218 gefordert hatte. Das Bundesverfassungsgericht habe 1975 die Geltung des Grundgesetzes auch für „ungeborenes Leben" festgestellt, daher greife, wer die Streichung des § 218 verlange, die Grundlagen des Staates an und vergehe sich gegen das Grundgesetz.
1985 mußte Geißler auf Druck der Öffentlichkeit die Veröffentlichung der Studie von Ketting und van Praag über Schwangerschaftsabbrüche im internationalen Vergleich freigeben, die noch von der vorherigen Regierung in Auftrag gegeben worden war. Nach dieser Untersuchung führte die BRD unter den europäischen Ländern hinsichtlich später und riskanter Abbrüche, lag jedoch in der Anwendung von Verhütungsmitteln und sexualpädagogischen Maßnahmen nur im Mittelfeld.
Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Es waren immer wieder und am aggressivsten katholische Kreise, im Gefolge die Christdemokraten und -sozialen, aber auch ProtestantInnen und ÄrztInnen, die sich gegen den § 218, die Anwendungspraxis und die Krankenkassenfinanzierung wandten.
An drei Beispielen kann nachfolgend exemplarisch dargestellt werden, wie die legale Abtreibungspraxis durch juristische, politische und/oder bewußtseinsverändernde Maßnahmen beeinflußt werden soll: über die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund einer Notlagenindikation durch die Krankenkassen, über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" und den Entwurf eines Bundesberatungsgesetzes.

Wider die Krankenkassenfinanzierung

Hinter dem Stichwort „Abtreibung auf Krankenschein" verbirgt sich ein mehr als zehn Jahre währender Kampf des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (1981), des CDU-Bundesparteitags (1984) und vieler anderer katholischer oder CDU/CSU-naher Organisationen, die Finanzierung von Abtreibungen nach der Notlagenindikation durch die gesetzliche Krankenversicherung abzuschaffen. Vierundsiebzig Bundestagsabgeordnete der C-Parteien legten im November 1983 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung der Reichsversicherungsordnung vor und scheiterten schließlich am Widerstand der Frauen in den eigenen Reihen.

Die Klage der Redakteurin einer katholischen Zeitung gegen die Barmer Ersatzkasse auf Unterlassung der Finanzierung notlagenindizierter Abbrüche wurde 1984 zurückgewiesen. 1986 entschied das Bundessozialgericht, dann 1988 auch das Bundesverfassungsgericht, daß die Klägerin nicht in ihren Grundrechten verletzt sei, wenn Krankenkassen die „Abtreibung auf Krankenschein" finanzierten.

Die bayrische CSU-Regierung (1984, 1989) und Bundeskanzler Kohl über das Land Rheinland-Pfalz (1985) drohten mehrfach Normenkontrollklagen gegen die Krankenkassenfinanzierung (oder Teile der §§ 218 ff.) an. Bislang ist nichts geschehen: „Wenn wir aber in Karlsruhe scheitern" – so Edmund Stoiber beim CSU-Parteitag 1988, „dann stehen wir danach mit abgebrochener Speerspitze politisch schlechter da als jetzt, weil das als Persilschein für eine unbefriedigende jetzige Gesetzeslage interpretiert würde" (Bohne-Horsch, S. 14). Welche Bilder.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Reform von 1976 war die „Abtreibung auf Krankenschein", das heißt, auch den weniger begüterten Frauen einen ordentlich durchgeführten Schwangerschaftsabbruch finanziell zu ermöglichen. Dies ist also eines der sozialen Kernstücke der Reform, das abzuschaffen manche Christen sich große Mühe geben.

Was auf gerichtlichem Wege nicht erreicht werden konnte, wollen einige Kassen offensichtlich durch die Hintertür erreichen. Nachdem die Beamtinnen in Bayern und Baden-Württemberg bereits seit 1983 keine Beihilfe für Abbrüche nach der Notlagenindikation mehr erhalten und die privaten Krankenkassen sich überwiegend noch nie dazu verstehen konnten, haben nun auch die RVO-Kassen Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse in Karlsruhe und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Unterfranken ihre Zahlungen für notlagenindizierte Abtreibungen eingestellt. Das Stuttgarter Sozialministerium werde das Landesaufsichtsamt für Sozialversicherung benachrichtigen und im Falle weiterer Weigerung einen Verpflichtungsbescheid erteilen, mit dem die Kassen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht gezwungen werden könnten, so ein Sprecher des Ministeriums.

So weit, so gut; die „letzte Meldung" kurz vor Redaktionsschluß läßt über den Zusammenhang von Recht und Politik nachdenken:

Späth bremst Sozialministerium

Schritte gegen Krankenkasse wegen § 218-Beschlusses verhindert

Späth ließ jetzt erklären, nach seiner Ansicht müsse eine so komplizierte und kontroverse Rechtslage erst einmal in aller Ausführlichkeit geprüft werden. Ein Sprecher Späths sagte, eine Konfrontation zwischen Staats- und Sozialministerium von Barbara Schäfer (CDU) bestehe — „so" — nicht. Mit dem Sozialministerium, das allerdings „keinerlei rechtlichen Interpretationsspielraum" gesehen hatte, sei man sich einig, daß Zwangsmaßnahmen gegen die badische landwirtschaftliche Krankenkasse nicht unmittelbar bevorstünden. Mit der öffentlichen Androhung rechtlicher Schritte sei die komplizierte Rechtslage eben nicht genügend berücksichtigt worden.

Die Haltung des Sozialministeriums war kritisiert worden, unter anderem von der CDU-Vereinigung „Christdemokraten für das Leben" (CDL) und der Juristen-Vereinigung „Lebensrecht". Der CDU-Bundestagsabgeordnete Claus Jäger nannte die Absicht des Ministeriums „einen einzigen Skandal". Unterdessen wurde bekannt, daß eine Frau die Kasse bereits auf Erstattung der Kosten für ihre Abtreibung verklagt hat.

Frankfurter Rundschau, 9. 8. 89

Die Allgemeine Ortskrankenkasse in Iserlohn verklagte 1987 einen Arbeitgeber, weil dieser sich geweigert hatte, einer Frau nach notlagenindiziertem Schwangerschaftsabbruch Lohnfortzahlung zu leisten. Im Urteil der ersten Instanz hatte das Arbeitsgericht festgestellt, ein Abbruch sei grundgesetzwidrig; dieses Urteil wurde in zweiter Instanz und 1989 auch vom Bundesarbeitsgericht aufgehoben; eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig.
Die GegnerInnen der Krankenkassenfinanzierung sträubten sich 1988, Blüms Gesundheitsreformgesetz inklusive entsprechender Vorschriften zu verabschieden. Das Gesetz passierte erst die Abstimmungshürden, nachdem als Kompromiß die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen herausgenommen und in der alten Reichsversicherungsordnung belassen wurde. Als „Sondergesetz für Abtreiberinnen" kann sie – so hoffen christliche Politiker, eines Tages gestrichen werden.
Was eine solche Maßnahme brächte, liegt auf der Hand: eine Verschärfung des Klassenwesens in der Gesundheitsversorgung, bessere Versorgung für die bessergestellten Frauen, für die Mittellosen die billigste, also häufig die gesundheitsschädlichste Lösung: zum Beispiel die Selbstabtreibung. Dies ist genauso sicher wie die Tatsache, daß eine Senkung der Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls nicht erreicht würde.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"

Am 13. Juli 1984 trat das „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens'" in Kraft. Paragraph 2 lautet: „Stiftungszweck: (1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218 b des Strafgesetzbuches wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. (2) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch."
Derzeit jährlich 130 Millionen Mark gibt die Bundesregierung für diese Stiftung aus, durch die angeblich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche reduziert werden soll. Daß finanzielle Zuwendungen Abtreibungsraten nicht zu senken vermögen, hatten bereits Ketting und van Praag (1985) und das Max-Planck-Institut, Freiburg (Eser, Koch, 1988), festgestellt. Nachweisbar ist lediglich ein „Mitnahmeeffekt": Frauen, die ihre Schwangerschaft in jedem Fall austragen und einen Abbruch nie ernsthaft erwogen haben, beantragen und erhalten Stiftungsmittel.
Der fehlende Rechtsanspruch, nicht sichergestellte Anonymität der Frauen, großer kostenlos zu leistender Verwaltungsaufwand und die Fragwürdigkeit der politischen Zielsetzung veranlaßten alle nichtkonfessionellen Träger und auch evangelische Beratungsstellen, von der Mittelverteilung Abstand zu nehmen und die Frauen gemäß § 218 b zu informieren, wo sie Stiftungsgeld beantragen können. Auf einzelne Frauen verteilt, handelt es sich bei den Zuwendungen um Einmalzahlungen von unter tausend Mark, mit denen Frauen zum Austragen einer unerwünschten Schwangerschaft ermuntert werden sollen. Mehrere Sozialämter hatten Frauen ihre Sozialhilfe wegen des Bezuges von Stiftungsgeld gekürzt, so daß Bundesfamilienministerin Süßmuth 1987 sogar die Landessozialbehörden anweisen mußte, diese rechtswidrigen Praktiken abzustellen.
Neben der Bundesstiftung gibt es in einigen Ländern Landesstiftungen, so auch in Bayern, dessen Stiftung „Hilfe für Mutter und Kind" 1988 30 Millionen Mark ausschüttete.

Entwurf eines Bundesberatungsgesetzes

In den Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl 1987 waren die Freidemokraten wieder einmal nicht zu einer Verschärfung des § 218 zu bewegen. Ein Beratungsgesetz, dem bayerischen ähnlich, schien ein einigungsfähiger Kompromiß. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beratung von Schwangeren" vom August 1988 soll die Schwangere einen Rechtsanspruch auf Zwangsberatung erhalten, falls sie eine Abtreibung erwägt. Die Beratung soll dem „Schutz des ungeborenen Lebens", aber auch „der Schwangeren" dienen. Vom „Austragen des Kindes" ist die Rede, das durch die Beratung erleichtert werden soll. Andere Personen sollen zu dem Beratungs-

gespräch hinzugezogen werden können (als sei das bislang nicht der Fall); erst nach öffentlichen Protesten wurde „auf Wunsch der Schwangeren" in den Gesetzentwurf eingefügt. Die Trennung von Beratung und Indikationsstellung soll festgeschrieben und damit der Weg zum Schwangerschaftsabbruch für die Frauen und auch für die BeraterInnen und die ÄrztInnen erschwert werden.
Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um Verschärfungen des § 218 StGB in Form von Erweiterungen und Neueinführung von Vorschriften. Die Tendenz ist die Abschaffung der Notlagenindikation und die Erzeugung und Verstärkung eines Gefühles von Unrecht im Zusammenhang mit Abtreibung.
Bayern war bisher nicht bereit, auf seine schärferen Bestimmungen zu verzichten, obwohl mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt wurden. Das Beratungsgesetz wird – ähnlich wie die Verfassungsklage gegen § 218 – immer mal wieder angekündigt, zuletzt durch Bundeskanzler Kohl im Juni 1989. Vielleicht wird es auch gar nicht verabschiedet. Bereits durch die Ankündigung wurde Angst erzeugt – auch eine Form, Bewußtsein und Realität zu verändern.
Ein von den Verfechtern des Bundesberatungsgesetzentwurfs wohl nicht vorhergesehener Effekt: Ein breites Bündnis hat sich quer durch die Republik und alle politischen oder sonstigen Organisationen gegen den Entwurf gebildet: die Arbeitsgemeinschaft berufstätiger Frauen der CDU-Sozialausschüsse, Pro Familia, die meisten Gewerkschaften, die Arbeiterwohlfahrt, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, zahlreiche Frauengruppen, die Humanistische Union, die Arbeitsgemeinschaft Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Teile des Diakonischen Werkes, SPD und Grüne und . . . und . . .

Das Bundesverfassungsgericht erlaubt den unterschiedlichsten Gruppen, sich auf sein Urteil zu berufen. Das Urteil ist widersprüchlich: Einerseits wird der Einsatz von Strafrecht gefordert, andererseits soll das Strafrecht zugunsten anderer – gemeinhin „flankierend" genannter – Maßnahmen zurückgestellt werden. Damit lieferte das Gericht höchstrichterliche Begründungen sowohl für den Einsatz von Strafrecht als auch für die Förderung „flankierender Maßnahmen".
Die Strategie der reaktionär-klerikalen Kreise liegt auf der Hand: mehr Geld für Schwangere und Kinderkriegen, weniger Geld für Schwangerschaftsabbrüche bei gleichzeitiger „Bewußtseinsveränderung" durch Diskriminierung und Installierung von Schuldgefühlen. Als „flankierende Maßnahmen" soll ein Bündel familienpolitischer Maßnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe zum Kinderkriegen animieren. Gleichzeitiger Sozialabbau und wachsende Arbeitslosigkeit gerade auch der Frauen sollen für Verfügbarkeit und Gefügigkeit sorgen (ähnlich der Ausländerpolitik).
Und wie gehen Justiz und Politiker mit der höchstrichterlichen Forderung nach Strafrechtseinsatz bei Abtreibung um? Das Minderheitenvotum sprach in diesem Zusammenhang von „flankierenden Strafsanktionen". Ist das Strafrecht Flanke oder Hauptsache? Das soll im nächsten Kapitel beleuchtet werden.

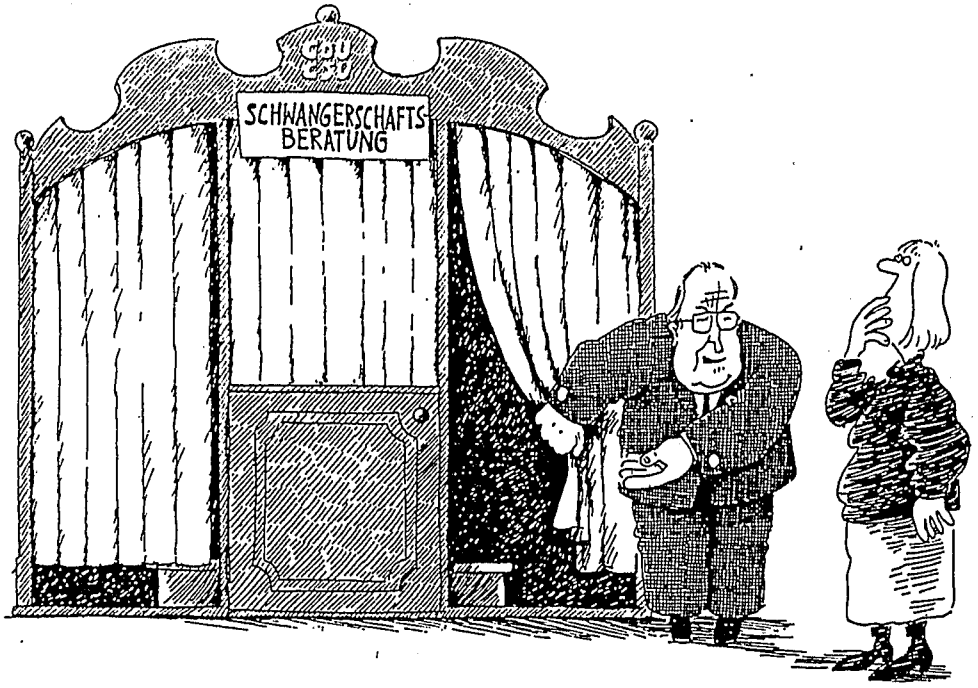

kostenlos und unverbindlich

II. Abtreibung vor Gericht

Verfahren bis 1987

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg stellte 1988 die Studie „Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich" vor. Die Wissenschaftsjournalistin Barbara Zerner faßte die dort beschriebenen bundesrepublikanischen Strafverfahren wegen Abtreibung zwischen 1976 und 1986 zusammen: „Bei der Aktenanalyse handelt es sich um alle 851 Verfahren zum § 218 seit 1976, die noch erfaßbar waren. Die durchschnittlich beschuldigte Frau ist danach 24 Jahre alt, unverheiratet oder geschieden oder lebt getrennt (72 %). Sie stammt aus einer Arbeiterfamilie (60 %) und ist in einer Kleinstadt aufgewachsen (66 %). Sie hat einen Sonder- oder Hauptschulabschluß (69 %), aber keine Berufsausbildung (54 %). Ihren Unterhalt, der durchschnittlich 600 DM beträgt, finanziert sie selbst (70 %). Weitere 20 % der Frauen wurden von ihren Eltern oder vom Sozialamt unterstützt. Allein in Anbetracht dieser sozialen Situation hätten wahrscheinlich die meisten der strafrechtlich beschuldigten Frauen straffrei ausgehen können, wenn sie sich nur im Gesetz ausgekannt hätten" (Zerner, 1988).

Die Frauen hatten sich zum Teil unbedacht selbst angezeigt, beispielsweise bei einem Ehestreit, zum dem die Polizei gerufen wurde und in dessen Verlauf die Frau etwa sagte: „Und du bist auch an meiner Abtreibung schuld." In 49 % aller Ermittlungsverfahren hatten sich die Frauen ungewollt selbst angezeigt, indem sie die Frage eines Grenzschutzbeamten danach, was sie in die Niederlande geführt habe, wahrheitsgemäß beantworteten. Da für BundesbürgerInnen deutsches Strafrecht auch im Ausland gilt, muß eine Frau für einen Schwangerschaftsabbruch in den Niederlanden die Voraussetzungen in der Bundesrepublik erfüllen. Dann darf sie wegen freier Arztwahl auch nach Holland fahren.

Zufall also, wer erwischt wird: Daher spricht man beim § 218 von „Zufallsstrafrecht".

8 % der beschuldigten Frauen erhielten Freiheitsstrafen zwischen vier und zwölf Monaten, ein Viertel kam mit Geldstrafe davon. „(Die Strafverfolgung) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Baden-Württemberg werden viele Verfahren mit dem Erlaß eines Strafbefehls abgeschlossen. Nördlich des Mains . . . wird das Verfahren oft wegen ‚geringer Schuld' gegen eine Geldbuße eingestellt. In Bayern werden vergleichbare Verfahren allerdings seltener eingestellt. – Wenn dennoch knapp die Hälfte aller Ermittlungsverfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurde, so vor allem darum, weil die Frauen nach ihrer ungewollten Selbstanzeige die weitere Aussage verweigerten und andere Anhaltspunkte für eine Straftat nicht gefunden wurden" (Zerner, a. a. O., S. 7).

Im Saarland und in Rheinland-Pfalz gab es bis 1987 179 Ermittlungen in Abtreibungsfällen, die der Staatsanwaltschaft ähnlich wie in Memmingen über Patientinnenkarteien bekannt geworden waren. In allen Fällen wurden die Verfahren eingestellt. Wegen der kriminalstatistischen Entwicklung vorwiegend in Bayern und Rheinland-Pfalz siehe S. 51.

Zahlreiche Versuche, die Rechtslage und die Praxis der Schwangerschaftsabbruchs auf politischem Wege oder über Institutionen wie Krankenkassen zu erschweren, waren gescheitert. Zusätzlich nahm sich nun die Individualgerichtsbarkeit dieser Aufgabe an: 1987 ist ein sprunghafter Anstieg spektakulärer Verfahren gegen einzelne Menschen zu verzeichnen.

Im August 1987 stand in Celle eine sechzehnjährige Schwangere vor Gericht, das die Zustimmung zur Abtreibung ersetzen sollte und ihr einen Abbruch mit dem Argument, sie könne das Kind zur Adoption freigeben, untersagte; sie lebe ja bereits von Sozialhilfe (sie war Heimbewohnerin), daher ändere sich durch ein Kind ihr Lebensstandard nicht. Das Gericht drohte der Mutter, die nachträglich ihre Zustimmung zur Abtreibung gab, und eventuellen Ärzten, die bei einem Abbruch mitwirken könnten, Zwangsgeld an. Die junge Frau verschwand nach der Urteilsverkündung. (Anmer-

kung: Auf die Zustimmung Erziehungsberechtigter können ÄrztInnen verzichten, wenn sie sich von ausreichender Reife und Entscheidungsfähigkeit der Minderjährigen überzeugen können.)
In Nürnberg erging im Mai 1987 ein Urteil gegen einen Frauenarzt wegen mehrerer Anklagepunkte, unter anderem Schwangerschaftsabbruch mit Todesfolge und illegaler Abtreibung. Der Arzt war regional der einzige, der Abtreibungen durchführte. Er wurde denunziert, jahrelang beobachtet und nach dreizehnmonatiger Untersuchungshaft zu vier Jahren und vier Monaten Gefängnisstrafe ohne Bewährung und zu zweijährigem Berufsverbot verurteilt. In seinem Gerichtsverfahren wurde die Indikation in den Mittelpunkt gerückt. Zwei Ärzte, die Indikationen gestellt hatten, wurden ebenfalls vor Gericht gestellt wegen Beihilfe zum unrechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch. Die Texte der Indikationsbescheinigungen, die sie ausgestellt hätten, seien zumeist gleichlautend und fehlerhaft gewesen. Heide Soltau in der ‚*Zeit*' vom 8. 5. 1987: „In den Gutachten ist oft, zu oft, wie das Gericht meint, von depressiver Verstimmung, Suizidgefahr und Schlaflosigkeit die Rede und nur im Nebensatz von einer schweren sozialen Notlage. Die Verhöre der Frauen aber ergeben ein ganz anderes Bild. ‚So, der Dr. . . . hat Sie dann zum Psychiater geschickt. Wissen Sie denn, warum?' ‚Nein, ich weiß nicht . . . ' ‚Sie hatten also Depressionen?' Schweigen. ‚Na, waren Sie depressiv, traurig?' – Ich weiß nicht, ich hab mal geweint . . . ' – ‚Was hätten Sie denn getan, wenn der Doktor Ihnen das Gutachten nicht gegeben hätte?' Schweigen. ‚Hätten Sie sich dann umgebracht?' – ‚Nein. Ich wäre dann wohl nach Holland gefahren.'" (Zur Problematik der Befragungen nach mehreren Jahren s. S. 153).
Einer der beiden Ärzte wurde zu einem Jahr Haftstrafe mit Bewährung und 10.000 Mark Geldstrafe verurteilt; der andere Arzt hat 16.000 Mark Strafe bezahlt, obwohl es doch gar keine Vorschriften über den Text einer Indikationsbescheinigung gibt . . .

Schmutzige Geschäfte mit Wien

An dieser Stelle muß die Affäre, die die *Stern*-Redakteurin Uta König 1980 in Bayern, Baden-Württemberg und Österreich aufdeckte, in Erinnerung gerufen werden.
Verschiedene Ärzte schickten seit längerem schwangere Frauen *gegen Provision* von Süddeutschland nach Wien zum Schwangerschaftsabbruch. Auch ein Chefarzt aus Memmingen war in den Skandal verwickelt.

Gerhard Multerer verkörpert den Typ des erfolgreichen, jungen Frauenarztes. In einer vornehmen Münchner Privatklinik hat er Belegbetten. Im noblen Stadtteil Obermenzing hat er eine feine Praxis. Sein Sprechzimmer ist ganz in Weiß gehalten. Weiß ist auch der imposante Schreibtisch, weiß die Reihe der Blumenübertöpfe, strahlend weiß ist auch der Kittel des 41jährigen Gynäkologen.

Seine Patientinnen läßt Dr. Multerer in einem tiefen Ledersofa Platz nehmen. Wenn sie dann über ihre Probleme berichten, blickt er ernst und oftmals stirnrunzelnd von seinem Drehstuhl auf sie herab. Äußerlich stets cool, hört er mindestens zwanzigmal pro Monat von ungewollt Schwangeren die Bitte: „Herr Doktor, helfen Sie mir."

Der Frauenarzt zum STERN: „Ich bin gegen den blindwütigen Schwangerschaftsabbruch und habe Bedenken gegen zügellose Abtreibung, weil die Geburten zurückgehen. Wer soll denn später mal unsere Renten bezahlen?" Eine Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen lassen will, müsse ihm gegenüber schon einen „triftigen Grund" nennen. In München bekäme dann jede Frau — entgegen allen Darstellungen — ohne Schwierigkeiten ein Krankenhausbett für eine Abtreibung. „Noch niemals war ich ge-

zwungen, eine Frau ins Ausland zu schicken", beteuert der Frauenarzt.

Gegen ambulante Eingriffe, wie sie in SPD-regierten Bundesländern sowie in Holland, Österreich und den USA praktiziert werden, hat er große Bedenken: „So ruck, zuck auf den Tisch halte ich für riskant. Schließlich kann es schwere Komplikationen geben. Es kann auch passieren, daß mal eine stirbt."

Dr. Multerer versteht sich als „freier Unternehmer" und bekennt sich als Strauß-Anhänger. Er ist sich mit der CSU einig, daß der neu geregelte § 218 von gebärunwilligen Frauen mißbraucht wird. Im vergangenen Monat seien sogar 30 Frauen in Sachen Abtreibung bei ihm gewesen — „entsetzlich", stöhnt Dr. Multerer.

Sein Kollege Dr. Alexander Poleschal aus Neu-Ulm gibt sich ebenfalls als strikter Gegner einer liberalen Handhabung des § 218. Der 53jährige Gynäkologe, der im Stadtzentrum eine supermoderne Praxis mit mehreren Untersuchungsräumen und einem großen Labor unterhält, kann sich über mangelnden Zulauf nicht beklagen: Sein Wartezimmer ist stets sehr gut besetzt. Dr. Poleschal, klein, gedrungen und temperamentvoll, wickelt seinen Praxisbetrieb routiniert ab. Mit zwei Kollegen teilt er sich am Neu-Ulmer Kreiskrankenhaus 37 Betten in der Gynäkologie. Er besitzt eine große Villa im teuren Wohnviertel am „Mittleren Kuhberg" und fährt einen großen grünen Mercedes. Seine Frau praktiziert als Zahnärztin ein Stockwerk höher.

Auch Dr. Poleschal wird sehr häufig mit den Nöten unerwünscht Schwangerer konfrontiert. Dem STERN sagte der Frauenarzt, Vater von zwei Kindern: „Also, ich bin für eine strenge Indikationsregelung. Wo kommen wir hin, wenn jede Frau abtreiben kann? In jede Familie gehören zwei Kinder. Das sage ich den Frauen auch. Ein Abbruch auf Wunsch — nein, das verstößt gegen die ärztliche Ethik. Ich bin Arzt und konservativ."

Auch aus medizinischen Gründen könne er eine Überweisung ins Ausland — nach Österreich oder Holland — nicht verantworten: „Ambulante Schwangerschaftsabbrüche sind furchtbar gefährlich. Ich sehe die Folgen, wenn Frauen auf eigene Faust zum Beispiel nach Wien fahren. Sie kommen mit schweren Entzündungen zurück. Die Gefahr, daß sie ihr Leben lang steril bleiben, ist sehr groß."

Offiziell sind der Münchner Frauenarzt Dr. Multerer und der Neu-Ulmer Frauenarzt Dr. Poleschal standesbewußte Gynäkologen, die aus Sorge um den Geburtenrückgang und um die Gesundheit der Frau lieber Hilfesuchende abweisen als ihnen eine Indikation zu geben, sie zur sozialen Beratung zu schicken und ihnen legal eine Adresse für den Abbruch im Ausland zu vermitteln, wenn in der Heimat kein Krankenhaus zum Eingriff bereit ist. Beide Ärzte betonten gegenüber dem STERN, daß sie niemals eine Patientin nur mit einer Adresse zum Beispiel nach Österreich schicken würden, denn dann machten sie sich ja nach dem Gesetz ebenso wie die Frau strafbar.

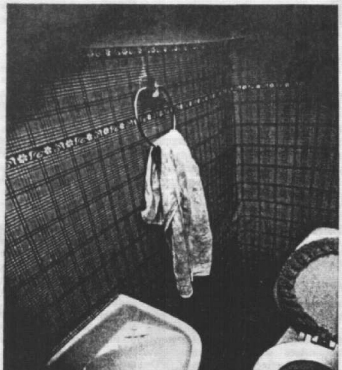

Herd für Infektionen: Vor und nach dem Eingriff in der Wiener Praxis werden die Frauen auf diese schmutzige Toilette geschickt

Die Doppelmoral von Ärzten füllt eine Marktlücke

Inoffiziell sind die beiden Gynäkologen ein Beweis für die Doppelmoral von Ärzten. Denn in der Praxis haben die erfolgreichen Frauenärzte wie viele andere ihrer süddeutschen Kollegen — allein 32 Namen sind dem STERN bekannt — auf die Werbeschreiben der Wiener Ärztin Dr. med. Mihaela Radauer „angebissen".

Die dunkelhaarige, mollige 42jährige praktische Ärztin hatte eine Marktlücke entdeckt. Seit dem 1. Januar 1975 ist der Schwangerschaftsabbruch in Österreich bis zur 12. Woche freigegeben, während in den unionsregierten süddeutschen Bundesländern nicht einmal die geltende Indikationsregelung von den meisten Ärzten und Krankenhäusern praktiziert wird. So schickt Frau Dr. Radauer in regelmäßigen Abständen an niedergelassene Frauenärzte und Allgemeinmediziner im süddeutschen Raum einen hektographierten Standardbrief, in dem sie ihren deutschen Kollegen einen perfekten österreichischen Abtreibungsservice für 6000 Schilling — 900 Mark — offeriert. Solche Schreiben bekommen deutsche Ärzte auch von anderen ausländischen Kollegen per Post — der Unterschied ist nur, daß Frau Dr. Radauer sich den Ärzten gegenüber für die Vermittlung von Frauen besonders dankbar zeigt.

Sie macht nämlich schriftlich den Vorschlag, „daß die Patientinnen den gesamten Preis Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, bezahlen, von Ihnen dann eine Bestätigung erhalten und Sie dann so freundlich sind, den entsprechenden Betrag für mich im Namen der Patientin auf ein Bank- oder ein Postscheck-Konto überweisen". Der Doktor, der einer Makler-Tätigkeit nicht abgeneigt ist, füllt die beigefügte „Kontaktkarte" aus und bittet um die „Unterlagenmappe" und/oder den „telefonischen Kontakt" von Frau Dr. Radauer.

Ein Münchner Frauenarzt, der aus Neugier bei der Wiener Ärztin anrief, vernahm staunend, wie die Geschäftsbeziehungen abgewickelt werden: Kassiert er von seiner Patientin, die er nach Wien übermittelt, 900 Mark für den Abbruch, dann kann er sich davon bis zu 300 Mark in die eigene Tasche stecken. Den Rest überweist er auf einer vorgedruckten Zahlkarte im Namen der Patientin auf das Konto der hilfsbereiten Wiener Dame. Die Patientin bekommt ein Schreiben ihres Arztes mit auf den Weg, in dem er ihr bestätigt, daß sie die 900 Mark bezahlt hat.

So behält Frau Dr. Radauer die Kontrolle über ihre Finanzen. Und der überweisende deutsche Arzt hat die Gewißheit, daß sein Name auf dem Zahlschein nicht auftaucht. Die Patientin erfährt nichts von der Provision. Sie hat nur die schriftliche Bestätigung, die für Frau Dr. Radauer bestimmt ist, daß sie 900 Mark bezahlt hat.

Die Unterlagenmappe, die Dr. Multerer und Dr. Poleschal sowie Dutzende anderer Ärzte bei Frau Dr. Radauer anforderten, enthält Zahlscheine zur Anweisung des Honorars und zahlreiche gelbe Überweisungsbogen, die die Patientinnen ausgefüllt und mit dem Stempel ihres Arztes versehen zum Abbruch mitbringen sollen. Außerdem ist ein Begleitbrief beigelegt, in dem der „sehr geehrten Frau Kollegin" und dem „sehr geehrten Herrn Kollegen" ein zweiter Zahlungsmodus vorgeschlagen wird: „Eine andere Alternative wäre, daß die Patientinnen die gesamte Summe hier bei mir begleichen. Für die Nachuntersuchung und ev. notwendige Nachbehandlung bleibt Ihr gewünschtes Honorar aufrecht."

Frau Dr. Radauer tarnt die lukrative Provision als Honorar für eine „Nachbehandlung". Der deutsche Vermittler erhält die Summe per Postanweisung oder auf sein Konto überwiesen. Die finanzkundige Dame weiß aber ebenso wie ihre Geschäftspartner, daß eine solche „Nachbehandlung" in der Bundesrepublik auf Krankenschein abgerechnet wird.

Die Münchner Versicherungsangestellte Barbara Stoner ahnte von solchen Machenschaften nichts, als sie vor drei Monaten im Sprechzimmer von Dr. Multerer saß, um die ärztliche Indikation für einen legalen Abbruch zu bekommen. Die 26jährige ledige Frau war verzweifelt, weil schon drei Münchner Ärzte sie mit dem Hinweis nach Hause geschickt

Kassiert und abgeschoben

FORTSETZUNG VON SEITE 36

haben, daß sie alt genug sei, um ein Kind zu bekommen. Dr. Multerer gab ihr auch keine Indikation für einen legalen Schwangerschaftsabbruch, aber dafür füllte er ihr den gelben Überweisungsbogen aus und schickte sie zur Wiener Ärztin. Barbara Stoner: „Ich war mit den Nerven so am Ende, daß ich froh war, endlich eine Ausweichmöglichkeit zu haben. Dr. Multerer sagte mir noch, daß es oft Patientinnen zu Frau Dr. Radauer schicke. Dort sei alles sehr, sehr gut."

Skeptisch wurde Barbara Stoner, als sie sich telefonisch in Wien anmelden wollte: „Eine kindliche Stimme spulte routiniert ab: Es kostet 6000 Schilling. Sie brauchen keinen Termin. Sie kommen in jedem Fall dran."

Am nächsten Abend setzte sich die Frau in den Zug nach Wien. Der Taxifahrer, der sie morgens um sieben in die winklige Gutenberggasse 1 brachte, wunderte sich. Frau Stoner: „Ich habe ihm erzählt, daß ich ungewollt schwanger bin und Hilfe suche. Er war ganz überrascht, als ich ihm die Adresse nannte. ‚Das kann doch keine Klinik sein', meinte er. In Wien gäbe es hervorragende Krankenhäuser, die ambulant Schwangerschaftsabbrüche vornehmen würden."

Im zweiten Stock, Tür 7, klingelte Barbara Stoner: „Im Flur der Altbauwohnung stand eine dicke Frau, die einen schmuddeligen blauen Kittel, Strickstrümpfe bis zu den Knien und Hausschuhe trug. Stumm wies sie mir den Weg ins Wartezimmer. Ich dachte: Das ist die Putzfrau." Drei andere Frauen aus Bayern, darunter eine 17jährige Schülerin aus Passau, warteten mit ihr.

„Kurz nach acht Uhr wurde ich von der Ärztin ins Sprechzimmer gerufen. Sie fragte, wer mich geschickt hätte. Ich antwortete brav, gab aber den Überweisungsbogen nicht heraus. Ich war geschockt: Die Arzneischränke standen offen, überall lagen vergilbte Medikamenten-Packungen rum. Die Ärztin machte einen schmuddeligen Eindruck. Der Nagellack war an den Spitzen abgestoßen, und die Knöpfe ihrer Bluse waren offen. Um Himmels willen, wo bin ich nur gelandet, dachte ich mir, als sie in unwirschem Ton ihre Fragen runterratterte. Ich mußte keinen Schwangerschaftstest vorzeigen und keine ärztliche Bescheinigung, in welcher Woche ich schwanger bin. Sie wollte nur gleich das Geld. Ich bezahlte.

„Dann schickte sie mich in den Ruheraum. ‚Ziehen Sie sich aus. Gehen Sie auf die Toilette. Anschließend werden Sie rasiert', sagte die Ärztin. Im Ruheraum lief Frau Radauers Tochter, etwa zwölf Jahre alt, hin und her. Ich erkannte ihre Stimme. Sie hatte mir telefonisch Auskunft gegeben."

Auf der Toilette ekelte sich Frau Stoner: „In der Ecke ein Kübel mit blutigen Binden, ein dreckiges Handtuch, keine Seife, kein Toilettenpapier" — Barbara Stoner verließ fluchtartig den Ort. Im Ruheraum setzte sie sich auf eine Liege mit einer verschmutzten blauen Wolldecke. Die Frau, die ihr die Tür geöffnet hatte, eine Türkin, kam herein und fragte: „Nachthemd? Binden?" Barbara Stoner verneinte. Niemand hatte ihr gesagt, daß sie die Sachen mitbringen sollte. Kopfschüttelnd schlurfte die Frau raus, brachte ein Nachthemd und warf es ihr auf die Liege.

Die Türkin entpuppte sich als Assistentin von Frau Dr. Radauer. Sie rasiert die Frauen vor dem Eingriff und wacht im Ruheraum darüber, daß die Kundinnen nicht zuviel miteinander reden.

Patientin Stoner: „Während wir vier Frauen verängstigt warteten, erschien ein weißhaariger Mann in der Tür. Er schaute zu uns rein, stellte sich aber nicht vor. Dann rief er die erste Frau ins Behandlungszimmer. Wir hörten, wie sie im Nebenraum wie am Spieß schrie, und wir drei anderen bekamen furchtbare Angst. Ich dachte mir: Nichts wie weg. Ich zog mich an, das junge Mädchen aus Niederbayern auch. Die dritte Frau, eine 40jährige Mutter von zwei Kindern, wimmerte vor sich hin: ‚Ich kann nicht gehen. Das ist meine letzte Chance!'"

Frau Stoner weiter: „Eine Dreiviertelstunde war die erste Patientin im Behandlungsraum gewesen. Das junge Mädchen und ich wartesten im Sprechzimmer auf Frau Dr. Radauer. Wir sahen, wie die Türkin, die bei dem Eingriff assistiert hatte, die kreidebleiche, vor sich hin brabbelnde Patientin rausbrachte und ihr einen nassen Lappen auf die Stirn legte."

Auf die wiederholte Frage der beiden Frauen, wer denn der Herr sei, der den Eingriff vorgenommen habe, antwortete die Ärztin ausweichend. Barbara Stoner: „Ich wollte dann noch wissen, warum die erste Frau so lange im Behandlungszimmer geschrien habe. Frau Dr. Radauer versuchte, uns zu beruhigen: ‚Die Narkose hat nicht gleich gewirkt. Dann aber hat sie gesungen und über Sex gesprochen. Wir haben alle furchtbar gelacht.'"

„Ich war entsetzt, denn offenbar wurde die Patientin unter Narkose ausgefragt. Die Ärztin redete zuckersüß auf uns ein, den Abbruch machen zu lassen, aber wir ließen uns nicht weichkriegen. Wir forderten unser Geld zurück. Sie gab es uns. Das junge Mädchen erzählte mir dann noch, daß ihr Doktor ihr versprochen habe, daß sie 300 Mark der bezahlten Abtreibungssumme von ihm zurückbekäme, wenn sie den Abbruch machen ließe."

Barbara Stoner kam die Sache immer unheimlicher vor. In München setzte sie ihre Sache nach einem Arzt fort, der ihr einen legalen Abbruch bescheinigt. Zufällig geriet sie an einen verständnisvollen Gynäkologen, dem sie ihre Erfahrungen mit der Wiener „Schein-Praxis" erzählte. Frau Stoner: „Er war überhaupt nicht überrascht. Denn er war auch von der Wiener Ärztin angeschrieben worden." Aber er hatte empört das Schreiben in den Papierkorb geworfen.

Der Frauenarzt zum STERN: „Hier werden Ärzte als Makler angeheuert. Dabei muß jeder anständige Kollege doch sofort merken, wie dubios diese Frau Radauer und ihre Praxis ist."

Abtreibung am Sonntag — aber nur mit Voranmeldung

Offenbar ist das nicht der Fall. Wo Geld lockt, scheinen die Vermittler die Angaben zu übersehen, die auch auf eine medizinische zweilichtige Abtreibungspraxis hinweisen. Auf dem Überweisungsbogen steht nämlich: „Hier, in diesem Haus, ist die Ordination Dr. Mihaela Radauer und nirgends sonst. Nur hier werden unter meinem Namen Operationen durchgeführt." Gegenüber dem STERN war Dr. Radauer nicht bereit, den Namen des Mannes zu verraten, der die Eingriffe macht.

An anderer Stelle heißt es auf dem Überweisungsbogen: „Sie werden *garantiert* behandelt" — eine Zusicherung, die ein verantwortungsbewußter Arzt, der die Patientin vor dem Abbruch nicht untersucht hat, niemals geben kann. Denn er muß sich immer vergewissern, ob ein ambulanter Eingriff medizinisch zu vertreten und wie weit die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Im zweiten Stock der Wiener Gutenberggasse 1 werden an jedem Tag von 8 bis 19 Uhr — sonntags allerdings nur mit Voranmeldung! — mindestens zehn Frauen „behandelt": junge Mädchen aus München, die mit ihren Vätern anreisen, Mütter aus Ulm, die bereits Kinder haben und schon in der elften Woche schwanger sind, weil ihnen in der Heimat legal niemand helfen wollte. Sie alle haben eines gemeinsam: Sie kamen von einem Arzt, der ihnen von der erschwinglichen und medizinisch einwandfreien Abtreibung in Holland abriet und sie statt dessen für den dreifachen Preis in die „Privatklinik Dr. Radauer" schickte.

Barbara Stoner sagt: „Mein Leben ist mehr wert als 900 Mark." Frau Dr. Radauer verlangt weder eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaftswoche noch die notwendige ärztliche Bescheinigung über den Rhesus-Faktor.

Der Chefarzt der berühmten Ignaz-Semmelweis-Klinik in Wien, der Gynäkologe Dr. Alfred Rockenschaub, fragt sich denn auch, wo Frau Radauer ihre Patientinnen, die mit Komplikationen die Praxis verlassen, hinschickt. Rockenschaub zum STERN: „Mir ist kein Krankenhaus bekannt, mit dem Frau Radauer zusammenarbeitet."

Bekannt ist hingegen, daß über die Ärztin im Mai 1979 vom Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer eine „Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung für die Dauer von drei Monaten unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von drei Jahren verhängt" wurde. Frau Radauer war wegen ihrer Provisions-Geschäfte bei ihren Standeskollegen unangenehm aufgefallen — wie am 25. Juli 1979 die „Österreichische Ärztezeitung" mitteilte.

Die freilich wird in Bayern und Baden-Württemberg nicht gelesen. So ermuntert Dr. Polenschal inoffiziell seine Patientinnen zur Fahrt nach Wien mit dem Spruch: „Das ist eine phantastische Privatklinik. Fahren Sie nur hin. Sie werden schon sehen . . ." Zur Beruhigung fügt er noch hinzu: „Ich schicke sehr oft Frauen dorthin. Die Klinik von Frau Dr. Radauer ist viel besser als die in Holland."

Dr. Multerer, vom STERN mit der Frage konfrontiert, ob er Frauen nach Wien schicke, antwortet mit einem klaren Nein: „Selbst wenn ich eine Frau nach Wien schickte, was ich natürlich nicht tue, dann würde mich die Frau niemals anzeigen. Schließlich macht sie sich ja strafbar, wenn sie illegal abtreiben läßt. In den vergangenen zehn Jahren habe ich von keinem solchen Prozeß gehört. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter." ■

(Stern 23/1980)

Abtreibungs-Skandal

Erst Dementis, dann Ausreden, jetzt Geständnisse

Ärzte geben zu, Vermittlungs-Provisionen von der dubiosen Wiener Abtreibungs-Praxis Radauer erhalten zu haben

Mit „kollegialer Hochachtung" teilte die Wiener Ärztin Dr. Mihaela Radauer mit, daß die „Intervention" komplikationslos verlaufen sei und sie „weiteren Zuweisungen" entgegensehe. Der Empfänger des vorgedruckten Dankschreibens, der praktische Arzt Dr. Wilhelm Stürmer aus Memmingen, war vor allem über die Anlage des Briefes schockiert. Denn in dem weißen Kuvert lag die Provision für die Vermittlung der Patientin. Dr. Stürmer zum STERN: „350 Mark hat mir Frau Dr. Radauer per Post geschickt, nachdem ich eine Schwangere zu ihr in die Praxis überwiesen hatte."

Vergebens hatte sich der Arzt im März dieses Jahres in Memmingen und Umgebung um ein Klinikbett für seine Patientin bemüht. Mit einer medizinischen Indikation und dem Nachweis über die vorgeschriebene Sozialberatung schickte er sie zum legalen Schwangerschaftsabbruch nach Wien. Er hatte wie die meisten süddeutschen Kollegen ein Werbeschreiben von Frau Dr. Radauer erhalten.

Die Patientin zahlte 900 Mark für den Eingriff in der schmuddeligen Abtreibungspraxis, Dr. Stürmer steckte die Provision am 14. April aber nicht in die eigene Tasche, sondern gab sie am selben Tag der Patientin zurück. Dr. Stürmer: „Ich war entsetzt über dieses Maklergeschäft — einmal und nie wieder."

Dutzende andere süddeutsche Ärzte waren aber an der Zusammenarbeit mit der Wiener Kollegin interessiert. Denn die versprach ihnen für jede Patientin eine als „Nachbehandlungshonorar" getarnte Provision. Nach den STERN-Enthüllungen über die schmutzigen Geschäfte mit der Not der Frauen (STERN Nr. 23/1980: „Kassiert und abgeschoben" und Nr. 24/1980: „Miese Ausreden und faule Tricks") versuchte der Neu-Ulmer Gynäkologe Dr. Alexander Poleschal, dem STERN per einstweiliger Verfügung die Behauptung verbieten zu lassen, er habe für die Vermittlung an die Wiener Adresse Geld kassiert. Der Frauenarzt unterlag vor dem Landgericht Memmingen.

Der Stuttgarter Frauenarzt Dr. Jörg Kraneburg gibt inzwi-

Mit diesem Foto wollte Dr. Radauer für sich werben

Ein Fall für Justiz und Ärztekammer

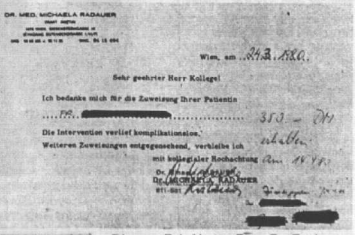

DR. MED. MICHAELA RADAUER

Wien, am 24.3.1980.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bedanke mich für die Zuweisung Ihrer Patientin

....FR. [redacted] ..... 350.– DM

Die Intervention verlief komplikationslos.

Weiteren Zuweisungen entgegensehend, verbleibe ich

mit kollegialer Hochachtung

Dr. MICHAELA RADAUER

[redacted]

Diesem Brief hatte Frau Dr. Radauer 350 Mark als Provision für die Vermittlung einer Patientin beigelegt. Anders als Kollegen, behielt der Memminger Arzt Dr. Wilhelm Stürmer das Geld nicht und gab es seiner Patientin zurück

Fotos: Matkowski; Meffert

Nach dem Eingriff mit schweren Infektionen ins Krankenhaus: die 16jährige Brigitte Reinmüller, hier mit Freund

Strafanzeige wegen Körperverletzung

schen zu, 15 Frauen in die — am Tag nach der ersten STERN-Veröffentlichung wegen der unhygienischen Verhältnisse amtlich geschlossenen — Wiener Praxis überwiesen zu haben. Er stellte auch der 39jährigen Maria Seibert* im September vorigen Jahres den gelben Überweisungsbogen der Frau Dr. Radauer aus. Die Arbeiterin, Mutter von vier Kindern, die einen kranken Mann zu versorgen hat: „Der Doktor sagte mir, einen legalen Abbruch bekommen Sie bei mir nicht und anderswo auch nicht." Maria Seibert, die 800 Mark im Monat verdient, konnte aber die Reise nach Wien nicht bezahlen. Deshalb ging sie zur Beratungsstelle der Pro Familia und dann zum legalen — kostenlosen — Abbruch ins Krankenhaus.

Dr. Kraneburg beteuert gegenüber dem STERN, „niemals eine Provision erhalten" zu haben. Der Frauenarzt: „In den vergangenen anderthalb Jahren habe ich keine Frau mehr nach Wien geschickt." So sagt er. Aber Maria Seibert bekam von ihm vor zehn Monaten den Überweisungsschein.

Dr. Günther Ast aus Filderstadt-Bernhausen gibt an, „nach den Klagen meiner Patientinnen über die unhygienischen Verhältnisse" in der Wiener Altbau-Wohnung den Export gestoppt zu haben. Provisionen habe er nie bekommen.

Voll des Lobes über die „saubere Arbeit" der Kollegin im fernen Wien hat sich der Frauenarzt aber gegenüber der 33jährigen Angestellten Eleonore Glauer geäußert. Die ehemalige Patientin: „Er riet mir davon ab, den legalen Weg zu gehen. Einen Besuch bei Pro Familia sollte ich mir ersparen. Denn das dauere alles zu lange." Eleonore Glauer wurde skeptisch, als sie in Wien anrief: „Eine Kinderstimme sagte mir, daß ich am Sonntag kommen sollte."

Eleonore Glauer hat das Kind zur Welt gebracht. Auf halber Strecke nach Wien sind sie und ihr Mann umgekehrt.

Mit der Auskunft: „Legal ist nichts zu machen" schob der Münchner Gynäkologe Dr. Theodor Spreng die 40jährige Erzieherin Katharina Klausen,* Mutter zweier erwachsener Kinder, über die Grenze ab. „Er gab mir den gelben Überweisungszettel von Frau Radauer und eine Schachtel Penicillin-Tabletten, die ich nach dem Eingriff nehmen sollte."

Frauenarzt Spreng leugnet Vermittlungen an Frau Dr. Radauer. Spreng empört: „Das tue ich doch nicht, das ist illegal." So der Dr. Spreng, der seine Privatklinik und den Ausbau seines Bauernhauses derart mit Steuergeldern finanziert hatte, daß sich jetzt Rechnungshof und Staatsanwalt damit befassen. (STERN Nr. 23/1980: „Millionen für clevere Weißkittel").

Ein Beispiel für Doppelmoral gibt auch der Chefarzt der gynäkologischen Abteilung des Stadtkrankenhauses von Mem-

Auch der Münchner Frauenarzt Dr. Theodor Spreng schickte Frauen nach Wien

»Legal ist nichts zu machen«

mingen, Dr. Fritz Käser. Er lehnt Schwangerschaftsabbrüche wegen anerkannter sozialer Indikation ab und genehmigt in seiner Abteilung nur Eingriffe nach „strenger" medizinischer Indikation, weil — so Käser gegenüber dem STERN — „da ein klarer Strich gezogen werden muß". Insgeheim hat Dr. Käser aber Frauen zur Abtreibung nach Wien geschickt. Damit konfrontiert, gab der Chefarzt dem STERN gegenüber zu: „Ja, ja, ich habe mehrmals Patientinnen an Frau Radauer überwiesen. Ich habe dann auch per Post 250 Mark zurückbekommen." Die „Provision für eine Patientin" will er der Frau Dr. Radauer zurückgesandt haben. Auf die Idee, das Geld der Patientin zu geben, die schließlich 900 Mark in Wien bezahlen mußte, kam er nicht.

Die schmutzigen Geschäfte der Frau Radauer mit den deutschen Ärzten und der Schmutz in ihrer Praxis sind jetzt ein Thema für Ärztekammer und Justiz. Die Ärztin muß mit Berufssperre und Verlust ihres Arzttitels rechnen.

Der österreichische Gesundheitsminister Dr. Herbert Salcher wird gegen Frau Radauer sogar Strafanzeige wegen Körperverletzung erstatten. Der schwangeren 16jährigen Österreicherin Brigitte Reinmüller, damals Küchenhilfe in einem Gasthof bei Sigmaringen in Baden-Württemberg, war Ende vorigen Jahres von dem Gynäkologen Dr. Mettenleiter in Sigmaringen die Indikation verweigert worden. Verzweifelt fuhr sie mit ihrem Freund in die Abtreibungspraxis nach Wien. Bereits auf der Rückreise im Auto bekam sie starke Schmerzen. Brigitte Reinmüller: „Als ich dann noch hohes Fieber kriegte und stark blutete, mußte ich sonntags ins Kreiskrankenhaus. Der diensthabende Arzt war außer sich vor Wut. ‚So ein Pfusch, so eine Schweinerei', hat er gesagt. Dann meinte er noch, ich hätte in meiner Situation in jedem Fall einen Abbruch in diesem Krankenhaus bekommen."

Nach schweren Entzündungen an Gebärmutter und Eileitern als Folge des Eingriffs in Wien befürchten die Klinik-Ärzte, daß die junge Frau ihr Leben lang unfruchtbar bleiben wird.

Uta König

(Stern 28/1980)

* Der Name wurde von der Redaktion geändert.

Ermittlungen in Memmingen

Horst Theissen war in der bayrischen Kleinstadt Memmingen seit 1974 als zuverlässiger, einfühlsamer und sorgfältiger Frauenarzt bekannt. Bereits vor dem Verbot ambulanter Abtreibungen im Jahr 1980 führte er in seiner Praxis ambulant Schwangerschaftsabbrüche durch – als einziger Arzt in Memmingen offen und legal. Während sich einige seiner Kollegen zur gleichen Zeit im Verborgenen an dem schmutzigen Geschäft mit Wien beteiligten und öffentlich gegen Abtreibungen sprachen, wurde 1979/80 ein Verfahren gegen Theissen eröffnet. Im Zusammenhang mit der Straftat an einer Frau war eine mehrere Jahre zurückliegende Abtreibung bei Theissen ins Gespräch gekommen. Wegen erwiesener Rechtmäßigkeit des Eingriffs und bewiesener Unschuld Theissens mußte das Verfahren eingestellt werden.
Der damals ermittelnde Staatsanwalt hieß Detlef Ott, der zu der Zeit private Probleme hatte und bis zu seinem Ausschluß im März 1989 als Richter im Prozeß in Memmingen beschäftigt war.
Es gibt in Memmingen zwei nach § 218 zugelassene Beratungsstellen: eine beim Gesundheitsamt vor den Stadttoren, die wenig bekannt ist, und eine Beratungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen in der belebten Innenstadt, wo kein Besuch geheim bleibt. Indikationen konnten die Frauen bei einigen ÄrztInnen in Memmingen und Umgebung gestellt bekommen. Für den in Bayern üblichen mehrtägigen Klinikaufenthalt hätten die Frauen nach München, Augsburg oder Nürnberg fahren müssen. Nun ist das Reisen in ländlichen Gebieten keineswegs selbstverständlich – schon gar nicht für eine Frau mit kleinen Kindern. „Für einige Tage nach München?" – „Hier in dieser Gegend fürchten die Frauen die Gerüchte noch mehr als die Gerichte", sagte Dr. Theissen (König, 11. 5. 1989).
Also kamen die Frauen auch nach 1980 noch zu Horst Theissen, wenn sie sich in der Notlage einer unerwünschten Schwangerschaft befanden. Er führte lange, oft mehrere Gespräche mit ihnen. Er hörte sich an, was sie zu sagen hatten und wies sie auf die gesetzlichen Vorschriften hin. Häufig war er der einzige Mensch, dem die Frau von der Schwangerschaft erzählen konnte oder wollte. Theissen richtete sich nach seiner ärztlichen Erkenntnis: Falls er von einer Indikation überzeugt war, führte er den Eingriff in seiner Praxis durch; war er hingegen nicht von einer Indikation überzeugt, kam es auch vor, daß er die Frau abwies. Theissen arbeitete mit der schonenden Absaugmethode, während in den bayrischen Kliniken die konservative, für die Frauen riskantere Ausschabung praktiziert wird. Bis heute ist keine einzige Komplikation nach einem von Theissen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch bekannt geworden.
„Ich habe formaljuristisch gefehlt, nicht aber menschlich und ärztlich", sagte Theissen selbst nach der Urteilsverkündung im Mai 1989 (a.a.O.). *Formal* hätte es der räumlichen und personellen Trennung von sozialer Beratung, Indikationsstellung und Abbruch bedurft, und die Frauen hätten eine Klinik aufsuchen müssen. *Menschlich* habe er es „einfach nicht übers Herz gebracht, Patientinnen wegzuschicken, wenn sie vor mir saßen, bitteten und bettelten und die Zeit für eine Überweisung in ein anderes Bundesland schon zu knapp war" (a.a.O.).

Beschlagnahme der Patientinnen-Kartei

Von Anfang an erscheinen die Vorgänge verwickelt. Christa Theissen, Ehefrau und Partnerin in Theissens Praxis, war aufgefordert worden, die Praxisjournale ins Finanzamt Memmingen zu bringen, in dem der Onkel des Freundes einer Theissen'schen Praxisangestellten beschäftigt war. Einige Tage später, „Am 15. 9. 1986 sei ein anonymes Schreiben bei der Steuerprüfstelle des Finanzamtes Memmingen eingegangen. Auf Grund der detaillierten Angaben sei ein sofortiges Vergehen (!) ohne vorherige Benachrichtigung von Dr. Theissen für erforderlich gehalten worden", sagt eine Telefonnotiz in den Gerichtsakten über ein Gespräch zwischen der Steuerprüfstelle und Richter Barner vom Landgericht Memmingen. Die Anonyma erwies sich als die oben erwähnte Praxisangestellte. Sie gab in einer späteren Vernehmung an, auf Weisung ihres heutigen Mannes, eines prakti-

zierenden Katholiken, gehandelt zu haben.
Im September 1986 wurden Theissens Praxisräume „wie ein Gemüseladen" (Verteidiger Cobler) durchsucht, und die Steuerfahndung beschlagnahmte über tausend Patientinnenkarteikarten; anläßlich zweier weiterer Durchsuchungen in den nächsten Monaten, bei denen Privathaus und Praxis zu gleicher Zeit durchwühlt wurden, gelangten nochmals zweihundert Karteikarten in den Besitz der Steuerfahndung. Cobler: „massiver und pauschaler Bruch des ärztlichen Berufsgeheimnisses" (s. auch S. 116ff.).
Horst Theissen wurde beschuldigt, die für Schwangerschaftsabbrüche bezogenen Honorare in Höhe von 200 bis 700 Mark nicht versteuert zu haben. Theissen mußte für sieben Wochen in Untersuchungshaft und kam erst gegen eine Kaution von 300.000 Mark frei. Zum Vergleich: drei Mordverdächtige von der Reeperbahn kamen unlängst schon für 20.000 Mark an Haftverschonung. Theissen wurde im Juni 1987 wegen Steuerhinterziehung zu fünfzehn Monaten Haftstrafe auf Bewährung verurteilt, die im September 1988 in zweiter Instanz auf ein Jahr reduziert wurde. Das zweitinstanzliche Verfahren fand in Augsburg statt, zeitgleich mit dem Strafverfahren in Memmingen.
355 von 1390 beschlagnahmten Patientinnenkarten waren mit einem „I" für „Interruptio" versehen. Als Arzt sei er zu gewissenhafter Dokumentation von Patientendaten verpflichtet, sagte Theissen später dazu, damit er jederzeit Krankengeschichten mit Sorgfalt nachvollziehen könne. Er habe wissentlich eine Ordnungsstrafe riskiert, jedoch niemals mit der Verfolgung seiner Patientinnen gerechnet.
Die Steuerstelle hätte sich mit einer steuerlichen Betriebsprüfung oder Kontaktaufnahme zum Steuerberater begnügen können, wenn es beim Steuerstrafverfahren hätte bleiben sollen. Statt dessen reichten die Steuerbehörden wie selbstverständlich die Patientinnenkartei an die Staatsanwaltschaft weiter.

Verfahren gegen Frauen in und um Memmingen

Als sich die Patientinnenkartei bei der Staatsanwaltschaft befand, ging es plötzlich nicht mehr nur um den Arzt, sondern auch um Hunderte seiner Patientinnen und ihre Angehörigen. Ab Ende 1986 erhielten die Frauen eine telefonische, schriftliche oder persönliche Aufforderung, zur Vernehmung bei der Kriminalpolizei wegen des Vorwurfs illegaler Abtreibung zu erscheinen; ebenso Männer, Freunde oder Freundinnen, angeschuldigt wegen Hilfe. Betroffen waren Frauen und Männer in der Region von Lindau bis östlich Augsburg.

Verhöre und Strafbefehle

Die Frauen berichteten, daß Polizisten zu ihnen nach Hause kamen: „ . . . ich war so unter Druck, die sagten, entweder sagen Sie aus oder wir nehmen Sie mit. Ich hatte Angst, mitgenommen zu werden, wußte doch auch nicht, wohin mit dem Kind, also habe ich ausgesagt", so eine spätere Zeugin im Theissen-Prozeß. Eine Frau aus Memmingen enthüllte, daß auf dem Schreibtisch des Kriminalbeamten Hunderte von Theissenschen Patientinnenkarten lose aufgehäuft lagen. Sie wurde von dem Beamten aufgefordert, ihre eigene Karte herauszusuchen und mußte zwangsläufig Dutzende anderer Karten von Nachbarinnen, Freund- oder Feindinnen betrachten. Eine Mutter erfuhr auf diese Weise von dem Schwangerschaftsabbruch ihrer Tochter bei Theissen.
Eine Frau erzählte, daß sie im September 1987 an einem Nachmittag gegen 16.30 Uhr einen Anruf der Kriminalpolizei erhielt: Sie solle am nächsten Morgen um 9 Uhr in einer dringenden Angelegenheit in der Dienststelle vorsprechen; wenn sie nicht kommen könne, seien die Beamten auch bereit, zu ihr nach Hause zu kommen. Die Frau, die ein kleines Kind und ein Geschäft hatte, bat erschrokken um den Besuch.

Am nächsten Morgen wurde die Frau – es handelt sich um Magdalena Federlin – eingehend eine Stunde lang vernommen. Sie fragte öfter, ob sie denn aussagen müsse, und erhielt stets ausweichende Antworten. Sie sagte immer wieder, sie wolle nichts sagen, und trotzdem dauerte die Vernehmung eine ganze Stunde. Da saßen zwei Männer in Zivil in ihrer Küche und fragten nach der Abtreibung, den Eltern, den Vermögensverhältnissen, nach Theissen – versuchten unablässig, sie in Widersprüche zu verwickeln. Zum Schluß sollte sie ein Vernehmungsprotokoll unterschreiben, das den Vermerk enthielt, daß sie Gelegenheit gehabt habe, ihren Rechtsanwalt zu sprechen. Dafür war keine Zeit gewesen.
Die späteren Vernehmungen der Frauen durch die Kriminalpolizei erfolgten nach dem hier dokumentierten Katalog der Staatsanwaltschaft Memmingen mit zweiunddreißig Fragen:

Fragen der Staatsanwaltschaft Memmingen
zur Beschuldigtenvernehmung

I.

1. Wann erfolgte der Schwangerschaftsabbruch?
2. Durch wen erfolgte der Schwangerschaftsabbruch (Dr. Theissen?)
3. Wer war außer dem Arzt und der Patientin bei dem Eingriff noch zugegen (Sprechstundenhilfe?)
4. Welche Methode wurde bei dem Eingriff angewandt (Absaugung?)
5. Hatte der Eingriff anschließend oder etwas später irgendwelche Folgen oder Komplikationen? Verlief der Eingriff selbst komplikationslos?
6. Haben Sie Kenntnis über andere Fälle von Schwangerschaftsabbrüchen?

II.

1. Waren Sie vor dem Schwangerschaftsabbruch durch Dr. Theissen bei einem anderen Arzt zur Beratung?
2. Wenn ja, um welchen Arzt handelt es sich dabei und welche Feststellungen hat er getroffen?
3. Hat dieser Arzt bei Ihnen die Schwangerschaftswoche festgestellt?
4. Um welche Indikation handelte es sich in Ihrem Fall (medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale?) Bitte die genauen Gründe anführen.
5. Wurde die Frage II/4 mit diesem Arzt erörtert und besprochen?
6. Entbindet die Beschuldigte diesen Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht?
7. Stellte dieser Arzt zu der Frage II/4 eine schriftliche Bestätigung darüber aus, wenn ja, wo befindet sich jetzt diese Bestätigung? (Wurde sie eventuell bei Dr. Theissen abgegeben?)
8. War die Beschuldigte vor dem Schwangerschaftsabbruch bei einer Sozialberatungsstelle?
9. Wenn ja, bei welcher Sozialberatungsstelle?
10. Wann war dies?
11. Bekam die Beschuldigte von der Sozialberatungsstelle eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgehändigt, wenn ja, wo befindet sich diese Bescheinigung?
12. Wenn bei keiner Sozialberatungsstelle, welche Gründe hatte die Beschuldigte, sich nicht dorthin zu wenden? Fand die Sozialberatung beim Arzt oder bei Dr. Theissen statt? Wenn ja, was wurde dabei besprochen?
13. In welcher Krankenkasse befand sich damals die Beschuldigte, oder hat sie die Kosten bar bezahlt?

III.

1. Wie kam die Beschuldigte zu Dr. Theissen? War es eine Empfehlung durch einen anderen Arzt oder durch die Sozialberatungsstelle?

2. Hat die Beschuldigte gewußt, daß Dr. Theissen unerlaubte Schwangerschaftsabbrüche durchführt, wenn ja, von wem?
3. Hat die Beschuldigte die zuvor getroffenen ärztlichen Feststellungen Dr. Theissen übergeben, oder wurde nur mündlich darüber gesprochen, was der Erstarzt gesagt bzw. bei der Patientin festgestellt hat?
4. Wo befindet sich die Bescheinigung über die vorausgegangene Sozialberatung, oder hat die Beschuldigte darüber nur mit Dr. Theissen gesprochen? Wenn ja, bitte genau feststellen, über was gesprochen wurde.
5. Hat die Beschuldigte mit Dr. Theissen über die Indikation gesprochen? Wenn ja, welche Einzelheiten wurden ihm dabei mitgeteilt?
6. Falls eine Indikation nicht vorlag bzw. gegeben war, was sagte Dr. Theissen zu dem Vorbringen des Schwangerschaftsabbruchs?
7. Wie war die Höhe und Art der Bezahlung des erfolgten Schwangerschaftsabbruchs? Erfolgte diese nach Erhalt einer Rechnung, in bar oder durch Krankenschein über Krankenkasse?
8. Wurde der Schwangerschaftsabbruch seitens von Dr. Theissen von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht?
9. Was hat die Beschuldigte für den Abbruch der Schwangerschaft bezahlt?
10. War von Dr. Theissen zunächst eine höhere Vergütung gefordert worden?
11. Bei Barzahlung oder Zahlung nach Rechnung: Woher hatte die Beschuldigte das Geld zur Bezahlung des Schwangerschaftsabbruchs, hatte sie es eventuell von jemanden anderen erhalten? (Evtl. Anstiftung zur Abtreibung)
12. Wurde von Dr. Theissen der Beschuldigten erklärt, daß sie über die erfolgte Abtreibung schweigen muß?
13. Wurde von Dr. Theissen über eventuelle strafrechtliche Folgen bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs gesprochen?

Im Anschluß an die Vernehmungen erhielten bis September 1988 einhundertvierundsiebzig Frauen Strafbefehle mit Geldstrafen in Höhe von 900 bis 3.200 Mark, beispielsweise auch das „Frl." Magdalena Federlin etwa drei Monate nach der oben beschriebenen Vernehmung (siehe nebenstehende Seite).
Einhundertneunundzwanzig Strafbefehle wurden sofort rechtskräftig, nachdem die Frauen die Geldstrafe bezahlten. Vier Verfahren wurden eingestellt; eine Frau konnte nachträglich eine medizinische Indikation wegen einer Nierenstörung beibringen, einer anderen wurde nachträglich durch einen Arzt Selbstmordgefährdung bescheinigt (medizinische Indikation). Die Mehrzahl der Frauen bezahlten ihre Strafe in der Hoffnung, damit von allem loszukommen. Daß sie später als Zeuginnen gegen Theissen und einige auch gegen ihre Partner oder Freundinnen würden aussagen müssen, hätten sie wohl nur nach einer Rechtsberatung wissen können.
Mehrfach wurden Strafbefehle gegen Frauen verhängt, deren Schwangerschaftsabbruch bereits verjährt, also über drei Jahre vergangen war. Falls sie Einspruch einlegten, wurde das Verfahren eingestellt.
Eine Frau aus einem Dorf hatte trotz mehrfacher Aufforderung ihre Geldstrafe nicht bezahlt. Die Polizei fuhr vor ihrem Haus vor, um sie zwecks Verbüßung der ersatzweisen Haft abzuholen. Da die Frau Christa Theissen telefonisch um Rat bitten wollte und selbst kein Telefon besaß, wurde sie von zwei uniformierten Polizisten zu Fuß zu der Telefonzelle des Ortes eskortiert. Christa Theissen informierte eine Rechtsanwältin, die der Frau riet, die Strafe sogleich zu zahlen.
Es gibt mehrere Berichte über Selbstmordabsichten betroffener Frauen, die große Angst hatten, ihre Abtreibung könnte bekannt werden („Sie wollen ein Blutopfer", sagte eine Frau). Über weitaus die meisten Frauen ist jedoch nichts bekannt. Sie schwiegen und schweigen und leben, da die Verfahren noch lange nicht abgeschlossen sind, wohl immer noch in Angst.

– Beglaubigte Abschrift –

Geschäftsnummer: [redacted]

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Memmingen

Frl.
Magdalena Federlin
geb. 1960 in [redacted]
Krs. [redacted] led.
Einzelhandelskauffrau, [redacted] StA
wh.
8890 Aichach

Strafbefehl

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Sie ließen am 19.11.1984 in der Praxis des Frauenarztes Dr. Horst Theissen, 8940 Memmingen, [redacted], von diesem die bei Ihnen bestehende Schwangerschaft abbrechen.

Sie nahmen dabei zumindest billigend in Kauf, daß es an einer für den Ausschluß Ihrer Strafbarkeit erforderlichen Indikation (medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale Indikation, § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB) fehlte.

Auch hatten Sie sich nicht gem. § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB beraten lassen.

Sie werden daher beschuldigt,

eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben,

strafbar als Abbruch der Schwangerschaft gem. § 218 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 StGB.

Wegen dieser Tat wird gegen Sie eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je DM 50,--, insgesamt also DM 2.000,--, festgesetzt.

Beweismittel:

Zeugen: KHM [redacted], KPI Memmingen

Urkunden: sichergestellte Karteikarte, Bl. 8
sichergestellte Einverständniserklärung, Bl. 9
Auszug aus dem Bundeszentralregister

Sonstige Beweismittel: ----

Urteile der ersten Instanz

Etwa zwanzig Frauen bezahlten ihre Geldstrafe nicht, sondern legten Widerspruch gegen den Strafbefehl ein („Rechtsmittel"), so daß eine Gerichtsverhandlung stattzufinden hatte.
Eine der angeklagten Frauen machte bei der Vernehmung und im folgenden Prozeß von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch. Sie entband weder Dr. Theissen noch seine Sprechstundenhilfen von der Schweigepflicht. Der Staatsanwalt Krause verwandte sein Wissen aus der beschlagnahmten Patientinnenkartei und aus den Vernehmungen im Theissen-Prozeß, vertauschte seine Robe mit einem Staubmantel und sagte als Zeuge gegen die Angeklagte aus. Der Einwand der Verteidigung, daß die ärztliche Schweigepflicht nicht dergestalt unterlaufen werden dürfe, wurde vom Gericht verworfen. Herr Krause „spielte also Doktor" und verlas die Karteikarte: Schwangerschaft in der achten Woche und dann ein großes „I" für Interruptio. Amtsrichter Bochum verurteilte die Frau zu 2.400 Mark Geldstrafe.
Besonders bemerkenswert: Dies ist der einzige bekannte Fall, in dem die Geldstrafe in der Hauptverhandlung nicht reduziert, sondern erhöht wurde. Das Gericht: Die Angeklagte sei besonders verstockt gewesen und habe sich geweigert, auszusagen – allerdings ihr gesetzlich verbrieftes Recht (s. Paczensky, 12/1988).
Horst Theissen hat als Zeuge die Aussage verweigert.
Eine fünfundzwanzigjährige Frau hatte einen Strafbefehl über 2.800 Mark erhalten und mußte sich im März 1988 vor dem Amtsgericht Memmingen für ihren Schwangerschaftsabbruch verantworten. Im Oktober 1988 scheiterte sie in dritter Instanz vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht, das wie die beiden Instanzen vorher eine Notlagenindikation bestritt. Eine weitere Frau mußte das folgende Urteil hinnehmen:

Ha.

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

des Amtsgerichts Memmigen

in der Strafsache gegen

wegen Abbruchs einer Schwangerschaft

aufgrund der Hauptverhandlung vom

Donnerstag, den . Februar 1988 , an der teilgenommen haben

RiAG Bochum als Strafrichter

StA Krause als Beamter der Staatsanwaltschaft

RAin Hörster als Verteidiger

JOS ... als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

I.
Die Angeklagte wird wegen eines Vergehens des Abbruchs einer Schwangerschaft zur **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 DM** (insgesamt 900,00 DM) verurteilt.
Angewendete Strafbestimmungen: § 218 Abs. I und Abs. III Satz 1 StGB.
II.
Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gründe:
I.
Die Angeklagte . . . ist am . . . 1951 in . . . geboren. Sie ist verheiratet und von Beruf Kauffrau. Die Angeklagte hat 3 Kinder im Alter von . . . . und 5 Jahren. Mit ihrer derzeitigen Berufstätigkeit als . . . mit etwa 20 Arbeitsstunden pro Woche erzielt die Angeklagte ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 860,00 DM. Der Ehemann der Angeklagten ist Zivilangestellter bei . . . und erzielt hierbei ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von umgerechnet etwa 1.800,00 DM. . . .
II.
Am . . . 1986 ließ die Angeklagte in der Praxis des Frauenarztes Dr. Horst Theissen in Memmingen, . . . eine bei ihr bestehende Schwangerschaft abbrechen.
Zuvor hatte die Angeklagte ihren Hausarzt Dr. . . . aufgesucht, der bei ihr eine Schwangerschaft festgestellt hatte. Dr. . . . führte mit der Angeklagten jedoch keine Beratung im Sinne des § 218 b StGB durch, sondern verwies die Angeklagte nach Feststellung der Schwangerschaft an die Organisation „Pro Familia".
Die Angeklagte kam jedoch ihrer Verweisung an „Po Familia" nicht nach. Nach ihrem Besuch bei Dr. . . . nämlich erfuhr sie von einer Bekannten, daß ein Schwangerschaftsabbruch schnell und problemlos bei Dr. Theissen in Memmingen durchgeführt werden könne.
In Kenntnis ihrer Schwangerschaft ließ die Angeklagte daraufhin am . . . August 1986 – sie befand sich in der 9. Schwangerschaftswoche – diese Schwangerschaft abbrechen. . . . Unmittelbar vor dem Abbruch mußte sie in der Praxis des Dr. Theissen als Entgelt hierfür den Betrag von 500,00 DM in bar entrichten, wofür sie keine Quittung erhielt. Desweiteren mußte sie vor Durchführung des Abbruchs einen formularmäßig vorbereiteten Zettel unterschreiben, dessen Inhalt aus folgendem Satz bestand: „Hiermit erkläre ich mich mit der medizinisch/eugenisch/sozial indizierten Interruptio einverstanden."
III.
Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der eigenen Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung vom . . . Februar 1988, soweit dieser gefolgt werden konnte, sowie aufgrund der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen, von der Angeklagten unterschriebenen Erklärung vom . . . 08.1986 . . . .
Die Angeklagte selbst hat freimütig eingeräumt, daß sie, wie schon im Strafbefehl vom . . . 08.1987 festgestellt, in der Praxis des Dr. Theissen am . . . 1986 eine bei ihr bestehende Schwangerschaft habe abbrechen lassen.
Eingeräumt hat die Angeklagte weiter, daß sie sich beim Abbruch der Tatsache der Schwangerschaft voll bewußt gewesen sei und überdies, daß bei Dr. . . . eine Beratung über den Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 218 b StGB nicht stattgefunden hat. Dr. . . . habe sie vielmehr zu diesem Zweck an „Pro Familia" verwiesen. Pro Familia habe sie dann aber nicht mehr aufgesucht, sondern sich gleich direkt an Dr. Theissen gewandt.
Zu ihrer Verteidigung trägt die Angeklagte im wesentlichen vor, nach ihrem Dafürhalten hätten die Voraussetzungen einer sozialen Indikation vorgelegen. Beim Austragen des erwarteten Kindes hätte sie ihre Halbtagsbeschäftigung aufgeben müssen. Dies wiederum hätte zu einer erheblichen finanziellen Einbuße geführt. Die gesamte Familie, mit dann insgesamt 4 Kindern hätte dann allein vom Einkommen ihres Ehemannes, also etwa 1.800,00 DM monatlich, leben müssen. Auch sei ihre räumliche Situation bei der Geburt eines vierten Kindes problematisch geworden.

All diese Fakten führten nach ihrem Dafürhalten dazu, daß der von ihr veranlaßte Schwangerschaftsabbruch durch das Vorliegen einer sozialen Indikation entschuldigt sei.

IV.

Die Angeklagte hat sich eines Vergehens des Abbruchs einer Schwangerschaft gemäß § 218 I und III Satz 1 StGB schuldig gemacht.

Straffreiheit gemäß § 218 III Satz 2 StGB ist nicht gegeben.

Aus der eigenen Einlassung der Angeklagten geht nämlich hervor, daß eine Beratung jedenfalls gemäß § 218 b I Nr. 1 StGB nicht stattgefunden hat. Vielmehr habe ihr Hausarzt sie zu diesem Zweck an „Pro Familia" verwiesen. Eine Vernehmung des Hausarztes Dr. . . . war deshalb nicht geboten.

Die Tat der Angeklagten ist aber auch nicht wegen des Vorliegens einer Indikation entschuldigt.

Soziale Indikation ist nicht gegeben.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch gemäß der sozialen Indikation gerechtfertigt ist, muß sich nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1975 (1. Senat) richten. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung, insbesondere des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz steht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die weitere Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß bei der gebotenen Güterabwägung betreffend das Lebensschutzinteresse des ungeborenen Lebens einerseits und das ebenfalls grundgesetzlich verankerte Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dahingehend zu konkretisieren ist, daß das Schutzinteresse des ungeborenen Lebens dem Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht etwa nur gleichrangig, sondern eben vorrangig ist.

Aus dieser grundsätzlichen Position des Bundesverfassungsgerichts, der auch beispielsweise die Rechtssprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (NDR 1978, Seite 951 ff.) folgt, ergibt sich, daß insbesondere das Vorliegen einer sozialen Indikation als Entschuldigungsgrund für einen Schwangerschaftsabbruch nur dann bejaht werden kann, wenn eine ganz besonders gelagerte Ausnahmesituation festzustellen ist.

Eine derartige Ausnahmesituation kann hier nicht festgestellt werden. Dabei wird nicht übersehen, daß das Austragen und Aufziehen eines vierten Kindes für die Angeklagte nicht unerhebliche Schwierigkeiten zur Folge gehabt hätte. Hierbei muß aber beachtet werden, daß nach der Rechtssprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (a.a.O.) wirtschaftliche und familiäre Schwierigkeiten grundsätzlich nicht ausreichen, um eine Notlagenindikation zu begründen. Wirtschaftliche Engpässe oder auch die Gefahr eines sozialen Abstiegs reichen für die Begründung einer sozialen Indikation nicht aus. Die Überforderung der Schwangeren durch ihre Schwangerschaft müßte vielmehr so groß sein, daß eine gleichwertige Rechtspflicht derjenigen zum Austragen gegenüber steht.

Eine derart extreme Notsituation war bei der Angeklagten bei Unterstellung ihres gesamten Sachvortrages als wahr nicht gegeben.

Insbesondere aber muß hervorgehoben werden, daß für das Vorliegen einer sozialen Indikation gemäß § 218 a II Nr. 3 b StGB weiter Voraussetzung wäre, daß die Notlage „nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann".

In der Hauptverhandlung auf die sich anbietende Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption angesprochen, erklärte die Angeklagte sinngemäß, zur Adoption habe sie das Kind nicht freigeben wollen, weil sie sich dann „Vorwürfe gemacht" hätte. Zu dieser Äußerung muß die Angeklagte selbst sich vorhalten lassen, daß sie sich wegen des Abtötens eines menschlichen Lebewesens wohl noch viel eher Vorwürfe machen muß.

V.

Zur subjektiven Tatzeit trägt die Angeklagte zu ihrer Verteidigung weiter vor, sie sei der Überzeugung gewesen, die Voraussetzungen einer sozialen Indikation lägen vor.

Ein solcher Irrtum ist rechtlich als Verbotsirrtum einzustufen, da das Vorliegen einer Indikation nach herrschender Meinung lediglich ein persönlicher Schuldausschließungsgrund ist (vgl. Dreher/Tröndle ...).
Wenn also die Angeklagte nach ihrer unwiderlegten Einlassung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der sozialen Indikation einem Verbotsirrtum unterlegen ist, so ist dieser für sie mit Sicherheit vermeidbar gewesen. Insbesondere war der Angeklagten laut ihrer eigenen Einlassung vom Hausarzt ausdrücklich mitgeteilt worden, daß sie sich zwecks Beratung zu „Pro Familia" oder einer ähnlichen Organisation noch hätte begeben müssen.
Daß beim tatsächlichen Schwangerschaftsabbruch etwas nicht mit rechten Dingen zugehen mußte, konnte die Angeklagte unschwer der auffälligen Tatsache entnehmen, daß sie in der Praxis des Dr. Theissen das Honorar in bar und ohne Quittung leisten mußte.
VI.
Bei der Strafzumessung fällt zu Gunsten der Angeklagten ins Gewicht, daß sie in keiner Weise vorbestraft ist. Strafmildernd ist weiter zu berücksichtigen, daß sich die Angeklagte zum Zeitpunkt ihres Entschlusses, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen, tatsächlich in einer schwierigen Situation befunden hat. Zu Gunsten der Angeklagten ist weiter zu berücksichtigen, daß sie sich obigen Ausführungen zufolge, möglicherweise in einem – allerdings vermeidbaren – Verbotsirrtum befunden hat.
Auf der Grundlage der genannten Zumessungsgründe erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, deren jeweilige Höhe, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten, auf 30,00 DM festgesetzt wird.
VII.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 I StPO.
Bochum
Richter am Amtsgericht

Gegen dieses Urteil legte die Frau Rechtsmittel ein. Die folgende „Bestätigung zur Vorlage bei Gericht" hat ihr Arzt ausgestellt. Die Frau rief den Richter an, um ihn nach ihren Chancen für die Verhandlung der zweiten Instanz zu fragen. Der Richter gab ihr die Auskunft, er glaube nicht, daß der Arzt diese schriftliche Aussage in einer mündlichen Verhandlung wiederholen werde, denn er habe eine unrechtmäßige Indikation gestellt und sich strafbar gemacht. Die Frau zog daraufhin – entgegen dem energischen Rat ihrer Anwältin – die Berufung zurück. (Und mußte anschließend gegen ihren Freund aussagen, der wegen Beihilfe verurteilt wurde.)

Bestätigung zur Vorlage bei Gericht

Ich beziehe mich zunächst auf meine Aussage gegenüber der Kriminalpolizei vom [redacted].7. 1987.
Ich kann mich zwar an das Gespräch mit meiner Patientin nicht mehr im Detail erinnern. Jedoch hat mir Frau [redacted] ihre Bedrängnis in wirtschaftlicher und auch in seelischer Hinsicht geschildert.
So wie die Sachlage damals bei Frau [redacted] war (sie hatte bereits drei Kinder, ihr Mann hatte lediglich ein Einkommen von ca. 1.700,-- DM, sie hätte ihre Arbeitsstelle aufgeben müssen, er hätte als Zivilangestellter der [redacted] das Kindergeld nicht erhalten, die Wohnungssituation war bereits mit den drei Kindern sehr beengt, die Patientin war in seelischer Hinsicht überfordert, die Notlage schien nicht anders abwendbar zu sein), hätte ich auf ihr Verlangen hin auch eine schriftliche Indikation aus sozialen Gründen ausgestellt.

Frau Hörster war – sicher nicht zu Unrecht – davon ausgegangen, daß diese Bescheinigung einen Freispruch der Frau begründen müßte, den der Richter um jeden Preis verhindern wollte.
Manche Ärzte, die bereit waren, als Zeugen zugunsten ihrer Patientin auszusagen, fühlten sich vom Gericht bedroht. Sie wurden in sie unter Druck setzender Weise auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen, und wenn sie aussagten, bestünde die Gefahr, daß sie sich selbst belasteten und mit einem Verfahren zu rechnen hätten.
Die Rechtsanwältinnen Brigitte Hörster und Heike Gall-Alberth in Augsburg berieten und vertraten etwa fünfundzwanzig betroffene Frauen. Bei fünf ihrer Mandantinnen wurde ein Verfahren aufgrund nachträglicher Beibringung eines Beratungsnachweises über eine soziale Beratung eingestellt. In fünf weiteren Fällen kam es zu Gerichtsverhandlungen, drei davon Berufungsverfahren, von denen wiederum zwei Berufungen durch die Frauen zurückgezogen wurden (zu den Gründen s. S. 198ff.). Die Gerichtsverhandlungen fanden in Memmingen statt.
Wegen der Ähnlichkeit der Formulierungen der Urteilstexte der ersten Instanz vermuteten die Anwältinnen vorgefertigte Meinungen, und sie empfahlen grundsätzlich, Revision einzulegen. Hatte schon die erste Gerichtsverhandlung fast immer eine Herabsetzung der teilweise unangemessen hohen Geldstrafe erbracht, so kam es in der zweiten Instanz auch zum Freispruch.

Eine mutige Frau

Magdalena Federlin, deren Verhör und Strafbefehl bereits dokumentiert wurden (s. S. 64 und S. 67), war eine der Mutigen, die ihre Geldstrafe nicht einfach hinnahmen, sondern Rechtsmittel einlegten. Sie erhielt im Januar 1988 eine Vorladung, im Februar sollte die Gerichtsverhandlung stattfinden. *Einen* Tag vor dem Gerichtstermin erhielt sie mit normaler Post einen Brief, mit dem der Gerichtstermin ohne Angabe von Gründen abgesagt wurde. Sie hatte einen Weg von weit über 100 km von ihrem Wohnort zum Memminger Gericht. Zur ersten Hauptverhandlung kam es im April 1988. Sie dauerte eine Stunde. Von ihren ursprünglich 2000 Mark Geldstrafe wurden 1100 gestrichen; die Anwalts- und Gerichtskosten hätten etwa 1000 Mark betragen (und wurden nicht fällig, weil wiederum Revision eingelegt wurde).
Hier das Urteil der ersten Instanz gegen Magdalena Federlin vom 19. Mai 1988.

Geschäftsnummer:

Ausfertigung

St.

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

des Amtsgerichts Hemmingen

in der Strafsache gegen

wegen Abbruchs einer Schwangerschaft

aufgrund der Hauptverhandlung vom
Donnerstag, den 14. April 1988
Richter am Amtsgericht Bochum
StA'in Roßdeutscher

Rechtsanwältin Hörster

, an der teilgenommen haben
als Strafrichter
als Beamter der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

I. Die Angeklagte wird wegen eines Vergehens des Abbruchs der Schwangerschaft zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,– DM
(insgesamt 900,– DM)
verurteilt.
Angewendete Strafbestimmungen: §§ 218 Abs. I und Abs. III, Satz 1 StGB.
II. Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gründe:
I.
Die Angeklagte . . . ist am . . . geboren und hat den Beruf der Einzelhandelskauffrau erlernt. Sie betreibt derzeit einen „Naturkostladen" und erzielt hierdurch, eigenen Angaben zufolge, ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa . . . DM. Sie hat ein nichteheliches Kind, das jetzt 5 Jahre alt ist. Für Wohnungsmiete, Strom, Wasser und Heizung kommt als Unterhaltsleistung der Vater des unehelichen Kindes der Angeklagten auf. . . .
II.
Am 19. 11. 1984 ließ die Angeklagte eine bei ihr bestehende Schwangerschaft in der Praxis des Frauenarztes Dr. Theissen in Memmingen . . . von diesem abbrechen. Bei dem durchgeführten Eingriff war der Angeklagten bewußt, daß es sich um einen Schwangerschaftsabbruch handelte. Bevor sie die Schwangerschaft abbrechen ließ, hatte die Angeklagte keinerlei Beratung im Sinne des § 218 Abs. 3 S. 2 StGB durchführen lassen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale Indikation im Sinne des § 218 a Abs. 2 StGB waren nicht gegeben.
III.
Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der eigenen Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 18.04.1988.
In ihrer Einlassung hat die Angeklagte eingeräumt, daß sie die Schwangerschaft durch Dr. Theissen habe abbrechen lassen. Sie sei subjektiv der Ansicht gewesen, daß bei ihr objektiv die Voraussetzungen für eine soziale Indikation gegeben seien. Bei ihrem ersten Kind nämlich sei sie vor der Geburt zu einer Beratungsstelle gegangen, wo man ihr das Vorliegen einer sozialen Indikation bestätigt habe. Sie habe sich danach aber dann doch entschlossen, dieses Kind auszutragen und zur Welt zu bringen. Bei ihrer zweiten Schwangerschaft nun sei sie der Meinung gewesen, daß jetzt erst recht die Voraussetzungen einer sozialen Indikation gegeben seien.
Der Erzeuger des zur Welt gebrachten Kindes und Verursacher der zweiten Schwangerschaft habe sie nämlich schon bei der ersten Schwangerschaft verlassen wollen, weil er diese und später auch die zweite Schwangerschaft nicht akzeptiert habe.
Auch hätte sie nach der Geburt eines zweiten Kindes das von ihr selbständig betriebene Geschäft nicht weiterbetreiben können.
An Dr. Theissen habe sie sich gleich direkt gewandt, ohne zuvor einen anderen Arzt oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, weil ihr bekannt gewesen sei, daß Dr. Theissen unproblematisch Schwangerschaftsabbrüche ambulant vornehme. Sie habe sich einen mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Krankenhausaufenthalt ersparen wollen.
IV.
Die dargelegte Einlassung der Angeklagten ist nicht geeignet, sie vor dem Vorwurf eines strafbaren Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 StGB zu bewahren.
Die Angeklagte selbst hat eingeräumt, daß die objektiven Voraussetzungen für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 Abs. 3 S. 2 StGB nicht gegeben waren.
Eine soziale Indikation (andere Indikationen kommen ohnehin nicht in Betracht) hat beim Schwangerschaftsabbruch nicht vorgelegen.
Die Beurteilung der Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch gemäß der sozialen Indikation gerechtfertigt ist, muß sich nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 25.02.1975 richten. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung, insbesondere des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, steht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die weitere Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß bei der gebotenen Güterabwägung betreffend das Lebensschutzinteresse des ungeborenen Lebens einerseits und das ebenfalls grundgesetzlich verankerte Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung der Persönlichkeit andererseits dahingehend zu konkretisieren ist, daß das Schutzinteresse des ungeborenen Lebens dem Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht etwa nur gleichrangig, sondern eben *vorrangig* ist.
Aus dieser grundsätzlichen Position des Bundesverfassungsgerichts, der auch beispielsweise die Rechtssprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts . . . folgt, ergibt sich, daß insbesondere das Vorliegen einer sozialen Indikation als Entschuldigungsgrund für einen Schwangerschaftsabbruch nur dann bejaht werden kann, wenn eine ganz besonders gelagerte Ausnahmesituation festzustellen ist.
Eine derartige Ausnahmesituation kann hier nicht festgestellt werden.
Hierbei wird nicht übersehen, daß die Situation der Angeklagten schwierig war. Sie war aber nicht ausweglos. Hierbei muß auch beachtet werden, daß nach der Rechtssprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts . . . wirtschaftliche und familiäre Schwierigkeiten grundsätzlich nicht ausreichen, um eine Notlagenindikation zu begründen. Wirtschaftliche Engpässe reichen für die Begründung einer sozialen Indikation nicht aus. Die Überforderung der Schwangeren durch ihre Schwangerschaft müßte vielmehr so groß sein, daß eine gleichwertige Rechtspflicht derjenigen zum Austragen gegenübersteht.
Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Insbesondere kann allein die von der Angeklagten vorgetragene Tatsache, daß sich der Erzeuger zu der Schwangerschaft nicht habe bekennen wollen, einen Abbruch nicht entschuldigen.
Darüber hinaus muß auch betont werden, daß gemäß § 218 a Abs. 2 Nr. 3 b StGB Voraussetzung für das Vorliegen einer sozialen Indikation ist, daß die Notlage „nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann".
Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung nicht überzeugend darzulegen vermocht, warum nicht beispielsweise eine Freigabe des ausgetragenen und zur Welt gebrachten Kindes zur Adoption ein möglicher Ausweg hätte sein können.
Die Angeklagte hat allerdings, wie dargelegt, vorgetragen, subjektiv der Überzeugung gewesen zu sein, die Voraussetzungen für eine soziale Indikation lägen vor. Ein solcher Irrtum ist als Verbotsirrtum hinsichtlich des Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen für einen persönlichen Schuldausschließungsgrund zu betrachten. Dieser Verbotsirrtum aber war vermeidbar. Hätte die Angeklagte, wie in § 218 Abs. 3 S. 2 StGB vorgesehen, eine Beratung vornehmen lassen, dann wäre ihr mit Sicherheit erklärt worden, daß die tatsächlich gegebenen Schwierigkeiten eine soziale Indikation eben noch nicht begründen konnten.
V.
Bei der Strafmessung fällt zugunsten der Angeklagten ins Gewicht, daß sie in keiner Weise vorbestraft ist. Strafmildernd ist weiter zu berücksichtigen, daß sich die Angeklagte zum Zeitpunkt ihres Entschlusses, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen, tatsächlich in einer schwierigen Situation befunden hat. Zugunsten der Angeklagten ist weiter zu berücksichtigen, daß sie sich obigen Ausführungen zufolge möglicherweise in einem – allerdings vermeidbaren – Verbotsirrtum befunden hat.
Auf der Grundlage der genannten Zumessungsgründe erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, deren jeweilige Höhe, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten, auf 30,– DM festgesetzt wird. . . .

Urteile der zweiten Instanz

Gegen dieses Urteil legte Magdalena Federlin Berufung ein, und bei ihrer Rechtsanwältin klingelte das Telefon. Staatsanwalt Krause war am Apparat:

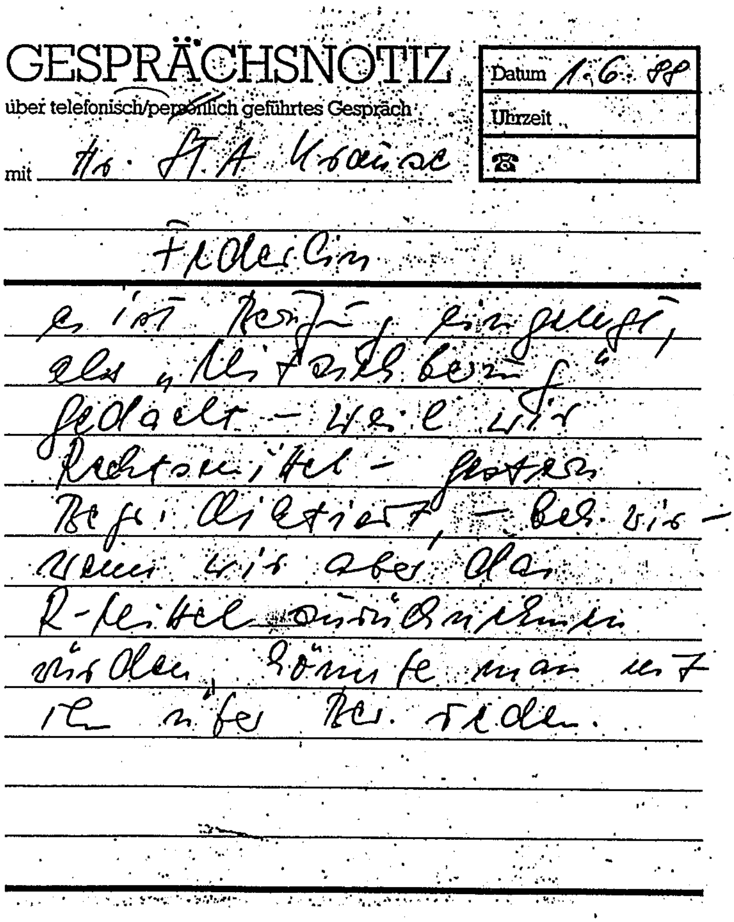

Die Staatsanwaltschaft hatte Berufung eingelegt, so daß eine von der Verteidigung beabsichtigte Sprungrevision zur übernächsten Instanz, dem Bayerischen Obersten Landesgericht, nun nicht mehr möglich war. Staatsanwalt Krause fragte telefonisch, ob Magdalena Federlin ihr Rechtsmittel zurückzöge, dann lasse er mit sich reden . . . Vielleicht hätte er dann auch seine Berufung zurückgezogen und sich ein spektakuläres Verfahren erspart?!

Magdalena Federlin bekam im Herbst 1988 ihr zweites Kind. Anfang November rief der Richter am Landgericht Memmingen Falckenberg ebenfalls in der Hörster-Kanzlei an und wollte über Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit verhandeln:

„Sie haben ja schon ein Kind", sagte Falckenberg gemäß der Gesprächsnotiz der Rechtsanwältin, „das sie trotz Vorliegen der Indikation etc. bekommen habe. Das lasse das Ganze doch in einem etwas milderen Licht erscheinen."

Magdalene Federlin lehnte ab; es kam zur Berufungsverhandlung.

Plädoyer der Rechtsanwältinnen Hörster und Gall-Alberth
in Sachen Madgalena Federlin (Auszüge)

2. Instanz LG Memmingen, mündliche Verhandlung vom 06.12.88

Hohes Gericht, Herr Staatsanwalt,

meine Kollegin und ich haben uns das Plädoyer folgendermaßen aufgeteilt:

1.

Entgegen sonstiger Gewohnheit beginne ich mit dem rechtlichen Teil. Meine Kollegin wird mit dem tatsächlichen Teil, d.h. dem festgestellten Sachverhalt, den Einlassungen unserer Mandantin und der Zeugenaussage anschließen, und ich werde sodann enden mit der Frage nach der Abwendbarkeit der schweren Notlage durch andere zumutbare Hilfen und der Frage nach dem Vorliegen eines Verbotsirrtums.

2.

Wir haben lange überlegt, einen Einstellungsantrag gem. § 260 StPO wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses zu stellen. Dazu lenke ich Ihren Blick noch einmal darauf, wie dieses Verfahren hier überhaupt in Gang kommen konnte. Voraussetzung hierfür war die rechtswidrige Beschlagnahmung einer gesamten Patientinnenkartei . . . Die Weitergabe und Verwertung der so erlangten Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn dies verhältnismäßig ist zum eigentlichen Untersuchungszweck.

Es gibt – und dies sage ich insbesondere auch für die ehrenamtlichen Richter – keine Strafverfolgung um jeden Preis!!!

Auch bei der Strafverfolgung muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden bei der Abwägung der Grundrechte, die sich in jedem Fall gegenüberstehen, die Verfolgung von Straftaten, die Strafrechtspflege und die Grundrechte der Betroffenen auf der anderen Seite.

Wenn man bedenkt, welche Folgen die Datenweitergabe für Hunderte von Frauen und Männern gehabt hat, welcher Einbruch in ihre intimste Sphäre vorgenommen wurde, daß die Folgen hingingen bis zur Scheidung einer Ehe, kann nach unserer Auffassung kein Zweifel mehr daran sein, daß hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt wurde. Ganz grundsätzliche Ausführungen hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.05.1977, Band 44, 353 ff, 373 getroffen . . .

Wir haben diesen Einstellungsantrag nur deswegen hier nicht gestellt, um unserer Mandantin mit ihrem drei Monate alten Säugling die Konsequenzen dieses Antrags (langes Warten, Ablehnung, bei Aussageverweigerung ihrerseits neue Verhandlung mit Vernehmungspersonen erster Instanz usw.) zu ersparen.

3.

Unserer Mandantin wird zur Last gelegt, sich eines unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs strafbar gemacht zu haben.

a) Eine Frau ist nach dem Gesetzestext ohne weiteres dann straffrei, wenn sie sich vor einem Abbruch von einem Arzt beraten ließ und wenn sie durch eine der im Gesetz vorgeschriebenen Personen oder Stellen über die zur Verfügung stehenden sozialen Hilfen informiert wurde.

Richtig ist, daß für den in Frage stehenden Abbruch der Nachweis über diese Sozialberatung nicht vorliegt.

Unsere Mandantin war aufgrund einer früheren Schwangerschaft über die zur Verfügung stehenden Hilfen informiert und sah von daher keine Veranlassung, sich nochmals in diese Beratung zu begeben.

4.

Aus den vorliegenden Strafbefehlen könnte man den Schluß ziehen, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Richter, die den Strafbefehl erlassen haben, aus der Tatsache der fehlenden Sozialberatung der Umkehrschluß gezogen wurde, daß dann ein unerlaubter Schwangerschaftsabbruch vorliegt.

Dem ist natürlich nicht so.
Dies möchte ich auch gerade den ehrenamtlichen Richtern noch einmal ganz deutlich vor Augen führen: Eine Frau ist, egal ob sie sich je beraten ließ, egal ob sie sich an formelle Voraussetzungen gehalten hat oder nicht, auf jeden Fall dann straffrei, wenn im Zeitpunkt des Abbruchs eine schwere Notlage vorgelegen hat, die es ihr unzumutbar machte, die Schwangerschaft fortzusetzen und wenn diese Notlage nicht durch zumutbare Hilfen abwendbar war.
5.
Wann liegt nun eine solche schwere Notlage vor, wem obliegt es, dies festzustellen?
Der Gesetzestext gibt eine klare, eindeutige Aussage hierzu: Das Feststellen der Notlage liegt in der „ärztlichen Erkenntnis".
Der Arzt stellt im Gespräch mit seiner Patientin fest, ob die Voraussetzungen des legalen Schwangerschaftsabbruchs, also die schwere Notlage . . . vorliegt und ob zumutbare Hilfen zu deren Abwendung vorliegen.
Halten Sie sich bitte vor Augen, denn dies muß Ihre Entscheidung ganz wesentlich beeinflussen, daß es im Gesetz keine Kriterien gibt, wie diese Prüfung auszusehen hat, und daß es keine Kriterien gibt, wie eine Indikationsstellung auszusehen hat. Dies mag man bedauern, man mag fordern, daß dies geändert werden müßte, ebenso wie gefordert wird – ich meine zu Recht –, daß der § 218 gestrichen werden muß, aber, *es ist* nicht Gesetz.
Nur allenfalls zur Auslegung kann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erst im Jahre 1975 zur Fristenlösung und das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts herangezogen werden, wobei gerade bei letzterem ausdrücklich zu berücksichtigen ist, daß dieses *vor* der Reform und *gegen* eine Diplompsychologin der Pro Familia ergangen ist.
Was aber bleibt, und was Sie Ihrer Entscheidung zugrundezulegen haben, ist der Gesetzestext, und anhand *dessen* haben Sie die Strafbarkeit unserer Mandantin zu prüfen. Es ist *nicht* Ihre Aufgabe, objektive Kriterien für das Vorliegen einer schweren Notlage, die zur Unzumutbarkeit der Austragung einer Schwangerschaft führt, festzuschreiben oder dies zu versuchen.
Eine Notlage, wie sie hier im Gesetzestext aufgenommen wurde, hat tausend Gesichter. Die seelische Befindlichkeit einer Frau in dieser Situation, ein Punkt, der von den Erstrichtern ausgeblendet, um nicht zu sagen mit Füßen getreten wurde, gehört mit zur Feststellung dessen, ob eine Notlage vorliegt.
Die *gesamte* Lebenssituation der Frau gehört hierher und macht deutlich, daß beim gleichen Sachverhalt für eine Frau eine schwere Notlage im Sinn des Gesetzes vorliegen mag, bei einer anderen beim gleichen Sachverhalt eben nicht.
Gerade deswegen hat der Gesetzgeber die Feststellung dieser Notlage eben *in die ärztliche Erkenntnis* gestellt. Der BGH sagt dazu in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1985: . . . .
Es steht Ihnen, weder einem hauptamtlichen noch einem ehrenamtlichen Richter, also nicht zu, *selbst* zu werten oder festzustellen.
Sie können an dieser Stelle hier *Rechtens* nur feststellen, ob Sie Dr. Theissens Erkenntnis, bei unserer Mandantin habe eine so schwere Notlage vorgelegen, daß es ihr nicht zu mutbar war, die Schwangerschaft fortzusetzen, – und es haben ihr keine zumutbaren Hilfen zu deren Abwendung zur Verfügung gestanden – für vertretbar erachten oder nicht.
Genau aus diesem Grund haben wir immer wieder betont, hier wie in allen anderen Fällen ist eine inquisitorische Befragung unserer Mandantinnen nach den gesetzlichen Voraussetzungen weder notwendig noch zulässig. Denn unsere Mandantin hat Dr. Theissen damals in einem vertraulichen Gespräch ihre Situation geschildert, und er hat sich hierzu eine Erkenntnis gebildet.
Dies zu versuchen, nachzustellen, ist nach Jahren schlechterdings unmöglich. Da prozessuale rechtliche Möglichkeiten jedoch wie erwähnt nicht immer zu Nutzen von Mandantinnen oder Mandanten sind, haben wir Frau Federlin dazu geraten, wie vorher geschehen auszusagen.
Rekonstruieren wir also noch einmal, was die Angeklagte hier geschildert hat, mit welcher Schilderung sie damals, sicherlich nicht über Stunden, zu Dr. Theissen kam:

6.

I. Lebenslauf . . .
wichtiger Punkt erste Schwangerschaft, erstes Kind

II. Der erste Abbruch
Situation wirtschaftlich, psychisch, physisch

III. Weitere Schwangerschaft
nochmaliger Abbruch (in einer Klinik)
Indikationsfeststellung
Aussage Dr. . . .
(Psychotherapieausbildung des Zeugen)

Dr. Theissen stellte bei Zugrundelegung dieser Situation die gesetzlichen Bedingungen für einen legalen Abbruch fest. Dazu ist er auch verpflichtet!
Wir erlauben uns, Ihnen die diesbezügliche Kommentarstelle vorzulegen, da die genau gegenteilige Feststellung im Berufungsurteil der 3. Strafkammer 3 Ns 23 Js 4266/87 Blatt 10 des Urteils zu finden ist. Und diese dortige Feststellung – wohlgemerkt eines zweitinstanzlichen Urteils des LG Memmingen – ist entsprechend sämtlicher Kommentarstellen eindeutig falsch. Einer Kommentierung dieser Tatsache möchte ich mich an dieser Stelle enthalten.

7.

Im vorliegenden Fall haben wir noch die weiteren Feststellungen des Herrn Dr. . . ., der als Zeuge hier gehört wurde, zu berücksichtigen, der glaubwürdig und ohne jede Einschränkung für einen Zeitpunkt 6 Monate später unserer Mandantin eine Notlage im Sinne des Gesetzes attestierte. . . .

III. Kommen wir zur zweiten gesetzlichen Voraussetzung: Den zumutbaren Hilfen, mit denen die schwere Notlage abgewendet werden könnte.
Was konnte im vorliegenden Fall in Betracht gezogen werden?
– Versorgung des Kindes durch die Eltern unserer Mandantin kam nicht in Betracht; selbst 8 Kinder, einige noch in Ausbildung, keine Betreuungsmöglichkeit . . .
– Versorgung in einer Pflegefamilie wäre nicht zu bezahlen gewesen, außerdem aufgrund der Einstellung der Mandantin hier subjektiv nicht zumutbar
– Versorgung in einer Kinderkrippe; nicht möglich, da es vorort für Babys keine gibt.
Gerade die Ausführungen der Staatsanwälte und Richter der 1. Instanz zu den zumutbaren Hilfen lassen leider eine erschreckende Unkenntnis der realen Verhältnisse erkennen. Die Diskrepanz von Theorie und Praxis ist nicht nur ein dem Strafrecht inliegendes Problem und Phänomen.
– Die Aufgabe der soeben neuen, mit Existenzgründungsdarlehen aufgebauten und gefundenen Lebensgrundlage, und das Leben mit zwei Kindern von Sozialhilfe?
Unsere Mandantin hat bereits einmal ihren geplanten Lebensweg wegen der Geburt eines Kindes aufgegeben. Sie wollte Heilpädagogik studieren und gab diesen Studienwunsch auf, um das Kind selbst versorgen zu können. Hierzu gründete sie ihren Naturkostladen.
Dies erneut aufzugeben, mit der Konsequenz, die Schulden nicht mehr zahlen zu können, die Eltern als Bürgen mit . . . DM Schulden dastehen zu lassen, war unserer Mandantin sicherlich auch nicht zumutbar.
Selbst das Bayerische Oberste Landesgericht fordert nur die „Inkaufnahme *gewisser* finanzieller Schwierigkeiten und klammert eine Zumutbarkeit aus, wenn der ganze Lebensweg ernstlich gefährdet ist".
– Zumutbare Hilfe: die Adoption?
Ein heikler Punkt.
Die Tatsache, daß in erstinstanzlichen Urteilen die Freigabe des Kindes zur Adoption als zumutbare Hilfe aufoktroyiert wurde, hatte dazu geführt, daß die Voraussetzung der schweren Notlage

im Einzelfall schon kaum mehr geprüft wurde, jedenfalls die Prüfung sich auf objektive Kriterien beschränkte und nicht etwa die ganze Situation, insbesondere die seelische, der Frau in Betracht gezogen wurde.
Zum einen ist, wie in erster auch in zweiter Instanz erklärt, für unsere Mandantin die Freigabe des Kindes zur Adoption keine auch einmal ernsthaft in Betracht zu ziehende Erwägung.
So wie dieses Argument bisher gehandhabt wurde: „letztendlich ist die Adoption zumutbar", würde dies zum faktischen Ende der Notlagenindikation, ja der Indikationsregelung überhaupt führen. Daneben würde es für die Frau (von der psychischen Vergleichbarkeit) den Zwang zur Leihmutterschaft bedeuten.
Das Gesetz wollte eine Vergleichbarkeit der Indikationen.
Das Bayerische Oberste Landesgericht spricht davon, daß die Notlage die Schwangere „in etwa gleichem Maße in Bedrängnis bringen muß" wie die anderen drei Indikationen.
Das Adoptionsargument wird schon bei dieser Vergleichbarkeit ad absurdum geführt. Wieso sollte dann nicht das Kind, das aus einer Vergewaltigung entsteht, wieso sollte dann nicht ein behindertes Kind zur Adoption freigegeben werden können und müssen?
Sicher reichen die üblichen Belastungen einer Schwangerschaft nicht aus, um eine schwere Notlage im Sinn des Gesetzes zu begründen.
Aber die Situation muß auch nicht so ausweglos sein, daß sich eine Schwangere vorher umbringt, damit man diese Feststellung dann im nachhinein treffen könnte.
So *absolut ausweglos*, wie die Staatsanwaltschaft und die Gerichte dies bei der Notlagenindikation fordern – Vergleichbarkeit! –, so ausweglos ist die Situation bei den anderen Indikationen auch nicht. Kein erstinstanzliches Urteil hat deutlich gemacht, was denn wirklich aussichtslos wäre. *Warum?* Weil das einfach nicht möglich ist; weil sich in die psychische Situation einer Frau in diesem Zustand eben niemand hineinfühlen kann.
Und dies hat der heutige Bericht in den Zeitungen zur Gutachtervernehmung im Prozeß des Dr. Theissen, die Sie sicher alle gelesen haben, erneut gezeigt.
Dr. Theissen kam also unzweifelhaft richtig zu dem Ergebnis, daß es im Abbruchszeitpunkt für unsere Mandantin keine in dieser Situation zumutbare Hilfe gab.
Damit könnten wir am Ende sein.
Es machen mir doch die erstinstanzlichen Urteile eine weitere Erwägung höchst vorsorglich erforderlich: Strafrechtsdogmatisch ausgedrückt: der *Verbotsirrtum*.
Was bedeutet dies?
Unsere Mandantin wäre selbst, wenn man allen genannten Argumenten nicht folgen wollte, auch dann straffrei, wenn sie selbst nicht wußte, daß sie – *hätte sie rechtswidrig gehandelt* – rechtswidrig handelt und wenn sie dies auch nicht hätte vermeiden können.
Um in diesem Fall das Ergebnis vorwegzunehmen:
Sie wußte es nicht und sie konnte es auch nicht wissen, daß sie behauptetermaßen rechtswidrig handelte und sich behauptetermaßen eines unerlaubten Schwangerschaftsabbruch strafbar machen würde.
Weswegen:
Zum einen: Die Angeklagte war bereits einmal im Jahre 1983 schwanger in einer extrem schwierigen Situation.
Sie wollte sich damals zu einem Abbruch in eine Klinik begeben und hatte die schriftliche Indikation eines Frauenarztes und den Beratungsnachweis einer anerkannten Beratungsstelle. Unsere Mandantin hat sich dann jedoch für dieses Kind entschieden und einen Sohn zur Welt gebracht. Ihre Situation hatte sich wie oben geschildert bis zur zweiten Schwangerschaft noch bei weitem verschärft und verschlimmert. Für unsere Mandantin konnte es absolut keinen Zweifel geben, daß in dieser Situation für sie eine schwere Notlage im Sinne des Gesetzes vorlag. Bezüglich des schriftlichen Beratungsnachweises hat unsere Mandantin glaubhaft versichert, daß sie der Ansicht war, dieser sei bei einem Klinikaufenthalt notwendig. Darüber hinaus wußte

unsere Mandantin nicht, daß der ambulante Abbruch in Bayern nicht möglich ist und als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.
Zum zweiten kam Dr. Theissen nach Abschluß des Beratungsgesprächs mit unserer Mandantin zu der Auffassung, es liege eine Notlage im Sinne des Gesetzes vor und zumutbare Hilfen seien nicht vorhanden.
Wie bereits oben ausgeführt, ist er entgegen dem Berufungsurteil des LG Memmingen berechtigt und unverpflichtet, diese Voraussetzungen als abbrechender Arzt noch einmal und zwar letztverantwortlich zu überprüfen.
Ich rufe nochmals ins Gedächtnis, daß bei meinen jetzigen Ausführungen unterstellt ist, der Abbruch wäre rechtswidrig gewesen, was er jedoch tatsächlich, jedenfalls nach unserem Dafürhalten, nicht war.
Dies unterstellt: Unsere Mandantin hätte einen solchen Irrtum, wenn er denn vorgelegen hätte, nicht vermeiden können!
Ich erlaube mir hier, nochmals aus dem obengenannten Berufungsurteil zu zitieren: . . . Es ist ein Unding, zu behaupten, eine Beratungsstelle hätte unsere Mandantin darüber aufgeklärt, daß bei ihr keine Notlage vorliegt.
Ich erlaube mir, diese Behauptung aus obengenanntem Berufungsurteil auf den vorliegenden Fall zu übertragen, da dergleichen Behauptungen zum Teil stereotyp gleichgefaßt in allen Urteilen der ersten Instanz wieder auftauchen.
Eine solche Behauptung ist absurd und geht an der Realität vorbei. Es entspricht keiner gängigen Beratungspraxis! Der Berater muß nicht überzeugt werden! Er hat einen Beratungsnachweis über die sozialen Hilfen zu erteilen, wenn sich eine Frau gegen eine Beratung sperrt!
Und es ist weiter gesetzwidrig – wie zwischen den Zeilen dieses Urteils geschrieben –, einer Frau vorzuschreiben, sie solle quasi so lange Ärzte frequentieren, bis ihr einer sagt, es liege bei ihr keine Notlage vor!
Nach dem Gesetzeswortlaut muß *ein*, und nur *einer*, und *irgendein* Arzt die Notlage und das Fehlen der zumutbaren Hilfen feststellen!
Letztendlich also hätte sich unsere Mandantin auch unzweifelhaft in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden.
Ich fasse zusammen:
Die Angeklagte hat ihre Situation Dr. Theissen geschildert. Von dieser Situation ausgehend, hat Dr. Theissen eine schwere Notlage im Sinne des Gesetzes und das Fehlen von zumutbaren Hilfen attestiert. Ebenso hat dies getan Dr. . . . fiktiv für den Fall, daß die Angeklagte auch bei dem in Frage stehenden Abbruch zur Beratung zu ihm gekommen wäre.
Etwas anderes wurde nicht festgestellt und ist nicht feststellbar. Wenn Sie also nicht Ihre eigenen Wertungen an die Stelle der Wertung dieser Ärzte setzen, was Sie nicht dürfen, müssen Sie zu dem Ergebnis kommen, daß die Beurteilung dieser Ärzte vertretbar ist. Es besteht keinerlei Anhaltspunkt für eine Gefälligkeitsbeurteilung oder den Mißbrauch des gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraums.
Wir beantragen daher abschließend, die Angeklagte vom Vorwurf des unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs freizusprechen. . . .
(Brigitte Hörster) (Heike Gall-Alberth)

Geschäftsnummer: 3 Ns 25 Js [redacted]/87

Ra.

Eingegangen
18. Jan. 1989
[redacted]

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

der 3. Strafkammer bei dem Landgericht Memmingen
in der Strafsache gegen

F e d e r l i n Magdalena, [redacted] in [redacted], Krs. Aichach-Friedberg, ledig, Einzelhandelskauffrau, wh. in [redacted], deutsche Staatsangehörige,

wegen Abbruchs der Schwangerschaft

hier: Berufung der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 14. April 1988

aufgrund der Hauptverhandlung vom 6. Dezember 1988, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht Falckenberg als Vorsitzender

Bernhard Schreiber und Franz Schmid als Schöffen

Staatsanwalt Krause als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Hörster und
Rechtsanwältin Gall-Alberth als Verteidigerinnen

Justizsekretärin Rauch als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

H-StP 423: Urteil (§ 275 StPO) - Strafkammer (Berufungsinstanz) (7.76)
Arbeitsverwaltung Straubing

I.
Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 14. April 1988 wegen eines Vergehens des Abbruchs der Schwangerschaft zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,– DM verurteilt. Sie legte gegen dieses Urteil mit einem am 19.4.1988 bei Gericht eingelaufenen Schriftsatzes Rechtsmittel ein, die Staatsanwaltschaft am 20.4.1988 Berufung. Das als Berufung zu behandelnde Rechtsmittel der Angeklagten ist begründet, die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet.
II.
Der Angeklagten lag zur Last, am 19.11.1984 in der Frauenarztpraxis des Zeugen Dr. med. Theissen in Memmingen in der 9. Schwangerschaftswoche ohne vorherige Beratung und ohne Indikation im Sinne des § 218 a StGB eine Schwangerschaft durch Herrn Dr. Theissen als abtreibenden Arzt abgebrochen zu haben.
Die Angeklagte war von diesem Vorwurf aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.
III.
Die Berufungshauptverhandlung hat zu den persönlichen Verhältnissen und den Umständen der Tat zur Überzeugung der Gerichts folgenden Sachverhalt ergeben:
Die Angeklagte kam am . . . als fünftes von acht Kindern in . . . zur Welt. Der Vater war damals Bäckergeselle, wechselte dann aber den Beruf und arbeitete als Fernfahrer. Die ganze Familie wohnte in einer kleinen Wohnung im Hause der Großeltern. Fünf Kinder mußten sich einen einzigen Raum teilen. Im Jahre 1966/67 zog die Familie in ein eigenes Haus um, lebte aber finanziell im Hinblick auf den Unterhaltsbedarf der acht Kinder in sehr beengten Verhältnissen. . . . Im Jahre 1981 machte die Angeklagte das Abitur und wollte Heilpädagogik studieren. Vor Aufnahme des Studiums wollte die Angeklagte, die in ihrem bisherigen Leben noch nie einen Urlaub gemacht hatte, sich einen Wunschtraum erfüllen und nach Mexiko fahren. Das Geld verdiente sie sich als Werkstudentin bei der Firma . . . und als Korrektorin bei einer Zeitung. Während der im Frühjahr 1982 zusammen mit ihrem Lebensgefährten angetretenen Reise wurde sie schwanger. Beide reagierten mit Angst und Entsetzen. Die Angeklagte sah ihre Zukunft – Studium – verbaut. Der Erzeuger lehnte das Kind ab. Die Angeklagte, die von ihrer Familie keinerlei Unterstützung erwarten konnte, da noch vier Geschwister finanziell von den Eltern abhängig waren und zum Teil noch bei diesen wohnten, entschloß sich zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie ging zu einer anerkannten Beratungsstelle, dem staatlichen Gesundheitsamt Aichach, und ließ sich dort im Juni 1982 über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten. Außerdem suchte sie einen Arzt auf, der sie über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte eines Schwangerschaftsabbruches beriet und am 7.6.1982 eine „Bescheinigung zum genehmigten Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB" ausstellte. Kurz vor dem bereits mit der Klinik vereinbarten Abbruchtermin entschied sich die Angeklagte jedoch für das Kind, das dann am 1. Februar 1983 geboren wurde. Die Absicht, ein Studium aufzunehmen, gab sie nunmehr auf. Die Lebensgemeinschaft mit dem Erzeuger war seit der Geburt des Kindes sehr belastet, beide fühlten sich durch die Situation überfordert. Der damals 27-jährige Vater, der als Werkzeugmacher 1.700,– DM netto monatlich verdiente, . . . war mit seinen eigenen Problemen beschäftigt und nicht bereit und in der Lage, sich für Partnerin und Kind einzusetzen. Er leistete zwar finanziellen Unterhalt für das Kind und kam für die Kosten der gemeinsamen Wohnung auf, jedoch mußte die Angeklagte ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Ihr war zwei Monate nach Ablauf der Mutterschaftsfrist und des Erziehungsurlaubes von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden. Sie entschloß sich nun, zur Unterhaltssicherung einen Naturkostladen in Aichach zu eröffnen, obwohl sie hierzu nicht die geringste Vorbildung hatte. Maßgebend für den Entschluß war die Tatsache, daß sie bei dieser Tätigkeit ihr Kind nebenbei betreuen konnte. Zur Finanzierung nahm sie im Juni/Juli 1984 bei der Stadtsparkasse . . . einen Kredit über . . . DM bei 7 %-iger Verzinsung und einen weiteren Kredit über . . . DM bei 5 %-

iger Verzinsung auf. Die Kredite waren rückzahlbar in 15 Halbjahresraten von je . . . DM bzw. 10 Halbjahresraten zu je . . . DM. Die Stadtsparkasse . . . räumte der Angeklagten außerdem einen Kontokorrentkredit in Höhe von . . . DM ein, von Privatpersonen erhielt sie Kredite von Höhe von insgesamt . . . DM. Die Eltern der Angeklagten, die zwischenzeitlich eine Landwirtschaft mit . . . Rindern und . . . Hektar Pachtland von den Großeltern der Angeklagten übernommen hatten, leisteten gegenüber der Stadtsparkasse . . . eine Bürgschaft in Höhe von . . . DM. Ihre Landwirtschaft, die sie allein betrieben, war mit ca. . . . DM Schulden belastet. Der Betrieb des am 2. 7. 1984 eröffneten Naturkostladens erwies sich zunächst noch als Verlustgeschäft. Das Soll auf dem Girokonto der Angeklagten bei der Sparkasse . . ., von dem die fälligen Tilgungsraten automatisch abgebucht wurden, wurde auch unter Berücksichtigung der auflaufenden Zinsen immer höher, obwohl die Angeklagte, die alle anfallenden Arbeiten – Wareneinkauf beim Großhändler, Verkauf, Kalkulation, Buchhaltung, Reinigung etc. – allein erledigte, auch abends und am Wochenende arbeitete. In dieser Situation wurde sie Ende des Jahres 1984 – von ihrem Lebensgefährten – erneut schwanger. Die Angeklagte fühlte sich durch die körperliche Belastung, die der Betrieb des Ladens durch sie allein ohne fremde Hilfe mit sich brachte, durch die gleichzeitig notwendige Betreuung ihres Kleinkindes, für das sie ebenfalls keine Hilfe hatte, durch die persönliche Situation ihres Lebensgefährten, der eher selbst der Unterstützung bedurfte, als daß er eine solche hätte leisten können, durch die Verluste, die der Laden mit sich brachte, am Ende ihrer Kräfte. Sie war verzweifelt, weil sie sich angesichts der neuen Schwangerschaft in einer ausweglosen Situation sah. Mit fremder Hilfe konnte sie nicht rechnen. Eine Angestellte konnte sie sich nicht leisten. Finanzielle und sonstige Hilfe konnte sie weder von ihren Eltern noch von ihren Geschwistern erwarten. Die Eltern waren mit der Landwirtschaft ausgelastet. Die Geschwister befanden sich zum Teil in Ausbildung und hatten zum Teil eigene Familien, teils mit Kleinkindern und waren ebenfalls nicht in der Lage, der Angeklagten zu helfen. Sonstige Verwandte oder Bekannte, die bereit gewesen wären, das Kind etwa in Pflege aufzunehmen, waren nicht vorhanden. Ein Heim oder eine Kinderkrippe in Aichach oder Umgebung, wo die Angeklagte das Kind etwa tagsüber hätte unterbringen können, gab es nicht. Eine womögliche auswärtige Heimunterbringung oder gar eine Freigabe zur Adoption – die Angeklagte erwog auch diese Alternativen – lehnte sie . . . ab. Ihr war klar, daß sie im Falle ihrer Niederkunft auch die nunmehr neugegründete Existenz, nämlich ihren Laden, von dem sie hoffte, ihn in die Gewinnzone bringen zu können, würde aufgeben müssen. Ihr war außerdem klar, daß sie auch bei Inanspruchnahme der ihr bekannten öffentlichen und privaten Hilfen niemals in der Lage sein würde, die aufgenommenen Schulden von ca. . . . DM zurückzuzahlen, diese vielmehr im Gegenteil angesichts der Zinsbelastung immer weiter wachsen würden und daß möglicherweise auch die Existenz ihrer Eltern, von denen noch vier Geschwister finanziell abhängig waren, gefährdet sein würde. Ihr Lebensgefährte lehnte auch dieses zweite Kind völlig ab.

Unter diesen Umständen entschloß sich die Angeklagte zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie suchte den Zeugen Dr. Theissen auf, mit dem sie ein ausführliches Gespräch über ihre persönlichen Verhältnisse und die möglichen Alternativen zum Abbruch führte. Herr Dr. Theissen kam zum Ergebnis, daß ein Fall einer sozialen Indikation im Sinne des § 218 a StGB vorliege. Daraufhin ließ die Angeklagte am 19.11.1984 von ihm die Leibesfrucht abtreiben. Sie war der festen Überzeugung, daß eine Indikationslage auch tatsächlich vorliege und daß sie nicht nochmals zu einer Beratungsstelle und einem anderen Arzt müsse, da sie bei ihrer ersten Schwangerschaft ausführlich über die staatlichen und öffentlichen Hilfen und über die Risiken eines Abbruchs beraten worden war.

IV.

Dieser Sachverhalt beruht im wesentlichen auf der eigenen Einlassung der Angeklagten und den Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. . . .. Die Kammer glaubt der Angeklagten, die den Sachverhalt so wie dargestellt, geschildert hat. Sie machte auf die Kammer den Eindruck einer verantwortungsbewußten Frau, die sich die Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch

nicht leicht gemacht hat. Sie schilderte in völlig natürlicher Weise ihre persönliche Situation, ohne zu beschönigen oder aufzubauschen.
Um ihren Lebensgefährten nicht bloßzustellen, bagatellisierte sie sogar nach Auffassung der Kammer die Probleme, die sich mit diesem Partner, . . ., für sie ergaben. Für die Glaubwürdigkeit der Angaben der Angeklagten spricht auch die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. . . ., der die Angeklagte zwar nicht bei dieser Schwangerschaft, wohl aber bei einer späteren im Mai 1985 beriet. Der sachverständige Zeuge schilderte glaubhaft und eindrucksvoll den Zustand der schieren Verzweiflung, in der sich die Angeklagte, die keinen Ausweg als den des Schwangerschaftsabbruchs gesehen habe, bei ihm befand. Da die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten damals im wesentlichen unverändert waren, glaubt die Kammer ihrer Darstellung, daß sie auch bei der früheren Schwangerschaft keinen Ausweg gesehen habe und verzweifelt gewesen sei.
V.
Der festgestellte Sachverhalt führt zum Freispruch der Angeklagten, da der Schwangerschaftsabbruch angezeigt war, um von ihr die Gefahr einer schweren, auf andere zumutbare Weise nicht behebbaren Notlage abzuwenden (§ 218 Abs. 2 Nr. 3):
Nach § 218 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich jeder Schwangerschaftsabbruch strafbar, und zwar sowohl für den abbrechenden Arzt als auch für die Schwangere selbst. Der Gesetzgeber ist mit dieser Bestimmung der aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz abgeleiteten Forderung des Bundesverfassungsgerichtes in der Entscheidung vom 25.2.1976 (VerfGE 39, 1 ff) nachgekommen, das werdende Leben – auch gegenüber der Mutter – zu schützen.
Die Angeklagte hat den Tatbestand des § 218 Abs. 1 StGB erfüllt.
Sie bleibt hier aber nach der Ausnahmebestimmung des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB straflos, wonach ein Schwangerschaftsabbruch über die Fälle der medizinischen, der genetischen und der kriminologischen Indikation (§ 218c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2) hinaus auch dann angezeigt ist, wenn die Gefahr einer schweren, nicht auf andere zumutbare Weise abzuwendenden Notlage besteht:

1. Die Notlagenindikation, wie sie in der Bestimmung des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB geregelt ist, beruht auf der Erwägung des Bundesverfassungsgerichts, auch die allgemeine Lage der Schwangeren und ihrer Familie könne Konflikte von solcher Schwere erzeugen, daß von ihr über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zu Gunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden könnten (BVerfGE 39, 50). Das Bundesverfassungsgericht hat vom Gesetzgeber verlangt, diesen Indikationsfall so zu umschreiben, „daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt".
   Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Kongruenz zu den anderen Indikationsfällen hat der Gesetzgeber offenbar durch die Einführung einer unwiderleglichen Vermutung (§ 218 Abs. 2 1. Halbsatz) des Inhalts hergestellt, daß die Voraussetzungen des § 218 Abs. 1 Nr. 2 StGB, nämlich der sogenannten medizinischen Indikation, auch dann als erfüllt gelten, wenn ein Fall der sozialen Indikation im Sinne des § 218 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt. Dies bedeutet, daß im Fall einer schweren, nicht auf andere zumutbare Weise behebbaren Notlage eine „Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren" unwiderleglich vermutet wird. Insoweit bedarf es keines Nachweises . . .
   Bei der Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer schweren Notlage vorlag – die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts ist trotz des verfassungsgerichtlichen Gebots nicht näher eingeengt und nicht „deutlich erkennbar" – ist eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung anzustellen; die auf die damalige Situation abhebt und spätere tatsächliche Entwicklungen außer Acht zu lassen . . .. Dabei sind nicht nur alle psychischen oder physischen Auswirkungen der Schwangerschaft, sondern auch alle familiären und sozialen Konflikte in Betracht

zu ziehen, ebenso wie wirtschaftliche und berufliche Schwierigkeiten. Die Schwere der Notlage kann sich auch aus der Summierung von Problemen, von denen jedes für sich die schwere Notlage noch nicht begründen würde, ergeben . . . Einen solchen Fall hält die Kammer hier für gegeben:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß der gesamte Lebensweg der Angeklagten durch die Geburt eines weiteren Kindes ernstlich gefährdet gewesen wäre. Die Angeklagte hatte bereits einmal ihre gesamten Zukunftspläne, nämlich ein Studium aufzunehmen und als Heilpädagogin tätig zu sein, zu Gunsten eines Kindes aufgegeben. Nunmehr hätte sie auch die gerade mit großen Schwierigkeiten aufgebaute Existenz verloren. Sie hätte mit zwei Kindern, darunter einem Säugling, den Laden nicht weiter betreiben können. Dazu wären die vielschichtigen Aufgaben, die aus dem Betrieb des Ladens resultieren, einerseits und die Anforderungen, die zwei Kleinkinder an eine Mutter stellen andererseits, zu groß gewesen. Die Angeklagte hätte nicht beide Aufgaben nebeneinander erfüllen können. Es bestand auch keine Möglichkeit, diese Doppelbelastung auf andere Weise zu lösen. Wie ausgeführt, konnte sie mit keinerlei Hilfe rechnen. Eltern und Geschwister und der Lebensgefährte waren entweder nicht bereit oder nicht in der Lage, die Angeklagte zu unterstützen. Eine Angestellte, die auch nicht mit öffentlichen Hilfen bezahlt hätte werden können, trug das Geschäft nicht. Wenn sich die Angeklagte für das Kind entschieden hätte, wäre ihr damit nur die Möglichkeit der Aufgabe des Ladens geblieben. Dies wäre womöglich dann eine zumutbare Alternative gewesen, wenn die Angeklagte damit hätte rechnen können, eine geeignete Stellung zu finden. Eine Frau mit zwei Kindern, der keinerlei Unterstützung durch Verwandte, Bekannte oder Partner zuteil wird, ist aber nur schwer vermittelbar, da Ganztagstätigkeiten ausscheiden und andere Stellen – etwa stundenweise Tätigkeit oder Heimarbeit – weitgehend fehlen. Bei der Angeklagten kam hinzu, daß sie erheblich Schulden hatte, die zurückbezahlt werden mußten. Sie hätte also eine Stellung mit einem Verdienst finden müssen, der sie in die Lage versetzt hätte, nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern auch ihre Schulden zu tilgen. Die Angeklagte rechnete in objektiv nachvollziehbarer Weise mit einem solchen Glücksfall nicht, vielmehr damit, daß die Schulden wegen der Zinsbelastung bei Aufgabe des Ladens erheblich steigen und sie zur Rückzahlung nie mehr in der Lage sein würde. Nach Auffassung der Kammer bestand auch tatsächlich die ernstliche Gefahr, finanziell nicht mehr Tritt fassen zu können und auf Dauer auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein.

Im Falle der Aufgabe des Geschäftes wäre der Angeklagten aber tatsächlich nicht nur ihre eigene Lebensgrundlage entzogen worden; es hätte vielmehr auch ernstliche Gefahr für die Existenz der Eltern bestanden, da diese in Höhe von . . . DM gegenüber der Stadtsparkasse gebürgt hatten; die Eltern wären – jedenfalls nach der objektiv begründeten Sorge der Angeklagten – nicht in der Lage gewesen, aus den laufenden Erträgen der kleinen Landwirtschaft angesichts der bereits bestehenden Verpflichtungen auch noch die Schulden der Tochter zu tilgen. Die Gefahr der Zwangsvollstreckung in den elterlichen Betrieb drohte.

Zu dieser ernstlichen Gefährdung der eigenen Existenz und derjenigen der Eltern kam noch die schwer belastete Partnerschaft, die an dem zweiten Kind endgültig zu scheitern drohte. Auch wenn ihr Partner wegen der Tatsache, daß er bereits das erste Kind ablehnte, für die Angeklagte vielleicht objektiv keine Unterstützung war, so fürchtete sie doch, im Falle einer Trennung mit zwei Kindern gänzlich allein dazustehen. Sie sah auch angesichts der gegebenen Umstände keine Möglichkeit, ihre Kinder unter Verhältnissen großzuziehen, die deren Belangen auch nur einigermaßen gerecht werden würden (vgl. BGH NJW 85, 2752).

Die Kammer ist unter diesen Umständen der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht erwähnte Opfergrenze hier erreicht und damit eine schwere Notlage im Sinne des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben ist. Daß die Angeklagte ihre Situation damals auch selbst als ausweglos erkannte, dafür spricht die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. . . .. Diesen suchte die Angeklagte etwa ein halbes Jahr später wegen einer neuerlichen Schwanger-

schaft auf. Zu diesem Zeitpunkt waren die äußeren Verhältnisse der Angeklagten im wesentlichen unverändert. Der sachverständige Zeuge schilderte glaubhaft und eindrucksvoll, daß sich die Angeklagte damals im Zustand tiefer Verzweiflung befunden habe. Dieser Zustand ist auch für die hier maßgebliche Schwangerschaft angesichts der geschilderten Umstände für die Kammer nachvollziehbar.

2. Nach Auffassung der Kammer war die geschilderte schwere Notlage nicht auf andere zumutbare Weise zu beseitigen:
   a) Adoption und möglicherweise dauernde Heimunterbringung scheidet als generelle Alternative zum Schwangerschaftsabbruch bereits aus rechtstheoretischen Gründen aus. Die soziale Indikation des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB würde im wesentlichen leerlaufen, wenn die Schwangere allgemein auf Adoption oder Heimunterbringung verwiesen werden könnte (. . .). Durch das Adoptionsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. 7. 1976 (. . .) wurde die Adoption so erleichtert, daß sie in der Praxis in aller Regel möglich ist. Es gilt allerdings eine gewichtige Ausnahme. Adoptionsbereite Eltern werden sich dann nicht finden, wenn ein krankes oder behindertes Kind zur Welt gebracht wird. Gerade auch dieser Umstand schließt eine generelle Verweisung auf die Adoption aus; denn gerade in dem die Schwangere am meisten belastenden Fall, nämlich der Geburt eines kranken oder behinderten Kindes, kann sie nicht oder nicht sicher mit einer Adoption rechnen.
   Adoption oder Heimunterbringung als grundsätzliche Alternative zum Schwangerschaftsabbruch würde im übrigen auch im Widerspruch zu Artikel 6 GG stehen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Auch die Gemeinschaft des nichtehelichen Kindes mit seiner Mutter gilt als Familie, wenn auch eine von vornherein unselbständige (Maunz-Dürig, GG, Randziffer 16 zu Artikel 6).
   Es kann von einer Schwangeren nicht verlangt werden, die für sie gegebene Notlage dadurch zu beseitigen, daß sie eine vom Grundgesetz geschützte Rechtsposition (Art. 6 Abs. 3 GG) auf Dauer aufgibt.
   Nach Auffassung der Kammer ist es einer Schwangeren auch grundsätzlich nicht zumutbar, ihr Kind zur Adoption oder möglicherweise dauernden Heimunterbringungen freizugeben. Die Schwangere müßte nämlich die Entscheidung über die Adoption vor der Geburt, nämlich innerhalb der zwölfwöchigen Frist des § 218 a Abs. 3 StGB treffen. Zu diesem Zeitpunkt kann eine solche Entscheidung von der Schwangeren aber nicht verlangt werden. Es ist mittlerweile anerkannt, daß durch den Geburtsvorgang eine rein verstandesmäßig nicht erfaßbare starke instinktive Bindung zwischen Mutter und Kind eintritt. Ohne die Erfahrung der Geburt ist eine Mutter gar nicht in der Lage, endgültig zu entscheiden, ob sie jemals bereit sein wird, ihr Kind herzugeben. Der Gesetzgeber hat unter anderem auch deshalb bisher von der Einführung einer „pränatalen Adoption" abgesehen. Eine in einem früheren Gesetzentwurf vorgesehene pränatale Adoption sah ein Widerrufsrecht der Mutter nach der Geburt vor (. . .). Diese Möglichkeit, ihre Entscheidung neu zu überdenken, hat die Schwangere, die vor der Alternative Abbruch oder Austragung steht, nicht; denn sie muß ihre Entscheidung endgültig vor der Geburt treffen. Auch der Gesetzgeber ist offenbar der Auffassung, daß einer Schwangeren nicht zugemutet werden kann, vor der Geburt die Einwilligung zur Adoption auszusprechen; denn mit Gesetz vom 25. August 1980 (. . .) hat er das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern übernommen, in dessen Artikel 4 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zustimmung der Mutter nur *nach* der Geburt entgegengenommen werden darf.
   Unabhängig von diesen Ausführungen scheidet hier eine Verweisung auf Adoption und Heimunterbringung auch deshalb aus, weil der Angeklagten persönlich diese Alternativen nicht zumutbar waren. Sie lehnt diese Alternativen ab, weil sie davon überzeugt ist, daß sie

niemals fähig sein würde, ihr Kind, einmal geboren, auf Dauer freizugeben. Dafür, daß die Angeklagte tatsächlich dieser Überzeugung ist, spricht die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. . . ., der mit der Angeklagten auch diese Alternative besprochen hat. Sie war bei ihm auch deshalb so verzweifelt, weil sie sich nicht in der Lage sah, ihr Kind herzugeben. Eine solche Sperre entspricht im übrigen auch natürlichem Empfinden. Ist sie bei einer Schwangeren vorhanden, scheiden Adoption oder Heimunterbringung als reale Alternativen aus . . ..

b) Möglichkeiten, das Kind in einer Pflegestelle unterzubringen, bestanden nicht. Verwandte, Bekannte oder Freunde, die hierzu bereit gewesen wären, waren nicht vorhanden. Eine sonstige Pflegestelle schied schon nach den finanziellen Möglichkeiten der Angeklagten aus. Eine Kinderkrippe oder ein Heim, in dem das Kind untertags hätte untergebracht werden können, war im Raum Aichach nicht vorhanden.

c) Auch staatliche oder private Hilfen, über die die Angeklagte bei dem Beratungsgespräch im Gesundheitsamt Aichach aufgeklärt worden war, kamen als Alternativen nicht in Betracht. Die erwähnte, von der Angeklagten nicht zu bewältigende Doppelbelastung durch Geschäft und Kinder wäre durch finanzielle Unterstützungen nicht zu beseitigen gewesen. Es ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Angeklagte, wie in einem Hilfsbeweisantrag unter Beweis gestellt, Anspruch auf den 3-fachen Sozialhilfesatz auf die Dauer von bis zu 3 Jahren gehabt hätte. Auch der 2-fache Sozialhilfesatz, von dem sie angesichts der erwirtschafteten Verluste zunächst ihren eigenen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen, hätte nicht ausgereicht, um etwa eine Angestellte bezahlen zu können. Erst recht nicht hätte der 3-fache Sozialhilfesatz ausgereicht, um im Falle der Aufgabe des Ladens neben der Deckung des Lebensbedarfs Kredite in Höhe von insgesamt . . . DM zurückzuzahlen. Im übrigen sah die Angeklagte auch keinerlei Möglichkeiten, etwa innerhalb der nächsten drei Jahre wirtschaftlich wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Sie rechnete in objektiv nachvollziehbarer Weise damit, letztlich für immer auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein. Unter diesen Umständen war der Hilfsbeweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung abzulehnen.

Insgesamt sind deshalb die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben.

VI.

Selbst wenn aus irgend einem Grund die schwere Notlage im Sinne der genannten Bestimmung zu verneinen wäre, müßte die Angeklagte freigesprochen werden, da sie sich zur Überzeugung des Gerichts dann auf jeden Fall in einem unvermeidbaren Irrtum befunden hat.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Indikationsregelung des § 218a StGB um Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe handelt. Zwar ist ein Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund in der Regel ein Tatbestandsirrtum, der den Vorsatz ausschließt. Im vorliegenden Fall hätte die Angeklagte aber nicht über die tatsächlichen Grundlagen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt, sondern erkannte Tatumstände falsch bewertet. Ein solcher Irrtum ist wie der Irrtum über das Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes nach den Regeln des Verbotsirrtums zu behandeln (Schönke-Schröder . . .).

Die von der Angeklagten angenommenen Umstände stellten sich für sie als eine Notlage im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB dar. Bei der ersten Schwangerschaft hatte ihr ein Arzt eine Notlage im Sinne des Gesetzes bescheinigt. Seither hatte sich die Situation der Angeklagten erheblich verschlechtert. Bei der ersten Schwangerschaft war sie im Grunde genommen noch unabhängig gewesen, hatte kein Kind gehabt und war nicht überschuldet. Mit Recht konnte sie davon ausgehen, daß ihre nunmehrige Situation wesentlich ungünstiger und eine Indikationslage erst recht bejaht werden würde. Tatsächlich hat auch der Zeuge Dr. Theissen nach einem ca. halbstündigen Gespräch mit der Angeklagten ebenfalls eine schwere, nicht anders abwendbare Notlage bejaht. Da es nach der gesetzlichen Regelung auf die „ärztliche Erkenntnis" ankommt, konnte sie auf diese Auskunft auch vertrauen. Richtig ist allerdings, daß die Angeklagte bei die-

ser Schwangerschaft weder eine Beratungsstelle noch einen anderen als den abbrechenden Arzt aufgesucht hat. Sie war glaubhaft der Überzeugung, dies sei nicht erforderlich, weil sie bereits bei ihrer ersten Schwangerschaft sowohl über die staatlichen und öffentlichen Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder als auch über die ärztlichen Risiken eines Abbruchs aufgeklärt worden war. Allein dies ist aber nach dem Willen des Gesetzgebers der Inhalt der vorgeschriebenen Beratungen. Da diese Beratungen erst relativ kurze Zeit vor der neuerlichen Schwangerschaft durchgeführt worden waren, konnte die Angeklagte zu Recht davon ausgehen, daß sich weder an den staatlichen oder öffentlichen Hilfen noch gar an den Erkenntnissen über die ärztlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs irgend etwas wesentliches geändert hatte. Es kann ihr deshalb nach Auffassung der Kammer kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nicht neuerdings Beratungsstelle und einen beratenden Arzt aufgesucht hat.
Gegen die Angeklagte spricht auch nicht die Tatsache, daß sie bei ihrer ersten Anhörung angab, Herrn Dr. Theissen nicht zu kennen. Die Angeklagte wurde von einem Polizeibeamten in ihrem Laden angerufen und zum Vorwurf der Abtreibung befragt. Daß sie sich nicht im Laden, womöglich vor Kunden, zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf äußern wollte, ist mehr als verständlich. Die Kammer ist der Überzeugung, daß jede normal empfindende Mutter – und dazu rechnet sie die Angeklagte – unter einem Schwangerschaftsabbruch unabhängig davon, ob objektiv eine Notlage gegeben ist oder nicht, schwer leidet; denn ihr ist bewußt, daß sie das in ihr keimende Leben abgetötet hat. Daß eine Frau ein solches Geschehen bewußt oder unbewußt unterdrückt und sich nicht auf eine erste telefonische Anfrage hin einem Polizisten gegenüber eröffnet, ist nahezu selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Diskussion. . . . Das gleiche gilt von dem Vorhalt, die Angeklagte habe die Bestätigung, Bl. 9 d.A., nicht ausgefüllt. Daß eine Frau unmittelbar vor einem Schwangerschaftsabbruch, dem sie mit großer innerer Beteiligung gegenübersteht, ein Papier nicht auf seine juristische Stichhaltigkeit überprüft, ist ebenso selbstverständlich und nicht geeignet, die Überzeugung der Kammer von der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums zu erschüttern.
Kosten: § 467 Abs. 1 StPO.
Falckenberg
Vorsitzender Richter am Landgericht (Memmingen)

Magdalena Federlin hat sich zu Recht über den Freispruch gefreut. Rechtspolitisch bleibt ein schaler Geschmack: Der Richter hat das Vorliegen einer Notlagenindikation bestätigt und sich damit „ärztliche Erkenntnis" angemaßt. Die Staatsanwaltschaft ging in Revision.

In einem anderen Berufungsurteil ist besonders der Schuldspruch interessant:

Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Memmingen, 3. Mai 1988

. . .
V.
Die Angeklagte hat sich somit schuldig gemacht eines Abbruchs der Schwangerschaft gemäß § 218 Abs. 1 u. Abs. 3 S. 1 StGB.
Ihr steht auch nicht der Schuldausschließungsgrund der sozialen Indikation gemäß § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB zur Seite. Voraussetzung dafür wäre, daß nach *ärztlicher* Erkenntnis – nicht etwa nach Ansicht der Schwangeren – der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß die Fortset-

zung der Schwangerschaft nicht verlangt und nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.
Der Zeuge B. . . . hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, daß er aufgrund der Angaben der Angeklagten davon ausgegangen sei, daß die Voraussetzungen für eine soziale Indikation vorlägen. Er habe dies allerdings, soweit er sich erinnere, nicht schriftlich bestätigt. Nach seiner Erinnerung habe Dr. Theissen, als er ihn angerufen habe, auch keine schriftliche Feststellung einer Indikation verlangt. Die Angeklagte hat dazu angegeben, daß sie von dem Zeugen B. . . . auch keine entsprechende schriftliche Feststellung zur Übergabe an Dr. Theissen erhalten habe.
Die Kammer ist der Überzeugung, daß nach der Erkenntnis des Frauenarztes B. . . . tatsächlich die Voraussetzungen einer sozialen Indikation nicht vorlagen und daß der Arzt seiner langjährigen Patientin lediglich entsprechend ihrem Wunsch helfen wollte. Die Angeklagte wäre auch ohne den Abbruch der Schwangerschaft nicht in eine schwerwiegende Notlage geraten.
Der Zeuge B. . . . hat auf entsprechende Frage des Gerichts erklärt, daß er sowohl das Mutterschutz- als auch das Bundeserziehungsgeldgesetz in seinen wesentlichen Grundzügen gekannt habe. Er hat dementsprechend gewußt, daß die von der Angeklagten vorgebrachten Befürchtungen, ihre Arbeitsstelle zu verlieren, nicht begründet waren, jedenfalls vor Ablauf von 10 Monaten nach der Geburt des Kindes. Die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten hätten sich zwar nach Ablauf der Zahlung des Mutterschaftsgeldes deutlich verschlechtert, jedoch nach Ansicht der Kammer nicht derart, daß von einer so schwerwiegenden Notlage gesprochen werden kann, daß sie die Vernichtung des Lebens eines Ungeborenen rechtfertigen könnte und dies auch dann nicht, wenn die Angeklagte aus dem elterlichen Haushalt hätte ausziehen müssen. Im übrigen hätte die Angeklagte, und auch dies hätte der Zeuge B. . . . berücksichtigen müssen, ihr Kind, wenn es schon nicht von ihren Eltern versorgt werden konnte, in eine Pflegestelle geben können, so daß sie in der Lage gewesen wäre, nach Ablauf des Erziehungsurlaubes ihre Arbeit wiederaufzunehmen. Bei kritischer Würdigung der Angaben der Angeklagten mußte nach Ansicht der Kammer der Zeuge B. . . . zu der Ansicht gelangte, daß die Voraussetzungen einer sozialen Indikation nicht gegeben sind und die Kammer ist der Ansicht, daß der Zeuge auch tatsächlich zu dieser Ansicht gelangt ist. Diese Überzeugung wird gestärkt dadurch, daß der Zeuge B. . . . keine schriftliche Feststellung getroffen hat.
Aus dem Verhalten des Zeugen B. . . ., nämlich der Terminsvereinbarung mit Dr. Theissen, konnte die Angeklagte zwar zunächst irrtümlich entnehmen, daß dieser eine Indikationslage für gegeben ansah. An dieser Annahme mußte die Angeklagte jedoch spätestens dann Zweifel bekommen, als sie Dr. Theissen aufsuchte und dort aufgefordert wurde, ohne Rechnung oder Quittung 600,– DM in bar für den Eingriff im Voraus zu bezahlen. Dieser außergewöhnlichen Vorgehensweise des Dr. Theissen hätte in der Angeklagten Zweifel an der Legalität des Schwangerschaftsabbruchs aufkommen lassen müssen und insbesondere auch Zweifel daran, daß tatsächlich die Voraussetzungen einer sozialen Indikation vorlagen. Bei Anwendung der ihr zumutbaren und gebotenen Sorgfalt hätte die Angeklagte z. B. durch Nachfrage bei einer Beratungsstelle oder einem anderen Arzt feststellen können, daß bei ihr keine Indikationslage gegeben war. Ihr ggfs. vorhandener Irrtum war dementsprechend vermeidbar.
Sollte der Arzt Dr. Theissen der Angeklagten erklärt haben, daß eine Indikationslage gegeben ist, so wäre diese Feststellung von einem Arzt getroffen worden, der sie nicht treffen durfte, da er den Schwangerschaftsabbruch selbst vornehmen wollte, und auch einen diesbezüglichen Irrtum hätte die Angeklagte durch Nachfrage bei einer Beratungsstelle oder auch bei einem Rechtsanwalt vermeiden können.
VI.
Bei der Strafzumessung hat die Kammer zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß sie nicht vorbestraft ist und daß ihr sowohl der Entschluß zur Begehung der Tat als auch die Durchführung der Tat durch die beteiligten Ärzte leicht gemacht wurde. Die Kammer verkennt in diesem Zusammenhang auch nicht, daß die Angeklagte, hätte sie das Kind ausgetragen, gewisse

wirtschaftliche Nachteile hätte in Kauf nehmen müssen. Allerdings befand sich die Angeklagte nicht etwa in einer besonderen Bedrängnis i.S. § 218 Abs. 3 S. 3 StGB, denn sie hätte lediglich eine Beratungsstelle aufsuchen müssen, um den Schwangerschaftsabbruch zu legalisieren.
Eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen, wie vom Amtsgericht verhängt, erscheint auch der Berufungskammer tat- und schuldangemessen. Entsprechend den eingangs dargestellten Einkommensverhältnissen der Angeklagten war die Höhe des Tagessatzes auf 70,– DM festzusetzen. . . .

„Seit wann sind Sie denn plötzlich für die Streichung des § 218?"

(HU, 1988)

Die Türkinnen

Die ausländischen und vor allem die türkischen Frauen und Männer sollen hier besonders hervorgehoben werden, da sie aufgrund ihrer sprachlichen, kulturellen und aufenthaltsrechtlichen Bedingungen vielfach negative Folgen der Memminger Ereignisse zu tragen haben.
Wie hoch der Anteil der Ausländerinnen an der Zahl der Beschuldigten insgesamt ist, läßt sich nicht genau feststellen. Bei den Zeuginnen im Theissen-Prozeß war es rund ein Fünftel (s. S. 101).
Die Vernehmungen bei der Kriminalpolizei erfolgten nach demselben Verhörschema wie für die deutschen Frauen, dem Fragebogen der Staatsanwaltschaft (S. 65). Welche sprachlichen Probleme sich dabei ergeben haben mögen, läßt sich leicht vorstellen. Die meisten TürkInnen wurden ohne DolmetscherInnen vernommen. In den Prozessen standen mehr oder weniger qualifizierte Dolmetscher zur Verfügung.

Der folgende Strafbefehl erging an den türkischen Ehemann einer türkischen Analphabetin wegen Beihilfe zum unrechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch:

– Beglaubigte Abschrift –

Geschäftsnummer: [redacted]

Amtsgericht Memmingen

Amtsgericht Memmingen
Bitte Geschäftsnummer bei Schreiben angeben!
Buxacher Straße 6
8940 Memmingen
Tel. 08331/105278

Strafbefehl

geb. am

[illegible]

8

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Sie begleiteten am .1983 Ihre Ehefrau in die Praxis des Frauenarztes Dr. Horst Theissen in 8940 Memmingen, . Dort sollte die bei Ihrer Ehefrau festgestellte Schwangerschaft abgebrochen werden. Sie wußten ebenso wie die anderen am Abbruch beteiligten Personen, daß es sich um einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch handelt, da keine Indikation hierfür vorlag.

Sie unterschrieben am 983 für Ihre Ehefrau, die Einverständniserklärung mit folgendem Wortlaut: "Hiermit erkläre ich mich mit der medizinisch/eugenisch/sozial indizierten Interruptio einverstanden".

Des weiteren bezahlten Sie an Dr. Horst Theissen -DM für die Vornahme des Schwangerschaftsabbruches, welcher am ch durchgeführt wurde.

Sie werden daher beschuldigt,
vorsätzlich einem anderen dazu Hilfe geleistet zu haben, eine Schwangerschaft abzubrechen

- strafbar als Beihilfe zum Abbruch der Schwangerschaft gemäß §§ 218 Abs. 1, 27 StGB -.

Wegen dieser Tat wird gegen Sie eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 40,--DM, insgesamt also ,--DM, festgesetzt.

Beweismittel:

Zeugen: KHK in [redacted], KPI Memmingen
, 89

Urkunden: Auszug aus dem Bundeszentralregister
Kopie der Karteikarte Ihrer Ehefrau, Bl.
Kopie der Einverständniserklärung, Bl.

Sonstige Beweismittel: amtliche Auskunft des Landratsamts , Bl.

Dreißig bis vierzig Ausländerinnen und ihre Ehemänner müssen solche oder ähnliche Strafbefehle erhalten und – bis auf wenige – auch bezahlt haben.
Nach Bezahlung der Geldstrafe war auch für die AusländerInnen die Angelegenheit nicht erledigt. Auch sie wurden anschließend noch als ZeugInnen im Theissen-Prozeß vorgeladen, außerdem erfuhren sie noch ausländerrechtliche Konsequenzen. Denn die TürkInnen – und nur sie – erhielten Post vom Ausländeramt:

STADT MEMMINGEN

- Ausländeramt -

Stadt Memmingen · Postfach 1853 · 8940 Memmingen
Gegen Postzustellungsurkunde

Frau

. 8940 Memmingen

Konten:
Sparkasse Memmingen (BLZ 73150000)
Kto. 430111203
Postscheckamt München (BLZ 70010080)
Kto. 4096-802

☎ Ortskennzahl 08331
Durchwahl 850
Vermittlung 850-1

Ihre Zeichen und Nachricht — Unsere Zeichen

8940 MEMMINGEN, .1988

Betreff:
Ausländerrecht;
Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Frau

Mit Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom
rechtskräftig seit 88 wurden Sie wegen eines Vergehens des Abbruchs der Schwangerschaft zu einer Geldstrafe von Tagessätzen zu je DM verurteilt.

Diese Verurteilung stellt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz einen Ausweisungsgrund dar. Wir sehen in Ihrem Fall noch einmal von der Ausweisung ab.

Sie werden hiermit ausländerrechtlich v e r w a r n t .

Sobald dem Ausländeramt neue strafbare Handlungen bekannt werden, haben Sie mit ausländerrechtlichen Maßnahmen zur Beendigung Ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen.

Im Auftrag

Kraus
Ltd. Rechtsdirektor

Eine solche Verwarnung bleibt bis zu acht Jahren in den Akten des Ausländeramtes. So lange können Bagatellverstöße (etwa: die Oma bleibt drei Wochen länger als erlaubt) zu Ausweisung und Existenzvernichtung ganzer Familien führen. Eine weitere Konsequenz ist die mögliche Vorenthaltung einer Aufenthaltsberechtigung, die nach acht Jahren bei Erfüllung einiger Auflagen wie Nachweis einer genügend großen Wohnung (nach Wohnraumgröße fragten die Richter in Memmingen regelmäßig) erteilt werden kann. Diese Aufenthaltsberechtigung kann von der Ausländerbehörde nicht mehr zurückgezogen werden, auch nicht bei Erhalt von Sozialhilfe. Soviel zur Tragweite der Strafbefehle für die TürkInnen.

Die in Memmingen ansässigen TürkInnen hatten Glück: Sie erhielten Unterstützung von deutschen Frauen. Eine von diesen erhielt deswegen von ihrem Arbeitgeber eine Abmahnung. Soweit bekannt geworden ist, hat sich die Ausländerbeauftragte Memmingens öffentlich gegen Schwangerschaftsabbrüche ausgesprochen.
Eine Türkin, die den Mut zeigte, vor Gericht zu ziehen, erreichte eine Reduzierung ihrer Geldstrafe um einige hundert Mark, die die ihr auferlegten Gerichtskosten überstiegen.

Die Angehörigen

Gegen achtundsiebzig Freundinnen, Freunde und Ehemänner von Frauen, die bei Theissen eine Abtreibung hatten machen lassen, wurden Ermittlungen wegen Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch aufgenommen. Vierzehn erhielten Strafbefehle, die rechtskräftig wurden.
Die HelferInnen hatten den Frauen Theissens Anschrift vermittelt oder sie zum Abbruch begleitet, was aus medizinischen und psychologischen Gründen oft gefordert wird; sie hatten eine Frau finanziell unterstützt oder den Eingriff bezahlt. Eine Frau hatte ihrer Freundin Geld für den Abbruch geliehen, und das Beihilfeverfahren wurde nur eingestellt, weil der Frau nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie den Zweck des Geldes kannte.
In einem Fall war der Freund einer beschuldigten Frau als Entlastungszeuge benannt worden. Er berichtete arglos und nebenbei, daß er den Eingriff bezahlt habe. Die Freundin, die soeben unter dubiosen Umständen ihre eigene Berufung zurückgezogen hatte (s. S. 71) und dadurch als Zeugin aussagepflichtig geworden war, bestätigte die Aussage. Der Mann erhielt einen Strafbefehl, gegen den die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, weil ihr die Geldsumme zu gering erschien. Der Mann war zum „Tat"-Zeitpunkt minderjährig, daher fand die Verhandlung vor der Jugendstrafkammer statt.

Strafbefehl
Herrn . . ., deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft . . .
Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:
Sie waren mit der anderweitig verfolgten . . . befreundet. Nachdem Frau . . . von Ihnen schwanger geworden war, haben Sie beide sich am . . . 1984 in die Praxis des Frauenarztes Dr. Horst Theissen in 8940 Memmingen, begeben, damit dieser die bei Frau . . . bestehende Schwangerschaft abbricht. Der Schwangerschaftsabbruch wurde am . . . 1984 durch Dr. Theissen auch vorgenommen. Sowohl die anderweitig verfolgte . . . , als auch Dr. Theissen wußten, daß es sich um einen rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch handelt, da die Voraussetzungen einer Indikationslage nicht gegeben waren.
Auch Sie wußten, daß der Schwangerschaftsabbruch nicht rechtmäßig ist. In Kenntnis dieser Tatsache bezahlten Sie vor Durchführung des Eingriffes in der Praxis des Frauenarztes Dr. Horst Theissen das hierfür geforderte Entgelt in Höhe von 600,– DM.
Sie werden daher beschuldigt,
einem anderen vorsätzlich dazu Hilfe geleistet zu haben, eine Schwangerschaft abzubrechen – strafbar als Beihilfe zum Abbruch der Schwangerschaft gemäß §§ 218 Abs. 1, 27 StGB –.
Wegen dieser Tat wird gegen Sie eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 60,– DM (= 3.000,– DM) festgesetzt.
Beweismittel:
Zeugen:
KHM . . ., KPI Memmingen
Urkunden: Kopie der Karteikarte der
Kopie der Einverständniserklärung vom . . . 1984,
Auszug aus dem Bundeszentralregister

Der Theissen-Prozeß

Am 9. September 1988 eröffnete die Große Strafkammer des Landgerichts Memmingen das Verfahren gegen Dr. Horst Theissen. Es wurde angeklagt, nicht rechtmäßige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt zu haben: Ein anderer Arzt habe die Indikationen feststellen müssen, das Vorhandensein von Indikationsgründen wurde bezweifelt, die teilweise nicht erfolgte soziale Beratung und die ambulante Durchführung der Eingriffe in der Arztpraxis bemängelt.
Die drei Strafverteidiger Theissens, Sebastian Cobler, Jürgen Fischer und Wolfgang Kreuzer, übernahmen ihre Mandate erst im Sommer 1988. Die vorherige Verteidigung hatte mit ihrer Strategie: nach innen alles zugeben, nach außen schweigen, keinen Erfolg gehabt. Brigitte Hörster lehnte die Mitarbeit im Theissen-Verfahren ab, weil sie Interessenskollisionen durch gleichzeitige Vertretung von Frauen befürchtete.
Im September 1988 fand die erste Verhandlungsrunde statt, der vier Wochen Pause folgten. Horst Theissen konnte sich noch einmal um seine Praxis und die nicht weniger gewordenen Patientinnen kümmern. Im November wurde der Prozeß fortgesetzt. Die Verhandlungstage – einer bis drei pro Woche – wurden willkürlich angesetzt und verschoben, so daß Theissen im Januar 1989 seine Praxis aufgeben mußte (wofür es auch finanzielle Gründe gab). Wie solche Verhandlungstage aussehen konnten, zeigen diese Beispiele:

Freitag, 7. 4. 1989
8.30 Uhr Fragebögen zu den Fällen 63, 69 und 147
10.00 Uhr Patientin des Angeklagten zu Fall 117
11.00 Uhr Fragebögen zu den Fällen 72, 75 und 77
12.00 Uhr Patientin des Angeklagten zu Fall 26 und Ehemann

Montag, 10. 4. 1989
9.00 Uhr Dr. med. Poettgen über Motive zum Schwangerschaftsabbruch, die Möglichkeit einer Offenlegung dieser Motive bei der ärztlichen (und sozialen) Beratung und die Bedeutung dieser Beratungstätigkeit im Rahmen des 5. StrRRG und des 15. StrRÄG
11.00 Uhr Dr. med. Sprenger zu Fall 113
Dr. med. Schmid-Tannwald zu den Fällen 15, 40, 113, 119
14.00 Uhr Ehefrau des Angeklagten zu dessen Vermögensverhältnissen
14.30 Uhr Sachbearbeiter der KVB über deren Schriftwechsel mit dem Angeklagten wegen ambulanter Schwangerschaftsabbrüche
15.30 Uhr Vertreter des KJA Unterallgäu und des StJA Memmingen zur Unterbringung von Kleinkindern

Über die Atmosphäre im Gerichtssaal ist in der Presse oft berichtet worden. Räumlich hat man sich folgende Anordnung vorzustellen: An der Frontseite des Gerichtssaales befand sich ein Tisch mit fünf Plätzen für den Vorsitzenden Richter Barner, flankiert von den beiden Beisitzenden Richtern Heinrich und Ott, später Grenzstein, diese wiederum flankiert von zwei Schöffen. Auf der linken Saalseite saßen Ersatzrichterin und Ersatzschöffe an einem Tisch, auf der rechten Saalseite die beiden Staatsanwälte Krause und Kreuzpointner und die Protokollantin. Das Viereck schließend: ein Tisch für den Angeklagten Horst Theissen und seine drei Verteidiger. Die Bänke des Gerichts und der Staatsanwaltschaft hat man sich erhöht vorzustellen, die VertreterInnen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung in schwarze Roben gekleidet.
Die Zeugin oder der Zeuge saß zwischen einem Verteidiger und einem Staatsanwalt, den einzig vertrauten Menschen, Theissen, im Rücken. Theissen schaute die Richter an, hinter sich die Pressebänke und das Publikum.

Die Vernehmung der Zeuginnen und ihrer Angehörigen erfolgte ab dem 15. September 1988 unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Da die Ersatzrichterin und die Protokollantin schwiegen, waren die Frauen dann ausschließlich mit Männern konfrontiert.
Der Prozeß dauerte zweiundsechzig Verhandlungstage – extrem lange für ein solches Verfahren – und zog sich über acht Monate hin. Schließlich wurde am 5. Mai 1989 das Urteil verkündet. Horst Theissen erhielt eine ungewöhnlich hohe Strafe mit zweieinhalb Jahren Haft, drei Jahren Berufsverbot als Frauenarzt und Übernahme der Verfahrenskosten. Die Verteidigung legte sofort Revision ein, deren Verhandlung für Sommer 1990 erwartet wird.

Anklage

Am 16. Juni 1988 hatte die Staatsanwaltschaft Memmingen Anklage gegen Horst Theissen erhoben. Theissen hatte sich zu den Ordnungswidrigkeiten bekannt, nicht aber zu Verstößen gegen §218 oder 219a StGB.
Auf den Seiten 2 bis 7 der Anklageschrift, die zu Prozeßbeginn verlesen wurde, sind die Zeitpunkte von 156 Schwangerschaftsabbrüchen („Fällen") und 146 Namen und Vornamen von Frauen aufgeführt, den Zeuginnen der Anklage. Die Verteidigung hatte zu Beginn beantragt, zum Schutz der Frauen auf die Verlesung ihrer Namen zu verzichten. Das Gericht lehnte diesen Antrag ab, und die noch nicht ausgeschlossene Öffentlichkeit – auch VertreterInnen der Medien – hörten Namen für Namen, Datum für Datum.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Memmingen

Az.: 23 Js 9443 / 86

I. Anklageschrift
in der Strafsache

gegen

Dr. Theissen Horst Peter,
geb. .38 in Kleve, verh. Frauenarzt,
deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft
8944 Grönenbach

Eltern:

- in dieser Sache in U-Haft v. 04.09.-20.10.1987 aufgrund des Haftbefehls d. Amtsgerichts MM v. 02.09.87 (Gs 434/87) und d. Haftbefehls d. LG MM vom 09.09.87 (1 Qs 44/87) -

Die Staatsanwaltschaft legt auf Grund der von ihr durchgeführten Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte betreibt seit November 1974 eine eigene Praxis als Frauenarzt in 8940 Memmingen
In den Räumen dieser Praxis nahm er im Zeitraum vom 10.12.1981 bis 23.03.1987 in mindestens 156 Fällen Schwangerschaftsabbrüche vor. In keinem dieser Fälle waren die Voraussetzungen einer Indikationslage nach § 218 a I u. II StGB (medizinische, eugenische, kriminologische oder [illegible]-indikation), was der Angeschuldigte wußte oder zumindest billigend in Kauf nahm, gegeben.
Für die Durchführung des Abbruches hatten die Frauen ein Entgelt von durchschnittlich jeweils ca. 400,-- DM zu entrichten.
Im einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Fälle, gegliedert nach Datum des Abbruches und Namen der Betroffenen:

...

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch jeweils selbständige Handlungen in 156 Fällen eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben,

- strafbar als 156 sachlich zusammentreffende Abbrüche der Schwangerschaft gem. §§ 218 I, 53 StGB –.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Durch eine Mitteilung des Finanzamtes Memmingen vom 7. 11. 1986 wurde bekannt, daß bei einer im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens erfolgten Hausdurchsuchung bei dem Frauenarzt Dr. Horst Theissen, Memmingen, von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Kempten Teile einer Patientenkartei sichergestellt wurde. Daraus solle sich der Verdacht ergeben, daß Dr. Theissen in großer Zahl illegale Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen habe.

Am 8. 12. 1986 erließ das Amtsgericht Memmingen auf Antrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Patientenkartei einen Beschlagnahmeabschluß, der anschließend vollzogen wurde.

Aus den beschlagnahmten Unterlagen wurden die Fälle herausgesucht, und in eine Liste aufgenommen, bei denen sich der Anfangsverdacht eines strafbaren Schwangerschaftsabbruches ergab (Fehlen einer Indikation) und für die noch nicht Strafverfolgungsverjährung eingetreten war. Die vor dem 8. 12. 1981 liegenden Fälle waren, da der Beschlagnahmebeschluß am 8. 12. 1986 ergangen war, bereits verjährt. Die o. g. Liste befindet sich im Beweismittelordner I und ist mit b bezeichnet.

Weiter wurde eine Liste der Frauen erstellt, bei denen sich ein Tatverdacht ergab, sie hätten sich in einem nicht verjährten Zeitraum gem. § 218 I, 218 III S. 1 StGB des Abbruchs einer Schwangerschaft schuldig gemacht (Liste c, Beweismittelordner I).

Auf Bl. 144–150 d. A. befindet sich eine weitere Liste mit den Namen derjenigen Frauen, bezüglich derer sich der Anfangsverdacht eines strafbaren Schwangerschaftsabbruches, begangen durch Dr. Theissen, ergab, der für die Frauen jedoch wegen bereits eingetretener Strafverfolgungsverjährung nicht mehr strafrechtlich geahndet werden konnte.

Diese Aufstellung umfaßt den Zeitraum vom 8. 12. 1981 bis zum 20. 3. 1984. Sie ist nicht ganz vollständig, da darin Frauen, die wegen eines für sie nicht verjährten Abbruches in Liste c aufgeführt sind, in dieser Liste nicht mehr angeführt sind.

Der Angeschuldigte, der bereits in verjährter Zeit eine Vielzahl von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen gegen Entgelt vorgenommen hatte, war zunächst nicht bereit, als Beschuldigter Angaben zu machen, vgl. Bl. 13.

Anhand der Liste c und der auf Bl. 144–150 der Akten befindlichen Aufstellung wurden die weiteren Ermittlungen veranlaßt und die beteiligten Frauen anhand zweier Fragenkataloge als Beschuldigte bzw. Zeuginnen vernommen. Die Fragenkataloge befinden sich im Beweismittelordner I (je ein Muster).

Dr. Theissen wurde am 30. 4. 1987 von der Staatsanwaltschaft vernommen und machte zu allgemeinen Fragen und einzelnen Fällen bereitwillig Angaben, Bl. 26–38. Weiteren bereits vereinbarten Vernehmungsterminen blieb er fern.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen vorsätzlicher Körperverletzung, das sich gegen einen italienischen Jugendlichen richtete, wurde bekannt, daß vom Beschuldigten am 24.02.1987 eine weitere Abtreibung in seiner Praxis vorgenommen worden sein soll (Bl. 49–68). Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft am 14.05.1987 beim Amtsgericht Memmingen den Erlaß eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses. Aufgrund des am 15.05.1987 antragsgemäß erlassenen Beschlusses wurden am 20.05.1987 die Wohnung und die Praxis des Beschuldigten durchsucht. Dabei wurden neben weiteren Unterlagen in deutscher und englischer Sprache gehaltene Merkblätter mit Hinweisen u.a. zum Verhalten nach dem Abbruch einer Schwangerschaft sichergestellt. Die Merkblätter befinden sich zusammen mit anderen sichergestellten

Unterlagen in der Beweismittelakte I.
Die Sprechstundenhilfen des Dr. Theissen hatten sich zunächst ganz oder teilweise geweigert, bei der Kriminalpolizei Memmingen Angaben zu machen. Am 05.08.1987 wurde eine von ihnen durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Memmingen als Zeugin vernommen. Sie gab dabei an, daß zwischen dem 25.09.1986 (Sicherstellung der Patientenkartei des Beschuldigten durch Beamte der Steuerfahndung) und dem 31.12.1986 (Ausscheiden der Zeugin aus der Praxis) vom Beschuldigten noch mindestens 5 weitere Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen wurden. Das Amtsgericht Memmingen erließ daraufhin antragsgemäß am 27.08.1987 erneut einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß gegen Dr. Theissen.
Die neuerliche Durchsuchung der Praxisräume von Dr. Theissen fand am 07.09.1987 und den folgenden Tagen statt. Dabei wurde eine größere Anzahl von Unterlagen sichergestellt.
Die Auswertung der sichergestellten Unterlagen ergab bezüglich der auf Bl. 260 sowie 266–268 d. A. angeführten Frauen Verdachtsmomente auf durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche.
Am 20.09.1987 erließ das Amtsgericht Memmingen antragsgemäß Haftbefehl gegen Dr. Theissen wegen des dringenden Verdachts, in 29 Fällen unerlaubte Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen zu haben, Bl. 132–135. Dr. Theissen wurde am 04.09.1987 festgenommen und in die JVA Memmingen verbracht. Seiner Beschwerde gegen den Haftbefehl half das Amtsgericht Memmingen nicht ab. Das Landgericht Memmingen hob am 09.09.1987 den Haftbefehl des Amtsgerichts Memmingen vom 02.09.1987 auf und erließ am gleichen Tag antragsgemäß einen neuen Haftbefehl wegen insgesamt 48 Fällen des illegalen Schwangerschaftsabbruchs Bl. 161–164.
Das Oberlandesgericht München setzte mit Beschluß vom 30. September 1987 den Haftbefehl des Landgerichts Memmingen gegen eine Vielzahl von Auflagen außer Vollzug Bl. 199–203. Dr. Theissen wurde am 20.10.1987 aus der Untersuchungshaft entlassen, Bl. 235.
Dr. Theissen wurde von der Staatsanwaltschaft am 09.06.1988 abschließend zu den Tatvorwürfen vernommen. Die Vernehmungsniederschrift findet sich auf Bl. 273–279 der Akten.
Der Angeschuldigte räumt ein, daß er in einer Vielzahl von Fällen Schwangerschaftsabbrüche in seiner Praxis vorgenommen hat, wie sie aus den Eintragungen in der jeweiligen Karteikarte und den vorliegenden Einverständniserklärungen ersichtlich sind. Die in den Karteikarten von ihm benutzten Abkürzungen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, hat er in seiner Beschuldigtenvernehmung beispielhaft erklärt, Bl. 275 u. 276.
Der Angeschuldigte gibt an, daß er in allen Fällen, in denen er einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat, davon überzeugt war, daß eine Indiktationslage gegeben war. Das Vorbringen der Frauen habe er jeweils sehr sorgfältig geprüft. Bezüglich des Vorliegens einer Notlagenindikation habe er eine weite Auffassung gehabt, vgl. Bl. 273 u. 274.
In etwa 95–98 % der Fälle habe die gem. § 219 I StGB erforderliche Bescheinigung eines zweiten Arztes vorgelegen. Gleiches gelte für die Sozialberatungsbescheinigung (vgl. Bl. 28).
Die Ermittlungen ergaben, daß in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen die objektiven Voraussetzungen einer Indikationslage nicht gegeben waren.
Die Notlagenindikation, die in den meisten Fällen allein in Betracht kommt, setzt voraus, daß nach ärztlicher Erkenntnis bei der Schwangeren die Gefahr einer Notlage besteht, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt und die Notlage auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann, § 218 II Nr. 3 StGB.
Die Notlage muß nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung so schwer wiegen, daß diese die Schwangere unter Berücksichtigung ihrer gesamten persönlichen und sozialen Verhältnisse so in Bedrängnis bringt, wie in den drei übrigen Indikationsfällen des § 218 a StGB. Nur unter dieser Voraussetzung kann die auch vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 25.02.1975 (BVerfGE 39, 1 ff) geforderte Kongruenz der Notlagenindikation mit den übrigen Indikationsfällen bewahrt bleiben und dadurch der Schutz des ungeborenen Lebens als eines

Rechtsgutes von höchstem Rang (a.a.O. S. 50) gesichert werden.
Die eine Notlagenindikation begründenden Belastungen müssen daher erheblich über die bei einer Schwangerschaft üblichen hinausgehen. Insbesondere reichen i. d. R. wirtschaftliche oder familiäre Schwierigkeiten, soweit sie nicht extrem sind, dafür nicht aus. Auch müssen Unterbrechungen und Verzögerungen in der Ausbildung grundsätzlich hingenommen werden, es sei denn, daß damit der ganze Lebensweg ernstlich gefährdet wäre. Die Notlage muß gewichtiger sein, als die „besondere Bedrängnis" im § 218 III, S. 3 StGB, die noch keinen Rechtfertigungsgrund darstellt. Es muß sich also um Extremfälle handeln. Das Verlangen nach einem hohen Lebensstandard reicht keinesfalls aus, aber auch nicht Gesichtspunkte der Familienplanung oder die Angst vor sozialer Diffamierung bei nichtehelicher Geburt.
Diese Grundsätze hat der Angeschuldigte z. B. in den nachstehend angeführten Fällen nicht beachtet:
Fall 1 der Anklage:
Dabei handelt es sich um eine zum Zeitpunkt des Abbruches 21jährige ledige (Beruf). Sie gibt an, daß sie nicht gewußt habe, was eine Indikation überhaupt gewesen sei (auf Frage 3, VIII, b des Fragenkataloges). Der Angeschuldigte habe zunächst versucht, sie zu überzeugen, daß sie das Kind austragen solle. Erst auf ihre eindringliche Bitte hin sei er zu dem Eingriff bereit gewesen. (B, V). Ihrer Einschätzung nach habe eine Indikationslage zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen.
Fall 6 der Anklage:
Dabei handelt es sich um eine zum Abbruchszeitpunkt etwa 18½ Jahre alte Frau. Sie gibt an, daß sie über das Vorliegen einer Indikationslage nicht nachgedacht habe; sie sei zu jung gewesen, um das Kind zu bekommen (BV III b). Der Angeschuldigte hat in diesem Fall weder nach einer ärztlichen Bestätigung noch danach gefragt, ob eine Sozialberatung durchgeführt wurde. Er wußte von der Strafbarkeit seines Tuns, was er auch gegenüber der Zeugin äußerte.
Fall 7 der Anklage:
Hierbei handelt es sich um eine zum Abbruchszeitpunkt 19jährige ledige (Beruf), die lediglich finanzielle Probleme als Grund für den Schwangerschaftsabbruch nennt. Sie sei der Meinung gewesen, daß der Angeschuldigte nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornehmen werde, sondern daß sie von ihm lediglich eine Adresse im Ausland bekommen werde, wo sie abtreiben lassen könne. Der Angeschuldigte habe ihr gegenüber geäußert, daß sie über den erfolgten Abbruch schweigen solle. Sie sei von ihrem Freund zu dem Abbruch angestiftet worden und habe heute noch ein Schuldgefühl.
Fall 11 u. 40 der Anklage:
Dabei handelt es sich um eine im Jahr 1955 geborene verheiratete Hausfrau, die insgesamt 3 Schwangerschaftsabbrüche in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum durchführen ließ, nämlich am 20.10.1981 (verjährt), am 30.03.82 (Fall 11) und am 17.01.1983 (Fall 40). Daraus ist zu schließen, daß in diesem Fall die Schwangerschaftsabbrüche offenbar als Familienplanungsmethode betrachtet wurden.
Die Zeugin gibt an (BV III), daß sie über die Einzelheiten einer Indikation überhaupt nicht unterrichtet gewesen sei. Bei ihr habe eigentlich keiner der Indikationsgründe vorgelegen. Der Angeschuldigte habe ihr gegenüber geäußert, daß sie über den erfolgten Abbruch schweigen solle (CX).
Fall 109 der Anklage:
Dieser betrifft eine zum Abbruchszeitpunkt 22jährige ledige (Beruf), die angibt, daß der Kindsvater verheiratet gewesen sei und sie durch das Aufziehen des Kindes unlösbare Probleme auf sich zukommen sah (II, 4). Sie sei deshalb nicht zu einer Sozialberatungsstelle gegangen, da sie keine Möglichkeiten für einen legalen Schwangerschaftsabbruch gesehen habe. Mit dem Angeschuldigten habe sie lediglich über den möglichen Termin gesprochen. Er habe ihr damals noch einen Zettel über die Art des Abbruchs und dessen Folgen mitgegeben und sie aufgefordert, den

Zettel zu lesen und anschließend zu verbrennen, damit sich die Sache nicht herumspreche (II, 12). Der Angeschuldigte habe ihr gesagt, daß er den Abbruch nicht gerne vornehme, da er sich strafbar mache (III, 6, 13).
Fall 139 der Anklage:
Hierbei handelt es sich um eine zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruches 29jährige verheiratete (Beruf). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Indikationslage sind aus den vorhandenen Unterlagen nicht erkennbar geworden.
In allen angeklagten Fällen lag objektiv keine Indikation zum Abbruch der Schwangerschaft vor und in allen Fällen, außer dem unter Ziff. 130 der Anklageschrift, hat der Angeschuldigte zudem gegen die Vorschriften der §§ 218 b I Nr. 1 und/oder 219 I StGB verstoßen, wobei überwiegend beide Vorschriften nicht eingehalten wurden.
Dies widerlegt in Verbindung mit den nachstehend angeführten Tatsachen seine Einlassung, daß er jeweils von dem Fehlen der Strafbarkeit des Abbruches (im Sinn des § 218 a StGB) ausging.
Die Voraussetzungen der angeblichen Indikationslage hat er regelmäßig nicht dokumentiert. In den Einwilligungserklärungen, die von den Frauen in den allermeisten Fällen unterschrieben wurden und in denen mit dem vorformulierten Text: „Hiermit erkläre ich mich mit der medizinisch/eugenisch/sozial indizierten Interruptio einverstanden" 3 der möglichen Indikationslagen angegeben waren, fand sich in keinem der untersuchten Fälle eine Kennzeichnung der jeweils angeblich vorliegenden konkreten Indikationslage.
Zudem ergibt sich aus einer ganzen Anzahl von Zeugenvernehmungen, daß dem Angeschuldigten bewußt war, daß er nicht rechtmäßig handelt.
Auch führte der Angeschuldigte weiterhin Schwangerschaftsabbrüche durch, als ihm bereits bekannt war, daß gegen ihn wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
Aufgrund dieser Tatsachen, die durch die angeführten Beweismittel nachgewiesen werden können, ist ersichtlich, daß der Angeschuldigte in allen angeklagten Fällen vorsätzlich handelte, wobei er zumindest jeweils damit rechnete, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Indikationslage nicht gegeben waren.
Er hat sich seinen Angaben nach zwar intensiv mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruches befaßt, aber trotz der Vielzahl der von ihm durchgeführten Abbrüche nicht den Rat rechtskundiger Personen eingeholt (Bl. 275). Er gab seinen Wertmaßstäben den Vorrang vor der gesetzlichen und verfassungsrechtlich gebotenen Regelung.
Die Strafzumessungsvorschrift des § 218 II S. 1 StGB wird anzuwenden sein, da er gewerbsmäßig handelte und damit jeweils ein besonders schwerer Fall gegeben ist. Als durchschnittliches Entgelt für einen Schwangerschaftsabbruch verlangte er etwa 400,— DM, wobei er nach eigenen Angaben in etwa 30–40 Prozent der Fälle andere im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch anfallende Leistungen noch über die Krankenkasse abrechnete (Bl. 274 u.).
Die Einkünfte, die er durch die Vornahme der Schwangerschaftsabbrüche erzielte, gab er in seinen Einkommenssteuererklärungen zudem nicht an, damit diese Einnahmen nicht der Besteuerung unterworfen werden.
Durch Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 24.02.1988 wurde er wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt (7 Ds 508 fs 20792/87). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Je eine Kopie der Anklage der Staatsanwaltschaft Augsburg und des Urteils des Amtsgerichts Augsburg befinden sich im Beweismittelordner I.
Die Verhängung eines Berufsverbotes, § 70 StGB, wird erforderlich sein.
Der Angeschuldigte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.
Die Strafverfolgung wurde gem. § 154 I Nr. 1 StPO auf die angeklagten Straftaten beschränkt. Der Umfang der Beschränkung ergibt sich aus der Abschlußverfügung, Bl. 284–293.

Zeuginnen

Als Zeuginnen der Anklage hatte die Staatsanwaltschaft einhundertsechsundvierzig Frauen für den Prozeß herausgesucht. Theissen hatte bei den Frauen insgesamt einhundertsechsundfünfzig Mal einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt; bei acht Frauen zweimal und bei einer Frau dreimal. Hinsichtlich des Alters wurde eine Vorauswahl getroffen, denn keine zum Zeitpunkt der Abtreibung minderjährige Frau war dabei. Dadurch wurde eine Verweisung an die Jugendstrafkammer vermieden.
Alle Frauen waren vorher rechtskräftig verurteilt oder ihr Schwangerschaftsabbruch war verjährt (Verjährungsfristen für Frauen drei Jahre, für ÄrztInnen fünf Jahre). Das machte den Frauen die Aussageverweigerung unmöglich. Die Zeuginnen wurden für diesen Prozeß gegen Theissen sorgfältig präpariert.
Achtundzwanzig Frauen waren Ausländerinnen, also etwa zwanzig Prozent. Der *gesamte* AusländerInnenanteil an der bayrischen Bevölkerung beträgt sieben Prozent. Die ausländischen Zeuginnen stammten aus der Türkei, aus Griechenland, Italien und Jugoslawien. Rund fünfzehn Prozent der Zeuginnen waren türkischer Nationalität, bei weniger als einem Prozent türkischer Frauen an der bayrischen Gesamtbevölkerung.
Im Verlauf der Verhandlung wurden fünfundsiebzig Frauen, die neunundsiebzig Abbrüche hatten, vor Gericht vernommen. Nach Nationalitäten aufgeschlüsselt, mußten 37% der deutschen, jedoch 75% der türkischen Zeuginnen vor Gericht aussagen. Siebenundsiebzig Fälle wurden nach § 154 Strafprozeßordnung zur Beschleunigung des Verfahrens kurz vor Prozeßende eingestellt, das heißt, im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtstrafe fielen sie nicht mehr ins Gewicht und wurden – jederzeit für einen neuen Prozeß gegen Theissen abrufbar – zurückgestellt. Damit wurden gerade diejenigen Fälle (das sind nicht Frauen, sondern Abtreibungsfälle) eingestellt, die auch zur Entlastung Theissens hätten führen können (Wolfgang Kreuzer).
Die Anklagezeuginnen erhielten in mehrerer Hinsicht bemerkenswerte Post vom Vorsitzenden Richter. Der zu einiger Berühmtheit gelangte Fragebogen enthält über hundert Fragen, doch eine einzige nicht, nämlich die Frage nach dem Grund oder Hintergrund des Schwangerschaftsabbruchs. Stattdessen sollte die finanzielle Lage, genannt soziale Indikation, geprüft werden:

Sehr geehrte Frau

die Staatsanwaltschaft hat nach Abschluß der Ermittlungen gegen Herrn Dr. Theissen Anklage erhoben. Bei Durchsicht der zahlreichen Vernehmungen nach dem von der Polizei und von der Staatsanwaltschaft entwickelten Fragebogen mußten wir leider feststellen, daß einige Punkte, auf die es für die Entscheidung des Gerichts ankommt, dadurch nicht erfaßt worden sind, besonders Umstände, die für die Prüfung des Vorliegens einer medizinischen oder sozialen Indikation notwendig sind. Da unsere Prozeßordnung eine umfassende Sachaufklärung von Amts wegen verlangt, wäre es geboten, Sie als Zeugin zur Hauptverhandlung vorzuladen, wie dies die Staatsanwaltschaft auch beantragt hat.

Um Ihnen - und auch Herrn Dr. Theissen - die mit einer Befragung in einer öffentlichen Hauptverhandlung verbundenen Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu ersparen, möchten wir zunächst den Versuch unternehmen, durch eine Ergänzung der bisherigen Befragung auf schriftlichem Wege insbesondere die persönlichen Daten aber auch Ihre Auskünfte über Ihre Behandlung durch Herrn Dr. Theissen soweit zu vervollständigen, daß sich - wie wir hoffen - Ihre Vernehmung hier vor Gericht eventuell erübrigt.

Zu diesem Zweck erlaube ich mir in der Anlage die Übersendung eines zusätzlichen Fragebogens und bitte Sie höflich, diesen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und binnen 14 Tagen unter Verwendung des ebenfalls beiliegenden Freikuverts hierher zurückzusenden. Ich gehe davon aus, daß Sie auch diesmal genau so gewissenhaft Auskunft geben werden, wie Sie das schon bisher getan haben. Nur rein vorsorglich muß ich Sie pflichtgemäß darauf hinweisen, daß Sie sich im Falle einer wenn auch nur teilweisen unrichtigen und/oder unvollständigen Beantwortung einer Frage zum Vorteil von Herrn Dr. Theissen wegen vollendeter oder zumindest versuchter Strafvereitelung nach § 258 des Strafgesetzbuches strafbar machen könnten.

Eine weitere Erleichterung für das Verfahren, insbesondere für den angeklagten Arzt Herrn Dr. Theissen, wäre es, wenn Sie sich entschließen könnten - soweit noch nicht geschehen - diesen von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Deshalb ist in den Fragebogen eine entsprechende Erklärung aufgenommen worden.

Ich danke im voraus für Ihre Mitwirkung an einer möglichst diskreten Abwicklung des Verfahrens, was nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse liegen dürfte. Wenn Sie dabei auf Fragen stoßen sollten, deren Beantwortung Ihnen Schwierigkeiten bereitet, so steht Ihnen hierfür der Rechtspfleger der Strafabteilung des Landgerichts Memmingen zur Verfügung (Tel. 08331/105-222), soweit Sie weiter entfernt wohnen, auch die Rechtsantragsstelle eines jeden Amtsgerichts (die im Falle von Unklarheiten beim hiesigen Rechtspfleger anrufen kann).

Sollten Sie aber Wert darauf legen, daß Ihr Fall über den Inhalt des Fragebogens hinaus in der Hauptverhandlung weiter aufgeklärt wird, so bleibt es Ihnen unbenommen, den übersandten Fragebogen nicht auszufüllen. Wenn Ihr Fragebogen nach Ablauf der Frist hier nicht ausgefüllt vorliegt, gehe ich davon aus, daß Sie den letztgenannten Weg wählen. In diesem Falle werden Sie dann zu einem jetzt noch nicht näher bestimmbaren Termin im Herbst 1988 als Zeugin geladen werden.

Hochachtungsvoll

Barner
Vorsitzender Richter am Landgericht

2 Anlagen:
1 Fragebogen
1 Freikuvert

Schriftliche Zeugenäußerung
- unter Beachtung der Hinweise am Ende -

I. Persönliche Verhältnisse

	im Zeitp.d.Eingriffs	heute
1. Pers.Verh.d.Zeugin		
a) Familienname	.....	.....
b) Geburtsname	.....	
c) Vorname	.....	
d) Geburtsdatum	.....	
e) Familienstand	.....	.....
f) Beruf (bitte kennzeichnen, ob Lehr-, Anlernberuf oder Hilfsarb.)	.....	.....
g) Anschrift	.....	.....
h) Brutto-/Nettoeinkommen monatlich (bitte Bescheinigung über Lohn, Gehalt, Rente oder Arbeitslosenunterstützung beifügen)	.....	.....
i) Schulden	.....	.....
Entstehungsgrund	.....	.....
.....		
mtl.Belast.aus Zins u.Tilg.	.....	.....
.....		
k) Vermögen, nähere Bezeichnung (Sparguthaben, Grundbesitz, Aktien u.a.)	.....	.....
Betrag	.....	.....
l) Größe der Wohnung oder eines Hauses (wieviel Zimmer, Küche, Bad?)	.....	.....
m) Höhe der Miete (Kaltmiete + Nebenkosten)	.....	.....

2. Ehemann / Partner

a) Familienname .....

b) Vorname .....

c) Geburtsdatum .....

d) verheiratet seit .....

befreundet seit .....

zusammenwohnend seit .....

e) Beruf ....

f) Einkommen ....
(soweit möglich bitte Lohnbescheinigung beifügen)

g) Zustand der Ehe/der Partnerschaft

....

.....

h) getrenntlebend seit .....

geschieden seit ....
Besteht Einverständnis mit der Verwertung der Scheidungsakten? ..... (ggf.bitte Aktenzeichen des Scheidungsverfahrens angeben)

i) Wann erfuhr er von der Schwangerschaft?

3. Erzeuger (falls nicht identisch mit Ehemann oder Partner)

a) Familienname .....

b) Vorname .....

c) Geburtsdatum .....

d) Anschrift ....

....

....

e) Dauer der Beziehungen von..... bis.....

f) Beruf ....

g) Einkommen und Vermögen ....
(brutto/netto? Welche Unterhaltsverpflichtungen bestehen? Sind Schulden abzuzahlen, z.B. Barkredit oder Bausparkasse?)

h) Hindernisse gegen Festigung der Beziehungen .....

i) Einstellung zu dem zu erwartenden Kind .....
(Wann erfuhr er von der Schwangerschaft?)

k) War mit Anerkennung der Vaterschaft zu rechnen? .....
(falls nein, warum nicht?)

4. Kinder

a) Anzahl ....

b) 1. Kind
aa) Familienname .....

bb) Vorname .....

cc) Geburtsdatum .....

dd) Ausbildungsstand/Beruf..... .....

ee) etwaiges Einkommen ....
(ggf. bitte Lohnbescheinigungen beifügen)

ff) Gesundheitszustand ....

gg) Hausarzt .....

2. Kind
3. Kind
4. Kind (wie oben ggf. auf einem eigenen Blatt)

5. Eltern

a) Vater
aa) Familienname .....

bb) Vorname .....

cc) Geburtsdatum .....

dd) Anschrift .....

ee) Einkommen ....
(soweit möglich bitte Bescheinigung beifügen)

ff) Gesundheitszustand ....

gg) Hausarzt .....

hh) verheiratet/geschieden/getrennt lebend seit .....
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

b) Mutter
aa) Familienname .....

bb) Vorname .....

cc) Geburtsdatum .....

dd) Anschrift .....

ee) Einkommen ....
(soweit möglich bitte Bescheinigung beifügen)

ff) Gesundheitszustand ....

gg) Hausarzt .....

hh) verheiratet/geschieden/getrennt lebend seit .....
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

c) Verhältnis zu den Eltern .....

d) Waren die Eltern oder ein Elternteil von der Schwangerschaft informiert?
.....

e) Hätten die Eltern Aufsicht oder auch Erziehuung des erwarteten Kindes übernommen?
.....

6. Betreuungsmöglichkeit durch Geschwister oder Freunde

Standen für die Betreuung des zu erwartenden Kindes Geschwister oder Freunde zur Verfügung? ..... (wenn ja, bitte Fragen wie Ziff.I.5. beantworten, ggf. auf einem eigenen Blatt)

7. Arbeitgeber

a) Bestand die Gefahr der Kündigung nach Ablauf des Mutterschutzes? ..... (wenn ja, welche Anhaltspunkte waren dafür vorhanden?)

b) Name, Anschrift und Telefonnummer der Firma .....

(bitte Name, Adresse u. Telefon der Person mitteilen, die Ihr Vertrauen besitzt und ggf. geeignete Auskünfte erteilen kann)

II. Medizinische Fragen

1. Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft .....

2. durch wen festgestellt? .....

3. Ergebnis (Schwangerschaftswoche) .....

4. Gesundheitszustand

a) Vorbelastungen

aa) welche? .....

bb) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes

.....

cc) ärztlicherseits verordnete und eingenommene Medikamente

.....

b) ärztlicherseits gegen die Schwangerschaft geäußerte Bedenken

aa) Art der Bedenken .....

bb) Name und Anschrift des Arztes .....

5. Datum des Schwangerschaftsabbruchs .....

6. Nachträgliche Komplikationen oder Beschwerden durch den erfolgten Schwangerschaftsabbruch

a) ja / nein
wenn ja, welche? .....

b) ärztliche Behandlung durch welchen Arzt? .....

7. Werden diese Ärzte, ggf. welche, von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden?

III. Fragen zum Verfahren

1. Der behandelnde Arzt

a) Welcher Frauenarzt behandelte die Zeugin vor dem Eingriff?

(bitte Namen, Anschrift und Telefonnummer angeben)

.....

b) Wurde dieser Arzt auch nach Beginn der Schwangerschaft aufgesucht, ggf. wann?

.....

c) Wie lautete die Diagnose (welche Schwangerschaftswoche)?

.....

d) Wurde dem Arzt mitgeteilt, daß das Kind unerwünscht sei?
ja / nein

e) Hat der Arzt Adressen genannt, wo der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden würde, ggf. welche Adressen?

.....

f) Ging die Zeugin selbst von einer Indikationslage aus?
(bitte kurz begründen)

g) Wurde mit diesem Arzt über die Frage der rechtlichen Voraussetzungen eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs gesprochen, ggf. was wurde erörtert?

h) Hat dieser Arzt den Schwangerschaftsabbruch befürwortet?
ja / nein

i) Hat er hierüber eine Bescheinigung ausgestellt?
ja / nein

Wenn ja, welchen Inhalt hatte sie (Dauer d. Schwangerschaft, Stellungnahme zu einer eventuellen Indikationslage)?
- vgl. hierzu Ziff. 2 der ergänzenden Hinweise -

k) Wird dieser Arzt von seiner Schweigepflicht hinsichtlich Beratung und Behandlung der Zeugin entbunden?

.....

l) Hätte die durch die Schwangerschaft eingetretene Notlage auf eine andere zumutbare Weise abgewendet werden können?

ja/nein

Wenn nein, warum nicht?

2. Beratung durch Sozialberatungsstellen

a) Wurde zum Zwecke der Beratung eine Sozialberatungsstelle aufgesucht?
ja / nein

b) Wo fand die Beratung statt? (Personalien und Anschrift)

.....

c) Wann fand die Beratung statt? .....

d) Was war das Ergebnis der Beratung? .....

.....

e) Wurde eine Bescheinigung über die durchgeführte Beratung ausgestellt?
ja / nein
- vgl. Ziff. 2 der ergänzenden Hinweise -

f) Wurde von der Beratungsstelle ein Arzt genannt, der möglicherweise den Abbruch vornehmen werde, ggf. welche Namen wurden genannt?

.....

g) Wird die Sozialberatungsstelle von der Schweigepflicht entbunden?
ja / nein

3. Indikationsgutachten

a) Wurde Dr. Theissen ein ärztliches Indikationsgutachten vorgelegt?
ja/nein
- vgl. Ziff. 2 der ergänzenden Hinweise -

b) Welcher Arzt hat dieses Gutachten wann ausgestellt?

.....

4. Kontaktaufnahme mit Dr. Theissen

a) Durch wen wurde die Zeugin darauf hingewiesen, daß Dr. Theissen möglicherweise einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen werde?

.....
- insoweit Auskunftsverweigerungsrecht, falls der Hinwei von Angehörigen kam (vgl. unter Ziff. 1 d. erg. Hinweise

b) Wie wurde der erste Besuch in der Praxis Dr. Theissen ve einbart?

.....

c) Wurde dabei, ggf. mit wem, bereits über die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches gesprochen?

.....

d) Wurden dabei bereits die Kosten für den Abbruch angespro chen?
ja / nein

5. Der Schwangerschaftsabbruch

a) Fand vor dem Termin des Eingriffs (Abbruch) ein weiterer Termin in der Praxis Dr. Theissen statt, wenn ja, wann?

.....

b) Was wurde bei diesem Termin erörtert? Dauer des Gesprächs?

.....

c) Wurde von Dr. Theissen eine Bescheinigung über eine vorangegangene Beratung durch einen anderen Arzt oder eine Sozialberatungsstelle verlangt?
ja / nein
- vgl. Ziff. 2 der ergänzenden Hinweise -

d) Wurde Dr. Theissen eine solche Bescheinigung ausgehändigt?
ja / nein

e) Wurde mit Dr. Theissen über die Möglichkeit eines legalen Schwangerschaftsabbruches gesprochen?
ja / nein

f) Hat die Zeugin Herrn Dr. Theissen ihre gesundheitliche Verfassung sowie ihre persönliche und soziale Situation dargelegt, wenn ja, mit welchem Inhalt?

g) Ging Dr. Theissen von einer Indikationslage aus, wenn ja, mit welcher Begründung?

h) Informierte Dr. Theissen über die Methode des Abbruchs?
ja / nein
Welche Methode wurde angewandt? .....

i) Wer war bei dem Abbruch zugegen und zu welchem Zweck?

.....

k) Welcher Betrag wurde für den Abbruch verlangt (von Dr. Theissen oder einer Mitarbeiterin)?
.....
Wurde eine Rechnung ausgestellt?
ja / nein

l) Wurde er vor oder nach dem Abbruch verlangt? .....

m) Welcher Betrag wurde tatsächlich bezahlt? .....

n) Wurde der Betrag bar oder in sonstiger Weise, ggf. wie bezahlt?
.....
Erhielt die Zeugin eine Quittung?
ja / nein

o) Woher hatte die Zeugin das Geld? .....
- evtl. Auskunftsverweigerungsrecht (vgl. Hinweis Ziff. 1 am Ende -

p) Hat Dr. Theissen einen Krankenschein verlangt ☐
oder zurückgewiesen? ☐ (bitte ankreuzen)
Mit welcher Begründung?

.....

q) Wurde ein Krankenschein übergeben?
ja / nein

r) Hat Dr. Theissen nach dem Eingriff geäußert, daß die Zeugin über den Eingriff schweigen solle, wenn ja, was hat er gesagt?

6. Entbindungserklärung

Wird Dr. Theissen von der Schweigepflicht hinsichtlich der Gespräche und Behandlungen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch entbunden?
ja / nein

7. Einflußnahme

Hat Polizei oder Justiz zur Herbeiführung einer Aussage bisher Druck ausgeübt? Wenn ja, in welcher Weise?

IV. Sonstige Bemerkungen:

Die Hinweise im Anschreiben und am Ende meiner Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet.

.....
Ort Datum Unterschrift

Ergänzende Hinweise

1)

Nach § 55 der Strafprozeßordnung kann die Zeugin die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einem Angehörigen (Verlobten, Ehegatten, auch dem geschiedenen, Eltern, Kindern, Geschwistern, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten, Schwagern, Schwägerinnen) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. – Gesetzestext auf der Rückseite –

Das betrifft hier nicht die Frage des Abbruches der Schwangerschaft für die Zeugin selbst, da sie entweder rechtskräftig verurteilt oder der Fall verjährt ist, aber möglicherweise die Mitwirkung von Angehörigen an dem Abbruch, sei es in Form der Anstiftung oder Beihilfe hierzu, entweder durch den Rat, zu Dr. Theissen zu gehen (Frage III 4a) oder durch die Finanzierung des Abbruchs (Frage III 5 o).

2)

Es wird gebeten, eine Kopie oder das evtl. noch vorhandene Original der Sozialberatungsbescheinigung und/oder des ärztlichen Attestes im Sinne des § 219 StGB oder anderer noch vorhandener Atteste gegen Zusicherung der Rückgabe nach Abschluß des Verfahrens mit vorzulegen, falls noch nicht geschehen.

3)

Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter haben zwar grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, daß die vorstehende schriftliche Zeugenäußerung in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, werden aber auf die persönliche Vernehmung der einzelnen Zeugin nur dann verzichten, wenn sie aufgrund der Antworten davon ausgehen können, daß die Beantwortung wahrheitsgemäß erfolgt.

§ 52. [Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen] (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) [1] Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. [2] Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) [1] Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. [2] Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55. [Auskunftsverweigerungsrecht] (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Kommentar von Gerhard Mauz:

. . . Gehen wir davon aus, Mäßigung und Respekt erwartet die Dritte Gewalt, daß man in Memmingen doch ein wenig nachdenklich geworden wäre, wenn Dr. Theissen von Anfang und durchgehend kenntnisreich und entschlossen anwaltlich vertreten worden wäre. Doch die Strafkammer und die Staatsanwaltschaft in Memmingen wurden nicht ernsthaft zur Selbstprüfung (juristisch und menschlich) gezwungen, und so kam es, unter anderem, zu den Fragebögen, die Empörung ausgelöst haben.

In einem Anschreiben an die „Sehr geehrte Frau", verfaßt und unterschrieben vom Vorsitzenden Richter Albert Barner, 60, wird zu dem Fragebogen, der an die in Betracht kommenden Zeuginnen verschickt wurde, mitgeteilt, daß man „Ihnen – und auch Herrn Dr. Theissen – die mit einer Befragung in einer öffentlichen Hauptverhandlung verbundenen Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu ersparen" bemüht ist.

Es heißt, daß sich durch sorgfältige Beantwortung der Fragen, „wie wir hoffen", eine „Vernehmung hier vor Gericht eventuell erübrigt". Daß entweder die Anklage oder die Verteidigung auf einer mündlichen Überprüfung der Angaben im Fragebogen bestehen würde, wird nicht gesagt – obwohl auch nichts verschwiegen wird: Es heißt ja: „wie wir hoffen", und: „eventuell".

Sollte die Beantwortung der Fragen Schwierigkeiten bereiten, so wird fürsorglich an den „Rechtspfleger der Strafabteilung" verwiesen (den man bekanntlich in kleinen Städten völlig unauffällig aufsuchen kann). Und dann heißt es:

Sollten Sie aber Wert darauf legen, daß Ihr Fall über den Inhalt des Fragebogens hinaus in der Hauptverhandlung weiter aufgeklärt wird, so bleibt es Ihnen unbenommen, den übersandten Fragebogen nicht auszufüllen. Wenn Ihr Fragebogen nach Ablauf der Frist hier nicht ausgefüllt vorliegt, gehe ich davon aus, daß Sie den letztgenannten Weg wählen. In diesem Fall werden Sie dann zu einem jetzt noch nicht näher bestimmbaren Termin im Herbst 1988 als Zeugin geladen werden.

Es trifft nach unserer Kenntnis *nicht* zu, daß diesem Schreiben und dem ihm anliegenden Fragebogen keine Belehrung über die Möglichkeiten beilag, das Zeugnis oder die Auskunft zu verweigern. Auch im Fragebogen wurden nach unserer Kenntnis Hinweise gegeben, und es hingen auch an dem Fragebogen „Ergänzende Hinweise". Ergänzender Hinweis drei, endgültig die Verwirrung besiegelnd, teilt mit, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter würden auf die persönliche Vernehmung der einzelnen Zeugen nur dann verzichten, „wenn sie aufgrund der Antworten davon ausgehen können, daß die Beantwortung wahrheitsgemäß erfolgt". Darüber, daß Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter jede Wahrheit anzweifeln werden, die nicht ihrer Auffassung enspricht – kein Wort.

Nach dem „Erzeuger (falls nicht identisch mit Ehemann oder Partner)" erkundigt sich der Fragebogen. Alle sind dran, auch die Eltern, deren Einkommen mitzuteilen ist („soweit möglich bitte Bescheinigung beifügen"), genauso wie der Arbeitgeber, von dem man wissen will, ob „die Gefahr der Kündigung nach Ablauf des Mutterschutzes" bestand („bitte Name, Adresse u. Telefon der Person mitteilen, die Ihr Vertrauen besitzt und ggf. geeignete Auskünfte erteilen kann").

Was ist nicht alles geschehen im Rahmen dieses Strafverfahrens. Erkundigungen bei Firmen durch die Polizei, glatte Antworten, einmal, tatsächlich, gibt jemand keine Antwort auf konkrete Fragen bezüglich einer Frau, die in der Firma tätig war, weil er „Bedenken wegen des Datenschutzes" hat. Die letzte Frage des Fragebogens übrigens lautet, es ist alles streng korrekt zugegangen: „Hat Polizei oder Justiz zur Herbeiführung einer Aussage bisher Druck ausgeübt? Wenn ja, in welcher Weise?" Das wird am Ende des Fragebogens gefragt, den wir hier beschrieben haben . . .

(Auszug aus Gerhard Mauz: „Wenn aber diese neun Monate vorbei sind", in „Spiegel", Nr. 43/1988)

Nur etwa die Hälfte der verschickten Fragebögen soll – teilweise unvollständig ausgefüllt – zurückgekommen sein.
Tatsächlich hatten die Frauen keine Chance, sich der Ladung vor Gericht zu entziehen.

Landgericht Memmingen
– Geschäftsstelle –

Geschäftsnummer: [redacted]
(Bitte stets angeben!)

8940 Memmingen, [redacted] Oktober 1988
Hallhof 1
Telefon: (0 83 31) 105-1
Telex: 5 45 75 stame
Postgirokonto München
BLZ (700 100 80) 26 56-800

Landgericht Memmingen · Hallhof 1 · 8940 Memmingen

Frau
[redacted]

Ladung

Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit!

☒ Strafsache ☐ Bußgeldsache ☐ Privatklagesache

gegen Dr. Theissen Horst
wegen Abbruch der Schwangerschaft

Sehr geehrte Frau

In oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher **geladen auf**

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	**oben bezeichnetes Gebäude**
——— ——	— 1988 —	—	Sitzungssaal I – 1. Strafkammer –

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuß gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Sollten Sie zum angesetzten Termin aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, teilen Sie die Hinderungsgründe bitte umgehend mit.

Wenn Sie ohne rechtzeitige genügende Entschuldigung nicht erscheinen, müssen Ihnen die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Zugleich muß gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1 000.- DM und für den Fall, daß es nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Wochen festgesetzt werden. Außerdem kann Ihre zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Hochachtungsvoll

Müller, AInsp.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zusatz:
Sie werden gebeten, Lohnbescheinigungen oder entsprechende Unterlagen für Arbeitslosenunterstützung für den vergangenen Monat ;
sowie alle Sparbücher der Familie und Unterlagen über Kredite zur Hauptverhandlung mitzubringen.

StP 3: Zeugenladung (§§ 48, 51 StPO). (2. 81)

Landgericht Memmingen
1. Strafkammer

8940 Memmingen, 10.1988
Hallhof 1, 08331/105223

Frau

8940 Memmingen

Strafverfahren gegen Dr. Theißen Horst
wegen Verdachts des Schwangerschaftsabbruchs

Sehr geehrte

wie Sie sicher bereits aus der Presse erfahren haben, erregt das Verfahren gegen Dr. Theißen großes Interesse in der Öffentlichkeit. Um Ihr Erscheinen vor Gericht als Zeugin möglichst diskret zu gestalten, möchten wir Ihnen die Möglichkeit anbieten, von der Öffentlichkeit unbemerkt in den Sitzungssaal zu gelangen. Falls Sie hiervon Gebrauch machen möchten, würden wir Sie bitten, sich etwa eine Viertelstunde vor dem in der Ladung angegebenen Termin in der Geschäftsstelle für Strafsachen (im Gebäude des Landgerichts) Zimmer 133 einzufinden, von wo aus Sie unauffällig zum Sitzungssaal geleitet werden. Alsdann ist vorgesehen Sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu vernehmen.

Sollte bei Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse in diesem Verfahren Ihre Vernehmung als Zeuge zu dem angegebenen Termin nicht möglich sein, würden Sie umgehend davon verständigt.

Eine vergebliche Anreise Ihrerseits zum Termin in einem solchen Fall könnte am ehesten dadurch vermieden werden, wenn Sie dem Landgericht Memmingen kurz Ihre derzeitige Rufnummer mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 1. Strafkammer:
i.V.

Heinrich
Richter am Landgericht

Beglaubigt:

Müller
Angest.

Die Rolle der Medien im Theissen-Prozeß ist bemerkenswert. Vielleicht hatte der von den Rechtsanwältinnen Hörster und Gall-Alberth vor Prozeßbeginn ergangene Aufruf gefruchtet: Während die Namen der Zeuginnen verlesen wurden, machte sich niemand Notizen, und das Wissen wurde anschließend auch nicht öffentlich verwendet. Im Anschluß an die Verlesung der Namen setzte in der Öffentlichkeit ein Proteststurm ein. Vielleicht waren es auch die Anträge der Verteidigung auf Nicht-Vernehmung, auf Wahrung der Intimsphäre der Frauen – wahrscheinlich alles zusammen bewirkte offenbar, daß am 15. September die Öffentlichkeit von der Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen ausgeschlossen wurde.

RECHTSANWÄLTE

ZUGELASSEN BEIM AMTSGERICHT UND LANDGERICHT AUGSBURG
RAe RIEDL U. HÖRSTER AUCH BEIM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
UND BAYER. OBERSTEN LANDESGERICHT

HELMUT RIEDL
BRIGITTE HÖRSTER
HEIKE GALL-ALBERTH

RECHTSANWÄLTE RIEDL, HÖRSTER, GALL-ALBERTH
KONRAD-ADENAUER-ALLEE 35 · 8900 AUGSBURG

8900 AUGSBURG, DEN 01.09.88
KONRAD-ADENAUER-ALLEE 35
TELEFON (0821) 39015 UND 39016

DRINGLICHER AUFRUF

an alle mit dem Verfahren Dr. Theissen in Memmingen befaßten Medien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen an, daß Sie über das Verfahren des Dr. Theissen, wie auch bisher über die § 218-Verfahren gegen betroffene Frauen berichten werden.

Wir ersuchen Sie **dringend** zum Schutz der betroffenen Frauen, die zum Verfahren des Dr. Theissen als Zeuginnen geladen werden und dort erscheinen müssen, **nur mit Einverständnis der jeweiligen Frau vor den Gerichtssälen oder in der Umgebung des Gerichts zu fotografieren oder zu filmen.**

Viele Frauen befinden sich in einer Situation, wo das nähere oder weitere Umfeld nicht über den Schwangerschaftsabbruch informiert ist und auch nicht informiert werden darf. Zum Schutz der Frauen bei ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies würde jedoch wenig nützen, wenn ein Bild der betroffenen Frau in einer Zeitung oder in einem Fernsehbericht erscheinen sollte.
Wir erlauben uns daher Sie sehr eindringlich darum zu bitten, hierauf bei Ihrer Berichterstattung Rücksicht zu nehmen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

(Brigitte Hörster)
Rechtsanwältin

(Heike Gall-Alberth)
Rechtsanwältin

DER PRÄSIDENT
DES LANDGERICHTS
MEMMINGEN

Hallhof 1, 8940 Memmingen
Telefon: (08331) 105-1
Durchwahl-Nr. (08331) 105-202
Telex: 54575 slame

12a E - 25/88

15. September 1988

Der Präsident des Landgerichts · Hallhof 1 · 8940 Memmingen

Fotografier- und Filmverbot im Landgericht Memmingen

Zum Schutze des Persönlichkeitsrechts der in dem Strafverfahren gegen Dr. Theissen (1 KLs 23 Js 9443/86) geladenen Zeuginnen und Zeugen ordne ich im gesamten Gebäude des Landgerichts Memmingen bis auf weiteres ein Fotografier- und Filmverbot an. Ausnahmen können von mir oder meinem Vertreter im Einzelfall genehmigt werden. Anordnungen der Gerichtsvorsitzenden im Rahmen ihrer Sitzungsgewalt bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Die Vertreter der Presse werden um Verständnis für diese Maßnahme gebeten.

Stadler

Antrag des Rechtsanwalts Jürgen Fischer (Auszug)

In dem Strafverfahren gegen Dr. Theissen
beanstandet die Verteidigung erneut
- die (beabsichtigte) Vernehmung von Patientinnen Dr. Theissens ebenso wie
- die (beabsichtigte) Vernehmung ihrer Angehörigen,
- darüber hinaus auch die jedwede Einführung von Angaben aus früheren Vernehmungen dieser Zeuginnen und Zeugen oder sonst erzielter Angaben im hiesigen oder gegen sie selbst geführten Verfahren;
- wie schließlich auch jegliche Verwertung der bei Dr. Theissen beschlagnahmten Patientenkartei im hiesigen Verfahren als
unzulässig.

Begründung:
Wie schon in der Antragsschrift vom 14. 09. 1988 ausgeführt wurde (und wie es wohl unstreitig ist), beruht „die beabsichtigte Vernehmung der Zeuginnen (. . .) auf Kenntnissen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts über ihre Behandlungen in der Praxis Dr. Theissens", insbesondere über eine damals bestehende Schwangerschaft und deren Abbruch.
„Diese Kenntnisse wurden aus der Patientenkartei Dr. Theissens gewonnen."
Die Verteidigung vertritt die Ansicht, die in Ladung und Vernehmung der Zeuginnen und Zeu-

gen einmündende Auswertung der Patientenkartei wird von den strafprozessualen Beschlagnahmevoraussetzungen nicht gedeckt. Dies ergab sich aus folgenden weiteren, im Antrag der Verteidigung vom 8. 9. 1988 (Dr. Cobler) unter Hinweis auf BVerfGE 39,1 (42); 32, 373 (379) schon angesprochenen Gründen:

Die geladenen Zeuginnen und Zeugen würden durch ihre Prozeßrolle nicht bloß in ihrem Privatbereich unzulässig beansprucht, vielmehr richtete sich ihre Zeugenpflicht gegen die absoluten Grenzen des Intimbereichs.

Vorgeladen sind u.a. Patientinnen Dr. Theissens, von denen die Staatsanwaltschaft meint, zweierlei zu wissen: sie seien schwanger gewesen und hätten ihre Schwangerschaft unterbrochen oder unterbrechen lassen.

Schwangerschaft ist aber keine Krankheit.

Das unterscheidet die hier zu beurteilende Konstellation von derjenigen über die in BVerfGE 32, 373 ff zu befinden war. Während dort überprüft wurde, ob die Privatheit des Arzt-/Patientenverhältnisses im Zusammenhang mit der Behandlung einer Augenverletzung vor strafrechtlichen Ermittlungen geschützt ist, hebt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung E 39, 1 ff hervor: Die Schwangerschaft ist „Bestandteil der *Intimsphäre* der Frau, deren Schutz durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist (BVerfGE 39, 1, 42; vgl. auch BVerfGE 27, 1,6 f; 27, 344, 350 f).

„Auch den Gerichten gegenüber gilt der Anspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Intimsphäre" (BVerfGE 34, 204, 209), wobei zu unterscheiden ist zwischen dem relativen Schutz, den (bloße) Privatheit genießt und dem absoluten Schutz der Intimsphäre, deren Verletzung durch staatlichen Eingriff oder „In-Pflicht-Nahme" den/die Betroffene(n) zum Objekt herabwürdigte.

So ist es aber hier, wenn zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung Zeuginnen gezwungen werden, über Art und Umstände einst vorhandener (oder nicht vorhandener) Schwangerschaft auszusagen. Dies gilt auch für die Anhörung ihrer Ehe- oder Beziehungspartner, gleichgültig ob diese für die Schwangerschaft ursächlich waren oder nicht.

Es würdigt die Zeuginnen in ihrer Würde herab, wenn sie – auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit – vor einem juristischen Gremium der forensischen Wahrheitspflicht genügend die Intimität der Fakten, aus Ehe oder Beziehung oder aus sonstigen Umständen so eröffnen müßten, wie sie sie seinerzeit im Vertraulichen dem Arzt anvertrauten.

Umgekehrt bedeutet es auch unzulässiges Eingreifen in den Intimbereich der geladenen Männer, dem Gericht darzulegen, weshalb sie die Entscheidung zum Abbruch gemeinsam mit ihren Partnerinnen trafen bzw. die möglicherweise allein getroffene Entscheidung ihrer Partnerin kritisierten.

Bei dem hier fraglichen Problem Schwangerschaft/Schwangerschaftsabbruch geht es für die Zeugen ausnahmslos um Offenlegung jenes „innersten (Intim-)Bereichs", in den einzugreifen dem Staat jeden Falls verwehrt ist (BVerfGE 27, 1, 8).

Jegliche für die Zeuginnen und Zeugen maßgeblichen Rechtfertigungen gehen die Gerichte nichts an.

Dr. Fischer, Rechtsanwalt

22. 9. 1988

Jürgen Fischers Antrag wurde abgelehnt, die hochnotpeinlichen Befragungen waren nicht zu verhindern. Die Frauen mußten Einzelheiten über Regelblutung, ersten Geschlechtsverkehr, eheliche Verhältnisse, Zahl der Liebhaber, Ehebrüche, Krankheiten aller Art und intime familiäre Details erzählen.

Die Vernehmung der Zeuginnen und ihrer Angehörigen erfolgte unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Der Landgerichtsarzt Dr. Höhmann, ein Allgemeinmediziner, war bei jeder Vernehmung anwesend und wurde im Anschluß an die Zeuginnen regelmäßig gehört. Die ZuhörerInnen waren zu

diesen Befragungen Höhmanns wieder zugelassen, so daß die Themen der Vernehmungen bekannt wurden.
Höhmann hatte sich zu medizinischen Fragen und auch zu den Indikationen zu äußern. Er hat in keinem Fall eine medizinische Indikation erkennen können; nachträgliche Beurteilung von Notlagenindikationen wies er von sich und überließ sie dem Gericht.
Es kam vor, daß das Gericht die Angaben der Zeugen und Zeuginnen an dritter Stelle überprüfte. Bekannt wurde ein Brief des Gerichts an eine Ärztekammer mit der Frage nach den Arbeitsbedingungen und Einkünften einer auszubildenden Arzthelferin, die einen Schwangerschaftsabbruch hatte durchführen lassen.
Für den ersten Verhandlungstag waren vier Türkinnen geladen gewesen, deren Anhörung die Verteidiger jedoch zunächst verhinderten. Die AusländerInnen wurden nahezu ausschließlich für die ersten Verhandlungswochen geladen – dem Vernehmen nach wegen erwarteter besonderer Willfährigkeit und Geständnisfreudigkeit. Das Fotografierverbot, der Ausschluß der Öffentlichkeit von den Vernehmungen erfolgten erst später. War es daher wichtig, daß die Türkinnen den Anfang machten?
Die Ausländerinnen und ihre Angehörigen sind nach übereinstimmenden Berichten länger, intensiver und beschämender als die deutschen Zeuginnen vernommen worden. Eine Türkin war von 10 bis 16.45 Uhr im Gerichtsgebäude; sie mußte immer wieder zur Aussage in den Gerichtssaal und wieder hinaus. Ihre Nachbarin, die von dem Abbruch nichts wußte, war ebenfalls geladen. Eine Türkin wurde nach ihrem ersten Geschlechtsverkehr befragt; darüber spräche sie selbst unter Folter nicht, sagte sie anschließend. Ob sie sich habe sterilisieren lassen wollen, fragte das Gericht. Eine andere Zeugin erzählte, ihr Frauenarzt habe ihr die Bescheinigung einer Indikation verweigert, weil angeblich nur deutsche Frauen so etwas bekommen könnten.
In der Türkei sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur zehnten Woche straffrei (Fristenregelung), die Frau entscheidet selbst; es existieren Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Frauen, Strafvorschriften gibt es erst für Abtreibungen nach der zehnten Woche. Den Türkinnen fehlen bei Schwangerschaftsabbrüchen (christlich verwurzelte) Schuldgefühle, daher sind die Verfahren für sie besonders unverständlich.
Bis zu zwei Drittel der Vernehmungszeit der TürkInnen bezog sich auf die persönliche Vorgeschichte in der Türkei, die mit dem Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik nichts zu tun hatte: Wieviel Schulklassen sie besucht hätten, wie hoch die Unterstützung für die Schwiegermutter dort sei, was der Freikauf des Mannes von Militär gekostet habe und so fort. Die Vernehmung zur Sache hätte in einer halben Stunde erledigt sein können und scheint eher zweitrangig gewesen zu sein.
Der Dolmetscher und sachverständige Gutachter des Gerichts Orhan Narlioglu meinte: Die TürkInnen sähen heute die Vermögensbildung als Alterssicherung an und nicht mehr, wie früher, die hohe Kinderzahl, was positiv zu werten sei. Und einmal sagte er: „Die Frau scheint in Deutschland selbständiger geworden zu sein, und selbst wenn der Mann dagegengewesen wäre, hätte sie den Weg der Abtreibung beschritten."
Das Gericht befragte eine Türkin, ob sie vor dem Eingriff eine Beratungsstelle aufgesucht habe, worauf sie zurückfragte: „Was ist denn das?" In Augsburg hat ein einziger türkischer Sozialberater fünfzehntausend Landsleute nicht zuletzt in Sachen „flankierende Maßnahmen" bei Schwangerschaft und Abtreibung zu beraten.
Sachwissen, das mit Abtreibung nichts zu tun hat und der Erniedrigung der ZeugInnen diente, fragte das Gericht ab: die Einwohnerzahl der Heimatstadt, die Zahl der Beschäftigten ihres Arbeitgebers, geographische Abgrenzungen landwirtschaftlicher Anbaugebiete in der Türkei (Barner: „Wie weit geht denn nun die Haselnußzone?").
Bei einigen Frauen wurden Selbstabtreibungsversuche bekannt. Eine andere Frau mit drei Kindern sagte aus, sie habe schon für ihre drei niemanden gehabt und sei zum Mitverdienen gezwungen. „Ja, wieviel Landsleute kennen Sie denn hier?" fragte der Richter. Alle mußten aussagen, ob sie ein Auto hätten, wie alt es sei, was es gekostet habe, welchen Unterhalt es verschlänge und so weiter.

Als eine Türkin den Namen des Mannes, von dem sie schwanger gewesen war, nicht nennen wollte, tauchte die Polizei bei ihr zu Hause auf und fragte ihre Tochter, wie denn der Freund von der Mutti heiße.
In einem Fall hat ein Ehemann erst durch seine Ladung als Zeuge von der Abtreibung der Ehefrau erfahren. Sie war nicht von ihm schwanger gewesen. Der Mann reichte daraufhin die Scheidung ein.
Eine Zeugin war zum zweitenmal ohne Entschuldigung nicht vor Gericht erschienen. Die Staatsanwaltschaft beantragte 500 Mark Ordnungsstrafe und polizeiliche Vorführung. Eine weitere Zeugin konnte in einem solchen Fall telefonisch herbeizitiert werden.

Anträge der Verteidigung

Im Verlauf des Prozeßgeschehens stellten die Verteidiger Theissens etwa dreißig Anträge auf Einstellung des Gerichtsverfahrens, Ablehnung von am Prozeß beteiligten Personen oder anderes. Gleich am ersten Prozeßtag wurde das Gericht abgelehnt, weil die zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs minderjährigen Zeuginnen der Anklage vor Prozeßbeginn „aussortiert" worden waren. Im Mittelpunkt weiterer Anträge standen die Beschlagnahme der Patientinnenkartei, die Vernehmung der Zeuginnen wegen Wahrung ihrer Intimsphäre, Befangenheitsanträge wegen Äußerungen, Verhaltensweisen oder ideologischer Voreingenommenheit gegen Richter oder Gutachter. Bis auf einen einzigen wurden alle Anträge durch das Gericht abgelehnt.

Antrag des Rechtsanwalts Sebastian Cobler

Strafverfahren gegen Herrn Dr. Horst Theissen.
Die Verteidigung beantragt, das Strafverfahren wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 260 Absatz 3 StPO einzustellen und den außer Vollzug gesetzten Haftbefehl aufzuheben.
Begründung:
Das vorliegende Strafverfahren geht zurück auf Ermittlungen, die das Finanzamt Memmingen im September 1986 gegen Dr. Theissen wegen des Verdachts der Einkommensteuer-Verkürzung aufgenommen hatte:
1. In einer bei der Steuerfahndung Kempten anonym erstatteten Anzeige war behauptet worden, Dr. Theissen habe Einkünfte aus Schwangerschaftsabbrüchen steuerlich nicht deklariert. Das Finanzamt sah sich dadurch veranlaßt und berechtigt, die Wohnung und die Praxis Dr. Theissens am 25. September 1986 von der Steuerfahndung durchsuchen zu lassen.
Dr. Theissen, so hieß es in den hierfür am Vortag beim Amtsgericht Memmingen erwirkten Durchsuchungs-Beschluß, sei der „Verkürzung von Einkommensteuer ab 1980" verdächtigt; als Beweismittel hierfür bei Dr. Theissen zu suchen und zu beschlagnahmen seien „insbesondere Aufzeichnungen der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben, Bankbelege, Patientenkartei sowie alle sonstigen Unterlagen, die geeignet sind, die Steuerverkürzungen beweisen zu lassen" (AG Memmingen, Beschluß vom 24. 09. 1986 – Gs 547/86).
2. In der Arztpraxis wurden unter anderem die Karteikarten von 1390 Patienten Dr. Theissens aus der Zeit von Anfang 1977 bis Herbst 1986 beschlagnahmt (Schreiben der Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft vom 17. 10. 1986); die in der Ermittlungsakte ursprünglich genannte Zahl von 1348 Karten beruht, wie sich später herausstellte, auf einem Fehler bei der Zählung (Vermerk KHM . . ., 15. 12. 1986).
3. Nach Durchsicht dieser Karteikarten bat der Oberamtsrat Knobelspies am 17. Oktober 1986 die örtliche Staatsanwaltschaft, das Verfahren „hinsichtlich des Verdachts illegaler Schwangerschaftsabbrüche zu übernehmen" (Schreiben des Finanzamt Kempten an die Staatsanwaltschaft Memmingen vom 17. 10. 1986), woraufhin Staatsanwalt Krause gegen Dr. Theissen ein Ermittlungsverfahren wegen des „Verdachts des Schwangerschaftsabbruchs" (Verfügung Staatsan-

waltschaft Krause vom 12. 11. 1986) notierte und beim Amtsgericht Memmingen beantragte, „die Beschlagnahme der zur Zeit bei der Steuer-Stelle des Finanzamtes Kempten befindliche Patienten-Kartei des beschuldigten Dr. Horst Theissen (1348 Karteikarten) anzuordnen" (Antrag Staatsanwaltschaft vom 5. 12. 1986).

4. Der entsprechende Beschluß des Amtsgerichts Memmingen erging am 8. Dezember 1986. Die Sicherstellung und Sichtung sämtlicher Patienten-Karten, so heißt es dort, könne „als Beweismittel für die Untersuchung gegen Dr. Horst Theissen wegen eines Vergehens gemäß § 219 StGB, nämlich wegen Abbruchs der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung von Bedeutung sein" (AG Memmingen, Beschluß vom 8. 12. 1986 -Gs 696/86).

5. Das derart geführte Ermittlungsverfahren richtete sich von nun an nicht mehr allein gegen Dr. Theissen, sondern gegen Hunderte seiner Patientinnen. Vermerk KHM . . . vom 15. 12. 1986. Die 1390 Karteikarten wurden hierfür von der Kriminalpolizei Memmingen im Auftrag von Staatsanwalt Krause systematisch ausgewertet, um „die Patientinnen festzustellen, an denen der Beschuldigte illegale Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen haben könnte" (Verfügung Staatsanwalt Krause vom 12. 11. 1986).

„Diese Personen", so sekundierte der Kriminalbeamte Thalmaier, seien als Beschuldigte oder Zeugen zu vernehmen. Schreiben KHK . . . an die Staatsanwaltschaft vom 4. 12. 1986.

6. Derart gewappnet und unter Vorhalt der in den 1390 Karteikarten notierten Behandlungsdetails wurden in den folgenden Monaten Dr. Theissen, seine (ehemaligen) Sprechstundenhilfen und zahlreiche seiner Patientinnen vernommen, die ihn wegen Schwangerschaftsproblemen aufgesucht hatten.

Am 15. Mai 1987 und am 7. September 1987 wurde die Praxis Dr. Theissens erneut durchsucht und Karteikarten über 201 weiteren Patientinnen beschlagnahmt. Antrag Staatsanwaltschaft vom 18. 8. 1987; Verfügung Staatsanwaltschaft vom 18. 9. 1987.

7. Die Staatsanwaltschaft ging schließlich gegen 279 Patientinnen Dr. Theissens und gegen 78 Ehemänner, Freunde und Bekannte dieser Frauen wegen angeblich rechtswidriger Abtreibung bzw. Beihilfe hierzu vor und erhob am 16. Juni 1988 gegen Dr. Theissen Anklage zum Landgericht Memmingen.

Als Beweismittel bezeichnete Staatsanwalt Krause dort die von Angeklagten, von seinen (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und von 156 seiner Patientinnen unter Vorhalt der Karteikarten erlangten Aussagen sowie jene beschlagnahmten Karteikarten und die darin enthaltenen Gutachten selbst (Anklage Bl. 16).

II.

Die seit Herbst 1986 gegen Dr. Theissen – zunächst von der Steuerfahndung, dann von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen und die dabei gegen ihn ergriffenen Zwangsmaßnahmen – Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung – halten einer Überprüfung an rechtsstaatlichen Maßstäben nicht stand; sie waren allesamt – wie im folgenden darzulegen ist – rechts- und verfassungswidrig. Durch sie wurde massiv und maßlos – also unverhältnismäßig – in Grundrechte Dr. Theissens wie auch zahlreicher seiner Patientinnen eingegriffen.

Jedwede Verwertung der so hervorgebrachten Ermittlungsergebnisse ist unzulässig.

Im einzelnen:

1. Schon der von der Steuerfahndung erwirkte erste Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Memmingen vom 24. September 1986 genügt nicht den Mindestanforderungen, die an den Inhalt solcher Anordnungen zu stellen sind. vgl.: BVerfGE 20, 162 (168f); 42, 212 (218f).

Da jede Durchsuchung einen empfindlichen Eingriff in Rechte des Betroffenen darstellt, steht sie ebenso wie ihre gerichtliche Anordnung unter dem allgemeinen Postulat der Verhältnismäßigkeit, ein Grundsatz, der Verfassungsrang genießt (BVerfGE ebd.).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz setzt staatlichen Eingriffen – gerade auch bei der Strafverfolgung – Grenzen. Eine Durchsuchung und Beschlagnahme ist danach nur zulässig, wenn gegen

den Betroffenen ein nicht bloß vager Verdacht der Begehung einer nicht unerheblichen Straftat besteht und die Zwangsmaßnahme unumgänglich für die Strafverfolgung ist. Stehen weniger einschneidende Maßnahmen für die Ermittlungen zur Verfügung, so ist die Erforderlichkeit einer Durchsuchung und Beschlagnahme nicht gegeben. Das heißt, daß der für Polizei und Staatsanwaltschaft durchaus praktische Aspekt, nach reinen Zweckmäßigkeitserwägungen zu ermitteln, nicht der Maßstab für die Zulässigkeit derartiger Maßnahmen ist. Es müssen vielmehr, wie das Bundesverfassungsgericht es nennt, „verfahrensrechtliche Unbequemlichkeiten" in Kauf genommen werden, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dies fordert (BVerfGE 17, 107 (118)).

Die Beachtung dieser Gebote darf nicht dem Belieben oder der Zuverlässigkeit und Erfahrung der mit einer Durchsuchung beauftragten Beamten überlassen werden. Es ist vielmehr die Pflicht des anordnenden Richters, von vornherein für eine angemessene Begrenzung einer solchen Zwangsmaßnahme Sorge zu tragen (BVerfGE 42, 212 (220).

2. All dies ist hier mißachtet worden: Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß gegen Dr. Theissen erging aufgrund einer anonymen Anzeige. Dies aber wäre – jedenfalls bei der Verfolgung einer Steuerstraftat wie hier und nicht etwa eines Kapitalverbrechens – allenfalls dann zulässig gewesen, wenn und nachdem sich der von dem Anonymus geäußerte Verdacht aufgrund überprüfter Tatsachen verdichtet hätte. LR (24) § 94 Nr. 44; KK § 97 Nr. 19. Davon kann vorliegend keine Rede sein: die Durchsuchung war hier nicht die Folge solcher verdachtsverdichtenden oder aber – verflüchtigenden Überprüfungen, sondern die Probe aufs Exempel selbst. Dabei ist rechtlich unerheblich, daß die Finanzbeamten bei ihrer Durchsuchung scheinbar fündig wurden; maßgeblich für die Zulässigkeit einer Durchsuchung und Beschlagnahme sind allein die Umstände, auf die der Antrag und der Erlaß der Durchsuchung gestützt war – KK § 97 Nr. 21; LG Köln, SV 1985, 275, das war hier nichts weiter als eine anonyme Anzeige.

3. Bei dieser Ausgangslage hätte die Durchsuchung nicht beantragt, schon gar nicht gerichtlich genehmigt werden dürfen. Der Amtsrichter hätte das Ansinnen der Steuerfahndung zurückweisen und von den Beamten eine Konkretisierung des Tatverdachtes verlangen müssen. Er hätte die Beamten überdies auf weniger einschneidende Mittel der Nachforschung, als eine Durchsuchung und Beschlagnahme dies darstellt, verweisen müssen, mildere Mittel, die hier auch gegeben waren: Warum, um nur zwei Beispiele aus der Praxis zu nennen, wurde nach der anonymen Anzeige angeblicher Steuerverkürzung nicht erst einmal eine Betriebsprüfung bei Dr. Theissen durchgeführt? Warum wurde nicht Kontakt zu seinem Steuerberater aufgenommen, um Dr. Theissen eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung gemäß § 371 AO zu ermöglichen? Und weiter: Warum hat der Amtsrichter, wenn er schon eine Durchsuchung für grundsätzlich vertretbar hielt, deren Umfang nicht begrenzt – etwa nur die Beschlagnahme von Stichproben aus der Patientenkartei gestattet und in jedem Fall die Abdeckung der Patienten-Namen vorgeschrieben? Warum schließlich hat der Amtsrichter pauschal und undifferenziert die Beschlagnahme der Patientenkartei insgesamt (so der Beschluß vom 24. 9. 1986) angeordnet und nicht nur derjenigen Karten, die für die Aufklärung der fraglichen Straftat überhaupt erheblich werden konnten? Immerhin lautete der im Durchsuchungs-Befehl gegen Dr. Theissen erhobene Vorwurf: „Verkürzung von Einkommenssteuer ab 1980". Welches Recht also gab dies, wie in einem Selbstbedienungsladen die Karteikarten über mehrere hundert Patienten aus den Jahren 1977 bis 1980 gleichsam als „gezielte Zufallsfunde" mitzunehmen und später auszuwerten, wie es hier geschehen ist?

4. Große Zurückhaltung wäre schon deshalb geboten gewesen, weil nicht die Durchsuchung einer Tankstelle oder eines Gemüseladens, sondern die Durchsuchung einer Arzt-Praxis begehrt wurde, der Praxis eines Gynäkologen zumal, bei dem – so der Antrag und die Anordnung für die erste Durchsuchung – eine „Patientenkartei" zu beschlagnahmen war. Erkennbar und zwangsläufig wurde damit in die Rechte zahlreicher Dritter eingegriffen, in die Rechte der betreffenden Patientinnen und ihrer Ehemänner oder Freunde, gegen die selbst zu keinem Zeitpunkt, auch

nicht durch anonyme Denunziation, der Vorwurf eines Steuervergehens erhoben worden war, um den es ursprünglich jedoch ausschließlich ging.

5. Auch der von der Staatsanwaltschaft erwirkte weitere Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Memmingen vom 8. Dezember 1986 – die Übernahme der Patientenkartei von der Steuerfahndung – ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar:

Von der Tatsache abgesehen, daß die von der Steuerfahndung selbst rechtswidrig erlangten Karteikarten in einem erst hierdurch ermöglichten neuen – nunmehr wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 218 StGB – geführten Ermittlungsverfahren nicht umstandslos verwertet werden durften, vgl. LG Koblenz, SV 1985, 8/9; LR (24) § 97 Nr. 103; SKStPO § 97 Nr. 64, hat der Amtsrichter auch hier die besondere Problematik der Durchsuchung einer Arztpraxis ignoriert und die Beschlagnahme aller bis dahin bei der Steuerfahndung verwahrten 1390 Karteikarten über Behandlungen aus den Jahren 1977 bis 1986 ohne Unterschied angeordnet. Seine Pflicht gewesen wäre es hingegen, die Beschlagnahme zu begrenzen. Denn der gegen Dr. Theissen erhobene neue Vorwurf illegaler Abtreibung verjährt in maximal fünf Jahren; nach der vom Ermittlungsrichter in jenem Beschluß vom 8. Dezember 1986 genannten Vorschrift des § 219 StGB beträgt die Verjährungsfrist sogar nur drei Jahre.

Es gab mithin weder einen Grund noch gar das Recht, Patientenkarten zu suchen, zu beschlagnahmen und einzusehen, die vor dem 8. Dezember 1981 angelegt worden waren.

Die Maßlosigkeit des Zugriffs läßt sich anschaulich daran demonstrieren, daß von den zunächst durch die Steuerfahndung und später von der Staatsanwaltschaft rechtswidrig angeeigneten und ausgewerteten 1390 Karteikarten über Patientinnen Dr. Theissens aus dem Jahre 1977 bis 1986 lediglich 156 Karten aus Gründen der Ende 1981 eingetretenen Verjährung Gegenstand eines Strafverfahrens gegen Dr. Theissen werden durften (vgl. Anklage Bl. 8).

Für Juristen war dies von Anfang an erkennbar.

6. Sämtliche gegen Dr. Theissen erwirkten und ergriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahme-Maßnahmen wie auch die spätere Auswertung der Patientendaten erfolgte, wie bereits erwähnt, ohne Rücksicht auf verfassungsrechtlich verbürgte Positionen Dr. Theissens als Arzt und ebenfalls vom Grundgesetz garantierte Rechte der Patientinnen und ihrer Familien. Das unverhältnismäßig geführte Ermittlungsverfahren kollidiert zudem mit dem aus dem Sozialstaatspostulat resultierenden Anspruch der Allgemeinheit auf ein funktionstüchtiges Gesundheitswesen.

Wesentlicher Bestandteil ärztlicher Berufsausübung und Voraussetzung einer von der Allgemeinheit akzeptierten, angenommenen Gesundheitsfürsorge ist nämlich die Wahrung des sogenannten Arztgeheimnisses, das wegen seines eigentlichen Schutzzweckes richtiger Patientengeheimnis heißen müßte. Nur unter der Bedingung, daß jeder Patient sicher sein kann, daß die seinem Arzt anvertrauten Details aus seiner Privat- und Intimsphäre nicht unberufenen Dritten zugänglich werden, ist eine leistungsfähige Gesundheitsfürsorge möglich. BVerfGE 32, 373 (375); BVerfGE 44, 353 (376). Es liegt auf der Hand, daß dies von besonderer Bedeutung vor allem dort ist, wo der Patient – etwa als Drogenabhängiger oder, wie hier, bei der Schwangerschaftsberatung – sich selbst strafbar gemacht haben könnte.

Mehr noch als die in gewöhnlichen Patientenkarteien enthaltenen Angaben über Anamnese, Diagnose und Therapie gehört – so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 218 StGB – die Schwangerschaft nicht bloß zur Privatsphäre der Frau, sondern zu ihrer Intimsphäre, deren Schutz durch Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG verfassungsrechtlich verbrieft ist. BVerfGE 39, 1 (42); BVerfGE 32, 373 (379). Vermerke, die ein Gynäkologe über die Schwangerschaftsberatung über einer Patientin anlegt, sagen notgedrungen auch etwas über die Privat- und Intimsphäre Dritter aus – des Ehemannes oder Freundes, der Kinder, der Verwandten. Schon deshalb verdienen solche Karten besonderen Schutz.

Dieser Anspruch auf Diskretion kann auch der Strafverfolgung Grenzen setzen. Das Grundgesetz gestattet oder fordert nicht etwa die Aufklärung möglicher Straftaten um jeden Preis.

BGHSt 14, 358 (363) Im Gegenteil: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „beugt" notfalls auch das Legalitätsprinzip – dann jedenfalls, wenn die zur Überführung erforderliche Beweiserhebung unverhältnismäßig wäre. BVerfGE 44, 353 (373) Das Bundesverfassungsgericht hat dies – eine vergleichbare Problematik zum vorliegenden Fall – zuletzt in seiner Entscheidung über die Rechts- und Verfassungswidrigkeit der polizeilichen Beschlagnahme von Klientenkartei in einer Drogenberatungsstelle der Caritas unmißverständlich ausgesprochen (BVerfGE ebd.).

7, Die Justiz ist auch nicht (mehr) in der Lage, den Schaden, der durch die Ermittlungen bereits eingetreten ist, zu begrenzen; denn ungeachtet etwa der Bemühung des Gerichts, die als Zeuginnen benannten Frauen außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich zu befragen, wird es nicht ohne weiteres möglich sein, auf die Vorladung aller dieser Frauen und auf ihre Vernehmung zu verzichten.

Es ist absehbar, daß dies zu Peinlichkeiten für die Betroffenen führen wird, zu Gerüchten und Fragen in ihrer Umgebung, zu massiven Konflikten in den Familien – kurz: zu eben den Folgen, die zu vermeiden viele dieser Frauen überhaupt erst zu der schweren Entscheidung einer Schwangerschaftsunterbrechung bewog.

Es ist inzwischen allgemein bekannt, daß mit dem gegen Dr. Theissen eingeleiteten Verfahren eine Lawine losgetreten worden ist: Die hier beanstandeten Ermittlungen führten zu 357 weiteren Verfahren wegen des Vorwurfs illegaler Abtreibungen, 279 davon gegen Frauen und 78 gegen deren Ehemänner oder Freunde. 174 Strafbefehle allein gegen Frauen sind bereits ergangen, von denen 129 sofort rechtskräftig wurden, weil die Betreffenden Angst vor einer öffentlichen Auseinandersetzung über ihre Motive hatten – eine Auseinandersetzung, die ihnen nun bevorsteht.

8. Der durch die gerügte Ermittlungstätigkeit von Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter bereits verursachte und bei Durchführung dieses Strafprozesses noch potenzierte Schaden – für die als Zeuginnen zu hörenden mindestens 146 Frauen und deren Familien, aber auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ärztliche Schweigepflicht – steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit diesem Verfahren zu verfolgenden Ziel: Der Aufklärung und (möglicherweise) Ahndung angeblicher Steuervergehen bzw. (hier) illegaler Abtreibung.

9. Das hiermit geltend gemachte Verwertungsverbot aller auf die gerügten Ermittlungsmaßnahmen zurückgehenden Beweismittel folgt aus der dargelegten Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der damit verbundenen Rechts- und Verfassungswidrigkeit jener Maßnahmen.

Dieses Verwertungsverbot ist umfassend; es erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbar durch diese Durchsuchungen gewonnenen Beweismittel – die Karteikarten –, sondern auch auf jene Beweise, zu denen erst diese Karten den Weg gewiesen haben: Die Aussagen Dr. Theissens, seiner Mitarbeiter und Patientinnen sowie die beiden späteren Durchsuchungen seiner Praxis.

Eine solche Fernwirkung des Verwertungsverbotes wird mittlerweile vom Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht dann jedenfalls anerkannt, wenn die umstrittene Beweiserhebung auf gröblichen Grundrechtsverletzungen beruht.

So heißt es in der erwähnten, für den vorliegenden Fall bedeutsamen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beschlagnahme von Klientenkarteien einer Drogenberatungsstelle: „Aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Beschlagnahmeordnung" folge „unmittelbar" das Verbot der Verwertung der beschlagnahmten Akten. „Sie unterliegen einem Beweisverwertungsverbot. Dieses", so führt das Bundesverfassungsgericht fort, „schließt jede" – wohlgemerkt: „jede" – „Verwendung der Akten zu Beweiszwecken im Ermittlungs- oder Strafverfahren aus". BVerfGE 44, 353 (383/384)

Und der Bundesgerichtshof führt aus: „Im Lichte der Verfassung macht es keinen wesentlichen Unterschied", ob derjenige, der von einer unzulässigen Zwangsmaßnahme betroffen und dadurch in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist, „auf Grund der unmittelbar oder nur der mittelbar erlangten Beweismitteln strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt ist". BGHSt 29, 244 (251)

Sämtliche von der Anklage bezeichneten Beweismittel sind reprobiert, sind durch das gerügte Ermittlungsverfahren „verdorben". Auf sie darf ein Sachurteil nicht gestützt werden; das Verfahren ist vielmehr wie beantragt durch Prozeßurteil einzustellen.
Dr. Cobler, Rechtsanwalt 8. Sept. 1988

Der folgende Antrag von Jürgen Fischer ist ein Beispiel für Coblers oben dokumentierte Einlassungen; auch dieser Antrag wurde abschlägig beschieden:

Antrag des Rechtsanwalts Jürgen Fischer:

In der Strafsache gegen Dr. Theissen
beanstandet die Verteidigung jede Bezugnahme auf und jeglichen Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin (Fall . . .) vom 2. 6. 1987 als unzulässig.

Begründung:
Unter dem 12. 8. 1987 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Memmingen den Erlaß eines Strafbefehls gegen o.g. Zeugin. Ihr wurde zur Last gelegt, eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben. Zum Nachweis des Vorwurfs bezog sich die Staatsanwaltschaft u.a. auf die Aussage des Zeugen KHM . . . und die Auswertung der sichergestellten Karteikarten mit der ihr beigefügten Einverständniserklärung der Zeugin, die Schwangerschaft zu unterbrechen.
Der Strafbefehl ging beim Amtsgericht in Memmingen am 14. 8. 1987 ein und wurde gleichen Tags vom Amtsrichter ausgefertigt.
Dies alles war rechtswidrig, da die Verwendung der Karteikarte gegen die Zeugin und das hieraus beruhende gegen sie geführte Strafverfahren gem. § 97 ZPO verboten war.
Die Zeugin wurde jedoch über die Rechtmäßigkeit des Strafverfahrens und die Zulässigkeit der Verwendung ihrer Patientenkarteikarte gegen sie als Beschuldigte getäuscht. Der vernehmende Polizeibeamte, Staatsanwaltschaft und Gericht machten sie glauben, die gegen sie geführte Strafverfolgung sei zulässig; sie mußte vor diesem Hintergrund davon ausgehen, sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben und hierin überführt zu sein.
Dies war aber eine Täuschung, durch die die Willensentschließung der Zeugin unzulässig beeinträchtigt wurde (§ 136 a StPO) (vgl. Kleinknecht/Meyer, § 136a Rdnr. 14).
Unter diesem Eindruck wurden die Angaben der Zeugin in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 3. 6. 1987 erzielt.
Derartige Vernehmungsmethoden sind verboten.
Die Einführung der Vernehmung erweist sich deshalb als unzulässig.
Ebenso wie zuvor beanstandet die Verteidigung weiterhin jede Bezugnahme auf und jeglichen Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin in der gegen sie geführten Hauptverhandlung vom 4. 2. 1988 als *unzulässig*.
Ausweislich S. 2 des Protokolls der Hauptverhandlung vom 4. 2. 1988 lag ihr der Strafbefehl vom 12. 8. 1987 zugrunde. Dieser wurde als Anklagesatz verlesen und damit zum Gegenstand der Verhandlung.
Die Zeugin wurde jedoch nicht darüber belehrt, daß jegliche Verwendung der sichergestellten Karteikarte und jegliche Verwertung ihrer Angaben aus dem Ermittlungsverfahren unzulässig sind.
Sie wurde hierdurch darin getäuscht, aufgrund der angegebenen Beweismittel könne ihr eine strafbare Handlung möglicherweise nachgewiesen werden, sie müsse ihre Motive deshalb in mündlicher Verhandlung darlegen.

Derartige Täuschung war jedoch verboten.
Die Einführung der Äußerungen der Zeugin in der gegen sie geführten Hauptverhandlung erweist sich deshalb als unzulässig.
Es wird beantragt, die Zeugin über die Unverwertbarkeit ihrer Aussagen vom 3. 6. 1987 und vom 4. 2. 1988 zu belehren.
Darüber hinaus wird beantragt, die Zeugin darüber zu belehren, daß sie ihre Erklärung, wonach sie die sie behandelnden Ärzte, die Zeugin . . . und gegebenenfalls Dr. Theissen von der ärztlichen Schweigepflicht entbinde, jederzeit widerrufbar ist.
Im übrigen wird beantragt, die Zeugin gem. § 55 StPO zu belehren.
Sie hat im hiesigen Verfahren ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht, da ihr möglicherweise Maßnahmen der Strafverfolgung drohen:
Durch die Aussage Dr. Theissens, er habe Schwangerschaften nur bei entsprechender Indikation unterbrochen (Hauptverhandlung vom 12. 3. 1988) steht der Zeugin eine neue Tatsache und ein neues Beweismittel i.S. des § 373a Abs. 2, 359 Ziff. 5 StPO zur Verfügung.
Aufgrund dieser Angaben wäre möglicherweise ihr Freispruch gerechtfertigt.
Gem. § 55 StPO reicht schon aus, daß sich eine auskunftsverweigerungsberechtigte Person in Gefahr der Strafverfolgung begibt, sofern sie zu wahrheitsgemäßer Angabe verpflichtet ist. Dies ist angesichts der Praxis der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Memmingen und angesichts der Praxis des lokalen Amtsgerichts mehr als wahrscheinlich. Die Zeugin gefährdete nämlich schon die Möglichkeit der Wiederaufnahme, wenn sie (wahrheitsgemäß) angeben müßte, sie habe die von ihr beanspruchte Indikationslage gegenüber Dr. Theissen möglicherweise so dramatisiert, um ihn – auf jeden Fall – hiervon zu überzeugen.
Dr. Fischer, Rechtsanwalt 21. Sept. 1988

Eine Reihe absonderlicher Vorfälle ist auch im Zusammenhang mit der „Warnschuß-Affäre" im November 1988 bekannt geworden.
Der Vorsitzende Richter Barner hatte geäußert, das Strafverfahren gegen Theissen von 1979/80 hätte diesem als „Warnschuß" dienen sollen. Diese Äußerung war Anlaß für die Verteidigung, akribisch nachzuforschen, was denn damals war, und es stellte sich heraus, daß Richter Ott 1979 als Staatsanwalt, also Vertreter der Anklage und damit Partei, die Ermittlungen geführt hatte. 1988 sollte er als Richter ebenfalls gegen Theissen plötzlich „unabhängig" sein.
Barner hatte sich mit seiner Äußerung nicht nur selbst als voreingenommen entlarvt, weil er Theissen für schuldig hielt, sondern auch einen seiner Beisitzer bloßgestellt. Konsequent erfolgte ein Antrag der Verteidigung auf Ablehnung des Gerichts wegen Befangenheit. Die Richter entschieden vorsichtshalber gleich selbst über den Antrag – nach der Strafprozeßordnung unzulässigerweise. Daraufhin hatte sich das Oberlandesgericht in München mit dem Antrag zu befassen und lehnte ihn ab. Barner verfügte eine Rückversetzung des Verfahrens gewissermaßen in den vorherigen Stand; einige Beschlüsse wurden in anderer Besetzung neu gefaßt.
Der beisitzende Richter Ott, 37, war bei der beweisaufnehmenden Vernehmung der Frauen und ihrer Angehörigen durch besonders unangenehme Fragen aufgefallen („Sie haben doch einen Führerschein, warum können Sie sich dann kein drittes Kind leisten?" – „So billig wie möglich und soviel sparen wie möglich" über das Leben von TürkInnen in der Bundesrepublik; zit. nach König, 1989).
Am 13. März 1989 berichtete Gerhard Mauz im *Spiegel* eine Beteiligung Otts an einem Schwangerschaftsabbruch seiner damaligen Freundin. Die Konsequenz:

Antrag der Verteidigung

Dr. Theissen lehnt den Richter am Landgericht Memmingen, Ott, aus Besorgnis der Befangenheit ab.
Begründung:
I.
Das Gesuch ist zulässig; es ist insbesondere rechtzeitig angebracht:
1. Seit Freitagabend (10. März 1989) liegt der Verteidigung der in der heutigen Ausgabe des „Spiegel" unter der Überschrift „Hätten Sie es nicht in Pflege geben können?" veröffentlichte Artikel von Gerhard Mauz über den abgelehnten Richter Ott vor. In dem Artikel ist zu lesen, Richter Ott habe „im Sommer 1980 daran mitgewirkt, daß eine Freundin, die ein Kind von ihm erwartete, diese Schwangerschaft unterbrach. Zu der Schwangerschaft war es gerade zu dem Zeitpunkt gekommen, wie bei vielen Zeuginnen in Memmingen, als die Beziehung sich löste, als sich erwies, daß sie nur eine Begegnung ohne Hoffnung auf Dauer war. Man fuhr nach Baden-Württemberg. Dort erlangte man eine Notlagenindikation. Der Treibende bei dem Gespräch mit dem Arzt sei Ott gewesen, da die Freundin verstört war". Glaubhaftmachung: Kopie des „Spiegel"-Artikels (Heft 11/1989 vom 13. März 1989, S. 165f) als Anlage.
2. Die Verteidigung hat diese im „Spiegel" publizierten Tatsachen ihrerseits überprüft; Dr. Theissen wurde hiervon dann am vergangenen Wochenende (11./12. März 1989) durch seine Verteidiger in Kenntnis gesetzt. Glaubhaftmachung: Anwaltliche Versicherung der Unterzeichnenden.
3. Zur (weiteren) Glaubhaftmachung dieser und der folgenden das Ablehnungsgesuch gegen Richter Ott begründeten Tatsachen bezieht Dr. Theissen sich auch auf einzuholende dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.
II.
Der Befangenheitsantrag ist begründet:
1. Der Respekt vor der Intimsphäre des abgelehnten Richters und seiner damaligen Freundin – sie soll hier einmal Frau X genannt werden – verbietet es, Details jener Notlagen-Abtreibung zu erörtern, zu der sich Frau X Ende August 1980 im Beistand ihres damaligen Freundes Ott entschlossen hatte.
Dr. Theissen legt Wert darauf, festzustellen, daß nicht etwa diese Abtreibung selbst oder die Gründe, die Frau X und Richter Ott seinerzeit zu dieser höchst persönlichen Entscheidung veranlaßt hatten, Grund für diesen Befangenheitsantrag sind. Dr. Theissen jedenfalls maßt sich kein Urteil darüber an, ob im Sommer 1980, als Frau X und Richter Ott die Abtreibung für – im Wortsinn – notwendig erachteten, für die beiden tatsächlich keine Alternativen bestanden oder erkennbar waren, die ihnen und dem zu erwartenden Kind auch zuzumuten gewesen wären.
Dies zu entscheiden – das betont Dr. Theissen – hatten letztlich allein Frau X und Richter Ott.
2. Dr. Theissen begründet seinen Befangenheitsantrag vielmehr damit, daß dem abgelehnten Richter Ott, wie sein Agieren und die von ihm gesuchte Rolle in dem vorliegenden Strafverfahren belegen, die Glaubwürdigkeit und die Legitimation dafür fehlen, mit Dr. Theissen zu rechten und über ihn zu richten, weil er hoffte, Konflikte von Patientinnen – vergleichbar denen der Frau X und des Richters Ott – mildern zu können.
Der abgelehnte Richter, so trägt Dr. Theissen vor, hat sich in dem laufenden Strafprozeß dadurch hervorgetan, daß er die hier als Zeuginnen geladenen ehemaligen Patientinnen Dr. Theissens und ihre Ehemännern und Lebensgefährten mit bohrenden Fragen nach ihren persönlichen und privaten Verhältnissen massiv bedrängt. Der abgelehnte Richter fragt unnachgiebig nach den damaligen und den heutigen Eigentumsverhältnissen und dem Einkommen der Frauen und ihrer Verwandten und Freunde; nach der Größe der Wohnung (auch der Eltern und Geschwister) und der Höhe der Miete; nach Arbeitsbedingungen, Schulden und Sparguthaben; nach PKW-Besitz und Finanzierung des Führerscheins; schließlich, ob denn auch erwogen worden

sei, das Kind zur Adoption freizugeben oder bei Verwandten, Freunden oder in einem Heim „unterzubringen". Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärungen des abgelehnten Richters und der übrigen Berufsrichter.

Seine Fragen und sein Stil, sie zu stellen, dies erlebt Dr. Theissen seit nunmehr fast sechs Monaten, sind tatsächlich Vorhaltungen, beinhalten stets den Vorwurf und die Unterstellung, Dr. Theissen habe leichtfertige Notlagen an- und Abtreibungen vorgenommen, ohne zumutbare Alternativen zu eruieren oder auch nur mit seinen Patientinnen zu erörtern.

Mit diesen Verhören hat der abgelehnte Richter die Beweisaufnahme geprägt und das hier zu verhandelnde Problem der Notlagen-Indikation verfremdet, auf finanzielle Aspekte verkürzt.

Dr. Theissen mußte dies bislang wohl oder übel hinnehmen. Seit dem vergangenen Wochenende nun hat er die Gewißheit, daß es dem von ihm schon einmal abgelehnten Richter Ott offensichtlich an jenen Qualitäten fehlt, die von einem unvoreingenommenen, gerecht und Rechtens verfahrenden Richter unbedingt zu erwarten sind: berufliche Integrität und menschliche Aufrichtigkeit.

Die „Richterbank", so sagt es das Bundesverfassungsgericht, sei „freizuhalten von Richtern, die dem rechtlich zu würdigenden Sachverhalt und den daran Beteiligten nicht mit der erforderlichen Distanz des unbeteiligten" Dritten gegenüberstehen (BverfGE 46, 34 (37)).

Der abgelehnte Richter Ott ist nicht „unbeteiligter Dritter" bei dem hier zu verhandelnden Problem; der abgelehnte Richter Ott ist in dieser Problematik buchstäblich befangen. Dr. Theissen macht sich zur Erläuterung zu eigen, was Gerhard Mauz in dem benannten „Spiegel"-Artikel hierüber ausgeführt hat: „Der persönliche Bereich eines Richters ist zu respektieren, solange nicht eigene Probleme ihn in seinem Amt beeinflussen; solange er nicht ihn beschwerende eigene Not dadurch bewältigt, daß er Menschen mit ihr belastet, die vor ihm stehen oder sitzen".

Eben dies ist die Sorge Dr. Theissens, der seit Monaten erfährt, wie Richter Ott die ehemaligen Patientinnen Dr. Theissens und deren Angehörige zur Rede stellt, wie er ihnen – ungetrübt von seiner eigenen Lebenserfahrung und -gestaltung – scheinbar zumutbare Alternativen zur Abtreibung vorhält, die er seinerzeit als Lösung für sich und seine damalige Freundin verwarf.

All das, was er 1980 für sich und Frau X in Anspruch genommen, sich zugebilligt hatte, spricht er Dr. Theissen und dessen Patientinnen kategorisch ab. Seine Fragen und seine Art zu fragen lassen für Dr. Theissen hieran keinen Zweifel.

Gerade der abgelehnte Richter, so empfindet es Dr. Theissen, müßte aus eigener Erfahrung wissen, daß die von ihm heute inquisitorisch gestellten Fragen nach Alternativen zur Abtreibung für die Betroffenen tatsächlich keinen Realitätsgehalt und für das Strafverfahren auch keinen Aufklärungswert besitzen.

Er stellt sie dennoch – immer und immer wieder – in der ihm eigenen Art.

3. Dr. Theissen sieht sich in seiner Überzeugung, der abgelehnte Richter Ott sei nicht aufrichtig und habe die Glaubwürdigkeit verloren, über ihn zu Gericht zu sitzen, auch dadurch bestätigt, daß Richter Ott für die ihn selbst betreffenden Ereignisse vom Sommer 1980 nur ein Schulterzucken übrig hat: Gesprächsweise äußerte der abgelehnte Richter hierzu, seine richterliche Rolle in diesem Strafprozeß sei von dieser „Jugendsünde" nicht tangiert. Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.

Dr. Theissen und seinen Verteidigern ist es nicht leichtgefallen, diesen Befangenheitsantrag zu stellen; es wurde erwogen, Richter Ott hierzu persönlich anzusprechen. Die lakonische Reaktion des Richters auf solche längst erfolgten Hinweise aber haben Dr. Theissen und seinen Verteidigern deutlich gemacht, daß es offenkundig aussichtslos ist, Richter Ott hierzu außerhalb der Hauptverhandlung zu erreichen.

RA Dr. S. Cobler RA Dr. J. Fischer RA Dr. W. Kreuzer

13. März 1989

Die Verteidiger Theissens hatten Erfolg: Einen Tag später wurde Richter Ott durch die Richterin Brigitta Grenzstein ersetzt. „Aber fehlende Rechtsstaatlichkeit und mangelnde Fairness lassen sich nicht wieder herstellen. Das Verfahren hätte eingestellt werden sollen", kommentierte die Strafrechtsprofessorin Monika Frommel (1989, S. 4). Detlef Ott wurde übrigens nach Augsburg versetzt, wo er als Straßenverkehrsrichter tätig ist.

Postkarte der Frauen-Initiative 6. Oktober, Grafik-Neuser, 1983

GutachterInnen

Das Gericht bestellte auf Antrag der Anklagevertreter etwa zwei Dutzend GutachterInnen, Mediziner, BeraterInnen und FunktionärInnen aus dem § 218-Beratungssektor, Jugend- und SozialamtsvertreterInnen und andere. Die Verteidigung bestellte eine einzige Sachverständige und konnte ansonsten gelassen auf die Aussagen der Sachverständigen der Gegenseite zurückgreifen, die in der überwiegenden Mehrzahl den Thesen der Anklage widersprachen.
Ingolf Schmid-Tannwald, Privatdozent für Frauenheilkunde in München, und Herwig Poettgen, Gynäkologe und Leiter des Instituts für Psychosomatik der Universität Köln, erklärten eine nachträgliche gerichtliche Überprüfbarkeit von Indikationsvoraussetzungen für unmöglich.
Der Leiter der *Pro Familia* Augsburg, der Sozialpädagoge Bernward Herko, berichtete aus der Beratungspraxis, daß weit über 90 % der Frauen, die in die Beratung kämen, bereits zum Abbruch entschlossen seien. Die Rechtslage – der § 218 – sei ihnen in der Regel unbekannt und spiele im übrigen für die Entscheidung der Frau über eine Schwangerschaft keine wesentliche Rolle.
Eine wichtige Funktion kam dem Sachverständigen Orhan Narlioglu für die Angelegenheiten der TürkInnen zu: ein Jurist, der als Dolmetscher fungierte und zugleich als Sachverständiger in Fragen von Ethnologie, Sprach- und Religionswissenschaft, Medizin, Recht, Kultur, Vermögensanlageberatung, Arbeits- und Sozialrecht, Psychologie, politischen Verhältnissen und sicher noch mehr. Obwohl Narlioglu für etwa ein Fünftel der Frauen und ihrer Angehörigen vor Gericht zuständig war, stand er allein Dutzenden von Sachverständigen für deutsche Verhältnisse gegenüber.
Professor Hiersche, Frauenklinik Kaiserslautern, verlangte Entlastung der ÄrztInnen von der Verantwortung für die Indikationsstellung durch Richtlinien des Gesetzgebers für Notlagen.
Walther Schuth, Arzt und Psychologe an der Universitätsklinik Freiburg, würdigte die Probleme in der Beratung von AusländerInnen.
Gisela Friedrichsen gab am 14.4.1989 *(Frankfurter Allgemeine Zeitung)* einen Überblick über einige Gutachter-Aussagen. Bei Thea Schroff handelt es sich um die bereits erwähnte einzige Sachverständige, die von der Verteidigung bestellt worden war.

„Wir vergewaltigen niemanden"

Aus der Praxis der Schwangeren-Konfliktberatung / Sachverständige berichten im Memminger Prozeß / Von Gisela Friedrichsen

MEMMINGEN, im April. Man spricht vom „guten Rat", es muß also auch einen schlechten geben. Wer alleine nicht mehr weiter weiß, wird ein Rat-Suchender genannt, der kommt, um etwas zu finden. Daß es einem Menschen von Gesetzes wegen auferlegt wird, Rat einzuholen, dafür kennt die Sprache kein Wort. Es gibt auch kein eigenes Wort für den, der guten Rat annimmt und schlechten verweigert oder der sich dem guten versperrt und dem schlechten folgt, das muß jeder halten, wie er will. Wer um Rat gefragt wird, ist der Ratgeber, im Amtsdeutsch, vor allem wenn der Rat verordnet wird, der Berater.

Seit der Reform des Abtreibungsparagraphen 218 im Jahre 1976 muß sich eine Frau, die eine Schwangerschaft legal abbrechen will, beraten lassen – ob sie Hilfe braucht oder nicht, ob sie glaubt, die für sie richtige Entscheidung durchaus allein oder mit Mann oder Familie treffen zu können oder nicht. Beratung muß sein, und Kritiker dieser Vorschrift sprechen denn auch oft polemisch von „Zwangsberatung". Andere sagen dagegen, Zwänge können auch ihr Gutes haben. Doch wie kann man einen Menschen zwingen, Rat anzunehmen? Und welchen Rat? „Guter Rat ist teuer", sagt das Sprichwort, und es trifft manchmal im doppelten Wortsinn.

Die laufende Legislaturperiode, sagte vor kurzem der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesfamilienministerium, Anton Pfeifer (CDU), anläßlich einer Kundgebung des Familienbundes der Deutschen Katholiken in Köln, dürfe „nicht ohne die Verabschiedung des Beratungsgesetzes" zum Paragraphen 218 StGB zu Ende gehen.

„Wenn dieses Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode nicht gelingen sollte, würden unsere Anstrengungen, das Leben ungeborener Kinder besser zu schützen, einen schweren Rückschlag erfahren." Die Chancen für ein solches Beratungsgesetz gelten als nicht besonders hoch, zu unterschiedlich sind die Auffassungen der Koalitionspartner. So fordert etwa die FDP, die sich seinerzeit für die Fristenregelung stark machte, die Aufhebung unterschiedlicher Ausführungsbestimmungen in den Bundesländern, die CSU dagegen eine Bestandsgarantie für die in Bayern besonders eng gefaßten Vorschriften. Dieses Beratungsgesetz wurde 1987 von der Koalition aus Union und FDP verabredet. Indikationsfeststellung, Beratung und Eingriff unter einem Dach soll es demnach in Zukunft nicht mehr geben; auch soll die Indikationsfeststellung erst nach der Beratung stattfinden. Die Beratung soll „quantitativ und qualitativ" verbessert werden, um den Frauen zu helfen und „das Leben ungeborener Kinder besser zu schützen".

Kann Beratung – eine ausführlichere, freundlichere, vom Gesetz inhaltlich genau festgelegte, kombiniert mit mehr materieller Unterstützung – den Dorn des Abtreibungsmißbrauchs aus den Augen derer reißen, die die Not von Frauen oder Familien im reichen Land Bundesrepublik nicht gelten lassen wollen? Im Prozeß gegen den Memminger Frauenarzt Horst Theissen, angeklagt des nicht durch eine Indikationslage gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruchs in mindestens 156 Fällen (von denen kürzlich 77 eingestellt wurden), hat das Gericht vier Sachverständige zum Thema Schwangerschafts-Konfliktberatung gehört, ausgewogen nach weltanschaulicher Gebundenheit, gleichermaßen durch theoretische und praktische Sachkunde ausgewiesen: den Sozialpädagogen Herko von der Augsburger „Pro familia"-Beratungsstelle; die Leiterin der Abteilung Kirchlicher Sozialdienst I des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Irmin Mantel; die Leiterin der Landesstelle Bayern e.V. des Sozialdienstes Katholischer Frauen, Thea Schroff; den Gynäkologen und Psychotherapeuten Professor Herwig Poettgen, der der Sachverständigenkommission des Deutschen Bundestages zur Reform des Paragraphen 218 angehörte und seit Jahren maßgeblich an der Fortbildung von Frauenärzten in psychosomatischer Geburtshilfe und Gynäkologie – Fortbildung gerade im Blick auf Schwangeren-Beratung – beteiligt ist.

„Zum Leben beraten"

Was diese Gutachter vortrugen, mag überraschen: So unterschiedlich sich die Funktionsträger der verschiedenen Beratungsorganisationen in der Öffentlichkeit auch äußern, im Gespräch zwischen Frau oder Paar und Berater geht es überall nur um den Einzelfall und nichts sonst; keiner Frau wird die Abtreibung empfohlen; die Zielvorgabe – „zum Leben" zu beraten – erkennen alle Einrichtungen an, überall aber werden auch die Grenzen der Beratung gesehen; Unterschiede liegen weniger in der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers der Beratungsstelle als in den am Gespräch beteiligten Personen. Hinzu kommt, daß gerade in ländlichen Gegenden ein „Netzwerk" unter den Beratungsstellen besteht, eine enge Zusammenarbeit um der Fälle willen, in denen Hilfe von außen gebraucht wird. „Aus dem Bischofsfonds können natürlich nur wir etwas vergeben", sagt Thea Schroff, „aber wenn ‚Pro familia' den Eindruck hat, der Frau könnte bei uns besser geholfen werden, schickt man die Frau eben zu uns. Da gibt's keine Probleme."

Was ist mit den Frauen, deren Entschluß von vornherein feststeht? Kann Beratung hier etwas verändern? Das Gericht stellte allen Gutachtern diese Frage und bekam gleichlautende Antworten. Irmin Mantel vom Diakonischen Werk: „In Fällen, in denen es sich nicht um materielle Not handelt, ist es zwecklos, eine Babyausstattung oder Mietzuschuß anzubieten. Wir vergewaltigen niemanden. Unserem Selbstverständnis entspricht es, der Ratsuchenden zu einer freien Entscheidung zu verhelfen. Da ist zwar einerseits die gesetzliche Vorgabe, aber andererseits muß man auch respektieren, daß Beratung nicht Überredung sein kann." Die Katholikin Thea Schroff: „Ob es gelingt, mit sozialen Hilfen etwas zu tun, kommt auf den Einzelfall an. Man kann da nichts katalogisieren. Notlagen gibt es so viele und so unterschiedliche, wie es Menschen gibt. Wichtig ist, daß die Frauen Freiraum haben für eine eigene Entscheidung. Gewiß, man muß alle denkbaren Hilfen anbieten. Aber mit seiner Entscheidung muß jeder einzelne allein leben und schließlich auch sterben." Der Arzt Poettgen: „Der Berater muß eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, den Patienten oder Ratsuchenden genau beobachten und die Angst nehmen, daß man zu manipulieren versuche. Der Berater muß seine eigene weltanschauliche Haltung möglichst ausblenden und auf den Ratsuchenden und dessen Weltanschauung eingehen, denn dieser soll schließlich eine für ihn akzeptable Entscheidung finden. Oft werden in der Beratung erstmalig Probleme artikuliert, die wegen ihrer Thematik – Sexualität, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch – für viele Menschen tabu sind. Bisweilen ergibt sich dann eine Wende in der Einstellung des Betreffenden. Man darf nur nicht auf manipulativ-zwanghafte Weise Hilfen aufdrängen; nicht umsonst hat der Gesetzgeber den Begriff der Zumutbarkeit eingeführt. Dann gelingt es auch, Panikreaktionen aufzufangen und zum Austragen des Kindes zu bestärken."

Daß es auch nichtfinanzielle „Notlagen" gibt, steht für die mit Schwangeren-Konfliktberatung Beschäftigten außer Frage. Nach ihrer Erfahrung ließen sich nicht mehr als acht bis zwölf Prozent aller „Notlagen" mit dem Geldbeutel reparieren, und auch dann nur, wenn erheblich mehr Mittel zur Verfügung stünden. Frau Mantel zitierte einen Fall: Der Berater merkt, daß etwas an der Schilderung der Frau nicht stimmt; er spricht sie darauf an und erfährt nach langem Gespräch, daß der Ehemann betrunken nach Hause gekommen und über die Frau hergefallen war. „Vergewaltigung in der Ehe, das gibt es viel häufiger, als wir glauben. Das wird nach außen dann als ‚Notlage' irgendwelcher Art kaschiert, in Wahrheit ist es ein Ehekonflikt und eine furchtbar peinliche Angelegenheit dazu. Eine ‚Notlage' im Sinne des Gesetzes würde ich das schon nennen." Thea Schroff sprach von der Mutter dreier Kinder, die, nachdem ihre eigene, im Haus lebende Mutter an Krebs erkrankt ist, mit einem vierten Kind psychisch und physisch nicht mehr fertig würde; oder wenn der Mann schwer erkranke: „Da ist weder eine medizinische Indikation gegeben, noch muß es eine finanzielle Notlage sein, und trotzdem ..." Poettgen skizziert einen anderen, nicht weniger konflikthaften Fall: Eine

Dreizehnjährige wird von einem Neunzehnjährigen schwanger; alle befürworten einen Abbruch, ihre Eltern, seine Eltern, der Pastor, der Hausarzt, der Gynäkologe. Aber das Mädchen will das Kind unbedingt haben. Es kommt heraus, daß der Stiefvater das Mädchen sexuell bedrängte, die Mutter tabletten- und alkoholsüchtig war. In der – ungeplanten – Schwangerschaft sah das Mädchen den Ausweg aus der bedrückenden familiären Situation. Ob es der richtige Weg war? „Ein Schwangerschaftskonflikt kann nach beiden Seiten gelöst werden, durch Abbruch oder durch Austragen, und was das jeweils Richtige ist, hängt von vielen Umständen ab", sagte Poettgen.

Bei allen Trägern ist Aufklärung über Verhütung ein wichtiger Teil der Beratung. „Wie können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren?" wurde die Katholikin Schroff in Memmingen von der Verteidigung gefragt mit Hinweis auf anderslautende Aussagen ihrer Kirchenoberen. Sie zitierte die Königsteiner Erklärung, daß nach Meinung der deutschen Bischöfe die letzte Entscheidungsinstanz in dieser Frage das Gewissen sei und daß schließlich auch in katholischen Beratungsstellen das geltende Gesetz angewendet werde. „Im Einzelfall der Beratung kann man anders argumentieren, als es ein Amtsträger auf öffentlichem Podium tut", sagte sie. „Auf jeden Fall ist Verhüten besser als Abtreiben." Der „Pro familia"-Berater wies auf die Unzuverlässigkeit von selbst als sehr sicher geltenden Verhütungsmethoden hin. Poettgen kritisierte, daß Verhütung nach wie vor den Frauen aufgebürdet werde: „Frauen werden geschlagen, beschimpft, getreten, weil sie schwänger sind – man muß sich das mal vorstellen! Siebzig Prozent der Männer sind der Meinung: Verhütung, das ist Frauensache; kaum ein Mann nimmt die Verantwortung allein auf sich." Thea Schroff, vertraut mit den traditionellen Verhaltensweisen der Landbevölkerung, beschrieb, wie die Männer, während die Frau zur 218-Beratung geschickt werde, ins Wirtshaus gingen oder im Auto sitzen blieben, „als hätten sie nichts damit zu tun". Da müsse man schon mit der Jugend ein ganz offenes Wort reden, sagte sie. Irmin Mantel wies darauf hin, daß zahlreiche „Verhütungspannen" in Wirklichkeit Ausdruck seelischer Konflikte seien, und wurde darin vom Gynäkologen Poettgen bestätigt. Sein Beispiel: ein Ehepaar, kurz vor der Scheidung; die Frau hat die Pille angesichts der bevorstehenden Trennung bereits abgesetzt; eine letzte tränenreiche Aussprache, wider alle Vernunft, mit folgenschwerem Ausgang – die Frau wird schwanger. „Unbewußt war das nochmals ein Versuch, zu einer Versöhnung zu gelangen. Tatsächlich aber lassen sich die Scherben nicht mehr kitten. Trennungskonflikte sind mit Abstand am häufigsten der wahre Grund einer ungewollten Schwangerschaft."

Wenn die Menschen anders wären, als sie sind, gäbe es wohl kaum Abtreibungen. Dann ginge nicht jede dritte Ehe kaputt, dann würden alle Männer zu ihren Frauen oder Freundinnen stehen, dann gäbe es nicht die Angst vor dem Verlassenwerden, dann wären alle Frauen ausgeglichen, stark, souverän und unbegrenzt belastbar. Sie sind es aber nicht. Männer wie Frauen verhalten sich manchmal unüberlegt, unvernünftig, gemein, brutal, konfus. In Memmingen wurde über „Notlagen" gesprochen, in denen aus der Sicht der Betreffenden ein Kind eine Katastrophe bedeutet hätte. Es kamen Fälle zur Sprache, in denen nur ein Sadist „zum Leben beraten" hätte. Sämtliche in Memmingen befragten Gutachter resümierten: Kaum eine Frau, ein Paar, eine Familie entschließe sich zum Vergnügen, gewissenlos und leichtherzig zu einem solchen Eingriff, die selbstgerechten Vereinfacher und Schwarzweißmaler verzerrten da die Realität. Es gebe freilich auch Fälle, in denen übereilt gehandelt werde – übereilt deshalb, weil die Schwangerschaft zunächst verdrängt werde und dann die Frist, innerhalb derer ein Abbruch möglich ist, immer kürzer werde. Es könne auch vorkommen, daß ein Berater nicht den richtigen Ton finde und die Schwangere die Beratungsstelle mit dem Gefühl verlasse, man habe ihr „was aufschwätzen" wollen. Doch das seien nicht viele Fälle. Solche schwachen Stellen der Beratung werden sich wohl nie ausschließen lassen.

Zwei der Sachverständigen klagten in Memmingen darüber, daß zum Abbruch entschlossene Frauen, hätten sie die Indikationsfeststellung erst einmal in der Tasche, die Sozialberatung nur noch pro forma über sich ergehen ließen. Es wurden aber auch andere Erfahrungen berichtet: Ist eine Indikation gegeben und festgestellt, wird sich die Frau weniger gedrängt fühlen, dem Berater etwas vorzugaukeln, sie wird sich eher einem Gespräch öffnen – das dann möglicherweise zu ganz neuen Überlegungen führt. „Das 218-Gesetz, wie es ist, ist bei einigem guten Willen aller Beteiligten durchaus praktikabel und praktizierbar", sagte der Arzt Poettgen vor Gericht. **Dieser Rat bedeutet nicht Zustimmung zur Abtreibung, sondern nur zu Straflosigkeit in Fällen, denen eine ernsthafte Gewissensentscheidung vorausgegangen ist.**

Nur einmal lehnte die Verteidigung einen Sachverständigen ab. Bei Professor Petersen handelt es sich um einen Hochschullehrer für Psychotherapie und gynäkologische Psychosomatik an der Medizinischen Hochschule Hannover.

Antrag des Rechtsanwalts Cobler (Auszug)

Dr. Theissen lehnt
1. den Vorsitzenden Richter am LG Memmingen, Barner,
2. den Richter am LG Memmingen, Ott,
3. den Richter am LG Memmingen, Heinrich sowie
4. den zum Sachverständigen bestellten Prof. Dr. Petersen aus Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:
. . . Die Besorgnis Dr. Theissens, die abgelehnten Richter wie auch Professor Petersen seien ihm gegenüber befangen, ist auch begründet. Dr. Theissen befürchtet nach reiflicher Überlegung und Abwägung, die abgelehnten Richter und der abgelehnte Sachverständige besitzen ihm – Dr. Theissen – gegenüber nicht die notwendige Neutralität und Distanz.
Diese Sorge Dr. Theissens ist durch die Art und Weise der Bestellung Professor Petersens zum Sachverständigen und dadurch begründet, daß mit diesem ein Professor ausgewählt worden ist, dessen Arbeit erklärtermaßen weltanschaulich gebunden ist.

I.

1. Ende September des vergangenen Jahres entschloß sich der Vorsitzende Richter, den Hannoveraner Psychotherapeuten Prof. Dr. Peter Petersen zur Teilnahme an dem Strafverfahren gegen Dr. Theissen einzuladen. Petersen ist Autor einer als Buch herausgegebenen Aufsatzsammlung – Titel: „Schwangerschaftsabbruch – unser Bewußtsein vom Tod im Leben" (Stuttgart 1986) –, deren Lektüre den Vorsitzenden Richter beeindruckt und darin bestärkt hatte, Kontakt zu Petersen aufzunehmen.
   Am 28. September 1988 diktierte der Vorsitzende Richter deshalb einen Brief an Petersen. Der Vorsitzende Richter war derart erpicht darauf, Professor Petersen als Sachverständigen für das Strafverfahren gegen Dr. Theissen zu gewinnen, daß er ihm freistellte, nach Memmingen zu kommen, wann immer ihm – Petersen – dies auch genehm sei: „Ich könnte", versicherte der Vorsitzende Richter in seinem Brief, „auf Ihre Terminpläne in jeder Weise Rücksicht nehmen und Ihre Anhörung als Sachverständiger zu etwaigen Folgen eines Schwangerschaftsabbruches und deren Aufarbeitung, was Sie in Ihrem Buch ‚Schwangerschaftsabbruch – unser Bewußtsein vom Tod im Leben' behandelt haben, auf eine Zeit legen, von der Sie sich ohnehin im süddeutschen Raum aufhalten, sei es etwa zu Vorträgen oder Kongressen, sei es auf der Fahrt in den Süden zu Urlaubszwecken. In Betracht käme der Zeitraum zwischen Dezember 1988 und Juli 1989. Der vorherigen schriftlichen Niederlegung des Gutachtens bedarf es nicht. Ihrer geschätzten Antwort sehe ich mit Interesse entgegen". Glaubhaftmachung: Brief des Vorsitzenden Richters an Professor Petersen vom 28.9.1988 (Gerichtsakte); . . .
2. Am 12. Oktober 1988 und am 15. Dezember 1988 erklärte sich Professor Petersen in Briefen an den Vorsitzenden Richter grundsätzlich dazu bereit, vor Gericht ein Gutachten zu erstatten. Er bat den Vorsitzenden „um die genaue Formulierung der an mich gerichteten Fragen" und um die Zusendung von „diese Fragen betreffenden Prozeßunterlagen". Glaubhaftmachung: . . . (Gerichtsakte) . . .
3. Ebenfalls am 15. Dezember 1988 schreibt der Vorsitzende Richter an Professor Petersen, um diesem für die Zusage zu danken. In dem Brief des Vorsitzenden Richters heißt es dann weiter:
   „Ganz allgemein haben sich aus den bisherigen Vernehmungen folgende Fragen herauskristallisiert, um deren Beantwortung bei Ihrer Vernehmung ich bitte:
   Wovon ist der Wille zum Austragen oder zum Abbruch abhängig? von normalen oder stärkeren Schwangerschaftsbeschwerden? von der finanziellen Lage? den Wohnungsverhältnissen? der Größe der Familie und der damit verbundenen Belastung? dem Zustand der Ehe, insbesondere dem Verhalten des Partners, dessen Verständnis oder Verständnislosigkeit? der Beeinträchtigung der Lebensplanung? vom Gedanken der Selbstbestimmung? vom Einfluß nahestehender Personen, insbesondere solchen, die durch ein weiteres Kind mitbelastet wären? vom Heraufbeschwören ehelicher Konflikte, falls der Erzeuger ein anderer Mann? dem mangelnden Verständnis der Umwelt, vor allem bei alleinstehenden Frauen?
   Wieweit unterscheiden sich hier Frauen verschiedener Herkunft und Persönlichkeit hinsichtlich ihrer Belastbarkeit? Gibt es Besonderheiten bei Ausländerinnen (Gastarbeiterinnen) je nach der Mentalität des Herkunftlandes?
   Haben sogenannte Wunschkinder ein besseres Lebensschicksal zu erwarten als Kinder aus ungewollten Schwangerschaften?
   Gefühl der Erleichterung oder Schuldgefühle nach dem Abbruch (nur bei religiöser Erziehung oder bei rigoros-ethischer Erziehung oder auch sonst?)?
   Wovon hängt die Art der Verarbeitung ab? von der Höhe und Stärke der vorausgegangenen Belastung durch die Schwangerschaft oder mehr durch den Reifegrad (bei jüngeren Frauen) oder den Grad der Intelligenz oder von einer bestimmten Weltanschauung? Welche Arten der Verarbeitung gibt es? Etwa durch Annahme einer weiteren Schwangerschaft oder soziales Engagement, wie Frau Simon aus Würzburg meint?

Ist die Möglichkeit einer Verarbeitung von der inneren Bereitschaft dazu abhängig und/oder auch eine Frage der Zeit? Gruppentherapie? andere Gruppenerlebnisse?

Sicht der Arztes oder Beraters

Kann der Willensbildungsprozeß der Schwangeren überhaupt beeinflußt werden? Wenn ja, unter welchen besonderen Voraussetzungen? Welche Rolle spielen dabei finanzielle und/oder persönliche Hilfen (Babysitter? Kinderkrippen, Tagesmütter) oder etwa die Übernahme des zu erwartenden Kindes durch Pflege- oder Adoptiveltern?

Wie sah der allgemeine medizinische Wissensstand über Folgen eines Abbruchs im Jahre 1975 und 1981 aus? wie sieht er heute aus? beim Spezialproblem „Mehrfachabbrüche"?

Von der Aufgabenstellung des Gerichts aus

Was ist bei der Vernehmung von Zeuginnen zu beachten, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben? Hängt die Einstellung der einzelnen Zeugin zum Gericht (und auch zum Arzt, der den Eingriff vorgenommen hat) von der Art der Verarbeitung ab? Unter welchen Umständen könnte sich eine Konfrontation mit dem Gericht schädlich auswirken?

Zu gegebener Zeit werde ich Ihnen in diesen Problembereich fallende Prozeßunterlagen übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr

Barner"

Glaubhaftmachung: . . . (Gerichtsakte) . . .

4. Professor Petersen antwortete dem Vorsitzenden am 4. Januar 1989. Er zeigte sich irritiert darüber, daß die ihm ursprünglich – in dem 1. Brief des Vorsitzenden Richters an ihn – angetragene Gutachten-Thematik nun erheblich erweitert und verändert worden sei und führte aus:

„Wie ich sehe, handelt es sich um eine außerordentliche Breite der Fragen. Ursprünglich hatte ich aus Ihrer Anfrage vom 28.09.1988 entnommen, daß Sie mich lediglich gutachterlich hören wollen über die seelische Verarbeitung und die Folgen des Schwangerschaftsabbruches. Nun kommen eine ganze Reihe von weiteren Fragenkomplexen auf mich zu.

Dazu möchte ich grundsätzlich folgendes sagen:

1. Ich sehe mich als Gutachter kompetent an, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen, die auf Seite 2 und 3 Ihres Briefes notiert sind, und zwar von der Frage ‚Haben sogenannte Wunschkinder ein besseres Lebensschicksal zu erwarten als Kinder aus ungewollten Schwangerschaften' bis zur Frage auf Seite 3 ‚Welche Rolle spielen dabei finanzielle und/oder persönliche Hilfen . . . oder etwa die Übernahme des zu erwartenden Kindes durch Pflege- oder Adoptiveltern?' sowie der Passus ‚Von der Aufgabenstellung des Gerichts aus' (Seite 3 Ihres Schreibens vom 15.12.1988).

2. Hingegen sehe ich mich weniger kompetent, insbesondere als speziell wissenschaftlich damit befaßter Arzt, in der Lage, die übrigen Fragen in der notwendigen Tiefe zu überblicken."

. . .

Glaubhaftmachung: . . . (Gerichtsakte) . . .

5. Am 11. Januar 1989 endlich scheint die Gutachten-Thematik dann klargestellt und eingegrenzt zu sein. Der Vorsitzende Richter teilt Professor Petersen mit, er halte es „wegen des großen Umfangs des Gutachtenauftrags" für an „zweckmäßig", wenn Sie nur zu den Fragen Stellung nehmen, die Sie in Ihrem letzten Schreiben unter Ziff. 1 Absatz 1 gekennzeichnet haben".

Glaubhaftmachung: . . . (Gerichtsakte) . . .

6. Fünf Wochen später indes, am 17. Februar 1989, hatte der Vorsitzende Richter eine neue Idee über die von Petersen vor Gericht abzuhandelnden Fragen und warf das vereinbarte Konzept erneut über den Haufen. Er schrieb an Petersen:

„Sehr geehrter Herr Professor!

Entsprechend meiner Ankündigung mit Schreiben vom 11.1.1989 übersende ich Ihnen die

Ladung zum Termin vom 3. März 1989, 15.00.
Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich darauf hinweisen, daß der erste Punkt der in der Ladung enthaltenen Beweisthemen lediglich eine allgemeine Einführung sein soll mit einer globalen Betrachtung über die Zeitströmungen, die einen Schwangerschaftsabbruch begünstigen.
Erlauben Sie mir, daß ich zur Vorbereitung für Ihre Gutachtenerstattung am 3. März einige Fragen unterbreite, zu denen wir gerne Ihre Stellungnahme hören wollen.
Von Interesse ist zunächst, welche Auswirkungen ein eingehendes Beratungsgespräch oder sogar mehrere hiervon bei der Bewältigung der Folgen des späteren Abbruchs haben können, insbesondere wenn der Arzt
sich die Probleme im Zusammenhang mit der Partnerschaft und der sozialen Lage der Frau im übrigen ruhig und ohne Zeitdruck zu erzeugen schildern läßt,
auf die Sozialberatung mit ihren Hilfsangeboten hinweist,
die Frau nach eventuellen Möglichkeiten für eine anderweitige Unterbringung des Kindes fragt,
das Verhältnis zu ihren Eltern zu erforschen sucht, die Frau anschließend mit der Aufforderung heimschickt, sich ihren Entschluß zum Abbruch der Schwangerschaft nochmals zu überlegen, auch mit ihrem Partner zu besprechen und vor einer Entscheidung für den Abbruch noch eine Sozialberatungsstelle aufzusuchen.
Bei der Beurteilung möglicher Folgen eines Abbruchs werden wir Sie bitten, auch dazu Stellung zu nehmen, ob
diese Folgen nach Ihren Erkenntnissen in manchen Fällen möglicherweise deshalb nicht von den betreffenden Frauen berichtet werden, weil sie diese Folgen verdrängt haben und ob tiefgreifende Folgen deshalb ausgeblieben sind, weil die Frauen sich eindeutig für den Abbruch entschieden hatten und sie die vom beratenden Arzt gegen den Abbruch geäußerten Bedenken nicht in ihr Bewußtsein aufnahmen, sich eine erneute Schwangerschaft, die dann ausgetragen wurde, positiv auf die Verarbeitung der Folgen des Abbruches ausgewirkt haben könnte,
sich hinsichtlich des Motivs zum Abbruch (Partnerschaftskonflikte, Berufsausübung und Gefährdung der Berufsausbildung, Familienplanung, finanzielle Probleme, psychische und/oder medizinische Probleme) Besonderheiten bei der Verarbeitung der Folgen des Abbruches ergeben,
sich bei Gastarbeiterinnen oder Ehefrauen von Gastarbeitern auf Grund ihrer anderen Volkszugehörigkeit und ihres anderen Kulturkreises (z.B. Türkei, Süditalien, Spanien) zusätzliche oder andere Probleme bei der Verarbeitung der Folgen des Abbruchs ergeben können als bei deutschen Frauen.
Was den letzten Punkt des Gutachtenauftrags anlangt, werden wir Sie bitten, auch auf die von der Dt. Gesellschaft für Psychotherapie und Tiefenpsychologie bei der Expertenanhörung zum 5. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1974 von Prof. Dr. Tobias Brocher vom Institut für Sexualforschung in Gießen vertretene Meinung einzugehen, daß die Auswirkungen verschwindend gering seien im Vergleich zu den Folgen einer von der Konzeption an gestörten Mutter-Kind-Beziehung, ferner auf die Ausführungen auf den Seiten 116 bis 118 des Berichts der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches (BT-Drs. 8/3630).
1. WV nach Erledigung
Memmingen, 17.2.1989
Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Vorsitzende der 1. Strafkammer
Barner, VRiLG
Glaubhaftmachung: . . . (Gerichtsakte) . . .

7. Professor Petersen reagiert hierauf am 21. Februar 1989 sichtlich ungehalten. Er schrieb: „Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
soeben erhalte ich Ihr Schreiben vom 17.02.1989 mit der nochmaligen Formulierung der Beweisthemen zu meiner Sachverständigenhörung am Freitag, dem 03.03.1989, 15.00 Uhr.
Ich muß gestehen, daß ich etwas überrascht bin über den Inhalt dieser Beweisthemen. Ich bin davon ausgegangen, daß nach unserem bisherigen Briefwechsel (Ihr Schreiben vom 15.12.1988, mein Schreiben vom 04.01.1989, Ihr Schreiben vom 11.01.1989) Einigkeit unter uns bestünde, zu welchen Beweisthemen ich Stellung nehme und zu welchen nicht.
Ich habe mich bisher darauf eingestellt, daß ich zu den Beweisthemen Stellung nehmen werde, die wir auf Grund des o.g. Briefwechsels vereinbart haben.
In Ihrem neuerlichen Brief vom 17.02.1989 nun nennen Sie weitere Themen. Für diese weiteren Themen, die über die bisher vereinbarten Themen hinausgehen, bin ich nicht kompetent in meiner Eigenschaft als Sachverständiger.
Auch höre ich die von Herrn Prof. Brocher im Jahre 1974 vertretene Meinung (Seite 3 Ihres Briefes) zum ersten Mal. Kompetenterweise könnte ich nur dann auf diese Meinung eingehen, wenn mir auch die Expertenanhörung aus dem Jahre 1974 vorliegt. Diese Expertenanhörung liegt mir nicht vor, und ich bin auch nicht in der Lage, sie mir in der Kürze der Zeit zu verschaffen. Lediglich könnte ich – und das in oberflächlicher Art – auf das eingehen, was Sie selbst als Meinung von Prof. Brocher referieren. Jedoch ist das, wie Sie selbst wissen, von zweifelhaftem wissenschaftlichem Wert.
Auf die Ausführungen auf den Seiten 116–118 des Berichtes der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 STGB (BT-Drs. 8/3630) kann ich selbstverständlich eingehen.
Ich stehe unmittelbar vor einer längeren Kongreßreise und sehe mich auch nicht in der Lage, die neuerlich von Ihnen aufgeworfenen Fragen mit der für das Gericht notwendigen und verbindlichen Form zu vertiefen.
Lediglich kann ich auf die in unserem ursprünglichen Briefwechsel vereinbarten Termin (15.12.1988, 04.02.1989, 11.01.1989) in kompetenter Weise eingehen. Mit dieser Vorbereitung werde ich auch zum vereinbarten Gerichtstermin erscheinen."
Abschließend beschwert sich Petersen darüber, die ihm wiederholt angekündigten „Prozeßunterlagen" immer noch nicht erhalten zu haben. . . . Glaubhaftmachung . . . (Gerichtsakte) . . .
8. Um den Auftritt Professor Petersen nicht in letzter Minute doch noch zu gefährden, teilten ihm der Vorsitzende Richter und Richter Heinrich fernmündlich mit, er möge sich in seinem Gutachten halt auf die ursprünglich abgesprochene Thematik beschränken.
9. Ein formeller Beschluß der Strafkammer über Auswahl und Bestellung Professor Petersens und über den ihm erteilten Gutachtenauftrag ist den Verfahrensbeteiligten nie mitgeteilt worden. Dr. Theissen und seine Verteidiger sind zu keinem Zeitpunkt hierzu gehört worden, obwohl sich dies gehört hätte. . . .

II.

Mit Professor Petersen als Sachverständigem ist die Wahl auf einen Hochschullehrer gefallen, der aus seiner weltanschaulichen Bindung keinen Hehl macht:

1. Professor Petersen versteht und erlebt sich als „Anthroposophischer Forscher", nicht einfach als Naturwissenschaftler, als Mediziner oder Analytiker, sondern als „Forscher" mit einem bestimmten Vorverständnis und Programm – als Anthroposoph. Glaubhaftmachung: Peter Petersen – in: „Das Schicksal manipulieren", Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1986, Seite 39. . . .
Professor Petersen vertritt denn auch, wie seine Veröffentlichungen, insbesondere die bereits erwähnte Anthologie über „Schwangerschaftsabbruch – unser Bewußtsein vom Tod im Leben", unmißverständlich belegen, keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über mög-

liche psychische Folgen legaler Abtreibung. Was er propagiert, ist vielmehr Produkt esoterischer Anstrengung, sind Phantasmagorien über Tod und Leben bzw. „Tod im Leben", angelehnt an die von Rudolf Steiner, dem Nestor der Anthroposophie, in dem Buch „Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?" verbreitete Weltanschauung, derzufolge der Mensch übersinnliche Erkenntnisse erlangen müsse, um überhaupt verantwortlich handeln zu können. . . .

2. . . . Professor Petersen verfügt über keine eigenen Untersuchungen zu der Problematik, über die er dem Wunsch der abgelehnten Richter entsprechend vor Gericht Stellung nehmen will. Was er über mögliche Konflikte von Frauen nach einer Abtreibung zu Papier gebracht hat und hier vortragen soll, ist lediglich Ergebnis von Literaturstudien, ist Substrat von Untersuchungen anderer Autoren, denen Petersen „methodische Unklarheiten" vorwirft, ohne sich dadurch etwa daran gehindert zu sehen, diese Studien zur Grundlage seiner eigenen Argumentation zu machen.
   Glaubhaftmachung: 1. P. Petersen, „Seelische Folgen nach legalem Schwangerschaftsabbruch. Ergebnisse einer Sammelstatistik der internationalen Literatur" – in: Deutsches Ärzteblatt Nr. 18/1977, Seite 1205 ff;
   2. Petersen-Buch Seite 88.
3. Die Bemühungen Professor Petersens, seine Vorstellungen durch Doktorarbeiten untermauern zu lassen, sind gescheitert: sämtliche Kandidaten gaben auf; eine Studentin trieb es über die ihr zugewiesene Thematik gar in die Raserei:
   „Seit 1976", so berichtet Petersen, „beschäftigt mich das Erleben bei Empfängnis und Zeugung. Um die Sache systematisch zu erforschen, hatte ich etwa 10 Doktoranden für dieses Thema ‚Kindesankunft' interessiert: die meisten gaben sofort oder nach kurzer Zeit auf, weil das Ganze ihnen ungreifbar war. Eine Doktorarbeit endete tragisch: die Studentin wurde psychotisch, ich vermute, auch im Zusammenhang mit diesem Thema!".
   Glaubhaftmachung: Petersen-Buch Seite 235.
4. Dies ist tragisch und verständlich zugleich angesichts der von Petersen mit missionarischem Eifer verkündeten Thesen vom – nur ihm nicht – fehlenden „Bewußtsein vom vorgeburtlichen Menschen" und den – wie er glaubt – mangelnden Anstrengungen der anderen – der Ärzte und Frauen, die abtreiben, – dieses „Bewußtsein" zu erlangen und zu beherzigen.
   Glaubhaftmachung Petersen-Buch, Seite 57 f.
   Daß es sich bereits bei der befruchteten Eizelle von Anfang an um „einen lebendigen Menschen" handele, um ein „autonomes Individuum", das da durch Abtreibung vom Arzt getötet werde, ist seine tiefe Überzeugung, die er wie eine Monstranz vor sich herträgt:
   „Wenn wir durch Tötung in diesen vorgeburtlichen Bereich des Menschen eindringen, so fehlen uns zunächst einmal Wahrnehmungen, Empfindungen und schließlich Begriffe, die diese Wirklichkeit zutreffend fassen und erfassen können. Das Wort „fassen" trifft den Sachverhalt: ‚es bringt mich aus der Fassung." (S. 58, 59)
   Schließlich: „Wenn es sich bei Empfängnis und Zeugung um die Ankunft einer menschlichen Individualität handelt, was geschieht beim legalen Abort dann mit der Autonomie dieser Individualität und wohin ruft dieses Wesen ohne Antwort zu bekommen? Hier dürfte die Feststellung zutreffen: Wir wissen nicht, was wir tun!". (S. 205)
   Resigniert beschließt Petersen seine obskure Botschaft mit dem Bekenntnis,
   „Vieles ist Geheimnis – womöglich mit guten Gründen?", um dem „Ganzen" durch einen Zweizeiler Erich Kästners dann auch noch unfreiwillig Komik zu verleihen:
   „Ob Sonnenschein, ob Sterngefunkel, im Tunnel bleibt es immer dunkel". (S. 62, 96/97)
5. Professor Petersens Bannstrahl soll vor allem den Verein *Pro Familia* treffen, dem – wie gerichtsbekannt – auch Dr. Theissen angehört und den Petersen 1980 unter lauten Protesten verließ, um in seinen Veröffentlichungen seitdem aufgeregt und maßlos gegen *Pro Familia* zu polemisieren.

Wiederholt verstieg er sich hierbei zu Assoziationen und Vergleichen mit dem euphemistisch „Euthanasie" genannten Massenmord der Nazis.
Führende Mitglieder von pro familia, so Petersen, verträten eine „sozialdarwinistische Position", hätten – das soll das heißen – die historischen Lehren der NS-Zeit nicht begriffen. (S. 77, 288)
Pro Familia habe „in den letzten Jahren" das „Prinzip der Verantwortung ausgehöhlt", nutze die Indikations-Regelung „als Deckmantel und Vorwand für eine ganz anders begründete und motivierte Entscheidung". (S. 83)
Angesichts dieser „Lebenslüge", fragt Petersen
„das Präsidium (von *Pro Familia* – d.U.) nach seiner politischen Verantwortung: unseres Wissens werden pro Jahr einige Millionen Steuergelder von ‚*Pro Familia*' entgegen genommen. Ist das Familienministerium gut beraten, dem Bundesverband ‚*Pro Familia*' Gelder zukommen zu lassen, der durch seine Ideologie die Grundlage von Familienverantwortung überhaupt zerstört?". (S. 85) . . .
Petersen sah sich offensichtlich deshalb dazu berufen, einen eigenen Vorschlag zur Novellierung des geltenden § 218 StGB zu formulieren und unter dem Titel
„Entscheidungsfreiheit und Widerstand für das Leben" im „Deutschen Ärzteblatt" zu veröffentlichen.
Rechtstheoretisch wie praktisch ist der Vorschlag Petersens nur als Humbug zu qualifizieren und – so sieht es Dr. Theissen – als Ausdruck heftiger Bestrafungsphantasien des Professors:
„Abtreibung ist, wenn sie bis zum 3. Monat nach der Empfängnis (durch einen Arzt) vorgenommen wird, für die Schwangere und die helfenden Ärzte straffrei, wenn die Schwangere die Absicht, abzutreiben, innerhalb von einem Monat nach der Empfängnis dem Vormundschaftsgericht angezeigt hatte und bis zum Beginn des dritten Monats keine natürliche Person (im Alter von 25–60 Jahren) sich verbindlich bereit erklärt hat, das Kind nach der Geburt zu adoptieren (. . .).
In allen anderen Fällen (mit Ausnahme von Bedrohung des Lebens oder drohender schwerer Gesundheitsschädigung für die Schwangere) wird Abtreibung mit Freiheitsstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Für Mittäter beträgt die Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr". Glaubhaftmachung: P. Petersen „Entscheidungsfreiheit und Widerstand für das Leben" – in: Deutsches Ärzteblatt Nr. 7/1978, Seite 374 ff.

6. Wie folgenschwer die von Petersen selbstgerecht vertretene Auffassung von Indikations-Stellung und Schwangerschafts-Beratung sein kann, belegt ein von ihm beschriebener „Fall" aus eigener Praxis:
„Eine 17jährige junge Frau in der 10. Schwangerschaftswoche kommt zu mir mit dem Wunsch nach Abtreibung: sie stammt aus einer Scheidungsehe, hat sich mit Mühe aus der Drogenszene befreit, wo sie mehrere Monate lang untergetaucht war, und ein Suizidversuch lag erst kurze Zeit hinter ihr. Also ein außerordentlich labiler Mensch. Der 22jährige Freund, von dem die Schwangerschaft stammt, hat sie vor die Wahl gestellt: ‚entweder treibst Du das Kind ab, und dann bleibe ich noch zwei Monate bei Dir, um Dich zu trösten; wenn Du das Kind zur Welt kommen läßt, verschwinde ich sofort!' Sie gab ihm daraufhin zwar den Laufpaß – aber damit war sie auch mutterseelenallein, denn ihre Mutter und ihr Stiefvater wünschten die Abtreibung. Hier lag die psychiatrische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch vor.
Bevor ich entsprechende Schritte einleitete, fragte ich die junge Frau, ob sie schon einmal irgendetwas für das Kind empfunden habe. Da kam mit außerordentlicher Klarheit und Sicherheit hervor, sie habe sich wochenlang auf das Kind gefreut – aber sie könne es jetzt nicht mehr verantworten, diesem Kind das Leben zu schenken. Auf meine weitere Frage, unter welchen Umständen sie daran denken könne, das Kind kommen zu lassen, antwortete sie überraschend präzise mit 3 Forderungen: nach einer Zusicherung des Arbeitgebers, daß sie ihre Lehre fortsetzen könne; nach einem menschlichen Beistand während Schwangerschaft und

Stillzeit; nach finanzieller Unterstützung für den Fall, daß sie ihr Elternhaus verlassen müsse. Alle 3 Forderungen ließen sich mit Hilfe der kirchlichen Beratungsstelle Provita innerhalb von 24 Stunden garantieren. Daraufhin entschied sich die junge Frau zum Austragen der Schwangerschaft (. . .).

Jetzt nach 1 ½ Jahren erfahre ich von ihrem Tod – es sieht nach Freitod aus. Ich war sehr betroffen bei dieser Nachricht, und ich dachte sofort daran, daß ihr Kind womöglich zuviel für diese zarte Seele gewesen sei. Ich wähnte das Schicksal dieser Frau einigermaßen gefestigt – aber mein Wähnen stellte sich als Wahn heraus". (Petersen-Buch, Seite 175/176; 182).

Dem soll nicht widersprochen werden.

III.

Die dargelegten und belegten Tatsachen begründen nicht erst in ihrer Gesamtheit die Sorge Dr. Theissens, die drei abgelehnten Richter und der von ihnen als Sachverständige vorgesehene Professor Petersen seien befangen, hätten jede Distanz und Zurückhaltung fahren lassen und seien voreingenommen gegenüber Dr. Theissen und seiner Berufsauffassung und -tätigkeit. . . .

Dr. Theissen möchte nicht mißverstanden werden: Professor Petersen hat selbstverständlich als Hochschullehrer das in Art. 5 Abs. 3 GG – hier wohl eher Kunstfreiheit – verbriefte Rechte, seine Vorstellungen und Thesen zu propagieren. Die Anforderungen, die an einen vor Gericht auftretenden Sachverständigen zu stellen sind, erfüllt Professor Petersen wie ausgeführt hingegen nicht.

Die hierfür von Dr. Theissen geltend gemachten Gründe treffen umgekehrt auch die abgelehnten drei Richter der Strafkammer selbst, die für die Bestellung Professor Petersens verantwortlich sind. Der Vorsitzende Richter hat Professor Petersen in Kenntnis seiner Arbeit und Affekte ausgewählt und geladen. Die Richter Ott und Heinrich schließlich haben diese Entscheidung mitzuverantworten:

Entweder, so muß Dr. Theissen befürchten, haben sie den Vorsitzenden hierbei eigenmächtig gewähren lassen, weil es für sie in diesem Verfahren ohnehin nichts mehr zu beraten gibt; oder aber sie haben den Vorschlag und die Entscheidung des Vorsitzenden, ausgerechnet Professor Petersen zu laden, ausdrücklich gebilligt und mitgetroffen.

Dieser Sachverständige, so muß Dr. Theissen bei alldem befürchten, spreche den 3 abgelehnten Richtern sozusagen aus dem Herzen, bringe zum Ausdruck, was selber in der Hauptverhandlung auszusprechen den abgelehnten Richtern (noch) nicht opportun erscheint.

Angesichts des dargelegten Hin- und Hers bei der Formulierung der Professor Petersen vorgelegten Fragestellungen muß Dr. Theissen zudem besorgen, der Vorsitzende habe entweder den Überblick darüber verloren, was noch aufklärungsbedürftig ist, oder sei fixiert darauf, Professor Petersen – zu welcher konkreten Fragestellung auch immer – in dem vorliegenden Strafverfahren unbedingt und zu einem ihm überlassenen Termin zu hören. Hierfür spricht die Tatsache, daß der Vorsitzende, entgegen seiner Ankündigung, es unterließ, Professor Petersen entsprechende „konkrete Prozeßunterlagen" zu übersenden.

Dr. Theissen muß schließlich zur Kenntnis nehmen, daß der Vorsitzende am 15. Dezember 1988 – nachdem also bereits mehr als 40 Zeuginnen in der Hauptverhandlung vernommen worden waren, von Professor Petersen Aufklärung darüber erbittet und erwartet, was „von der Aufgabenstellung des Gerichts aus" bei „der Vernehmung von Zeuginnen zu beachten" sei, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben." . . .

gez. Dr. Cobler, Rechtsanwalt 3. März 1989

Soviel Mühe war aufgewendet worden, und schließlich war der Prozeß zuende, bevor Petersen vor Gericht erscheinen konnte.
Die Verteidiger mochten das Verfahren nicht durch Bestellung weiterer GutachterInnen oder durch eingehendes Befragen der Sachverständigen verlängern.
Die ungewöhnlich hohe Zahl Sachverständiger in diesem Verfahren gibt Anlaß zu der Frage, ob hier der Anschein besonderer Gewissenhaftigkeit erweckt werden sollte. Was sollte von wem in welcher Weise erklärt werden? Oder ging es um Prozeßverlängerung, ein Hochtreiben der Kosten zu Lasten des Angeklagten? Der Versuch einer Klärung zahlloser unnötiger Detailfragen durch das Gericht läßt allenfalls auf dessen Faszination am Thema schließen, auf den Wunsch, alles erklären zu können, Frauen in Sachen Abtreibung „dingfest" zu machen.

Plädoyers der Staatsanwälte

Das abschließende Plädoyer der Staatsanwälte Krause und Kreuzpointner fand am 14. April 1989 statt. Nach telefonischer Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalt Peter Stöckle liegen die Ausführungen nicht schriftlich vor und sind auch nicht auszugsweise direkt bei den Herren erhältlich. Es handele sich um interne Aufzeichnungen, die durch die Anwesenheit von ZuhörerInnen öffentlich würden, die sich Notizen machen könnten.

Renate Sadrozinski: Notizen zu den Plädoyers der Staatsanwaltschaft, 14. April 1989

Über neun Stunden tragen Herbert Krause und Dr. Johann Kreuzpointner vor, 79 „Fälle" stehen nach den Einstellungen vom 10. April 89 noch zur Anklage. Zunächst begründen sie die Notwendigkeit, den Angeklagten zu verurteilen, mit einer tendenziösen Auslegung des Verfassungsgerichtsurteils zur Fristenregelung vom Februar 1975. Das Gesetz, nach dem Dr. Theissen verurteilt werden soll, der Strafparagraf 218 wurde 1976 erlassen – darauf beziehen sie sich nicht. Danach tragen die beiden Staatsanwälte stehend immer abwechselnd jeweils 5 „Fälle" vor und nennen jeweils am Ende das „angemessene" Einzelstrafmaß. Eine Pause machen sie nicht. Sie tragen vor, eilig, mit Hohn und Spott in der Stimme, mit persönlichen und groben Ausfällen gegen den Angeklagten und die Zeuginnen, ihre Männer und ihre Familien.
Das Publikum – Presse und private Zuhörerschaft – verfällt nach und nach in entsetztes Schweigen. Einzelne hilflose Versuche des Protests – türeknallendes Hinausstapfen, zaghafte Zwischenrufe – beantwortet der Gerichtsvorsitzende mit Ordnungsrufen und der scharfen Drohung, den Saal räumen zu lassen.
Als Maßstab für die Strafanträge nennen die Staatsanwälte immer wieder „Tod oder Leben", das „höchste Rechtsgut – das Leben". Sie behaupten, die Notlage einer Frau müsse so schwer wie drohende Lebensgefahr wiegen, erst dann sei sie als strafausschließend anzuerkennen. Und um die Indikation festzustellen, müsse der Arzt „alle relevanten Gegebenheiten aufspüren und erfassen", und zwar gründlich. Dazu gehören alle Mittel der ärztlichen Erkenntnis: körperliche Untersuchungen, Konsultation von Hausärzten und Fachärzten, Beiziehung von Krankenunterlagen. Darüber hinaus müsse sich der Arzt von der Schwangeren Urkunden vorlegen lassen, etwa die Bescheide über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, über Einkommen oder Sparguthaben, über Miete oder Kreditbelastung. Bei Konflikten müsse er weitere Personen in das Gespräch einbeziehen, etwa den Ehemann oder den Freund, die Eltern oder Schwiegereltern, damit sie auf die Schwangere einwirken. Auch Auskünfte von Arbeitgebern, Kreditsachbearbeitern und Jugendamtspersonen soll er einholen. Ob das alles überhaupt mit seiner ärztlichen Schweigepflicht vereinbar wäre – dazu äußern sich die Staatsanwälte nicht.
Theissen wird der „Rettungswillen für das ungeborene Leben" abgesprochen, denn er habe aus Gewinnstreben den Frauen geholfen und sich dabei nur nach ihren Wünschen gerichtet. Zu seinen Gunsten wird eingeräumt, daß er sich den Frauen intensiv zugewendet und ihnen keinen Schaden zugefügt habe – außer daß er sie in die Kriminalität getrieben habe.
Das Verfahren in dieser, vielfach von der Verteidigung und der Öffentlichkeit gerügte Form sei not-

wendig gewesen – hinter das hohe Rechtsgut „Leben" müßten andere zurücktreten, wie etwa die Wahrung der Intimsphäre der Zeuginnen. Deren persönliche Vernehmung sei erforderlich, also verhältnismäßig gewesen, da Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung gültiges Prinzip im Strafverfahren seien. Zum größtmöglichen Schutz der Zeuginnen seien auch nur die erforderlichen Fragen gestellt worden.

In raschem Tempo folgen alle 79 „Fälle": Abbruchdatum, persönliche Angaben zur Zeugin (nur der Name fehlt), ihrem Mann oder Freund, ihren Kindern, Eltern und Geschwistern. Häufig werden Beruf, Wohnort und Arbeitgeber genannt – für Leute aus der Gegend müssen viele der Frauen erkennbar gewesen sein. Der Schutz der Persönlichkeit wird auch hier dem Strafanspruch des Staates untergeordnet.

Akribisch werden Einkommen, Wohnungsgröße und Ausstattung, Schuldenbelastung, monatliche Verpflichtungen, Automarke und Kaufpreis, Urlaubsreisen und finanzielle Gewohnheiten der Zeuginnen und ihrer Partner und Eltern aufgelistet, um schließlich daran zu messen, ob die Frau einen Grund zum Abbruch gehabt habe. Wenn aber eine Frau, 22 Jahre und ledig, deren Freund das Kind nicht will, vor ihrer Entscheidung eine „Gewinn- und Verlustrechnung" aufmacht, in der sie die „Aufwendungen und Einbußen" für das zukünftige Kind betrachtet und schließlich zu einem „negativen Ergebnis fürs Kind" kommt – dann qualifiziert dies der Staatsanwalt als ein „Rechenbeispiel, das zutiefst lebensverachtend" sei. Zehn Monate Freiheitsstrafe soll dies den Angeklagten kosten, da er sich „mit dieser widerlichen Haltung gemein" gemacht habe.

Andere Zeugen wiederum werden wegen ihres „orientalisch-wortreichen" Auftretens verhöhnt, Frauen werden bezichtigt, wegen ihrer „vermeintlichen Selbstverwirklichung" abgetrieben zu haben, finanzielle Notlagen sind „reine Einbildung", „psychische Belastungen müssen jedem – auch der Frau – zugemutet werden", es wäre „zumutbar gewesen, den Lebensstil zu ändern" (es handelte sich um hohe Schulden durch Pferderennen, Geschenke an die Familie im Ausland, andere Spielschulden des Ehemannes), Armut von ausländischen Familien ist „selbstverschuldet durch die Beschränkung des eigenen Lebensstandards" wegen Hauskaufs in der Heimat, den ledigen Frauen (viele von ihnen haben bereits Kinder) ist „durchaus zuzumuten, Sozialhilfe zu beantragen", das sei der „normale Fall der ledigen Mutter, die steht nun mal in unserer Gesellschaft nicht glänzend da" und schließlich könne von der „werdenden Großmutter ohne weiteres verlangt werden", das Kind ihrer Tochter aufzuziehen.

War die Frau arbeitslos, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, sie hatte doch genug Zeit. Hatte die Frau Arbeit, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, sie hatte doch genug Geld, eine Pflegestelle zu bezahlen. War die Ehe zerrüttet, dann hätte sie das Kind ja kriegen können, weil sie sich ohnehin nicht mehr nach dem Mann richten mußte. War die Ehe intakt, dann gab es ja keinen Grund zum Abtreiben. War der Mann gegen den Abbruch, dann hätte Dr. Theissen ihn anhören und gemeinsam mit ihm die Frau umstimmen müssen. War der Mann für den Abbruch, dann hätte Dr. Theissen nicht auf ihn hören sollen. Führte Dr. Theissen mehrere Gespräche mit der Frau und „verordnete" ihr weitere Bedenkzeit, dann hätte er schließlich den Abbruch nicht machen dürfen, war er doch offensichtlich selbst nicht von der Notlage überzeugt. Redete er nur einmal mit der Patientin, zeugte das von unkritischer Willfährigkeit und Gewinnstreben. Hatten Frauen ihre „Familienplanung abgeschlossen", dann waren sie kinderfeindlich. Bekamen sie aber nach dem Abbruch ein weiteres Kind, dann war das rückwirkend der Beweis, daß damals keine Notlage vorlag. Also waren sie lebensfeindlich.

Vieles ist bedrückend an diesen Plädoyers.

Die Staatsanwälte treten auf, als hätten sie eine persönliche Abrechnung mit dem Angeklagten und den Frauen zu leisten. Ihre Sprache ist durchsetzt mit zynischen Seitenhieben auf den Angeklagten, auf Ausländer, auf die Öffentlichkeit. Dabei sind sie sich der Anwesenheit der Presse offensichtlich bewußt; viele ihrer Einlassungen scheinen geradezu als Schlagzeilen formuliert. Ob der Adressat möglicherweise die Justizministerin in München war?

Bedrückend ist vor allem das psychische, soziale und wirtschaftliche Elend eines Teils der weiblichen Bevölkerung, das in der Aufzählung der Staatsanwälte lebendig wird – ein Effekt, dessen sie sich wohl nicht bewußt sind. Armut, Enge, Einsamkeit, Zukunftsangst, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Unterbezahlung, Ausbeutung, familiäre Zerrütung, Abhängigkeit, Mißtrauen, Heimlichkeit, Gewalt,

Krankheit, Sucht und Schulden in unvorstellbarem Ausmaß. Dazwischen auch eine Ahnung von Familienzusammenhalt und nachbarschaftlicher Hilfe, die wohl die Voraussetzung dafür sind, daß die Frauen unter diesen Bedingungen überhaupt ihre Kinder großziehen können: 55 der Zeuginnen hatten bis zu ihrem Abbruch zusammen 97 Kinder; danach, bis zu den Vernehmungen kamen noch 16 Kinder hinzu.
Und bei allem ging es gar nicht wirklich um die Frauen, ihre Schicksale waren wieder einmal nur Mittel zum Zweck: sie mußten moralisch und rechtlich abqualifiziert werden, damit Dr. Theissen schuldig erscheinen konnte. Keine einzige Notlage konnten die Staatsanwälte erkennen, selbst „beim besten Willen" nicht. Jedem Abbruch wurde ein bestimmtes Strafmaß zugerechnet, 3 oder 6 oder 12 Monate – schließlich waren 646 Monate Freiheitsentzug aufgehäuft, das sind 53 Jahre und 10 Monate! Der Strafantrag lautete auf 3 Jahre und 6 Monate Gefängnis sowie 3 Jahre Berufsverbot als Frauenarzt.
Viele Zuhörerinnen berichteten später, daß sie nach dem – doch tatsächlich unmäßigen – Strafantrag beinahe erleichtert waren, schien er doch, gemessen an der suggerierten Schuld und den addierten Zahlen, geradezu milde.

Plädoyers der Verteidiger

Cobler, Fischer und Kreuzer, Theissens Verteidiger, hielten ihre Plädoyers zehn Tage nach den Anklägern. Während diese fallbezogen plädiert hatten, einigten sich die Verteidiger auf drei thematische Schwerpunkte.
An dieser Stelle fehlt das Plädoyer Sebastian Coblers – eine schmerzliche Lücke. Ausnahmslos alle bei seinem Plädoyer Anwesenden berichteten von dem hohen menschlichen, fachlichen und sprachlichen Niveau, auf dem sich seine Ansprache an das Gericht bewegte.

Susanne v. Paczensky berichtet als Prozeßbeobachterin:

„. . .
Sebastian Cobler, einer der drei Verteidiger des Dr. Theissen, weist mit Bewegung darauf hin, welch bedrückende Auskunft über Armut, über familiäre Tragödien und Abhängigkeiten aus den vorgetragenen „Fällen" herauszuhören war. Er wagt es auch, den Geist des Richters Ott zu beschwören, der wegen Befangenheit nicht mehr im Gerichtssaal anwesend, aber doch nicht so leicht zu vergessen ist. Es gebe wohl keine einzige anerkennbare Notlage als die des „Kollegen Ott, der sie sich besorgt und in Anspruch genommen hat", als er vor einigen Jahren als wohlbestallter Staatsanwalt für seine Freundin einen legalen Schwangerschaftsabbruch erlangt habe. Für alle anderen Menschen reduziere sich die Notlage auf einen „buchhalterischen Begriff", bei dem Sparkassenbücher, Wohnungsgröße und Besitz eines Autos gemessen werden, um die Zumutbarkeit eines Kindes zu errechnen. Ein „Mißverständnis", laut Cobler, das den ganzen Prozeß und auch die vorangegangenen Verfahren gegen die Patientinnen des Arztes geprägt habe. Wenn der legale Schwangerschaftsabbruch von ökonomischen Bedingungen abhinge, dann wäre die Feststellung geeigneteren Experten übertragen worden, und nicht dem Arzt, der sich seinem ärztlichen Verständnis entsprechend eher mit der seelisch-körperlichen Verfassung der schwangeren Frau und dem Tabubereich Sexualität befassen könne. . . ." (*Zeit*, 28.4.1989).

Cobler verfügt, da er frei sprach, nicht über eine Niederschrift, gab jedoch für diese Dokumentation einige Stichworte. Er legte das Schwergewicht seines Plädoyers auf die „ärztliche Erkenntnis" und auf das Problem der Verwendung von Daten aus einer beschlagnahmten PatientInnenkartei. Die Argumentation zu dem zweiten Thema folgte seinem Antrag vom 8. September 1988 (s. S. 116).
Hinsichtlich der „ärztlichen Erkenntnis" legte Cobler den strukturellen Unterschied dar, der zwischen dem persönlichen Gespräch eines Arztes oder einer Ärztin mit ihrer Patientin in der Praxis und dem Gespräch mit einer Frau vor Gericht besteht. In der Arztpraxis könne – so Cobler – eine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen; vor Gericht sei dies ausgeschlossen. So werde beispiels-

weise die Zeugin durch die Belehrung regelrecht bedroht: Im Fall der Nichtaussage werde ihr Beugehaft angekündigt, bei Falschaussage ein Meineidsverfahren. Ein Indikationsgespräch sei demgemäß im Gerichtssaal nicht nachvollziehbar. Das Gericht sei selbstverständlich befugt, zu prüfen, ob ein Arzt oder eine Ärztin bei der Indikationsstellung „geschlampt" habe; aufgrund der strukturellen Unterschiede jedoch könne ein Gericht nicht die „ärztliche Erkenntnis" ersetzen.

Susanne v. Paczensky:
„ . . . Dr. Theissen, so schließt Sebastian Cobler die Reihe der Plädoyers – muß freigesprochen werden: Er hat in keinem Fall leichtfertig gehandelt, keinerlei medizinische Fehler begangen, nichts ohne Einwilligung der Patientin unternommen und ist deshalb im Hauptanklagepunkt, der den rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch betrifft, unschuldig. Die Verstöße gegen formale Vorschriften, vor allem das Versäumnis, die Frauen zur Beratungsstelle zu schicken, werden nicht bestritten, aber von der Verteidigung mit der Rücksichtnahme auf die Patientin begründet. Daher sei anstelle einer Strafe eine Verwarnung ausreichend.
Unbewegt hören es die Staatswanwälte, die sonst öfter ein spöttisches Mienenspiel zeigten, wenn ihnen Rechtsbrüche oder Menschenverachtung vorgeworfen wurde. . ."(a.a.O.).

Jürgen Fischer beleuchtete die Probleme, die tragenden Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1975 auf die Rechtspraxis der Indikationsregelung anzuwenden, und ging dabei ebenfalls auf die „ärztliche Erkenntnis" bei der Notlagenindikation ein. Er plädierte auf Freispruch seines Mandanten.
Wolfgang Kreuzer untersuchte in seinem Plädoyer die beiden Begriffe der „ärztlichen Erkenntnis" und der „Notlagenindikation". Er beantragte ebenfalls Freispruch.

Plädoyer von Dr. Jürgen Fischer, Frankfurt,
in Sachen Dr. Horst Theissen
vor dem Landgericht Memmingen vom 24. 4. 1988

1. Der Vorwurf, Dr. Theissen habe Schwangerschaften unterbrochen, ohne daß Indikationen vorgelegen hätten, versucht, eine spezifische Weltanschauung mit den Mitteln der Strafjustiz durchzusetzen. Dabei werden Argumentationsmuster in Dienst genommen, die der Zeit der Auseinandersetzungen um die Reform der §§ 218 ff. StGB entstammen, mit der gegenwärtigen Rechtslage aber nur wenig zu tun haben. Angriffsziel ist teils erklärtermaßen, teils unausgesprochen die Notlagenindikation. Unter der Flagge vermeintlichen Lebensschutzes wird schon die Möglichkeit bedenkenswerter Not bestritten, indem die Schwangere auf die vermeintliche Sicherheit ihrer ökonomischen Existenz im Sozialstaat reduziert und gleichzeitig das Leben eines Kindes als ein Verteilungsproblem des Staatshaushalts angesehen wird. Der beabsichtigte Nachweis lückenloser Versorgung war das beherrschende Thema dieses Verfahrens. Es hätte binnen drei Prozeßtagen beendet werden können, wenn nicht dem Versuch Raum gegeben worden wäre, jener Ideologie vom Staat als dem versorgenden Vater seiner großen und kleinen Kinder Platz zu schaffen.
Die juristisch-dogmatische Auseinandersetzung muß hierbei „unter die Räder" kommen. Dies überrascht nicht und hat auch überhaupt nichts Neues in sich.
Sämtliche Argumente zu den rechtlichen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs sind ausgetauscht. Sie wiederzubeleben ist nichts weniger als Anachronismus. Im Folgenden soll lediglich ihr Ansatz noch einmal nachvollzogen werden. Dabei ist es sinnvoll, sich der Diskussionen um das 15. Strafrechtsänderungsgesetz mit seiner jetzt geltenden Reform der §§ 218 ff. StGB zu erinnern.

Dieses Gesetz war kaum unterschrieben, als schon versucht wurde, durch Interpretation seiner Wirksamkeit Einhalt zu gebieten. Auch dies überraschte nicht, wenn man sich nur vergegenwärtigte, daß einer gesetzgebenden Mehrheit, die die Fristenlösung wollte, eine konservative Mehrheit der mit den Problemen des Schwangerschaftsabbruchs beschäftigten Fachkreise: die organisierten Ärzte, die Strafrechtslehrer und nicht zuletzt auch die organisierten Richter gegenüberstand (vgl. DRiZ 75, 397). Da jedoch auf politischer Ebene die Bestrebungen erfolglos blieben, das Rad wieder zurückzudrehen, sammelten sich vor allem hinter den Juristen alle diejenigen, die in der akuten Auseinandersetzung – im parlamentarischen Gesetzgebungsprozeß unterlegen waren, sich hiermit jedoch niemals abfanden. Die Auslegungskunst der Rechtswissenschaft sollte die Instrumente dafür liefern, eine unerwünschte Wirklichkeit zu verändern.

Einer der ersten, die in diesem Interesse tätig wurden, war der Heidelberger Professor Karl Lackner. Er veröffentlichte im Juli 1976 in der einflußreichen juristischen Fachzeitschrift NJW einen Artikel, auf dessen Erwähnung noch heute keine Kommentierung verzichtet.

Da diese Veröffentlichung, wie ich meine, an Vollständigkeit, Transparenz und an Einfluß noch heute allen nachfolgenden Arbeiten überlegen ist, lohnt es sich, die darin enthaltenen Argumentationslinien noch einmal an dieser Stelle nachzuvollziehen. Wesentliche Argumente der Staatsanwaltschaft finden sich hierin ebenso wieder, wie – soweit es die Arbeit am Gesetz betrifft – deren Richtigstellung.

2. In diesem Aufsatz wird nicht versäumt, als Beleg für die ganz besondere Bedeutung der Ausführungen, auf die Kompetenz des Autors aus seiner beruflichen Herkunft und auf seine Zielsetzung hinzuweisen. Er, Lackner, sei „eine ganze Anzahl von Jahren" Referent in der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums gewesen. Seine Tätigkeit dort habe von 1950 bis 1963 gedauert (vgl. NJW 76, 1234), die Zeit der „Nachkriegsepoche" – des Regierungsstils Adenauers. Ihm liege jetzt daran, so führt Lackner aus, „die Praxis mit der neuen Gesetzlage vertraut zu machen" (a.a.O.).

So einfach geht ihm dies – das delikate Thema verbietet es – aber nicht von der Hand. Ehe sich die Gesetzesmaterie eröffnet, bedarf es einer persönlichen Erklärung. Darin wird jedoch nicht etwa erklärt: ich bin mit diesem Gesetz überhaupt nicht einverstanden, halte es für politisch untragbar, für verfassungswidrig und für moralisch verwerflich. Der Ansatzpunkt wird geschickter gewählt: Lackner verpackt seine ganz unjuristische, nämlich politische Angriffsrichtung gegen das ihm unwillkommene Gesetz mit vorgeblicher Trauer über den Verlust der Voraussetzungen gesetzgeberischen Handelns. Dessen „selbstverständliche Grundmaxime" sei bislang gewesen, „bei der Vorbereitung strafrechtlicher Normen und ihrer Diskussion im Gesetzgebungsverfahren auf einen breiten parlamentarischen Konsens und nach Möglichkeit auf eine einstimmige Verabschiedung in den gesetzgebenden Körperschaften hinzuwirken" (a.a.O).

Dies zu beherzigen, sei aber auch noch heute „unabweisbare Notwendigkeit". Denn „Die Wirksamkeit des Strafrechts hängt ganz entscheidend davon ab, wie weit es ihm gelingt, (. . .) integrierende Kraft zu entfalten und den Bürger nicht lediglich durch Angst vor Strafe, sondern durch innere Anerkennung der Norm zu rechtstreuem Verhalten zu motivieren." (a.a.O.)

Diese Basis sei gerade bei der Gesetzgebung der noch zu erörternden Regeln der §§ 218 ff. StGB verlassen worden. Hier „wurde (. . .) die bis zuletzt fortbestehende Polarisierung durch den Machtanspruch der Mehrheit überwunden".

Derartige Gesetzgebung erweist sich ihm deshalb als „Umsturz" bzw. als „Waffe in der Hand der Mehrheit" (a.a.O., S. 1235), bei deren Einsatz Hinnahmebereitschaft gar nicht erwartet werden kann.

Wie soll denn auch – so Lackner – „der einzelne Bürger zur inneren Bejahung dieser Ordnung kommen, die er letztlich nur vom Zufall augenblicklicher politischer Machtverhältnisse abhängig sieht?" (a.a.O.)

Alles dies mutet nur dann merkwürdig an, wenn man das Ziel Lackners nicht ernst nimmt, die Praxis in die neue Gesetzeslage einzuführen. Hierzu gehört das Motto: niemals vergessen,

immer daran denken – die Politisierung und Ideologisierung der Gesetzesgrundlagen bei der Gesetzesauslegung.
Die Klage über die Polarisierung der Parteien in einem Gesetzgebungsprozeß kann aber gerade in diesem Zusammenhang nur schwer ernst genommen werden, wenn schon der überkommene Gesetzeszustand Grund der Polarität war. Eine Übereinkunft war (und ist) in diesem Bereich überhaupt nicht abzusehen. Sämtliche Reformbemühungen, die jahrzehntelang angestrengt wurden, waren gescheitert. Lediglich – wenn man so will – „der Zufall politischer Machtverhältnisse" (a.a.O. S. 1235) hatte einen Gesetzgebungszustand stabilisiert, der selbst nur noch ein bloßes Machtsymbol, von der Realität aber längst überholt worden war. In diesem Zusammenhang ist es eher ein Kampfesruf auszugeben, Strafrecht könne und müsse wohl verstanden „eine im Kern konservative Ordnung sein" (a.a.O.).
Mit dieser These wird an der Geltungskraft des alten Gesetzeszustandes festgehalten, indem seiner Reform die Legitimation bestritten wird. Zu rechtfertigen hat sich die Veränderung, nicht aber die überkommene Gesetzessituation, deren Gültigkeit aus sich heraus behauptet wird.
Auf sie zurückzuführen, ist das Bestreben nicht nur Lackners geworden. Sie ist Inhalt der Kommentarliteratur, die nur deshalb so lange unbeachtet bleiben konnte, weil sich die Lebenswirklichkeit um sie nicht scherte und weil die Rechtspraxis mangels Masse sich um sie nicht scherte.
Dies soll jetzt anders werden. Hierfür soll das Verfahren gegen Dr. Theissen ein Pilotprojekt sein.
3. Der hier erhobenen Anklage liegt eine Gesetzesauslegung zugrunde, die von den üblichen Interpretationsansätzen der Juristen abweicht: neben die Methoden der historischen, systematischen und grammatikalischen Interpretation tritt hier die „korrigierende" Auslegungsmethode. Das Gesetz wird nicht etwa nach dem Willen des Gesetzgebers, sondern nach dem Willen der Gesetzesinterpreten ausgelegt.
Dabei wird allerdings üblicherweise – wir folgen wieder Lackner – nicht verkannt, daß der Gesetzgeber nach dem Scheitern der Fristenlösung interessiert war, den ihm „verbliebenen Spielraum so weit wie nur irgend möglich auszuschöpfen" (a.a.O., S. 1233).
Dies kann überhaupt nicht zweifelhaft sein und bedarf nur einfachen Menschenverstandes: der im juristischen Streit unterlegene Beteiligte sieht sich an, was von seinem ursprünglichen Programm übriggeblieben ist und versucht innerhalb der ihm gesetzten Grenzen von diesem Programm zu retten, was noch zu retten ist.
In diesem Zusammenhang ging es vor allem darum, weiterhin eine Strategie der Entkriminalisierung in einem Bereich gesellschaftlicher Wirklichkeit zu verfolgen, in der die geltenden Strafgesetze ihre Wirksamkeit verloren haben. Weshalb sich ein kriminalisierender, die Schwangerschaftsunterbrechung in die Illegalität verweisender „Strafschutz" des ungeborenen Lebens nicht durchsetzen läßt, hatte das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Sachverständigen des Sonderausschusses des 17. Bundestages im Tatbestand des Urteils vom 25. 02. 1975 mitgeteilt: „Eine schwangere Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen will, wird dies in aller Regel tun, ohne Rücksicht auf das Strafgesetz. Sie wird in jedem Fall einen Weg finden, einen Abbruch zu erreichen. Die Ursachen der Wirkungslosigkeit der Strafvorschrift wurden u.a. von den Sachverständigen (. . .) überzeugend damit erklärt, daß die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch in aller Regel einer schwerwiegenden Konfliktsituation entspringt und in den Tiefen der Persönlichkeit getroffen wird, die eine Strafdrohung nicht zu erreichen vermag." (BVErfGE 39, 1, 16)
Selbstverständlich hatte sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts an dieser Erkenntnis nichts geändert. Sie ist noch heute gültig.
D.h. der Gesetzgeber blieb jenseits der Diskussion: Lebensschutz gegen Selbstbestimmungsrecht, weiterhin daran interessiert, Handlungen unbedroht zu lassen, die ohnedies vom Strafrecht nicht erreicht werden. Das beinhaltet eine relativ einfache Erkenntnis, die in diesem Verfahren u.a. vom Sachverständigen Dr. Schuth erneut vermittelt wurde: man muß den Willen der

Frauen, die Schwangerschaft zu unterbrechen, ernstnehmen.
Diese aus der Praxis, aus der Lebenswirklichkeit gewonnene Notwendigkeit, die „primäre Akzeptanz" (Schuth) gegenüber der abbruchwilligen Schwangeren, hat zu einer grundsätzlichen Umorientierung geführt: Nach dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz wird gerade nicht mehr von „Abtreibung" gesprochen und diese unter Strafe gestellt, sondern von einem Tatbestand des „Abbrechens der Schwangerschaft".
Hierbei wurde zweifellos eine Perspektivverschiebung vorgenommen: vom Schutzgut „ungeborenen Lebens" auf die Willensbetätigung der Schwangeren. Schon dies hat einen Sturm von Entrüstung entfacht, sei doch der vom Bundesverfassungsgericht verlangte grundsätzliche Vorrang des ungeborenen Lebens hierin mißachtet.
Und auch im hiesigen Verfahren bewegte man sich in diesem Sturm, indem dieser Perspektivänderung eine Grenze gesetzt werden soll. So wird die Anklage u.a. damit begründet, Abbrüche seien nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um „Extremfälle" handele. Es reichten hierfür nicht einmal „Gesichtspunkte der Familienplanung oder die Angst vor sozialer Diffamierung bei nichtehelicher Geburt (aus)" (Anklage S. 12).
Beides sind aber geradezu klassische Beispiele der geschützten Willensfreiheit in einem Entscheidungsprozeß, die u.U. den Abbruch bestimmen können.
Lackner und die ihm folgenden Interpreten und Gesetzesanwender begehren – man möchte sagen: natürlich – hiergegen auf. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft wird allerdings verdeutlicht: dem Gesetz (!) sei hierin zu widersprechen (a.a.O., S. 1235).
Das ist aber nicht leicht zu begründen, wenn jemand nicht nur eine grundsätzliche Abhandlung vorlegt, sondern „die Praxis mit dem neuen Gesetz vertraut machen" will oder wenn gar vorgegeben wird, man sei mit diesem Gesetz vertraut und wende es nur praktisch an. Lackner und seine Kollegen entledigen sich dieses Problems in geradezu verblüffender Weise. Sie weigern sich, die Umformulierung des Tatbestandes überhaupt nur ernst zu nehmen und rühmen die Präzision des alten Gesetzeszustands. Dessen Vortrefflichkeit erweise sich „überzeugend daran, daß alle Erläuterungen zu § 218 n.F. an die bisherige Auslegung anknüpfen".
Deshalb müsse man das Gewicht des Tatbestands im Rückgriff auf die alte „Abtreibungs-Perspektive" „in den neuen Text hineininterpretieren" (a.a.O., S. 1235).
Schon bei Kenntnisnahme des Tatbestandes findet erklärtermaßen statt, was eingangs behauptet wurde:
Es wird überhaupt nicht ein neues Gesetz ausgelegt. Die Praxis soll vielmehr damit vertraut gemacht werden, wie die Reform unterlaufen werden kann, indem man nur auf frühere Interpretationen zurückgreift. Dies – so wiederum Lackner – sei gerechtfertigt, denn das neue Gesetz „kaschiert in Wahrheit nur das Gewicht des Vorgangs, der in erster Linie Tötung werdenden Lebens bedeutet und nur aus der Sicht der mitgeschützten Frau als Abbruch der Schwangerschaft erscheint" (a.a.O., S. 1235 f). Diese Auffassung mag man vertreten. Nur kann man sie nicht als Interpretation eines Gesetzes, das möglicherweise „ungewollt" in Kraft getreten ist, ausgeben.
Immerhin erstaunt es, wenn eine derartige Interpretation, nicht einmal zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, die breite Zustimmung „aller Erläuterungen" für sich reklamiert. Erforderlich ist eine derartige Bezugnahme aber, wenn man die Erfolgsleiter von einer Meinung zur herrschenden Meinung bis hin zur allgemeinen Meinung erklimmen will. Derartige Schnellschüsse erregen indes einen Verdacht, der sich schnell bestätigt:
Lackner bezieht sich für die Einhelligkeit der von ihm vertretenen Auffassung auf die Kommentierung im Schönke/Schroeder, 18. Auflage, und im Dreher, 36. Auflage. Die eine erschien im November, die andere im Dezember 1975; das Gesetz wurde aber erst ein halbes Jahr später, am 18. 5. 1976, verkündet.
Ein Schelm, wer sich dabei etwas denkt.
Selbstverständlich kann die Staatsanwaltschaft diese Vorwurfshaltung nicht teilen. Sie müßte dann nämlich ihre Anklagevorwürfe gegen den Gesetzgeber richten und würde dabei das Forum

des gerichtlichen, an das Gesetz gebundenen Verfahrens verlieren. Sie hat deshalb versucht, durch „Scheininterpretation" Einklang mit der Gesetzeslage vorzugeben und versucht, diese auf einen Zustand zurückzuführen, der in Teilen noch hinter die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. 03. 1927 (RGSt 61, 242ff) zurückfällt, durch die nach dem Kriterium des übergesetzlichen Notstands wenigstens die medizinische Indikation als rechtsmäßig angesehen wurde.

4. Verfolgt man nicht das Ziel der Gesetzeskorrektur, bleibt dennoch unbestritten, daß das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25. 02. 1975 die Gesetzgebung maßgeblich beeinflußte. Allerdings ist auch eine vom Bundesverfassungsgericht geäußerte Meinung nicht das Maß aller Dinge. Das Bundesverfassungsgericht ist vor allem nicht selbst Gesetzgeber.

Die Grenze der Wirksamkeit seiner Urteile ergibt sich aus der Veränderlichkeit dort vertretener Auffassungen einerseits – dies kann hier vernachlässigt werden –, aus der gesetzlichen Bestimmung seiner Kompetenz andererseits und schließlich auch aus der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

Mit Gesetzeskraft hat das Bundesverfassungsgericht hiernach die Bestimmung des § 218 a StGB insoweit für verfassungswidrig und nichtig bestimmt, als in dieser Vorschrift die Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der 12-Wochen-Frist generell erlaubt wurde. Hierzu ist das Bundesverfassungsgericht durch § 31 Abs. 2 BfVerfGG ermächtigt.

Damit ist aber noch nicht mehr gesagt, als „daß ein Bundesgesetz desselben Inhalts nicht noch einmal von den gesetzgebenden Körperschaften beraten, beschlossen und vom Bundespräsidenten verkündet werden kann" (BVerfGE 1, 14, 37; 47, 146, 165f; 69, 112, 115 und 119).

Das ist unstreitig auch nicht geschehen. Die „pure" Fristenlösung kann es nach dem erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorbehaltlich einer dort stattfindenden Meinungsänderung nicht mehr geben.

Der Gesetzgeber hat dies aber auch nicht versucht. Er hat bekanntlich unter Berücksichtigung der Meinung des Bundesverfassungsgerichts die Fristenlösung durch ein Indikationsmodell ersetzt.

Alles andere, insbesondere die Frage der Reichweite der Urteilsgründe, ist streitig (vgl. BVerfGE 15, 105, 111). Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht mit gutem Grund vermieden, selbst mehr zur Bestimmung des § 31 Abs. 1 BVerfGG auszusagen, wonach Verfassungsgerichtsentscheidungen bindende Wirkung für andere Verfassungsorgane ausübten. Das gilt zweifellos nicht für jede Begründung. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht an anderer Stelle die bindende Wirkung seiner Entscheidungsgründe selbst soweit reduziert, daß ihr Umfang auf die Nichtigkeitserklärung eingeschränkt wurde: „Ein Urteil, das ein Gesetz für nichtig erklärt, hat nicht nur Gesetzeskraft, sondern es bindet auch gem. § 31 Abs. 1 BVerfGE mit den tragenden Entscheidungsgründen alle Verfassungsorgane des Bundes derart, daß ein Bundesgesetz desselben (!) Inhalts nicht noch einmal erlassen werden kann" (BVerfGE 1, 15, 36 f; 20, 56, 87; 69, 92, 103 = 2. Parteienfinanzierungsurteil).

Das heißt, in die prinzipielle Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers greift das BVerfG insoweit ein, als es ein konkretes Gesetz – die Fristenlösung – für verfassungswidrig und deshalb für nichtig erklärt. Durch die tragenden Entscheidungsgründe – sie sind in unserem Fall durch die Leitsätze zusammengefaßt – soll die Inhaltsgleichheit durch bloße Umformulierung verhindert werden. Jedoch ist hiermit überhaupt nichts über eine gesetzliche Neufassung ausgesagt, die auf anderem Weg versucht, der früheren Zielsetzung möglichst nahezukommen. Wie es um dessen Verfassungsmäßigkeit, d.h. um die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes bestellt ist, läßt sich diesem Gesetz vielleicht kritisch entgegenhalten. Seine Wirksamkeit wird dennoch durch die einem anderen Gesetz geltenden Entscheidungsgründe überhaupt nicht eingeschränkt.

Hiernach wäre es völlig falsch, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in E 39, 1ff als den Hort der Weisheit und Wahrheit, als Nachschlagewerk zu den Fragen zu behandeln, wann ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt sei und wann nicht. Alles, was über ein bloße Wieder-

holung des für nichtig erklärten Gesetzes, d.h. die Fristenlösung, hinausgeht, bleibt dem Gesetzgeber erlaubt. Seine Gestaltungsfreiheit geht soweit, daß er grundsätzlich kompetent bleibt, auch das Verfassungsverständnis aus jener Entscheidung nicht zu teilen und sogar zu riskieren, eine der angestrebten Lösung vergleichbare Gesetzgebung hervorzubringen.

Unter dieser Voraussetzung ist die geltende Gesetzgebung auszulegen. Es ist dagegen unzutreffend, die Auslegung des neuen Gesetzes dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 02. 1975 zu entnehmen, welches hierüber überhaupt nichts aussagte bzw. aussagen konnte.

Nicht einmal das Bundesverfassungsgericht verlangt dies. Es hat deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbst seiner zentralen These von der Erforderlichkeit eines „Strafschutzes" für das ungeborene Leben nicht unbedingt Folge zu leisten wäre. Deshalb weist es in seinem 4. Leitsatz der Entscheidung vom 25. 02. 1975 ausdrücklich darauf hin, dem Gesetzgeber stehe es frei, die seines Erachtens „gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung" (E 39,1). Das heißt, mit jeglichem Strafverlangen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen kann man sich auf alles berufen, nur nicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

5. Im Konflikt zwischen dem generellen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und seiner Freigabe in der Fristenlösung hat sich der Gesetzgeber bekanntlich zu einem Indikationsmodell entschlossen. Nach allgemeiner Meinung gehe es sehr weit; sogar so weit, daß deshalb die erneute Normenkontrolle des Bundesverfassungsgerichts beantragt werden könnte. Lediglich gesellschaftspolitische Erwägungen hielten hiervon ab (vgl. für alle, Lackner, a.a.O., S. 1244).

Jenseits der Kritik ist aber davon auszugehen, daß die wichtigsten Indikationen, insbesondere die Notlagenindikation, vom Bundesverfassungsgericht durchaus selbst in Erwägung gezogen wurden. Hierbei scheinen zwei Kriterien maßgeblich gewesen zu sein:

- Der Abbruch soll vor der „Wertordnung" des Grundgesetzes legitimiert und
- die Austragung der Schwangerschaft soll der Schwangeren unzumutbar sein.

Beidesmal handelt es sich um Maßstäbe, die nicht gerade als instruktiv, geschweige denn als konkrete Vorgaben bezeichnet werden können.

a) Bei dem Ansatz an der „objektiven Wertordnung" des Grundgesetzes handelt es sich um eine bloße Fiktion. Der jetzige Richter des 2. Senats am Bundesverfassungsgericht, E.W. Böckenförde, hat hierüber in seinem Aufsatz „Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation" folgendes ausgeführt: „Es ist bisher weder eine rationale Begründung für Werte und eine Wertordnung überhaupt noch ein rationales erkenn- und diskutierbares Vorzugssystem zur Bestimmung der Rangfolge von Werten und einer darauf aufbauenden Wertabwägung ersichtlich. Die Logik des Wertdenkens geht vielmehr dahin, daß der jeweils höhere Wert sich gegenüber allen niederen Werten bedingungslos durchsetzt und bestehende Fundierungsverhältnisse mißachtet. Die Berufung auf eine Wertordnung oder eine Wertabwägung ist also keine Begründung dessen, wofür sie sich als Begründung ausgibt. Vielmehr verdeckt sie anderweitig getroffene Kollisions- und Abwägungsentscheidungen, die dadurch einen rationalen Schein erhalten und der wirklichen Begründung enthoben sind. Praktisch gesehen bedeutet sie eine Verhüllungsformel für richterlichen bzw. interpretatorischen Dezisionismus" (E.W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt, 1976, S. 235).

Hiernach braucht man sich nicht zu wundern, daß in dem maßgeblichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 02. 1975 bei aller Emphase stets ein Ausweg offenbleibt. Da heißt es zunächst, „bei einer Orientierung an Artikel 1 Abs. 1 GG muß die Entscheidung zugunsten des Vorrangs des Lebensschutzes für die Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren fallen" (E 39, 1, 43).

Kurz danach erfährt man jedoch, daß dieser Vorrang so stabil und grundsätzlich wie behauptet gar nicht sein kann. Das Bundesverfassungsgericht nimmt den akuten Konflikt einer ungewollt Schwangeren nämlich durchaus ernst. Es weiß sehr wohl, daß in ein und derselben Situation die Entscheidung so und anders getroffen werden kann.

Deshalb formuliert das Gericht an anderer Stelle: „In einer solchen Konfliktslage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet" (E 39, 1, 48).
Hiernach wäre allenfalls zu kontrollieren, ob eine Schwangere sich Gedanken um ihre Schwangerschaft gemacht hat und ob sie glaubt, ihren Abbruchswunsch vor ihrem Gewissen rechtfertigen zu können. Mehr nicht. Dies ist ein höchst subjektiver Vorgang, der an einer vermeintlichen objektiven Wertordnung überhaupt nicht gemessen werden kann.
Vom Maßstab des gesellschaftlichen „Extremfalls" ist in diesem Zusammenhang nicht die Spur einer Andeutung zu finden.
Mehr als in dem Satz des Bundesverfassungsgerichts, „die Rechtsordnung darf nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau zur alleinigen Richtschnur ihrer Regelung machen" (E 39, 1, 44) enthalten ist, läßt sich diesem Kriterium jedenfalls nicht entnehmen.
Aus ihm kann insbesondere nicht abgeleitet werden, das Selbstbestimmungsrecht habe im Schwangerschaftskonflikt überhaupt keine Bedeutung mehr, es sei gegenüber einem vermeintlichen Lebensschutz und durch die „Wertordnung" gleichsam außer Kraft gesetzt.
b) Gleichermaßen unergiebig gestaltet sich die Untersuchung dessen, was das Bundesverfassungsgericht im Konflikt einer Schwangeren mit ihrer Schwangerschaft für zumutbar und was für unzumutbar halten könnte. Es sollen zunächst einmal die Umstände ausscheiden, die (die Wortwahl ist interessant): „den (!) Pflichtigen nicht schwerwiegend belasten, da sie die Normalsituation darstellen, mit der jeder fertig werden muß" (E 39, 1, 49).
Was aber – so fragt man sich – ist die Normalsituation? Die gesellschaftliche Durchschnittsschwangere mit einem gesellschaftlichen Durchschnittskonflikt ist mit Sicherheit eine weitere Fiktion, mit der die Verallgemeinerungsfähigkeit einer Argumentation dort behauptet wird, wo sie nicht existiert.
Seine Auffassung über denkbare Indikationen hat das Gericht schließlich in seinem 5. Leitsatz wie folgt zusammengefaßt: „Eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist unzumutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden. Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, andere außerordentliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen" (E 39, 1).
Bemerkenswert für unseren Zusammenhang ist, daß die Staatsanwaltschaft nicht etwa von diesem Leitsatz ausgeht, um ihre Anklage zu begründen. Sie hat sich einen anderen Satz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierfür herausgepickt. Danach führt das Bundesverfassungsgericht aus, der Gesetzgeber müsse für die allgemeine Notlage „den straffreien Tatbestand so umschreiben, daß die Schwere des hier vorauszusetzenden Konflikts deutlich erkennbar wird und – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz (!) dieser Indikation mit anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt" (E 39, 1, 50).
Man müßte jetzt darangehen, mit Überzeugungskraft darzulegen, weshalb der Begriff Ähnlichkeit das gleiche meint, wie der Begriff Kongruenz. Dies soll derjenige versuchen, der behauptet, es handele sich bei dem fraglichen Urteil um einen in sich geschlossenen Text ohne Widersprüche – eben um das Nachschlagewerk zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Es ist ein sinnloses Unterfangen. Zwar lassen sich sämtliche Indikationen möglicherweise unter einem Oberbegriff zusammenfassen, sie werden damit aber nicht kongruent. Sie enthalten derart viele subjektive Komponenten, daß eine Beschreibung als Kongruenz überhaupt undenkbar ist.
Sämtliche dieser Versuche kann man aber auch getrost bleiben lassen und feststellen: Der Gesetzgeber hat die ihm abgeforderte konkretisierende Umschreibung nicht vorgenommen. Sie ist als inhaltliche Festlegung dem Gesetz auch nicht zu entnehmen.

6. Jedenfalls ist aber festzustellen, daß auch das Bundesverfassungsgericht außerstande ist, Begriffe wie z.B. „Lebensgefahr" oder „Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren" zu bestimmen. Wo beginnen derartige Gefahren, wo hören sie auf?
Immerhin wurde – übrigens ausgerechnet von einem Strafrechtskommentator, der sich zu früheren Zeiten seiner Berufsausübung im Umgang mit dem Schutz menschlichen Lebens nicht gerade als zimperlich auswies, nämlich Eduard Dreher – allen Ernstes im Zusammenhang der kindlichen Indikation vertreten: „daß bei einer Quote von weniger als 50% die Schädigung nicht mehr naheliegend sei und der Dringlichkeitsgrad der Gründe nicht nach der Schwere der möglichen Schädigung herabgestuft werden dürfe, denn ein niedrigeres Schädigungsrisiko lasse sich mit dem hohen Rechtswert der dann vernichteten, zahlenmäßig (!) überwiegenden gesunden Föten nicht vereinbaren" (Dreher, zit. nach Lackner, NJW 76, 1238).
Bei behaupteter Kongruenz wiegen hier 4 geborene Kinder 3 gestorbene Frauen auf. Das Bundesverfassungsgericht teilt derartigen Zynismus nicht. Es hat allerdings, ohne hierüber abschließend zu befinden, in seiner Fluglärmentscheidung u.a. den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation aufgenommen. Hiernach sei unter Gesundheit zu verstehen: „der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das frei sein von Krankheit und Gebrechen".
Selbst wenn man diesem Begriff nicht folge, könne – so das Bundesverfassungsgericht – Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit nicht auf biologisch-physiologische Schäden reduziert werden. Deshalb sei generell eine restriktive Auslegung von Artikel 2 Abs. 2 GG abzulehnen. Als gesichert sei davon auszugehen, daß mit der „Gefährdung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes" alle Umstände erfaßt würden, „die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht" (E 56, 54, 75).
Umgekehrt müsse der Begriff körperlicher Unversehrtheit mit einem Verständnis menschlicher Würde vereinbar bleiben, indem der Mensch als „Einheit von Leib, Seele und Geist und mit der Wechselwirkung zwischen psychischen und physischen Gesundheitsstörungen" (E 56, 54, 74 f.) beachtet werde.
Hieraus ist zu entnehmen, daß auch das Bundesverfassungsgericht einen ganzheitlichen Gesundheitsbegriff vertritt. Dieser Gesundheitsbegriff unterscheidet sich in nichts von dem Gesundheitsbegriff Dr. Theissens, den er u.a. am 12.09.1988 dem Gericht darlegte. Die Staatsanwaltschaft scheint dies nicht verstanden zu haben; sie hat ihn auf die bloße Entgegennahme von Manifestationen des Selbstbestimmungsrechts reduziert und ihn seines Inhalts beraubt. Daß zwischen menschlicher Würde, Selbstbestimmung und Gesundheit der Schwangeren ein Zusammenhang besteht, scheint dort unbegreifbar zu sein. Dagegen kann aber überhaupt kein Zweifel bestehen, daß diese menschliche Würde auch nach der Sicht des BVerfG während einer Schwangerschaft erhalten bleiben muß. Sie befindet sich weder in Quarantäne noch im Ausnahmezustand.
Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß der Gesetzgeber des § 218 a in der jetzt geltenden Fassung diesen ganzheitlichen Gesundheitsbegriff zugrundegelegt hat. Hiernach ist die Indikationslage schon dann gegeben, wenn die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes zu befürchten ist. Dies ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne jeden Abstrich vereinbar.
Bemerkenswert ist aber, daß schon hier mit der Bewertung der Gefahr möglicher Beeinträchtigung dem hierzu aufgerufenen Arzt ein erheblicher Bewertungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde (vgl. wie hier: Eser/Koch, S. 119 m.w.N.). Nicht nur die schwere Notlage, sondern auch die medizinische Indikation ist als Interpretation vollständig von der Auffassung des einzelnen Arztes abhängig (vgl. wie hier: Ketting/Praag, S. 29). Der Arzt ist insbesondere aufgerufen, schon im Zusammenhang der sozial-medizinischen Indikation des § 218 a Abs. 1 StGB „neben den biologisch-medizinischen Bedingungen auch die gesamten Lebensumstände

der Schwangeren (miteinzubeziehen) – wobei nach ausdrücklichem Gesetzeswortlaut auch die künftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen sind –, z.B. Gefährdungen, die sich durch Summierung wirtschaftlicher und familiärer Belastungen als psychische Dauerbelastung der Schwangeren niederschlagen oder – bei jüngeren Schwangeren – die weitere psychische Entwicklung nachhaltig stören können" (Eser/Koch, a.a.O., S. 120 f.).
Demgegenüber steht es weder mit dem Gesetz, noch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nur in Verbindung, wenn behauptet wird, § 218 a Abs. 1 StGB regele eine „rein medizinische Indikation", in der nur der vitale Konflikt: Leben der Frau versus Leben des Ungeborenen, abzuwägen sei.
Selbstverständlich und völlig unbestritten – die Staatsanwaltschaft Memmingen bildet hier eine Ausnahme – wird schon hier ein umfassendes gesamtheitliches Konzept unter dem Aspekt sozial-medizinischer Bewertung zur Verfügung gestellt.
Und nicht erst bei der Notlage, sondern schon bei der allgemeinen sozial-medizinischen Indikation wird die gerichtliche Erkenntnis zurückgedrängt. Dies ist nicht eine Erfindung von Verteidigern, sondern entspricht der Bestimmung des § 218 a StGB, so wie sie auch in der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgefaßt wurde. Neben der schon erwähnten Entscheidung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ist hier die Entscheidung des 8. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21.05.1987 von unverkennbarer Bedeutung. Hierin wird u.a. ausgeführt:
„Da es nach der Fassung des Gesetzes nicht auf einen bestimmten Gesundheitsschaden ankommt, bedarf es nicht unbedingt eines spezifischen Krankheitsbildes (. . .).
Da im Rahmen dieser medizinisch-sozialen Indikation den individuellen Umständen eine entscheidende Bedeutung zukommt, lassen sich generelle Maßstäbe für die Beurteilung einer schwerwiegenden Gefährdung der Schwangeren kaum aufstellen. Der ärztlichen Beurteilung ist damit vom Gesetzgeber ein weites Ermessen eingeräumt worden, in das nicht eingegriffen werden soll, auch nicht durch den Richter.
Ob der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, weil die betroffenen Patienten unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Umstände körperlich und/oder seelisch schwerwiegend gefährdet ist, entzieht sich jeder Erkenntnis" (OLG Düsseldorf, NStE, Nr. 3 zu § 218 a StGB = NJW 87, 2306 f).
Generelle Maßstäbe gibt es für keine einzige der erforderlichen Bewertungen in den Bereichen des § 218 a StGB. Insbesondere kann aber der vermeintliche Maßstab „Tod oder Leben" oder die Erwartung, mit Existenz des Kindes „schleife" sich der Konflikt schon ab, keinerlei Anspruch auf seriöse Gesetzesauslegung erheben. Dies ist schiere Demagogie.
7. Die Mehrheit des 7. Bundestages folgte der – unseres Erachtens zutreffenden und in der Beweisaufnahme unwillentlich bestätigten – Auffassung, die Komplexität der menschlichen Probleme bei einer Schwangerschaft, die Ansatzpunkte für gravierende Konfliktslagen seien so unübersehbar, daß sich deren Katalogisierung verbiete.
Es hat sich als unmöglich herausgestellt, gesetzliche Bestimmtheit bei der Formulierung eines Straftatbestandes durch Quantifizierung und in der Art von Meß- und Regeltechnik zu erreichen. Deshalb mußte ein anderer Weg der „Gewichtung" von Entscheidungselementen für die Beantwortung der Frage: ist die Fortsetzung der Schwangerschaft zumutbar oder nicht, beschritten werden.
Dieses Wissen um die Unübersehbarkeit menschlicher und sozialer Probleme war auch schließlich Motor und Motiv der Reform. Man bezweckte doch gerade nicht, wie es die Staatsanwaltschaft gemacht hat, einen alten Gesetzeszustand lediglich umzuformulieren, sondern wollte ihn – die Fristenregelung ist hierfür Beleg – von Grund auf ändern. Dabei haben sich die politischen Instanzen außerstande gesehen, quantifizierende Merkmale und generelle Bewertungen zu entwickeln. Sie stehen auch nicht der Justiz oder sonstigen staatlichen Institutionen zur Verfügung. Deshalb kann nur versucht werden, die Möglichkeit gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutz-

anspruches von werdendem und auch gleichzeitig von vorhandenem Leben außerhalb derartiger Staatlichkeit aufzuzeigen und zu nutzen.
Man mag die Umsetzung dieses Gedankens – wie dies der Sachverständige Hiersche in unserem Verfahren getan hat – als „Trick" bezeichnen, der eingesetzt wurde, um zu vermeiden, was das Bundesverfassungsgericht verlangt habe. Jedenfalls hat der Gesetzgeber durch die weitgehende „Entstaatlichung" der Problemerkenntnis, der Problembewertung und auch der Problementscheidungen, die inhaltliche Bestimmung in den kontrollfreien Raum der ärztlichen Erkenntnis verlagert. Nur dort bleibt gewahrt, wovon auch das Bundesverfassungsgericht ausging:
Die Schwangerschaft gehört zur Intimsphäre der Frau, deren Schutz durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist." (E 39, 1, 42)
Dies schließt von vornherein die Installierung von Gutachterausschüssen und ähnlichen Prüfungsinstanzen aus. Wenn nämlich die Schwangerschaft der verfassungsrechtlich verbürgten Intimsphäre zugeordnet und wenn der Entscheidung gleich mit welcher Begründung im Detail – wie erwähnt – der Rang einer Gewissensentscheidung zugemessen wird, dann ist die staatliche Gewissensprüfung ob vorher oder nachher ausgeschlossen. Derartige Entscheidungen werden im „forum internum" getroffen und sind hierin geschützt (Art. 4 Abs. 1 GG). Behörden und auch Gerichte können hierin nicht eindringen. In keinem Fall.
Die Entscheidung der Schwangeren für die Unterbrechung einer Schwangerschaft hat gewissermaßen eine innere Zensur- und Kontrollinstanz passiert, nachdem sie aufgrund eines unerwünschten Ereignisses veranlaßt wurde. Hier handelt es sich nicht um Entscheidungen, die in freier Initiative gesucht wurden, sondern um Entscheidungen die der Betroffenen abverlangt wurden und deshalb einer inneren Entscheidung unweigerlich bedurften.
Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Berechtigung derartiger Entscheidung gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft schon für den Fall an, daß
„das Lebensrecht des Ungeborenen zu einer Belastung der Frau (führt), die wesentlich über das normalerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht" (E 39, 1, 48).
Im Gegensatz zu dem, was bislang hier vorgetragen wurde, wurden durch das Bundesverfassungsgericht unter „Belastungen" nicht lediglich ökonomische Größen vermutet. Einbezogen sind vielmehr umfassende, die durch die Schwangerschaft bewirkten körperlichen und seelischen Auswirkungen auf den individuellen Lebensentwurf und die Lebensgestaltung. Nichts von alledem kann staatlicher Kontrolle unterworfen werden, denn auch in diesem Zusammenhang verbieten die menschliche Würde der Schwangeren, ihr Selbstbestimmungsrecht, ihr Anspruch auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit ihres Gewissens und die Institution Ehe und Familie den unmittelbaren Zugriff durch staatliche Reglementierung.
Um jedoch zugunsten des Schutzanspruchs ungeborenen Lebens überhaupt noch in diese Bereiche Zugang zu finden, bedarf es anderer Mittel als der staatlich verfügbaren. Sie können nur im gesellschaftlichen Bereich vorgefunden werden. Deshalb wurde – gerade im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – durch den Gesetzgeber der Weg gewählt, jenseits des Bereichs akuter Lebensgefahr und der Gefahr schwerer körperlicher Schäden in der ihm auferlegten besonderen Zurückhaltung generell die ärztliche Erkenntnis über die „achtenswerte Gewissensentscheidung" in Dienst zu nehmen. Hierbei unterscheidet sich die sozial-medizinische Indikation in nichts von der allgemeinen Notlagenindikation.
Mit der Aufnahme des Begriffs der „ärzlichen Erkenntnis" in die Vorschriften über die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gem. § 218 a Abs. 2 StGB wird dort die differenzierte Erkenntnismöglichkeit installiert, die ohne Schematisierung die Voraussetzung für die konkrete Humanität bietet, auf die auch die Schwangere in ihrer besonderen Situation Anspruch hat.
Gesetzessystematisch wird mit dem Begriff der ärztlichen Erkenntnis in § 218 a Abs. 2 StGB etwas weiteres vermittelt. Der Gesetzgeber hat in dieser Bestimmung nämlich nicht lediglich Indikationen, die kindliche, die kriminologische und die allgemeine Notlagenindikation, aufgeführt, sondern er hat die Anerkennung des Vorliegens einer dieser Indikationen durch einen Arzt

„kraft unwiderleglicher Vermutung der generellen in § 218 a Abs. 1 Satz 2 den Abbruch rechtfertigender sozial-medizinischen Indikation gleichgestellt" (vgl. Lackner, a.a.O. S. 1237).
„Bei den in § 218 a Abs. 2 StGB umschriebenen Voraussetzungen soll es sich (also) lediglich um besondere Anwendungsfälle dieser medizinisch-sozialen Indikation handeln. Ist eine von ihnen erfüllt, so soll kraft unwiderleglicher Vermutung die Indikation i.S. des § 218 a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen." (vgl. Eser/Koch, Schwangerschaftsabbruch, S. 112)
Dies ist gedanklich konsequent und nichts weniger als bloß „schlitzohrig" (Stürner).
Es widerspricht hiernach der Rechtslage, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift gegen Dr. Theissen ausführt und bis heute aufrecht erhält:
Die Notlage muß nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung so schwerwiegen, daß diese die Schwangere unter Berücksichtigung ihrer gesamten persönlichen und sozialen Verhältnisse so in Bedrängnis bringt, wie in den drei übrigen Indikationsfällen des § 218 a StGB (Anklage, S. 11).
Für derartige Gewichtung gibt es von vornherein kein Kriterium. Deshalb hat der Gesetzgeber auch nicht versucht, in diesem Bereich Unvergleichbares zu quantifizieren, d.h. „über einen Kamm zu scheren". Vielmehr hat man sich generell dazu entschlossen, jeder Frau Anspruch auf Wahrung ihrer Individualität und auf entsprechende Wahrung ihrer körperlichen, seelischen und sozialen Integrität aufgrund ärztlicher Erkenntnis zu erteilen. Die Kongruenz der Indikationen wird somit durch Wahrung der individualisierten Erkenntnisse des Arztes über die Verletzlichkeit der Schwangeren in einem umfassenden Sinn hergestellt, nicht aber durch einen abstrakten Maßstab vermeintlich objektiver Bedrängnis.
Für ihre Auffassung kann die Staatsanwaltschaft auch keine Rechtsprechung oder herrschende Meinung ins Feld führen. Nur auf den ersten Blick wird mit dieser Formulierung nämlich die Urteilsbegründung des BayObLG vom 22.03.1978 – die auch ohnedies nur Einzelfall ist – aufgenommen. Dieses Gericht geht keineswegs von derartiger Übereinstimmung einer Bedrängnis mit einer anderen aus. Hierin heißt es vielmehr:
„die Notlage muß (. . .) so schwer wiegen, daß (sie) die Schwangere unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensumstände in etwa gleichem Maße in Bedrängnis bringt, wie in den drei übrigen Indikationsfällen" (BayObLG MDR 78, 951).
Der relativierende Zusatz „in etwa" taucht weder in der Anklage noch in den Überlegungen der Staatsanwaltschaft am Schluß dieses Verfahrens auf.
Gleichwenig wird berücksichtigt, daß jene Entscheidung über das zentrale Problem dieses Verfahrens, die „ärztliche Erkenntnis", nichts aussagt. Dafür bestand aufgrund des völlig anders strukturierten Sachverhalts kein Anlaß: eine Diplom-Psychologin hatte einer schwangeren Frau für die Schwangerschaftsunterbrechung die Adresse einer Klinik in Holland gegeben. Ärztliche Erkenntnis über die Notlage der Schwangeren war in jenem Fall überhaupt nicht gefragt gewesen. M.a.W.: das Urteil des BayObLG beinhaltet für den hier zu beurteilenden Sachverhalt überhaupt nichts, was übertragen werden könnte, es ist nicht einschlägig.
Kongruenz einer Indikation mit einer anderen oder deren Ähnlichkeit ist inhaltlich nicht bestimmbar und wird auch nicht inhaltlich, materiell vom Gesetzgeber bestimmt. Sie wird formell durch Kompetenzzuweisung an den Arzt gesetzlich bewirkt. Dies wird auch von der herrschenden Meinung der Kommentierungen zu § 218 a StGB eingeräumt und entspricht auch der nach Gesetzgebung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hiernach
„stellt § 218 a StGB ausdrücklich darauf ab, daß die Voraussetzungen für einen erlaubten Schwangerschaftsabbruch „nach ärztlicher Erkenntnis" vorliegen müssen. Nach denselben Grundsätzen hat der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch durchführt, zu beurteilen, ob eine Notlagenindikation besteht. Ihm obliegt die letzte eigenverantwortliche (!) Entscheidung darüber. (. . .) Da die Erhebung aller relevanten Faktoren und die daraus folgende Diagnose und Prognose der Belastung der Schwangeren durch die Notlage sowie die Bewertung der Schwere ihres Entscheidungskonflikts zwangsläufig nicht durchweg objektivierbar sind, bleibt stets ein

gewisser ärztlicher Beurteilungsspielraum. Es kann letztlich nur nachgeprüft werden, ob die Indikationsstellung „nach ärztlicher Erkenntnis" in der damals gegebenen Situation vertretbar erscheint oder nicht" (BGH NJW 85, 2752, 2753).

Angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes und angesichts des in diesem Zusammenhang klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers gibt es hier auch keine Möglichkeit zur korrigierenden, vermeintlich verfassungskonformen Auslegung, im Bestreben, weitere inhaltliche Eingrenzungen der Bestimmung des Kriteriums der „Zumutbarkeit" zu entwickeln. Jede derartige Auslegung „findet ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde" (BVerfGE 18, 97, 111; vgl. die Nachweise Nachschlagewerk BVerfG Einl. GG, Nr. 474).

Hier liegt doch der Kern der Kritik an der Reformgesetzgebung: daß mit der Zentralstellung der „ärztlichen Erkenntnis" der Gesetzgeber ein „hohes verfassungsrechtliches Risiko eingegangen (sei). Er (habe) eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Indikationsvoraussetzungen nicht geleistet, vielleicht nicht leisten können, außerdem aber auf jede öffentlich-rechtliche Kontrolle der Indikationsstellung im Einzelfall verzichtet, durch Verteilung der Verantwortung auf unübersehbar viele Schultern (gemeint sind die Ärzte) dem Mißbrauch eine Chance gegeben und die Strafverfolgung durch die Unbestimmbarkeit der Strafbarkeitsvoraussetzungen und den Ausschluß jeder präventiven öffentlich-rechtlichen Aufsicht nachhaltig erschwert" (Lackner, a.a.O., S. 1243).

So läßt sich der Ansatzpunkt der Kritik am Gesetzgeber zusammenfassen, nicht aber die Auffassung begründen, die vermeintlichen Regelungsrisiken könnten in der Gesetzesanwendung geschlossen werden – hierfür bedürfe es nur des Mutes. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, zwar sei der Begriff ärztliche Erkenntnis noch nicht abschließend geklärt, er lasse sich jedoch zwanglos aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auslegen, erweist sich danach eher als originell und ist in diesem Sinne einmalig. Das BVerfG war jedenfalls bis heute mit diesem Begriff nicht befaßt.

Rechtstechnisch handelt es sich bei der Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund ärztlicher Erkenntnis – so wie dies der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zutreffend gesehen hat – um eine normative Ermächtigung, in der dem indizierenden und/oder abbrechenden Arzt ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, der sich wiederum der Kontrolle weitgehend entzieht.

Derartige Ermächtigungen sind in anderen Bereichen des Rechtslebens durchaus bekannt, ohne daß hier die Rede davon ist, es würden rechtsfreie Räume entstehen, die dem Rechtsstaat fremd seien.

Es handelt sich dabei um Entscheidungsvorgänge, in denen nicht lediglich Tatsachen erhoben und dann unter Gesetzesbegriffe subsumiert werden. Hätte der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen gewollt, wäre er dem Vorschlag gefolgt, Gutachterausschüsse einzurichten, die ihre Entscheidungen zu begründen und gerichtlicher Kontrolle zu eröffnen hätten. Dieser Entscheidungsgang wurde aber ausdrücklich verworfen.

Stattdessen geht es um wertende Einschätzungen, die gesetzlich nicht nur einen aktuellen Zustand betreffen, sondern sogar darüber hinaus die Bewertung „zukünftiger Lebensverhältnisse" und deren Folgen. Der Tatbestand des § 218 a StGB würde demnach verfälscht, wenn die Unbestimmtheit der Begriffe wie z.B. „Zumutbarkeit", „schwerwiegend", „Beeinträchtigung", „Notlage" etc. mit vorgeblicher Bestimmtheit versehen würden.

Die Kompetenz, derartige Einschätzungen und Bewertungen vorzunehmen, hat das Gesetz dem Arzt erteilt. Er wird zum Handeln aufgrund subjektiver Überzeugung ermächtigt.

Selbstverständlich setzen derartige Ermächtigungen der Kontrolldichte bei gerichtlicher Überprüfung Grenzen. Sie beschränkt sich nämlich darauf, daß lediglich die Tatsache überprüft wird, ob Feststellungen getroffen und Bewertungen – mit welchem Ergebnis auch immer – vorgenommen wurden. Dagegen sind die Gerichte generell nicht befugt, in derartigen Regelungsbereichen

eigene Bewertungen an deren Stelle zu setzen (BVerfGE 61, 82, 114 f).
Auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in diesem Verfahren kann kein Zweifel daran bestehen, daß „die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch in Tiefen der Persönlichkeit getroffen wird, in die der Appell des Strafgesetzes nicht eindringt" (E 39, 1, 89 Minderheit).
Unter derartigen tatsächlichen Verhältnissen kann allein die vom Gesetzgeber gewollte Rücknahme der Kontrolle im präventiven Bereich durch Delegation der Bewertung des Schwangerschaftskonfliktes auf den Arzt, im repressiven Bereich auf Überprüfung der Willkürfreiheit der getroffenen Entscheidung, die einzige Möglichkeit sein, das Motiv des Bundesverfassungsgerichts aufzunehmen, daß die Strafe nicht zum Selbstzweck werden dürfe. (E 39, 1, 46)
Wenn der Gesetzgeber gleichwohl durch das BVerfG dazu angehalten wurde, über das Mittel des Strafrechts im Sinne des Lebensschutzes nachzudenken, handelt es sich dennoch „nicht um eine absolute Pflicht zu strafen, sondern um die aus der Einsicht in die Unzulänglichkeit aller anderen Mittel erwachsende relative Verpflichtung zur Benutzung der Strafdrohung" (E 39, 1, 47).
8. Durch die ihm erteilte normative Ermächtigung wird der Arzt schließlich auch nicht zu „quasi richterlichen Erhebungen veranlaßt" (Augstein/Koch, S. 86). Ebensowenig wie Staatsanwaltschaft und Richter zu ärztlichen Erkenntnissen aufgerufen sind, wird umgekehrt der Arzt mit staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit und richterlicher Kognitionspflicht versehen. Der Vorschlag, er solle den an der Schwangerschaft unbeteiligten Ehemann fragen, ob er seine schwangere Frau wirklich verlasse oder die Eltern der Schwangeren, ob es zutreffe, daß sie ihre Tochter wirklich des Hauses verweisen, ist abstrus.
Der Arzt wird auch nicht zum Schulden- oder Finanzberater. Die Kontrolle von Auskünften bei Dritten, Hauswirten oder Behörden scheitert ohnedies an seiner Schweigepflicht. Sein Mittel ist die Exploration im Gespräch. Er ist gehalten, eine Atmosphäre des Vertrauens herzustellen, in der die Schwangere die Probleme offen ansprechen kann, weshalb ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar wird (vgl. Augstein/Koch a.a.O.).
„Mehr als die Schilderung der Schwangeren hat er als Entscheidungsgrundlage nicht, eine Überprüfung ihrer Angaben ist ihm nicht möglich. Nicht Gründe, sondern Begründungen muß er würdigen" (LK-Jähnke, § 218 a Rn. 27).
Aus dem Vorwurf, Dr. Theissen habe allein die Nachvollziehbarkeit der Not als „Richtschnur" seines Handelns gewählt, lassen sich hiernach keinerlei dem Gesetz zu entnehmende Folgen ableiten. Dies entspricht seiner Aufgabe und Befugnis (vgl. auch SVKomm, BTDrS 8/3630, S. 22).
Mehr zu verlangen, wie dies geschehen ist, kann nur mit Absicht, nicht aber mit Gesetzesauslegung begründet werden. Denn soviel steht fest: wenn mehr als die subjektive Nachvollziehbarkeit verlangt wird, scheidet die ärztliche Praxis aus dem Zusammenhang der Schwangerschaftsunterbrechungen aus. Kein Arzt wird diese Anforderungen erfüllen können. Ärztliche Hilfe diente allenfalls einer Art V-Mann-Funktion, um den Polizeiorganen schon im Vorbereitungsstadium Kenntnis über mögliche Verstöße gegen die § 218 ff zu verschaffen.
In diesem Zusammenhang erscheinen die Gutachten, insbesondere der Sachverständigen Schuth und Poettgen, für die Staatsanwaltschaft der Rede (mit Ausnahme eines Falschzitats) nicht wert gewesen zu sein. Eine Auseinandersetzung mit ihnen wurde vermieden. Das eigene Konzept erwies sich als zu starr, um es mit den Aussagen dieser Sachverständigen einer selbstkritischen Prüfung auszusetzen. Keiner dieser durch die Praxis der Schwangerschaftskonfliktberatung erfahrenen Mediziner war auch nur im Ansatz bereit, die Kontrollpflichten zu akzeptieren, die der Staatsanwaltschaft selbstverständlich erscheinen.
Maßgeblich für die Indikation war z.B. für den Sachverständigen Schuth das Absehen des Arztes von seiner Rolle als Experte, die Umstellung seiner Kommunikation in eine nichtdirektive Gesprächsführung, in der er einfühlsamer Begleiter sein muß und vor allem die „bedingungslose Akzeptanz der Schwangeren und ihrer subjektiven Sicht".
Über die Frage der Bewertung dessen, was die Schwangere vorgetragen hat, hat der Sachverständige Dr. Schuth u.a. weiterhin ausgeführt: „Es gibt keine verbindliche, gesellschaftliche

einheitlich akzeptierte und sanktionierte Einstellung in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Schwangerschaft und -abbruch werden in der persönlichen Werthierarchie bei jeder Schwangeren und bei jedem Arzt einen unterschiedlichen Platz einnehmen."
Diese Ausführungen scheinen die Grenze der Aufnahmefähigkeit überschritten zu haben. Denn bei dem an den Tag gelegten Verfolgungseifer hätten diese Maßstäbe zusammen mit dem Wissen, daß der Sachverständige Schuth tagtäglich die gleichen Explorationstechniken und Bewertungsmuster anwendet wie Dr. Theissen Anlaß sein müssen, ihn mit einem Ermittlungsverfahren durch Hinweis an die Freiburger Staatsanwaltskollegen zu überziehen.
Nur aufgrund selektiver Wahrnehmung scheint diese Folge vermieden worden zu sein. Es erging nicht einmal die Anregung, den Sachverständigen gemäß § 55 StPO zu belehren. Stattdessen hat wohl eine Art Verständnisfilter zur Verfälschung des Beweisergebnisses geführt, soweit es überhaupt der Erwähnung für wert erachtet wurde. Dies war im Zusammenhang mit der Gesprächssituation bei abbruchwilligen ausländischen Frauen der Fall. Die Staatsanwaltschaft meinte hierzu, Dr. Schuth habe die Hinzuziehung eines Dolmetschers mit perfekten Sprachkenntnissen verlangt. Das Gegenteil ist richtig. Auf Befragen führte der Gutachter in der Sitzung vom 15.12.1988 nämlich folgendes aus:
„Die Minimalvoraussetzung der Beratung ist, daß die Frage, warum abgebrochen werde, mit Stichworten beantwortet werden kann. Als Grundlagte der Indikation ist dies vertretbar. Entscheidend ist aber auch das wie des Vortrags der Frau. Dies ist auch in gebrochenem Deutsch verständlich und nachzuvollziehen. In einem solchen Fall ist zwar keine Beratung möglich, jedoch eine Indikationsstellung. In meinen Beratungen ziehe ich einen Dolmetscher nicht hinzu, da hierunter die Atmosphäre leiden würde. Am schlechtesten ist die Situation, wenn der Ehemann dabei ist. Auch mit einem fachlich gebildeten Dolmetscher, der möglicherweise sogar eine psychologische Ausbildung hatte, ist therapeutische Beratung von Ausländerinnen nicht möglich."
Schließlich trifft es auch nicht zu, daß die Konfliktbewertung durch den Arzt nach dem Strafgesetzbuch mit „Rettungswillen für das ungeborene Leben" vorgenommen werden müsse. Im StGB findet diese Maßgabe ärztlicher Erkenntnis keinerlei Grundlage. Im Gegenteil wird in Anlehnung an die frühere Regelung vertreten, der Rettungswille habe der Schwangeren zu gelten, deren Notlage abzuwenden sei (vgl. LK-Jähnke, § 218 a, Rn. 25).
Die Staatsanwaltschaft hat auch an dieser Stelle versucht, politische Bestrebungen und politisch begründete Auffassungen als Gesetzesinhalt vorzugeben, um die bezweckte Revision des Gesetzes als Rechtslage bezeichnen zu können. Nicht einmal das Bundesverfassungsgericht hat derartiges verlangt. Hier wird vielmehr zur Beratung ausdrücklich bemerkt:
„Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich und zu billigen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht zu einem besseren Schutz ungeborenen Lebens durch präventive Maßnahmen einschließlich einer die Eigenverantwortung der Frau stärkenden Beratung zu erfüllen versucht." (E 39, 1, 53)
Derartige Eigenverantwortung muß aber dem ein Graus sein, der ohnedies nur eine einzige Entscheidungsmöglichkeit kennt, weil in jeder nur denkbaren Konstellation doch immer nur ein Ergebnis erzielt werden kann: der Rechtszwang zur Durchsetzung der Schwangerschaft. Das mag in freier moralischer oder religiöser Auseinandersetzung verantworten, wer will, mit dem Gesetz und seiner Anwendung hat dies nichts zu tun (vgl. wie hier Köhler, JZ 1988, 904, 907).
Insoweit ist es auch nicht anzukreiden, wenn ein Staatsanwalt in der Öffentlichkeit meint, ein Schwangerschaftsabbruch sei niemals gerechtfertigt, allenfalls könne man die Schuld der Tat ausschließen, dies aber nur in extremen Notsituationen. Unterhalb der Ebene des Zusammenbruchs der öffentlichen Sozialhaushalte und jenseits der Einweisung der Schwangeren in die geschlossene Abteilung der Psychiatrie und vorbehaltlich einer Maßnahme nach dem Freiheitsentziehungsgesetz scheint sich hier nichts abzuspielen. Das alles kann guten Gewissens behauptet und mit missionarischem Eifer allen Ortes verkündet werden – ausgenommen in gerichtlicher Verhandlung.

Plädoyer von Dr. Wolfgang Kreuzer, München,
in Sachen Dr. Horst Theissen
vor dem Landgericht Memmingen vom 24.04.1989
Hohes Gericht,
neun peinvoll lange sich hinziehende Stunden haben wir Ende vorletzter Woche die Plädoyers der Staatsanwaltschaft über uns ergehen lassen. Diese Plädoyers haben bei mir ein Gefühl von Trauer und Bestürzung ausgelöst, Trauer darüber, wie es in diesem Gerichtssaal zwei noch relativ jungen Vertretern der Anklagebehörde gelang, eine durch einen liberalen Gesetzgeber geschaffene Vorschrift mit dem Gedankengut von vorgestern aufzufüllen. Bestürzung darüber, wie leicht es ihnen fiel, zu zeigen, daß sie in der Lage waren, ohne jegliche von Humanität oder christlicher Nächstenliebe angekränkelte Laschheit ein Strafverfahren mit unerbittlicher Härte zu Ende zu führen. Ein Verfahren, dessen Ergebnis nach dem Willen der Staatsanwaltschaft sein soll, Dr. Theissen lange Jahre ins Gefängnis zu schicken.
Angesichts dieses Plädoyers der Staatsanwaltschaft ist man als Verteidiger versucht, nunmehr sozusagen auf eine groben Klotz einen groben Keil zu legen und ebenfalls in einen polemischen Jargon zu verfallen, einen Jargon, der sich nicht scheut, ähnliche Vergleiche wie jene aus der Schlachthofsprache heranzuziehen, um auf den Prozeßgegner einzudreschen.
Ich meine jedoch, daß diese Form der Auseinandersetzung im politischen Alltagsgeschäft sehr verbreitet, und dort zur Unterhaltung des geschätzten Publikums auch sehr beliebt, in einem Gerichtssaal keinen Platz hat, weil dadurch die Ernsthaftigkeit der in diesem Verfahren angesprochenen Probleme und die Tragik der uns zur Kenntnis gebrachten Lebensschicksale mißachtet und damit letztlich die Restwürde dieses Verfahrens vollends zerstört werden würde. Ich meine daher, daß wir uns mit den Problemen dieses Verfahrens nur dann in einer der rechtsgeschichtlichen Bedeutung dieses Verfahrens adäquaten Form auseinandersetzen können, wenn wir uns bemühen, trotz der emotionalen Betroffenheit, von der sich auch ein Verteidiger in diesem Verfahren nicht ganz freimachen kann, die Argumentation möglichst nüchtern und sachlich zu halten.
Im Rahmen der auch bei der Verteidigung besprochenen Arbeitsteilung werden sich meine Ausführungen in erster Linie mit den Begriffen „ärztliche Erkenntnis" und „Notlage" im Sinne des § 218 a StGB befassen.
Zunächst zu dem Begriff der „ärztlichen Erkenntnis":
Trotz aller berechtigten Kritik wurde durch die Staatsanwaltschaft selbst, gerade durch die Form ihres Plädoyers, der schlagende Beweis dafür erbracht, wie gut der seinerzeitige Gesetzgeber beraten war, daß er die Beurteilung des Vorliegens einer Indikation dem Arzt übertrug und nicht einem Juristen. Woher diese Unterschiede rühren, insbesondere der zutage getretene totale Mangel an Sensibilität, darüber mögen die Rechtssoziologen streiten. Es mag sein, daß die Ausbildung zu juristischem Denken dafür verantwortlich ist, daß der Jurist als Wahrheit nur dasjenige anerkennt, was mit sogenannten „Beweismitteln" belegt werden kann. Dies bewirkt, daß alle intuitive Erkenntnis automatisch ausgeblendet wird.
Möglich ist aber auch natürlich, daß gerade Menschen, die zu solchem Denken neigen, sich zum juristischen Studium hingezogen fühlen und dort dann auch die entsprechenden Examina bestehen. Ich übersehe dabei absolut nicht, daß auch ich diesem Stande angehöre und sicherlich mit denselben Mängeln behaftet bin.
Daß die Entscheidung, einen Arzt mit der Beurteilung der Indikationslage zu beauftragen, einen wesentlichen Bestandteil der Reform des früheren § 218 des Strafgesetzbuches darstellt, zeigt die Geschichte der heute geltenden Regelung.
Geplant war von den Reformen vor der Fristenlösung zunächst ein staatliches Feststellungsverfahren, ein Verfahren, in der die Entscheidung der Ärzte staatlich überprüft wird, etwa durch Vormundschaftsgerichte oder sonstige Gerichte. Die Frauen sollten mithin dem Risiko ausgeliefert sein, etwa an einen oder bei einem Kollegialgericht sogar mehrere „furchtbare Juristen"

zu geraten, wie etwa jenen Vormundschaftsrichter in Celle, der einem 16-jährigen Mädchen den Schwangerschaftsabbruch per Bußgeldandrohung in beträchtlicher Höhe verbot und vorsorglich auch sämtlichen Ärzten der Stadt, die für den Abbruch in Frage kamen.
Daß eine solche Entscheidung von Juristen für die Frauen unzumutbar war, war die Ansicht der Reformer. Man wollte es dann lieber gleich bei der bis dahin geltenden Praxis belassen, was hieß, daß Kurpfuscher weiterhin im Untergrund die Möglichkeit gehabt hätten, insbesondere bei finanziell schwachen oder sozial sehr stark eingebundenen Frauen, die Weichen zu stellen. Die finanzstarken und sozial beweglichen Frauen hatten sich ja bereits schon ins liberalere Ausland begeben.
Aus den Schwierigkeiten der Indikationsfeststellung entstand dann die Fristenlösung, deren entscheidender Vorteil ja gerade war, daß sich wenigstens für eine gewisse Zeit die Feststellung einer Indikation erübrigte. Gerade das nahm jedoch bekanntermaßen dann das Verfassungsgericht zum Anlaß, zu sagen, daß es dem Staat verwehrt sei, auf den Schutz des ungeborenen Lebens für eine gewisse Frist ganz zu verzichten, jedenfalls sollte dies so lange gelten, als nicht durch andere Maßnahmen ein ähnlich starker Schutz gewährleistet sei. Die Verpflichtung des Staates zur Schaffung einer Strafandrohung wurde damit jedoch nicht unbedingt und für alle Zeiten festgeschrieben. Dies ist irrtümlicherweise von vielen bei der Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unbeachtet geblieben.
Für den bei der Auslegung einer Vorschrift sehr maßgeblichen Willen des Gesetzgebers bedeuten meine bisherigen Darlegungen folgendes:
Der damalige Gesetzgeber, nämlich die sozial-liberale Koalition, sagte sich – bei im übrigen unveränderten Mehrheitsverhältnissen im Bundestag – nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn uns das Bundesverfassungsgericht nun schon die nach unserer Meinung beste Lösung – nämlich die Fristenlösung – verbietet, dann versuchen wir eben die zweitbeste Lösung. Dann versuchen wir auf dem Boden einer Strafdrohung ein so liberales Verfahren wie nur überhaupt möglich zu gestalten. Dieses Verfahren wurde damit ganz bewußt mit allen Risiken der Unbestimmt und der Offenheit von Rechtsbegriffen behaftet.
Die getroffene gesetzliche Regelung hat dabei dem Arzt nicht nur die Entscheidung bei der Feststellung der medizinischen Indikation im engeren Sinne (§ 218 a Abs. I StGB) sowie der sogenannten eugenischen Indikation (§ 218 Abs. II Ziff. 1 StGB) übertragen, sondern auch bei der kriminologischen Indikation des § 218 a Abs. II Ziff. 2, einer Indikation, bei der man auf den ersten Blick zunächst den Juristen als den Kompetenteren ansehen möchte. Die Strafbarkeit entfällt nach dieser Vorschrift, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 – 179 StGB, das heißt im wesentlichen ein sexueller Mißbrauch oder gar eine Vergewaltigung begangen wurde und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht.
Die Übertragung der Beurteilung auf den Arzt auch in diesem Bereich bedeutet, daß etwa das gegen den mutmaßlichen Sexualstraftäter anhängige Strafverfahren durchaus zu Freispruch oder Einstellung führen kann und dennoch der Arzt nach seiner Erkenntnis das Vorliegen einer derartigen Straftat bejaht. Und zwar gilt dies nicht nur für Fälle, in denen eine Verurteilung deswegen nicht erfolgte, weil der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten" anzuwenden war, sondern auch dann, wenn eben der Arzt aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zu einem von den Juristen abweichenden Ergebnis kommt.
Es ist nämlich darauf hinzuweisen, daß die Erkenntnismittel des Arztes und des Strafjuristen durchaus nicht deckungsgleich sind.
Der Strafjurist ist gehalten, nur die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Beweismittel zu verwenden, wobei im übrigen der Verwendung auch noch durchaus in rechtsstaatlichem Sinne begrüßenswerte Grenzen auferlegt sind.
Der Arzt ist bei seiner Erkenntnis an diese Grenzen nicht gebunden. Ihm steht als Erkenntnismittel auch die Intuition, das Sich-Einfühlen in die Person und Umwelt seiner Patientinnen und

Patienten zur Verfügung. Auch muß er in der Methodik seiner Erkenntnis keineswegs so vorgehen, wie dies etwa ein Polizist oder Staatsanwalt tun würde. Dies ist übereinstimmende Meinung aller Gutachter:

Der in unserem Verfahren gehörte Gutachter Prof. Hiersche aus Mainz hat die ärztliche Erkenntnis etwa dahingehend beschrieben, daß der Arzt sich vom Patienten die Lage schildern läßt und daß er dann sein medizinisches Wissen und seine menschliche Lebenserfahrung miteinbringt. Er muß jedoch keinesfalls – wie etwa die Staatsanwaltschaft meint – sich behördliche Bescheinigungen, Studienzeugnisse, Mietverträge, Bankauszüge etc. vorlegen lassen. Allein schon das Verlangen nach der Vorlage derartiger Unterlagen würde von den meisten Patientinnen als ein berechtigtes Zeichen des Mißtrauens des Arztes in ihre Darstellung der Dinge, als ein Zweifel am Wahrheitsgehalt an der von ihr selbst dem Arzt oft nur unter Überwindung einer erheblichen Schamgrenze dargelegten intimen Probleme aufgefaßt. Damit würde jedoch gerade dieses sehr enge Arzt-Patienten-Verhältnis, in dem die ärztliche Erkenntnis heranreifen kann, zerstört.

Ich möchte dem Gericht zu überlegen geben, einmal darüber nachzudenken, welche der beiden Methoden wohl eher an das herankommt, was wir Wahrheit nennen. Jeder Richter hat nicht nur in Meineidsverfahren immer wieder die Erfahrung gemacht, wie sehr doch gerade das ihm zur Verfügung stehende Beweismittel des Zeugen nicht nur durch Täuschung und Irrtum zu falschen Aussagen gelangt, sondern trotz erheblicher Strafdrohungen der Zeuge sich nicht abhalten läßt, glatt die Unwahrheit zu sagen, insbesondere, wenn der Zeuge ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

Man kann den Gedanken auch umkehren und daran denken, was passieren würde, wenn der Arzt zu einer derartigen „Beweisaufnahme" gezwungen wäre. Die Schwangeren, die zu ihm ja meist schon mit festem Willen kommen, die Schwangerschaft zu beenden, würden zur Verfolgung dieses Interesses versucht sein, die durch den Arzt verlangten Nachweise schlichtweg zu fälschen. Der Arzt wiederum hätte – gottseidank – weder die Neigung noch die Möglichkeit, etwa durch die Polizei oder einen Privatdetektiv die Echtheit dieser Beweismittel zu überprüfen.

So hat der Arzt denn im Rahmen seiner Erkenntnis nicht den juristischen Weg zu beschreiten nach dem Motto, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, sondern gerade den ärztlichen, den man dahingehend formulieren könnte, daß der Arzt sich sagt, ich kann ohnehin kaum kontrollieren, also muß ich versuchen, möglichst viel Vertrauen zu gewinnen, um möglichst wenig falsch informiert zu werden.

Wir sind damit aber auch am Kernproblem dieses Prozesses angelangt. Es ist die Frage, ob mit den limitierten juristischen Erkenntnissen die umfassende Erkenntnis des Arztes überhaupt überprüft werden kann. Um es vorwegzusagen, eine umfassende Überprüfung erscheint nicht möglich. Dies ergibt sich schon aus den dargestellten Unterschieden ärztlicher und juristischer Erkenntnismethoden. Es war folglich auch die einhellige Meinung sämtlicher gehörter ärztlicher Gutachter. Ich erinnere etwa an das Gutachten Dr. Schmitt-Tannwald vom 05. 12. 1988, in dem dieser äußerte: „Für einen ärztlichen Gutachter ist es nicht möglich, den handelnden Arzt mit den Kriterien ärztlicher Erkenntnis gutachterlich zu kontrollieren" oder wie Prof. Hiersche sich ausdrückte: „Es gibt keine Möglichkeit, eine Indikation zu verobjektivieren, weder im Vorhinein, noch im Nachhinein".

Eine strafrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes auf diesem Gebiet gibt es nicht.

Man kann jedoch so, wie die Staatsanwaltschaft zumindest tut, die Entscheidung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes einfach als abseitige Mindermeinung inhaltlich nicht zur Kenntnis nehmen.

In dieser Entscheidung wird nämlich ausgeführt, daß „die Erhebung aller relevanten Faktoren und die daraus folgende Diagnose und Prognose der Belastung der Schwangeren durch die Notlage sowie die Bewertung der Schwere ihres Entscheidungskonfliktes zwangsläufig nicht durchweg objektivierbar sind". Es bleibe daher stets ein gewisser ärztlicher Beurteilungsspielraum, weswegen das Gericht von gewissen eindeutigen Fallgestaltungen abgesehen (die Schwangere

hat den Arzt getäuscht, der Arzt hat die Abtreibung nur aus Gefälligkeit vorgenommen), sich eines medizinischen Sachverständigen bedienen müsse. Ansonsten stehe es im Widerspruch zu der vom Gesetz dem Arzt übertragenen Aufgabe, wenn die Gerichte ohne genaue Kenntnisse der medizinisch relevanten Umstände ihre Beurteilung an die Stelle des abbrechenden Arztes setzen könnten.

Der vom Gesetz besonders herausgestellten Aufgabe dieses Arztes, sich aufgrund der vorgenannten vielseitigen und erst in ihrem Zusammenwirken zutreffend erfaßten Faktoren in einer prognostischen Bewertung eigenverantwortlich eine persönliche Überzeugung über eine Indikation zu bilden, wäre sonst weithin die Grundlage entzogen, wenn er nicht davor geschützt wäre, daß eine von ihm bejahte Indikation nachträglich allein aufgrund anderer Gewichtung der maßgebenden Faktoren als nichtbestehend und seine Entscheidung letztlich als rechtswidrig bewertet werden könnte.

Hieraus ergibt sich in letzter Konsequenz ein sehr weiter Beurteilungsspielraum des die Indikation feststellenden Arztes. Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren sich durch den Landgerichtsarzt Herrn Dr. Höhmann als Gutachter beraten lassen. Dieser hat in vielen Fällen, in denen eine medizinische Indikation im Raume stand, ein Gutachten meist dahingehend erstattet, daß die vorgebrachten medizinischen Gründe allein für eine Indikation nicht ausreichten. Zur Frage der Notlagenindikation hat Herr Dr. Höhmann jedoch in allen untersuchten Fällen gesagt, daß für ihn aufgrund der von ihm anzuwendenden Kriterien der ärztlichen Wissenschaft keine Möglichkeit bestehe, das Vorliegen einer Indikation zu überprüfen, mithin zu sagen, ob eine Indikation vorlag oder nicht. Er hat sich damit auch daran gehalten, was in der Beratung des derzeitigen Gesetzes eine Rolle gespielt hat, nämlich, daß der zunächst vorgeschlagene Begriff „nach den Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft" durch den Begriff „nach ärztlicher Erkenntnis" ersetzt wurde und wollte damit gerade sagen, daß nicht das objektiv nachprüfbare Kriterium „Erkenntnis der ärztlichen Wissenschaft" der Entscheidung zugrundegelegt werden sollte, sondern gerade das subjektive Kriterium der „ärztlichen Erkenntnis".

Daß die seinerzeitige Erkenntnis des Dr. Theissen zumal im gegenständlichen Verfahren im Gerichtssaal nicht nachzuvollziehen war, ergibt sich aus mehreren Überlegungen:

Es muß ganz allgemein zunächst darauf hingewiesen werden, daß seit den Beratungsgesprächen des Dr. Theissen mit den Frauen doch ganz erhebliche Zeit vergangen ist und das menschliche Gedächtnis ganz allgemein nachläßt. Der Abbruch bei dem frühesten noch zur Debatte stehenden Fall war am 21. 12. 1981, mithin vor weit mehr als sieben Jahren. Der letzte der Fälle liegt am 12. 03. 1987, d.h. immer noch vor mehr als zwei Jahren.

Hinzu kommt, daß die mit dem Schwangerschaftsabbruch zusammenhängende Notlage von allen Frauen als äußerst unangenehme Situation erinnert wird, eine Situation mithin, bei der im menschlichen Erinnerungsvermögen ein Vorgang einsetzt, der von den Psychologen als „Verdrängung" beschrieben wird. Die menschlichen Erinnerungen an die „gute alte Zeit" bzw. an die „goldenen Tage der Kindheit" beruhen genau auf diesem Phänomen. Der Mensch hat die Fähigkeit, völlig unbewußt unangenehme Erfahrungen so weit aus seinem Bewußtsein auszublenden, daß es nach einiger Zeit nur noch mit Mühe gelingt, Einzelheiten der Vorgänge wiederzuerinnern.

Dies hat etwa der Fall einer gebildeten Zeugin gezeigt, die, obwohl Akademikerin im Lehrberuf und ohne jegliche psychiatrische Vorgeschichte, kaum mehr in der Lage war, das Geschehen zu berichten. Von den Frauen als Nebensächlichkeit empfundene Handlungen, wie etwa die Unterschrift unter die Einverständniserklärung, werden fast durchwegs nicht mehr erinnert.

Es ist daher durchaus nicht etwa so, wie die Staatsanwaltschaft etwa im Falle 70 der Anklage ausführte, daß die Zeugin bezüglich der Einverständniserklärung nicht wußte, was sie unterschrieb, sie habe es halt unterschrieben, um zu bekommen, was sie wollte. Vielmehr ist es so, daß diese Zeugin wie auch all die anderen Zeuginnen zum Zeitpunkt der Unterschrift durchaus im wesentlichen wußten, daß sie damit genauso wie etwa bei einer Operation im Krankenhaus

ihr Einverständnis mit dem Eingriff erklären. Daß die meisten der einfachen Frauen mit den Worten medizinisch, eugenisch und sozial nichts anzufangen wußten, spielt hierbei keine Rolle. Es kam ihr nicht darauf an, welche der Indikationen konkret gegeben war.

Schließlich muß bezüglich der Nachvollziehbarkeit im Gerichtssaal auch darauf hingewiesen werden, daß die Grundvoraussetzung der ärztlichen Erkenntnis, nämlich das Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnis, schlichtweg nicht rekonstruiert werden konnte. So kam etwa die Zeugin im Falle 19 der Anklage eigens von weit her zu Dr. Theissen, weil sie mit diesem ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis verband. Sie meinte, daß das Gespräch mit Dr. Theissen den ganzen Nachmittag gedauert hatte und war dennoch nicht in der Lage, mehr als einige Sätze vor Gericht wiederzugeben. Als das Gericht verwundert nachfragte, warum dem so sei, meinte sie wörtlich, „zu ihm habe ich ein anderes Verhältnis, ihm habe ich wesentlich mehr erzählt, Sie kenne ich doch gar nicht".

Zusammenfassend können wir daher folgendes festhalten:

Sowohl aufgrund der allgemeinen unterschiedlichen Struktur ärztlicher und juristischer Erkenntnis als auch wegen des Zeitabstandes der Beweisaufnahme im speziellen Fall war eine auch nur einigermaßen zutreffende Rekonstruktion der Beratungssituation und damit des Entscheidungsprozesses bei Dr. Theissen nicht möglich.

Wenn ich im folgenden auf einige wenige Fälle der Beweisaufnahme näher eingehe, so möchte ich zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hinweisen, daß ich nicht etwa nur in diesen Fällen eine Notlage für gegeben erachte oder daß ich überhaupt – das heißt, nicht nur in diesen Fällen – die Feststellung einer Notlage doch für möglich erachte. Ich habe bereits eingangs gesagt, daß ich als Jurist, auch in meiner Funktion als Verteidiger, nicht in der Lage bin, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Notlage positiv festzustellen. Die Beispielsfälle sollen vielmehr dazu dienen, zu zeigen, wie unterschiedlich je nach der Wertordnung, die der Arzt bei seiner Erkenntnis anwendet, die Entscheidung für oder gegen das Vorliegen einer Notlage fallen kann.

Zu dieser Wertordnung möchte ich noch kurz etwas allgemein sagen:

Noch im Mittelalter gab es – jedenfalls in der Theorie – eine festgefügte Wertordnung, bei der sowohl die private Wertordnung eines jeden Christenmenschen mit der theoretisch von den Herrschenden anzuwendenden Wertordnung, mithin der staatlichen Wertordnung, vollständig übereinstimmte.

Daß beide den Schutz des menschlichen Lebens in der Praxis nicht gerade hoch ansetzten, zeigte sich insbesondere auf dem Gebiet der strafrechtlichen Verfolgung von Abtreibungen.

Auf Abtreibung stand nämlich in der Regel Todesstrafe. Die Auslöschung werdenden Lebens wurde mithin mit der Auslöschung bestehenden Lebens geahndet. Diese widersinnige Rechtspraxis wurde in doppelter Hinsicht abgemildert:

Zum einen versuchten schon damals Ärzte als Gutachter in einer vorweggenommenen Anwendung humanitären Gedankengutes den Frauen dadurch zu helfen, daß man etwa die Schwangerschaft als für nicht nachgewiesen ansah, etwa darauf hinwies, daß ein dicker Bauch auch bei verschiedenen anderen Erkrankungen auftreten könnte und somit gar nicht nachgewiesen sei, daß die Angeklagte abgetrieben habe.

Desweiteren wurde die harte Praxis dadurch abgemildert, daß nach der Theorie der katholischen Kirche das ungeborene Leben erst durch die sog. Beseelung zum Menschen wurde. Die Frist hierfür wurde bei einem männlichen Kind etwas kürzer, bei einem weiblichen etwas länger angesetzt. Insgesamt entsprach sie aber eigenartigerweise in etwa der Drei-Monats-Frist der Fristenlösung.

Das Ideengut der Aufklärung hat dann in den letzten Jahrhunderten zunehmend dazu geführt, daß zum einen die religiöse und zum anderen die staatliche, also die säkularisierte Wertordnung sich keinesfalls mehr deckten.

Durch die Trennung von kirchlicher und staatlicher Wertordnung war der Staat auch nicht mehr verpflichtet, die religiöse Wertordnung bei seinen Untertanen durchzusetzen, vielmehr galt auch

in ansonsten strengen und autoritär organisierten Staaten wie etwa dem Preußen Friedrichs II die Maxime, daß jeder nach seiner Façon selig werden könne.
Erst im Gefolge der Französischen Revolution wurde hieraus die organisatorische Konsequenz gezogen.
Die Trennung von Kirche und Staat gilt auch nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Diese Trennung tut sowohl dem Staat gut, sie tut auch der Kirche gut – dies sieht man sehr deutlich, wenn man die neuerlichen Ansätze zum Gottesdienst betrachtet, wie etwa den der islamischen Republik im Iran.
Für den Bereich der Rechtsprobleme des Falles Dr. Theissen hat dies folgende Bedeutung:
Zum einen muß anerkannt werden, daß aufgrund unterschiedlicher weltanschaulicher Vorgaben nicht nur in extremen Grenzfällen die Beurteilung, ob eine Notlage vorliegt oder nicht, unterschiedlich ausfallen muß. All diese unterschiedlichen ärztlichen Erkenntnisse widersprechen jedoch nicht einer verbindlichen und scharf umrissenen staatlichen Wertordnung. Vielmehr behandelt der Staat auch auf diesem Gebiet die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen als gleichwertig und legt lediglich sozusagen als Gerippe einige Prinzipien fest, an denen sich unsere Rechtsordnung orientiert. Dies bedeutet, daß es in einem konkreten Falle nicht nur eine richtige Entscheidung gibt, sondern daß die unterschiedlichsten Entscheidungen aus der jeweiligen subjektiven Sicht des entscheidenden Arztes richtig sein können, ohne daß ihm deswegen der Vorwurf eines Mißbrauchs seiner Entscheidungsbefugnis gemacht werden kann.
Welches ist nun das Gerippe der staatlichen Wertordnung auf diesem Gebiet? Betrachtet man die Systematik des strafrechtlichen Schutzes menschlichen Lebens überhaupt, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Nach der Vereinigung von Eizelle und Samenzelle ist individuelles menschliches Leben entstanden. Dies wird zum einen anerkannt durch die Vorschrift des § 219 d des Strafgesetzbuches, der andererseits aber gleichzeitig letztendlich die Straflosigkeit der Abtötung dieses ungeborenen Lebens statuiert, wenn gesagt wird, daß Handlungen, deren Wirkungen vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintreten, nicht als Schwangerschaftsabbruch gelten und damit straflos sind.
2. Auch für die Zeit der Schwangerschaft gelten unterschiedliche Vorschriften. Zum einen kann die Schwangere selbst bis zur 22. Woche ohne jegliche Notlage oder dergleichen sich Straflosigkeit verdienen, wenn sie sich nur sowohl über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte des Abbruchs als auch über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere bei den in § 218 b vorgesehenen Stellen informiert. Dies bedeutet, daß auch nach der jetzigen Rechtslage für die Schwangere selbst eine Fristenlösung gilt, die eingreift, wenn bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen, die bisher nicht erwähnt wurde, ist die Voraussetzung, daß die Schwangerschaft durch einen Arzt abgebrochen wird. Wenn daher die Integrität der ärztlichen Indikationsfeststellung in der Form nicht beachtet wird, daß man diese Entscheidung einer umfassenden juristischen Nachprüfung unterzieht, so würden sich immer mehr Ärzte weigern, überhaupt derartige Entscheidungen zu treffen. Die Folgen einer derartigen Nachprüfung würden somit letztlich die Schwangeren selbst an einer sehr empfindlichen Stelle treffen und auf lange Sicht dazu führen, daß wieder entweder die Reise ins Ausland oder der Gang zum Engelmacher die Regel wird. Für die Frage der Wertordnung bleibt jedoch festzuhalten, daß eben das menschliche Leben auch während des Großteils der Schwangerschaft weit weniger stark geschützt ist als das bestehende Leben. Die allgemeinen Vorschriften über vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, vorsätzliche und fahrlässige Tötung in allen Varianten bis hin zum Mord greifen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung erst dann ein, wenn bei der Schwangeren die Preßwehen eingesetzt haben.

Auch nach der staatlichen Wertordnung ist daher der Schutz menschlichen Lebens von der

völligen Schutzlosigkeit bis zum maximalen Schutz durch den § 211 abgestuft organisiert. Bei der Interessenabwägung zwischen dem Schutzgut ungeborenes Leben und dem ebenfalls zu schützenden geborenen Leben der Frau und ihrer Angehörigen ist daher nicht von vornherein die Entscheidung grundsätzlich zu Gunsten des ungeborenen Lebens zu fällen.

Über die Wertordnung, die das Bundesverfassungsgericht seinem Urteil zugrunde legte, hat Herr Kollege Dr. Fischer bereits ausführlich referiert. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen. Verwiesen wird auch darauf, was der Sachverständige Prof. Hiersche zu der Auslegung der völlig unbestimmten Rechtsbegriffe in der Vorschrift des § 218 ausführte. Der Gutachter hat vor Gericht seine Meinung bekundet, daß die Gesamtregelung des § 218 a verfassungswidrig sei, weil sie gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße. Wenn Sie diese Ansicht teilen, dann müssen Sie in jedem Stand des Verfahrens – auch noch kurz vor der Urteilsverkündung – das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

Daß die Einschränkung des Schutzes ungeborenen Lebens im Interesse von Leben, Gesundheit und Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Schwangeren erfolgte, ergibt sich sehr deutlich auch aus den übrigen Indikationen des § 218 a. Da ist zum einen zu nennen die eugenische Indikation, das heißt, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind an einem so schwerwiegenden Erbschaden leidet, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Auch hier wiederum geht das Gesetz von der Schwangeren aus, nicht etwa vom Kind, weil ja ansonsten die Unterbrechung dieser Schwangerschaft als eine staatlich sanktionierte Form der Euthanasie anzusehen wäre.

Auch bei der kriminologischen Indikation ist es ja nicht so, daß etwa dann, wenn eine Straftat der § 176 ff vom Vater des Kindes an der Mutter begangen wurde, das Kind selbst in irgendeiner Weise hierfür verantwortlich wäre und daß etwa deswegen sein Leben weniger wert wäre als das anderer. Vielmehr sagt hier der Gesetzgeber, daß es der Mutter generell nicht zuzumuten ist, ein Kind, das unter diesen Umständen empfangen wurde, auszutragen. Der Gesetzgeber hat bei dieser Indikation im übrigen sogar auf das Erfordernis des Nichtvorliegens eines zumutbaren Auswegs verzichtet. Bei der kriminologischen Indikation wollte der Gesetzgeber klarstellen, daß er die psychische Belastung der Mutter durch den Gedanken an die an ihr verübte Straftat für so schwerwiegend ansieht, daß ein irgendwie geartetes Verweisen auf andere zumutbare Auswege unter Fortführung der Schwangerschaft von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Auch bei der Notlagenindikation ist daher durch den Arzt bei seiner ärztlichen Erkenntnis die Lage aus der Sicht der Schwangeren zu beurteilen. Dies sind die Grundsätze, die er anzuwenden hat. Wenn ich nunmehr zu einigen wenigen Einzelfällen komme, so bitte ich weiterhin im Gedächtnis zu behalten, daß ich nicht versuchen möchte, zu beweisen, daß in diesen Fällen eine Notlage vorgelegen hat. Ich würde dann nämlich genau den Fehler begehen, den hier die Staatsanwaltschaft begangen hat, nämlich die eigene juristische Erkenntnis an die Stelle der ärztlichen Erkenntnis zu setzen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur einem durch eine sozialliberale Koalition geschaffenen Gesetz bei dessen Anwendung durch Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe mit extrem konservativem Gedankengut einen völlig anderen Sinn gegeben. Sie hat auch die vorliegenden Fakten der Beweisaufnahme teilweise lückenhaft, teilweise geradezu in doppelzüngiger Weise dargelegt.

So ist etwa im Falle 10 der Anklage die psychische Belastung der Schwangeren auf die Entscheidung reduziert worden, „wir wollen kein drittes Kind". Tatsache ist jedoch, daß der Schwangeren bereits drei Jahre vor dem Abbruch, nämlich im Jahr 1979, durch den Hausarzt eine medizinische Inidikation bescheinigt worden war, und zwar wegen depressiver Verstimmung und Suizidgefahr. Die Zeugin hat zu ihrer psychischen Lage bei der erneuten Schwangerschaft glaubhaft geschildert, daß sie sich „schlecht beieinander" gefühlt habe und nicht in der Lage, ein weiteres Kind zu bekommen. Sie habe es „einfach nicht gepackt", ein weiteres Kind zu bekommen, habe geheult und auch ihr Mann sei der Ansicht gewesen, daß die Gesundheit vorgeht.

So geschildert klingt der Fall durchaus etwas anders. Zwar hat der Landgerichtsarzt festgestellt, daß die von der Zeugin berichteten Kriterien noch nicht die Voraussetzungen einer reinen medizinischen Indikation begründen, andererseits sieht man an diesem Fall, wie auch an der Vielzahl aller weiteren Fälle, daß der Schwangerschaftskonflikt der Frau immer mehrdimensional ist, nur in ganz wenigen Fällen eindimensional. Daß die ökonomische Situation zwar wichtig ist, auch sie wurde in diesem speziellen Fall angesprochen, aber ebenso wichtig sind Partnerbeziehung, das Alter der Schwangeren, die berufliche sowie die allgemeine Lebensplanung.

So gibt es Fälle, in denen die Partnerbeziehung im Vordergrund steht. Hier tritt nun in der Argumentation der Staatsanwaltschaft das auf, was ich als Doppelzüngigkeit bezeichnen möchte. So wurde etwa im Falle 118 der Anklage von der Zeugin berichtet, daß seinerzeit Schwierigkeiten in der Ehe bestanden hätten. Der Mann hatte sexuelle Beziehungen zu anderen Frauen, die Ehe war zerrüttet. Eine dieser Beziehungen ging sogar tiefer, war kein oberflächlicher Flirt und dauerte ca. ein Jahr. Die Frau hatte von den Verhältnissen ihres Ehemannes von Dritten gehört. Es gab ernsthafte Verstimmungen. Sie drohte bereits mit Scheidung. Etwa um den Zeitpunkt des Abbruchs war man auf einem Tiefpunkt angelangt. Sie fand Trost bei einem Mann aus dem Bekanntenkreis, der ebenfalls verheiratet war. Aus ihrer eigenen Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen, wovon das eine zum Zeitpunkt des Abbruchs sechs Jahre, das andere nur zwei Jahre alt war.

Entscheidend für ihren Entschluß, die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, war, daß die Schwangere nicht wußte, von wem das Kind stammte. Auch der Mann war als Vater noch denkbar.

Die Ehe hat sich später durch Einsicht des Ehemannes aufgrund einer Erkrankung der Mutter von selbst wieder eingerenkt. Sie besteht heute weiter, und zwar nicht nur auf dem Papier.

Die Staatsanwaltschaft hat daraus nun geschlossen, daß überhaupt keine Notlage vorlag, da die spätere Reaktion des Ehemannes ja gezeigt habe, daß die Ehe reparabel gewesen sei. Hierbei wird allerdings unterdrückt, daß eben der Ehemann von den außerehelichen Beziehungen der Zeugin nichts erfahren hat und auch heute noch nichts weiß und somit nicht der Schluß gezogen werden kann, die Notlage habe nicht vorgelegen, sondern vielmehr gesagt werden muß, daß der Schwangerschaftsabbruch der einzige Weg war, diese Ehe überhaupt noch zu retten.

Auch ein Vorschlag von seiten des Gerichts ist im übrigen von der Schwangeren, wie wir uns alle erinnern, empört zurückgewiesen worden. Sie wurde gefragt, ob sie denn nicht ohne Aufdekkung der möglichen Herkunft des Kindes das Kind als einen Grund dafür hätte nehmen können, den ungetreuen Ehemann wieder zu sich zurückzuholen. Die Zeugin wies dies von sich, da sie nicht mit einem Kind der Wahrheit zuwider den Ehemann quasi erpressen wollte. Die Ungewißheit sei für sie unerträglich gewesen. Dies belegt, daß Dr. Theissen bei seiner ärztlichen Erkenntnis durchaus aus der Sicht der Schwangeren, und nur auf diese kommt es an, zum Vorliegen einer Notlage kommen konnte.

Konfliktfälle dieser Art, bei denen die Ehe heute noch besteht, waren mehrere zu verzeichnen. Ich verweise nur etwa auf Fall 127, in dem der Mann die Sache zwei Jahre später erfuhr und die Ehe daran nicht zerbrochen ist. Verschwiegen wird hierbei jedoch, daß die Frau klar ausgesagt hat, es wäre ganz aus gewesen, wenn es der Mann zum Zeitpunkt der Schwangerschaft erfahren hätte. Die Ehe war seinerzeit in einer schweren Krise, man sprach bereits über Scheidung, jeder ging seiner eigenen Wege. Die Bemerkung der Frau, daß die Sache vielleicht zu regeln gewesen wäre, wenn man mehr miteinander gesprochen hätte, bezieht sich somit auf die gesamte Ehekrise, so daß ohne diese Krise weder die Schwangerschaft entstanden wäre noch die Notwendigkeit zum Abbruch. Nach dem konkreten Zustand dieser Ehe zum damaligen Zeitpunkt wäre somit die Ehe an der Schwangerschaft zerbrochen.

In Fällen, in denen die Ehe heute nicht mehr besteht, etwa dem Fall der Ehefrau des finanziell abenteuerlichen Rechtsanwalts (Fall 102), argumentiert die Staatsanwaltschaft nunmehr, daß ja die Ehe ohnehin nicht erhaltenswert gewesen sei, daß man schon seinerzeit Trennungsabsichten

hatte und daß somit die endgültige Trennung zumutbar war.
Auch hier wird übersehen, daß der Mensch ja hofft, so lange er lebt, daß auch eine schlechte Ehe einen langsamen Tod sterben kann. So klammern sich viele Partner wider aller Vernunft an eine solche Beziehung, was dann jedoch, wenn eine ungewollte Schwangerschaft einsetzt, die Not nicht lindert, sondern eher erhöht.
Ähnlich doppelzüngig war die Argumentation der Staatsanwaltschaft zu den wirtschaftlichen Problemen der Schwangeren. So haben wir unter den Frauen eine Reihe von Lehrlingen, die teilweise nichts anderes haben als ihre geringe Lehrlingsvergütung. Im Falle 80 waren es etwa DM 280,– monatlich. Da wird schnell gesagt, daß es zumutbar sei, die Ausbildung zu unterbrechen und öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, bis hin zur Sozialhilfe. Wie jedoch bei dieser Situation Mutter und Kind jemals aus der Situation herauskommen sollen oder ob hier nicht der Notfall auf die Dauer programmiert ist, hat die Staatsanwaltschaft wenig interessiert. War jedoch ein Arbeitsplatz vorhanden, dann konnte man ja eine Pflegestelle finanzieren und somit lag ein sogenannter zumutbarer Ausweg vor. Auch diese Doppelzüngigkeit war kennzeichnend für die Staatsanwaltschaft.
Schließlich trat dasselbe Phänomen in der Einschätzung dessen auf, was Dr. Theissen den Frauen an Beratung zuteilwerden ließ. So haben eine Reihe von Frauen, die sich hieran eben noch erinnerten, berichtet, daß Dr. Theissen ihnen das Kind schmackhaft machen wollte, daß er eine Beratung durchaus auch für das Kind durchführte und vor allem, daß Dr. Theissen in der Regel die Frauen zwei- bis dreimal auf seine Praxis bestellte, bis er schließlich einen Schwangerschaftsabbruch durchführte. Dies bedeutet nach gesundem Menschenverstand, daß Dr. Theissen sich keineswegs wie ein geldgieriger Engelmacher von vornherein bereiterklärt hat, jeden beliebigen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft schließt aus diesem Verhalten des Dr. Theissen, daß er durchaus belegbar in all diesen Fällen persönliche Bedenken hatte und daher mit Vorsatz der Illegalität seines Handelns bewußt eine Straftat beging.
Wenn jedoch die Zeuginnen sich an derartige Äußerungen Dr. Theissens nicht erinnerten, so hat hieraus die Staatsanwaltschaft flugs geschlossen, daß er sich nicht für das werdende Leben eingesetzt hat und daß dies natürlich ebenfalls strafschärfend zu werten sei. Eine derartige Doppelzüngigkeit ist unserer Rechtspraxis durchaus nicht fremd. So ist es etwa, wenn ich mich recht entsinne, früher ein eigener strafschärfender Tatbestand beim Diebstahl gewesen, wenn jemand zur Nachtzeit sich in ein Gebäude einschlich und dort einen Diebstahl beging. Umgekehrt hörte man dann in Urteilsbegründungen gelegentlich auch bei der Strafzumessung, daß besonders schärfend ins Gewicht fiel, daß der Angeklagte seinen frechen Diebstahl am hellichten Tage begangen habe und dadurch gezeigt hat, daß er besonders abgebrüht bei der Begehung von Straftaten ist.
Eine letzte Fallgruppe, die ich kurz erwähnen möchte, waren die Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere von Frauen türkischer Staatsangehörigkeit. Auch hier muß darauf verwiesen werden, daß es stets ein Problembündel war, das zu dem Entschluß führte, die Schwangerschaft zu unterbrechen. So hat etwa im Falle 70 der Anklage bei einem türkischen Ehepaar mit zwei kleinen Kindern der Mann unter einer Hauterkrankung an den Händen gelitten, die ihn zeitweilig arbeitsunfähig machte. Er blieb dann von der Arbeit zuhause, versorgte, so gut es ging, die beiden kleinen Kinder, das Essen kochte die Frau vor, er machte es warm. In diesem Zustand war er natürlich zur Versorgung eines Babys nicht in der Lage. Hier waren somit nicht die wirtschaftlichen, sondern die persönlichen Gründe ausschlaggebend. In der Mehrzahl türkischer Arbeitnehmerfamilien war jedoch in der Tat die Sachlage so, daß diese hohe Schulden deswegen eingegangen waren, weil sie Immobilien in der Türkei erworben hatte. Zur Abzahlung dieser Schulden bedurfte man des Einkommens beider Ehepartner. Meist waren schon einige Kinder vorhanden, man konnte allerdings, ohne den Finanzbedarf zu gefährden, sich ein weiteres Kind nicht mehr leisten, wollte dies auch nicht, sondern hatte sozusagen die Familienplanung abgeschlossen. Der Sachverständige Dr. Narlioglu hat hierzu ausgeführt, daß dies genau ein

Grund sein könnte, warum in der Türkei nunmehr endlich die wirtschaftliche Entwicklung wieder aufwärtsgehen wird, weil nämlich die Leute gelernt haben, daß nicht in einer immer größeren Zahl von Nachkommen die soziale Sicherheit für das Alter liegt, sondern daß die soziale Sicherheit auch darin liegen kann, daß man sich ein kleines Vermögen erspart, von dem man dann neben der bescheidenen Sozialversicherung im Alter leben kann. Genau diese Entwicklung stellt ja auch weltweit gesehen eine Hoffnung dar, eines Tages einem der dringendsten Probleme der Menschheit, nämlich der Übervölkerung, beizukommen, ohne daß durch Krankheit, Krieg oder ähnliches bereits vorhandene Menschenleben zerstört werden. Besonders bestürzt hat mich in diesem Zusammenhang auch eine Bemerkung zu einem Fall einer 22-jährigen Industriekauffrau (Fall 144), in der die Frau genau geschildert hatte, daß sie zwar einerseits das Kind ganz gerne bekommen hätte, daß andererseits jedoch ein Rechenexempel dagegenstand. Inclusive der staatlichen Hilfe sah sie keine Möglichkeit, ein Kind 18 Jahre aufzuziehen. Sie habe sich hingesetzt und alles genau durchkalkuliert, wieviel braucht ein Kleinkind, was kostet die Wohnung, was braucht sie selbst, was kostet eine zusätzliche Hilfe für das Kind. Die Staatsanwaltschaft hat hierzu geäußert, daß dieses Rechenbeispiel „zutiefst lebensverachtend sei". Mir geht für eine derartige Äußerung jegliches Verständnis ab. Lebensverachtend und absolut verantwortungslos ist es doch umgekehrt, wenn jemand Kinder in die Welt setzt, ohne sich darum zu kümmern, was aus diesen Kindern später werden soll, und ohne darüber nachzudenken, wie dieses Kind nicht nur einfach zum Leben, sondern auch zu einem glücklichen Leben gebracht werden kann, wobei die Mutter durchaus auch ihr eigenes Lebensglück mit in Rechnung stellen darf.

Es gab schließlich Fälle, bei denen die Gesundheitsprobleme im Vordergrund standen, auch wenn sie für sich allein genommen noch nicht den Grad einer medizinischen Indikation erreichten. Was soll man etwa halten vom Falle einer 17-jährigen, die unter einer schweren Hautkrankheit leidet, einer Krankheit, die mit Cortison behandelt wird, lt. dem Gutachter Schmitt-Tannwald ein sehr kleines Risiko, das zumutbar sei. Nicht beachtet wird hierbei allerdings, daß diese Hautkrankheit, die sogenannte Neurodermitis, schon für sich genommen ein absolutes Alarmzeichen ist, weil sie im Regelfall verursacht wird durch eine schwere psychische Störung, die der Krankheit zugrundeliegt.

Lassen Sie mich zum Schluß noch ein wenig Statistik privater Art bringen, die mir aussagekräftig erscheint. Wenn ich recht mitgezählt habe, so haben schon in den 79 Fällen, die nach der Einstellung noch verblieben und Gegenstand der Anklage sind, 74 Zeuginnen ausgesagt, von denen 20 ohne Kinder waren, bei den übrigen 55 Zeuginnen sind nach dem Abbruch 16 Kinder zur Welt gebracht worden, vor dem Abbruch waren bereits 97 Kinder vorhanden. Dies bedeutet, daß insgesamt 113 Kinder von diesen Zeuginnen geboren wurden. Mithin, daß jede der Zeuginnen im Schnitt zwei Kinder hatte, was im übrigen auch der häufigste Fall war, womit bewiesen ist, daß die Statistik mit der Realität nicht immer auf Kriegsfuß stehen muß. Natürlich gab es auch Zeuginnen mit nur einem Kind und eine Zeugin mit sechs Kindern. Was ich damit sagen will, ist folgendes:

Nicht der Kinderfeindlichkeit hat der Wunsch nach Abbruch entsprochen, vielmehr hat jede Frau sich die Entscheidung schwer gemacht. Auch Dr. Theissen hat nicht etwa nur aus Gefälligkeit und ohne Indikationsstellung die Schwangerschaft unterbrochen. Sie müssen entscheiden, ob er seine ihm durch den Gesetzgeber erteilte Befugnis mißbraucht hat oder nicht. Sie müssen sich nicht und dürfen sich auch nicht an seine Stelle setzen und versuchen, herauszufinden, ob eine Notlage objektiv vorlag. Dies schreibt das Gesetz nicht vor. Ich nehme an, daß wohl die meisten Mitglieder des Gerichts religiös eingestellt sind. Wir haben einen Schöffen, der sogar katholischer Religionslehrer ist. Ich meine trotzdem, daß gerade diese Einstellung bewirken muß, daß Sie den Eid ernstnehmen, den Sie zu Beginn Ihrer Richtertätigkeit sowohl als Berufsrichter als auch als Laienrichter geschworen haben, nämlich Ihre Pflichten „getreu dem Gesetz" zu erfüllen. Dies bedeutet, daß Sie, wenn Sie „Im Namen des Volkes" Ihr Urteil über Dr. Theissen sprechen, dieses wahrlich nicht einfache Gesetz, so wie es gemacht wurde und so wie es gemeint war,

vom Gesetzgeber anzuwenden haben.
Wenn Sie dies nicht tun, wenn Sie dem Arzt bei der schweren Aufgabe, die ihm der Gesetzgeber auferlegt hat, nicht den Beurteilungsspielraum zugestehen, den er dafür braucht, nämlich diese Aufgabe nach seinem Gewissen zu erfüllen, ohne stets angstvoll nach dem Staatsanwalt zu blikken, dann wird von diesem Prozeß eine verhängnisvolle Wirkung ausgehen, die bundesweit viele schon jetzt befürchten. Die Ärzte werden verunsichert werden und sich zunehmend weigern, Indikationen überhaupt zu stellen. Die Zahl der Abtreibungen wird zwar nicht zurückgehen, es wird aber wieder der Abteibungstourismus blühen und letztlich werden diejenigen, die das Geld nicht haben, wieder wie früher riskieren, psychisch und physisch auf Dauer geschädigt aus einer Abtreibung hervorzugehen.
Betroffen von diesem Verfahren war zwar unmittelbar Dr. Theissen, mittelbar und potentiell betroffen waren aber auch alle Frauen, die in eine Notlage geraten wie diejenigen, die als Zeuginnen ausgesagt haben. Bezeichnend war, daß beide Staatsanwälte – einer davon sogar zweimal – die Zeuginnen als „Angeklagte" bezeichnet haben. Dies waren keine reinen Versprecher ohne Hintergrund, sondern sogenannte „Freud'sche Fehlleistungen", bei denen sich das Unbewußte zu Wort meldet und zu erkennen gibt, was Geistes Kind derjenige ist, der da spricht.
Und noch etwas zum Schluß:
Dies war kein Prozeß gegen einen gewissenlosen Engelmacher, der um des eigenen Profits willen sich über das Lebensrecht anderer hinweggesetzt hat. Dies war ein Prozeß gegen einen gewissenhaften Arzt, der in dem Bestreben, Frauen in ihrer Not zu helfen, sich über manchen Buchstaben des Gesetzes hinweggesetzt hat, der jedoch über den Vorwurf einer lebensfeindlichen Gesinnung ebenso erhaben ist wie seine Patientinnen. Denken Sie bei Ihrem Urteil auch an all die vielen Kinder, denen er in den vielen Jahren seiner Praxis zum Leben verholfen hat. Wenn Sie das tun, werden Sie auch zu einem gerechten Urteil finden.

Urteil

Am 5. Mai 1989 wurde das Urteil verkündet. Es lautete: Zweieinhalb Jahre Haftstrafe ohne Bewährung und drei Jahre Berufsverbot. Die mündliche Urteilsbegründung löste in weiten Teilen der Presse ein lebhaftes Echo aus.
Die Atmosphäre im Gerichtssaal ist vielleicht am besten durch folgenden Vorfall zu kennzeichnen. Während der Urteilsverkündung war im Gerichtssaal ein Kind zu hören; Richter Barner: „Hat hier jemand ein Radio oder ein Kind dabei?" Er war sehr wütend und bestand darauf, daß die Mutter und ihr Kind den Saal verließen.

Berufsverbot und Gefängnisstrafe für Theissen

Gericht sieht Verlust des „allgemeinen Wert- und Rechtsbewußtseins" / Verteidigung kündigt Revision an

Memmingen – Zweieinhalb Jahre Gefängnis und ein dreijähriges Berufsverbot für den 50jährigen Frauenarzt Horst Theissen – mit diesem Urteil setzte die erste Strafkammer des Memminger Landgerichts am Freitag einen vorläufigen Schlußpunkt unter den spektakulärsten Abtreibungsprozeß der deutschen Nachkriegsgeschichte. In 36 Fällen soll der Gynäkologe nach Ansicht der drei Berufsrichter und der beiden Schöffen eine Schwangerschaft unterbrochen haben, ohne daß eine der im Gesetz vorgesehenen Notlagen bestand. In 39 weiteren Fällen akzeptierte das Gericht, häufig nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten", die Möglichkeit einer Notlage. In die Strafe einbezogen ist eine einjährige Freiheitsstrafe gegen Theissen wegen Steuerhinterziehung. Die Staatsanwaltschaft, die eine Gesamtstrafe von dreieinhalb Jahren gefordert hatte, gab noch keine Erklärung ab, ob sie Rechtsmittel einlegen wolle. Die Verteidiger Theissens ließen dagegen keinen Zweifel daran, daß sie Revision zum Bundesgerichtshof einlegen werden.

Von Hans Holzhaider

Freitagmorgen im Memminger Landgericht: Der große Sitzungssaal, dessen Stirnwand ein überdimensionales, goldglitzerndes bayerisches Staatswappen ziert, ist bei weitem zu klein, um den Ansturm an Zuschauerinnen, Pressevertretern und Kameraleuten zu fassen. Einzelne Frauen protestieren, als sich Theissen und seine Verteidiger einem minutenlangen Blitzlichtgewitter stellen müssen. Eine Frau überreicht dem Angeklagten einen Tulpenstrauß. Die Wachtmeister haben Mühe, die Photographen aus dem Sitzungssaal zu drängen, als das Gericht den Raum betritt.

Aber das Urteil läßt noch auf sich warten. Nach einer anonymen Bombendrohung müssen sich alle Zuschauer einer langwierigen Leibesvisitation unterziehen. Endlich, fast zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, kann der Vorsitzende Richter Albert Barner den Urteilstenor verlesen: Horst Theissen ist schuldig des unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs nach Paragraph 218 a in 36 Fällen, des versuchten unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs in vier Fällen. 39mal habe Theissen – bei Vorliegen einer Notlage – einen Abbruch vorgenommen, ohne daß ein zweiter Arzt konsultiert wurde – strafbar nach Paragraph 219 –, davon 37mal, ohne daß die Schwangere eine Beratungsstelle aufgesucht hatte, strafbar nach 218 b.

77 Fälle eingestellt

36 Fälle also sind übrig geblieben von den 156, die ursprünglich in der Anklageschrift standen. 77 davon waren schon auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Mehr als 130 Frauen waren vom Memminger Amtsgericht zu Geldstrafen verurteilt worden – wenn man die Feststellungen der Strafkammer im Verfahren gegen Theissen zu Grunde legt, beinahe 100 von ihnen zu Unrecht. Bis auf zwei hatten alle Frauen ihre Strafe bezahlt, aus Angst vor einer öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Die grundlegende These der Verteidiger Theissens – daß die Feststellung einer Notlage allein vom Arzt getroffen und vom Gericht nicht nachträglich überprüft werden kann – hat die Strafkammer nicht akzeptiert. Das Gesetz mache es dem Gericht zwar nicht gerade leicht, trägt Richter Barner vor, aber Resignation sei nicht am Platz. Jeder Richter müsse „den ernsthaften Versuch machen, mit den Mitteln des Strafrechts den Lebensschutz zu sichern", selbst wenn hier viele einen rechtsfreien Raum sehen wollten, „und sei es durch die Hintertür der ärztlichen Erkenntnis". Bedrückend sei „der Verlust des allgemeinen Wert- und Rechtsbewußtseins", der die Arbeit der Gerichte „als Schnüffelei disqualifiziert".

Problem der Beweiswürdigung

Den Nachvollzug des Gesprächs zwischen Arzt und Patientin, von den Verteidigern ebenso wie von einer Reihe von Sachverständigen als Ding der Unmöglichkeit bezeichnet, sieht das Memminger Gericht „ganz schlicht und einfach als ein Problem der Beweiswürdigung". Zwar gebe es einen Erkenntnisspielraum und demzufolge eine erhebliche Grauzone, die sich der gerichtlichen Überprüfung entziehe. Dort aber, wo sich „alle objektiven Kriterien gegen eine Notlage richten" und wo bei der Frau keine außergewöhnliche gesundheitliche Konstellation bestehe, „kommt eine Notlage nicht in Betracht".

So hat das Gericht also alle 79 Fälle durchgeforstet und abgehakt: Notlage, ja oder nein. 39mal ja, 36mal nein. Die 18jährige Kellnerin, deren Schwangerschaft von einem flüchtigen Bekannten stammte, der aber ein „großzügiges Elternhaus" zur Verfügung stand – keine Notlage. Die 20jährige Postbeamtin, die „so hilflos wirkte wie die Unschuld vom Lande", und deren Freund sie sitzen ließ – keine Notlage, sogar ein besonders schwerer Fall, weil der Arzt unbedingt Kontakt mit den Eltern hätte aufnehmen müssen. „Besonders kraß" auch der Fall der 23jährigen Kunststudentin, mit einem stellungslosen Italiener liiert, der sie zur Abtreibung überredete, obwohl doch die Eltern das Kind aufgezogen hätten.

Dagegen die Fälle, in denen das Gericht eine Notlage zumindest nicht ausschließen will. Die Hausfrau, die von ihrem Mann getrennt lebt, und sich mit Putzen den Lebensunterhalt für sich und zwei Kinder verdienen muß. Die Architektin, deren Eheman bei einer Freundin lebt, und den das Gericht nach seiner Zeugenaussage als „ausgesprochenen Büffel" charakterisiert. Die Witwe mit drei Kindern, die sich, wie es das Gericht nennt, „mit einem verheirateten Mann einließ", der selbst für drei Kinder sorgen muß. Die junge Bäuerin, mit Dreifachbelastung als Mutter, Hausfrau und Dienstmagd, deren Mann fremd ging und der bei einer Trennung die finanzielle Katastrophe gedroht hätte. Hier allerdings, rügt Richter Barner, wäre es dem Arzt zuzumuten gewesen, mit dem Ehemann mal „ein Wort von Mann zu Mann zu reden". Aber, fügt der Richter an, „er redete ja lieber nur mit Frauen".

„Rheinische Unbeschwertheit"

Seitenbemerkungen wie diese sind es, durch die sich Zuschauerinnen immer wieder zu Mißfallenskundgebungen hinreißen lassen. Richter Barner läßt es sich angelegen sein, den angeklagten Arzt beruflich ins Zwielicht zu stellen und persönlich lächerlich zu machen. An seinem „Idealismus" habe das Gericht Zweifel – Theissen sei „ein bißchen liberal, ein bißchen esoterisch, ein bißchen anarchisch, ein bißchen geschäftlich, mit einem Schuß rheinischer Unbeschwertheit". Aus der Dankbarkeit der Frauen, die ihn als „Halbgott in Weiß" verehrt hätten, habe er seine Selbstbestätigung gezogen, quasi als Ausgleich dafür, daß er bei den Kollegen in einem zweifelhaften Ruf als Abtreiber gestanden habe. Jahrelang habe er unbeirrbar den Staat und seine Rechtsordnung „in die Schranken gefordert", und sich dabei eine nicht unerhebliche Einnahmequelle erschlossen. In keinem Fall habe er eine Güterabwägung vorgenommen zwischen der Würde des ungeborenen menschlichen Lebens und der Selbstbestimmung der Frauen, die ihm „durch die mangelnde Sensibilität der Kollegen und der Öffentlichkeit geradezu in die Hände getrieben" worden seien.

Immerhin räumt das Memminger Gericht aber ein, daß bei der Güterabwägung in der einen Waagschale ein „menschenwürdiges Leben" der Schwangeren zu liegen habe, und nicht nur ihre bloße biologische Existenz. Zur Menschenwürde aber gehörten Selbstbestimmung und persönliche Lebensgestaltung, diese wiederum sei ohne Geld nur blasse Theorie. Auf die Sozialhilfe, wie das die Staatsanwaltschaft tat, will die Strafkammer keine Schwangere verweisen. Auch mit einer anderen „Zumutung" räumt das Gericht auf. Die Freigabe des Kindes zur Adoption sei in der Regel kein Ausweg für eine Schwangere. Wäre dies „generell zumutbar, dann würde die Indikationenregelung praktisch leerlaufen", trägt Barner vor.

Bei der Strafzumessung bleibt das Gericht deutlich unter den Forderungen der Staatsanwaltschaft. Für die Abtreibungen, bei denen die Strafkammer keine Notlage sieht, werden Einzelstrafen zwischen zwei und sechs Monaten verhängt (die Staatsanwälte hatten bis zu einem Jahr gefordert). Für jeden der 39 Verstöße gegen die Paragraphen 218 b und 219 wird ein Monat angesetzt. Die Gesamtstrafe von zweieinhalb Jahren läßt eine Bewährung nicht mehr zu. Darüber hinaus, formuliert Richter Barner, schwebt über Horst Theissen jetzt „das Damoklesschwert des Entzugs der Approbation".

Süddeutsche Zeitung, 6./7. 5. 1989

Ein bißchen weniger unbarmherzig

Warum müssen Ärzte einen Eid schwören, ehe sie ihre Tätigkeit aufnehmen, so wie Richter und Präsidenten? Weil sie Pflichten erfüllen müssen, die sich zum Teil der Kontrolle durch das Gesetz entziehen, die im Bereich der Moral und der Ethik angesiedelt sind, gleichwohl aber als essentiell für ein menschliches Zusammenleben gelten.

Die Geschichte hat gezeigt, daß der Eid eine schwache Garantie ist. Ärzte haben gemordet, Richter haben Unrecht gesprochen. Ungeachtet dessen hat der Gesetzgeber dem Arzt Gewalt über Leben und Tod anvertraut. Er hat dies auch im Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches getan: Der Arzt trifft die Entscheidung, ob er einen Schwangerschaftsabbruch für gerechtfertigt hält. Ein Gesetz muß richterlich überprüfbar sein, sonst wäre es nichtig. Wenn aber ein Richter die Entscheidung eines vom Gesetzgeber installierten Gutachters außer Kraft setzen will, muß er unwiderlegbare Argumente haben.

Die Memminger Richter, die den Frauenarzt Horst Theissen zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilten, hatten keine solchen Argumente. Sie haben, grob gesagt, über den Daumen gepeilt. Sie waren nicht ganz so unbarmherzig wie die Staatsanwälte. Sie haben bestimmte Situationen, in denen sich schwangere Frauen befanden, als Notlagen anerkannt, andere nicht. Sie haben das abhängig gemacht von der Konstitution der Frauen: Die „Zierlichen, Zartbesaiteten" hatten bessere Chancen als die „Aktiven, Vitalen": Sie haben den Erfahrungsspielraum des Arztes, der aus seiner Vertrauensstellung zur Patientin resultiert, nicht anerkannt, sondern ihn durch ihren eigenen, juristisch geformten, beschränkten ersetzt. Sie waren ein bißchen weniger unbarmherzig. hh

Süddeutsche Zeitung, 6. Mai 1989

Kontroversen über Memminger Urteil

Streit auf dem deutschen Ärztetag / SPD-Politkerinnen forderten Revision des Urteils / Bundesfamilienministerin Lehr will „Beratungsgesetz" zum § 218 noch in dieser Legislaturperiode durchsetzen

(Berlin dpa/ap/taz) — Zwei Tage nach der Verurteilung des Memminger Frauenarztes Horst Theissen erklärte Bundesfamilien- und Frauenministerin Ursula Lehr (CDU), das umstrittene „Beratungsgesetz" zum Paragraphen 218 auch gegen die Widerstände von CSU und FDP noch in dieser Legislaturperiode durchsetzen zu wollen. Der Gesetzentwurf zu einem bundeseinheitlichen „Schwangerenberatungsgesetz" war wegen Kontroversen zwischen den Koalitionspartner seit Monaten auf Eis gelegen. Die CSU hatte darauf beharrt, die in ihrem Bundesland bereits praktizierte räumliche Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung beizubehalten, während die FDP nur eine personelle Trennung akzeptieren wollte. Ein weiterer Konfliktpunkt stellte die Formulierung des Beratungsziels dar. Das Memminger Urteil hat bundesweit heftige Kritik hervorgerufen. Der Frauenarzt Horst Theissen war am Freitag von der ersten Strafkammer des Landgerichts Memmingen zu zweieinhalb Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden. Außerdem verhängte das Gericht ein dreijähriges Berufsverbot. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Gynäkologe in 36 Fällen eine Abtreibung vorgenommen, ohne daß eine Notlage nach Paragraph 218a vorlag. In weiteren 39 Fällen wurde der Arzt verurteilt, weil der Instanzenweg (vorgeschriebene Beratung und Indikationsfeststellung durch einen weiteren Arzt, §218b und 219) nicht eingehalten wurde.

Auf dem 92. Deutschen Ärztetag in Berlin brach über das Memminger Urteil ungewöhnlich heftiger Streit aus. Oppositionelle Ärzte und der Präsident der Berliner Ärztekammer, Ellis Huber, hatten in einer Erklärung von einem „Skandalurteil" und „politischer Justiz" gesprochen und kollegiale Solidarität mit Theissen gefordert. Die Mehrzahl der Delegierten hatte die Erklärung nach einer hitzigen Diskussion empört zurückgewiesen. Die Ärzteschaft könne sich nicht mit einem Kollegen solidarisch erklären, der gegen alle geltenden Bestimmungen gehandelt habe, um sich selbst zu bereichern, hieß es.

Die Ärztinnen und Ärzte konnten sich gemeinsam lediglich zu der Feststellung durchringen, daß die betroffenen Frauen die Leidtragenden seien. Weiterhin müsse geprüft werden, ob die Beschlagnahme und Verwendung der Patientenkartei rechtens gewesen sei.

Führende SPD-Politikerinnen sprachen sich entschieden gegen das Urteil aus. Die stellvertretende SPD-Vorsitzende Herta Däubler-Gmelin sprach von einem Urteil, bei dem die Frauen auf der Strecke blieben. Bundestagsvizepräsidentin Annemarie Renger forderte eine Revision. Die Grünen bezeichneten die Entscheidung des Gerichts als eine „Katastrophe für alle Frauen". „In Memmingen sollte ein Exempel statuiert werden", erklärte der stellvertretende Bundesvorsitzenden von Pro Familia, Erich Bodenbender. Kern des Urteils sei, daß „Ärzte eingeschüchtert" und gleichzeitig mit „richterlicher Unerbittlichkeit" bestimmte Moralvorstellungen durchgesetzt werden sollten.

Dagegen verteidigte CSU-Generalsekretär Erwin Huber den Schuldspruch, weil er zum „besseren Schutz ungeborener Kinder" beitrage.

Nach einer Meinungsumfrage des Wickert-Instituts empfinden lediglich zehn Prozent der Erwachsenen das Urteil als angemessen. Dagegen bezeichneten 83 Prozent der über 100 Befragten — 86 Prozent der Frauen und 80 Prozent der Männer — das Urteil als zu hart. Nur 0,2 Prozent meinten, das Urteil sei zu milde. *lu*

Tageszeitung, 8. Mai 1989

Die schriftliche Urteilsbegründung wird für Herbst 1989 erwartet.
Verteidigung *und* Staatsanwaltschaft haben gegen das Urteil Revision eingelegt.
Die Staatsanwaltschaft wolle laut telefonischer Auskunft von Oberstaatsanwalt Firle in Memmingen prüfen lassen, ob das Gericht zu Recht in neununddreißig Fällen nicht den Schwangerschaftsabbruch selbst als Straftat gewertet habe (§ 218), sondern „nur" wegen des Fehlens der sozialen Beratung (§ 218 b) oder der Indikationsstellung durch einen zweiten Arzt (§ 219 StGB). Lediglich die schuldrechtliche Bewertung, nicht das Strafmaß sei die Revisionsbegründung. Möglicherweise hat die Staatsanwaltschaft wegen der äußerst angreifbaren Kriterien für die Anerkennung von Notlagen durch das Gericht Chancen für eine Revisionsverhandlung.
Der Bundesgerichtshof muß der Revision zustimmen. Geschieht dies nicht, muß Horst Theissen seine Haftstrafe antreten. Wird die Revision zugelassen, verweist der Bundesgerichtshof entweder zu einer neuen Verhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts Memmingen, an ein anderes Gericht nach Augsburg, Kempten oder eine andere Stadt oder er entscheidet selbst: ohne mündliche Verhandlung mit schriftlicher Begründung oder mit einer Verhandlung mit neuer Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen. Vorstellbar wäre auch eine Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht.
Der Bundesgerichtshof könnte sich dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1977 anschließen, das die Beschlagnahme einer DrogenpatientInnenkartei bei Ermittlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz als unverhältnismäßig und verfassungswidrig erklärt hatte; oder auch dem BGH-Urteil von 1985, das die ärztliche Erkenntnis in den Händen der ÄrztInnen belassen wissen wollte. Dann kämen die Grundlagen des Verfahrens gegen Theissen ins Wanken.
Das Gericht in Memmingen hat von den einhundertsechsundfünfzig Fällen von Schwangerschaftsabbrüchen nur neunundsiebzig verhandelt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein neues Gerichtsverfahren gegen Theissen zu eröffnen, bei dem die verbleibenden Frauen als Zeuginnen vernommen werden könnten. Dies hatten sich die Ankläger auch bereits für den Fall eines ihrer Ansicht nach zu niedrigen Urteils vorbehalten.

III. Das Echo von „Memmingen“

Reaktion der Öffentlichkeit

Presse und Demonstrationen

Nachträglich wundert man sich über die anfängliche – man könnte fast sagen – Friedhofsruhe. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Ermittlungen und Prozessen entwickelte sich nur langsam. Zu einer der ersten Presseveröffentlichungen kam es in der *Memminger Zeitung* vom 1. März 1988, in der die Journalistin Barbara Hell unter dem Titel „Frauen nicht kriminalisieren“ von den Prozessen wegen illegaler Abtreibung gegen die Frauen berichtete.
Die Rechtsanwältinnen Heike Gall-Alberth und Brigitte Hörster verschickten einen Brief an die politischen Parteien, einige Gewerkschaften und verschiedene (Tages-)Zeitungen und schilderten die Ereignisse; die Resonanz war gleich Null.

RECHTSANWÄLTE

ZUGELASSEN BEIM AMTSGERICHT UND LANDGERICHT AUGSBURG
RAe RIEDL U. HÖRSTER AUCH BEIM OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
UND BAYER. OBERSTEN LANDESGERICHT

RECHTSANWÄLTE RIEDL, HÖRSTER, GALL-ALBERTH
KONRAD-ADENAUER-ALLEE 35 · 8900 AUGSBURG

HELMUT RIEDL
BRIGITTE HÖRSTER
HEIKE GALL-ALBERTH

8900 AUGSBURG, DEN 18. 5. 1988

KONRAD-ADENAUER-ALLEE 35
TELEFON (0821) 39015 UND 39016

STADTSPARKASSE AUGSBURG
(BLZ 720 500 00) KONTO-NR. 0108217
POSTSCHECKAMT MÜNCHEN
(BLZ 700 100 80) KONTO-NR. 224148-801

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen anliegende Stellungnahme, die wir aufgrund unserer Erfahrungen bei der Vertretung betroffener Frauen gesammelt haben und bitten Sie, diese Praxis innerhalb Ihrer Partei oder Institution zu diskutieren.
Aus unserer Sicht wird durch das neue Schwangeren-Beratungsgesetz die Situation der Frauen noch verschärft werden.
Der Grund für viele Frauen, sich wegen einer ambulanten Abtreibung direkt an den betroffenen Arzt zu wenden, resultierte in der Regel daraus, daß die Frauen sich nachvollziehbar nicht in der Lage befanden, sich drei Tage in eine Klinik zu legen, da sie beispielsweise mehrere Kinder bereits zu versorgen hatten, ihrer Umgebung nicht erklären konnten oder wollten, wo sie drei Tage gewesen wären, oder an der Arbeitsstelle nicht drei Tage fehlen konnten und dergleichen.
Oft haben sich Frauen, die zum Abbruch fest entschlossen waren, nur deshalb nicht an die Beratungsstelle zum Erhalt des Beratungsnachweises gewandt, weil ihnen aus anderen Fällen bekannt war, daß sie hiernach nicht unbedingt gefragt würden und der abbrechende Arzt selbst noch eine Beratung durchführen würde.

-2-

Richtig ist, daß dies nicht der legale gesetzliche Weg ist, wir sind jedoch der Ansicht, daß eine Frau nicht verurteilt werden darf, wenn tatsächlich die Voraussetzungen einer sozialen Indikation von einem Arzt bejaht worden wärenund ihr ganz unzweifelhaft der Beratungsnachweis einer Beratungsstelle ausgehändigt worden wäre. Bekanntermaßen muß dieser Beratungsnachweis ausgehändigt werden, egal ob sich eine betroffene Frau wirklich beraten lassen will oder ob sie sich gegen eine echte Beratung sperrt.

Wir verfolgen mit Besorgnis, daß immer häufiger versucht wird, gesellschaftliche Konflikte und Streitfragen durch Strafverfahren zu lösen.
Der Kernpunkt der vorliegenden Verfahren scheint zu sein, daß die Handhabung der sozialen Indikation sowohl bei Ärzten, als auch Beratungsstellen, insbesondere auch den kirchlichen, eine andere ist, als wie sie sich in der theoretischen Vorstellung der Richter abspielt.
Diese Diskrepanz wird auf dem Rücken der Frauen ausgetragen, denen ein erforderliches und vorhandenes Wissen bezüglich aller konkreten gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich eines straffreien Schwangerschaftsabbruches unterstellt bzw. abgefordert wird, das nicht einmal bei den Richtern selbst vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Hörster)
Rechtsanwältin

Mit freundlichen Grüßen

(Gall-Alberth)
Rechtsanwältin

Die Stellungnahme, die diesem Brief angefügt war:

Förderung eines neuen „Abbruchtourismus"
durch Kriminalisierung von Frauen (§ 218 StGB)

Nach „Auffliegen" eines Memminger Frauenarztes, der ambulant Abtreibungen in seiner Praxis durchführte, wurde gegen alle die Frauen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen keine schriftliche Indikation und kein Beratungsnachweis einer Beratungsstelle sich bei der Karteikarte des Arztes befunden hatte.
Die Frauen, die entweder bei der Polizei keine Angaben machten oder aber die schriftliche Indikation oder den Beratungsnachweis nicht nachreichen konnten, erhielten einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe von ca. DM 900,— bis DM 3000,—.
Viele Frauen – die Anzahl der Verfahren dürfte in die Hunderte gehen – ließen bereits diesen Strafbefehl rechtskräftig werden. Gründe hierfür dürften sein, sich nicht noch einmal mit der einschneidenden Tatsache befassen zu müssen, schlechtes Gewissen, Schuldgefühle, Druck von außen, Angst vor Bloßstellung und dgl.
Wird gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt, findet eine mündliche Verhandlung statt.
In der mündlichen Verhandlung – hier soll jetzt nur von den Fällen ausgegangen werden, denen

die sog. soziale Indikation zugrundeliegt – müssen die Frauen ihre wirtschaftliche, soziale und ihre seelische Situation zum Zeitpunkt der damaligen Abtreibung so darlegen, daß die Voraussetzungen der sozialen Indikation für das Gericht nachprüfbar sind. Unzweifelhaft, wie schwierig dies für die betroffenen Frauen in der Regel ist, erschütternd die Szenen, die sich zum Teil bei Gericht abspielen.

Um es noch einmal zu verdeutlichen, Voraussetzung der sozialen Indikation ist eine Notlage, die so schwer ist, daß der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann. Diese Notlage darf zusätzlich nicht durch andere, der Schwangeren zumutbare Hilfen abgewendet werden können.

Die Feststellung der Voraussetzung der Indikation sind nach dem Gesetz in die ärztliche Erkenntnis gestellt. Trotzdem weigern sich bisher die erstinstanzlichen Richter, ein ärztliches Gutachten einzuholen, um die damalige Situation der Frau, also das Vorliegen der Indikationsvoraussetzungen, festzustellen.

Das Gericht hält sich für in der Lage, diese Feststellung selbst zu treffen.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden hat das Gericht jedoch nur die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob der Arzt seinen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, den er bei Feststellung der Indikationsvoraussetzungen hat, mißbraucht hat, also beispielsweise die Situation gar nicht beurteilt oder aber eine „Gefälligkeitsindikation" ausgestellt hat.

Mit der seelischen Situation der betroffenen Frauen hat sich bisher noch kein erstinstanzlicher Richter in erforderlichem Maße auseinandergesetzt. In Urteilen wird die seelische Situation der Frauen oft mit keinem einzigen Satz erwähnt, obwohl sich die Frau entsprechend ihren Möglichkeiten bemühte, dies darzustellen.

Vielmehr ziehen sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter auf lapidare Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation zurück und stellen hierbei fest, daß die Situation der Frau jedenfalls nicht so schwer oder absolut ausweglos war, daß dies einen Abbruch gerechtfertigt hätte.

In letzter Konsequenz wird jeweils die Feststellung getroffen, daß jedenfalls der Schwangeren zumutbar gewesen wäre, das Kind zur Adoption freizugeben.

Dies wird als zumutbare Hilfe dargestellt, egal ob die jeweilige Frau sich hierzu äußert, dies sei für sie unvorstellbar, wenn sie ein Kind austrage, würde sie dies auch selbst behalten wollen.

Der Schwangeren wird mit starkem moralischen Druck in der mündlichen Verhandlung dann lediglich die Frage vor Augen gehalten: „Zur Adoption können Sie also ein Kind nicht freigeben, aber ein Kind umbringen, das können Sie schon."

So gelangt man durch einfache Rechtsauslegung zum faktischen Ende der sozialen Indikation.

Denn wenn solche Hilfen in der Regel zumutbar sind, dann ist die Gefahr auch in der Regel anders abwendbar als durch eine Abtreibungen und die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 b würden in der Regel nie vorliegen.

Hierbei völlig außer acht gelassen wird auch, daß sich die psychische Situation einer Frau, bei der die Schwangerschaft von vornherein in einer Adoption enden soll, nicht von der einer Leihmutter unterscheidet.

Desweiteren bleibt bei dieser Argumentation unberücksichtigt, daß das Argument auch bei einer Vergleichbarkeit mit den anderen Indikationen nicht haltbar ist.

Denn so absolut aussichtslos, wie die Situation nach Ansicht der Richter bei der sozialen Indikation sein müßte, um eine Frau freizusprechen, ist die Situation auch bei den anderen Indikationen nicht. Denn zweifelsohne kann auch das Kind eines Vergewaltigers zur Adoption freigegeben werden, auch ein behindertes Kind kann zur Adoption freigegeben werden, und es läßt sich nach der medizinischen Technik auch mit einer Niere leben. Trotzdem wird in diesen Fällen der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet.

In zweiter Instanz genügte dem Gericht die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung nicht, in der der Arzt, der die Frau damals untersucht hatte, bestätigte, er hätte bei Vorliegen der Vorausset-

zungen, wie sie ihm geschildert wurden, eine schriftliche Indikation auf Verlangen ausgestellt. Bisher konnten diese Fragen, zum Teil Rechtsfragen, nicht in einer Berufungs- oder Revisionsinstanz geklärt werden.
Aus verständlichen Gründen wollten betroffene Frauen bisher das Verfahren nach der Verurteilung in 1. Instanz und einem unschönen belastenden Verfahren nicht weiterführen oder haben die Berufung zurückgenommen. Nicht zuletzt spielten auch die drohenden Kostenlasten eine Rolle.
Wir appellieren an alle Parteien und betroffenen Institutionen, die hier vor sich gehende ungerechtfertigte Kriminalisierung von Frauen und die Förderung eines neuen Abbruchtourismus nach Hessen, den Niederlanden oder ähnlichem zu verhindern.
Brigitte Hörster
Heike Gall-Alberth

Die *Stern*-Redakteurin Uta König war seit Ende 1987 über die Ermittlungen informiert, jedoch noch um Schweigen gebeten worden. Die Unsicherheit, wie man sich am besten verhalten sollte, war groß. „Der Schutz der Frauen stand im Vordergrund", sagt Beate Lier vom Memminger Frauenzentrum heute, und so schwieg man zunächst. Der Rat von Theissens damaligem Anwalt ging in dieselbe Richtung. Die Situation war neu: Unkenntnis der Rechtslage, Angst vor den Folgen einer Veröffentlichung, von Diskriminierung bis zur Existenzvernichtung – alles schien möglich. Das gesamte Ausmaß der Ermittlungen und der Unerbittlichkeit der Staatsanwaltschaft sei spät überschaubar gewesen, heißt es.

Die Wende

Uta Königs Artikel „Abtreibung: Verurteilt im Namen des Volkes" im *Stern* vom 23. Juni 1988 brachte die Wende. Magdalena Federlin und Horst Theissen waren an die Öffentlichkeit gegangen. Die Berichterstattung in allen Medien riß danach nicht mehr ab. Dabei ist bemerkenswert, daß fast die gesamte Presse, die Boulevardblätter eingeschlossen, den Frauen und Theissen gegenüber solidarisch berichtete. Es war daher nicht verwunderlich, daß am Tag der Prozeßeröffnung gegen Theissen großer Andrang von Presse und Publikum vor dem Gerichtsgebäude herrschte.
Für die MemmingerInnen begann sich das Bild ihrer hübschen, ruhigen bayrischen Kleinstadt zu wandeln.
Am 10. September 1988 fand Memmingens erste Demonstration mit mehr als 1700 TeilnehmerInnen statt, die Mathilde Berghofer-Weichner vorher als „Terror der Straße" bezeichnet hatte.
6000 Menschen zogen bei der zweiten Demonstration am 25. Februar 1989 durch Memmingens Straßen. Bei der Kundgebung forderte Gudrun Hamacher, Vorstandsmitglied der IG Metall, die sofortige Einstellung der Verfahren gegen die Frauen und gegen Theissen. Die Vorsitzende der bayrischen Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, Uschi Pausch-Gruber, verurteilte die damals beabsichtigte Verfassungsklage wegen § 218 durch die CSU. Die teilweise drastischen Spruchbänder („Trägst du nicht aus dein deutsches Ei, kommt zum Schutz die Polizei") zeugten von Empörung, und einige Transparenttexte riefen das Bistum Augsburg mit einer Klageandrohung wegen „öffentlichen Verunglimpfung unserer Hl. Vaters" auf den Plan.
Die Solidaritätsdemonstrationen für die Frauen und für Theissen vom September 1988 und Februar 1989 erlauben einen Vergleich hinsichtlich der Haltung der Memminger BürgerInnen. Bei der zweiten Demonstration wurden die auswärtigen TeilnehmerInnen erheblich zustimmender aufgenommen als im September, und die Stimmung war deutlich zugunsten Theissens umgeschlagen – und zwar auch als Folge von Heike Mundzecks – inzwischen preisgekrönten – Fernsehfilm „Mit unnachgiebiger Härte", der am 2. Februar 1989 gesendet worden war. Die „Härte" der Ankläger, die Dis-

kriminierungen und ihre Folgen für die Frauen und Theissen waren gründlich recherchiert und einfühlsam dargestellt worden. Die Dimension der Vorgänge zeigte sich auch daran: Die MemmingerInnen und die ganze Republik schauten zu bester Fernsehzeit hinter die Stadttore dieser Kleinstadt, und für viele ihrer BewohnerInnen war damit der Bogen überspannt.
Überall bildeten sich neue Foren des Kampfes gegen den § 218, die über Memmingen hinauswiesen: zum Beispiel ein Frauenbündnis in München, dem Frauen aus fünfunddreißig Organisationen angehören und die sich mit den Betroffenen von Memmingen und Umgebung solidarisierten.
Der *Stern* sammelte erneut Unterschriften von Frauen, die sich zu einer eigenen Abtreibung bekannten, und auch von Ehemännern, Freunden und ÄrztInnen, die ihre Beteiligung an einem Schwangerschaftsabbruch öffentlich machten. Alle forderten die Streichung des § 218. Im Januar/Februar 1989 wurden diese Unterschriften im *Stern* veröffentlicht.
Die *Tageszeitung* hatte zuvor eine Unterschriftenaktion zwecks Solidarisierung mit Theissen und den Frauen durchgeführt. Hunderte von Unterschriften brachten beide Aktionen.
Zahlreiche Solidaritätsveranstaltungen mit den Frauen und mit Theissen werden in der ganzen Bundesrepublik seit Herbst 1988 durchgeführt: Lesungen aus Büchern zum Thema Abtreibung, Unterschriftenaktionen, Geldsammlungen zur Unterstützung der beschuldigten Frauen und von Horst Theissen und seiner Familie.

Die Katholiken

Die Reaktion reagierte auch. Im April 1989 fand in Memmingen eine Demonstration der Jungen Union statt, an der etwa 2000 Menschen teilnahmen (ein Motto: „Abtreibung ist kein Verhütungsmittel").
Die Memminger BürgerInnen fanden und finden seit Beginn des Theissen-Prozesses einschlägige Postwurfsendungen in ihren Briefkästen, ob sie sie wollen oder nicht, darunter eine Broschüre des Schulwerks der Diözese Augsburg. In der mehr als sechzig Seiten umfassenden Schrift werden Malereien und Gedichte von Schulkindern ab zwölf Jahren veröffentlicht, die in den Schulklassen das Thema „Abtreibung" bekommen hatten. Hier werden zwei Beispiele dokumentiert, womit sich die Schulen in Bayern so beschäftigen:

Edgar,
15 Jahre

Mensch Mama!

Laß mich doch leben!
Ich möchte diese Welt sehen!
Ich möchte Dich sehen!

Warum willst Du mich nicht haben?
Warum willst Du mich umbringen?
Ich kann mich doch nicht wehren.

Denk doch nur, man hätte Dich
abtreiben lassen,
es gäbe Dich nicht auf dieser Welt!

Du hast Deine Chance
zu leben, bekommen.
Warum bekomme ich sie nicht?

Alles darf leben!
Dein Hund, Mama, sogar Dein
Wellensittich im Käfig.

Es wurden Unterschriften gesammelt,
damit die alte Linde am Marktplatz
nicht umgehauen wird.

Warum setzt sich für mich niemand ein?
Ist etwa ein Hund, ein Vogel,
ein Baum mehr wert als ich?

Du sagst, Du hast zu wenig Geld,
um ein Kind zu ernähren,
und was weiß ich noch alles.

Ja, im Gesetz heißt es unter anderem,
es sei erlaubt, bei einer sozialen Indikation,
abzutreiben – umzubringen.

Wer erlaubt das denn?
Ich frage euch: »Wer?«
Wer hat das Recht dazu?

Seid ihr wirklich so tief gesunken?
Wo ist euer Gewissen?
Wo ist denn Dein Gewissen, Mama?

Gäbe es denn wirklich keine Lösung?
Eine Lösung, damit auch ich
diese Welt erblicken kann.

Mama, was ist das? – Mama!
es tut weh –
Nein! – Nein!

Petra
17 Jahre

Katholiken nehmen Stellung zum Fall der illegalen Abtreibung in Memmingen

Die Bevölkerung erwartet von der Kirche eine Stellungnahme zu den Vorgängen um die illegalen Abtreibungen in Memmingen.

Der Standpunkt der katholischen Kirche ist unverändert, klar und eindeutig: Abtreibung ist für den katholischen Christen verboten. Weil die Wissenschaft heute nachweisen kann, daß sofort nach der Empfängnis menschliches Leben vorhanden ist, ist Abtreibung bewußte Tötung menschlichen Lebens. Die sogenannte „medizinische Indikation" ist nicht als Abtreibung zu bewerten, da diese auf die Rettung menschlichen Lebens abzielt.

Niemand bestreitet, daß nicht selten eine Schwangerschaft eine werdende Mutter in eine große Notlage bringen kann. Die Kirche bietet für solche Fälle ihre Hilfe über die Pfarrämter und über die „Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen" an. Sie leistet seelische und materielle Hilfe. Staat und Kirche sind hier in Zukunft noch mehr gefordert.

Der Staat hat die Aufgabe und die Pflicht, menschliches Leben von Anfang an zu schützen. So ist auch nach der Neufassung des § 218 die Abtreibung in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin verboten und unter Strafe gestellt. Nur in ganz bestimmten Fällen (Indikationen) und bei Einhaltung der Vorschriften, die nicht die Kirche, sondern der demokratische Rechtsstaat erlassen hat, ist die Abtreibung zwar schuldhaft aber nicht strafbar.

Wer allerdings, wie in Memmingen anscheinend geschehen, sich an die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Auflagen nicht hält, muß sich nicht wundern, wenn der Staatsanwalt Anklage erhebt. Die Kirche erhebt keine Anklage. Sie verurteilt im vorliegenden Fall auch niemand. Sie weiß, wie schwer die Tötung des eigenen Kindes im Mutterleib das Gewissen einer Frau belasten kann. Diese Gewissenslast kann auch die Kirche einer Frau nicht abnehmen. Aber sie kann die Vergebung durch Gott vermitteln.

Die Kirche verkennt nicht, daß Frauen meist unter dem Druck des männlichen Partners stehen, der sich oft feige der Verantwortung entzieht.

Der Vorfall in Memmingen zeigt, in welch erschreckender Weise sich die Wertvorstellungen in unserem Land bei vielen gewandelt haben. Dazu haben auch die Medien in verantwortungsloser Weise beigetragen. In unserem Land ist die ethische Verantwortung z.B. für Hunde, Katzen und Tauben oft größer als für Kinder.

In unserer Gesellschaft muß wieder ein kinderfreundlicheres Klima herrschen, das auch ledigen und alleinerziehenden Müttern und kinderreichen Familien Achtung, Verständnis und Hilfsbereitschaft entgegen bringt. Wir Christen sind in erster Linie dazu aufgerufen.

Zum Abschluß verweisen wir auf das pastorale Wort der deutschen Bischöfe zum Schutz der ungeborenen Kinder vom 24. November 1986, das den Titel trägt „FÜR DAS LEBEN".

Für den Dekanatsrat Memmingen:
Horst Fiener
(Vorsitzender, Vater von 4 Kindern)

Für den Pfarrverband Memmingen:
Margaretha Böckh
(2. Vorsitzende der Pfarrverbandskonferenz, Mutter von 3 Kindern)

Für das Bischöfliche Dekanat Memmingen:
Michael Walch
(Dekan)

„Nicht das letzte Wort"

Reaktionen auf das Urteil im Memminger Prozeß

Von Dieter Baur

Teilweise empört und entsetzt reagierten Prozeßbeobachter am Freitag auf das Urteil gegen den Memminger Frauenarzt Horst Theissen. IG-Metall-Vorstandmitglied Gudrun Hamacher sprach von einem „Schauprozeß", mit dem ein Exempel statuiert worden sei, um „alle Ärzte einzuschüchtern, die Frauen nicht bevormunden, sondern ihnen helfen". Mit dem Urteil würden Frauen „gedemütigt", der Prozeß sei „Symbol der Einschüchterung und Bevormundung von Frauen", angesichts des Protests gegen dieses Verfahren aber auch zu einem „Symbol des Widerstands geworden".

Das Urteil des Memminger Landgerichts dürfe „nicht das letzte Wort sein, das zur sozialen Notlage von Frauen im Schwangerschaftskonflikt gesprochen wird", erklärte die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Hedda Jungfer. Auch wenn von Theissen nicht alle Anforderungen des bayerischen Beratungsgesetzes erfüllt worden seien, halte sie es für „unerträglich", wie das Gericht Verfahrensverstöße zum Anlaß genommen habe, „neue und von den Gesetzgebern nicht gewollte Maßstäbe für die soziale Notlagenindikation aufzustellen und anhand dieser Maßstäbe nachträglich zu befinden, ob eine Notlage vorgelegen hat".

Die Allgäuer SPD-Bundestagsabgeordnete Sigrid Skarpelis-Sperk gab sich „betroffen und empört". Theissen sei für die Frauen „Anlaufstelle ihres Vertrauens" gewesen, er sei in der aktuellen Konfliktsituation ihr Gesprächspartner gewesen: „Seine Fehler hätten auch als Ordnungswidrigkeit gewertet werden können." Dieser Prozeß werde als „Schandfleck in die Geschichte der bayerischen Justiz eingehen", er sei „ein beunruhigendes Zeichen für voraueilenden Gehorsam und für fehlende Menschlichkeit bei Teilen der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft.

Für „rechtswidrig" und in seiner Argumentation „zynisch" hält die Sprecherin der Landtagsfraktion der Grünen, Margarete Bause, das Urteil. Es zeige erneut, wie notwendig die Streichung des Paragraphen 218 sei. Die Frauenbewegung müsse nun ihren Kampf gegen den Paragraphen verstärken. Sie hoffe, so Frau Bause, daß „dieses Urteil, das offensichtlich Millionen von Frauen und Tausende von Ärzten einschüchtern soll, in den nächsten Instanzen aufgehoben wird".

CSU: „Mahnung an alle"

Begrüßt hat dagegen CSU-Generalsekretär Erwin Huber das Urteil. Er sieht es als „Mahnung an alle", daß die Regelungen des Strafgesetzbuchs „nicht als Fristenlösung" praktiziert werden dürften. Es bestehe kein „freies Dispositionsrecht" über ungeborene Kinder. Die CSU werte das Urteil zudem als Bestätigung für den Gang der Staatsregierung zum Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die Abtreibungspraxis höchstrichterlich überprüfen zu lassen.

Huber hob hervor, es habe sich bei dem Verfahren nicht um einen politischen Prozeß, sondern um ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht gehandelt. Das Urteil bestätige, daß Staat und Justiz bereit seien, dem Rechtsschutz ungeborener Kinder Rechnung zu tragen. Die CSU sei im übrigen der Auffassung, daß der Schutz ungeborenen Lebens dringend verbessert werden müsse.

Süddeutsche Zeitung, 6./7. Mai 1989

Das Urteil

Das Urteil gegen Theissen vom 5. Mai 1989 wurde mit einem Sturm der Entrüstung aufgenommen. „Das Gericht sprach ein Urteil ‚Im Namen des Volkes', jedoch gegen die Mehrheit der Bevölkerung", sagte Wolfgang Kreuzer in der Pressekonferenz nach der Urteilsverkündung. Er nahm mit seiner Äußerung das Ergebnis der Wickert-Umfrage vom nächsten Tag vorweg: 83 % der erwachsenen bundesdeutschen Bevölkerung fanden das Urteil zu hart.
Die gesamte Tagespresse berichtete am 6. Mai und den folgenden Tagen, häufig auf der ersten Seite und bis auf wenige Ausnahmen ausgesprochen positiv für Theissen. Das gilt auch für die Boulevardzeitungen – in der bundesdeutschen Presselandschaft ein seltener Fall. *Bild* titelte am 6. Mai 1989: „Abtreibungsarzt im Gefängnis – Frauen weinten". *Unsere Zeit* vom 6. Mai: „Urteil gegen Dr. Theissen: Proteste und Solidarität".
Auch die in der Bundesrepublik erscheinende türkische Zeitung *Hürriyet* berichteten ausführlich über Theissen und den Prozeßausgang, weiterhin auch der Türkische Rundfunk beim WDR in Köln. Zahlreiche Rundfunk- und Fernsehberichte am Tag der Urteilsverkündung und auch noch danach wurden gesendet: die Tagesschau, Extraberichte, Talkshows, jeder Sender, auch der Bayerische Rundfunk, fast jedes politische Magazin in Funk und Fernsehen haben über „Memmingen", Theissen oder Abtreibung und Strafbarkeit oder ähnliche Themen berichtet.

Auch aus dem *Ausland* kamen Stimmen: die Stimezo Niederlande protestierte öffentlich gegen das Theissen-Urteil. Die IPPF (International Planned Parenthood Federation) Europa bezog im Juni 1989 Stellung:
„Die Europa-Region der IPPF verkennt nicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland Familienplanungsdienste in so weitem Umfang zur Verfügung stehen, daß die Schwangerschaftsabbruchrate der Bundesrepublik mittlerweile eine der niedrigsten in der Welt ist. Sie muß aber auch feststellen, daß es weiterhin zu ungewollten Schwangerschaften kommt, weil Verhütungsmethoden versagen können und weil das gesamte soziale Verhalten, das Gefühls- und Sexualleben nicht stets rational durchgeplant werden kann. In solchen Fällen haben . . . Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, das Recht auf menschenwürdige Behandlung durch die Medizin wie auch die Justiz, soweit diese damit befaßt ist. . . . die Europa-Region der IPPF ist der Auffassung, daß durch Form und Inhalt der Ermittlungsverfahren die Menschenrechte der betroffenen Frauen verletzt worden sind.
Die Europa-Region der IPPF ist tief besorgt wegen der Art und Weise, wie in der Bundesrepublik Deutschland Frauen, die einen Abbruch ihrer Schwangerschaft für notwendig halten, behandelt und strafrechtlich verfolgt werden (und) hält daher eine Änderung der Strafprozeßordnung für dringend geboten, damit die Menschenrechte und die Intimsphäre der Frauen respektiert werden." (IPPF, 9.6.1989)

Der Gang in die Öffentlichkeit

Obwohl die meisten Frauen zögerten, haben sie den Gang in die Öffentlichkeit nicht bereut.
Schwerwiegende negative Konsequenzen habe sie nicht erlebt, berichtet Magdalena Federlin. Falls Kunden ihres Geschäftes fortgeblieben sein sollten, könne deren Zahl nicht erheblich sein, sie habe es jedenfalls nicht bemerkt. Es faßten jedoch in letzter Zeit mehr und mehr Frauen Vertrauen zu ihr und berichteten von eigenen Erlebnissen mit Schwangerschaftsabbrüchen, und das freue sie sehr. Dieses Vertrauen wöge das Gerede hinter ihrem Rücken, von dem sie ab und zu auch etwas erfahre, bei weitem auf.
Auch Horst Theissen hat mehrfach öffentlich bestätigt, daß er den Schritt in die Öffentlichkeit nicht bereut habe und daß er sein Eintreten für die Verbesserung von Abtreibungsbedingungen für notwendig erachte. Er hat sich selbst mit seinem öffentlichen Engagement gelegentlich geschadet; so hat sein geradliniges Einstehen für das, was er getan hat, dazu geführt, daß der Haftbefehl gegen ihn auch über die Urteilsverkündung hinaus aufrechterhalten blieb.

An alle Haushaltungen!

BürgerInnen–Information zum Paragraphen 218 Strafgesetzbuch

Schauprozeß in Memmingen: Das nehmen wir nicht hin!

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Postfach 1250, 6124 Beerfelden

Auch die Frauen des Memminger Frauenzentrums, die Leiterin des Internationalen Frauentreffs, Anne Leipert, die Rechtsanwältinnen Gall-Alberth und Hörster und wohl noch andere Beteiligte, die nicht gefragt wurden, halten den Schritt in die Öffentlichkeit für den aufrechten Gang in die richtige Richtung.
Müssen also die Frauen wirklich „die Gerüchte mehr fürchten als die Gerichte"? Die Furcht vor Ächtung läßt über die Vorgänge schweigen, die Hoffnung auf öffentliche Kontrolle der Justizorgane oder auf Solidarität ist leider nicht sehr weit entwickelt.

Verhütet ein 2. Memmingen!

Prozeß und Urteil

Es berichten:

Magdalena Federlin, Patientin und Angeklagte
Horst Theissen, Arzt und Angeklagter
Sebastian Cobler, Verteidiger
Renate Sadrozinski, Prozeßbeobachterin

Gesprächsleitung: Margret Hauch

Dienstag, den 23. Mai '89

19 Uhr im Hamburg-Haus Eimsbüttel
Doormannsweg 12, HH 20

VeranstalterInnen: Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung * Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte-Verein e.V. * Humanistische Union * Pro Familia * Familienplanungszentrum e. V.

DIE GRÜNEN
IM BUNDESTAG
— Pressedienst —
5300 Bonn 1
Bundeshaus
21.9.1988

PRESSEMITTEILUNG NR. 916/88

DIE BUNDESREGIERUNG WEICHT BEIM SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH VON DEM POSTULIERTEN PRINZIP 'HILFE STATT STRAFE' AB UND SETZT AUF ABSCHRECKUNG DURCH STRAFVERFOLGUNG

Anläßlich der Verurteilung von über 100 Frauen in Memmingen wegen Verstoßes gegen den § 218 stellte die Abgeordnete der GRÜNEN und Obfrau im Ausschuß für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit, **Verena Krieger**, eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung über 'Gerichtsverfahren - und Urteile im Zusammenhang mit §§ 218-219 StGB':

In ihrer Antwort vom 13.9.1988 macht die Bundesregierung deutlich, daß sie in Bezug auf den § 218 eindeutig auf Abschreckung und Sanktionierung durch das Strafrecht setzt und sie den Gerichten die freie Interpretation einer Notlage nach dem Verfassungsgerichtsurteil zugesteht. Damit stellt die Bundesregierung sich hinter die neue, in Memmingen begonnene Praxis, daß nicht Ärzte sondern Gerichte darüer entscheiden, ob eine Notlage vorliegt oder nicht.

Die in Memmingen begonnene Hatz auf Frauen wird weitergehen, denn, so die Bundesregierung, "das Dunkelfeld" muß verkleinert werden.

Kernsätze aus der Antwort der Bundesregierung auf Fragen der GRÜNEN:

"6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verfolgung von Straftaten nach den §§ 218 ff. StGB Schwangerschaftsabbrüche nicht vermindern?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Vielmehr kommt der generalpräventiven Funktion des Strafrechts bezüglich seiner Aufgabe, den Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten, hohe Bedeutung zu ..."

"8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Verfolgung von Straftaten gegen die §§ 218 ff StGB intensiviert werden sollten?

(..) Nach Auffassung der Bundesregierung darf es auch bei Straftaten nach § 218 ff. StGB - insbesondere bezüglich nicht indizierter Schwangerschaftsabbrüche - keinen Freiraum für kriminelles Verhalten geben. Auch hier muß es das Ziel sein, das Dunkelfeld zu verkleinern."

"11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es Aufgabe der Gerichte ist, eine nähere Definition der Notlagenindikation - wie dies z.B. bei dem genannten Urteil des Nürnbergr Amtsgerichtes geschehen ist - vorzunehmen?
(...) Den Gerichten obliegt die Anwendung der Strafvorschriften und dabei auch die Auslegung der ausfüllungsbedürftigen Begriffe."

* * * * * *

Der vollständige Text der Antwort ist im Büro der Abgeordneten Krieger (16 73 64) erhältlich.

Herausgeber: **DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG** · Bundeshaus · 5300 Bonn
Telefon: (02 28) 16 72 12, 16 72 13, 16 54 39, 16 90 91 · Telex: 8 85 598 gruen d, Telefax: 16 49 62
Verantwortlich: Claudia Roth, Franz Stänner, (Pressesprecher/in)

Aktuelle Stunde im Bundestag am 28. September 1988

. . .

Vizepräsident Cronenberg: Das Wort hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Frau Süssmuth.

(Frau Schmidt [Nürnberg] [SPD]: Das ist die Bundesministerin!)

– Frau Ministerin, Sie haben das Wort.

Frau Dr. Süssmuth, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Memmingen ist ein bedrückender Zustand. Ich denke, es steht mir nicht an – ich werde es auch nicht tun –, in ein schwebendes Verfahren einzugreifen.

(Frau Unruh [Grüne]: So einfach!)

Aber es zeigt zugleich, wie wenig wir bis heute in der Lage sind, dieses Problem zu lösen. Memmingen mag für den einen heißen: Der Rechtsstaat funktioniert. Nur, das Problem ist damit nicht gelöst.

Ich kann hier nicht Stellung nehmen, ohne mich in die Lage der Frauen zu versetzen, aus deren Sicht es immer zugleich um beides geht, um ihre eigene Situation und die Situation des Kindes. Ich bitte uns alle darum, nicht ständig die einen gegen die anderen auszuspielen, sondern beide gemeinsam zu sehen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Aus der Sicht beider geht es darum, daß wir auch dort, wo der Rechtsstaat tätig werden muß, sensibel und menschlich Recht durchsetzen.

Ich frage, ob unsere Strafprozeßordnung eine Abwicklung erforderlich macht, wie sie in Memmingen zutage tritt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Nicht im Augenblick, aber wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, sind für mich an die Strafprozeßordnung eine Menge Fragen – möglicherweise mit ensprechendem Regelungsbedarf – zu richten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP – Frau Dr. Skarpelis-Sperk [SPD]: 127 Verfahren sind schon abgeschlossen!)

. . .

(Auszug aus dem Protokoll)

(A)

144. Sitzung

Bonn, den 12. Mai 1989

Beginn: 9.00 Uhr

Präsidentin Dr. Süssmuth: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich rufe den Zusatztagesordnungspunkt 9 auf:

Aktuelle Stunde

Haltung der Bundesregierung zum § 218 StGB nach dem Memminger Urteil

Meine Damen und Herren, die Fraktion DIE GRÜNEN hat gemäß unserer Geschäftsordnung eine Aktuelle Stunde zu diesem Thema verlangt.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Frau Abgeordnete Oesterle-Schwerin.

(B) **Frau Oesterle-Schwerin** (GRÜNE): Kollegen und Kolleginnen! Liebe Frau Süssmuth! In Memmingen ist ein politischer **Schauprozeß** zu Ende gegangen.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Quatsch! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Unglaublich!)

Die Existenz eines Arztes wurde zerstört, weil er Frauen in einer Notlage geholfen hat, statt den staatlichen Anspruch an ihrem Körper an ihnen durchzusetzen.

(Frau Limbach [CDU/CSU]: Na, na, na!)

Dr. Theissen hat als Arzt gehandelt und wurde als Staatsfeind bestraft. Die Soll-Stärke der Bundeswehr kennt keine Notlage, und Abtreibung ist Beihilfe zur Fahnenflucht.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Ist ja unwahrscheinlich! Das ist selbst unter grünem Niveau!)

In Memmingen sollte ein Exempel statuiert werden. Zu diesem Zweck setzte sich das Gericht selbst noch über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinweg, nach der es dem Arzt allein obliegt, eine soziale Indikation festzustellen. Als ob diese Rechtsprechung an sich nicht schon frauenfeindlich genug wäre!

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Memmingen haben sich Richter angemaßt, darüber zu entscheiden, wann sich eine Frau in einer **Notlage** befindet und wann nicht. Wie sie das gemacht haben, kann nur als schändlich bezeichnet werden.

Das Ziel heißt **Einschüchterung.** Ärzte und Ärztinnen sollen, das Schicksal von Dr. Theissen vor Augen, dazu erpreßt werden, künftig noch mehr Frauen ärztliche Hilfe zu verweigern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eingeschüchtert werden sollen aber auch die Frauen. Sie sollen — dazu diente die Inszenierung von Memmingen — durch die öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen und durch die infame Art und Weise der Befragung eingeschüchtert und moralisch diffamiert werden.

(Beifall der Abg. Frau Unruh [GRÜNE] — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Die haben weder Rechtsbewußtsein noch Anstand!)

Abtreibung ist aber nicht unmoralisch. Sie ist oft der einzige Ausweg aus einer Situation, in der die **Lebensplanung** und das persönliche Glück **von Frauen** auf dem Spiel stehen. (D)

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Jede Frau hat das Recht abzutreiben, wenn eine Notlage sie dazu zwingt

(Jäger [CDU/CSU]: Das ist falsch! — Frau Limbach [CDU/CSU]: Falsch!)

oder wenn sie aus anderen Gründen eine Schwangerschaft nicht fortsetzen will. Jede Frau hat das Recht dazu!

(Beifall bei den GRÜNEN — Frau Limbach [CDU/CSU]: Ein Irrtum! — Frau Wollny [GRÜNE]: Wer will ihr das denn nehmen?)

Der Vorgang der Abtreibung ist für jede Frau scheußlich genug. Niemand, gar niemand hat das Recht dazu, sie dafür auch noch zu bestrafen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Es ist richtig, Dr. Theissen hat auch Rechtsbrüche begangen. Er hat Frauen den demütigenden Instanzenweg erspart. Er hat vermieden, sie der gesellschaftlichen Ächtung auszusetzen, indem er die Abtreibungen ambulant in seiner Praxis durchgeführt hat.

(Jäger [CDU/CSU]: Er hat sich dabei ganz schön bereichert! — Gegenrufe von den GRÜNEN — Jäger [CDU/CSU]: Geld hat er gemacht!)

Frau Oesterle-Schwerin

(A) Gerade dafür verdient er aber unsere Solidarität: moralisch, politisch und angesichts des durch den Prozeß entstandenen wirtschaftlichen Ruins natürlich auch finanziell.

Ein Gesetz, das die strafrechtliche Verfolgung eines Verhaltens wie das des Dr. Theissen ermöglicht, ist selber unmoralisch und muß deshalb abgeschafft werden.

(Beifall bei den GRÜNEN — Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Wer hat es denn geschaffen?)

Denn eines darf bei aller Empörung über den speziellen Prozeß in Memmingen nicht vergessen werden: Ermöglicht wurde den bayerischen Richtern ihr elendes Treiben durch den immer noch bestehenden § 218. Wer den § 218 nicht angreifen will, der sollte sich über Memmingen nicht aufregen. Das sage ich an Ihre Adresse, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD.

(Sielaff [SPD]: Dummes Zeug! — Weiterer Zuruf von der SPD: Kappes!)

In Memmingen wurde ein Urteil gesprochen, das viel Leid und viel Unglück verursachen wird. Gleichzeitig wächst aber der **gesellschaftliche Widerstand.** Die Selbstbezichtigungskampagne im „Stern" war ein guter Anfang dafür.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Geschmacklos!)

Aber sie reicht nicht aus. Der Statistik zufolge hat
(B) bereits jede dritte Frau abgetrieben. Abtreibung ist Realität. Es ist zwar keine schöne Realität, aber wir müssen uns mit dieser Realität auseinandersetzen.

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Deswegen müssen noch viel mehr Selbstbezichtigungsanzeigen erscheinen, nicht nur in einer überregionalen Zeitung,

(Jäger [CDU/CSU]: Unglaublich, was diese Dame da von sich gibt!)

sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene. Frauen, die vor dem Problem stehen, muß mitgeteilt werden, daß sie nicht alleine sind und daß es nicht verwerflich ist, sich für eine Abtreibung zu entscheiden. Nur so kann die gesellschaftliche Kraft entfaltet werden, um die konservativen Heuchler zum Teufel zu jagen,

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

die nichts dabei finden, Frauen im Namen des ungeborenen Lebens dazu zu zwingen, ihr Leben Kurpfuschern und Engelmachern auszuliefern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der § 218 muß endlich abgeschafft werden. Das ist der einzige Ausweg aus dieser Misere.

(Beifall bei den GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das ist die Wahrheit von Ihnen! — Jäger [CDU/CSU]: Eine scheußliche Rede! Lebensverachtend, was Sie gesagt haben! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Frau Abgeordnete (C) Oesterle-Schwerin, den Ausdruck „Schauprozeß" weise ich nachdrücklich zurück, denn dies ist nicht mit einer rechtsstaatlich verfaßten Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

(Zustimmung bei der CDU/CSU)

Es ist eine ganz andere Frage, wie wir dem Problem des Abbruchs menschlichen Lebens gerecht werden. Ich denke, das ist hier heute morgen ein Ort der Auseinandersetzung.

(Zustimmung bei der CDU/CSU — Frau Unruh [GRÜNE]: Das war eine Schau! Ist denn der Staatsanwalt, der seine Freundin hat abtreiben lassen, noch in Diensten?)

— Ich rufe Sie zur Ordnung, Frau Abgeordnete Unruh.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Oder der Richter sogar? Ist ja noch schlimmer!)

Das Wort hat Abgeordneter Geis.

Geis (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Prozeß von Memmingen hat die Gemüter erregt. Den Schlachtruf vom „Hexenprozeß" haben wir schon während des Verfahrens und vor allen Dingen nach dem Urteil vernommen. Dieser Schlachtruf trifft in einer paradoxen Weise den Kern der Sache, denn wir erleben eine noch nie dagewesene, eine geradezu exemplarische Hexenverfolgung eines freien deutschen Gerichts. (D)

(Zustimmung bei der CDU/CSU — Lachen bei den GRÜNEN — Zurufe von der SPD)

Staatsanwälten und Richtern wird vorgeworfen, sie würden gegen Gesetz und Recht, nur nach eigenem Gutdünken oder nach politischer Anweisung handeln.

(Zuruf von den GRÜNEN: Genau das tun sie!)

Dabei besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß Ausgangspunkt die Steuerbehörden waren, die einen Steuerbetrug aufgedeckt haben und dabei auch aufgedeckt haben, daß weitere strafbare Handlungen vorliegen.

(Zuruf von der SPD: Die Landesregierung war es!)

Es besteht auch kein Zweifel daran, daß die Steuerbehörden verpflichtet waren, diese weiteren strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Staatsanwaltschaft war auf Grund des **Legalitätsprinzips** — eines Verfassungsprinzips, das nicht nur in Bayern Geltung hat, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Geltung haben muß —

(Zustimmung bei der CDU/CSU)

verpflichtet, wollte sie sich nicht wegen Strafvereitelung im Amt selbst strafbar machen,

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU)

(A) diesem Hinweis nachzugehen und Ermittlungen aufzunehmen.

(Zustimmung bei der CDU/CSU)

Es blieb ihr keine andere Wahl. Das ist die Wirklichkeit.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Deshalb wurden nach den Regeln der Strafprozeßordnung 1 400 Karteikarten beschlagnahmt. Aber in über 1 000 Fällen hat die Staatsanwaltschaft von vornherein gar kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Herr Theissen wurde in 156 Fällen wegen einer Tötungshandlung gemäß § 218 des Strafgesetzbuchs angeklagt. Das Gericht hat das Verfahren im Laufe des Prozesses in 76 Fällen eingestellt, und es hat in 79 Fällen verurteilt, und zwar in 36 Fällen wegen einer **Tötungshandlung** gemäß § 218, in vier Fällen wegen einer versuchten Tötungshandlung gemäß § 218 und in den weiteren Fällen wegen eines Verstoßes gegen § 218b und § 219. Das ist zunächst einmal das Faktum.

Nun haben die Richter und die Staatsanwälte doch zweifellos nach **Bundesrecht** gehandelt, und zwar nach Bundesrecht, das in der Zeit der sozialliberalen Koalition unter Führung der SPD geschaffen wurde. Es ist mehr als bedauerlich, daß sich heute weite Kreise der SPD von diesem Gesetz distanzieren wollen.

(Jäger [CDU/CSU]: So ist es!)

Die Staatsanwälte und die Richter haben sich nach Bundesrecht gerichtet.

(B) (Zuruf von der SPD: Nach bayerischem Recht!)

Wie der Prozeß nun tatsächlich ausgehen wird, ob das Urteil Bestand haben wird, vermögen wir heute noch nicht zu sagen.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Niemand von uns kann das sagen. Uns liegt nicht einmal die schriftliche Urteilsausfertigung vor. Gegen das Urteil ist **Revision** eingelegt worden. Wir sollten soviel Achtung vor unserer Verfassung, die in diesen Tagen ihr 40jähriges Jubiläum feiert, haben, daß wir dem Revisionsgericht nicht Vorschriften machen, wie es das Urteil von Memmingen zu werten hat.

(Zustimmung bei der CDU/CSU)

Diese Mahnung geht auch an die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages.

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Aber wie dieser Prozeß öffentlich vermarktet worden ist, das ist wohl eine Sache des Parlaments!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die These der Verteidigung, der sich der Oppositionsführer angeschlossen hat, kann aber nicht richtig sein,

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Jetzt kritisiert er selbst die Verteidigung! Ich denke, das darf man nicht!)

nämlich daß das Gericht gar nicht in der Lage gewesen sei, nachzuprüfen, ob ein Fall der **sozialen Indikation**, der schweren Notlage, vorliegt. Wäre das richtig, dann hätten wir de facto einen rechtsfreien Raum, (C) dann hätten wir de facto die Fristenlösung, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat.

Unsere Rechtsordnung kann es sich gar nicht erlauben, das Recht auf Leben zu privatisieren.

(Jäger [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Unsere Rechtsordnung muß, will sie sich nicht selbst aushebeln, auch das **Recht** des noch nicht geborenen Kindes **auf Leben** schützen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Unsere Rechtsordnung ist verpflichtet, es dem Arzt und der Schwangeren nicht allein zu überlassen, ob ein Kind ein Recht auf Leben hat.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Machen Sie eine anständige Familienpolitik!)

Für das Kind, das sich noch nicht selbst wehren kann, das noch nicht selbst um sein Leben kämpfen kann, muß die Rechtsordnung eintreten.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Hier geht es doch gar nicht um die Kinder!)

Das Recht ist für den Schwachen da, und es ist für den Schwächsten da.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es ist auch für das noch nicht geborene Leben da; dazu ist das Recht da.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das zeichnet ein humanes Recht aus: daß es für den Schwachen, für den Schwächsten der Gesellschaft da ist. (D)

(Frau Unruh [GRÜNE]: Keine Ahnung! — Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, deswegen muß sich jede Schwangere und muß sich der Arzt, der das noch nicht geborene Kind tötet, vor der Rechtsordnung verantworten, und diese Verantwortung muß nachprüfbar sein, sonst hätten wir keinen Rechtsschutz mehr.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Was die Schwangere will, haben Sie überhaupt nicht zu bestimmen! Das bestimmt sie selber!)

Deswegen ist die These „Helfen statt strafen" genauso falsch wie gedankenlos. In einer humanen Gesellschaft mit einer **humanen Rechtsordnung** hat beides zu gelten: Hilfe und Schutz. Der Staat muß helfen, wo er kann, und er muß sich schützend vor das Leben stellen.

Präsidentin Dr. Süssmuth: Herr Abgeordneter Geis, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Gott sei Dank!)

Geis (CDU/CSU): Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Schmidt.

(A) **Frau Schmidt** (Nürnberg) (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kollegen! Liebe Kolleginnen! Die bisherige Diskussion ist eine Diskussion, die dem Thema nicht angemessen ist, weil es eines der sensibelsten Themen ist, die wir kennen. Dieses Thema verträgt keine schrillen Töne, und dieses Thema verträgt keine Auseinandersetzungen, wie Sie, Herr Geis, sie hier zu führen beabsichtigen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dennoch sage ich: Der Memminger Prozeß ist zu einem Synonym für Anmaßung, für Heuchelei und für Ignoranz geworden,

(Beifall bei der SPD — Frau Limbach [CDU/CSU]: Finden Sie das sehr sensibel, was Sie da sagen? — Jäger [CDU/CSU]: Was soll diese Richterschelte?)

Ignoranz deshalb, weil Staatsanwälte und Richter die Einmaligkeit eines **Schwangerschaftskonfliktes,** die Tatsache der untrennbaren Verbundenheit von zwei Leben und die daraus resultierende Konfliktsituation nicht zur Kenntnis nehmen wollten, **Ignoranz** deshalb, weil sich Staatsanwälte und Richter über alle Gutachter und Gutachterinnen von „Pro Familia" bis zum Sozialdienst katholischer Frauen hinweggesetzt haben.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das stimmt nicht! Er hat die Beratung ja gar nicht angehört! Deshalb ist er ja angeklagt worden!)

— Ich sage „die Gutachter", Herr Hoffacker. Hören
(B) Sie mir bitte zu!

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Sie haben soeben zu dem Prozeß gesprochen!)

Diese haben alle gesagt, daß sich keine Frau gewissenlos und leichtherzig zu einem Abbruch entschließt.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das haben die Richter nicht behauptet!)

Sie haben alle gesagt, daß eine Notlage in einem Schwangerschaftskonflikt nicht mit der Elle nachmeßbar ist,

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Auch das haben die Richter nicht getan!)

sondern subjektiv als unlösbar empfunden wird. Sie haben alle gesagt, daß nur ein kleiner Prozentsatz der **Notlagen** materielle Notlagen und von außen vielleicht lösbar sind, der weitaus größere Teil aber im psychosozialen Bereich liegt und vielfältige Gründe hat.

Zuversicht, Lebensoptimismus, Zuneigung und Liebe des Partners, Vertrauen in die eigene Kraft, ein Kind vielleicht großziehen zu können, und zwar alleine, und dies vielleicht auch noch in einer bigotten Umwelt — all das ist nicht zu verordnen, auch nicht von Memminger Richtern.

(Beifall bei der SPD, der FDP und den GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das haben die auch nicht getan!)

Deshalb ist dieser Prozeß auch ein Prozeß der **Heuchelei** gewesen, (C)

(Frau Unruh [GRÜNE]: Richtig! — Geis [CDU/CSU]: Reine Polemik! — Jäger [CDU/CSU]: Wo bleibt Ihre Achtung vor den Gerichten?)

indem z. B. unterstellt wurde, daß die Abschaffung eines Autos und die Anschaffung eines Kindes — ich zitiere jetzt — eine Alternative sei. Menschen, die solche Fragen stellen und darin Konfliktlösungsmöglichkeiten sehen, Menschen, die darauf Urteile aufbauen, kennen entweder das Leben nicht und verstehen nicht, was es bedeutet, Mutter zu sein, oder wollen es nicht verstehen oder benutzen diesen Prozeß zu persönlichen Vergangenheitsbewältigungen — wie dieser unsägliche, sich als Großinquisitor aufspielende Richter Ott.

(Beifall bei der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

An dieser Stelle ist übrigens zu fragen, Herr Geis, ob auch hier mit gleichem Maßstab gemessen worden ist und ob gegen diesen Herrn ebenfalls — wie gegen einige Kolleginnen und Kollegen in diesem Haus — Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(Beifall bei der SPD, der FDP und den GRÜNEN — Geis [CDU/CSU]: Sie sollten diesen Prozeß nicht mit Nazi-Prozessen vergleichen!)

Es war ein Prozeß der männlichen Anmaßung, der (D
Anmaßung, in das sensible Verhältnis zwischen Arzt und Patientin einfach eindringen zu dürfen, der Anmaßung, intimste persönliche Angelegenheiten, angefangen von Partnerschaftskonflikten bis zu Krankheitsgeschichten, in die Öffentlichkeit zerren zu dürfen,

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

der Anmaßung, Jahre danach feststellen zu können, ob eine individuelle soziale Notlage gegeben war, und sich an die Stelle des Arztes zu setzen, um die Indikation festzustellen, die Anmaßung, zu glauben, mit diesem Urteil den Willen des Gesetzgebers korrigieren zu können. Wir alle hier wollten **Hilfe statt Strafe.** In Memmingen hieß es: Strafe statt Hilfe. Wir alle wußten: Wir können keinen Katalog von Wechselfällen des menschlichen Lebens aufstellen. Dort wurde ein Katalog aufgestellt.

Das Urteil geht in die Revision. Bliebe es bestehen, führte es zu einem Bruch des Vertrauens zwischen Arzt und Patientinnen, zwischen Beraterinnen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten; Frauen und Ärzte würden in die Illegalität getrieben.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Die waren ja nicht bei der Beratung!)

Es geht denen, die das so wollen, nicht darum, Leben zu schützen, sondern darum, eigene **Moralvorstellungen** durchzusetzen.

(Bohl [CDU/CSU]: Dummes Zeug!)

Frau Schmidt (Nürnberg)

(A) Ich weiß von mir, daß für mich ein Schwangerschaftsabbruch nicht in Frage kommt. Genauso weiß ich, daß dies kein Maßstab für andere Menschen ist.

(Beifall bei der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Das **Strafgesetz** darf nicht dazu dienen, persönliche Moralvorstellungen durchzusetzen. Wir gehen davon aus, daß dieses Urteil nicht haltbar sein wird. Wir fordern Sie auf, endlich Klarheit zu schaffen, ob und, wenn ja, welches **Beratungsgesetz** kommen soll. Das nun eineinhalb Jahre währende Gezerre zwischen allen Beteiligten schafft genauso Rechtsunsicherheit wie das Memminger Urteil.

(Jäger [CDU/CSU]: Wer hat denn das Gesetz gemacht? Das haben Sie doch selber gemacht!)

Der in Ihrer Schublade befindliche Entwurf, Frau Professor Lehr, gehört in den Papierkorb.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir wollen zurückkehren. Wir fordern Sie auf: Kehren Sie mit uns zu dem Konzept „Hilfe statt Strafe" zurück!

(Beifall bei der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat Frau Abgeordnete Würfel.

Frau Würfel (FDP): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Zeichen stehen (B) auf Sturm nach dem Prozeß in Memmingen, und jeder verarbeitet das Gehörte auf seine Weise. Die Gefühle der Ohnmacht, der Hilflosigkeit, der Trauer und des Unverständnisses, ja, der Ratlosigkeit haben ihren Ausdruck in Kommentaren zum Verlauf des Prozesses gefunden. Mich bewegen in diesem Zusammenhang folgende Überlegungen.

Was hat das Bundesverfassungsgericht 1975 gewollt, als es die **Fristenregelung** verworfen hat? Ich gehe davon aus, daß sich die Verfassungsrichter 1975 des Themas „Schwangerschaftsabbruch" mit großer Sensibilität angenommen haben. Deshalb ist es bedeutsam, was in den Begründungen des Minderheitsvotums und des Mehrheitsvotums an Überlegungen zu finden ist. So kam die Mehrheit der Verfassungsrichter bei der Beurteilung der Frage, inwieweit das ungeborene Leben durch Strafandrohung geschützt werden könne, zu dem Schluß, daß **Strafe** niemals Selbstzweck sein könne und daß der Gesetzgeber nur im äußersten Falle verpflichtet sei, zum Schutz des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Somit stelle die Strafnorm gewissermaßen die Ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers dar, und nach dem rechtsstaatlichen Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** dürfe der Gesetzgeber von diesem Mittel nur — wörtlich — behutsam und zurückhaltend Gebrauch machen.

Wurde in diesem Sinne in Memmingen bei den Frauen verfahren? Hat sich das Gericht eines behutsamen und zurückhaltenden Vorgehens bedient?

Ich habe mich in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil befaßt. Meiner Meinung nach hatten die Verfassungsrichter (C) sehr wohl erkannt, in welchem Dilemma sie sich bei der Abwägung zwischen Beibehalten der Strafbewehrung, Verwerfen der Fristenlösung und Einführung der **Indikationsregelung** mit vorgeschalteter **Zwangsberatung** befanden, und sie haben deshalb meines Erachtens absichtlich keine Kriterien zur Bestimmung einer sozialen Notlage festgelegt, sondern dies in die Beurteilungsfähigkeit von Ärztinnen und Ärzten und Beraterinnen und Beratern gelegt.

(Zuruf von den GRÜNEN: Und nicht von Richtern!)

Nachdem jedoch das Gericht in Memmingen festgestellt hat, daß vom Gesetzgeber eine Abtreibung „zwar der ärztlichen Erkenntnis anheimgestellt sei, daß dies aber nicht eine Ermächtigung für eigenständiges Handeln darstelle", sondern nur als ein gewisser Spielraum zu gelten habe und daß es darüber hinaus — so die Auffassung des Gerichts — eine große Grauzone gebe, die ein Einfallstor für mißbräuchliche Schwangerschaftsabbrüche bilden könnte, sind unsere Ärzte in der Bundesrepublik in einem unvorstellbaren Maße verunsichert.

(Beifall bei der FDP, der SPD und den GRÜNEN)

Ich frage mich: Haben die Richter des Bundesverfassungsgerichts 1975 das Eintreffen einer solchen Situation für möglich gehalten?

(Frau Unruh [GRÜNE]: Nein, niemals!)

Sie werden es nicht glauben, sie haben es. In der Tat (D) finden Sie in der Begründung der Minderheitenmeinung, daß ein wesentlicher Nachteil bei der Indikationenlösung darin gesehen werde, daß es — so wörtlich — als schwierig, wenn nicht gar unmöglich erscheinen könnte, objektivierbare, einheitliche **Abgrenzungsmerkmale** für die **soziale Indikation** zu finden. Es heißt weiter, daß voraussichtlich die behördliche Beurteilung darüber, wann die Gefahr einer schwerwiegenden sozialen Notlage vorliege und welche anderen Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr von der Schwangeren persönlich hinzunehmen seien, regional und nach der persönlichen Einstellung der Gutachter und Richter weit auseinandergehen könnte und daß das Ergebnis — man höre und staune! — eine schwer erträgliche **Rechtsunsicherheit** und **Rechtsungleichheit** für die betroffenen Frauen und beteiligten Ärzte darstellen könnte und daß dies als Folge ein Ausweichen in die Illegalität bedeuten würde. — Und so haben wir den Salat heute.

(Beifall bei der FDP, der SPD und den GRÜNEN — Jäger [CDU/CSU]: Die Mehrheit hat das eben nicht angenommen! Das war die Minderheit!)

Diese Unsicherheit für die betroffenen Frauen und die beteiligten Ärzte wurde — Originalton! — für rechtsstaatlich höchst bedenklich gehalten; denn eine **Entscheidungsfreiheit** für Frauen und Ärzte gibt es doch nur, meine Damen und Herren, wenn die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft auf Grund einer klaren, sicheren und kalkulierbaren Rechtsgrundlage gefällt werden kann.

Frau Würfel

(A) Ich ging bislang davon aus, daß die beiden Ärzte, denen sich eine Frau im Schwangerschaftskonflikt nach unserer bisherigen Rechtslage stellen muß, bereits vom Gesetzgeber installierte Gutachter sind. Wenn diese verantwortungsbewußten Ärzte zu einem Urteil nach Prüfung dieser psychosozialen Konfliktsituation einer schwangeren Frau kommen, dann nehmen sie einen subjektiv psychischen Zustand der schwangeren Frau als Tatbestandsmerkmal für die Erstellung eines Gutachtens.

Jetzt stellt sich doch wirklich die Frage, ob es dann angemessen ist, nach Feststellung eines Tatbestandes auf Grund **subjektiver Merkmale** diese subjektiven Merkmale nach angeblich **objektiven Kriterien** nachprüfen zu lassen, und ob dann dieses ärztliche Gutachten durch juristischen Sachverstand, durch ein Gericht, nachgeprüft werden kann. Ich denke, daß die Revision zeigen wird, wie wir in Zukunft eine Antwort auf die von mir gestellten Fragen werden finden können und was wir dann hier von seiten des Gesetzgebers zu tun haben.

(Beifall bei der FDP, der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat der Bundesminister der Justiz Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Diese Aktuelle Stunde sollte zunächst unter der Überschrift „Auswir-
(B) kungen des Memminger Urteils auf betroffene Frauen und Ärzte" stehen. Die Bundesregierung sollte gezwungen werden, über das Urteil des Landgerichts Memmingen zu Gericht zu sitzen — ein undenkbarer Vorgang, der erneut das verquere **Verfassungsverständnis** der GRÜNEN belegt.

(Beifall bei der CDU/CSU — Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Dann sollten Sie vielleicht an der Debatte nicht teilnehmen, wenn Sie das nicht angemessen finden!)

Nunmehr heißt es: „Haltung der Bundesregierung zum § 218 StGB nach dem Memminger Urteil". Diese verbale Verschleierung kann aber überhaupt nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Bundesregierung nach wie vor veranlaßt werden soll, ein **laufendes Strafverfahren** zu kommentieren

(Zuruf von der SPD: Das ist furchtbar!)

und, ginge es nach den GRÜNEN, von der Regierungsbank aus zu schelten.

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Dann setzen Sie sich doch wieder hin!)

Dazu kann und darf sich die Bundesregierung und speziell der Bundesminister der Justiz nicht hergeben.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU — Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Hat es schon mal gegeben, daß die FDP zu einer Sache nicht reden wollte!)

Das Urteil des Landgerichts Memmingen ist noch nicht rechtskräftig. Die Verteidiger haben angekündigt, **Revision** einzulegen. Nicht einmal die schriftliche (C
Urteilsbegründung liegt uns zur Zeit vor.

(Bohl [CDU/CSU]: Aha! — Frau Unruh [GRÜNE]: Das haben wir schon mal gehört!)

Keiner der beteiligten Richter wird sich in seinem unbedingten Willen zu einer **gerechten Urteilsfindung** beeinflussen lassen, wenn das Verfahren fortgesetzt wird.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Ist denn der Richter weg?)

Aber als Bundesminister der Justiz muß ich bereits jeden Anschein der **Beeinflussung** vermeiden.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Ein Strafverfahren gehört zu den gravierendsten Vorgängen im Rechtsbereich, die einen Bürger treffen können.

(Kleinert [Marburg] [GRÜNE]: Sehr richtig! — Frau Unruh [GRÜNE]: In der Tat!)

Hier müssen wir an alle Beteiligten des Verfahrens denken.

(Lambinus [SPD]: Sehr wahr!)

Sie haben einen Anspruch auf unsere **Zurückhaltung.**

(Lambinus [SPD]: Sehr wahr! — Zuruf von den GRÜNEN: Dann seien Sie doch bitte still!)

Damit wir uns recht verstehen: Zurückhaltung bedeutet nicht Indifferenz gegenüber den Urteilen, die (I
bei uns gesprochen werden. Die kritische Auseinandersetzung mit einer abgeschlossenen Rechtsprechung gehört durchaus zu den Aufgaben auch der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat nach Art. 76 des Grundgesetzes das Recht zur Gesetzesinitiative.

(Zuruf von der SPD: Ach nein? — Frau Unruh [GRÜNE]: Das ist ja ganz neu!)

Dieses Recht kann sie nur dann sachgerecht, sinnvoll, verantwortungsbewußt wahrnehmen, wenn die Auseinandersetzung mit einer in Rechtskraft erwachsenen Rechtsprechung nach gewissenhafter Abwägung die Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung ergeben hat.

(Jäger [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Ich meine dies, was eine Binsenweisheit ist, hier einmal gegenüber Kolleginnen und Kollegen aussprechen zu sollen, die die Vorstellung hatten: Kaum war das Urteil gesprochen, kaum war das, was man in Zeitungen lesen konnte, zur Kenntnis genommen, da bereits sollte man sich in den zuständigen Ministerien darüber Gedanken machen, wie ein neues Gesetz aussehen sollte. Das ist jene Art, Politik zu betreiben, die in sich unseriös ist und sich bei rechter Betrachtung selber richtet.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU — Zurufe von den GRÜNEN)

Aus dieser **grundgesetzlichen Aufgabenzuweisung** folgt aber auch, daß jede Auseinandersetzung mit der

Bundesminister Engelhard

(A) Rechtsprechung zur rechten Zeit und in der rechten Form zu erfolgen hat. So wie wir es uns ja als Exekutive, aber speziell auch als Parlament verbitten würden, wenn beispielsweise der Bundesgerichtshof ganz amtlich verlauten ließe, ein im Bundestag zur Beratung anstehender Gesetzentwurf sei höchst bedenklich,

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Genauso!)

so hat natürlich die Rechtspflege einen Anspruch auf Wahrung ihrer Autonomie in einem laufenden Verfahren.

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Gab es hier einen Urteilsspruch oder nicht, und was war mit der Form des Prozesses?)

Schwebende, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind jedenfalls für die Bundesregierung kein Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion. Die Achtung vor dem Instanzenzug und vor der **Rechtsprechung der Obergerichte** gebietet größte Zurückhaltung.

(Jäger [CDU/CSU]: Sehr wahr! — Frau Unruh [GRÜNE]: Wir müssen andere Richter kriegen!)

Was nun den Ton der Diskussion angeht, haben die Bundesregierung und auch das Parlament als Ganzes, als Parlament jene lauten Worte zu unterlassen,

(Frau Unruh [GRÜNE]: Die Frauen, die abtreiben lassen, was ist mit denen?)

die andere kraft ihrer verbrieften Meinungsäußerungsfreiheit durchaus gebrauchen können.

(B) Ich werde jedenfalls, soweit es an mir liegt, ob es Ihnen gefällt oder nicht,

(Frau Unruh [GRÜNE]: Was mit dem Richter passiert, dessen Freundin hat abtreiben lassen, das möchte ich wissen!)

nicht zulassen, daß über Aktuelle Stunden wie die heutige dieses wohl definierte Verhältnis der Staatsgewalten untergraben wird.

(Beifall des Abg. Kleinert [Hannover] [FDP] und bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Auch die GRÜNEN müssen lernen, daß die in Art. 97 des Grundgesetzes verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Wir sind schon erzogen worden! — Gegenruf Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Falsch!)

zu den wertvollsten Gütern unseres Rechtstaats gehört.

(Beifall bei der CDU/CSU — Frau Unruh [GRÜNE]: O Gott, o Gott! — Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Sind die unabhängig? — Conradi [SPD]: Sprach er für die CDU/CSU oder für die FDP?)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dr. Skarpelis-Sperk.

Frau Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Vor einer Woche erging „im Namen des Volkes" ein Urteil in Memmingen, (C) dessen Härte die deutsche Öffentlichkeit und Millionen von Frauen geschockt hat. „Im Namen des Volkes" führten Richter Barner und seine Kollegen aber nicht einen üblichen Prozeß gegen Dr. Theissen. Es ging um mehr. Die bayerische Justiz wollte mit der Eröffnung der Anklagen und jetzt mit diesem Urteil ein politisches Signal setzen. Sie wollte in einem in der Justizgeschichte der Bundesrepublik einmaligen Verfahren Frauen einschüchtern und Ärzte abschrekken,

(Rossmanith [CDU/CSU]: Gewaltenteilung! Sie kennen wohl die Gewaltenteilung nicht!)

wenn sie sich in einer schwierigen Konfliktsituation nicht so verhielten, wie es den Wertvorstellungen der Justizministerin entsprach.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Grundgesetz und Verfassungsgericht!)

Warum ist es denn dann in anderen Bundesländern zehn Jahre lang anders als jetzt in Memmingen gelaufen? Können Sie mir das erklären?

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Es ist nicht anders gelaufen!)

Aber schon heute sind die Vorerhebungen und erst recht die Durchführung dieses Prozesses, in denen mehr als 200 Frauen vor Gericht gezerrt wurden, ein Schandfleck in der Geschichte der bayerischen Justiz. (D)

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wie die Frauen behandelt wurden, wie ihr Intimleben in einer unglaublichen und völlig unnötigen Weise von Staatsanwälten und Richtern an den Pranger gestellt wurde, zeigt, wie sehr der erste Verfassungsartikel: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." —

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Genauso ist es! — Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Das gilt auch für die Ungeborenen!)

für die Richtenden zu einer belanglosen Floskel verkommen ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das ist unglaublich! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Und das Schlimme ist: Den Richtern und Staatsanwälten sind ihre fehlende Menschlichkeit, die Doppelmoral, ihr inquisitorisches Vorgehen, ihr konservatives Macho-Gehabe gegenüber Frauen noch nicht einmal durch die massive öffentliche Kritik bewußt geworden.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Wie anders wäre zu erklären, daß sich der Vorsitzende Richter selbst in seiner Urteilsbegründung zu Ausführungen hinreißen ließ, die in ihrem Zynismus und in

Frau Dr. Skarpelis-Sperk

(A) ihrer Frauenverachtung ein patriarchalisches Weltbild,

(Jäger [CDU/CSU]: Zynismus spricht aus Ihren Worten!)

eine Angst vor emanzipierten, selbstbewußten Frauen erkennen lassen, die Jüngere fassungslos machen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Im Gerichtssaal, in dem doch über den „Schutz des Lebens im weiblichen Schoß" verhandelt wurde, ertönte: „Wer hat da ein Radio oder Kind dabei? Gehen Sie raus!"

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Interpretieren Sie das im richtigen Zusammenhang, wie der Richter das gesagt hat!)

Mit zuerst Unglauben, dann Entsetzen und zuletzt mit Tränen haben Zuschauerinnen und auch Zuschauer reagiert,

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Lesen Sie nach, in welchem Zusammenhang das gesagt wurde!)

als systematisch Frauen als „armes Luder", als „biedere Hausfrau mit geringem Intelligenzgrad",

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Unglaublich!)

als „Unschuld vom Lande, die nicht bis 3 zählen kann", abqualifiziert wurden.

(Conradi [SPD]: Bayerische Richter!)

(B) Junge Staatsanwälte wollten 156 Frauen „antanzen lassen" und entdecken „orientalischen Redeschwall" bei ausländischen Frauen.

Ersichtlich wird jedenfalls, daß die Richter an die Stelle der gesetzlich vorgesehenen medizinischen Gutachten ihre Wertvorstellungen setzten.

(Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Und da sagt der Justizminister, das alles ginge uns nichts an!)

Weil Einfühlungsvermögen, Verständnis und Bereitschaft zur persönlichen Zurückhaltung bei der Beurteilung gravierender Konflikte anderer Menschen, insbesondere von Frauen, fehlten,

(Jäger [CDU/CSU]: Sie halten sich überhaupt nicht zurück mit Ihrer Wertung!)

wurde die äußere Erscheinungsform der Frauen zum Maßstab. Wirkte die Frau auf Richter Barner und das Kollegium „als zierliches Geschöpf, als hilflos, aufgelöst, fein und sensibel", dann waren die Richter gnädig. Waren die Frauen von Geburt an von gröberem Knochenbau, großgewachsen, vielleicht auch noch „aktiv und vital"

(Zuruf von der CDU/CSU: Jetzt hören Sie aber auf!)

oder — welch verräterische Wortwahl — „Herr der Lage", so war die Notlage für die Richter einfach nicht glaubhaft.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Richter Barner hat von einem „erschreckenden Mangel an Unrechtsbewußtsein bei Dr. Theissen, bei den Frauen und bei vielen Politikern" gesprochen. Ihm (C
mißfallen die gegenwärtige Gesetzeslage des § 218 und die Konfliktentscheidungen so vieler Frauen. Persönlich ist das sein gutes Recht. Aber als Richter, meine ich, steht ihm eine moralische Beurteilung dort nicht zu,

(Zuruf von der CDU/CSU: Aber Ihnen steht Sie zu!)

wo selbst nach dem rigiden Urteil des Bundesverfassungsgerichts „keine eindeutige moralische Beurteilung zulässig" ist.

(Jäger [CDU/CSU]: Eine einzige Anmaßung, was Sie da von sich geben!)

Richter Barner versuchte nach eigener Aussage mit den Mitteln des Strafrechts das werdende Leben zu schützen, was nicht nur Wissenschaft und Praxis, sondern auch die Gesetzgeber der meisten Länder der Welt für ziemlich aussichtslos halten. Hierin liegt das eigentliche politische Problem dieses Prozesses. Deswegen darf es bei dem Urteil gegen Dr. Theissen nicht bleiben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es geht nicht nur darum, daß ein Arzt, der seinen Patientinnen in schwierigen Notlagen half, nicht zum politischen Sündenbock für die fehlenden Mehrheiten der CSU und Minderheiten der CDU gemacht werden darf.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Frau Abgeordnete Skarpelis-Sperk, Sie müssen zum Ende kommen. (D

Frau Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Es geht auch darum, daß die Moral- und Wertvorstellungen einer kleinen Minderheit nicht „im Namen des Volkes" einer überwältigenden Mehrheit aufgezwungen werden dürfen,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

daß die bescheidene Reform des § 218 nicht gegen die Minderheit dieses Hauses über die Hintertür von Richtersprüchen abgeschafft werden darf.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Darf ich nochmals von hier oben sagen: Bei aller Betroffenheit, achten wir darauf, daß wir die Gewaltenteilung beachten, damit wir uns nicht von hier aus ins Unrecht setzen!

(Frau Dr. Skarpelis-Sperk [SPD]: Dann sollen die Richter anders begründen, Frau Präsidentin!)

Frau Abgeordnete Limbach hat das Wort.

Frau Limbach (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich bin eigentlich ein wenig erschrocken, wie in dieser Diskussion um die Achtung vor dem menschlichen Leben von Anfang an — denn darum geht es ja — leichtfertig, unsensibel, Frau Schmidt, wenn auch mit sanfter Stimme,

(Frau Sonntag-Wolgast [SPD]: Haben Sie nicht hingehört?)

(A) mit dieser so wichtigen Frage umgegangen wird.

(Zuruf des Abg. Sielaff [SPD])

Sie unterscheiden nämlich — und das ist Ihr Fehler; das habe ich Ihnen leider schon in einer anderen Diskussion sagen müssen — zwischen verschiedener **Qualität von Leben.**

(Zuruf des Abg. Jahn [Marburg] [SPD])

— Doch. Sie sagen: Das Leben der Mutter hat immer Vorrang. Wir sagen: Das Leben der Mutter kann vor dem Leben des Kindes keinen Vorrang haben, es sei denn, es gibt solche Konflikte, die nicht mehr lösbar sind.

(Jahn [Marburg] [SPD]: Sie erfinden etwas und argumentieren dann dagegen!)

— Doch, Sie sagen das. Sie sprechen immer nur davon, daß die Mutter darüber entscheiden muß, ob sie ein Kind bekommt oder nicht.

(Jahn [Marburg] [SPD]: Das hat keiner hier gesagt!)

— Doch. Sie sprechen pausenlos für die Fristenlösung, Herr Jahn.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Was anderes ist denn die Fristenlösung als die alleinige Entscheidung der Mutter über das Leben? Ich gebe Ihnen ja zu: Niemand anders als eine schwangere Frau kommt in diesen Konflikt. Aber es gibt kein sozial weniger wertvolles Leben, weil es noch nicht geboren ist.

(B) (Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Was ist eigentlich die eugenische Indikation? Können Sie mir das sagen?)

— Ich lehne die eugenische Indikation ab, wenn Sie das wissen wollen. Ich lehne sie ab.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Sie können zehn Kinder kriegen! Dagegen hat niemand etwas!)

Wenn wir sagen, das werdende Kind, das Leben, das noch nicht geboren ist, muß dem Leben der Mutter weichen, warum sagen wir dann nicht auch, die Pflege eines unerträglich schwer belasteten Menschen muß weichen für das Leben desjenigen, der pflegt? Das ist in letzter Konsequenz das, was Sie gesagt haben.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Sie haben davon abgelenkt, daß es bei den Gerichtsverfahren immerhin darum ging, die notwendige **Verfolgung einer strafbaren Handlung** vorzunehmen. Sie lenken davon ab, daß bei der Abtreibung menschliches Leben vernichtet wird.

Was das Allerschlimmste ist: Sie lenken davon ab, wie unmenschlich es ist, einer schwangeren Frau als einzigen Ausweg aus einem Konflikt die Abtreibung zu weisen. Das halte ich für das Allerschlimmste.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zurufe von den GRÜNEN)

Auch die Mutter in einer schwierigen Lage weiß doch, daß menschliches Leben grundsätzlich nicht zur Disposition steht. Nur dann, wenn alle anderen Möglichkeiten ausscheiden, wenn es keine andere zumutbare Lösung gibt, wird die Entscheidung zu einer achtenswerten Gewissensentscheidung, wie das Verfassungsgericht es formuliert hat. (C)

Wenn das so ist, dann ist es unabdingbar, daß wir bei allem Respekt vor der **Gewissensentscheidung der Frau,** die ihr auch niemand abnehmen kann — das ist richtig —, alle Möglichkeiten anbieten und auch ausschöpfen müssen, um durch Aufklärung, Beratung, alle Hilfen — —

(Frau Unruh [GRÜNE]: Apfel essen!)

— Frau Unruh, wissen Sie, wenn Ihre Bemerkungen nicht so albern wären, könnte man darauf ja eingehen. Ich finde es ausgesprochen unangemessen, wenn man über den Schutz des Lebens und die schwere Konfliktlage von Frauen redet, daß Sie solche — ich hätte fast etwas gesagt, was ich nicht sagen darf — Bemerkungen machen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Bei allem Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau müssen wir ihr helfen. Wir müssen alle Möglichkeiten anbieten — Aufklärung, Beratung, konkrete Hilfen —, um ihr zu helfen, die verletzlichste Form menschlichen Lebens, nämlich das ungeborene Leben, zu schützen.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Soziale Geborgenheit!)

Ich bin schon der Meinung, daß es auf die Hilfe ankommt. Die Hilfe darf aber nicht darin bestehen, daß wir sagen: Treibt doch ab! Bei manchen bin ich der Meinung, daß das die einfachste Hilfe ist, die aber in Wirklichkeit keine Hilfe ist. (D)

(Frau Unruh [GRÜNE]: Sie haben nicht auf dieser Welt gelebt!)

Ich möchte noch eine andere Bemerkung machen. Ich glaube, daß durch die fast schon zur Polemik verkommene Überbetonung der Schwierigkeiten und Einschränkungen, die die Geburt eines Kindes für eine Frau bedeuten kann, ganz übersehen wird, daß die Geburt eines Kindes auch Freude und Glück bedeutet.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Das ist ja was ganz Neues! Als ob wir das überhaupt nicht wüßten!)

Leben mit Kindern ist sicher oft schwierig und manchmal auch sehr anstrengend, aber immer auch ein Gewinn und eine Freude.

Unsere Haltung zu § 218 kann nur sein: Abtreibung verhindern, Leben schützen, in Konflikten helfen, und zwar dauerhaft, und gemeinsam weiterarbeiten für eine Gemeinschaft, in der Kinder willkommen sind.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von den GRÜNEN: Sie haben nichts verstanden!)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Oesterle-Schwerin.

Frau Oesterle-Schwerin (GRÜNE): Frau Präsidentin, ich bestehe darauf, daß es ein Schauprozeß war,

Frau Oesterle-Schwerin

(A) dessen Funktion es war zu diffamieren und einzuschüchtern. Darauf bestehe ich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Dann muß ich Sie bei dieser Redeweise erneut zur Ordnung rufen.

Frau Oesterle-Schwerin (GRÜNE): Okay.

Ich mache weiter. Nicht die Abtreibungsgegner, sondern die Frauen sind es, die Leben schaffen und Leben schützen. Frauen haben die **Verantwortung für Kinder** zu tragen, mehr als 18 Jahre lang für jedes Kind. Deswegen können auch nur Frauen darüber entscheiden, ob sie die Verantwortung übernehmen können oder nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Sorge der konservativen Lebensschützer hört schlagartig in dem Moment auf, in dem ein Kind das Licht der Welt erblickt.

(Zustimmung bei den GRÜNEN — Jäger [CDU/CSU]: Das ist doch unwahr, was Sie sagen! Das stimmt doch nicht!)

Die Tatsache, daß es vielen Kindern am Platz zum Spielen fehlt, daß es vielen Kindern an gesunder Ernährung und an sauberer Luft fehlt, macht Ihnen überhaupt keine schlaflosen Nächte.

(B)

(Beifall bei den GRÜNEN — Jäger [CDU/CSU]: Das ist die Unwahrheit! Sie verdummen die Leute!)

Kein Aufschrei geht durch Ihre Reihen darüber, daß Kinder an Pseudokrupp erkranken oder sogar sterben. Das beunruhigt Sie überhaupt nicht.

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Sie sind ja mehr als einäugig blind!)

Ihnen geht es nicht darum, Herr Werner, was für ein Leben Sie den Kindern bieten,

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Das müssen Sie mir sagen! — Dr. Hoffacker [CDU/CSU] [auf Abg. Werner [Ulm] [CDU/CSU] zeigend]: Das sagen Sie jemandem, der sechs Kinder hat!)

deren Geburt Sie erzwingen.

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Das müssen Sie mit Ihrem Kastanienbaum-Vergleich sagen!)

Ihnen geht es nur um die Masse, Ihnen geht es darum, daß es möglichst viele deutsche Babys gibt.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das ist unglaublich!)

Das macht Ihre Politik so frauenfeindlich und so kinderfeindlich.

(Beifall bei den GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das ist eine Frechheit, hier Kollegen zu diffamieren!)

Gestern hat mich ein Arzt aus Hessen angerufen (C
und mir erzählt, daß sich die Ärzte bereits jetzt überlegen, nach Holland zu ziehen.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Ich kenne viele andere Ärzte, die das anders wahrnehmen!)

Wissen Sie, was das für die Frauen bedeutet, die nicht in der Lage sein werden, diesen Ärzten nachzureisen?

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Wie können Sie von den Ärzten sprechen? Sie diffamieren auch den Ärztestand!)

Jetzt überlegen Sie sich doch einmal, was Sie mit diesem Paragraphen, mit diesem Urteil und mit dieser Politik anrichten!

(Beifall bei den GRÜNEN — Jäger [CDU/CSU]: Nichts als diffamieren kann die Dame! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Primitiv!)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat der Abgeordnete Kleinert.

Kleinert (Hannover) (FDP): Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Es fällt doch etwas schwer, zu glauben, daß Sie sowohl um die Frauen als auch um die Kinder in so großer Sorge sind, wie Sie es betonen, wenn Sie sich bei Ihrem Kampf solcher Mittel bedienen, von denen hier soeben wieder zu hören war.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU — Frau Unruh [GRÜNE]: Was war das denn?) (D

Sie machen es dadurch ausdrücklich schwer, in dieser wichtigen Sache zu der Gemeinsamkeit zu kommen, die wir doch immer wieder zu erreichen versucht haben.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Ich bedaure zutiefst, daß die vom Bundesjustizminister dargestellten Grundsätze — die ich teile, die wohl die Mehrheit von uns teilt — es uns verbieten, zu einer Reihe von höchst seltsamen Begleiterscheinungen ausgerechnet des Verfahrens in Memmingen hier mit der nötigen Klarheit und Deutlichkeit Stellung zu nehmen.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Nach Rechtskraft dieses Urteils werden wir auch die Art und Weise dieses Verfahrens in die Überlegungen im einzelnen mit einzubeziehen und zu überlegen haben, welche Herausforderungen sich der Gesetzgebung unter Umständen erneut stellen.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der SPD)

Nun ist es ja nicht so, daß wir mit den Problemen erst seit gestern und vorgestern befaßt wären, nicht etwa, weil wir geglaubt haben, daß die Frauen — noch dazu willkürlich — über das werdende Leben verfügen sollten, sondern weil wir davon ausgehen, daß jede Frau ganz schwere **Gewissensentscheidungen** mit sich auszumachen hat. Darum, wegen der erkennbaren Schwierigkeit, solche Entscheidungen von dritter

Kleinert (Hannover)

(A) Seite aus nachzuvollziehen, sind wir seinerzeit in der sozialliberalen Koalition zur **Fristenlösung** gekommen — nicht um Willkür zu ermöglichen, sondern wegen der vorhersehbaren Schwierigkeiten, diesen Entscheidungsvorgang nachzuvollziehen.

Das **Bundesverfassungsgericht** ist uns in der bekannten Entscheidung auf diesem Wege nicht gefolgt. Deshalb haben wir die **Rechtslage**, die nun einmal bekannt ist. Bei dieser Rechtslage muß man allerdings — das sage ich ganz abstrakt — davon ausgehen dürfen, daß natürlich — es ist schon gesagt worden — mit äußerster Behutsamkeit vorgegangen wird, daß natürlich auf alle Verfahrensbeteiligten, in erster Linie aber auf die, die am schwersten getroffen sind, die in dieser Sache viel mehr Opfer als Täter sind, nämlich die Frauen,

(Beifall bei der FDP, der SPD und den GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Rücksicht genommen wird.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Und sie nicht am Schandpfahl stehen!)

Dies ist aber auch ein sehr allgemeiner Grundsatz. Wir haben vor nicht allzu langer Zeit hier ein **Opferschutzgesetz** verabschiedet. Wir haben versucht, ausdrücklich zusätzliche gesetzgeberische Hinweise zu geben, wie wir wünschen, daß unsere Gerichte mit Opfern und Zeugen umgehen, obwohl sich dies schon von allein verstehen sollte und obwohl sich — das muß (B) man ja auch sagen — die allermeisten Richter auch entsprechend verhalten und dabei sehr viel Mühe und Sorgfalt aufwenden. Bloß scheint es so zu sein, als ob einzelne doch noch etwas deutlichere Hinweise in unseren Verfahrensgesetzen benötigen, so wie wir sie teilweise schon gegeben haben. Darüber wird weiter zu sprechen sein.

(Baum [FDP]: Sehr richtig!)

Es ist im übrigen ein großer Jammer, daß die bayerischen Wähler die Verdienste unserer bayerischen Parteifreunde nicht richtig einzuschätzen wußten und wir deshalb nicht im Bayerischen Landtag vertreten sind,

(Lachen bei den GRÜNEN)

denn der Bayerische Landtag wäre zweifellos der Ort, um ebenfalls nach Rechtskraft des hier in Rede stehenden Verfahrens sehr sorgfältig eine Reihe von Zusammenhängen im Hinblick auf den Gebrauch von etwaigen Weisungsrechten,

(Beifall bei der FDP, der SPD und der Abg. Frau Schoppe [GRÜNE])

im Hinblick auf die Art und Weise, wie ein solches Verfahren auch von seiten der Staatsanwaltschaft betrieben werden sollte oder nicht, um nichts anderem als der behutsamen Anwendung, allerdings auch respektvollen Anwendung des geltenden Rechts zu dienen, um dieses etwas genauer aufzuklären. Aber vielleicht finden sich auch noch andere, bevor wir wieder in den Bayerischen Landtag einziehen werden.

Danke schön. (C)

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der SPD — Frau Schmidt [Nürnberg] [SPD]: Davon können Sie ausgehen, Herr Kollege!)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Frau Professor Lehr.

Frau Dr. Lehr, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Viele der Reaktionen auf das Urteil von Memmingen in der Öffentlichkeit zeigen, daß eine weit verbreitete Unkenntnis des **geltenden Rechts** besteht,

(Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

welches während der Regierungszeit der SPD Mitte der 70er Jahre entstanden ist. Die Bundesregierung will, daß das geltende Recht eingehalten wird. Die Bundesregierung hält zugleich an der von den Regierungsparteien in ihren Koalitionsvereinbarungen für die 11. Legislaturperiode getroffenen Absprache fest, daß die strafrechtlichen Abtreibungsregelungen unverändert bleiben sollen.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß das Strafrecht allein keine Lösung des Problems der Schwangerschaftsabbrüche ermöglichen kann.

(Beifall bei der CDU/CSU und bei Abgeordneten der FDP)

Eines der zentralen Vorhaben in diesem Zusammenhang ist das **Beratungsgesetz.** (D)

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Oh Gott, oh Gott, sie wollen den Paragraphen noch verschärfen, noch schlimmer machen!)

— Einen Moment bitte!

In einem Entschließungsantrag von SPD und FDP aus dem Jahre 1974 heißt es — ich zitiere —:

> In vielen Fällen, in denen die Fortsetzung der Schwangerschaft durch eine persönliche oder soziale Notlage der Schwangeren bedroht ist, wird das Leben des Ungeborenen durch eine einfühlsame und helfende Beratung erhalten werden können. Damit rückt die Beratung in den Mittelpunkt der insgesamt auf Lebensschutz gerichteten Maßnahmen.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE] und Frau Schoppe [GRÜNE]: Aber nicht Zwangsberatung!)

Dies kann ich nur unterstreichen.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Das ist kein Beratungsgesetz!)

Es muß den Frauen geholfen werden, zumal viele Frauen nach einem Abbruch zum Teil unter sehr schweren psychischen Folgen leiden. Nach einer Befragung der Universitätsfrauenklinik Würzburg sind es etwa 80 %.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Welche psychischen Folgen hat denn die Fortsetzung einer Schwangerschaft? — Frau Unruh [GRÜNE]: Jede dritte Ehe wird geschieden! Die armen Kinder!)

Bundesminister Frau Dr. Lehr

(A) Den Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt müssen alle für sie und ihr Kind bestehenden Hilfen aufgezeigt werden. Einige Verbesserungen für die Situation von Familien, aber auch gerade für Alleinerziehende mit Kindern haben wir gestern in erster Lesung behandelt, die Verlängerung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sowie eine Erhöhung des Kindergelds für das zweite Kind.

(Conradi [SPD]: Ihr habt ja nicht mal eine Wohnung für die Alleinerziehenden!)

Eine Reihe weiterer Maßnahmen, und die Verbesserung mannigfacher Rahmenbedingungen, sind notwendig. An dieser Stelle kann ich nicht alle im einzelnen aufzählen.

(Frau Dr. Skarpelis-Sperk [SPD]: Wo waren die Kindertagesstätten in Memmingen?)

Ich möchte jedoch besonders darauf hinweisen, daß eine **verbesserte Sexualaufklärung** erfolgen muß,

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Fangen Sie mal in Bayern und Baden-Württemberg damit an!)

damit ungewollte Schwangerschaften erst gar nicht entstehen. Dazu wurden bereits Maßnahmen durch die Bundesregierung ergriffen. Gerade in den letzten Tagen wurde z. B. ein Begleitbuch zur Filmreihe „Der Liebe auf der Spur" in die Buchhandlungen ausgeliefert.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Daß ich nicht lache!)

(B) Es ist für Jugendliche, für ihre Eltern, für die außerschulische Jugendarbeit und für Lehrer gedacht.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Die Schule bleibt sauber!)

Ich meine, daß wir, die wir Kinder in diesem Alter haben oder hatten, eine besondere Verantwortung besitzen, die leider allzu häufig nicht wahrgenommen wird.

Wir müssen auch dafür Sorge tragen, daß neben den vielen von dieser Bundesregierung stark ausgebauten familienpolitischen Leistungen unsere Gesellschaft insgesamt zu einer **kinderfreundlichen Gesellschaft** wird.

(Beifall bei der CDU/CSU — Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Ein bißchen spät fangen Sie damit an! — Frau Unruh [GRÜNE]: Die kann man nicht herbeireden!)

Denn eine kinderfreundliche Gesellschaft ist auch eine frauenfreundliche Gesellschaft, und eine solche ist eine humane Gesellschaft.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir müssen uns klar machen: Tatsache ist doch, daß trotz aller Probleme Kinder Freude machen und Kinder unser Leben bereichern.

(Lachen und Zurufe von den GRÜNEN)

Ich fordere uns alle auf, uns für eine kinderfreundliche Gesellschaft einzusetzen, und ich appelliere besonders an die Männer und ihr Verantwortungsgefühl. Denn es darf auch nicht sein, daß eine Debatte (C) über Schwangerschaft und Abtreibung eine reine Frauendebatte ist. Männer sind nämlich — das wissen wir — an der Schwangerschaft beteiligt.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Sie dürfen deshalb nicht die Verantwortung allein auf die Frauen abschieben. Männer und Frauen müssen vielmehr die Verantwortung in echter Partnerschaft gemeinsam tragen.

(Beifall bei der CDU/CSU und bei Abgeordneten der FDP)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat der Abgeordnete Singer.

Singer (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auf dem Deutschen Anwaltstag, der in der vergangenen Woche zu Ende gegangen ist, hat der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Professor Dr. Sendler, erklärt, es gebe einen allgemeinen **Werteverfall** in unserem Land. Er hat die Schuld hierfür den Politikern gegeben. Nach dem, was in Memmingen in der vergangenen Woche zu Ende gegangen ist, frage ich mich allerdings, wie weit gerade durch solche Strafverfahren

(Frau Skarpelis-Sperk [SPD]: Die Richter dürfen das!)

und gerade von denen, die zur **Durchsetzung von Recht und Gesetz** berufen sind, die Akzeptanz unserer Rechtsordnung in Frage gestellt wird. (D)

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

In Memmingen, meine Damen und Herren, hat sich die deutsche Justiz von einer ausgesprochen häßlichen Seite gezeigt. Ob das Urteil gegen den Frauenarzt Dr. Theissen dem materiellen Recht entspricht und ohne gravierenden Verfahrensfehler zustande gekommen ist, wird der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben. Jeder, der diese Verhandlung nicht von Anfang bis Ende miterlebt hat und der die Akten nicht kennt, wird sich mit einem fundierten Urteil schwertun.

Kritik jedoch verdienen die geradezu abstoßenden **Begleitumstände** und die Art und Weise, in der das Verfahren betrieben worden ist.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und der FDP)

Was soll man denn davon halten, wenn eine Zeugin von einer medizinischen Indikation, einer Indikation, die also auch schon vor der Reform des § 218 zum Schwangerschaftsabbruch berechtigte, im Prozeß berichtet und dabei erklärt, daß die Ärztin im Krankenhaus nach der dritten Geburt, die durch Kaiserschnitt erfolgt war, ihr, der Zeugin, erklärt hat, sie müsse bei einer erneuten Schwangerschaft damit rechnen, daß sie sterben könnte. Das wird dann von dem Staatsanwalt hämisch-zynisch kommentiert, indem er die Worte „könnte, könnte" wiederholt. Ich muß sagen, der Kollege muß das Gemüt eines Fleischerhundes haben.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und der FDP)

Singer

(A) Ich halte es auch für bezeichnend, daß im Plädoyer der Staatsanwaltschaft ständig der Begriff der Zeugin mit dem Begriff der Angeklagten verwechselt worden ist.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Auch das ist mehr als nur ein Versprecher.

Mich hat die eifernde und geifernde Art, in der das Urteil begründet worden ist, abgestoßen. Das war unnötig.

(Jäger [CDU/CSU]: Geifernd wird das hier kritisiert, nicht im Urteil!)

Juristen, gerade als Richter und Staatsanwälte, müssen es ertragen, daß sie kritisiert werden. Die dritte Gewalt hat da keine andere Rolle zu spielen als die erste und die zweite.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Haben Sie das Urteil schon gelesen?)

Ich würde hier jeden Kollegen vor ungerechtfertigter Kritik in Schutz nehmen. Aber die Strafprozeßordnung schreibt dem Staatsanwalt vor, daß er dem Gericht bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sein hat. Sie schreibt ihm nicht vor, daß er hämisch und zynisch Zeuginnen und Angeklagte herabwürdigen und verspotten darf.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Nach der Reform des § 218 ist es doch über Jahre hinweg recht ruhig um den § 218 gewesen. Es hat kaum Verfahen gegeben, und spektakuläre schon gar (B) nicht. Deswegen kann es doch kein Zufall sein, wenn jetzt, nach so langer Zeit, plötzlich in Bayern ein so spektakulärer Prozeß angefangen wird, wobei die Justiz die vielen Gestaltungsmöglichkeiten, so etwas auch taktvoll und sensibel und ohne übertriebenes Öffentlichkeitsspektakel abzuwickeln, offenbar nicht genutzt hat.

Wie soll denn einer verstehen, daß der Begriff der ärztlichen Erkenntnis von den Gutachtern so beantwortet wird, daß sie dazu nichts sagen können, sondern sagen: Das ist eine subjektive Entscheidung, da muß man die Entscheidung des Arztes weitgehend respektieren, die kann man richterlich nicht so einfach nachvollziehen? Die **Gutachter** haben da dem Gericht recht wenig geholfen. Anstatt den Satz „Im Zweifel für den Angeklagten" zu nutzen und bei der Auslegung und bei der Beurteilung an die für den Angeklagten günstigste Entscheidung zu denken, wird genau das Gegenteil getan. Es wird so getan, als könne man als Mann hier eine Notlage einer Frau voll verstehen und nachvollziehen. Ich halte das und viele andere Umstände für schwer erträglich.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN — Zuruf von der CDU/CSU: Sprechen Sie doch mal von den getöteten Kindern!)

Ich kann auch nicht verstehen, daß ein **Richter** — der zwar während des Prozesses ausgeschieden ist, weil man festgestellt hat, daß er selber an einer Abtreibung beteiligt war —

(Zuruf von der SPD: Davon gibt es viele hier!)

als Staatsanwalt — das ist etwas in der Berichterstattung untergegangen — selber einen Abtreibungsfall (C) bearbeitet hat, der in engem Zusammenhang mit dem Memminger Verfahren stand. Wieso war eigentlich dieser Richter nicht schon nach **§ 22 Nr. 4 StPO** von Gesetzes wegen ausgeschlossen? Wieso ist der Prozeß nicht von Anfang an wiederholt worden,

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

als man das gemerkt hat? Wieso hat man eigentlich alle Fälle, in denen Zeuginnen im jugendlichen Alter waren, abgetrennt? Man hat es getan, um die Zuständigkeit der Jugendkammer wegzukriegen, um gerade die Zuständigkeit dieser Kammer des Landgerichts Memmingen zu begründen. Wieso ist dies eigentlich geschehen? Das sind doch Fragen, die von großem Interesse sind.

Ich meine, wir werden uns — da schließe ich mich Herrn Kleinert an — nach der Rechtskraft des Verfahrens sehr intensiv mit dem Urteil und mit der Rechtslage hierzu zu befassen haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hüsch.

Dr. Hüsch (CDU/CSU): Frau Präsidentin! In einer so gewichtigen Debatte wird man erneut daran erinnern dürfen, daß an Gottes Schöpfung teilzunehmen und als Mann und Frau Leben zu schaffen zum höchsten (D) Lebensglück gehört. Dieses Leben zu schützen — und dazu gehört auch das ungeborene Leben — ist Primat der Ethik und — das sage ich hier erneut — unverbrüchlicher politischer Wille von CDU und CSU.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das deutsche Volk hat vor etwa 40 Jahren bei seinem Ja zum Grundgesetz dieser Republik den **Schutz des geborenen und des ungeborenen Lebens** mit **Verfassungsrang** ausgestattet. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Schutz gegen alle Angriffe, insbesondere aus den Reihen der SPD bei der Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft, rückhaltlos bestätigt. Das bedeutet: Die Tötung ungeborenen Lebens ist ein Verstoß gegen die Rechtsordnung. Sie ist rechtswidrig und strafbar, sofern nicht im Einzelfall und unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Ausnahmen bestehen.

(Jäger [CDU/CSU]: So ist es!)

Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber bei der Abtreibung aus sozialer Notlage die Beratung als Voraussetzung für die Nichtstrafbarkeit der Tötung festgesetzt. Diese Gesetze gelten für jedermann. Sie gelten auch für den Arzt in Memmingen.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Das sind Männergesetze!)

Die **Durchsetzung des Gesetzes** sicherzustellen ist Aufgabe der **Bundesregierung** und der **Landesregierungen.** Sie liegt aus guten Verfassungsgründen in der Hand der **unabhängigen Rechtsprechung.**

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Hüsch

(A) In Memmingen haben fünf unabhängige deutsche Richter den angeklagten Arzt in 79 Fällen für schuldig befunden. Man mag zum Verfahren stehen, wie man will: Die Überprüfung dieses Verfahrens ist ebenfalls ausschließlich Sache der unabhängigen Rechtsprechung.

Die maßlose Kritik, die namentlich SPD-Abgeordnete und auch GRÜNE gegen das Urteil geäußert haben, ist in dieser Form unbegründet.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das gilt auch für das Verfahren. Es ist Verfassungsrecht, daß Strafverfahren öffentlich sind. Es ist ein in vielen Jahren und Jahrhunderten erkämpftes Recht eines jeden Staatsbürgers, daß er nur dann für schuldig befunden wird, wenn seine Schuld bewiesen ist. Das setzt aber Beweisaufnahme und auch Zeugenvernehmungen voraus.

Ich will einräumen: Aus den Lehren des Verfahrens von Memmingen wird man, wenn das Urteil rechtskräftig ist, abwägen müssen, ob das **Prinzip der Öffentlichkeit** bei vergleichbarer ernsthafter Situation vor dem Schutz der Persönlichkeit und der Intimsphäre zurücktreten sollte.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Wenn sich Richter und Staatsanwälte durch Wortäußerungen unangemessen verhalten haben, ist das keine Frage des Gesetzes;

(Frau Unruh [GRÜNE]: Was?)

(B) das Gesetz kann das nie erlauben. Es ist eine Frage des Taktes und der Bildung; daran darf erinnert werden.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Nein, nein! — Zurufe von der SPD)

Was aber zu ändern sein wird, muß mit kühlem Kopf und engagiertem Herzen und nicht mit wirren Gedanken und lautem Geschrei in diesem Hause erörtert werden.

(Beifall bei der CDU/CSU und des Abg. Kleinert [Hannover] [FDP])

Es ist aber unerträglich, was die SPD-Abgeordnete Schmidt in einer Pressemeldung zu dem Urteil sagte,

(Zurufe von der CDU/CSU: Hört! Hört!)

daß es nämlich an die Rechtsprechung vor mehr als 40 Jahren erinnere.

(Jäger [CDU/CSU]: Unglaublich!)

Damit sucht sie das Urteil von Memmingen mit nationalsozialistischem Unrecht gleichzusetzen.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Diese Heuchlerin! — Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Diese Abgeordnete kennt den Nationalsozialismus und die deutsche Justiz nicht. Was noch schlimmer ist: Wer so kritisiert, rüttelt an den Grundfesten des deutschen Rechtes.

(Beifall bei der CDU/CSU und des Abg. Kleinert [Hannover] [FDP])

Er rüttelt daran, daß der Schutz des Lebens für die (C) Gesetzgebung und die Rechtsprechung oberstes Gebot ist.

Thema der Aktuellen Stunde ist die Frage, wie die Bundesregierung dazu steht. Die Bundesregierung sollte nach meiner Auffassung besonnen handeln.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Die kommt ja weg!)

Sie muß sich bewußt bleiben, daß es ihre Aufgabe ist, das Recht und das Leben zu schützen, und daß es ebenso ihre Aufgabe ist, sensibel für Notlagen und Zwangslagen und für die Notwendigkeit zu sein, solche Notlagen nach Möglichkeit vorbeugend unmöglich zu machen. Aber sie muß sich mit dem gleichen Nachdruck vor die Unabhängigkeit der deutschen Rechtsprechung stellen; sie muß deshalb die Angriffe darauf abwehren.

Verehrte Kollegen, wer vordergründig das Urteil kritisiert, in Wirklichkeit aber die Abtreibung einer anderen gesetzlichen Regelung zuführen will, dem will ich sagen: Kehren Sie zurück in den Kreis derer, die das ungeborene Leben rückhaltlos schützen wollen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat der Abgeordnete Wüppesahl.

Wüppesahl (fraktionslos): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eingangs möchte ich doch noch auf die Bemerkung von Justizminister Engelhard eingehen, der in seiner Eigenschaft als Spitze der Exekutive das Parlament auffordert, sich zurückzuhalten. Ich bin froh, daß sich daran kaum jemand gehalten hat, auch nicht die Redner der FDP-Fraktion. Ich denke, daß wir uns gerade hier keine Meinungsfreiheitsbeschränkung aufdrücken lassen sollten. (D)

Auch ein Gericht unterliegt der öffentlichen Meinungsbildung und natürlich der Kritik. Bei allem Respekt vor einer unabhängigen Justiz geht es hier wirklich nicht um unabhängige Rechtsprechung. Hier geht es nicht um Klassenjustiz — das würde sofort gerügt werden —, sondern hier wurde klassische **Männerjustiz** vollzogen, weil die Frage, ob Frauen abtreiben dürfen oder nicht, keine Frage ethisch-moralischer Grundsätze, wie eben mein Vorredner mit seinem vielbeklatschten Beitrag ausgeführt hat, sondern eine Frage der wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik ist. Davon wird ständig abhängig gemacht, wie der § 218 ausgelegt wird. Die **Verfügbarkeit der Frau** steht im Vordergrund, nichts anderes.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Nein, die Verfügbarkeit von Leben!)

Das haben die Richter in Memmingen überdeutlich werden lassen.

Frau Limbach und Frau Lehr, die Ministerin für Familie, Jugend und Gesundheit

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN: Und Frauen! — Aber das vergißt sie auch!)

— Verzeihung —, Muttertag haben wir übermorgen, und Ihre Redebeiträge haben mehr den Charakter von

(A) Reden für einen Muttertag gehabt als für das Problem, das wir heute diskutiert haben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN — Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Unverschämtheit, was Sie sich da anmaßen!)

Ein ganz anderer Aspekt in dieser Diskussion ist folgender: Die **Schweigepflicht** zwischen Patientinnen und Ärzten wird zur Farce gemacht, sie ist zur Farce gemacht worden. Ich verstehe nicht meine Vorrednerin, auch Sie, Frau Würfel, nicht, weshalb wir warten müssen, bis das Urteil Rechtskraft hat. Der politische Flurschaden für die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland ist immens, auch wenn das Urteil aus Memmingen noch keine Rechtskraft hat. Wenn es möglich ist, auf Grund der bestehenden Rechtslage mit Frauen, auch mit Ärzten wie Herrn Theissen so umzugehen, dann ist der Gesetzgeber gefordert. Dann müssen wir Korrekturen durchführen.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Sie sind also gegen unsere Verfassung!)

An dieser Stelle ist auch sehr merkwürdig, wie sich die Ärzte und die Standesorganisation verhalten haben. In Hamburg werden 200 Menschen zu Krüppeln operiert, und es schallt dem Arzt größte Solidarität aus den eigenen Reihen entgegen. Herr Theissen wird alleine gelassen. Herr Theissen wird für eine Indikationsregelung verurteilt, die lege artis ist,

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Nein, er hat Kinder getötet! — Weiterer Zuruf von der CDU/
(B) CSU: Er hat die Gesetze nicht eingehalten!)

die tatsächlich ständig so praktiziert wird.

Kommen Sie mir nicht mit Ihrem Finanzamt; das ist so absurd. Wenn Sie die Situation draußen kennen, wissen Sie, daß praktisch jeder niedergelassene Arzt, der ambulant operiert, solche Operationen durchführt, auch solche Interruptionen durchführt. Ich bin diesen Ärzten wirklich ausdrücklich dankbar, daß sie so sensibel und verantwortungsvoll die problematische Situation für ihre Patientinnen umsetzen.

(Frau Limbach [CDU/CSU]: Sie lassen ihre Patientinnen im Stich!)

Es geht also nicht um diesen Herrn Dr. Theissen, sondern es geht um ganz grundsätzliche Fragen, nämlich um die Fragen der Herrschaft von Männern über Frauen. Die offizielle Politik, die Wendepolitik, der Wendegeist, schlägt hier voll zu. Wir wissen doch, was Sie als CDU/CSU-Fraktion familienpolitisch erreichen möchten, nämlich ein Zurück ins Heim und an den Herd.

Die Vorbereitung für das Bundesberatungsgesetz ist, denke ich, offenkundig durch dieses Urteil herbeigeführt. Die Kirchen haben ihre Meinung inzwischen mehrfach geändert.

Wenn ich höre, wie Sie zu der Frage des ungeborenen Lebens Stellung nehmen und gleichzeitig politische Verantwortung dafür mitzeichnen, daß täglich 50 000 Menschen, im wesentlichen Kinder, in der Welt an Hunger sterben, dann meine ich, daß das nicht ethisch-moralisch zu begründen ist, was Sie hier (C) mit diesem Urteil verteidigen.

(Dr. Hoffacker [CDU/CSU]: Das läßt uns auch nicht ruhen!)

Vielmehr geht es um die Frage des Patriarchats in der Gesellschaft.

Präsidentin Dr. Süssmuth: Ihre Redezeit ist beendet, Herr Abgeordneter.

Wüppesahl (fraktionslos): Der Schlußsatz: Ich denke, daß in der Tat politische Folgerungen aus diesem Urteil — auch wenn es noch keine Rechtskraft gewonnen hat — im Sinne einer **Fristenlösung**, wie sie ursprünglich Gesetzeslage gewesen ist, schnellstens gezogen werden müssen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN — Frau Limbach [CDU/CSU]: Haben Sie schon einmal etwas vom Verfassungsgericht gehört?)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dempwolf.

Frau Dempwolf (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Wüppesahl, bei Ihrer Rede kam mir der Gedanke: Wie selbstverständlich hat Ihre Mutter gehandelt, als sie erfuhr, daß sie schwanger war!

(Frau Wollny [GRÜNE]: Das wissen Sie doch gar nicht!) (D)

Was ist geschehen? — Ein Arzt wird für schuldig befunden, gegen den § 218b und den § 219 des Strafgesetzbuches verstoßen zu haben. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß er in zahlreichen Fällen Schwangerschaften ohne soziale Notlage unterbrochen hat. Außerdem hat er die Frau nicht auf die im Gesetz vorgeschriebene soziale Beratung hingewiesen. Es wurde ungeborenes Leben getötet, ohne daß die schwierige Güterabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes ernsthaft vorgenommen wurde.

(Frau Schmidt [Hamburg] [GRÜNE]: Woher wissen Sie das denn?)

Lassen Sie mich auf die betroffenen Frauen eingehen. Hat der Memminger Arzt diesen Frauen durch seine Entscheidung tatsächlich aus der Not geholfen?

(Zurufe von den GRÜNEN: Jawohl! — Fragen Sie sie doch mal!)

Die Frauen mögen das für den Augenblick so empfunden haben. Ich meine entschieden, daß es keine Hilfe ist, den Frauen nur den Ausweg der Tötung des ungeborenen Lebens zu weisen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir müssen vielmehr alles tun, um den Frauen eine sorgfältige und verantwortungsvolle Abwägung zu ermöglichen, und hierin besteht unsere Hilfe.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Das können die Frauen selber!)

Frau Dempwolf

(A) Richter haben Recht gesprochen. Wir respektieren dies. Wir fühlen uns darin bestärkt, wie sinnvoll es ist, unsere Bemühungen um das geplante **Beratungsgesetz** fortzusetzen und zu verbindlichen bundeseinheitlichen Regelungen zu kommen. Hier sind Sie alle gefordert mitzuwirken.

Was wir vor allem brauchen, ist nicht eine Änderung der geltenden Strafvorschriften — in dieser Hinsicht sind wir ganz Ihrer Meinung, meine Damen und Herren von der SPD —, sondern wir brauchen einen **Bewußtseinswandel in unserer Gesellschaft** zugunsten des ungeborenen Kindes.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Eine Gesellschaft mit immer weniger Kindern ist eine Gesellschaft ohne Lebensfreude, ohne Wärme, ohne Zukunft und auch ohne Ausstrahlung.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Obwohl unsere Verfassung denselben Schutz für das noch nicht geborene Leben wie für das geborene Leben grundsätzlich bejaht, klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander. Das beweisen die 200 000 Abtreibungen allein im Bereich der sozialen Indikation. Das Beratungsgesetz ist darum längst überfällig,

(Frau Unruh [GRÜNE]: Um Gottes willen!)

zumal die SPD weder während ihrer Regierungszeit in Bonn noch in den von ihr regierten Ländern dafür gesorgt hat, daß in den Beratungsstellen der Verfassungsauftrag auch nur annähernd erfüllt werden kann;

(Beifall bei der CDU/CSU)

(B) sind es doch gerade die Beratungsstellen in den SPD-regierten Ländern, die Klage führen, daß sie wegen fehlender Zeit und unzureichender Mittel betroffenen Frauen nicht die erforderlichen Hilfen zukommen lassen können.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Dann geben Sie doch mehr Mittel dort hin!)

Ein wesentliches Ziel des Beratungsgesetzes ist es deshalb, in allen Bundesländern gleich gute Voraussetzungen für die Beratungsarbeit zu schaffen. Die **Beratung** muß insbesondere über die **Hilfsangebote** unterrichten, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Entscheidung der Mutter erleichtern können. In Fällen wirtschaftlicher Not sollen die Beratungsstellen gesetzliche Hilfen und Stiftungsmittel, z. B. aus der Stiftung „Mutter und Kind", vermitteln.

(Zuruf von den GRÜNEN: Lächerlich!)

Wir haben deshalb die Mittel für diese Stiftung im Haushalt 1989 auf 130 Millionen DM aufgestockt. An 200 000 Frauen in besonderen Notlagen konnten seit 1984 Mittel aus dieser Stiftung vergeben werden. Allein 80 000 erhielten 1988 Unterstützung.

(Zuruf von der SPD: Mit ein paar Mark ist das alles nicht zu finanzieren!)

Hier findet konkrete Hilfe statt, und zwar durch eine Stiftung, die Sie, meine Damen und Herren von der SPD, immer noch ablehnen.

Ich kann aus Zeitmangel nicht mehr ausführen, wie unsere familienpolitischen Maßnahmen aussehen. Ich denke an das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub. (C)

Eine große Verantwortung liegt auch noch in den Händen des Arztes, der verpflichtet ist, menschliches Leben zu schützen.

Wir alle in diesem Hause, meine sehr verehrten Damen und Herren, sollten es zu unserer Pflicht machen, eine Politik zu gestalten, die an oberster Stelle der Erhaltung des Lebens dient.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU — Frau Wollny [GRÜNE]: Ich erinnere Sie bei der nächsten Atomdebatte daran!)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dr. Conrad.

Frau Conrad (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe der Debatte bisher ziemlich genau zugehört. Ich bin schon erstaunt darüber, daß ich von seiten der CDU und der CSU nicht einen einzigen Redner und nicht eine einzige Rednerin gehört habe, die wirklich sensibel mit dem Thema Memmingen, mit der Frage der Frauen und mit der Rolle der Ärzte umgegangen sind. Sie haben sich alle hinter dem Strafgesetzbuch versteckt.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN — Zuruf von der CDU/CSU: Dann haben Sie überhaupt nicht zugehört!)

Am meisten hat mich erstaunt und auch betroffen gemacht die Rede von Frau Limbach. Frau Limbach, (D) Sie haben mal wieder versucht, einen Gegensatz herzustellen zwischen denen, die für Schwangerschaftsabbrüche und für das Recht eintreten, dies in einer menschenwürdigen Form in dieser Gesellschaft zu tun, und denen, die angeblich kinderfreundlich sind.

(Frau Limbach [CDU/CSU]: Nein, die das Leben schützen! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Wo ist da die Würde?)

Ich bekomme in zirka fünf Wochen mein Kind. Aber ich vergesse bei all meiner Freude darauf nicht eine einzige Sekunde, daß es in dieser Gesellschaft sehr wohl Frauen gibt, für die die Tatsache, daß sie schwanger sind, nach wie vor eine enorme Konfliktsituation und Belastungssituation bedeutet.

(Frau Limbach [CDU/CSU]: Von dieser Konfliktsituation habe ich gesprochen! Hätten Sie zugehört!)

In dieser Konflikt- und Belastungssituation brauchen sie Hilfe und mehr Verständnis als das, was Sie heute hier an den Tag gelegt haben.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und der FDP — Frau Limbach [CDU/CSU]: Hilfe, aber nicht Abtreibung!)

Dieser Prozeß hat schon Wirkung gezeigt — das wurde schon angeführt —, nämlich eine sehr fatale Wirkung. Ich weiß aus der eigenen Erfahrung aus dem Saarland sehr genau, daß Ärztinnen und Ärzte, denen der Gesetzgeber bei dem Verfahren des legalen Schwangerschaftsabbruchs in einer Notlage eine ent-

(A) scheidende Rolle zugemessen hat, heute verunsichert sind. Sie sind zunehmend nicht mehr bereit, mit ihrer Unterschrift Frauen das Vorliegen einer Notlage zu bescheinigen — Sie mögen das vielleicht begrüßen —, nicht weil diese Ärzte der Meinung sind, daß eine Notlage nicht vorliegt, sondern weil sie Angst haben, daß sie durch einen dummen Zufall oder auch infolge des Mißbrauchs ärztlicher Unterlagen wie in Memmingen strafrechtlich verfolgt werden. Lieber verweisen sie heute Frauen weiter an die Pro Familia oder an Kolleginnen. Ich weiß das, weil ich mittlerweile wieder die Anrufe bekomme: „Du bist ja bekannt, du kannst das ja machen", heißt es dann.

Es kann einfach nicht sein, daß nach Memmingen in Zukunft — das ist die Konsequenz — Richter und Staatsanwälte die Funktion übernehmen, die der Gesetzgeber in diesem Verfahren den Ärzten zugestanden hat.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und der FDP)

Ich bin zutiefst davon überzeugt, daß ungeachtet der Details des Verfahrens gegen Dr. Theissen dieser Prozeß und das Urteil Ergebnis der verlogenen Haltung einer militant auftretenden politischen Minderheit gegenüber Frauen und ungewollten Schwangerschaften ist. Gleichzeitig sind die Vorgänge von Memmingen für mich ein Resultat der Tatsache, daß **Bayern** wie im übrigen auch andere CDU-Bundesländer eine **Gesetzespraxis** gestaltet hat, die nie die Möglichkeiten des 1976 reformierten § 218 StGB den Frauen, den Paaren und den beteiligten Ärztinnen und Ärzten (B) weitergegeben hat. Ambulante Schwangerschaftsabbrüche sind verboten. Vor drei Instanzen müssen sich Frauen rechtfertigen. Es gibt keine Krankenhäuser, in denen man einen stationären Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen kann. Hinzu kommt ein öffentliches Klima der Diskriminierung und des Mißtrauens, das nicht ungewollt ist. Was in Bayern Rechtspraxis ist, macht einen Schwangerschaftsabbruch nach einer Notlagenindikation fast unmöglich.

Ich sage es ganz deutlich: Wer eine solche Rechtspraxis schafft, muß sich gefallen lassen, daß Ärzte und Ärztinnen in dem Konflikt, gegenüber dem Staat loyal oder menschlich gegenüber der Frau zu entscheiden, sich auch einmal für die Patientin entscheiden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Frau Lehr, Sie verweisen wieder auf das geltende Recht. Sie hätten sich besser überlegen sollen, wieso gerade Bayern einen solchen Schauprozeß; Entschuldigung, ich weiß es mittlerweile: einen solchen Prozeß gestaltet hat. Das wäre wichtiger gewesen, als daß Sie sich hinter geltendem Recht verschanzen. Von Ihnen als Bundesministerin nicht von Herrn Geis und nicht von Herrn Hoffacker, hätten z. B. Ärzte ein klärendes Wort in dieser verunsichernden Situation erwarten können. Oder wo waren Sie als Frauenministerin mit einem klärenden Wort gegenüber den in diesem Prozeß so gedemütigten Frauen?

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es ist eben nicht richtig, daß Schwangerschaftsab- (C) brüche heute illegal sind,

(Frau Limbach [CDU/CSU]: Doch! — Jäger [CDU/CSU]: Sie sind illegal!)

auch nicht nach Memmingen. Es gibt 100 000 **legale Schwangerschaftsabbrüche** in der Bundesrepublik nach einer **Notlagenindikation**, ob es Ihnen paßt oder nicht, auch Ihnen, Herr Hoffacker.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und der FDP — Frau Limbach [CDU/CSU]: Nach der Notlagenindikation, ja!)

Ich fordere alle Ärzte und Ärztinnen in der Bundesrepublik auf, auch unter dem Eindruck von Bayern weiterhin den Frauen zu helfen,

(Jäger [CDU/CSU]: Mordaufruf ist das! — Frau Dr. Vollmer [GRÜNE]: Jetzt ist aber ein Ordnungsruf fällig! — Conradi [SPD]: Das gibt es doch nicht! — Weitere Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

in einer menschlichen Praxis Frauen in dieser Konfliktsituation weiterhin zu helfen, damit sie, wenn sie es entschieden haben, eine Schwangerschaft auch legal abbrechen können.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Die Frau Abgeordnete Dr. Conrad hat von legalen Abbrüchen gesprochen. Dies ist keine Mordaufforderung. (D)

(Beifall der Abg. Frau Würfel [FDP])

Das Wort hat der Abgeordnete Werner.

(Conradi [SPD]: Es ist ja toll, daß man sich so etwas gegenseitig vorhalten lassen muß!)

Werner (Ulm) (CDU/CSU): Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, gerade der letzte Beitrag hat wie auch die übrigen Beiträge aus den Reihen der Oppositionsparteien deutlich gemacht, daß das Zuhören hier manchen offensichtlich schwerfällt. Frau Conrad, ich habe keinerlei Verständnis dafür, daß Sie hier mit billiger Polemik gegen uns, die CDU/CSU, argumentieren und sagen, wir seien auf die Nöte der betroffenen Frauen nicht eingegangen.

(Rixe [SPD]: Seid ihr auch nicht!)

Das Gegenteil ist der Fall. Frau Limbach hat ausführlich auf die Probleme, die sich in den verschiedensten Konfliktlagen ergeben können, hingewiesen.

(Zustimmung des Abg. Dr. Hoffacker [CDU/CSU])

Ich muß auch anfügen, daß sich das Memminger Gericht, zumindest wenn die ausführlichen Berichte über die mündliche Begründung des Urteils zutreffen, äußerst eingehend und umfassend mit den völlig unterschiedlichen Konfliktlagen der Frauen befaßt hat.

(Frau Oesterle-Schwerin [GRÜNE]: Unverschämtheit! — Frau Unruh [GRÜNE]: Demütigend!)

Werner (Ulm)

(A) Hier in Bausch und Bogen deswegen Richterschelte zu begehen ist geradezu abenteuerlich und töricht!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, es muß einfach immer wieder gesagt werden: Wer die geltende **Verfahrensordnung** — und die beginnt mit der Beratung — nicht berücksichtigt, stellt sich außerhalb des geltenden Rechts und muß sich des entsprechenden Vorwurfs auch bewußt sein.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Demütigend!)

Meine Damen und Herren, Sie können sich doch auch nicht darum herumdrücken, daß zutrifft, was die Kollegen Hüsch und Geis gesagt haben, daß der Staat vor dem Hintergrund der auch von Ihnen so häufig beschworenen **Würde des Menschen** die Pflicht zum Schutz eines jeden, auch des ungeborenen Kindes hat! Deswegen muß ich noch einmal nachdrücklich sagen, daß der **Staat** auch hier seine umfassende **Schutzpflicht gegenüber den Schwächsten,** den Ungeborenen, wahrzunehmen hat. Daher war es die Pflicht auch des Memminger Gerichts, umfassend und gründlich zu ermitteln!

(Frau Unruh [GRÜNE]: Demütigend!)

Es ging doch gerade darum, festzustellen,

(Rixe [SPD]: Wie denn?)

ob der Arzt im Einklang mit dem Gesetz seine Entscheidungen getroffen und die **Schwangerschaftsabbrüche** — dies sind **Tötungshandlungen,** meine Damen und Herren — durchgeführt hat.

(B)

(Jäger [CDU/CSU]: Sehr richtig! — Frau Unruh [GRÜNE]: „Klein und zierlich"!)

Deswegen warten Sie im Hinblick auf weitere Forderungen doch einmal die näheren Begründungen im Urteilstext ab. Sie kennen den Urteilsspruch doch noch gar nicht im einzelnen

(Rixe [SPD]: Wir haben doch die Begründung gehört!)

und werfen schon heute dem Gericht Willkür vor. Sie verurteilen damit gerade jene, denen die Wahrung der Rechtsordnung aufgegeben ist.

Deswegen sollten Sie von den Oppositionsparteien alle miteinander klipp und klar darlegen, ob Sie die bestehende gesetzliche Regelung des § 218 StGB überhaupt noch wollen oder nicht,

(Zuruf von den GRÜNEN: Wir wollen sie nicht!)

denn die gründet sich auf die Vergleichbarkeit der dort angegebenen Indikationen insgesamt vor dem Hintergrund der medizinischen Indikation.

Sie, meine Damen und Herren von den Oppositionsparteien, haben die entscheidende Frage des grundsätzlichen Schutzes der Ungeborenen und die Frage der kriminellen Handlungsweise einfach zur Seite schieben wollen. Sie sprechen hier kaum von den getöteten Kindern!

(Zuruf von den GRÜNEN: Es wurden keine Kinder getötet! Erzählen Sie doch nicht so einen Blödsinn!)

Sie haben für mich damit deutlich gemacht, daß Sie (C)
den Kreis derer, denen der uneingeschränkte Schutz des Menschen von Anfang an am Herzen liegt, verlassen haben. Sie wollen mit Recht — ich betone: mit Recht — die Vernichtung von Embryonen im Reagenzglas verbieten — wir auch! Sie kämpfen mit Recht für die Menschen in Südafrika — wir auch! Warum kämpfen Sie dann aber nicht auch energisch gegen die Tötung von über 200 000 ungeborenen Kindern in diesem Land?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Warum bestehen Sie nicht einmal auf der Einhaltung des bestehenden Gesetzes, das unter Ihrer Verantwortung zustande kam, meine Damen und Herren?

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Deswegen muß ich Sie alle auffordern, wieder zu dem uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte und auch zur uneingeschränkten Achtung unseres Rechtsstaates zurückzukehren.

Wenn Sie, Herr Conradi, hier „Heuchler" sagen,

(Conradi [SPD]: Ja!)

dann darf ich zumindest für mich in Anspruch nehmen, daß mir und dem allergrößten Teil meiner Parteifreunde ein derart unwürdiger Zickzackkurs in Sachen des Schutzes des ungeborenen Lebens, den Ihre Partei in den vergangenen Jahren gegangen ist, völlig fremd ist.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der SPD: Unsinn! — Zurufe von den GRÜNEN)

(D)

Präsidentin Dr. Süssmuth: Meine Damen und Herren, die Aktuelle Stunde ist beendet.

Memmingen – ein Erfahrungsbericht von Brigitte Hörster und Heike Gall-Alberth, Juli 1989

Vorläufige Bilanz der sogenannten Memminger Abtreibungsprozesse: Es wurden rund 355 Ermittlungsverfahren gegen betroffene Frauen und Männer geführt. Bei lediglich vier Freisprüchen, wovon einer nicht rechtskräftig ist, wurden 137 Verfahren rechtskräftig durch Strafbefehle abgeschlossen. Das Landgericht Memmingen hat in erster Instanz gegen Dr. Theissen eine 2½ jährige Freiheitsstrafe, sowie ein 3jähriges Berufsverbot verhängt.
Sowohl im Strafverfahren gegen Dr. Theissen, als auch in dem Verfahren gegen die Frauen war zentrales juristisches Problem, ob die Gerichte die „ärztliche Erkenntnis" Dr. Theissens bei der Feststellung von Indikationen i. S. d. § 218 a StGB im nachhinein überprüfen und – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und einer aus dem Jahre 1985 vorliegenden Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes – zu einer anderen Beurteilung der meist jahrelang zurückliegenden Lebensumstände der Frauen zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruches kommen können.
Wir wollen an dieser Stelle nicht weiter rechtlichen Aspekten der Verfahren nachgehen, sondern versuchen in einem Rückblick und Resümee darzustellen, was den betroffenen Frauen und uns als Verteidigerinnen widerfahren ist, versuchen die subjektive Seite dieser Prozesse zu verdeutlichen:
Erstmals Ende 1987 suchten uns Frauen in der Kanzlei auf, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs anhängig war. Einige von ihnen hatten zum damaligen Zeitpunkt bereits Strafbefehle erhalten. Etwa Mitte Februar 1988 begannen wir unruhig zu werden. Langsam aber sicher wurde uns deutlich, daß es sich ganz offensichtlich nicht um Einzelfälle handelte. Über Dr. Theissen versuchten wir Hintergründe herauszufinden, was sich jedoch schwierig gestaltete, da Dr. Theissen, der Strategie seiner damaligen Verteidiger folgend, Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft führte, und kein Interesse an Öffentlichkeit hatte. Wir besprachen daher die Situation über den konkreten Fall hinaus mit einigen uns geeignet erscheinenden Mandantinen mit dem Hintergrund, mit ihnen bzw. ihren Fällen an die Öffentlichkeit zu gehen. Was uns damals noch schwer verständlich war, in 1 ½ Jahren dieser Arbeit jedoch durchschaubarer wurde, war die klare und deutliche Absage jeder Frau, auch nur ein Wort an die Öffentlichkeit zu tragen. Wir waren ratlos, die Hände schienen uns gebunden. Entschlossen, im Wissen: das kann und darf so nicht weitergehen, wandten wir uns in einem allgemeinen Appell mit Schilderung der Situation und unseren Befürchtungen Mitte April 1988 erstmals an alle Parteien bzw. deren zuständige Gremien und die Presse unserer Stadt. Die Resonanz zum damaligen Zeitpunkt: nichts! von niemand! Durch unsere Tätigkeit bei der Beratungsstelle der Pro Familia in Augsburg konnte ein Kontakt zu Uta König vom „Stern" hergestellt werden, durch deren ersten Artikel es dann zum Beginn des denkbar notwendigen Aufrüttelns und Aufrührens der Öffentlichkeit kam.
Vorwürfe folgten auf dem Fuß, insbesondere zunächst inoffiziell von seiten der Staatsanwaltschaft mit dem Bemerken, durch den Gang an die Öffentlichkeit habe man jede Möglichkeit zum „Deal" im Verfahren gegen Dr. Theissen zunichte gemacht. Die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Frauen waren sowieso zweitrangig.
Die Prozeßsituation für die Mandantinnen und uns Verteidigerinnen waren zum Teil unerträglich. Es war uns nicht möglich und wir hatten auch nicht den Anspruch, uns von dem, wie die Frauen von der Justiz behandelt worden sind, abzugrenzen. Wir sind überzeugt, daß eine Frau als Verteidigerin insbesondere bei dem Thema Schwangerschaftsabbruch völlig anders und intensiver mit den Betroffenen empfindet als ein männlicher Verteidiger. Frau hat meist eine Vorgeschichte, sei es, daß sie selbst abgetrieben hat, oder sei es, daß sie selbst Kinder hat, vielleicht alleinerziehend neben dem Beruf. Frau wird dadurch emotionaler, wütender, empörter, traurig-er, entsetzter, sprachloser und auch angreifbarer, aber doch auch kämpferischer.

Mann/Frau verzeihe uns die Naivität, mit der wir in die erste mündliche Verhandlung gingen, meinend, die Sach- und Rechtslage sei völlig klar. Bei dem Strafbefehl müsse es sich um den Exzeß eines übereifrigen Staatsanwaltes aus dem Allgäu handeln und einen gleichgesinnten Strafrichter. Gut vorbereitet, mit einer klaren rechtlichen Argumentation, selten so von der Richtigkeit derselben überzeugt, wiederholten wir Mal für Mal dasselbe von der ersten bis zur letzten Verhandlung, ohne nur je Gehör zu erfahren oder ohne nur je das Gefühl zu haben, daß sich die anderen Prozeßbeteiligten mit unserer rechtlichen Argumentation bereit wären auseinanderzusetzen, geschweige denn mit den Lebensumständen und insbesondere der seelischen Situation der betroffenen Frauen. Die Verhandlungen waren geprägt von einer unfaßbaren Unkenntnis des Staatsanwaltes und der Strafrichter von gesellschaftlichen Realitäten. So wurde den Frauen entgegengehalten, sie „hätten das Kind für die Dauer des Studiums in ein Heim geben können", „in die Kinderkrippe" oder „zur Tagesmutter". Was zählte, war, was für Juristen „abhakbar" ist: Wohngröße, Einkommen, Vermögen, Situation der Eltern und Geschwister. Die stereotypen Wiederholungen mündlich und in der Urteilsbegründung, daß letztendlich die Freigabe zur Adoption jeder Frau zumutbar sei, war zermürbend. Zynische Äußerungen, wie „ach, zur Adoption konnten Sie das Kind nicht freigeben, aber umbringen konnten Sie es schon", demütigten auch uns und tat bei den Frauen die erwünschte Wirkung: sie wurden geduckt, gedemütigt, verletzt. Eine auch moralische Vorverurteilung war längst geschehen.
Es wurde auch versucht, uns als Verteidigerinnen einzuschüchtern mit Bemerkungen beim Betreten des Gerichtssaales: „nun, was wollen Sie uns denn heute erzählen", oder, im Beisein der Mandantinnen und der anderen Prozeßbeteiligten: „ich glaube, Sie schwimmen rechtlich auf einem falschen Dampfer". Die mündliche Äußerung eines Berufungsrichters direkt gegenüber der Mandantin „ich kann nicht erkennen, wo im erstinstanzlichen Urteil ein Fehler sein soll, was wollen Sie eigentlich", oder die eines Richters nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Frauenarztes in erster Instanz, daß er der betroffenen Frau auf deren Bitte hin schriftlich eine Indikation bestätigt hätte, „das glauben wir nicht, daß er das in der mündlichen Verhandlung bestätigen wird, aber lassen wir ihn kommen, dann entstehen eben weitere Kosten", führten trotz unserer vehementen Gegenreden zu zwei Berufungsrücknahmen.
Die Justiz trat auch in den Verfahren gegenüber den Frauen mit solcher Absolutheit auf, daß es ihnen unmöglich gemacht wurde, unserer Rechtsansicht als Verteidigerinnen weiter zu vertrauen. Bei mehreren Mandaten kam es zu absurden Konflikten, z.B. wegen der Gebührenforderung. Dieses Phänomen ist uns schwer erklärbar; möglicherweise wurden an uns die Aggressionen ausagiert, die eigentlich der Justiz hätten gelten müssen und sollen.
Wir konnten auch nicht nur Verständnis für die Haltung betroffener Frauen aufbringen, unseres Erachtens eindeutig rechtswidrige Strafbefehle (z. B. auch wegen Verjährung) und erstinstanzliche Urteile hinzunehmen, um nicht weiter mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruches konfrontiert zu werden und um dem frauenfeindlichen und -verachtenden Umgang der Justiz zu entgehen. Wir hätten uns gewünscht, daß die einzelnen Frauen auch die politische Dimension ihres Einzelfalles gesehen hätten. Wären gegen rund 140 Strafbefehle Einsprüche eingelegt worden, gegen erstinstanzliche Urteile Berufungen, hätte weder mit den angeklagten Frauen und Männern noch mit Dr. Theissen so verfahren werden können. Die mangelnde Solidarität unter den Frauen, auch der fehlende Wunsch oder Wille, untereinander Kontakt aufzunehmen, um sich dadurch zu stärken und zu einer „Kraft" zu formieren, hat uns sprachlos gemacht.
Wir mußten einsehen, daß Ratschläge wie „da kann Mann/Frau doch Ablehnungsanträge stellen" oder „die Frauen hätten von Anfang an nur den Mund halten müssen, dann hätte es zu den Verfahren nicht kommen können", oder „wir dürfen uns nicht hinstellen und um die Anerkennung einer Notlage betteln, jede Frau muß selbst entscheiden können, in welchem Zeitpunkt sie ein Kind haben will", blanke Theorie sind. Diese Äußerungen von Wissenschaftlerinnen oder Politikerinnen mögen sicher richtig und wünschenswert sein, nur mit der Realität, die die Frauen und wir vor Gericht erlebt haben, hat dies nicht das Geringste zu tun. Tatsache war, daß kaum

eine Frau, weder aus rechtlichen noch politischen Gründen dazu zu bewegen war, Rechtsmittel einzulegen oder als Zeugin im Theissenprozeß z.B. die Antwort auf die Frage nach dem Erzeuger des Kindes zu verweigern. Wir haben Frauen aus allen „Schichten und jeglichen Bildungsniveaus" vertreten, und diese Aussage gilt schlechterdings für alle. Auch Frau Dr. . . ., Akademikerin und immer sehr frauenbewegt, wollte sich für die Sache nicht hinstellen. Auch für diese Frauen gilt in der betroffenen Situation, daß sie augenscheinlich nichts mehr wünschen, als die Erfahrung des Schwangerschaftsabbruchs nicht wieder aufzuwühlen, und wenn ein „Kontakt" mit diesem Erleben noch einmal sein muß, ihn so schnell und unproblematisch wie möglich hinter sich zu bringen. Bei Diskussionsveranstaltungen wurde oftmals die These aufgestellt, es handle sich hierbei um eine Problematik des deutschen Südens. Frauen aus Bremen, Berlin und anderswo würden mutiger und engagierter zu ihrem Schwangerschaftsabbruch stehen. Es mag sein, daß wir Frauen in Bayern oder auch Baden-Württemberg die gegen uns gerichtete kontinuierliche Propaganda der Rechtsparteien und der Kirchen für das werdende Leben, den Vorwurf der Tötung von Leben stärker verinnerlicht haben. Wir meinen jedoch, daß jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hat, entweder aufgrund der eigenen psychischen Belastung bei der Verarbeitung oder der zu erwartenden gesellschaftlichen Ächtung bei Bekanntwerden des Schwangerschaftsabbruches nur eingeschränkt oder nicht in der Lage ist, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf des rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruches zu verteidigen. Das heißt, eine Gruppe rechtlos gestellter Frauen kann jederzeit kriminalisiert werden. Auch diese Erfahrung aus den Memminger Abtreibungsprozessen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, der Realität des Schwangerschaftsabbruches zu begegnen.

Brigitte Hörster, Heike Gall-Alberth

Erscheint in der feministischen Rechtszeitschrift *Streit* 3/89

Deutscher Juristinnenbund

(Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen e.V.)

Forderungen zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218ff. StGB August 1989:

I. Bundeseinheitliche Regelung der Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche.

II. Verfassungskonforme Auslegung des materiellen Strafrechts, insbesondere des Merkmals „ärztliche Erkenntnis" in § 218 a StGB.

III. 1. Kodifikation der grundrechtlichen Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote.
2. Streichung der Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO (Beschlagnahme beim tatverdächtigen Geheimnisträger).

I. Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche

Gegensätzliche Regelungen der Länder haben zu einer unerträglichen *Rechtsungleichheit* bei der Umsetzung der §§ 218 ff StGB geführt. Am gravierendsten wirkt sich dabei die Rechtsansicht aus, daß es den Bundesländern frei stehe, Einrichtungen zu genehmigen, in denen ein ambulanter Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann (sog. Entschließungsfreiheit nach Art. 3 Strafrechtsreformgesetz). Geeignet für ambulante Einrichtungen sind Eingriffe nach der sog. Absaugmethode in einem Frühstadium der Schwangerschaft. Sie sind für die meisten Frauen psychisch weniger belastend und aus medizinischen Gründen zu bevorzugen, da es nach dieser Methode seltener zu Komplikationen kommt als bei chirurgischen Eingriffen in einem späteren Stadium der Schwangerschaft. In Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg werden derartige Einrichtungen unter Berufung auf die Entschließungsfreiheit der Länder nicht zugelassen. Ein Bundesgesetz könnte diesen Zustand der Rechtsungleichheit beseitigen. Der Deutsche Juristinnenbund schlägt deshalb folgende Gesetzesänderung vor:
Statt der jetzigen Fassung in Art. 3 Strafrechtsreformgesetz (i.d.F. 1976):
„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in . . . einer *hierfür zugelassenen Einrichtung* vorgenommen werden",
sollte es heißen:
„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in . . . einer *Einrichtung* vorgenommen werden, in der die *notwendige medizinische Nachbehandlung* gewährleistet ist" (ursprüngliche Fassung aus dem Jahre 1974).
Dies hätte zur Folge, daß alle Länder ambulante Einrichtungen zulassen müßten. Sie hätten keine Entschließungsfreiheit, sondern das Recht, die medizinischen und technischen Mindestanforderungen an eine adäquate medizinische Nachbehandlung zu normieren. Der Novellierung müßte der Bundesrat zustimmen. Da aber selbst CDU-regierte Bundesländer wie Hessen und Rheinland-Pfalz ambulante Einrichtungen genehmigen, sind die Bedingungen günstig für fraktionsübergreifende Initiativen.

II. Verfassungskonforme Auslegung des § 218 a StGB („ärztliche Erkenntnis").

Die Verurteilung von Frauen und Ärzten in Bayern und die Einleitung von Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs beruhen auf einer *unrichtigen Auslegung der §§ 218 ff StGB.*
Strafgerichte können Notlagenindikationen nicht ersetzen. Sie dürfen sie nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfen. Die Voraussetzungen einer Notlage i.S. des § 218 a StGB sind nur bedingt justiziabel, weil es sich um eine *Gewissensentscheidung* handelt. Aus diesem Grund hat die Gesetzgebung 1976, in Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prinzipien, eine Regelung getroffen, die Frauen und Ärztinnen einen freiverantwortlichen Entscheidungsspielraum beläßt. Sie sollen nicht fürchten müssen, daß eine Notlagenindikation von Strafgerichten nach Kriterien überprüft wird, die ihrerseits subjektiv sind und deswegen unvor-

hersehbar. Eines der Reform-Ziele war es, unkalkulierbare Strafbarkeitsrisiken abzuschaffen (Stichwort: Zufallsstrafrecht).
Gesetzestechnisch wurde dieses Ziel durch die Schaffung eines Rechtfertigungsgrundes eigener Art verwirklicht: die Indikationen nach § 218 a StGB. Diese sind nicht mehr wie früher Unterfälle des gerichtlich voll überprüfbaren rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), sondern ermächtigen ÄrztInnen zu einer Gewissensentscheidung. Im Gesetzestext heißt es deshalb, daß eine Indikation *„nach ärztlicher Erkenntnis"* festzustellen ist. Damit wird klargestellt, daß Ärztinnen einen *Beurteilungsspielraum* haben. Dies bedeutet aber auch, daß Strafgerichte nur noch überprüfen dürfen, ob dieser Beurteilungsspielraum vertretbar wahrgenommen wurde. Sie dürfen die Entscheidung nicht selbst treffen.
Dieses Ergebnis wird durch prozessuale und verfassungsrechtliche Erwägungen bestätigt und erhärtet. Folgt man der Ansicht, Indikationen seien gerichtlich voll überprüfbar, dann führt dies unweigerlich zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen und unmenschlichen Prozeßführung. Die Sachverhaltsaufklärung ist nur möglich, wenn das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, in Verfahren gegen ÄrztInnen der befragten Zeuginnen eingeschränkt wird. In hochnotpeinlichen Vernehmungen wird in die Intimsphäre von Zeuginnen eingedrungen und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientinnen zerstört. Die unrichtige Auslegung des materiellen Rechts ist somit auch prozessual und verfassungsrechtlich bedenklich.

III. Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Patientinnen-Karteikarten in Abtreibungsverfahren.

In Bayern und Rheinland-Pfalz sind Patientinnen-Karteikarten, die in einem Steuerstrafverfahren gegen einen Arzt beschlagnahmt wurden, als sogenannte Zufallsfunde (§ 108 StPO) in Strafverfahren wegen unerlaubtem Schwangerschaftsabbruch verwertet worden. Dies ist unzulässig. Soweit es sich um Verfahren gegen Frauen handelte, widersprach diese Praxis geltendem Prozeßrecht und Verfassungsrecht, da es sich um Eingriffe in die *Intimsphäre* der Frauen handelt und überdies das grundrechtlich geschützte *Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin* verletzt wird.
Aber auch die Verwertung der Unterlagen im Strafverfahren gegen den abbrechenden Arzt kann sich nur vordergründig auf den Gesetzeswortlaut des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO stützen. Nach § 97 StPO sind ärztliche Unterlagen *beschlagnahmefrei*. Abs. 2 Satz 3 macht von dieser Bestimmung eine *Ausnahme*, wenn der Arzt oder die Ärztin der Teilnahme an einer Straftat verdächtig ist. Die Strafverfolgungsbehörden in Bayern und Rheinland-Pfalz haben aus dieser gesetzlichen Formulierung geschlossen, daß eine Beschlagnahme immer zulässig sei, wenn der abbrechende Arzt als Täter (hier § 218 StGB) beschuldigt wird. Aber diese Rechtsansicht widerspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das dem Patienten zustehende Grundrecht auf Achtung seines privaten Bereichs auch den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient umfaßt (BVerfGE 32, S. 373/1972). Darüber hinaus berührt die Beschlagnahme die staatlichen Zugriffen grundsätzlich entzogene Intimsphäre. Eine Beschlagnahme im Verfahren gegen den Arzt unterliegt daher einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Da Vergehen gegen § 218 nicht zur schweren Kriminalität gehören, sind kaum Fälle denkbar, in denen die Verwertung der Patientinnen-Karteikarten zulässig ist. Die gesetzliche Formulierung in § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO bringt diese Gedanken nicht adäquat zum Ausdruck.
Der Deutsche Juristinnenbund schlägt daher vor:

1. In dem geplanten Strafverfahrensänderungsgesetz (Referentenentwurf StVÄG 1988) sind der *Persönlichkeitsschutz* von PatientInnen und das *Vertrauensverhältnis* zwischen Arzt und PatientInnen klarer zu regeln. Vorzusehen ist ein neu einzufügender § 96 a StPO. Zu diesem Zweck sollen Stellungnahmen der *Datenschutzbeauftragten der Länder* eingeholt werden.
2. Schon vor einer umfassenden Kodifikation der Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote ist § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO zu streichen.

Die Streichung der Ausnahmevorschrift würde deutlich machen, daß auch in Verfahren gegen

einen Beschuldigten, der eine Schweigepflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, die grundrechtlichen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote zu beachten sind. Eingriffe in die *Intimsphäre* der PatientInnen sind *stets unzulässig* und Eingriffe in deren Privatsphäre sind nur dann zulässig, wenn sie *verhältnismäßig* sind. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO bringt diese Grundsätze nicht zum Ausdruck. Seine Streichung würde die Strafverfolgungsorgane dazu zwingen, zu differenzieren, ob Unterlagen die Intimsphäre Dritter berühren oder nicht, ob sie die Privatsphäre berühren oder nur den geschäftlichen Bereich betreffen. Demgegenüber führt das geltende Recht in die Irre, da es dem Wortlaut nach pauschal eine Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot normiert, wenn der Zeugnisverweigerungsberechtigte teilnahmeverdächtig ist. Dieser Gesichtspunkt ist aber aus der *Perspektive* des Persönlichkeitsschutzes der PatientInnen völlig irrelevant. In der jetzigen Fassung ist § 97 Abs. 2 Satz 3 daher verfassungswidrig.

Renate Damm
1. Vorsitzende des DJB

Dr. Dr. jur. habil. Monika Frommel
Vorsitzende der Strafrechtskommission

Zeitschrift für Rechtspolitik
mit ZRP-Gesetzgebungs-Report
8

Themen der Zeit

Rolf Lamprecht, Korrespondent bei den obersten Gerichtshöfen, Karlsruhe

Wieviel ist das Arztgeheimnis noch wert?

Zur Güterabwägung zwischen Privatsphäre und Strafrechtspflege, erläutert am Memminger Exempel

Feste Fundamente erweisen sich mitunter als brüchig, Selbstverständlichkeiten lösen sich in nichts auf. Bisher schien es so, als ob das Arztgeheimnis, das die Vertrauensbeziehung zwischen Medizinern und Patienten garantieren soll, zu den unangefochtenen Bastionen der Rechtsordnung gehörte. Doch der Prozeß gegen den Memminger Frauenarzt Dr. Theissen hat Zweifel daran entstehen lassen, ob solche Erwartung begründet ist. Grundlage dieser und anderer Strafverfahren waren Intimdetails aus der Patientenkartei. Am Pranger standen nicht nur der Arzt, sondern auch die von ihm behandelten Frauen und deren Partner. Entsprach das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden den Kriterien für eine Güterabwägung, die das BVerfG aufgestellt hat?

I. Störung des Vertrauensverhältnisses Arzt/Patient

Bei der Vorbereitung, der Abwicklung und dem vorläufigen Abschluß der Memminger Abtreibungsprozesse haben die Strafverfolger eine Begleiterscheinung zumindest billigend in Kauf genommen: Die nachhaltige und weitgehend irreversible Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient. Damit ist ein Fundament beschädigt worden, auf dem die von der Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes geschützte Gesundheitsfürsorge beruht[1]. Bekannt gewordene Einzelfälle, in denen die ärztliche Schweigepflicht immer wieder mal verletzt oder in Frage gestellt worden ist, haben das Prinzip nie zu erschüttern vermocht. Doch in Memmingen trat die geballte Staatsmacht in Aktion. Staatsanwälte und Richter sind, um ein strafrechtliches Exempel zu statuieren, auf höchst unsensible Weise mit einem bislang unangefochtenen Schutzgut unserer Rechtsordnung umgesprungen.

Der Sachverhalt, auf den es hier ankommt, ist kurz skizziert: Ausgelöst wurde das Memminger Verfahren durch eine anonyme Anzeige beim zuständigen Finanzamt. Daraufhin beschlagnahmten Steuerfahnder in der Praxis des Frauenarztes *Dr. Theissen* 1348 Karteikarten. Der Mediziner wurde wegen Steuerhinterziehung zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er Abtreibungen gegen Barzahlung vorgenommen und die Einkünfte nicht versteuert hatte. Ohne Rücksicht auf das Steuergeheimnis reichte der Fiskus Akten und Karteikarten an die Staatsanwaltschaft weiter. Die frei Haus gelieferten Unterlagen bescherten dem Ankläger zweierlei: Das Belastungsmaterial und die Namen von künftigen Beschuldigten und möglichen Zeuginnen. Als erstes wurden die Patientinnen angeklagt und bestraft. Diese Prozedur bewirkte, daß die Frauen in dem Hauptverfahren, dem Strafprozeß gegen ihren Arzt – nun ohne den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts – aussagen mußten, unter Preisgabe intimer Daten aus ihrem eigenen Leben. Es spricht vieles dafür, daß unsere Rechtsordnung eine Prangerwirkung, die auf eben diese Weise zustande kommt, um fast jeden Preis verhindern möchte. Ich will versuchen, diese Behauptung mit Hilfe zweier Thesen zu belegen:

1) *BVerfGE* 44, 353 (375) = NJW 1977, 1489.

(1) Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwendern mit einem sorgfältig miteinander verwobenen Normengeflecht Respekt vor dem Arztgeheimnis auferlegt, und zwar für alles, was in einer Praxis getan, gesagt, angedeutet oder protokolliert wird. Die Pflicht zur Abwägung zwischen höheren und niederen Schutzgütern der Rechtsordnung ist immanenter Bestandteil aller einschlägigen Vorschriften des StGB und der StPO.

(2) In mehreren, ebenso aufeinander abgestimmten Entscheidungen hat das *BVerfG* deutlich gemacht, daß der staatliche Zugriff auf Patientenpapiere gegen den „verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Privatsphäre des Einzelnen" verstößt.

II. Rechtliche Verankerung der Schweigepflicht

1. Schutz der Privatsphäre

Laufs hat die rechtliche Verankerung der Schweigepflicht – „ein Kernstück der ärztlichen Berufsethik", die sich „über Jahrtausende bis in unsere Zeit erhalten hat" – erschöpfend und treffend beschrieben[3]. Neben die „strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht" (§ 203 StGB), so hebt er hervor, trete „als prozessuales Korrelat das Zeugnisverweigerungsrecht der §§ 53 I Nr. 3 StPO und 383 I Nr. 5 ZPO". Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 sei dann das ausdrückliche Beschlagnahmeverbot hinzugekommen: „§ 97 StPO verwehrt der Strafverfolgungsbehörde den Zugriff auf die im Besitz des Arztes befindlichen Korrespondenzen, Krankengeschichten, Untersuchungsbefunde und dergleichen, und bildet darum eine weitere Säule, auf der das ärztliche Berufsgeheimnis als Rechtsinstitut ruht."

Ein weiteres Indiz dafür, wie hoch der Gesetzgeber die ärztliche Schweigepflicht ansiedeln wollte, findet sich in § 139 StGB über die „Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Verbrechen". Im Gegensatz zu jedem Normalbürger, dem § 138 StGB die Anzeige von ein paar Dutzend Straftaten auferlegt, macht sich der Arzt nur strafbar, wenn er es verabsäumt, auf folgende geplante Verbrechen hinzuweisen: Mord, Totschlag und Völkermord, sowie erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme oder einen Angriff auf den Luftverkehr durch eine terroristische Vereinigung. Alle Straftaten, die unterhalb dieser Schwelle liegen, sind durch das ärztliche Berufsgeheimnis gedeckt.

Anhaltspunkte für die Frage, in welchen Fällen der Gesetzgeber eine Verletzung der Privatsphäre von Amts wegen für statthaft hält, liefert § 100a StPO („Überwachung des Fernmeldeverkehrs"). Der Eingriff wird bekanntlich durch einen ausführlichen Straftatenkatalog eingegrenzt. Er reicht von Hoch- und Landesverrat bis zu Mord und Totschlag, der Schwangerschaftsabbruch ist nicht dabei.

2. Gründe für den Schutz der Privatsphäre

Dem rigiden Schutz der Privatsphäre durch § 203 StGB liegen vernünftige und lebensnahe Überlegungen zugrunde. *Laufs* bringt, als exzellenter Kenner der Materie, die vielfältigen Gründe auf den Punkt[4]. Wer sich dem Arzt anvertraue, müsse diesem „im Dienst einer zutreffenden Diagnose und einer angezeigten Therapie unter Umständen Einblick in die persönlichsten und intimsten Bewandtnisse eröffnen unter Einschluß auch der mitmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen". Uneingeschränkte Offenbarung des Patienten sei vonnöten, „wenn die Kosultation Sinn haben soll". Zur ratio der Schweigepflicht sagt *Laufs*: „Der Kranke wird sich nur dann völlig in die Hand des Arztes geben, wenn er die Gewißheit haben darf, daß dieser über alles schweigen wird, was er wahrnimmt und was vom Standpunkt des Patienten aus Diskretion verdient."

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Diskretion total sein muß. Jede nur erdenkliche Sensibilität des Patienten ist zu respektieren. Deshalb besteht Einigkeit darüber, daß bereits die Kontaktaufnahme zu einem Arzt, also die Patienten-Ei-

genschaft selbst, unter den Geheimnisschutz fällt. Denn bereits aus der Spezialisierung eines Mediziners lassen sich Schlüsse ziehen, etwa bei Fachärzten für Geschlechtskrankheiten, für Lungenleiden oder für psychosomatische Medizin. Mancher Bürger fühlt sich bereits peinlich berührt, wenn andere wissen, daß er eine Zahnprothese oder eine Perücke trägt. Und er möchte schon gar nicht, daß etwa regelmäßige Besuche beim Psychoanalytiker bekannt werden. Wer über ständige Kopfschmerzen klagt, erfährt vielleicht beim Arzt, daß er eigentlich alkoholkrank ist. Eheschwierigkeiten können vielerlei Ursachen haben: Zeugungsunfähigkeit des Mannes, Frigidität der Frau, Fehlgeburten, Geschlechtskrankheiten, sexuelle Verhaltensstörungen. Der Arzt erfährt von der Tubenligatur der Frau, der Sterilisation des Mannes, von Ehebrüchen, tätlichen Auseinandersetzungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Fast immer sind auch die Geheimnisse Dritter berührt, des Ehepartners, der Kinder oder anderer Familienangehöriger. Der Gedanke, daß sich Kriminalbeamte oder Staatsanwälte an solchen Intimgeheimnissen delektieren könnten, scheint unerträglich. Eben deshalb ist das Beschlagnahmeverbot eine Hürde, die nicht hoch genug angesetzt werden kann.

3. Kein bayerischer Sonderfall

Erschwerend für alle Beteiligten kommt hinzu, daß Ärzte der Gefahr einer Beschlagnahme nicht mehr ausweichen können, indem sie etwa ihre Patientenkartei nur stichwortartig führen. Nach der Rechtsprechung des *BGH* in Arzthaftungsprozessen werden an die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten hohe Anforderungen gestellt. Wenn der Arzt nicht das Risiko einer Beweislastumkehr im Haftungsfall eingehen will, muß er korrekt und umfassend protokollieren – und dies womöglich zum Schaden seiner Patienten, wie in Memmingen.

Beschwichtigungsversuche etwa der Art, das rigorose Vorgehen von Staatsanwälten und Richtern in Memmingen sei eine bayerische Spezialität und auf andere Regionen nicht zu übertragen, dürfte zumindest bei kritischen Bürgern nicht mehr verfangen. Jeder weiß, daß die Finanzämter gut verdienende Mediziner mit professionellem Argwohn betrachten. Aktionen der Steuerfahndung, wie bei *Dr. Theissen*, liegen im Bereich des Möglichen. *Krekeler* weist darauf hin, daß Ärzte neuerdings „in auffälliger Zahl" verfolgt würden – „wegen des Verdachts der betrügerischen Abrechnung kassenärztlicher Leistungen"[5]. Was dem Berufsstand im Hinblick auf Aids noch bevorsteht, vermag niemand vorauszusagen. Die Gefahr, daß die Memminger Vorgehensweise andere Staatsanwälte überhaupt erst auf den Geschmack bringen könnte, ist zumindest nicht von der Hand zu weisen, denn bayerische Richter und Politiker argumentieren ja gerade: In Memmingen sei absolut korrekt nach Recht und Gesetz verfahren worden.

Wenn das wahr sein sollte, darf keiner mehr auf die Wahrung des Arztgeheimnisses vertrauen. Mediziner können Diskretion nur noch unter Vorbehalt garantieren, für sich selbst, nicht aber für das Walten höherer Mächte. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben – und das ist beabsichtigt – auch eine edukative und verhaltenspsychologische Komponente. Nach dem Memminger Exempel müssen auch Frauen, die legal abtreiben wollen, befürchten, daß die Patientenkartei ihres Gynäkologen auf dem Richtertisch landet. Wie werden sich ängstliche und sensible Patienten künftig vor dem „Auge des Großen Bruders" schützen? Das Vermeidungsverhalten von betroffenen Frauen läßt sich mit einiger Phantasie vorausahnen: Sie werden Anlaufstellen vorziehen, die – anders als bundesdeutsche Arztpraxen – dem bequemen Zugriff von Staatsanwälten entzogen sind, Kliniken in Holland und England oder wieder den Kurpfuscher unseliger Zeiten. Ob das rechtspolitisch erwünscht ist, mögen andere beantworten.

Die Kernfrage zielt auf die sogenannten Zufallsfunde: Was geschieht mit Arztgeheimnissen, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Ermittlungsverfahrens (etwa wegen Steuerhinterziehung) waren, die aber den staatlichen Organen, gleichsam als Abfallprodukt, bekannt geworden sind (etwa der Schwangerschaftsabbruch oder die Dienstunfähigkeit eines Beamten wegen Alkoholsucht). *Krekeler* meint zutreffend, der Geheimnisschutz sei „so lange dürftig und damit unvollkommen, als dem Beweisverwertungsverbot keine Fernwirkung beigemessen wird"[6]. Anders sei die „Disziplin der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte" nicht sicherzustellen. *Krekeler*: Nur eine weitergehende Wirkung des Verbots „garantiert die Einhaltung des richtigen Maßes und beugt dem Mißbrauch dieser strafprozessualen Zwangsmaßnahmen vor".

4. Deutungen für das Unbehagen der Öffentlichkeit

Die Empörung über die Memminger Prozesse, von konservativen Juristen und Politikern als maßlos und als überzogen gerügt, wird nur angesichts eines bestimmten gesellschaftlichen Erwartungshorizonts verständlich. Die Bürger, auch die juristischen Laien, haben in den vier Jahrzehnten seit Inkrafttreten des Grundgesetzes weitgehend verinnerlicht, wie weit ihre Schutz-Zonen reichen und wo die Allmacht des Staates endet. Sie haben inzwischen – und sei es nur impressionistisch – eine Vorstellung davon, daß und warum ihre Intim- und Privatsphäre für jedermann tabu sein soll. Sie sehen sich bestätigt durch den Gesetzgeber, der das vertraulich gesprochene Wort durch strafrechtliche Sanktionen schützt, und durch den *BGH*, der die Verwertung von Tagebuchnotizen den unteren Instanzen kategorisch untersagt. Dies erklärt zumindest, warum Bürger, namentlich Frauen, ein Vorgehen, das Strafrechtsdogmatiker vielleicht als gerade noch legal rechtfertigen mögen, für zutiefst illegitim halten.

Für das Unbehagen gibt es eine weitere Deutung: Auch der Laie, der uneingeschränktes Vertrauen in das *BVerfG* und dessen Grundrechtsinterpretationen setzt (82% der Gesamtbevölkerung), weiß mittlerweile, daß dem Staat selbst bei der Verfolgung von Gesetzesverstößen nicht jedes Mittel recht sein darf. Diese demokratische Grundüberzeugung setzt noch nicht einmal voraus, daß der einzelne das Kernstück der StPO, die Vorschrift über „verbotene Vernehmungsmittel", im Wortlaut kennt. Doch wer Memmingen und die Folgen bedenkt, kann eines nicht übersehen: Kenntnis von Fakten und Daten, die sich in Form freiwilliger Geständnisse und intimster Offenbarungen in Patientenkarteien finden, könnten Strafverfolger anderweitig nur auf eine Weise erlangen, die ihnen § 136a StPO aus guten Gründen strikt untersagt: Durch Folter, Mißhandlung, Quälerei, Täuschung oder Hypnose.

Das gilt in diesem Fall ausnahmsweise nicht nur für potentiell Beschuldigte, sondern auch für Zeugen. Denn deren Identität ist ebenfalls auf rechtlich fragwürdige Weise bekannt geworden. Nur der verbotene Blick in die Arztpapiere hat es möglich gemacht, die Patientinnen in den Zeugenstand zu rufen und ihre Namen in öffentlicher Verhandlung zu verlesen. Betroffene, die ihrem Arzt jedes intime Detail offenbaren, dem Staatsanwalt aber kein Sterbenswort verraten würden, müssen das Gefühl haben, daß Ankläger und Gericht ihre Namen und alle belastenden Erkenntnisse auf unredlichem Wege erlangt haben – durch einen, der verbotenen Täuschung vergleichbaren Akt.

2) *BVerfGE* 32, 373 (378) = NJW 1972, 1123.
3) *Lauß*, NJW 1975, 1433f.
4) NJW 1975, 1434.
5) *Krekeler*, NStZ 1987, 199f.

Für die These, daß über die Schutzwürdigkeit privater Geheimnisse ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht, spricht ein weiterer Umstand. Es kann unterstellt werden, daß auch Katholikinnen – egal, in welcher Zahl – Schwangerschaften abbrechen lassen. Sicher scheint, daß zumindest ein Teil von ihnen diese Sünde beichtet. In so einem Fall steht der katholische Priester, auch wenn kein Staatsanwalt bei ihm anklopft, vor einem Gewissenskonflikt. Er muß abwägen wie der Jurist: Soll er dem Vertrauensschutz Vorrang geben oder eine Straftat anzeigen, die der Vatikan als besonders schwerwiegend empfindet? Obwohl die katholische Kirche in ihrer militanten Haltung mitunter so weit geht, Abtreibung und Holocaust gleichzusetzen, ist es undenkbar, daß ein Geistlicher das Beichtgeheimnis verraten würde, um dem strengen Verdikt seiner Kirche Geltung zu verschaffen.

III. Verfassungsrechtliche Aspekte

1. Verengter strafrechtlicher Blickwinkel

Realisten könnten einwenden, die Frage nach dem rechtspolitisch Wünschbaren stelle sich gar nicht mehr, weil das *BVerfG* den gesamten Komplex der Verwertbarkeit von Arztgeheimnissen bereits mit hinreichender Deutlichkeit geklärt habe. Das wäre richtig, wenn man nicht davon ausgehen müßte, daß auch die Memminger Staatsanwälte und Richter zumindest einen Blick in die höchstrichterliche Entscheidungssammlung geworfen haben. Vielleicht haben sie die Karlsruher Beschlüsse nicht sorgfältig gelesen, vielleicht haben sie aber auch die verfassungsrechtlichen Aspekte wegen des verengten Blickwinkels, an dem Strafrechts-Puristen mitunter kranken, nicht nachvollziehen können. Fest steht: Sie haben sich nicht gehindert gesehen, so zu verfahren, wie geschehen.

Dem schnellen Leser können bereits ein Leitsatz aus der amtlichen Entscheidungssammlung genügen. Er lautet[7]: „Wird bei einem Arzt die Karteikarte des Beschuldigten ohne oder gegen dessen Willen beschlagnahmt, so liegt darin in aller Regel eine Verletzung des dem Patienten zustehenden Grundrechts auf Achtung seines privaten Bereichs (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG)."

Ersichtlich stellt das Attribut „in aller Regel" die Einschränkung dar, auf die es möglicherweise ankommt. Doch das *BVerfG* läßt keine Frage offen. Es untersucht den umstrittenen Fall, in dem ein „Arzt selbst einer Straftat beschuldigt wird oder der Teilnahme an einer strafbaren Handlung des beschuldigten Patienten verdächtig ist". Die Frage: Bedarf es insofern „zur Aufklärung derartiger Straftaten des Einblicks in die Patientenkartei[8]? Die Antwort aus Karlsruhe: Es sei stets zu prüfen, „ob der Eingriff in die Privatsphäre des Bürgers bei einer Abwägung, die alle Umstände des Einzelfalls in Betracht zieht, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht". Ausdrücklich halten Verfassungsrichter fest, daß sich „ein solcher Eingriff nicht generell mit dem Interesse an der Aufklärung von Straftaten rechtfertigen" lasse.

2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor allem dann zu beachten, wenn es zu einem Verfahren kommt. In diesem Fall fordern die Verfassungsrichter „eine rechtliche und tatsächliche Gewähr" dafür, „daß das Wissen um die grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht unterfallenden Tatsachen – gegebenenfalls durch Erörterung in nichtöffentlicher Verhandlung – auf den Kreis der unmittelbar am Verfahren Beteiligten beschränkt werden kann".

Nach höchstrichterlicher Ansicht ist die Regel, daß eine „Karteikarte dem Zugriff der öffentlichen Gewalt grundsätzlich entzogen ist". Als Ausnahme von dieser Regel nennen die Verfassungsrichter beispielhaft „überwiegende Belange des Gemeinwohls": Meldepflichten bei bösartigen Ansteckungskrankheiten oder epidemisch auftretenden Leiden, aber auch etwa die Anzeige von Hieb-, Stich- und Schußverletzungen in Zeiten allgemeiner Unruhen oder um sich greifender Gewalttätigkeiten.

Zur Güterabwägung tragen die Verfassungsrichter selbst ihren Teil bei, indem sie die Bedeutung des Arztgeheimnisses erläutern. „Ärztliche Karteikarten (Krankenblätter) betreffen mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen zwar nicht die unantastbare Intimsphäre, wohl aber den privaten Bereich des Patienten. Damit nehmen sie teil an dem Schutz, den das Grundrecht aus Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG dem Einzelnen vor dem Zugriff der öffentlichen Gewalt gewährt[9]."

Dabei kommt es nicht mal darauf an, ob die Aufzeichnungen des Arztes „Krankheiten, Leiden oder Beschwerden verraten, deren Offenbarung den Betroffenen mit dem Verdacht einer Straftat belastet, ihm in anderer Hinsicht peinlich oder seiner sozialen Geltung abträglich ist". Vielmehr verdiene „ganz allgemein der Wille des Einzelnen Achtung, so höchstpersönliche Dinge wie die Beurteilung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt vor fremdem Blick zu bewahren".

Zu den übergeordneten staatlichen Interessen notiert das *BVerfG*: „Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt." Nur so könne zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, „das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient"[10].

Bleibt hinzuzufügen, daß das *BVerfG* diese Rechtsprechung in einer späteren Entscheidung sogar noch ausgedehnt hat auf eine Drogenberatungsstelle, der nach dem Wortlaut der StPO noch nicht mal ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Zur Güterabwägung hieß es in dieser Entscheidung aus Karlsruhe: „Führt diese zu dem Ergebnis, daß die dem Eingriff entgegenstehenden Interessen im konkreten Fall ersichtlich schwerer wiegen als diejenigen Belange, deren Wahrung die staatliche Maßnahme dienen soll, so verletzt der gleichwohl erfolgte Eingriff den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit"[11].

In diesem konkreten Fall gab das Gericht sogar jene Antwort, die *Krekeler* anmahnt: Die Patientenpapiere „unterliegen einem Beweisverwertungsverbot"[12]. Dieses schließe „jede Verwendung der Akten und des in ihnen verkörperten gedanklichen Inhalts zu Beweiszwecken im Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Klienten der Drogenberatungsstelle aus".

IV. Ausblick

Alle diese höchstrichterlichen Wegweisungen haben, so scheint es, in Memmingen keinerlei Spuren hinterlassen, ob die Abtreibungsprozesse, wie einer der Verteidiger meinte, an einem „unheilbaren Makel" leiden, müssen nun die höheren Instanzen entscheiden, der *BGH* in der Revision, gegebenenfalls auch noch das *BVerfG*.

6) NStZ 1987, 203.
7) *BVerfGE* 32, 373f = NJW 1972, 1123.
8) *BVerfGE* 32, 373 (381) = NJW 1972, 1123.
9) *BVerfGE* 32, 373 (379) = NJW 1972, 1123.
10) *BVerfGE* 32, 373 (380) = NJW 1972, 1123.
11) *BVerfGE* 44, 353 (373) = NJW 1977, 1489.
12) *BVerfGE* 44, 353 (383) = NJW 1977, 1489.

Herausgegeben
von Professor *Dr. Rudolf Gerhardt*, Mainz, und Professor *Dr. Martin Kriele*, Köln
Redaktion: Rechtsanwältin *Ulrike Stab*, Palmengartenstraße 14, 6000 Frankfurt 1

August 1989
22. Jahrgang
Seite 281–320

Berufsverband der Frauenärzte e. V.

An die Brigitte-Redaktion
Betrifft: § 218 und die Prozesse in Memmingen

Der Berufsverband der Frauenärzte betrachtet die Vorgänge und die Diskussion, die sich um die Prozesse in Memmingen rankt, mit großer Sorge. Folgende Feststellungen erscheinen uns deshalb wichtig:

1. Wir Ärzte lehnen eine Veränderung des Paragraphen 218 ab, die nur zu einer weiteren Bürokratisierung führt.

2. Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist viel zu hoch. Eine Kriminalisierung der betroffenen Frauen ist jedoch keine Lösung dieses Problems, zumal das Gesetzesverständnis der Memminger Richter nicht verallgemeinerungsfähig sein dürfte.

3. Sowohl der Arzt, der die Indikation stellt, als auch der Arzt, der diese Indikation prüft und dann den Abbruch vornimmt, muß nach gewissenhaftem Abwägen aller Gründe zu der Überzeugung kommen, daß der Frau das weitere Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann. Wenn diese gesetzlichen Formalien beachtet worden sind, dürfen Frauen und Ärzte nicht nachträglich der Strafverfolgung ausgesetzt werden, nur weil einzelne Richter „ihre" Moralvorstellungen für allgemeingültig halten.

4. Indikationen, die einen Schwangerschaftsabbruch straffrei lassen, werden nach ärztlicher Erkenntnis ausgestellt. Das bedeutet für den Arzt einen gewissen Beurteilungsspielraum, insbesondere bei der Indikation der „schweren Notlage", der nicht bis in alle Einzelheiten richterlich überprüfbar ist.

5. Das zur Zeit diskutierte Schwangeren-Beratungsgesetz löst das Problem nicht, zumal einige der darin enthaltenen Punkte (einseitige Vorgabe des Beratungsziels, Trennung von Beratung und Indikationsstellung) so nicht akzeptabel sind.

6. Frühzeitige, breit angelegte Aufklärung über alle Möglichkeiten der Empfängnisregelung sind das Gebot der Stunde. Aktion statt Reaktion. Aber dazu wird mancher Politiker zunächst einmal über seinen Schatten springen und eine umfassende Information der Bevölkerung besser finanzieren müssen.

Dr. Eduard Koschade
Präsident des Berufsverbandes der Frauenärzte

25. Januar 1989

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin und die Arbeitsgemeinschaft der oppositionellen Listen in den westdeutschen Landesärztekammern nahmen auch zum Memminger Urteil Stellung. Sie veröffentlichten die mit Theissen und den betroffenen Frauen solidarische und die ÄrztInnen zu uneingeschüchtertem Verhalten ermunternde Stellungnahme auf dem 92. Deutschen Ärztetag in Berlin am 6. Mai 1989 (der Text fußt auf dem Inhalt der Presseerklärung von Pro Familia vom 5. Mai 1989). Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen auf dem Ärztetag, über die unter anderem im *Deutschen Ärzteblatt* vom 18. Mai 1989 berichtet wurde. Die offizielle Reaktion des Deutschen Ärztetages wurde ebenfalls im *Deutschen Ärzteblatt,* Ausgabe 25. Mai 1989, veröffentlicht:

Memminger Prozeß

Theissen: Opfer und Popanz

Der Memminger Frauenarzt Dr. Horst Theissen ist – erwartungsgemäß – verurteilt worden. Die Gegner sind befriedigt, die Freunde empört. Wer sich ein eigenes Urteil bilden will, sollte sorgfältig unterscheiden zwischen dem „Fall Theissen" und den gegensätzlichen politischen Intentionen, die daran festgemacht werden.

Theissen ist zurecht verurteilt worden. Er hat gegen die geltenden Strafrechtsbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch und außerdem gegen das Steuerrecht verstoßen. Das ist eindeutig. Der 92. Deutsche Ärztetag in Berlin hat es somit abgelehnt, eine Solidaritätserklärung zugunsten von Dr. Theissen abzugeben.

Der Prozeß war insofern ein „Musterprozeß", als er die sich unerbittlich gegenüberstehenden Positionen in Sachen Schwangerschaftsabbruch musterhaft offenbarte. Die rigorosen Gegner des geltenden § 218 wiesen an dem (falschen) Beispiel Theissen auf die in ihren Augen skandalöse deutsche „Abtreibungspraxis" hin. Die Befürworter des geltenden § 218 benutzten den Fall, um ihren alten Ärger über das Nordsüd-Gefälle in Sachen Notlagenindikation wieder einmal loszuwerden.

Theissen wurde somit von beiden Seiten lediglich für die jeweiligen Zwecke benutzt – von den einen als Opfer, von den anderen als Popanz. Der Memminger Prozeß eignete sich freilich ganz besonders für solche propagandistischen Manöver. Vor allem aber bot er den Kritikern der „bayerischen Abtreibungspraxis" eine Fülle willkommener Anlässe:

Die Memminger Richter haben mit markigen Worten nicht gegeizt; man kann nur hoffen, daß die schriftliche Urteilsbegründung nicht allzu sehr von den privaten Moralvorstellungen der Richter zeugt, so ehrenwert diese sein mögen, sondern sich strikt an die Gesetzeslage hält.

In höchstem Maße provozierend war die Art, in der in Memmingen Frauen, die bei Dr. Theissen einen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen, in aller Öffentlichkeit vorgeführt wurden. Weshalb solche öffentlichen Zurschaustellungen intimer Vorgänge der Rechtsfindung dienen, sollte ein unbefangener Jurist gelegentlich erläutern.

Formal mag das Vorgehen in Ordnung gewesen sein, human war es nicht. Formal mag es auch rechtens gewesen sein, Praxis-Unterlagen, die für ein Steuerstrafverfahren beschlagnahmt worden waren, der Strafverfolgungsbehörde und später dem Gericht zu überstellen. Die Öffentlichkeit war jedenfalls überrascht, daß es solche kurzen Wege gibt. Die Justiz mag in sich gehen. NJ

Presseerklärung des Vorstandes der Ärztekammer Berlin

25. Mai 1989

„Der Deutsche Ärztetag distanziert sich von der Presseerklärung des Vorstandes der Ärztekammer Berlin zum Urteil im Fall Theissen." □

„Hiermit wird beantragt, die Kollegen Huber und Müller vom Vorstand der Berliner Ärztekammer wegen der gestrigen Vorfälle auf das strengste zu rügen." □

Die *Welt* kommentierte am 8. Mai 1989: „Vom Deutschen Ärztetag in Berlin wird berichtet, nach heftigen Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Ärztestand und Justiz sei man sich schließlich einig in der Feststellung gewesen, daß die Leidtragenden die betroffenen Frauen seien. Verblüfft fragt man sich: Sind nicht alle diese Frauen nach wie vor am Leben? Warum aber redet niemand von der vierten Gruppe, von den Tausenden, die in diesem Lande auf dem Wege der Abtreibung durch Dritte um ihr Recht auf ihr Leben . . . gebracht wurden?"

Pressemitteilungen

Nr. 2/1989
05. Mai 1989

Urteil im Memminger Prozeß: Ein Mensch wird geopfert

Die Verurteilung von Dr. Horst Theissen im Memminger Abtreibungsprozeß zu zweieinhalb Jahren Gefängnis ohne Bewährung ist ein Akt politischer Justiz. Mit der Zerstörung von Dr. Theissens Existenz sollen Frauen und Ärzteschaft eingeschüchtert und soll nachträglich der 1976 geänderte Paragraph 218 StGB mit der Notlagenindikation "korrigiert" werden.

Schon der Prozeß hatte Gegenkräfte mobilisiert. Das heutige Skandalurteil wird den Widerstand noch verstärken. PRO FAMILIA appelliert an alle Frauen, Ärzte und sonstige Beteiligte am legalen Schwangerschaftsabbruch, sich nicht in vorauseilendem Gehorsam an diesem Urteil zu orientieren. PRO FAMILIA wird sich in ihrer Arbeit - anders als das Memmiger Gericht - weiterhin nach dem Gesetzeswortlaut des Paragraphen 218 StGB und seiner Auslegung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 1985 (Az. VI ZR 244/83) richten.

Dr. Theissen, der bereits durch Untersuchungshaft, achtmonatiges Verfahren und die Aufgabe seiner Praxis schwer geschädigt ist, bedarf nach dem brutalen Richterspruch solidarischer Unterstützung.

In Memmingen sind politisch motivierte Schauprozesse geführt worden

Entgegen einem weit verbreiteten Mißverständnis ging es in Memmingen nur am Rande darum, daß Dr. Theissen Schwangerschaftsabbrüche ambulant vorgenommen hat, ohne hierfür eine Zulassung zu haben, und daß er in einer Reihe von Fällen gesetzliche Verfahrensregeln übertreten hat.

Kern des achtmonatigen Prozesses war der Vorwurf, die Frauen und Dr. Theissen hätten für die Abbrüche keine vom Gesetz gedeckten Gründe gehabt. In jedem einzelnen Fall wurde die Notlagen-Indikation geprüft und in jedem zweiten Fall verworfen; für die Memminger Staatsanwälte und Richter steht sie nur auf dem Papier.

Das Ziel ist Verunsicherung und Einschüchterung. Allen potentiell Betroffenen - Frauen, ihren Ärzten und Partnern - soll vorgeführt werden, daß auch sie mit Ermittlungen und Strafen überzogen werden könnten. Dies zu erreichen, kannte die Memminger Justiz keine Hemmungen:

- Man hat die gesetzlich geschützte Vertraulichkeit des Arzt-Patient-Verhältnisses rücksichtslos durchbrochen durch Beschlagnahme der gesamten Patientenkartei und Auswertung aller Daten zu Strafverfolgungszwecken.
- Man hat die Angst der Frauen vor öffentlicher Zurschaustellung ihres Privat- und Intimlebens ausgenutzt in der zynischen Erwartung, daß hier mit geringem Wider-

PRO FAMILIA

Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V., Bundesverband, Cronstettenstraße 30, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/550901, Telefax: 069/552701

stand zu rechnen ist: Zuerst wurden sie im Fließbandverfahren per Strafbefehl abgeurteilt. Dann erhielten sie Fragebögen zur Ausforschung ihres gesamten Lebens und des ihrer Angehörigen sowie die Aufforderung, Dr. Theissen von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Ihnen wurde vorgespiegelt, sie könnten weiteren Behelligungen entgehen, wenn sie dem Gericht Belastungsmaterial lieferten. Bei der Eröffnung der Hauptverhandlung wurden die Namen aller Zeuginnen öffentlich verlesen. Erst danach wurde dann bei den Vernehmungen der Frauen die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Behandlung durch Polizei und Gericht zeugte von erschreckender seelischer Rohheit und Verständnislosigkeit.

- Man hat den Prozeß auch dann noch fortgesetzt, als die moralische Legitimation des Gerichts für alle Öffentlichkeit längst dahin war. Einer der Richter, der die Frauen monatelang mit besonders bohrenden Fragen nach ihren finanziellen Verhältnissen drangsaliert hatte, mußte schließlich wegen Befangenheit ausgewechselt werden. Mit seiner Zustimmung und Hilfe war vor einigen Jahren, als er noch Staatsanwalt war, eine Schwangerschaft seiner Freundin abgebrochen worden.

Ein Mensch wird geopfert

Um des Abschreckungseffekts willen hat die Memminger Strafjustiz Dr. Theissens persönliche Integrität, seine wirtschaftliche Existenz und die seiner Familie zerstört. Die anerkannten fachlichen und menschlichen Qualitäten des Arztes Dr. Theissen fanden keinen Respekt. Er wurde unter seelischen Druck gesetzt, indem seine Patientinnen, die sich ihm in einer schwierigen Lage anvertraut hatten, in inquisitorischer Manier verhört wurden.

Gegenöffentlichkeit wurde mobilisiert

Nach anfänglichem Versagen der Öffentlichkeit ist mittlerweile, dank einigen engagierten JournalistInnen, die öffentliche Reaktion auf die Prozesse beinahe einhellig negativ. Alle haben begriffen, daß hier die Notlagenindikation und damit praktisch die Legalität des Schwangerschaftsabbruchs auf dem Spiele steht. Öffentliche Protestkampagnen von Frauen, Männern, Ärzten und zahlreichen Organisationen haben in den vergangenen Monaten demonstriert, daß die Bevölkerung eine Rückkehr zur totalen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht hinnehmen wird.

Die Memminger Urteile binden niemanden

Prozesse dieses Ausmaßes und mit dieser Härte geführt, sind gegenwärtig wohl nur in der bayerischen Provinz möglich. PRO FAMILIA legt Wert auf die Klarstellung, daß die Memminger Urteile gegen Frauen und ihre Männer sowie das jetzt gegen Dr. Theissen gefällte Urteil keine Frau, keine Ärztin, keinen Arzt und keine Beratungsstelle binden.

Das Gericht folgte der Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts; auch hier sollte mit Hilfe einer extrem einseitigen Auslegung des Verfassungsgerichtsurteils von 1975 die Änderung des § 218 von 1976 nachträglich "korrigiert" werden. Festzuhalten ist jedoch: kein anderes Oberlandesgericht hat bis heute so geurteilt wie das bayerische.

PRO FAMILIA hält den Wortlaut des Gesetzes für maßgeblich und sieht sich in dieser Auffassung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes (6. Zivilsenat, Az. VI ZR 244/83) von 1985 bestätigt. Dieser räumt den Ärzten einen individuellen Beurteilungsspielraum ein, wenn sie eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch feststellen, über den kein Gericht sich im nachhinein zugunsten seiner eigenen Auffassung hinwegsetzen darf.

Einschüchterung darf nicht erfolgreich sein

Wir appellieren an alle Ärztinnen und Ärzte, sich nicht einschüchtern zu lassen,

...../3

sondern die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch weiterhin selbstbewußt und nach eigener Erkenntnis zu beurteilen.

Wir appellieren an alle betroffenen Frauen und anderen an gesetzlichen Verfahren zum Schwangerschaftsabbruch Beteiligten, sich sofort und öffentlich zur Wehr zu setzen, wenn Polizei und Justiz in ihre Rechte eingreifen. Memmingen hat vor allem eines gezeit: Schweigen aus Scham oder Angst vergrößert nur den Schaden.

Wir appellieren an die Öffentlichkeit, besonders die Medien, solchen Übergriffen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die Betroffenen in ihrem Widerstand dagegen zu unterstützen.

Forderungen von PRO FAMILIA

Durch Verlauf und Ergebnisse der Memminger Verfahren sieht PRO FAMILIA sich in der Auffassung bestätigt, daß eine strafrechtsfreie Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nötig ist. Kriminalisierung von abtreibenden Frauen und Ärzten dient nicht der Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften, sondern ist Teil einer frauenverachtenden Politik. PRO FAMILIA hält folgende kurzfristigen Veränderungen als Lehren aus den Memminger Prozessen für unabdingbar:

1. In allen Regionen der Bundesrepublik müssen Einrichtungen für ambulante Abbrüche zugelassen werden. Frauen, die sich keiner Zwangshospitalisierung aussetzen wollen, und ihre Ärzte dürfen nicht länger durch die Willkür einiger Landesregierungen in die Grauzone zwischen Legalität und Illegalität gedrängt werden. Ebenso muß endlich vermieden werden, daß jährlich zehntausende von Frauen aus der Bundesrepublik wegen Abtreibungen zwangsweise in andere Bundesländer oder ins Ausland reisen müssen.

2. In allen Regionen der Bundesrepublik muß es ein plurales Angebot von Beratung gemäß § 218 StGB geben. Es ist unerträglich, daß Frauen deshalb auf Beratung verzichten - und damit auf die gesetzlich garantierte Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs -, weil sie in konfessionellen oder staatlichen Beratungsstellen keine unvoreingenommenen Gespräche erwarten.

3. Der gesetzliche Schutz des Arzt-Patient-Verhältnisses muß dringend verbessert werden. Es muß verhindert werden, daß die Beschlagnahme von Patientenkarteien wegen Rechtsverstößen des Arztes dazu benutzt wird, gegen die Patientinnen oder Patienten vorzugehen.

4. Die landesrechtlichen Vorschriften in Bayern und Baden-Württemberg, die den Zugang zum legalen Abbruch zusätzlich erschweren - durch Trennung von Indikationsfeststellung und Beratung -, müssen abgeschafft werden. Pläne für ein entsprechendes Bundesgesetz, das sogenannte Beratungsgesetz, gehören endlich in den Papierkorb.
Die Memminger Prozesse haben schlagend gezeigt, daß die Slogans der Verfechter solcher Regelungen ("Hilfe statt Strafe") pure Heuchelei sind. Genau solche Zusatzhürden haben sich für die verurteilten Frauen und Dr. Theissen als Fallstricke erwiesen: Es kam ausschließlich in solchen Fällen zu einer Verurteilung, in denen die Frauen sich aus dem ihrer Sicht unzumutbaren und bevormundenden "Hilfsangebot" zusätzlicher Instanzen entzogen hatten.

PRO FAMILIA erneuert die Bitte um Spenden für die Prozeßkosten, die Dr. Theissen zu tragen hat. Dies ist ein geringer Beitrag, den die solidarische Öffentlichkeit leisten kann.

Sonderkonto Dr. Theissen (Humanistische Union)
Konto 1700 678 604
BLZ 700 101 11, BfG München

PRO FAMILIA-Bundesverband
Königswinter, 05. Mai 1989

ZWEITER AUFRUF

MEMMINGEN ... nach dem Urteil

83% aller Wahlberechtigten lehnen das Urteil ab: zu hart!*

SONDERKONTO Dr. Theissen
Kontonummer 1700678604
Bank für Gemeinwirtschaft, München
BLZ 70010111

Humanistische Union

Bräuhausstr. 2
8000 München 2
Tel. 089/22 64 41 42

Mai 1989

An alle Bürgerinnen und Bürger!

Dr. Horst Theissen stand in Memmingen vor Gericht – angeklagt wegen illegaler Abtreibung und angeklagt, weil die Voraussetzungen für die Notlagenindikation bestritten wurden. Er erhielt am 5. Mai 1989 eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung und Berufsverbot für drei Jahre. Er wurde zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt; der Haftbefehl blieb bestehen, jedoch gegen hohe Kaution ausgesetzt.

Die Revision, ein Gang zum Bundesgerichtshof sind nicht allein für das Schicksal von Dr. Theissen von Bedeutung – obwohl auch das wichtig ist –, sondern es sind auch die folgenden Fragen zu klären:

1. Darf in solchen Fällen die gesamte PatientInnenkartei eines Arztes durchsucht, beschlagnahmt und so das Arztgeheimnis unterlaufen werden? Ein Problem für alle – nicht nur für Drogen- und PsychiatriepatientInnen, sondern auch etwa für Grippekranke.

2. Darf die „ärztliche Erkenntnis", die auf dem vertrauensvollen Gespräch zwischen Arzt und Patientin beruht, vom Gericht geprüft und verworfen werden?

3. Darf die „schwere Notlage", die der Gesetzgeber im § 218 StGB den Frauen als Grund zum Schwangerschaftsabbruch zubilligt, praktisch vom Gericht verneint und damit die verfassungsmäßige Gewaltenteilung mißachtet werden?

Diese Fragen wirken weit über Memmingen hinaus, denn wir alle sind Frauen oder ihre Partner, ÄrztInnen, JuristInnen und jedenfalls DemokratInnen und als solche mit betroffen. Deshalb muß der Prozeß von Dr. Theissen qualifiziert bis zur höchstrichterlichen Ebene geführt werden, was weitere Kosten verursachen wird. Diese Lasten kann ein einzelner nicht tragen. Für die Kosten des Verfahrens und zur allgemeinen Unterstützung von Dr. Theissen hat die Humanistische Union das oben angegebene Spendenkonto eingerichtet.

Wir alle sind betroffen – bitte spenden Sie reichlich! Vielen Dank.

* Blitzumfrage Wickert-Institut

Folgen und Folgerungen

„Memmingen" überall und kein Ende

Die Folgen der Verfahren für die Frauen in und um Memmingen sind katastrophal, erzählen Beate Lier und Gabriele Albrecht-Thum im Memminger Frauenzentrum. Es gebe nur noch zwei Ärzte, die in der Umgebung zur Indikationsstellung überhaupt noch bereit seien. Und die Frauen, die in ihrer Not zu Doktor Theissen gehen mußten, wüßten jetzt nicht mehr, wohin. Die Frauen nähmen unbesehen an, daß *alles* verboten sei. Die Folgen werden in den anderen (Bundes)Ländern festzustellen sein.

Im Januar 1989 begannen laut Oberstaatsanwalt Peter Stöckle „im schwäbischen Raum" Ermittlungen gegen drei Ärzte, die Theissens Anschrift an Frauen, die eine Abtreibung brauchten, weitergegeben hatten. Einer der Ärzte wurde inzwischen zu 5000 Mark Geldstrafe verurteilt – ob rechtskräftig, ließ sich nicht ermitteln: Der Arzt verweigerte die Auskunft.

Im Zuge der Memminger Verfahren sind zwei Karteien von Beratungsstellen in Memmingen und Neu-Ulm durchsucht worden. Die Polizei hatte sich Beratungsnachweise zeigen lassen und sich nicht auf einzelne Karten beschränkt.

Die Patientinnenkartei von Dr. Theissen befindet sich noch immer in den Händen der Staatsanwälte – ergiebig für weitere „Fälle"?

Memmingen ist nicht mehr nur der Name einer bayrischen Kleinstadt, sondern „Memmingen" ist zum Symbol für eine Gerichtsbarkeit geworden, die Frauen und ÄrztInnen „mit unnachgiebiger Härte" kriminalisiert.

Auch der Folgekriminalität ist wieder Tür und Tor geöffnet. Wiltraud Rupp v. Brünneck und Helmut Simon hatten sich 1975 im Zusammenhang mit dem alten Strafrecht im Minderheitenvotum dazu geäußert: „So steht die Erpressung mit der Kenntnis eines illegalen Aborts in der Reihe der Erpressungsmittel an dritter Stelle".

Im September 1988 meldete die *Frankfurter Rundschau,* die Staatsanwaltschaft habe Ermittlungen

gegen einen Frauenarzt in Neuwied, Rheinland-Pfalz, aufgenommen. Er soll illegale Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt haben. In einhundertachtzig Fällen habe keine Indikationsbescheinigung gefunden werden können; wie bei Theissen war eine Patientinnenkartei beschlagnahmt und durchsucht worden. Bisher wurde allerdings gegen den Arzt kein Strafverfahren nach §§ 218ff. StGB eröffnet. Vielleicht bleibt es bei einem Verfahren wegen Abrechnungsbetruges, das zur Aufdeckung der Abtreibungen in Neuwied geführt hatte. Dutzende von Strafbefehlen sollen in diesem Zusammenhang gegen ÄrztInnen in Rheinland-Pfalz ergangen und rechtskräftig geworden sein. Auch hier wurden Frauen anhand eines skandalösen Fragebogens verhört.
Der Aufruf des *Stern* vom Januar/Februar 1989 für die Streichung des § 218 und die Selbstbezichtigungen wegen Abtreibung und Mithilfe hatten Folgen. Ein Arzt in einem Bochumer katholischen Krankenhaus erhielt die Kündigung. Er gewann vor dem Arbeitsgericht, weil er sich zusammen mit der Forderung nach Streichung des Strafrechtsparagraphen auch gegen Abtreibungen ausgesprochen hatte. Seine Arbeitgeberin ging in Revision und der Ausgang ist offen.
Gegen Hunderte Frauen und Männer in Bonn, Bielefeld, Köln, Hannover, Hildesheim und zahlreichen anderen Städten wurden wegen der gleichen *Stern*-Unterschriftenkampagne Ermittlungen eingeleitet; nicht in allen Fällen wurden sie bisher auch wieder eingestellt.
„Memmingen" überall und kein Ende!
Nachschrift: Am 21. August 1989 wurde gegen den Neuwieder Frauenarzt Anklage wegen § 218 erhoben.

Hätte Theissen anders handeln sollen?

Während sich die Öffentlichkeit mit den Frauen einhellig solidarisch zeigte, ist die Solidarität mit Theissen nicht ungebrochen. Er sei selbst schuld, heißt es, er habe schließlich einen Rechtsbruch begangen, Geld gerafft, die Frauen „reingerissen". Er habe sich unvorsichtig verhalten, und die besonders Schlauen kommentieren: wenn schon illegal, dann wenigstens gekonnt: er hätte seine Patientinnen-Karten nicht markieren lassen dürfen, die Frauen zur Beratung schicken, zur Indikationsstellung überweisen sollen, und wenn er schon Abtreibungen machte, dann wenigstens kostenlos, als wäre es ein Vergnügen oder als unterhielte er eine karitative Einrichtung. Theissen hätte doch seine Honorare versteuern sollen, den Frauen die Rechtslage besser erklären oder noch heimlicher arbeiten sollen, am besten ganz ohne Aufzeichnungen oder diese woanders aufheben; hätte er nur dieses oder jenes früher oder später gemacht –
Alle diese Vorwürfe sind unsinnig, bis auf einen: Er hat einen Ordnungsverstoß begangen. Theissen hatte nur eine Möglichkeit, das Geschehene zu vermeiden: Er hätte gar keine Abtreibungen durchführen dürfen (und vielleicht die Frauen nach Wien schicken sollen?). Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis, wenn man mit den Frauen solidarisch ist: die Rechtslage verändern, den Strafrechtsparagraphen abschaffen.
Die Diffamierungen Theissens rühren aus einer Abwehr von Angst, sich mit dem „Schmuddelthema Abtreibung" zu beschäftigen. Sie dienen nicht der Erklärung, sondern vielmehr der Verdrängung der Ursachen und Folgen von Theissens Verhalten und den folgenden Ereignissen. Sie zeugen von dem Wunsch nach Ungeschehenmachen (ach hätte er doch nur, dann wäre nicht. . .) und vom Verdrängungsmechanismus der Abspaltung (*er* hat es falsch gemacht, *wir* machen es Gottseidank richtig. . .).
So funktioniert das Prinzip „Teile und herrsche".
Die Vorhaltungen gegen Theissen verkennen die politische Bedingtheit und Bedeutung der Verfahren von Bayern und sind deshalb gefährlich. Sie individualisieren einen politischen Prozeß durch die Zuschreibung von Fehlern zu einem einzelnen Menschen und entlasten die eigentlich Verantwortlichen: die PolitikerInnen, die einen Strafrechtsparagraphen machen, und die Gerichtsbarkeit, die ihn anwendet.
Weder nach der bis 1986 gängigen Rechtspraxis noch nach professionell-beraterischer Erfahrung noch nach menschlichem Ermessen konnte Theissen mit den immensen Folgen für sich und seine Patientinnen rechnen. Die Erfahrungen der ärztlichen und nichtärztlichen BeraterInnen aus dreizehn

Jahren Praxis mit Beratung und Abtreibung nach den Paragraphen 218ff. zeugen von dauerhafter Rechtsunsicherheit, der selbstverständlich auch Theissen unterlag und dem man Leichtsinn im Umgang mit seinen Patientinnen und dem Abtreibungsstrafrecht nicht individuell vorwerfen kann.
Theissen erfuhr neben Kritik auch große Solidarität sehr vieler Menschen, die sich spontan bei Veranstaltungen zu „Memmingen" oder nach Fernsehberichten wie Heike Mundzecks Fernsehfilm erkundigten, wie man den Arzt und seine Familie unterstützen könne. Die Humanistische Union gründete ein Spendenkonto, auf das bisher weit über hunderttausend Mark geflossen sind. Das positive Presseecho wurde schon erwähnt.
Theissens Selbsteinschätzung kann man folgen, er hat sich medizinisch und menschlich korrekt verhalten, wie auch der Prozeßverlauf gezeigt hat. Er hat keine einzige Frau belastet und auf entlastende Aussagen durch die Frauen verzichtet, um ihnen und ihren Kindern Diskussionen über Abtreibung zu ersparen. Formaljuristisch hat er gefehlt. Wer muß sich nun ändern: der Formaljurismus oder Theissen?

Was tun?

Wer eine *Vorladung* zur polizeilichen Vernehmung oder einen *Strafbefehl* erhält, sollte sich juristisch beraten lassen. Sie müssen der Vorladung nicht folgen.
Ärztinnen und Ärzte, die Indikationen stellen, sollten dies weiterhin selbstbewußt tun und sich den Ermessensspielraum ärztlicher Erkenntnis nicht begrenzen lassen.

Für Beschäftigte von Arztpraxen und § 218-Beratungsstellen, wo die Kriminalpolizei wegen Auskunft, Durchsuchung oder Beschlagnahme erscheint, gilt folgendes:

- Sie müssen Ihre Personalien angeben, sonst nichts: Sie haben Zeugnisverweigerungsrecht, unabhängig von Ihrem Beruf.
- Fragen Sie, was die Polizisten wollen.
- Telefonieren Sie Rechtsbeistand herbei, notfalls ein Anwalt aus dem Telefonbuch. – Sagen Sie nichts ohne Zeugen aus.
- Lassen Sie sich den Hausdurchsuchungsbefehl oder einen Beschlagnahmebefehl zeigen. Verlangen Sie, daß Sie die Zeit bekommen, ihn zu lesen. Lassen Sie sich die Paragraphen erklären. Schauen Sie sich an, was auf dem Beschlagnahmebefehl steht: Die Polizei möchte vielleicht nur eine einzelne Patientenkarteikarte und nicht etwa die ganze Kartei!

Nochmals: Sie müssen bei der Kriminalpolizei nicht erscheinen. Wenn Sie trotzdem unbedingt hinwollen, nehmen Sie einen Zeugen oder eine Zeugin mit. – Dort könnte sich folgendes abspielen:
Die Menschen bei der Polizei sind häufig freundliche Leute. Sie beginnen etwa ein Gespräch im Plauderton, lassen offen, ob Sie als Zeugin oder Beschuldigte befragt werden. Auf Ihre Nachfrage könnte kommen: Das wissen wir noch nicht, das hängt von Ihren Aussagen ab. – Es wird vielleicht irgendwann gesagt: Nun nur noch eine Formalität, wir protokollieren jetzt Ihre Aussagen, und wenn Sie möchten, können Sie die Aussage verweigern. Zu spät: Sie hätten schon ausgesagt, und ein Protest gegen die zu späte Aufklärung nützte Ihnen nichts.
Vielleicht werden Sie zwischendurch auch unter Druck gesetzt oder man vermittelt Ihnen, bei Wohlverhalten und Geständnisfreudigkeit von Ihrer Seite werde das Verfahren eingestellt. Die Polizei hat darauf aber keinen Einfluß, denn sie wird Ihre Akte in jedem Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die selbst entscheidet, ob Ihre Aussagen zu einem Strafbefehl, einer Anklage vor Gericht oder zur Einstellung der Ermittlungen führt.
Und: Sie müssen wirklich nicht zur Polizei.
Wenn Sie allerdings eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft oder einem Richter erhalten, müssen Sie hingehen.

Kleine Rechtshilfefibel

Heike Gall-Alberth und Brigitte Hörster

Informationen und Ratschläge für Frauen, die als Beschuldigte oder Zeugin von einem Verfahren wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruch gem. § 218 StGB betroffen sind.

I. Sie werden eines unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs beschuldigt.
Ein Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft, die dabei von der Kriminalpolizei unterstützt wird. Das Verfahren dient der Sammlung des Belastungs- und Entlastungsstoffes.

1. Sie erhalten vielleicht eine schriftliche Aufforderung der Kriminalpolizei, dort zur Vernehmung um eine bestimmte Zeit zu erscheinen.
Vor der Polizei besteht keine Aussageverpflichtung. Sie müssen also diesen Termin nicht wahrnehmen. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, bereits bei der Polizei eine Aussage zu machen, z.B. wenn Verjährung oder ein anderes Verfahrenshindernis vorliegt. Dann sollten Sie sich mit einer/em AnwältIn beraten, der/die Sie gegebenenfalls auch zur Polizei begleitet.

2. Möglicherweise werden Sie von der Polizei auch angerufen. **Achtung: Äußern Sie sich am Telefon in keiner Weise.** Auch Beobachtungen und Feststellungen außerhalb einer formellen Beschuldigtenvernehmung, vor der Sie über Ihr Aussageverweigerungsrecht und der Möglichkeit der Beiziehung einer Anwältin/Anwalts belehrt werden müssen, werden in den Ermittlungsakten vermerkt und können später von den Prozeßbeteiligten verwertet oder verwendet werden.
Vorsicht: Lassen Sie sich nicht auf sogenannte >Informelle Befragungen< ein, nach dem Motto: "Wir fragen Sie doch nur etwas ganz Normales, das ist keine Vernehmung...".

3. Entbinden Sie keinesfalls Arzt/Sprechstundenhilfen/Beratungsstellen ohne Rücksprache mit Ihrer/m Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von deren Schweigepflicht.

4. Wenn Sie sich entschließen, bei der Polizei überhaupt nicht zu erscheinen, können Sie von der Staatsanwaltschaft oder einem Ermittlungsrichter vorgeladen werden. Als Beschuldigte haben Sie auch dort ein Aussageverweigerungsrecht, d.h. zur >Sache< müssen Sie nichts sagen. Lediglich Ihre Personalien müssen Sie angeben. Wenn Sie eine Aussage machen wollen, besprechen Sie sich vorher mit einer/em AnwältIn.

II. Wenn Sie als Zeugin von einem Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt, eine/n Beraterin betroffen sind:
Zunächst gilt dasselbe wie oben unter I. ausgeführt.

1. Jedoch haben Sie ein Auskunftsverweigerungsrecht nur bezüglich solcher Fragen, mit denen Sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen belasten könnten. Darüber müssen Sie belehrt werden.
2. Wenn Sie als Zeugin vorgeladen und gleichzeitig beteiligt sind, z.B. wenn es um Ihren Schwangerschaftsabbruch geht, Sie selbst aber (noch) nicht strafverfolgt werden, sondern bisher lediglich der/die ÄrztIn oder der/die Berater/in, sollten Sie auf einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht beharren. Jede Aussage könnte später auch gegen Sie selbst verwendet werden. Umso notwendiger ist es, sich in diesem Fall beraten zu lassen.

Quelle: Die Grünen: Der Prozeß – § 218 in Aktion 1989

Der Unglücksparagraph muß weg!

Es gibt die Vermutung, daß die Steuersache Theissens ausschließlich dazu in Gang gesetzt wurde, um über die Patientinnenkartei die Schwangerschaftsabbrüche verfolgen zu können.
„Wir müssen uns gegen anarchistische Ausuferungen wehren", sagte der Vorsitzende Richter Barner in seiner Urteilsbegründung im Theissen-Prozeß, und: „. . . damit nicht das Faustrecht als das Recht des Stärkeren siegt"; ein politischer Prozeß mit generalpräventiver Absicht? Abtreibungen sollen doch bestimmt nicht verhindert werden; auch die Todesstrafe im Nazifaschismus hat Frauen nicht von Abtreibungen abhalten können.
Das Theissen-Gericht wollte *Grundwerte* schützen. „Wer also meint, das Memminger Gericht sei nicht befugt gewesen, dem angeklagten Mediziner und den betroffenen Frauen nachträglich ‚die Indikation abzusprechen', zeigt damit nur, wie großzügig er bereit ist, elementare Grundwerte unserer Verfassungsordnung privatem Gutdünken auszuliefern", so Büchner, Juristenvereinigung Lebensrecht *(Frankfurter Allgemeine Zeitung,* 29. Mai 1989).
Einer der zu schützenden Grundwerte ist die Gewaltenteilung. Über die Rolle von Mathilde Berghofer-Weichner bei „Memmingen" ist öffentlich spekuliert worden.

Die *ausländerrechtlichen und -politischen* Konsequenzen von „Memmingen" erfahren in erster Linie die TürkInnen: Durch ihre Beteiligung an den Verfahren laufen sie Gefahr, ausgewiesen zu werden, auf daß Bayern kein „Türken-Staat" werde, wie es Mathilde Berghofer-Weichner befürchtet.
Wie sehen ÄrztInnen, daß Barner die Gesundheitsdefinition der World Health Organisation als „lebensfremd" verwarf: daß nämlich Gesundheit nicht nur Fehlen von körperlicher Krankheit sei, sondern auch eine seelische und soziale Komponente habe; was bedeutet das für Bayerns *Gesundheitspolitik?* Die mehrfachen Durchsuchungen von Arztpraxen und Beratungsstellen in bayrischen Städten sollen auch gleich ein „Warnschuß" für die weiteren Aufmüpfigen sein.
Regionale Bedingungen, denen die Frauen in ländlichem Milieu unterlagen, fanden keinerlei Berücksichtigung. Auch ihre *sozialen* Verhältnisse nicht: Geradezu zynisch muten die zahlreichen Hinweise auf die „flankierenden Maßnahmen" an, die eine Abtreibung angeblich hätten vermeiden können: angefangen von der Adoption bis zum Kinderhort etc. – In dieser Dokumentation sind solche Aspekte vernachlässigt worden, weil die Diskussion, wie unzureichend diese „flankierenden Maßnahmen" wirklich sind, ein Nebenschauplatz ist. Sie haben mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch nicht das geringste zu tun.

Welches *Menschenbild* ergab sich durch die Memminger Verfahren? „Dr. Theissen ließ sich die Frauen wie Schlachtvieh zutreiben", sagte ein Staatsanwalt im Theissen-Prozeß. „Natürlich durchzieht Frauenfeindlichkeit dieses ganze Thema", sagte Ulrich Klug (s.o., S. 48). Die katholische Moraltheologie kennt kein Selbstbestimmungsrecht von Frauen; ihr Einfluß ist groß und in „Memmingen" deutlich.
Die „unnachgiebige Härte", wie sie oben durch viele Dokumente dargestellt wird, hat in Bayern nicht nur die Frauen getroffen, sondern auch die Männer, die sich mit ihnen solidarisiert haben, und sie wurden dafür bestraft: Theissen und einige Ehemänner und Freunde.
Es ist ein Irrtum, anzunehmen, allein das „Wie" der Verfahren, die „unnachgiebige Härte" sei anzuprangern. Auch wenn alle Polizisten, Staatsanwälte und Richter liebenswert und nachgiebig gewesen wären: Es hätte trotzdem Hunderte von Verfahren gegeben, trotzdem hätten Frauen vor Gericht aussagen und Theissen sich dort verantworten müssen – ist es nicht unerheblich, *wie* die Härte aussieht?

In letzter Zeit gab es einige Vorschläge, wie denn die Rechtspraxis des § 218 zu verbessern sei. Andere möchten lieber über „flankierende Maßnahmen" sprechen als über Abtreibungen. Soziale Verbesserungen wie schönere Wohnungen, auch für Kinderreiche, Sexualerziehung, kostenlose Verhütungsmittel und vieles andere außerordentlich Notwendige scheint plötzlich lobenswerter Ersatz für ordentliche medizinische Versorgung beim Abbruch und menschenwürdige Prozeduren zu sein.
Die Grünen legten dagegen im März 1988 einen Gesetzentwurf vor, der im Deutschen Bundestag diskutiert und in die Ausschüsse verwiesen wurde:

Die GRÜNEN im Bundestag
Gesetzentwurf
zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt,
beschlossen in der Fraktionssitzung am 1.3.1988
Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuchs
a) § 5 Nr. 9 wird gestrichen
b) § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird gestrichen
c) §§ 218 bis 219 a–d werden gestrichen
d) § 224 wird wie folgt abgeändert:
(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfreiheit verliert . . .

Artikel 4
Änderung der Reichsversicherungsordnung
§ 200 f RVO erhält folgende Fassung:
(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistung bei einer Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.
(2) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden. Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gemäß Satz 1 steht nur dem einzelnen Arzt, der Ärztin, sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.
(3) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und der Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 I, 2.

Strafrecht wirke im Bereich der Abtreibung weder generalpräventiv noch moralbildend, schrieb der Kriminologe Schumann. Ein „Überborden der Verantwortungslosigkeit" als Folge der Herausnahme von Abtreibung aus dem Strafrecht sei nicht zu befürchten (Schumann, 1988). Der Rechtsphilosoph Ulrich Klug begründete seinen Vorschlag, die Strafrechtsregelung von Schwangerschafts-

abbrüchen abzuschaffen, unter anderem mit ihrer Nutzlosigkeit. Alle vorstellbaren Vergehen seien durch andere Normen abgedeckt: „Eine kriminalpolitisch bedeutsame Lücke entsteht nicht" (HU, 1988, S. 39).
Die beste Verhütungsmethode für weitere Kriminalisierungen und Vorgänge wie in und um Memmingen ist die Streichung der Strafrechtsregelung von Schwangerschaftsabbrüchen.
Gelegentlich wird die Forderung mit dem Argument zurückgewiesen, sie sei unrealistisch, weil nicht umsetzbar. Eine vernünftige Forderung darf jedoch nicht deshalb unterbleiben, weil sie nicht sofort zu verwirklichen ist. Mit einem klaren Ziel vor Augen läßt sich gut über Mittel und Wege zu seiner Erreichung nachdenken. Beschlüsse, die Abtreibung aus dem Strafrecht zu streichen, haben gefaßt: SPD Berlin, Deutsche Frauen-Initiative München, Humanistische Union, Pro Familia, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Fraueninitiative 6. Oktober, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, Verband und Demokratischer Ärztinnen und Ärzte, IG Metall, Initiative „Frauen begehren Selbstbestimmung", Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesarbeitsgemeinschaft NRW der Arbeiterwohlfahrt und viele andere.
Es mehren sich Stimmen vieler einzelner Personen, die dasselbe fordern – die Konsequenzen von „Memmingen" vor Augen.

Schlußbemerkung

„Memmingen" hat dazu geführt, daß über Abtreibung wieder öffentlich diskutiert wird. Neuerdings befassen sich Verbände und Organisationen mit diesem Thema, die es bisher vermieden haben. „Memmingen" hat viele Menschen aktiviert und politisiert. Das ist zu begrüßen.
Der Bogen, den diese Dokumentation schlägt, soll verdeutlichen, daß wir handeln müssen. Es gibt mit dem § 218 keine Rechtssicherheit. Daß Strafrecht keinen Schwangerschaftsabbruch verhindert, ist bekannt und braucht nicht untersucht zu werden. Nachzudenken ist vielmehr über die Gründe, weshalb die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch nicht erfolgt.
Die Verfügung von Frauen über ihre eigene Sexualität scheine eine große Gefahr für diejenigen, denen sie Angst einjage, sagte Susanne v. Paczensky, die Frauen sollten schon immer über ihre Gebärfähigkeit kontrolliert werden. Die Memminger Vorgänge gaben ihr recht. Die Folge von „Memmingen", die Abschreckung der Ärztinnen und Ärzte, Indikationen zu stellen oder Abtreibungen zu machen, trifft die Frauen direkt, die Männer nur vermittelt.
Diskriminierungen beschädigen immer alle Menschen, nicht nur die Diskriminierten. Das gilt für Ausländerhaß wie für Frauenfeindlichkeit, und nicht zufällig werden hier Parallelen deutlich. Wer Frauen ihr Selbstbestimmungsrecht über sich und ihr Dasein absprechen möchte, tut dies für alle Menschen. Auch das hat „Memmingen" gezeigt.
Der eigentliche Skandal von „Memmingen" sind die Prozesse selbst, *daß* es sie gibt und nicht, *wie* es sie gibt. Wer ein Strafgesetz macht, darf sich nicht wundern, daß es angewendet wird. Unser Ziel ist es nicht, die Strafrechtsprozesse zu verbessern, sondern ihnen die Grundlage zu entziehen. Das kann nur über die Abschaffung der Abtreibungsstrafe gelingen.

28
29
30

Literaturverzeichnis

Baross, Joachim von: Tendenz fallend; in Paczensky, Susanne v.; Sadrozinski, Renate: § 218: Zu Lasten der Frauen, rororo Hamburg, 1988

Bundesregierung: Bericht der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches", Deutscher Bundestag, Drucks. 8/3630 vom 31. Januar 1980

Bohne-Horsch, Evelyn: Abtreibung: Neue Diskussion über § 218 (Insgesamt zwei Teile), Deutsche Presse-Agentur, dpa-Sonderdienste, dpa-Hintergrund Nr. 3278, Hamburg, 1988

Bundesverfassungsgericht: GG Art. 1 I u. 2 II 1; StGB §§ 218 f. (Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs) mit Abweichender Meinung, Urteil vom 25.2.1975, *Neue Juristische Wochenschrift* 1975, Heft 13, S. 573 ff.

Bundesgerichtshof: BGB § 823, ZPO § 282, StGB 1975 § 218 a (Arzthaftung bei mißlungenem Schwangerschaftsabbruch aufgrund Notlagenindikation), Urteil vom 9.7.1985, *Neue Juristische Wochenschrift* 1985, Heft 46, S. 2752 ff.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Krieger und der Fraktion Die Grünen: Gerichtsverfahren und -urteile im Zusammenhang mit den §§ 218 bis 219 StGB, Drucks. 11/2907, 13. September 1988

Die Grünen (Hg.): Entscheidungsfreiheit statt Bevormundung; Dokumentation der öffentlichen Anhörung der Grünen im Bundestag gegen das geplante Beratungsgesetz und für die Streichung des § 218 am 18. April 1988 in Bonn, Bonn, 1988[2]

Die Grünen (Hg.): Der Prozeß; § 218 in Aktion, Mainz, März 1989

Eser, Albin, Koch, Hans-Georg (Hg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, 1. Band, 1988

Friedrichsen, Gisela: Wir vergewaltigen niemanden, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung,* 14. April 1989

Frommel, Monika: Ungewollte Schwangerschaft, Abtreibung; in Lucke, Doris und Berghahn, Sabine: Frauen haben Rechte, rororo, Hamburg, im Druck (erscheint 1989/90)

Humanistische Union (Hg.): Wer braucht/mißbraucht den § 218? München, 1988

Ketting, Evert, Praag, Philip van: Schwangerschaftsabbruch, Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen, 1985

Kleinknecht/Meyer (Hg.): Strafprozeßordnung, Beck, 1987[38]

König, Uta: Kassiert und abgeschoben, in: *Stern* Nr. 23/1980

König, Uta: Erst Dementis, dann Ausreden, jetzt Geständnisse, in: *Stern* Nr. 28, 1980

König, Uta: Wenn Richter Doktor spielen, in *Stern,* 11. Mai 1989

König, Uta, Moldvay, Mihaly: Abtreibung: Verurteilt im Namen des Volkes! in *Stern,* 23. Juni 1988

Komitee für Grundrechte und Demokratie BürgerInnen-Information: Schauprozeß in Memmingen, Beerfelden, März 1989

Lamprecht, Rolf: Wieviel ist das Arztgeheimnis noch wert? *Zeitschrift für Rechtspolitik,* August 1989, S. 290 ff.

Mauz:Gerhard: „Wenn aber diese neun Monate vorbei sind", in *Der Spiegel* Nr. 43/1988

Mundzeck,Heike: Mit unnachgiebiger Härte, Der Memminger Abtreibungsprozeß gegen Frauen, Männer und einen Arzt, unveröffentlichtes Manuskript, NDR, Hamburg; Sendung 2. Februar 1989

Paczensky, Susanne v.: Wir sind keine Mörderinnen, rororo, Hamburg, 1980 (vergriffen)

Paczensky,Susanne v.: Als Beweis genügt zur Not die Karteikarte, in *Frankfurter Rundschau,* 1. Dezember 1988

Paczensky,Susanne v.: Eine Mauer des Schweigens, in *Die Zeit* vom 17. Februar 1989

Paczensky,Susanne v.: Wenn Juristen Doktor spielen, in *Die Zeit,*. 28. April 1989

Paczensky, Susanne v., Sadrozinski, Renate: § 218: Zu Lasten der Frauen, rororo, Hamburg, 1988

Sadrozinski, Renate: Wundermittel „Adoption"?, in *Pro Familia-Magazin,* Mai 1988

Rupp v. Brünneck, Wiltraud v. Simon, Helmut: Abweichende Meinung, *Neue Juristische Wochenschrift* 1975, Heft 13, S. 582 ff.

Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch-Kommentar, Beck, München, 1978[19]

Scholtyssek, Margret: Der reformierte § 218 (Insgesamt zwei Teile), Deutsche Presseagentur, dpa-Sonderdienste, dpa-Hintergrund Nr. 3125, Hamburg, 1984

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bundestagsfraktion, Arbeitsbereich Gleichstellung der Frau: Zusammenstellung der Angriffe auf die Reform des § 218 StGB und die sozialpolitischen Begleitgesetze seit der „Wende" Oktober 1982 bis Januar 1986, Bonn, 1986

Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Strafgesetzbuch, Goldmann München, 1977[18]

Schumann, Karl F.: Die Rolle des Strafrechts bei der Stabilisierung von Moral, in: *Die Grünen* (Hg.): Entscheidungsfreiheit statt Bevormundung, Bonn, 1988

Zerner, Jutta M.: Neue Studie über Schwangerschafts-Abbruch, § 218, in: Juso Frauen-Info, April 1988

Gerd Haltmeyer Verlag

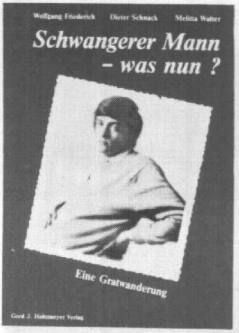

Wolfgang Friederich, Dieter Schnack
Melitta Walter

Schwangerer Mann – was nun?

Kaum ein anderes Buch ist seit dem Sommer 1985 in so vielen Zeitungen und Rundfunkanstalten besprochen worden – durchweg positiv. Bei dem Thema keine Überraschung: Zum erstenmal schildern Männer in Interviews, wie sie empfanden und reagierten, als sie erfuhren, daß ihre Partnerin ungewollt schwanger geworden ist. Zum erstenmal geben Männer Einblick in ihr Gefühlsleben, wenn es um Fragen wie Schwangerschaftsabbruch oder Vater-Werden geht. Das Buch bietet einen umfangreichen Ratgeber-Teil, vermeidet aber besserwisserische Tips.

„Diesem Buch ist ein großer Leserkreis zu wünschen. Es ist ein wirklich wichtiges Buch"
(Frankfurter Rundschau).

„Es ist Zeit für ein solches Buch – gerade jetzt, wo der Paragraph 218 neu diskutiert wird"
(Hannoversche Allgemeine).

Mit zahlreichen Abbildungen

Broschur 136 Seiten
ISBN 3-923722-10-9 **DM 17,50**

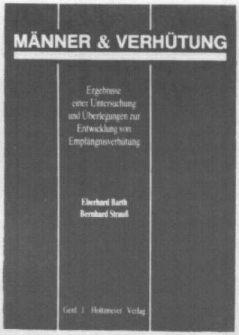

Eberhard Barth
Bernhard Strauß

Männer & Verhütung

Ergebnisse einer Untersuchung der Abteilung für Sexualforschung an der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf. 580 Männer gaben Auskunft über ihre Einstellung, ihr Verhalten und ihre Wünsche zur Verhütung. Ein Thema, das immer aktueller wird, nachdem Männer nach der Erfindung der „Pille" die Frauen mit der Verhütung weitgehend allein gelassen haben. Das Unbehagen der Frauen über diese Situation fordert von den Männern ein Umdenken, und das fällt ganz offenbar schwer.

„Die höchst informative, leicht zu lesende Darstellungsweise des Untersuchungsgegenstandes ‚Männer und Verhütung', bei dem heutzutage nicht mehr ganz klar ist, welches die statistische Konstante und welches die Variable ist, macht die Studie zu einer Art Handbuch für alle Arten von Beratungsinstitutionen. Für die nicht fachkundigen Leser wird jedoch auch Hintergrundinformation, z.B. zur historischen Entwicklung von Empfängnisverhütung, angeboten."
(Hessischer Rundfunk).

Mit zahlreichen Abbildungen

Broschur 104 Seiten
ISBN 3-923722-18-4 **DM 24,80**

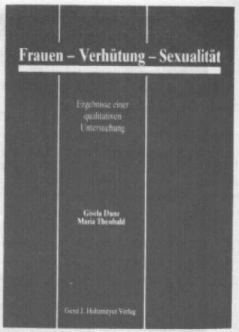

Gisela Danz
Maria Theobald

Frauen – Verhütung – Sexualität

14 Frauen zwischen 23 und 42 Jahren äußern sich über Empfängnisverhütung, Kinderwunsch, Schwangerschaftsabbruch, Sexualität und Partnerschaft. Einstellungen und Erfahrungen, persönliche Wünsche und Wirklichkeit werden thematisiert. Dabei zeigt sich, daß Probleme mit bestimmten Empfängnisverhütungsmethoden meistens nur vordergründig auf die Methode selbst zurückzuführen sind. Ob und wie Frauen verhüten und wie sie die Verhütung empfinden, ist wesentlich abhängig vom Erleben der sexuellen Zweierbeziehung und der Beziehung zum Partner insgesamt. Das Ergebnis der Gespräche ist sicher nicht repräsentativ, vermittelt aber nachdenklich stimmende Erkentnisse über das komplizierte Beziehungsgeflecht zwischen Verhütung und psychosexuellem Erleben von Frauen. Grenzen der „Verhütungsrationalität" werden sichtbar. Ein wichtiger Beitrag zur immer sensibler geführten Diskussion zu diesem Themenbereich.

Broschur 106 Seiten
ISBN 3-923722-23-0 **DM 24,80**

Kathrin Ehbrecht
Christiane Gatzemeier

Macht und Liebe

Anhand von mehreren Frauen geschilderter Erfahrungen wird deutlich, welche Bedingungen zur paradoxen Beziehungsrealität „Macht und Liebe" führen, wie Frauen zu ihrer eigenen Reduzierung beitragen, indem sie Diskrepanzen mit dem Mantel der Liebe verdecken und so zur Aufrechterhaltung einer sie belastenden Beziehung beitragen. Welche Chancen haben Frauen, sich aus dieser Verstrickung zu befreien, ohne auf gesellschaftsverändernde Momente warten oder psychoanalytische Studien betreiben zu müssen?

Broschur 128 Seiten
ISBN 3-923722-35-4 **DM 26,80**

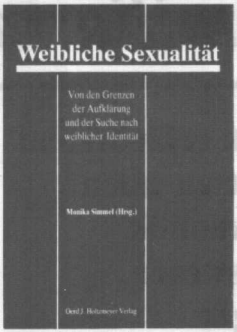

Monika Simmel (Hrsg.)

Weibliche Sexualität

Von den Grenzen der Aufklärung und der Suche nach weiblicher Identität handeln die Beiträge der Autorinnen: **Andrea Hettlage-Varjes** Kapitel trägt die Überschrift „Frauen zwischen Wunsch, Angst und Trostpflaster". **Barbara Sichtermann** schreibt über Sexualität und Schwangerschaft, **Cornelia Hellferich** fragt „Wie sollen Frauen ein Tabu verhüten?", **Gisela Danz** und **Maria Theobald** befassen sich mit „Verhütungsfrust", **Rita Rosen** widmet sich Migrantinnen und deren Sexualität und **Silvia Kontos** deckt den Widerspruch von Sexualität und Fruchtbarkeit in der Familienplanung auf. Monika Simmel ordnet in einem Vorwort die Beiträge in einen Gesamtzusammenhang.

Broschur 100 Seiten
ISBN 3-923722-24-9 **DM 24,80**

Marion Meier
Monika Oubaid

Mütter – die besseren Frauen

„Über den Zusammenhang von § 218 und Hausarbeit" lautet der Untertitel des für manche provozierenden Titels. Die Autorinnen befassen sich mit zwei der zentralen Kampagnen der Frauenbewegung, die inhaltlich polarisiert scheinen und in großen Teilen kontrovers und konkurrierend geführt werden: „Kampf gegen § 218" und „Lohn für Hausarbeit". Da die Polarisierung sich in heftigen Auseinandersetzungen zwischen Müttern und Nicht-Müttern ausdrückt, wollen die Autorinnen die aktuelle Diskussion um den § 218 um verschiedene Aspekte des Zusammenhangs von Hausarbeit und dem Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen erweitern. Ihr Buch ist ein Versuch, scheinbar gegensätzlichen Positionen zu durchbrechen und in wichtigen Themenbereichen auf die Notwendigkeit der Einigkeit hinzuweisen.

Broschur 96 Seiten
ISBN 3-92722-26-5 **DM 24,80**

Gerd J. Holtzmeyer Verlag

pro familia magazin

Mit einem weit gefächertem Themenangebot zu allen Fragen der Sexualität im Gesundheitswesen, in der Pädagogik und in der Politik.

Für Mitglieder der *Pro Familia* ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle zwei Monate mit einem Schwerpunktthema.

Die einzige deutschsprachige Zeitschrift für Familienplanung und Sexualberatung.

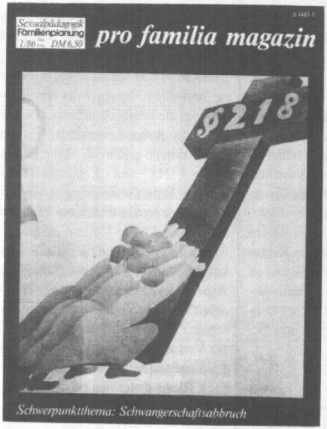

Schwerpunktthema: Schwangerschaftsabbruch

Beratung gegen Abtreibung?

Das **pro familia magazin** können Sie kennenlernen, wenn Sie DM 10,– als Scheck oder Schein an den Verlag mit dem Stichwort „Kennenlernpäckchen" schicken. Sie erhalten dann 4 Ausgaben aus den Vorjahren (je nach Lagerbestand).

Einzelheft (+ Porto) **DM 6,50**
Jahresabo (inkl. Porto) **DM 39,—**

Gerd. J. Holtzmeyer Verlag, Weizenbleek 77, 3300 Braunschweig